

# Statistik und Topographie

des

## Regierungs-Bezirks Düsseldorf.

---

### Erster Theil,

die Natur-, Landes- und Volkskunde, — mit Uebersichten der ursprünglichen und römischen, der fränkisch-deutschen und der spätern Reichsgebiete Kurköln, Jülich, Berg, Kleve, Mors, Geldern, Essen, Werden &c. und der aus denselben seit 1794 gebildeten Provinzen —, die volkswirthschaftliche, politische und intellektuelle Statistik in geschichtlicher Bearbeitung mit 101 Tabellen enthaltend.

---

Unter Genehmigung des Königlichen statistischen Büreaus

herausgegeben

von

Dr. Johann Georg von Niebahn,

Regierungs-Rath.

715  
682

---

Düsseldorf 1836,

bei J. H. C. Schreiner.

# V o r w o r t.

---

Durch die nachstehende, aus zuverlässigen Quellen geschöpfte Darstellung eines der interessantesten und blühendsten Länder glaubt man einem längst gefühlten Bedürfniß entgegen zu kommen. Seit den schätzbaren, jedoch zur Kenntniß der gegenwärtigen Zustände nur noch als entfernte Hülfsmittel brauchbaren Arbeiten Wiebeking's und Lenzen's hat das durch seine Industrie, seine Reichthümer und jede Art der Ausbildung so merkwürdige bergische Land, seit den noch ältern Arbeiten Hopp's und Eichhoff's das Klevische und Kölnische keine ihnen eigenthümlich gewidmete Darstellung gefunden.

Während der französisch-bergischen Regierungsperiode wurden die Departements der Roer und der Lippe (v. Münstermann, Münster 1813) in statistischen Almanachen kurz abgehandelt; außerdem erschien 1804 eine kürzere Statistik des Roerdepartements (u. der angränzenden Länder) von Schmidt, und eine ausführlichere von Dorsch.

Die preußischen Regierungen haben seit ihrer Organisation im Jahr 1816 die, bei der Staats- und Gemeindeverwaltung unentbehrlichen amtlichen Ortsbezeichnungen und Entfernungsbestimmungen in den gedruckten Ortschaftsverzeichnissen ihrer Bezirke zusammengestellt, und mit kurzen statistischen Darstellungen begleitet. Für die rheinischen Regierungen tritt noch die besondere Verpflichtung hinzu, den Gerichten die zur Berechnung der Reiseskosten und Zeugengebühren erforderlichen Entfernungsangaben von den Gerichtsorten zu gewähren. Die derartigen, von den Regierungen zu Düsseldorf 1817, zu Kleve 1818 und 1821 herausgegebenen Orts- und Entfernungstabellen wurden auch nach der Vereinigung beider Bezirke im Jahr 1821 fortbenutzt, sind aber gegenwärtig vergriffen. Eine selbstständige Statistik des

Regierungsbezirks Düsseldorf in seinem jetzigen Umfange ist demnach bis jetzt nicht geliefert.

Die für diesen Bezirk ohne statistische Mitgabe 1826 erschienene Entfernungstabelle hat wegen der gegenwärtig beendigten Katasteraufnahme und dadurch berichtigten Entfernungsangaben, und wegen Errichtung des neuen Landgerichts zu Elberfeld einer Umarbeitung bedurft. Dies ist die nächste Veranlassung des zweiten Theils \*der gegenwärtigen Arbeit, zu dessen Herausgabe die Königliche Regierung besondern Auftrag erteilt hat.

Bei der vorausgeschickten geschichtlich-statistischen Darstellung aber schwebte dem Verfasser vor, in einem wissenschaftlich geordneten Bilde des gesammten individuellen, gewerblichen und politisch-intellektuellen Zustandes dieses Landes, welches er zu den glücklichsten, bestingerichteten des deutschen Vaterlandes, ja der ganzen Erde zählen zu können glaubt, dem denkenden Leser Stoff zur tiefern Erkenntniß menschlicher Verhältnisse zu gewähren, und zugleich mancherlei Zwecken des öffentlichen und Privatlebens förderlich zu sein.

Bei der Reichhaltigkeit des zu einer solchen Darstellung vorliegenden Stoffes, kam es zunächst darauf an, Anordnung und Grenzen des Aufzunehmenden zu bestimmen. Das Feld der Statistik ist durch die neuern Fortschritte in Leben und Wissenschaft sehr erweitert. Wie der Staat als sittliches Universum alle Sphären des Natur- und Geisteslebens in sich begreift und neben und in denselben seine eignen Institute erbauet, so hat die Staatskunde es sich zur Aufgabe zu stellen, den gesammten Kreis des individuellen Daseyns nach seiner allgemeinen Beziehungen und alle wesentliche Zweige



des öffentlichen Lebens aufzufassen. Von diesen Ansichten ausgehend sind drei Hauptabschnitte gemacht.

I. Die Elemente des Gemeinwesens bildet das Gebiet, auf welchem es fixirt ist, mit seinen natürlichen Eigenschaften, die geschichtlich sich entwickelnde Organisation und Bevölkerung desselben mit ihren Geschlechts-, Alters- und Familienverhältnissen, Anlagen und Sitten.

II. Die nächste Vermittelung und Vereinigung dieser Elemente bilden die Besitzverhältnisse, Erzeugung, Austausch und Verkehr der Güter. Wir stellen sie unter den Hauptgesichtspunkten 1. der Stoffarbeiten (Grundbesitz und Produktion), 2. der Gewerbe und des Handels dar, und lassen 3. die Verbindungsanstalten, Umlaufsmittel und Gesamtübersicht des Nationalvermögens folgen.

III. Die Darstellung der ethischen Verhältnisse endlich beginnt mit einer Uebersicht der ständischen Einrichtungen, geht von da zur Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, zum System der innern- und Finanzverwaltung über und schließt mit den Kulturanstalten, wobei nächst Kirchen und Schulen die diesem Lande eigenthümlichen Werke der Kunst und Wissenschaft dargestellt sind.

Die Topographie oder Ortsbeschreibung beschäftigt sich mit den einzelnen Bestandtheilen des Staatsgebiets und hat das nach seinen einzelnen Vorkommnissen zum Gegenstande, was die Statistik im Zusammenhange und massenhaften Ineinandergreifen darstellt. Sie nimmt deshalb nur das, was sich in dieser Vereinzlung darstellen läßt, auf, insbesondere die Ortsnamen, Naturverhältnisse, Bevölkerung und Eintheilung der Ortschaften, deren Entstehung und Schicksale, die äußern Verhältnisse der Einwohner, gewerbliche und öffentliche Anstalten; während Handelsverhältnisse, Gesetzgebung, Gerichtsverfassung und Verwaltung besser für größere Verbände zusammengefaßt werden. Dieser schwer zu begrenzende Kenntnißzweig ist von vorzüglicher praktischer Wichtigkeit. Unter den Fortschritten des menschlichen Geistes gehören die zu den erspriesslichsten, welche eine gründliche Kenntniß unserer unmittelbaren Umgebungen, der Bedingungen ihres Wohls, ihrer Zwecke, der Mittel sie zu heben, verbreiten und befördern. Für jeden gebildeten und erfahrenen Mann, welcher Ansehn und Geltung in seiner Gemeinde in Anspruch nimmt und

ihr als Vorsieher oder Vertreter nützlich dienen, oder auch nur in der Gesellschaft bei Gegenständen dieser Art seine Stimme erheben will, ist diese Kenntniß, welche sich am nächsten an die individuelle Personal- und Lokalkenntniß anschließt, unentbehrlich. Sie wird in der Regel durch persönlichen Verkehr, durch einzelne Erfahrungen, durch Theilnahme an dem öffentlichen Gespräch und der Gemeindeverwaltung erworben. In der neuern Zeit haben das Kataster und mannigfache statistische Aufnahmen der Ortsbehörden eine sichere Grundlage für dieselbe erschaffen und gleichzeitig das Streben nach Erleichterung durch litterarische Hülfsmittel sich hierhin gewendet. Wir haben in den Panoramen, Geschichten, Wegweisern, Annalen, Adreßbüchern, Chroniken und Beschreibungen von Eberfeld, Barmen, Düsseldorf, Werden, Duisburg, Emmerich, Kleve, Kempen, Krefeld, Neuß (eine Geschichte desselben von Prisaß ist angekündigt) und ihrer Umgegend; des Gesteins, Ruhrthals, der Denkmale bei Lüttringhausen, Wesel u. c.; in zahlreichen Mittheilungen der öffentlichen Blätter mancherlei litterarische Beiträge zu solcher Lokaltatistik erhalten.

Zu einer wissenschaftlichen Darstellung eignet sich schon mehr der umfassendere Verband der Kreise, in welcher Hinsicht v. Hauer ein Musterwerk über einen der interessantesten Kreise des hiesigen Bezirks geliefert hat. Auch die meisten andern Kreise sind auf Veranlassung der der Königl. Regierung von den betreffenden Landrathen und Kreisphysikern statistisch und topographisch bearbeitet. Den einzelnen Ortsbehörden ist die Führung von Chroniken zur Pflicht gemacht, welche in Verbindung mit den alljährlich zu sammelnden statistischen Nachrichten und den Katastralstatistiken ein reiches Material für die Ortsbeschreibungen gewähren werden. Bei der gegenwärtigen, zunächst die Gesamtdarstellung eines weitern Verbandes bezweckenden Arbeit ist diese Sphäre, so viel es der Raum gestattete, mit durchheilt: den Hauptabschnitten der statistischen Darstellung sind Uebersichten der einzelnen Kreise und wichtigeren Gemeinden beigegeben. Die detaillirte Topographie im zweiten Theile enthält nach der Reihenfolge der gerichtlichen und administrativen Eintheilung die einzelnen Ortschaften und abgesonderten Wohnplätze mit ihrer nähern Bezeichnung, Gebäudezahl, früheren und gegenwärtigen Einwohnerzahl,

deren Konfessionsverhältnissen, dem katholischen und evangelischen Pfarrsprengel, die frühern Landeseintheilungen und die Entfernungen. Zur Erleichterung des Gebrauchs dieser Ortschaftstabelle, so wie zur Aufnahme der zahlreichen unwichtigern Ortsnamen, welche in denselben keinen Platz fanden, ist ein alphabetisches Ortsnamenverzeichnis beigefügt und darin auf jene verwiesen.

Die vorhandenen litterarischen Hülfsmittel sind an den betreffenden Stellen angeführt. Eine zusammenhängendere Geschichtschreibung der hier vielfach verschlungenen Gebiete begann der Kanonick Ernst zu Kloferrath in den schätzbaren Abhandlungen über die historische Chronologie der rheinischen Herzoge, Erzbischöfe und Pfalzgrafen, so wie der Dynastien Selbern, Zutphen, Jülich, Kleve, Berg, Mark, Heinsberg, Fauquemont, Ravensberg, Weidenz und Egmond, welche in der bekannten Art de *vérifier les dates des faits historiques* (3. Ed. Paris 1787 fol., nouv. Ed. Paris 1819 oct.) abgedruckt sind. Allgemeiner wurde diese Methode als mit den politischen Verschmelzungen auch die Schranken fielen, welche bis dahin die geschichtlichen Darstellungen auseinander gehalten hatten.

Die älteste Landesgeschichte fand in Minola zu Koblenz, Matth. Simon, Appellationsrath zu Köln († 1834), Fiedler zu Wesel, Mitarbeiter an dem jetzt von Steinert angefundigten Codex Inscriptionum Romanarum Rheni, und Dr. Bird, praktischem Arzt zu Rees. (Gegend des Niederrheins unter den Römern, Wesel 1825), glückliche Bearbeiter.

Ueber die Geschichte des Mittelalters verbreitete Nic. Kindlinger, Archivkommissar in Essen, 1793 in Münster, später in Mainz, in seinen Münsterischen Beiträgen, den Fragmenten über den Bauernhof, der Geschichte der deutschen Hörigkeit u. das interessanteste Licht. Beschränktheit der Geldmittel und andere ungünstige Verhältnisse machten es ihm unmöglich, seine reichen Sammlungen, wie er wünschte, für das Publikum nutzbar zu machen; eine Geschichte der westphälischen Gerichtsverfassung war bei seinem Tode in der Ausarbeitung; seine Papiere sind (K. Handschriftensammlung, Pab. 1828) von dem Königl. Archiv zu Berlin erworben.

Mit nicht geringerem Fleiße unterzog sich Pet. Fr. Jos. Müller, 1802 Lehn- u. Landrichter in Werden, 1812 Vicepräsident des Tribunals in Düsseldorf, später des

Appellationshofes in Köln († 1832), bei Ausmittelung der alten Stammesgrenzen der Franken und Sachsen (Duisburg 1804) und beleuchtete das Güterwesen von einem andern Standpunkte aus (Düss. 1817), wobei er zugleich interessante Urkunden mittheilte. Schätzbare Quellwerke haben Niesert, Troß, Lacomblet, Riz, v. Ledebur und Scotti geliefert. Apens fränkisches Rheinufer und Knapps Regenten- und Volksgeschichte der Länder Kleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg sind mehr für das große Publikum bestimmt; eine kurze Geschichte der Bergischen Regenten mit den dortigen Epitaphien hat Buccalmaglio in seiner Geschichte von Altenberg (1836) mitgetheilt.

Für die Statistik der Landwirthschaft haben der ehrwürdige klerikale Landwirth Lobbes und der Regierungsrath Schwerz zu Koblenz, welcher von 1815 an im Auftrage der Regierung die westlichen Provinzen bereiste, beide mit dem Staatsrath Thaer und andern ausgezeichneten Agronomen in Verbindung; für die Darstellung der Gewerbsverhältnisse der pfälzbairische Amts- und Obervogtsverwalter zu Solingen v. Daniels, später Stadtschultheiß zu Düsseldorf, der märkische Fabrikkommissar Evermann, seit 1809 in russischen Diensten, jetzt in Berlin, der französische General Sokolnicki und v. Hauer Schätzbares geliefert.

Die Resultate der neuern politischen Organisationen sind in Butte's Provinzialblättern für die preuß. Länder am Rhein und Westphalen (Köln 1817), der Statistik der preuß. Rheinprovinzen (Köln 1817), den amtlichen und halbamtlichen Handbüchern (Handbuch der Erzdiözese Köln, II. Aufl. 1830) mitgetheilt und unter Beifügung anderer reichhaltiger Nachrichten über die Rheinprovinz durch den Oberstlieutenant, jetzt Obristen im Generalstabe v. Restorff fleißig zusammengestellt.

Die Kirchengeschichte haben der Jesuit Theod. Rhay zu Düren († 1671) und die Pfarrer Dr. Winterim (de libris Baptis. Conj. et Defunct., Düs. 1816) zu Bilk und Hubert Mooren zu Wachtendonk für die katholische; der Prof. Joh. Pet. Berg geb. 1737 zu Bremen, ausgebildet in Leyden und Göttingen, seit 1763 Professor der Theologie, Kirchengeschichte und orientalischen Sprachen in Duisburg († 1800) und der reformirte Prediger Recklinghausen in Langenberg († 1825) für die evangelische Kirche bearbeitet. Eine Um-

arbeitung und Vervollständigung der Reformationsgeschichte des Letztern ist vom Konsistorialrath v. Oven, welcher bereits in den Monographien „Myconius und Korbach“, „über Entstehung und Fortbildung des evangelischen Cultus“ und „die Presbyterial- und Synodal-Versaffung“ (Essen 1827/9) die hiesige Kirchengeschichte gründlicher bearbeitet, zu erwarten (Solingen bei Amberg). Die noch wenig benutzten ältern flevischen und jülich-bergischen Synodalarchive liegen größtentheils in der Salvatorkirche zu Duisburg und bei den Hinterbliebenen der frühern Inspektoren zerstreut, werden jedoch von der 1836 eröffneten vereinigten Provinzialsynode wieder gesammelt werden.

Noch weiter zerstreut sind die herrlichen Bücher und Handschriften, welche im 15. und 16. Jahrh. die flevischen Herzoge, durch Verwandtschaft und häufigen Umgang mit den Herzogen von Burgund zu gleicher literarischer Liebhaberei und Prunkfucht geleitet, auch in Gemeinschaft mit denselben sammelten (La Serna Santandre Hist. sur la bibl. dite de Bourgogne Brux. 1809); die 1527 an den Kurfürsten Johann Friedr. v. Sachsen bei dessen Vermählung mit Sibylla von Kleve gelangten Stücke befinden sich jetzt theils zu Dresden (s. Eberts Gesch. der Bibl. S. 18), theils zu Jena (Keyssler's Forts. der neuesten Reisen S. 1123. Mylius Memor. Bibl. Jen. p. 348 sq.), theils zu Gotha (Jacobs u. Ukert Beitr. zur alt. Litt. I. S. 381 II. S. 162).

Die etwa 11000 Bände zählenden Bücher- und Handschriften-Sammlungen des Stifts Werden wurden 1805 nach Münster und Berlin gezogen.

Die neuern Leistungen der Düsseldorfer Kunstschule, ein würdiger, in öffentlichen Blättern und Reisebeschreibungen fast täglich besprochener Lieblingsgegenstand der gebildeten Welt, werden jetzt durch Scotti in den, auch für andere Zweige der Landeskunde mannigfaltige Beiträge enthaltenden Rheinischen Provinzialblättern und durch das Raczyński'sche, mit würdigen Abbildungen geschmückte Prachtwerk, zusammenhängender dargestellt.

Von Bilderwerken für hiesige Landeskunde sind außerdem zu erwähnen: die ziemlich dürftigen Fossilien- und Petrefakten Darstellungen des Missionars Beuth (Düss. 1776), welche mehrere Streitschriften hervorriefen; die

gelungenen Abbildungen und Beschreibungen der Petrefakten des Bonnischen und des trefflichen Hönninghausenschen Museums (Düss. 1826); die treffliche Sammlung der im Arnischen Garten kultivirten Rosen (Düss. 1836); Hageau's prachtvolle Beschreibung des Nordkanals; P. N. C. Egen's Untersuchungen über den Effect einiger in Rheinland-Westphalen bestehender Wasserwerke (Berl. 1831); die landschaftlichen Darstellungen von Eibersfeld u. Kleve; die Kirchen zu Neuß, Xanten und Kleve in der Boissere'schen und Münsterischen Sammlung. Die Karten sind im §. 123. aufgezählt.

Außer diesen und den unten erwähnten ältern Werken sind hauptsächlich die amtlichen Aufnahmen benutzt, welche in neuerer Zeit über die Hauptresultate des Katasters, des Gemeindehaushalts und der Wegebauverwaltung, die Gebiets- und Gemeindeorganisation, alljährliche Bevölkerung, Preise des Getraides und der Lebensmittel, Steuerausreibungen, Schulwesen u., durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung bekannt gemacht sind.

Die nachstehenden tabellarischen Zusammenstellungen schließen sich an diese Mittheilungen an: sie gründen sich auf die immer genauer und zuverlässiger werdenden Aufnahmen der Orts- und Kreisbehörden, und können also den vollen Glauben in Anspruch nehmen, welchen der durch seine Zuverlässigkeit und Bildung ausgezeichnete Beamtenstand dieser Provinz einflößen muß. Die übrigen Angaben können nur als Privatnachrichten angesehen werden, bei deren Sammlung und Benutzung jedoch mit möglichster Sorgfalt und Kritik verfahren ist. In beiderlei Hinsicht hat der Verfasser den freundlichen Beistand zu rühmen, der ihm von den, für das hiesige Land so hochverdienten Männern, Herrn Regierungsrath Fassbender und Archivrath Lacomblet bei fast allen Theilen dieser Arbeit, bei einzelnen Zweigen aber von den Hrn. Oberprokurator Schnaase, Rechnungsrath Lindhorst, Feuer societätsdirektor v. Hauer, Regierungsräthen Arndts, Eversmann, Umpfenbach und von Oven, Landrath Devens, Kreisphysikus Dr. Ebermaier, Oberberggrath v. Ellerts, Forstinspektor von der Borg, Steuerrath Quest, Regierungsekretairen Brewer II. und Grube, Geometer Werner und Lieutenant Steger zu Theil geworden ist.

Düsseldorf im Oktober 1836.



# Uebersich des Inhalts.

## Erster Theil. Statistik mit topographischen Uebersichten.

Tit. Nr.	Abshn. u. S.	Seite	Tit. Nr.	Abshn. u. S.	Seite
<b>I. Elementarstatistik.</b>			<b>II. Volkswirthschaft.</b>		
A.	Naturbeschaffenheit	I 1	A.	Stoffarbeiten und Grundbesitz	V 128
a.	Terrainlehre.	1 1	a.	Eändliches Grundeigenthum	54 128
	I. Lage, Größe, Grenzen	1 1	I.	Alteres Güterrecht und Realasten	55 129
	II. Erdoberfläche	2 1	II.	Französisch-Bergische Agrargesetze	58 131
III.	Geologische Beschaffenheit	3 8	III.	Neuere Regulirung u. Domänenverkäufe	59 134
IV.	Bodengüte und Landesgestalt	4 11	b.	Bodenbenutzung	137
b.	Hydrographie.	13	I.	Topographische Uebersicht	61 137
	I. Stromgebiete überhaupt	5 13	1-3.	Rheinisches Gebirgs- u. Hügelland	138
	II. Der Rhein	6 14	4-5.	Rheinniederung	139
III.	Ueberschwemmungen und Deiche	7 16	6-7.	Westrheinische Höhe und Niersthal	140
IV.	Sonstige Flüsse und Kanäle	8 20	8.	Jülich-Kölnisches Kornland	140
c.	Produktivität.	23	9.	Uebersicht der Kulturarten	141
	I. Klima	9 23	II.	Viehzucht und Fleischpreise	62 142
	II. Vegetation	10 23	III.	Landwirthschaftliche Arbeiten	63 144
III.	Thierwelt	11 25	IV.	Naturerträge	64 145
d.	Höhenlagen und Entfernungen der Hauptorte	12 26	V.	Getraide- und Brodpreise	65 147
B.	Gebietsorganisation	II 31	VI.	Katastralerträge	66 150
a.	Früheste Zustände	13 31	s.	Gebäude und Gesammtertrag	67 153
	I. Römerzeiten	14 31	d.	Bergwerke und Hütten	68 154
	II. Völkerverwanderung	15 37	B.	Gewerbe und Handel	VI 157
III.	Unter den Karolingern	16 38	a.	Mechanische Gewerbe	70 161
b.	Territorialverfassung des deutschen Reichs	17 40	b.	Metallarbeiten	71 161
	I. Berg	18 42	I.	Hämmer und Grobschmiederei	161
	II. Jülich	19 47	II.	Wassersfabriken	72 162
III.	Kleve und Mors	21 49	III.	Messer- und Kleinschmiede	73 164
IV.	Seldern	22 54	IV.	Kleine Eisen- und Stahlwaaren	74 165
V.	Eisen und Werben	23 56	V.	Sonstige Metallarbeiten	75 165
VI.	Wickerath und Rysendonk	3 58	c.	Textil- und Zeugfabriken	166
VII.	Kurkölnische Aemter	4 58	I.	Roßstoffe und Spinnereien	76 166
VIII.	5 kleine Gebiete	5 60	II.	Weberei und Wirkerei	77 168
IX.	Verhältniß und Zusammensetzung dieser Gebiete	26 61	1.	Leinen und Halbleinen	168
e.	Französisch-Bergische Regierung	27 62	2.	Baumwollenfabriken	169
	I. Roerdepartement	28 65	3.	Seidenfabriken	169
	II. Großherzogthum Berg	29 68	4.	Zwirn, Band und Lizen	171
III.	Lippdepartement u. Zusammenstellung Generalgouvernements	31 74	5.	Wollentuch	172
d.	I. zwischen Weser und Rhein	33 76	III.	Wleichen, Färbereien ic.	78 173
	II. Berg	34 76	I.	Raffinaden, Brennereien	79 174
III.	des Niederrheins	35 77	II.	Tabaksfabriken und Verwandtes	80 175
e.	Gegenwärtige Organisation	III 79	III.	Bäcker, Fleischer, Wirthe	81 176
	I. Regierungsbezirk	37 80	IV.	Umberziehender Gewerbsbetrieb	82 176
	II. Kreise	38 82	s.	Handel und Transporte	83 176
III.	Gerichtsbezirke	39 84	f.	Industrielle Topographie	84 178
IV.	Gemeinden und Ortsbezirke	40 88	I.	Bergische Fabrikgegend	178
1.	Städte und Außenbürgerschaften	41 89	II.	Uferland mit Handel und Expedition	180
2.	Ländliche Spezialgemeinden	42 93	III.	Klev-Geldrische Landstädte	183
3.	Deutsche Verwaltungsbezirke	46 97	IV.	Kressels-Stubbacher Fabrikgegend	185
V.	Topographische Uebersicht	47 99	V.	Jülich-Kölnisches Kornland	186
c.	Bevölkerung	IV 114	C.	Verbindungsanst. u. Gesammtvermögen	VII 188
a.	Anzahl und Bewegung, Confessionen	48 114	a.	Verbindungsanstalten	188
b.	Wohnart, Lebensalter und Geschlechter	49 117	I.	Wege, Brücken, Fahren, Eisenbahnen	85 188
c.	Ehen und Geburten	50 119	II.	Postwesen	86 193
d.	Krankheiten und Todesfälle	51 122	III.	Deffentliche Blätter	193
e.	Ein- und Auswanderungen	52 124	b.	Nationalvermögen überhaupt	194
f.	Landesart und Sitten	53 125	I.	Nahrungszweige	87 194
			II.	Mechanische und Arbeitskraft	88 195
			III.	Geldwerth des Gesammtvermögens	89 196
			s.	Umlaufsmittel	90 197

47 430: Municipalorganisation im Bergischen

Tit. Nr.	Abshn. u. §.	Seite	Tit. Nr.	Abshn. u. §.	Seite
<b>III. Politisch-Intellektuelle Statistik.</b>			<b>II. Französisch-Bergische Periode . . .</b> 106 2		
<b>A.</b>	<b>Verfassung und Rechtspflege</b>	199	<b>III. Generalgouvernements . . .</b>	107 2	
<b>a.</b>	<b>Ständische u. Gemeindeverfassung VIII</b>	199	<b>IV. Gegenwärtige Finanzverwaltung . . .</b>	108 2	
	<b>I. Frühere Verhältnisse . . .</b>	91 199	<b>1. Direkte Steuern . . .</b>	109 2	
	<b>II. Französisch-Bergische Verfassung . . .</b>	92 203	<b>2. Indirekte Steuern . . .</b>	110 2	
	<b>III. Gegenwärtige Einrichtungen . . .</b>	93 205	<b>3. Staatsgüter, Forsten und Zusammen-</b>		
	<b>1. Provinzialstände . . .</b>	205	<b>stellung des Staatshaushalts . . .</b>	111 2	
	<b>2. Kreisstände . . .</b>	206	<b>4. Gemeindehaushalt . . .</b>	112 2	
	<b>3. Gemeindeverfassung . . .</b>	206	<b>5. Dertliche Uebersicht . . .</b>	113 2	
<b>b.</b>	<b>Gesetzgebung und Gerichte . . .</b>	IX 208	<b>C. Kultus (Geistesbildung) . . .</b>	XII 2	
	<b>I. Frühere Verhältnisse . . .</b>	94 208	<b>a. Religionsverhältnisse . . .</b>	114 2	
	<b>II. Französisch-Bergische Zeit . . .</b>	95 211	<b>I. Katholische Kirche . . .</b>	2 2	
	<b>III. Generalgouvernementsperiode . . .</b>	96 213	<b>II. Evangelische Kirche . . .</b>	2 2	
	<b>IV. Gegenwärtige Zeit . . .</b>	97 214	<b>III. Mennoniten . . .</b>	2 2	
	<b>1. Französisch-Rheinisches Rechtsgebiet . . .</b>	214	<b>V. Dissidenten . . .</b>	2 2	
	<b>2. Landrechtliche Kreise . . .</b>	217	<b>V. Juden . . .</b>	2 2	
<b>B.</b>	<b>Öeffentliche Verwaltung . . .</b>	218	<b>I. Total-Uebersicht . . .</b>	2 2	
<b>a.</b>	<b>Verwaltungsordnung . . .</b>	X 218	<b>Öeffentlicher Unterricht . . .</b>	115 2	
	<b>I. Frühere Verhältnisse . . .</b>	98 218	<b>I. Kleinkinder- und Warteschulen . . .</b>	2 2	
	<b>II. Franz-Berg. Verwaltungsordnung . . .</b>	99 218	<b>1. Elementarschulen . . .</b>	2 2	
	<b>III. Gegenwärtige Verwaltungsordnung . . .</b>	100 220	<b>II. Bürger- und Realschulen . . .</b>	2 2	
	<b>1. Oberpräsidium . . .</b>	221	<b>V. Gelehrte Bildungsanstalten . . .</b>	2 2	
	<b>2. Regierung . . .</b>	222	<b>7. Topographische Uebersicht der Schulen . . .</b>	116 27	
	<b>3. Kreisbehörden . . .</b>	222	<b>Kunst und Wissenschaft . . .</b>	27 27	
	<b>4. Dertliche Verwaltung . . .</b>	222	<b>I. Bildende Kunst . . .</b>	27 27	
	<b>5. Gesundheitsverwaltung . . .</b>	223	<b>1. Schöne Gartenkunst . . .</b>	117 27	
<b>b.</b>	<b>Innere Verwaltungsweige . . .</b>	223	<b>2. Baukunst und Skulptur . . .</b>	118 27	
	<b>I. Armenwesen, Leihhäuser, Sparkassen . . .</b>	101 224	<b>3. Malerei und Kunstakademie . . .</b>	119 28	
	<b>II. Medizinalwesen . . .</b>	102 225	<b>1. Musik und Theater . . .</b>	120 28	
	<b>III. Gefangenanstalten . . .</b>	103 226	<b>II. Pitteratur . . .</b>	28 28	
	<b>IV. Heereseinrichtungen . . .</b>	104 228	<b>1. Allgemeines . . .</b>	121 28	
<b>c.</b>	<b>Staats- und Gemeindehaushalt . . .</b>	XI 230	<b>2. Geschichtsschreibung dieser Länder . . .</b>	122 28	
	<b>1. Frühere Einrichtungen . . .</b>	105 230	<b>3. Messungen und Karten . . .</b>	123 3	
			<b>4. Archive und Bibliotheken . . .</b>	124 30	

**Zweiter Theil. Spezielle Topographie.**

<b>A.</b>	<b>Vorbemerkungen . . .</b>	1	<b>II. Kreis Rees . . .</b>	F	9
<b>B.</b>	<b>Ortschafts- u. Entfernungstabelle . . .</b>	5	<b>d. Landgerichtsbezirk Kleve . . .</b>	G	9
<b>a.</b>	<b>Landgerichtsbezirk Elberfeld . . .</b>	5	<b>I. Kreis Kleve . . .</b>	H	10
	<b>F. Kreis Vennep . . .</b>	A 5	<b>II. Kreis Geldern . . .</b>	J	11
	<b>II. Kreis Elberfeld . . .</b>	B 28	<b>III. Kreis Kempen . . .</b>	K	12
	<b>III. Kreis Solingen, Friedensgerichtsbezirk Solingen . . .</b>	C 47	<b>e. Landgericht Düsseldorf, westheins . . .</b>	L	17
<b>b.</b>	<b>Landgericht Düsseldorf, ostheins . . .</b>	58	<b>I. Kreis Solfeld . . .</b>	M	1
	<b>I. Kreis Solingen, Friedensgerichtsbezirk Opladen . . .</b>	58	<b>II. „ Gladbach . . .</b>	N	1
	<b>II. Kreis Düsseldorf . . .</b>	D 69	<b>III. „ Grevenbroich . . .</b>		
<b>c.</b>	<b>Vom Oberlandesgerichtsbezirk Hamm . . .</b>	83	<b>IV. „ Neuss . . .</b>		
	<b>I. Kreis Duisburg . . .</b>	E 83	<b>C. Alphabetisches Ortsnamensverzeichnis . . .</b>		1
			<b>D. Publikationsvermerk . . .</b>		1



# Erster Abschnitt.

## Naturbeschaffenheit dieses Bezirks.

### §. 1. Lage, Größe und Grenzen.

Das gegenwärtig den Regierungsbezirk Düsseldorf, den nördlichsten und niedrigst gelegenen der preussischen Rhein-Provinz bildende Erdsegment, liegt zwischen dem  $51^{\circ} 1'$  und  $51^{\circ} 54'$  nördlicher Breite und dem  $23^{\circ} 35'$  und  $25^{\circ} 7'$  der östlichen Länge von Ferro, und umfaßt 97,89 geographische (95,088 preussische) Geviertmeilen in der Gestalt eines gebogenen Keiles, dessen südliche Grundlinie auf dem benachbarten Regierungsbezirk Köln ruhet, der östlich von den westphälischen Bezirken Arnberg und Münster, westlich vom Aachener Bezirk und der niederländischen Provinz Limburg begrenzt wird, und dessen nördliche Spitze, gegen die niederländische Provinz Gelberland gefehrt ohngefähr 12 Meilen von der Küste der Zuydersee entfernt ist.

Die Grenzen gegen die Niederlande sind auf Grund der Wiener Congressacte Art. 25. und des Tractats vom 31. Mai 1815, durch die Grenzverträge vom 26. Juni 1815 über die obere Grenze und vom 7. Oktober 1816 über die Grenze des ehemals holländischen Gebiets \*) festgesetzt worden; die Grenzen gegen die vier preussischen Regierungsbezirke sind mit denen der betreffenden beiderseitigen Gemeinden übereinstimmend und bei der jetzt beendigten Kataster-Aufnahme genau vermessen und verzeichnet worden. Demnach betragen die Grenzen gegen das Ausland 21,49 gegen Münster 14,98 Arnberg 10,84 Köln 16,12 Aachen 8,61, zusammen 72,04 Meilen. \*\*)

Dieser Bezirk umfaßt also der Flächengröße nach von der bewohnten Erde den 24000sten, von Europa den 1558sten, von Deutschland den 117sten, vom preussischen Staate den 50sten, von den Westprovinzen desselben den 8ten, von der Rheinprovinz den 5ten Theil, während er der Einwohnerzahl nach den 1141sten, 262sten, 43sten, 18ten, 5ten und 3ten Theil dieser Verbände bildet.

\*) Gesessammlung für die preuß. Staaten von 1818, Anhang S. 77. u. 113.

\*\*) Geographische zu 1971,14<sup>o</sup> rheinl.

### §. 2. Erdoberfläche.

Durch die Mitte des ganzen Gebiets in dessen Längenrichtung sich senkend, bildet das Rheinthal in demselben ein längliches Becken, welches westlich die Abflüsse des untern Eifelgebirges durch die Erft, östlich die Entwässerung des Westphälischen Uebergangsgebirges bis zu dem 25 Meilen entlegenen Winterberge und Teutoburger Walde hin aus den engen Thälern der Dhünn, Wupper und Düffel und den breitem Betten der Ruhr, Emscher und Lippe aufnimmt. Der abwechselnd fette oder versandete Boden dieses Beckens ist oberhalb in geringerer, unterhalb aber bis zu einer Breite von 3 und 4 Stunden nur wenig über dem Stromspiegel erhaben, und deshalb besonders diese breite Mündung in den Kreisen Rees und Kleve dem Uebertreten des Stromwassers ausgesetzt.

Die rechte Seite des Rheinthals bildet von der Südgrenze bis über die Ruhr hinaus in den Kreisen Lenney, Solingen, Elberfeld, Duisburg ein geneigtes vielfach durchbrochenes Gebirgs- und Hügel land, mit feinigem sehr zerstückelten Anhöhen, kleinen Flächen und engen Thälern von dem Westphälischen (fauerländischen) Gebirge aus einer Höhe von 1200 Fuß sich allmählig bis zu dem nur 130 bis 43 Fuß über der Nordsee erhabenen Rheinufer herabsenkend. Nördlich dieses Gebirgslandes zieht sich bis zur Lippe eine sandige Ebene; über derselben hinaus im Kreise Rees unterscheidet man wieder die, hier jedoch nur aus geringeren Aufschwemmungen von Sand, Grand und Kies bestehenden Höhengenden von dem Rheinthal dessen niedrigster Punkt am Fuße des nördlichen Grenzhüters — des 218 Fuß hohen Eltener Berges — kaum 43 Fuß über dem Meerespiegel erhaben ist.

Die linke Rheinseite bildet eine wellenförmige Fläche, in deren südlichem Theile das von der Eifel her durch die Regierungsbezirke Köln und Aachen zwischen den Rinnalen der Niers, der Erft und des Rheins hinziehende Vorgebirge sich bis zum Liebberge verläuft, welche

westlich in das Niersthal und die Senkung der Maas bis zur Entfernung von 800 rheinischen Ruthen von derselben übergeht und nördlich zu den Kiesbänken der Klevischen Berge sich erhebt, deren Höhe bei dem Kloster Kamp, dem Fürstenberge bei Xanten, dem Balberge, Monreberge, Kalkarerberge, Kleverberge und Thiergarten bei Kleve und dem Reichswalde 300 Fuß über dem Meerespiegel nicht übersteigt.

Die Thalebene des Rheins folgt in der Hauptsache dem Gefälle des Stroms, und beträgt demnach auf di.

100 Ruthen 2,3 bis 1,8 Zoll, im ganzen Bezirk 77 Fuß. Die Thalebene der Erft senkt sich auf die 100 Ruthen 14 der Niers 7,5, der Ruhr 12 bis 10 Zoll, der Wuppe gegen 4 Fuß, der Lippe 10, der Emscher und der übrigen kleinen Thäler 10 bis 8 Zoll.

Die geographische Lage der Hauptpunkte des Bezirks ist nach den bei den Katasteraufnahmen stattgefundenen trigonometrischen Messungen folgende, deren Ortsbestimmungen vollen Glauben verdienen:

Namen der Punkte.	Nördliche Breite			Länge östlich von Paris.		
	0	'	"	0	'	"
Königsdorf bei Köln . . . . .	50	56	5,68	4	25	23,99
Kölner Dom . . . . .	50	56	29,47	4	37	31,19
Signal Heck im Kreise Wipperfürth . . . . .	50	56	49,72	5	4	38,54
Grevenbroich . . . . .	51	5	13,20	4	15	23,60
Erfelenz im Regierungs-Bezirk Aachen . . . . .	51	4	48,44	3	58	55,22
Solingen . . . . .	51	10	19,52	4	45	05,90
Stadbach . . . . .	51	11	31,25	4	5	59,06
Neuß, Quirinuskirche . . . . .	51	11	56,21	4	21	36,27
Lennepe . . . . .	51	11	34,97	4	55	29,48
Düsseldorf, St. Lambertus . . . . .	51	13	41,39	4	26	18,04
Elberfeld . . . . .	51	15	26,40	4	48	56,90
Krefeld . . . . .	51	19	52,04	4	13	46,20
Kempen . . . . .	51	21	52,64	4	5	11,30
Wenlo . . . . .	51	22	17,00	3	50	16,00
Heronger Windmühle bei Wanfum . . . . .	51	23	45,78	3	55	15,48
Duisburg . . . . .	51	26	6,60	4	25	41,98
Essen . . . . .	51	27	27,00	4	40	48,90
Kloster Kamp, Abteithurm . . . . .	51	30	10,09	4	10	58,94
Geldern . . . . .	51	31	3,77	3	59	16,64
Bierlingsbeck (im Holl.) linkes Maasufer . . . . .	51	35	47,36	3	40	39,03
Sieben Bäume bei Birthen . . . . .	51	37	58,64	4	7	42,28
Wesel, Matenathurm . . . . .	51	39	26,95	4	16	58,35
Uedemer Windmühle . . . . .	51	40	16,18	3	57	25,38
Hohemark, Signal im Münsterschen . . . . .	51	46	33,90	4	45	12,89
Rees . . . . .	51	45	27,59	4	3	58,75
Kleve . . . . .	51	47	16,48	3	48	23,42
Boholt im münsterschen Kreise Borken . . . . .	51	50	18,79	4	16	46,12
Nymwegen (s. dagegen Krajenhoff Precis S. 152.) . . . . .	51	50	52,93	3	31	45,53

Die natürliche Höhe bestimmt man nach dem Amsterdamer Pegel (Höhenmesser), dessen Nullpunkt 4 Zoll 9 Linien über der gewöhnlichen Ebbe der Zuydersee steht. Am Rhein wird die Höhe nach den 1816 bei dem damaligen niedrigsten Wasserstande bei Köln, Düsseldorf, Ruhrort, Wesel, Nees und Emmerich festgestellten Pegeln, welche gegen die alten von 1766 um 2 Fuß niedriger stehn, bestimmt, so daß Nr. 9. bedeutet: 9 Fuß

über dem niedrigsten Wasserstand von 1816.

Die Höhenlagen nachstehend - bezeichneter Punkte, Strom- und Straßenzüge sind nach den vorhandenen Nivellements, welche insofern sie den Rhein betreffen, vor einigen Jahren auf besondere Veranlassung der Königlichen Ministerien durch Reiche, Stoll und Vogelfang sehr sicher aufgenommen sind, folgende:

Nr. des Stations-Punkts.	Benennung und nähere Bezeichnung der Stations-Punkte.	Entfernung vom Anfangs-punkt.		Höhe über dem Spiegel der Nordsee	
		Ruthen	Rbl. Fuß	Zoll	
a) Rheinstrom von Köln bis zur niederländischen Grenze.					
Links Rheinufer.					
1	Nullpunkt des Rheinpegels zu Köln . . . . .	—	114	3	
2	Nagelpunkt am Mülheimer Häuschen . . . . .	1139	128	5	
3	am Anfange von Niel . . . . .	2189	125	7	
4	zu Langel (am untern Ende) . . . . .	4689	123	6	
5	letzter Nivellements-punkt von Köln Nr. 346 . . . . .	5089	122	3	
6	die Plinte am Hause des Posthalters zu Dormagen . . . . .	6008	140	8	
7	Zeichen der Wasserhöhe von 1819 am Hause Bimipp . . . . .	—	127	6	
8	desgl. am Rheinthor zu Zons . . . . .	—	126	8	
9	der obere Rand der Fensterbank am Wirthshause S. Peter an der Neuß-Kölnner Chauſſee bei Stürzelberg . . . . .	—	129	7	
10	Zeichen der Wasserhöhe von 1819 an Bergersſcheune bei Uedesheim . . . . .	—	120	1	
11	Grimlinghausen, Werſt . . . . .	—	103	11	
12	Wasserſtandszeichen von 1819 bei Hellersberg . . . . .	—	114	9	
13	desgl. bei Faulſten . . . . .	—	111	6	
14	desgl. bei Müller, Düſſeldorf gegenüber . . . . .	—	110	5	
15	desgl. an der Paſtorat zu Büderich . . . . .	—	106	8	
16	Bank desgl. am Hause der Wittwe Büſchen . . . . .	—	105	5	
17	zu Nierſt am Siſthof das Wasserzeichen von 1819 . . . . .	—	103	6	
18	Nummerpfahl 145. + 95° auf der Straße von Neuß nach Uerdingen . . . . .	20207	102	4	
19	Uerdingen. Wasserſtandszeichen von 1819 am Rheinthor . . . . .	—	100	9	
20	Friemersheim. desgl. am Hause Boven-Achen . . . . .	—	98	2	
21	der obere Rand der Sohlbank an Wölterſhof . . . . .	—	101	5	
22	desgl. bei Lüpſ Gartenhaus zu Drſoy . . . . .	—	89	11	
23	die Oberfläche der maſſiven Wand, der im Banndeich oberhalb Wynen liegenden Schleufe . . . . .	—	62	—	
24	daselbſt der Nullpunkt des Pegels . . . . .	—	40	9	
25	Obermörnter, am erſten Hause, wo ſich der Deich vom Rheine abwendet . . . . .	—	66	11	
26	das Kreuz des im öſtlichen Eck des rothen Häuſchens befindlichen Nagels . . . . .	—	66	11	
27	die Deichkrone daselbſt . . . . .	—	63	5	
28	Nummerpfahl 143. + 51° . . . . .	40787	56	9	
29	das Kreuz des in der Südſeite des Hauses van Laak auf der Griether Inſel geſchlagenen Nagels . . . . .	—	62	9	
30	vor der Thür des n. Gypfes, Emmerich gegenüber verzeichneten Rhein-höhen von 1809 . . . . .	—	57	2	
31	dito von 1829 . . . . .	—	55	9	
32	der Deich vor dem Wirthshause Schöngigt, bei Kerkmann zu Millingen . . . . .	—	54	7	
33	Nr. 845. letzter Höhenpunkt . . . . .	47279	50	5	
Rechte Rheinſeite.					
34	Deuz, am Gaſthof zum weißen Pferd, Pfahl Nr. 260. . . . .	—	143	10	
35	am Bollhof bei Kaſbach in Mülheim am Rhein Nr. 282. . . . .	1100	141	3	
36	bei Wieſdorf. Pfahl Nr. 327. . . . .	3350	135	5	
37	Pfahl Nr. 0. an den Bleerhöfen . . . . .	—	142	2	
38	der Rheinſpiegel bei Nr. 0. für 12' 4" Düſſeldorfer Pegels . . . . .	5247	116	2	
39	Wasserſtandszeichen von 1819 an der Kapelle zu Monheim . . . . .	—	129	6	

## I. Naturbeschaffenheit.

Nr. des Stations-Punktes.	Benennung und nähere Bezeichnung der Stations-Punkte.	Entfernung vom Anfangs-Punkt.	Höhe über dem Spiegel der Nordsee.	
			Ruthen	Rbl. Fuß Soll
40	Wasserstandszeichen von 1819 am Hause Bürgel	—	126	5
41	desgl. am Hause des Kaufmanns Krempel zu Urdenbach	—	125	5
42	Wasserhöhe von 1784 an der Urdenbacher Mühle	—	131	6
43	Chausséepfahl 87. + 51° bei Benrath	—	136	1
44	Wasserhöhe von 1819 am Hause Holthausen	—	120	3
45	desgl. von 1784 an der Scheune des Schorfenhof	10947	127	11
46	desgl. von 1819 an der Kirche zu Itter	—	120	6
47	desgl. von 1784	—	127	8
48	desgl. bei Ingenhoven zu Volmerswerth von 1819	—	117	2
49	Kopf des Chausséepfahls Nr. 13. + 6° daselbst	—	115	1
50	Wasserhöhe von 1819 zu Hamm bei Waldbröbel	—	114	5
51	Wasserstandszeichen von 1651	—	113	2
52	1716	—	114	9
53	1784 } am Bergerthor zu Düsseldorf	—	118	—
54	Nullpunkt des Düsseldorfer Rheinpegels	15247	85	1
55	das Werft am Kraken daselbst	—	105	5
56	Deichkrone an der Schnellenburg	—	110	—
57	Wasserhöhe von 1819 am Fährhaus zu Kaiserswerth	—	104	11
58	desgl. 1795	—	109	4
59	Wasserhöhe von 1819 an der Luft zu Kaiserswerth	—	104	4
60	desgl. am Hause Wittlaer Werd	—	104	7
61	desgl. am Hause der Witwe Brockerhof zu Boctum	—	103	—
62	desgl. zu Borreshaus bei Rheinheim	—	98	8
63	desgl. an der Sermer Capelle	—	97	8
64	Rheinpiegel bei Angerorth für 7' 8" Düsseldorfer Pegels	20204	81	6
65	am Haus des Holzhandlers Lunés (der neue Hof) die untere Kante der Sohlbank	—	110	1
66	Nullpunkt des Ruhrorter Rheinpegels	—	67	—
67	Deichkrone an der Schleuse bei Stapp	—	80	7
68	Beseler Pegel, Nullpunkt	33670	49	4
69	Krone des Banndeichs an der Bischlicher Rose	—	75	8
70	Deichkrone am Hause des Lippmann	—	74	1
71	desgl. vor dem Fährhaus Haas	—	69	1
72	desgl. bei Konduit	36940	74	6
73	Nullpunkt des Reeser Pegels	—	37	11
74	Schleuse am Löwenberg (Nullpunkt des Pegels)	—	34	11
75	Nullpunkt des Emmericher Pegels	44211	32	7
76	Nullpunkt des Pegels am Hause Hoimann	—	30	8
77	Kreuz des Nagels in der westlichen Ecke des Hauses des ic. Jansen zu Lobith (Anschluß an das holländische Rhein-Nivellement von Kraijenhof)	—	56	9 $\frac{1}{2}$
78	letzter Höhepunkt Nr. 848.	47851	48	2
b) Verschiedene Hauptpunkte.				
79	Pflaster der Herzogstraße zu Elbersfeld	—	456	—
80	Im Napel Thor zu Duisburg	—	100	3
81	Krefeld, am Thor nach Urdingen	—	117	7
82	Kleve, am Emmericher Thor	—	52	4



Nr. des Stations-Punkts.	Benennung und nähere Bezeichnung der Stations-Punkte.	Entfernung vom Anfangs-Punkt.	Höhe über dem Spiegel der Nordsee.	
		Ruthen	Abt. Fuß	Zoll
c) Berliner Straße von Mülheim am Rhein über Dünwald, Lennep bis zur Beyenburger Brücke.				
83	Vor dem Hause des Käsbach zu Mülheim am Rhein . . . . .	—	141	3
84	Brücke über der Dhüm . . . . .	2215	196	6
85	Spiegel der Dhüm daselbst . . . . .	—	185	9
86	Dorf Schlebusch, Straßen-Pfahl Nro. 38. + 4° . . . . .	2381	199	8
87	Dorf Fettenbenne, Straßen-Pfahl Nro. 42. + 53° . . . . .	2831	350	7
88	auf der Höhe zwischen Vogelsang und Schnorrenberg . . . . .	3388	492	7
89	im Thal desgl. desgl. . . . .	3428	473	1
90	am Schneireenberg Nr. 49. + 52° . . . . .	3531	532	7
91	Pfahl Nr. 101. zwischen Schnorrenberg und Straßerhof . . . . .	3631	567	4
92	Straßerhof Nr. 53. + 3° . . . . .	3881	639	4
93	Hahnscheidshof Nro. 57. + 52° . . . . .	4331	682	6
94	Kalte Herberge Nr. 59. + 52° . . . . .	4531	702	—
95	Bei der Barriere, höchster Punkt . . . . .	5037	749	6
96	Hilgen . . . . .	5281	746	—
97	zur Straße . . . . .	5731	790	5
98	Grünenthal . . . . .	6415	910	7
99	Dorf Bermelskirchen Nr. 82. + 5° . . . . .	6781	981	3
100	desgl. der Kirche gegenüber . . . . .	6881	932	6
101	am Born Nr. 92 + 8° . . . . .	7781	1047	9
102	Jägerhaus bei der verlassenen Grube Nro. 94. + 48° . . . . .	8021,5	1097	—
103	am Abgang des Weges nach der Krähwinkler Brücke = 97. + 19° 6' . . . . .	8297,5	1092	—
104	an der Lehmkuhle Nro. 99. + 60° . . . . .	8551	1049	6
105	an der Remscheider Straße Nro. 102 . . . . .	8781	1083	—
106	Lennep, Pfahl 105. + 64° am Rathhause . . . . .	9131	987	5
107	Obergrünwald Nro. 109. + 35° . . . . .	9516	1104	—
108	Barriere bei Gluse Nr. 111. + 20° . . . . .	9701	1062	3
109	Trompette Nr. 116. + 97° . . . . .	10269	996	9
110	Anfang der Wupperbrücke bei der Beyenburg Nro. 125 + 36° 1' . . . . .	11102	649	6
111	Wegepfahl 125. + 50° auf der Grenze des Regierungs-Bezirks Arnsberg . . . . .	11131	659	—
d) Seitenzugstraße von Lennep nach Radevormwald.				
112	Lennep am Rathhause . . . . .	—	987	3
113	zwischen der Wupper und dem Fabriksgraben Nro. 116. . . . .	1050	715	11
114	Krebssoege Nr. 116. + 88° . . . . .	1150	779	—
115	Heerbeck Nr. 122. . . . .	1650	1091	—
116	projectirter Einschnitt der Straße von Krähwinkler Brücke Nro. 123. + 90° . . . . .	1840	1141	8
117	am Lennep Thor zu Rade vorm Wald Nr. 128. . . . .	2200	1194	10
118	auf dem Markt zu Rade vorm Wald am Hause des Wirths Wirth . . . . .	—	1201	2
e) Straße von Bermelskirchen nach Bliedinghausen.				
119	Auf dem Markt in Bermelskirchen . . . . .	—	947	10
120	höchster Punkt der Straße Nro. 2. . . . .	100	991	6
121	Vereinigungspunkt mit der Straße nach Kellershammer an der Preiersmühle Nro. 13. + 40° . . . . .	690	608	—
122	tiefster Punkt der Straße hinter Preiersmühle . . . . .	700	602	4



Nr. des Stations-Punkts.	Benennung und nähere Bezeichnung der Stations-Punkte.	Entfernung vom Anfangs-Punkt.		
		Ruthen.	Rhl. Fuß	Boll
123	Bliedinghausen, erstes Haus Nr. 23. . . . .	1150	871	7
124	auf der Remscheider Straße . . . . .	1318	966	—
f) Straße von der Preiersmühle bis Kellershammer.				
125	Preiersmühle . . . . .	—	608	—
126	zur Mühle . . . . .	512,6	531	7
127	Neuer Hammer . . . . .	743,6	479	8
128	Tanusshammer bei Kellershammer . . . . .	925	455	2
129	Eintritt in die Straße von Remscheid nach Burg . . . . .	1061,6	426	6
g) Straßenzug von Kellershammer über Burg, Solingen Mangenberg, Merscheid, Hilden bis Benrath.				
130	Auf der Remscheiderstraße bei Kellershammer . . . . .	—	426	—
131	auf der Wupperbrücke bei Burg . . . . .	606	307	—
132	Bette des Stroms . . . . .	—	291	—
133	Wasserspiegel der Wupper am $1\frac{1}{2}$ 32 . . . . .	—	295	6
134	beim Flügel im Jagenberg Nr. 12. + 108. . . . .	1236,6	667	7
135	Ober Jagenberg . . . . .	1369	704	—
136	Wieden . . . . .	1665	744	—
137	Krahnenhöhe . . . . .	1751	767	—
138	Abgang der projectirten Straße nach Müngsten . . . . .	1832	805	6
139	Zwischen Krahnenhöhe und Kirschbaumshöhe . . . . .	1865	819	5
140	am Thor zu Solingen, Mitte der Straße Nro. 97. + 35° . . . . .	2527	710	50
141	im Thal bei Forstpel . . . . .	2653	634	—
142	Mangenberg . . . . .	2778	710	10
143	Dingshaus . . . . .	3203	646	10
144	auf der Grenze zwischen Wald und Merscheid, Fahrweg nach Wald . . . . .	3403	576	—
145	Merscheid . . . . .	3653	503	10
146	Wahnenkamp . . . . .	4103	404	10
147	Gegend zum Scheid . . . . .	4353	319	7
148	auf der Hildener Straße, Einschnitt der Straße nach Wald . . . . .	4503	296	5
149	bei der reformirten Kirche zu Hilden . . . . .	5589	156	—
150	am ehemaligen Kapuziner Kloster . . . . .	6469	142	—
151	Benrath, am Abgang der Kölner Straße . . . . .	6709	137	9
h) Projectirte Straße von Solingen nach Müngsten.				
152	Abgang der Straße nach Müngsten . . . . .	—	805	6
153	bei der Guleswaag . . . . .	429	538	7
154	Wupperbrücke bei Müngsten . . . . .	720	355	—
i) Straße von Neuß nach Aachen.				
155	Kanalbrücke zu Neuß, auf der Aachener Straße . . . . .	—	123	8
156	vor dem Hause Kreuz . . . . .	979	156	3
157	bei Trockenpflanz . . . . .	1598	178	10
158	vor Hemmerden Nro. 48. + 75° . . . . .	2288	225	10
159	am Fuße des Christusbildes in Hemmerden . . . . .	2760	178	8
160	am Fuße des Christusbildes in Drfen . . . . .	3588	160	2

Nr. des Stations-Punktes.	Benennung und nähere Bezeichnung der Stations-Punkte.	Entfernung vom Anfangs-Punkt.	Höhe über dem Spiegel der Nordsee.	
		Ruthen	Mhl. Fuß	Zoll
161	im Dorfe Fürth	3968	169	8
162	im Dorfe Garzweiler, Pfahl No. 80. + 1°	5388	254	4
163	im Dorfe Ladtrath	6568	321	2
164	höchster Punkt der Straße	6858	350	1
165	auf der Grenze des Aachener Bezirks (drei Linden)	6928	343	6
k) Niersfluß von seinem Eintritt in den Regierungs-Bezirk Düsseldorf kurz nach seinem Entspringen, bis zum Ausfluß in die Maas.				
166	Schaaßbrücke bei Wanlo	—	224	6
167	Wilderather Mühle	108,4	219	6
168	Dehl Mühle	215,6	214	4
169	Pletsch Mühle	310,9	209	7
170	Kappes Mühle	523,5	205	4
171	Widrathberger Mühle	875,6	195	4
172	Widrath Mühle	1491	187	10
173	Pegel-Nullpunkt an der Sommers Mühle	1631	180	2
174	desgl. Goederather Mühle	2008	176	4
175	desgl. Ddenkircher Mühle	2294	172	5
176	desgl. Krosch Mühle	2417	168	10
177	desgl. Belle Mühle	2578	166	5
178	desgl. Steins Mühle	2923	163	2
179	desgl. Eicker Mühle	3256	156	11
180	desgl. Zoppenbroicher Mühle	3569	152	5
181	desgl. Rheidter Mühle	4287	146	1
182	desgl. Klipperz Mühle	4912	137	11
183	desgl. Millendonker Mühle	5429	132	4
184	desgl. Nonnen Mühle	5666	128	—
185	desgl. Broich Mühle	6313	121	11
186	Spiegel des Nordkanals beim Durchschnit	6632	114	7
187	Archenholm oder Pegel der Neerjer Mühle	7029	118	8
188	desgl. Gibber Mühle	8023	113	9
189	desgl. Cloerather Mühle	9029	108	10
190	das Peelloch. Spiegel der Niers	9265	105	1
191	Null-Punkt des Pegels an der Süchteler Mühle	9869	104	3
192	desgl. Ledter Mühle	11325	100	7
193	desgl. Mühlhauser Mühle	12099	97	10
194	desgl. Langendonker Mühle	12638	96	3
195	desgl. Niersdomer Mühle	13517	91	6
196	desgl. Wachtendonker Mühle	14646	88	7
197	desgl. Schloß Caener Mühle	15975	81	11
198	desgl. Flasrather Mühle	16818	77	9
199	desgl. Ponter Mühle	17632	74	3
200	desgl. Geldernsche Mühle	18657	72	7
201	höchste Ober-Wasser der Williker Mühle	19483	68	8
202	desgl. Bettenschen Mühle	21376	63	10
203	desgl. Schraeveter Mühle	22746	58	4
204	desgl. Haus Wissener Mühle	24049	52	11

Nr. der Stations-Punkte.	Benennung und nähere Bezeichnung der Stations-Punkte.	Entfernung vom Anfangs-Punkte.	Höhe über dem Spiegel der Nordsee.	
			Ruthen	Rhl. Fuß Zoll
205	Höchste Ober-Wasser der Hoester Mühle . . . . .	26491	47	2
206	desgl. Hoher Mühle . . . . .	28425	42	0
207	desgl. Aesperder Mühle . . . . .	29487	37	9
208	desgl. Biller Mühle . . . . .	31140	32	11
209	desgl. Genneper Mühle . . . . .	33874	27	6
210	Spiegel der Maas . . . . .	34524	25	—

### §. 3. Geologische Beschaffenheit.

Die Erdkruste, worauf diese Oberfläche ruht, trägt keine Spur einheimischer vulkanischer Bildungen an sich. Sie hat sich durch Ablagerung, Verschiebung der Lager-schichten, so wie durch Ausspülung und Anschwemmung gebildet. Urgebirge sind nicht in ihr wahrzunehmen. Als älteste Formation erscheinen Uebergangsgesteine, die Grauwacke und der sie begleitende Thonschiefer vom süd-östlichen Grenzflamme bis zur Thalrinne der Ruhr sich erstreckend, jedoch nicht überall zu Tage gehend, sondern von Kohlenkalksteinen in bedeutender Ausdehnung überdeckt. Der Flözformation gehören die Steinkohlen und Kalksteinlager, spätern Bildungen dagegen, nämlich dem sogenannten Diluvium die alten Dünen und Kiesbänke, so wie die Thon, Lehm, Sand und Schlammabsenkungen in den Niederungen an. Es sind demnach 5 Haupt-Formationen zu unterscheiden:

1. Die Grauwacke und der Thonschiefer, wovon jene bei weitem die mächtigste, sind in ihren Schichten gewöhnlich gegen Nordwesten gestürzt und gewellt, auch gebrochen oder verschoben, wahrscheinlich in Folge benachbarter Erhebungen und Sprengungen, worauf namentlich die Erhebung des Siebengebirges, die Gneis- und Porphyranstammungen des Rothschlagegebirges und die Basaltdurchbrüche in den benachbarten Gegenden schließen lassen.

Das Gebiet der Grauwacke und des Thonschiefers bildet den nördlichsten Theil des niederrheinisch-westphälischen Schiefergebirges und erstreckt sich als Unterlage der Pflanzen nährenden Erdscholle über die Bürgermeistereien Nade vorm Wald, Hückerwagen, Wermelskirchen, Lüttringhausen, Remscheid, Ronsdorf, El-

berfeld und Barmen links der Wupper, Kronenberg, Dorp und Solingen und nimmt etwa 5 geographische Geviertmeilen ein.

Dieses Grauwackengebirge ist fast ganz metallleer. Nur hie und da finden sich baumwürdige Nester von Bleiglanz. Der Thonschiefer hat eine dunkelbraune Farbe, wird jedoch nur in der Tiefe in besserer Qualität gefunden.

Die Kuppen dieses Gebirges sind, wo nicht die Anstrengung der Kultur gestiegt, kahl und öde, welschem Umstände auch das Versiegen der kleinen Gewässer in den Sommermonaten beizumessen ist.

2. Die sich an das Grauwackengebirge nordwestlich anlehrende Kalkformation, das westliche Ende des merkwürdigen, von der Diemel her durch ganz Westphalen nördlich des Schiefergebirges hinziehenden Kalkstreifens, ist klüftig und verb, reich an Höhlen und Durchbrüchen, meist von fruchtbarem Lehm überzogen und auf demselben eine kräftige Vegetation tragend. Das Gebiet derselben erstreckt sich über die Gemeinden Barmen und Elberfeld rechts der Wupper, Haan, Gräfrath, Wald, Theile von Gerresheim und Hilden, Ratingen und Eckamp bis Werden hin und bildet eine Fläche von beinahe  $4\frac{1}{2}$  Geviertmeilen.

In diesem Kalkstein finden sich oft ganze, von Muscheln gebildete Stücke, welche wie zerschlagene Theile eines frühern Versteinungsprocesses unregelmäßig und in besonderer Schichtung vorkommen. Selbst unter dem Thonschiefer findet sich häufig diese Formation. Ansehnliche Kalksteinbrüche werden in benachbarten Defen zur Kalkgewinnung benutzt. Auch läßt der weißspaltige gestreifte Kalkstein sich zu schönem Marmor schleifen.

In größerer Tiefe legen sich die Schichten des Kalkstein und Thonschiefergebirges in einfacher gleichmäßiger Lagerung übereinander, den Grauwackenschiefer mit dem Steinkohlengebirge verbindend. Die Mächtigkeit dieses Gebirges erreicht selten  $\frac{1}{3}$  Meile oder 3000 Fuß. Die Wirkungen chemischer und kristallinischer Kräfte lassen sich in ihm nicht verkennen, während in dem Grauwack und Steinkohlengebirge das Mechanische bei der Bildung vorherrschend gewesen zu sein scheint.

3. Ausgezeichnet durch eigenthümliche Verhältnisse der Lagerung und durch den Reichthum seiner Flöze legt sich das Steinkohlengebirge — die reichste Gabe der Natur in diesem Lande — an den nördlichen Fuß des alten Gebirges zu beiden Seiten der Ruhr in den Gemeinden Steele, Altenessen, Essen, Borbeck, Mülheim, Kettwig, Werden, Welbert und Hardenberg. Um und zwischen demselben, insbesondere bei Welbert, findet sich ein flözleerer Sandstein mit Maunschiefer, wahrscheinlich eine ältere Formation, welche selbst dem Flözgebirge angehörend, die Grenze des Uebergangsgebirges bezeichnet.

Die Kohlsandsteine und Steinkohlenflöze füllen die Sättel und Mulden des ältern unter und umliegenden Gebirges in gleichförmiger Lagerung aus. Die Flöze, welche Steinkohlen führen, haben eine Mächtigkeit von  $\frac{1}{2}$  Zoll bis 2 Lachter (160 Zoll). Diese Mächtigkeit wird selbst mit Einschluß der Brandschiefer und Schieferthonlagen, welche die einzelnen zu einem Flöz gehörenden Steinkohlenschichten trennen, nur ausnahmsweise erreicht. Flöze von 1 Lachter Mächtigkeit gehören schon nicht mehr zu den gewöhnlichen, denn die gewöhnliche Mächtigkeit sinkt bis zu 25 Zoll und erhebt sich kaum bis 50 Zoll. Es sind also schmale Lagen, welche die Steinkohlen einnehmen. Es findet sich keine zunehmende oder abnehmende Mächtigkeit der Flöze von den hangenden Schichten des Gebirges zu den liegenden oder umgekehrt. Gegen die oberen Schichten hin, oder was dasselbe ist, in der Mitte der tieferen Mulden, pflegen die Flöze näher beisammen zu liegen, als in den liegenderen Theilen des Gebirges. Die Mächtigkeit dieses ganzen Flözgebirges ist sehr verschieden und übersteigt nicht selten 1000 Fuß. Es ist mit einer thonigen und quellenreichen Erdscholle überzogen und umschließt ein Gebiet von 5 □ Meilen, etwa  $\frac{1}{3}$  der an der Nordseite

des Schiefergebirges bis tief in Westphalen hinein lagernden Kohlenflöze. An der südwestlichen Abdachung desselben, in den Bürgermeistereien Mülheim, Kettwig, Ratingen, und südlich bis in den Solinger Kreis streifend findet sich derselbe Mergel, welcher in Westphalen die Nordgränze des Kohlengebirges füllt. Dürfen wir in dem Steinkohlengebirge, in den vielen Flözen, in der unendlichen Menge von Abdrücken im Schieferthone und Sandsteine die Ueberreste einer reichen und üppigen Pflanzenwelt erblicken, so erscheint es nicht minder merkwürdig, zu beiden Seiten desselben, im Kalkstein und Mergel eine untergegangene Thierwelt begraben zu finden. Ebenso häufig wie die Madreporenversteinerungen im Kalkstein, ebenso unzählbar sind die Conchylienversteinerungen in dem das Steinkohlengebirge überdeckenden Mergel.

4. Einer spätern Bildung gehören die alten Dünen und Kiesbänke an, namentlich:

- a) das sogenannte Vorgebirge, welches sich von Bonn her in gerader Richtung zwischen dem Rhein und der Erft in den westrheinischen Bezirk hineinzieht und aus Kies und Braunkohlenschichten gebildet ist. Was der Name sinnbildlich bezeichnet sind diese Höhen vor Jahrtausenden gewesen, nämlich ein in das, damals noch bis an diese Höhen reichende Meer sich erstreckendes Vorgebirge, an dessen Fuße sich durch die ablaufenden Bergwässer Kies, Sand und Schlamm wellenförmig ansetzten und die Oberfläche der durch das Zurücktreten des Meeres entstandenen Niederung bildeten. Auf der nördlichen Spitze dieser Anschwemmung und in ihr gebettet finden sich merkwürdiger Weise Granitstücke und jener gewaltige Quadersandstein, von dessen Höhe das alte Schloß Liedberg eine weite Fernsicht nach allen Seiten darbietet.
- b) Die Klevischen und Geldernischen Berge, ein reiner Kiesniederschlag aus den wirbelnden Meeresströmungen vor den einstigen Mündungen der Ruhr, der Lippe, des Rheins und der Maas. Der Kies dieser Berge ist durchgehends sehr eisenhüßig und unterscheidet sich sowohl hierdurch als in den einzelnen Gebirgsarten, aus deren Trümmern er geschaffen ist von dem spätern Kiese der Thalebene wesentlich.



Diese Bänke erheben sich an manchen Stellen über 200 Fuß und verslachen sich an andern so sehr, daß sie aus der Thalebene nur wenig hervorstehen.

c) Die vom Wurf der Meereswellen gebildeten alten Dünen, welche in schmalen Streifen das Kalkstein und Kohlengebirge umgürten und fast in paralleler Richtung mit demselben, das Gebirge vom Thal überall da abschneiden, wo nicht später die durchbrechenden Gewässer eine Verschiebung oder Abspaltung bewirkt haben, wie dies an den Mündungen der Wupper, Düffel, Anger, Ruhr, Emscher und Lippe der Fall ist. Die Sohle dieser Dünen bilden von Eisen infrustirte Bänke von Meermuscheln, wovon namentlich der Grafenberg bei Düsseldorf und die Kaisersburg bei Gerresheim schon reiche Ausbeuten für die Mineralienkabinette geliefert haben.

An diese Dünen schließt sich streckenweise ein schmaler Strich mergelartigen Lehms.

Das Gebiet dieser Bildungsgruppen ist zum Theil wegen des großen Eisengehalts und dünner Erdscholle unfruchtbar, zum Theil aber von Thonlagen überdeckt. Sie nehmen im Ganzen gegen 44 Geviertmeilen also fast die Hälfte des Bezirks, und zwar mit Ausschluß der Thalebene der Flüsse den westrheinischen Theil und den Kreis Nees ganz, den nördlich der Emscher belegenen Theil des Kreises Duisburg, und, in den übrigen ostrheinischen Gegenden, einen um das Gebirgsland sich ziehenden ohngefähr eine halbe Meile tiefen, 12 Meilen langen Ring ein.

5. Die letzte Formation endlich haben die Senkungen des Gerölls hauptsächlich aus Quarz, Grauwacke, Hornstein, Kies und Thonschiefer bestehend, so wie des Sandes und Schlammes gebildet und so die Thalebene der Flüsse geschaffen, wovon die des Rheins gegen 23,8 der Erft 2, der Niers 7,8 der Ruhr 1, der Wupper 2, der Lippe  $\frac{1}{2}$ , der Emscher  $\frac{1}{2}$ , der Dhün, Anger und übrigen kleinen Flüsse und Bäche  $1\frac{1}{2}$  Geviertmeilen einnehmen.

In den nordöstlichen Sandebenen des Bezirks findet sich eine Menge Eisenstein, der oft die Mächtigkeit eines Bolles in unebenen Rasenplatten übersteigt und in den Hütten von Sterkrade und Isselburg verschmolzen wird. <sup>1)</sup>

1) Vergl. Hoffmann, Uebersicht der geographischen und

#### §. 4. Bodenarten und äußere Gestalt des Landes.

Die vorherrschenden Bodenarten sind Lehm, sandiger Lehm, lehmiger und reiner Sand. Am unfruchtbarsten ist der steinige, magere und kaltgründige Lehmboden des Grauwacken und Thonschiefergebirges. Derselbe erscheint gemildert in dem umliegenden Hügellande, welches einige Streifen lehmhaltigen Mergels, und im Kohlengebirge, welches Thonarten bedecken, die mit den besten Bodenarten Westphalens in Verwandtschaft zu stehen scheinen und auch noch in ihren Umgebungen vortheilhaften Einfluß üben. Die übrigen Strecken dieses Hügellandes werden theils von sandigem Lehm, theils von Sand eingenommen.

In dem südöstlichen Abhangslande beginnt der schwere Thonboden des Fülcher Landes, wovon jedoch der hiesige Bezirk nur einen geringen Antheil besitzt. In den Niederungen der Flüsse und des Rheins insbesondere herrscht nur an den besten Stellen der fette Lehm, in den übrigen ein sandiger Lehm vor, und auf den aufgeschwemmten Höhen wechselt nicht selten der reine dürre schwer zu bindende Sand mit dem vorherrschenden sandigen Lehm ab.

Der hiesige Bezirk, und insbesondere die blühendsten Gegenden desselben, gehören deshalb, wenn man von den mühsam zu erringenden unterirdischen Schätzen absieht, keineswegs zu den von der Natur bevorzugten, und es muß in andern Ursachen gesucht werden, daß sich derselbe zu einem so seltenen Grade der Ernährungsfähigkeit, zum Sitze blühenden Wohlstandes und weithin wirksamer Gewerbsthätigkeit erhoben hat.

Für das Auge gewähren die hiesigen Gegenden gleichwohl mannigfache Reize. <sup>2)</sup>

Nachdem der Rhein den Sattel des Siebengebirges

geognostischen Verhältnisse vom nordwestlichen Deutschland mit einem geognost. Atlas. Leipzig 1830. Röggerath, das Gebirge von Rheinland, Westphalen Ibis III. Bonn 182  $\frac{2}{4}$ .

2) Naturschilderungen dieser Gegenden finden sich in Schreiber's, Handbuch für Reisende am Rhein IV. Auflage Heidelberg bei Engelmann. Beck, Lebensbilder aus dem preussischen Rheinlande, Neuwied 1831. Wilhelm's Panorama von Düsseldorf, Düsseldorf 1828. Bengart's Wanderung ins Gestein. Düsseldorf 1834. *Amusemens des eaux de Cleve*, Lemgo 1748 (von Schütte.)



durchbrochen, bewegt er seine stillen Wogen in einer breiten jedoch belebten Ebene. Der Strom selbst ist meistens ziemlich klar grünlich; die Wupper, Düffel und Ruhr führen ihm klares Bergwasser, die Erft, Emscher und Lippe gelbliche schlammige Fluthen zu. Seine Ufer erfreuen durch den mannichfaltigen reichen Anbau, durch schöne Wiesen, anmuthige Baumpartien. Nebel, besonders Morgenebel sind häufig, die Luft besonders im Frühjahr schwer; in mäßiger Entfernung läßt sie die Berge in mannichfaltigen bläulichen Farben erscheinen.

Auf dem rechten Ufer gruppirt sich eine unendliche Mannichfaltigkeit von zerstreuten Wohnungen mit Gebüsch und Baumpartien. In nicht zu weiter Entfernung laßt sich das Auge an den gefälligen Abhängen des Gebirgslandes, dessen magere Vegetation zwar bei näherer Betrachtung oft unangenehm auffällt, jedoch dem Wanderer die angenehme Entschädigung reizender Fernsichten auf den üppig begrüntem baum- und fruchtreichen Vordergrund, und den mit Schiffen besäeten Rhein gewähren. Die Formen der Berge sind angenehm und milde, ihre Abhänge allmählig.

Die Kreise Lemney, Elberfeld und Solingen, in welchen jeder Bach zu Hammer- und Mühlenwerken, jede Thalbreite zu Wohnplätzen und Fabrikanlagen benutzt sind, gewähren ein sehr lebendiges Bild. Die zahlreichen dem Strome zufließenden Bäche, der unendlich reiche und zerstreute Anbau der Gegend, die anmuthige Einfassung der zahlreichen Straßen und Gehöfte mit Obst-, Alee- und Waldbäumen verleihen dieser Gegend ein anziehendes unterhaltendes Gepräge, welches nur in den Schluchten der Wupper, Düffel und Ruhr einen bedeutenderen Charakter und romantische Schönheit annimmt.

Eines verdienten Rufes genießen das Wuppertal bei Leichlingen und Horst und der unter dem Namen des Gesteins bekannte Theil des Düffelthales bei Erkrath. Der lebendige, über Felsengerölle hinrauschende Fluß, die steilen, jedoch reichbelaubten Kalkfelsenvände an beiden Ufern mit ihren Höhlen, Gewölben und Schluchten (Engelskammer, Rabenstein, Neandershöhle, Leuchtenberg und Löwengrube), die reiche Fernsicht auf der

Spitze dieser Felsen weit über den Rhein über Köln und Düsseldorf hinaus verleihen dieser Gegend eigenthümliche Reize.

Das Ruhrthal von Steele bis Mülheim hat einen sanfteren idyllischen Charakter, es bietet meistens einen weiten das Auge erquickenden Wiesenplan von mäßigen, unten bebauten, oben mit Buchen belaubten Anhöhen eingefast, und durch alte Burgen, Kirchen, städtische und andere Gebäude namentlich die Abtei zu Werden, den Rattenthurm, die Isenburg, Haus Landsberg historisch charakterisirt dar.

Weiter hinab gedeihet zwar auf den unmittelbaren Anschwemmungen des Rheins eine üppige Pflanzenwelt, landeinwärts aber finden sich noch weite Strecken sandigen ungebrochenen Heidegrundes, im Sommer die Strahlen der Sonne einfangend und unsäglich festhaltend, im Winter ebenso schutzlos überschneit. Die in der Ausführung begriffenen Gemeinheitsheilungen beginnen jedoch schon diese Einförmigkeit zu unterbrechen und zu beleben.

Im Kreise Rees beginnt das ewigrünende Land der Wiesen, Weiden und Gärten in holländischer Weise mit reinlichen Gebäuden und buntem breitstirnigem Rindvieh, als dessen Schlüsselpunkt der Eltenerberg noch einen weiten Rückblick und eine ebenso weite Uebersicht des benachbarten Holländischen Gebiets gewährt.

Auf dem linken Rheinufer dehnt sich eine weite Ebene aus, welche durch eine reiche Abwechslung von Fluren, Wiesen, Weiden, Waldungen mit gutgebauten Orten und Gehöften die Schönheiten einer fruchtbaren Fläche darbieten. Bei Kloster Kamp, Kalkar, Xanten, Kleve und dessen Umgebungen bis ins Holländische hinein finden sich malerische Berggruppen, und machen, vereint mit trefflichen Baumpflanzungen, üppigen saftig grünen Wiesen, geschmackvollen Anlagen und Gärten und wohnlichen Quartieren den letzteren Ort zu einem überaus angenehmen vielbesuchten Sommeraufenthalt.

Die verschiedenen Bodenarten vertheilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Kreise.

# I. Naturbeschaffenheit.

Nr.	Stiftsheimische Kreise.						Stiftsheimische Kreise.							
	Verneper.	Elberfeld.	Solingen.	Düsseldorf.	Duisburg.	Rees.	Kleve.	Geldern.	Kempen.	Krefeld.	Glabbad.	Grevenbroich.	Neuß.	Summa.
1	Bezeichnung der Gemarkung = Abtheilung.													
2	enthalten in geographischen												Gebietmellen.	
3	Gebirgsland.													
4	Flügelanb.													
5	a. Mergelichter Lehm.													
6	b. Sandiger Lehm.													
7	c. Sand . . . . .													
8	d. Kalk . . . . .													
9	e. Mergelichter Lehm . . . . .													
10	f. Sand . . . . .													
11	g. Kalk . . . . .													
12	h. Sandiger Lehm . . . . .													
13	i. Sand . . . . .													
14	j. Kalk . . . . .													
15	k. Sandiger Lehm . . . . .													
16	l. Sand . . . . .													
17	m. Kalk . . . . .													
18	n. Sandiger Lehm . . . . .													
19	o. Sand . . . . .													
20	p. Kalk . . . . .													
21	q. Sandiger Lehm . . . . .													
22	r. Sand . . . . .													
23	s. Kalk . . . . .													
24	t. Sandiger Lehm . . . . .													
25	u. Sand . . . . .													
26	v. Kalk . . . . .													
27	w. Sandiger Lehm . . . . .													
28	x. Sand . . . . .													
29	y. Kalk . . . . .													
30	z. Sandiger Lehm . . . . .													
31	aa. Sand . . . . .													
32	ab. Kalk . . . . .													
33	ac. Sandiger Lehm . . . . .													
34	ad. Sand . . . . .													
35	ae. Kalk . . . . .													
36	af. Sandiger Lehm . . . . .													
37	ag. Sand . . . . .													
38	ah. Kalk . . . . .													
39	ai. Sandiger Lehm . . . . .													
40	aj. Sand . . . . .													
41	ak. Kalk . . . . .													
42	al. Sandiger Lehm . . . . .													
43	am. Sand . . . . .													
44	an. Kalk . . . . .													
45	ao. Sandiger Lehm . . . . .													
46	ap. Sand . . . . .													
47	aq. Kalk . . . . .													
48	ar. Sandiger Lehm . . . . .													
49	as. Sand . . . . .													
50	at. Kalk . . . . .													
51	au. Sandiger Lehm . . . . .													
52	av. Sand . . . . .													
53	aw. Kalk . . . . .													
54	ax. Sandiger Lehm . . . . .													
55	ay. Sand . . . . .													
56	az. Kalk . . . . .													
57	ba. Sandiger Lehm . . . . .													
58	bb. Sand . . . . .													
59	bc. Kalk . . . . .													
60	bd. Sandiger Lehm . . . . .													
61	be. Sand . . . . .													
62	bf. Kalk . . . . .													
63	bg. Sandiger Lehm . . . . .													
64	bh. Sand . . . . .													
65	bi. Kalk . . . . .													
66	bj. Sandiger Lehm . . . . .													
67	bk. Sand . . . . .													
68	bl. Kalk . . . . .													
69	bm. Sandiger Lehm . . . . .													
70	bn. Sand . . . . .													
71	bo. Kalk . . . . .													
72	bp. Sandiger Lehm . . . . .													
73	bq. Sand . . . . .													
74	br. Kalk . . . . .													
75	bs. Sandiger Lehm . . . . .													
76	bt. Sand . . . . .													
77	bu. Kalk . . . . .													
78	bv. Sandiger Lehm . . . . .													
79	bw. Sand . . . . .													
80	bx. Kalk . . . . .													
81	by. Sandiger Lehm . . . . .													
82	bz. Sand . . . . .													
83	ca. Kalk . . . . .													
84	cb. Sandiger Lehm . . . . .													
85	cc. Sand . . . . .													
86	cd. Kalk . . . . .													
87	ce. Sandiger Lehm . . . . .													
88	cf. Sand . . . . .													
89	cg. Kalk . . . . .													
90	ch. Sandiger Lehm . . . . .													
91	ci. Sand . . . . .													
92	cj. Kalk . . . . .													
93	ck. Sandiger Lehm . . . . .													
94	cl. Sand . . . . .													
95	cm. Kalk . . . . .													
96	cn. Sandiger Lehm . . . . .													
97	co. Sand . . . . .													
98	cp. Kalk . . . . .													
99	cq. Sandiger Lehm . . . . .													
100	cr. Sand . . . . .													

5,502	5,430	5,326	7,318	11,732	9,121	44,349	9,045	19,403	7,064	3,909	4,426	4,301	5,293	53,441	97,890
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—													

## §. 5. Gewässer.

Die Namen, Längen, Breiten, Tiefen, das Gefälle und die Gebiete der Ströme des Regierungs-Bezirks Düsseldorf sind in folgender Tabelle dargestellt:

Nr.	Namen des Stroms.	Des Strom- bettes am Aus- flusse.		Gefälle im Fuß in 1000 Fuß.	Meeres- höhe beim Ausflusse bei mittlern Wasserstande in Fuß.	Ostrheinische Stromgebiete □ M.						Westrheinische Stromgebiete □ M.										
		Länge in Ruthen.	Breite in Fuß.			Tiefe in Fuß.	Lennep.	Eberfeld.	Solingen.	Düsseldorf.	Duisburg.	Rees.	Gewässer der rechten Rheinseite.	Rhein.	Güßern.	Kempen.	Krefeld.	Glabbech.	Grevenbroich.	Neuß.	Gewässer der linken Rheinseite.	Ganger Bezirk.
1	der Rhein .	43450,	890	45	77	41,5	—	—	1,628	3,418	2,182	3,621	10,849	6,445	8,200	—	2,801	—	—	4,292	21,738	32,578
2	die Wupper	22000,	60	4	570	114,5	5,000	1,800	3,698	—	—	—	16,498	—	—	—	—	—	—	—	—	10,498
3	die Erft .	9500,	30	2	54	99,5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	die Düffel Hauptarm 2ter Arm	8500, 3300,	—	—	—	93,5	—	0,800	—	1,600	—	—	2,400	—	—	—	—	—	3,399	1,001	4,400	4,400
5	die Aunger .	9400,	12	3	—	82,5	—	0,900	—	1,300	—	—	2,200	—	—	—	—	—	—	—	—	2,200
6	die Ruhr .	11900,	180	6	109	76,0	0,502	1,950	—	1,000	5,550	—	9,002	—	—	—	—	—	—	—	—	9,002
7	die Emscher	8700,	50	3	20	72,0	—	—	—	—	1,800	—	1,800	—	—	—	—	—	—	—	—	1,800
8	die Lippe .	7900,	156	4	10	58,0	—	—	—	—	2,200	2,200	4,400	—	—	—	—	—	—	—	—	4,400
9	die Affel .	10200,	—	—	17	—	—	—	—	—	—	3,300	3,300	—	—	—	—	—	—	—	—	3,300
10	die Schwalm	5800,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1,500	—	—	—	—	—	—	1,500
11	die Niers .	34526,8	85	6	230	25,7	—	—	—	—	—	—	—	2,600	8,203	4,764	1,108	4,426	0,902	—	22,003	22,003
12	die Maas .	—	—	—	—	25,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe des Regierungs-Bezirks . .						5,502	5,450	5,326	7,318	11,732	9,121	44,449	9,045	19,403	7,064	3,909	4,426	4,301	5,293	53,441	97,890	
Anzahl der mülhentreibenden Gewässer . .						41	24	26	12	35	4	131	4	12	6	2	10	3	3	34	165	
Anzahl der Wasser-Mülhen und Hammerwerke						268	109	68	56	107	8	616	11	34	25	2	38	18	13	141	757	

§. 5. Gewässer.

Die unter 2. bis 8. aufgeführten Ströme münden sämmtlich in den Rhein, so daß im weitern Sinne deren Becken dem des Rheins zugehört werden muß, welches alsdann 67,29 □M. oder  $\frac{2}{3}$  des ganzen Bezirks umfaßt.

### §. 6. Der Rhein. 1)

Gewöhnlich wird der Theil des Rheins von Köln bis Millingen, im Königreiche der Niederlande, wo sich derselbe in zwei, durch den im Anfange des vorigen Jahrhunderts geöffneten Panmerden'schen Kanal verlegte Arme theilt, der Niederrhein genannt, von Straßburg bis Mainz führt er den Namen Oberrhein und von da bis Köln Mittelrhein.

Der Rhein betritt oberhalb Wiesdorf im Kreise Solingen den Regierungsbezirk, verläßt denselben nach einem 21,7 meiligen Laufe bei Wimmen und geht in das Königreich der Niederlande, wo er sich bei Panmerden unter dem Bylandschen Durchstich in zwei Arme theilt; der rechts nach Arnheim abgehende wird der Niederrhein, der links nach Nymwegen gehende aber die Waal genannt. Jener giebt diesseits Arnheim  $\frac{1}{3}$  seines Wassers an einen dritten Arm, die neue Yffel genannt, ab, welche bei Kempen in die Zuydersee fällt. Bei Arnheim sollen noch  $\frac{2}{9}$  der ganzen Rheinwassermenge vorhanden seyn, es bleibt aber nur etwa  $\frac{1}{6}$  übrig. Dieser Arm erhält zu Wyck bei Durstede den Namen Leck.

Hier sondert sich ein vierter Arm, der sogenannte Krumme Rhein ab, der auf Utrecht fließt und hier in 2 Arme sich theilt, die Wecht, welche nördlich fließt und in die Zuydersee fällt und der alte Rhein, der sich später bei Leyden verliert. Der Leck fließt von Wyck nach Bienen, wo er dem Utrechter Kanal, die Baart genannt, das Wasser giebt, und sich unterhalb wieder in zwei Arme theilt. Davon wird der eine die holländische Yffel genannt und geht auf Rotterdam; der andere, den Namen Leck beibehaltend, nimmt bei Schoonhoven die Bließ auf und ergießt sich bei Briel in die Nordsee. Der zweite Hauptarm, die Waal, welche am wasserreichsten ist, fällt unterhalb Gorkum in die Maas.

Vom Siebengebirge an werden die Ufer des Rheins flach und daher erweitert sich auch nach und nach das Bett des Flusses der in seinem Lauf unterhalb Bonn immer sanfter wird. Dazu tragen auch die beträchtlichen

Krümmungen des Rheins wesentlich bei. Diese sind vorzüglich zwischen Worringen, Stürzelberg und Düsseldorf, bei Uerdingen, zwischen Ruhrort und Orsoy, zwischen Wesel und Xanten, wo seit 1790 der Bislicher Durchstich gemacht worden, und bei Lobith, wo 1772 der Bylandsche Durchstich gemacht ist.

In diesen ebenen Gegenden ist das Gefälle des Stroms sehr gering und nimmt, je mehr derselbe sich seiner Mündung nähert, ab; dasselbe beträgt von Köln ab 122' 5" von Wiesdorf 117' 5" von Düsseldorf 94' von Emmerich 41  $\frac{1}{2}$ ' bis zum Meer also innerhalb des Regierungs-Bezirks ungefähr 77 Fuß bei einem mittlern Wasserstande 2) und wenn der Strom nicht aus seinen Ufern getreten ist: und zwar unterhalb Köln 2,6 Zoll; bei Düsseldorf 2,5 Zoll, bei Ruhrort 2,4 Zoll, bei Nees 2,2 Zoll; an der Niederländischen Gränze 1,9 Zoll; nach den Kraijenhoff'schen Messungen bei Arnheim im Niederrhein 1,5 Zoll und in der Waal unterhalb Nymwegen 1,33 Zoll auf die 100 Ruthen. Weiter hinab wirkt auch die eintretende Seesfluth dem Gefälle entgegen, so daß endlich bei Rotterdam nur 0,01 Zoll auf 100 Ruthen Länge angenommen werden kann.

Die mittlere Breite des Rheins beträgt beim Eintritt in den Regierungs-Bezirk (Hittorf) 1560, bei Zons 1320, bei Grimlinghausen 1260, bei Hamm 1140, bei Düsseldorf 1200, unterhalb dieser Stadt 1320, bei Kaiserwerth 1380, bei Uerdingen 1020, unterhalb Wesel 1580 noch weiter hinab 1800, bei Emmerich 2150 und bei Schenkenschanz 2300 Fuß. Hier tritt durch den Bylandschen Durchstich eine bedeutende Verengung ein, so daß der Strom beim Austritte aus dem Regierungs-Bezirk auf 890 Fuß Breite herabgesunken ist.

Das rechte Ufer des Rheins ist in den untern Gegenden niedriger wie das linke; die Leinpfade befinden sich von Uerdingen abwärts bis Holland meistens auf dem linken Ufer.

Die Tiefe des Rheins ist sehr verschieden, je nachdem die Wendungen desselben das Strombett ausgemüht haben. Sie beträgt zwischen dem Kaffelerberg und Hamm 7  $\frac{1}{2}$  bis 15, gegen Düsseldorf von 20 bis 51, unterhalb der Stadt abnehmend bis zu 26  $\frac{1}{2}$ , zwischen Düsseldorf und Uerdingen von 11 bis 15, bei Uerdingen selbst 25  $\frac{1}{2}$  bis 29, von da bis Eichelkamp 7 bis 15 Fuß. Von dort an wird das Bett des Rheins immer



breiter, daher vermindert sich auch seine Tiefe und diese wechselt nun meist zwischen 9 und 16 Fuß ab, und zwar bei Ruhrort zwischen 10 bis 12, bei Wesel 11 bis 50, bei Rees bis 48, bei Emmerich 9 bis 24 Fuß. Der höchste Wasserstand ist beim Eisgange und im Anfange des Sommers, wenn der in den Schweizer-Gebirgen geschmolzene Schnee in den Rhein fließt, der niedrigste Wasserstand im März und Oktober. Doch tritt von Düsseldorf abwärts nicht so leicht eine der Schifffahrt hinderliche Seichtigkeit ein. Die Geschwindigkeiten, von dem Gefälle, den Breiten und Tiefen des Stroms abhängig, wechseln eben so oft ab, als dies durch jene Verhältnisse zu einander nothwendig bedingt wird, sie betragen bei mittlerem Wasserstande zwischen 3 und 5 Fuß in jeder Sekunde.

Die Normalgeschwindigkeit des Rheins beträgt 5 Fuß in der Sekunde bei der Normalbreite von 103 Ruthen <sup>3)</sup> Unterhalb Wesel wird bei Nr. 9. Pegelhöhe eine Wassermasse von etwa 75,000 Kubikfuß in jeder Sekunde abgeführt.

Die Entfernung, welche der Rhein von seinem Ursprunge bis zu seiner Theilung im Königreiche der Niederlande und von da bis zu dem Ausflusse seiner verschiedenen Arme in das Meer durchläuft, beträgt 151,7 pr. Meilen. Davon kommen auf den preussischen Antheil nach früheren Angaben 41,6 Meilen, nämlich von Bingen bis Koblenz 10,5 bis Köln 11,5, bis oberhalb Wiesdorf 0,75 und von hier, als dem Anfange des Düsseldorf'ser Bezirks:

1) bis Bona	2,3	und zusammen	. 2,3
2) bis Düsseldorf	4,0	" "	. . 6,3
3) bis Kaiserswerth	1,5	" "	. . 7,8
4) bis Uerdingen	1,5	" "	. . 9,3
5) bis Ruhrort	1,9	" "	. . 11,2
6) bis Drsoy	1,5	" "	. . 12,7
7) bis Wesel	2,6	" "	. . 15,3
8) bis Xanten	1,2	" "	. . 16,5
9) bis Rees	1,7	" "	. . 18,2
10) bis Grieth	0,9	" "	. . 19,1
11) bis Emmerich	1,0	" "	. . 20,1
12) bis Bimmen	1,6	" "	. . 21,7

Meilen nach der Stromlinie, in gerader Linie dagegen 15,1 Meilen. Nach einer neuen Messung beträgt die Uferlänge des Kreises Solingen 4,968. Düsseldorf 14, 62. Duisburg 11,422. Rees 12,532 zusammen das östliche

Ufer 43,284; — Kreis Neuß 10,000. Krefeld 5,370. Geldern 16,960. Kleve 8,020, zusammen das westliche Ufer 40,350 Rh. Ruthen.

Der Lauf des Rheins hat seit den ältesten Zeiten wesentliche Veränderungen erlitten. Zu den Zeiten der Römer nahm er seinen Weg längst Sinzig, Dormagen, Bürgel, Neuß, Mündelheim, Duisburg, Rheinberg, Birten, Xanten, Wynen, Kalkar, Kleve; auch hatte er einen Seitenarm, der zwischen Uerdingen und Krefeld über Neurs, Rheinberg und Grünthal bis an den Fürstenberg oberhalb Xanten floß und eine Insel bildete, auf welcher Uerdingen und Asberg lagen. Auf der östlichen Seite zeigen bei Götterswickerhamm, Rees und Emmerich mehrere Spuren jene Veränderungen ebenfalls an, und einige Wasserzüge führen noch jetzt den Namen alter Rhein. Noch jetzt werden die Ufer, Inseln und Sandbänke des Stroms häufig verändert. Unter denselben sind der Kasseler Berg, eine 13 Ruthen breite Sandbank bei Rheinkassel, die Heerdt'er Insel oberhalb Düsseldorf und die vor Wesel belegene B u d e r i c h e r Insel, zu erwähnen, an deren westlichem Ufer bisher das Fahrwasser ging. Da aber der östliche, an der Stadt Wesel unmittelbar vorbeifließende Arm, ganz zu versanden drohete, welches aus commerciellen und Fortifikationsrücksichten vermieden werden mußte, so ist im Jahre 1834 der westliche Arm von beiden Ufern her durch Steindämme hinsichtlich der Aufnahme der Wassermasse beschränkt und steht zu hoffen, daß die gleichzeitig begonnenen Vertiefungsarbeiten, verbunden mit der Kraft des Stroms den östlichen Arm bald wieder vollständig fahrbar machen werden.

1) Wir verweisen im Allgemeinen auf Eichhoff's topographisch-statistische Darstellung des Rheins. Köln 1814; Hydrographische Bemerkungen über den Unterrhein in der „Rechnung und Schlußbericht des Centralhilfsvereins für die 1824 in 25 Ueberschwemmten.“ Düsseldorf 1827; Wiebeking, Beiträge zum praktischen Wasserbau und zur Maschinenlehre Düsseldorf 1792; desselben theoretisch-praktische Wasserbaukunst IV Bände 4to München 1811. Hermann, Sammlung der seit 1803. in Bezug auf Rheinhandel und Schifffahrt erschienenen Gesetze. Mainz 1820.

2) Unter einem mittlern Wasserstande wird die Pegelhöhe von Nr. 9. des 1816. gesetzten Pegels verstanden.

3) Nach Wiebeking's Beiträgen zur Wasserbaukunst. Die übrigen Angaben stützen sich auf die gefälligen Mittheilungen des Herrn Regierungsraths Cörsmann, welcher eine Breite von 85 Ruthen zur Durchlassung des Wassers genugent hält.



### §. 7. Ueberschwemmungen, Strom- und Deichbauten.

Was die unmittelbaren Umgebungen des Stroms betrifft, so ist bis Uerdingen die Ausdehnung des den Ueberschwemmungen ausgesetzten Thals von geringerer Bedeutung; aber es reihen sich demselben mehrere kleine Thäler an, theils ehemalige Flußbetten des Stroms, wie bei Dormagen, Zons, Urdenbach und Neuß, theils Umgebungen der einmündenden Flüsse, wodurch kleine Ueberschwemmungen seitwärts entstehen können.

Unterhalb Uerdingen erweitert sich das Rheinthal, westlich in dem ehemaligen Fürstenthume Mors bis Kaspellen und Neufkirchen, östlich bis Duisburg und von der Mündung des Ruhrflusses aufwärts zu der Breite von 3600 Ruthen oder 3 Stunden. Bald darauf verengt es sich wieder und zieht sich auf der westlichen Rheinseite über Rheinberg, Alpen und Winenthal nach dem Fürstenberg oberhalb Xanten, wo seine Ausdehnung so wie auch die der östlichen Rheinseite im Emscherthal bei Alsum, Götterswiekerhamm, Spellen, Wesel und in der Lippemündung nicht bedeutend ist. Zwischen dem Fürstenberge und den gegenüber liegenden Sandhöhen bei Diersfordt bildet es nur eine Breite von einer Stunde.

Bei Xanten, am Fuße des Fürstenbergs beginnt dagegen die den Ueberschwemmungen des Rheins am stärksten ausgesetzte Niederung in ihrer größten Ausdehnung und führt längs der westrheinischen Hügelkette, über Balken, Marienbaum, Kalkar, Moyland bis Nymwegen, so wie auf der rechten Rheinseite von Bisdlich abwärts in die weiten Ebenen der Niederlande.

Die regelmäßige Seesluth erstreckt sich in der Baal bis Bommel, eine Entfernung von 24,000 Ruthen von der Seeküste bei Briel, in dem See bis Bienen 21,000 Ruthen und in der Yffel bis Weye 9000 Ruthen von der Küste entfernt.

Aus dem Vorangeführten unter Rückblick auf den Lauf des Stroms, seine Gefälle, seine Ufer und die ihn umgebenden Ebenen läßt sich schließen, welche Verbesserungen bei Eisstopfungen oder hohen Wasserfluthen diese Gegenden treffen können, und wie bedeutend dieselben auch in den ältesten Zeiten gewesen seyn müssen, bezeugen die vorerwähnten wesentlichen Veränderungen des Stromlaufes, welche nur durch solche Ueberschwemmungen herbeigeführt werden konnten.

Zum Schutz gegen diese Ereignisse hat man schon sehr früh angefangen, Deiche oder Bewallungen gegen die Gewalt des Stromes und der Fluth anzulegen.

Alte Urkunden beweisen, daß schon im Jahre 1326 das Amt Limmers Deichverbände hatte, und im Jahre 1364 dem Amte Düffel Deichrechte verliehen wurden; ohne Zweifel aber wurden hier am Rhein später als in Holland und Flandern<sup>1)</sup> Deiche angelegt, die Anfangs nach der Ueberschwemmungshöhe, den natürlichen Anhöhen des Terrains folgend, in großen Krümmungen aufgeworfen wurden und in der Folge nach den unzähligen Durchbrüchen, noch unregelmäßigere Richtungen bekamen.

Nach den Ausgrabungen römischer Alterthümer zu urtheilen, beträgt die Ausladung in der Nähe des Rheins seit 1800 Jahren 8 bis 10 Fuß. In demselben Verhältniß ist auch die Ausladung des Strombettes selbst, die Höhe der Fluthen, und folglich das Bedürfniß höherer Schutzdeiche gestiegen.

Die Ausladung des Strombettes ist in stetem Fortschreiten. Sie zeigt sich am stärksten in den Zweigen des getheilten Flusses, als natürliche Folge der Zersplitterung der Stromkräfte und der Hindernisse, welche diesen durch die Seesluth entgegengesetzt werden. Diese Aussicht in die Zukunft ist am beunruhigendsten für die Niederlande und hat bereits vielfache Plane veranlaßt, um die zunehmenden Hochwasser und Eisstopfungen gefahrloser zu machen.

Durch eine richtige Behandlung des Strom- und Deichbaues sucht man auch hier die Rückwirkung des dortigen Zustandes der Dinge und die Nachtheile der natürlichen Lage möglichst zu beseitigen und namentlich eine regelmäßige Vertheilung der Stromkraft zu erhalten.

Der Strombau des Regierungs-Bezirks Düsseldorf ist der wichtigste im preussischen Staate, vorzüglich in den Kreisen Duisburg, Rees, Gelbern und Kleve. In älterer Zeit wurde derselbe unter mangelhafter Anleitung oft mit getheiltem Interesse behandelt, ohne auf eine verhältnißmäßige Verstärkung der Deichkörper Bedacht zu nehmen, wodurch zwar ein unsicherer Schutz für eine kurze Dauer erreicht, der später eingetretene gefahrvolle Zustand jedoch vorbereitet wurde. Erst mit dem Ende des siebenjährigen Krieges ist hier eine wissenschaftlichere Behandlung dieses auf die Natur und Wohlfahrt des Landes so einflußreichen Verwaltungszweiges eingetreten,

und durch sie sind nach und nach die schädlichen Folgen früherer Mißgriffe möglichst gehoben.

Die ältern Wasserbau-Directoren Bilgen (bis 1781) und Bach (bis 1806) haben sich hier mit Einsicht und Glück an der Verbesserung des Bettes, der Richtung und der Ufer des Stroms versucht; nicht allein durch Anlegung zweckmäßiger Bauwerke und Verschließung schädlicher Nebenarme, sondern auch durch zwei kostspielige Durchstiche bei Wesel 178 $\frac{1}{2}$  und bei Bilslich 178 $\frac{8}{9}$  ist es gelungen, den Lauf des Stroms zu verbessern. Welche Sorgfalt insbesondere im Herzogthum Kleve auf den Ward- und Wasserbau verwendet wurde, geht daraus hervor, daß der Etat desselben vor der französisch-bergischen Besitznahme, wo dieses Land nur die jetzigen Kreise Duisburg und Nees in sich begriff, 63,841 Rth. Thaler zu diesem Zweck bewilligte. Für die obere Stromstrecke sind Wiebekings Verdienste, der den Bau bei Honnef ausführte und einen Durchstich bei Düsseldorf projectirte, nicht zu vergessen.

Aber auch in der neuern Zeit, nachdem durch den jetzigen Oberbaurath Bauer die obern ostrheinischen Deiche hergestellt, in der letzten Kriegsperiode aber die Wasserbau-Arbeiten fast gänzlich vernachlässigt waren, sind bedeutende Bauwerke angelegt und 1819 ist nach dem Bauplane des Regierungsraths Eversmann der wichtige Durchstich bei Grieth sehr glücklich ausgeführt. Noch fortwährend werden für den Strombau des hiesigen Regierungsbezirks im Durchschnitt alljährlich 60,000 Rth. verwendet, um die Gefahren der Ufer zu beseitigen und die Strombahn in ihrer Richtung zu regulir; und von den fortgesetzten Arbeiten steht zu erwarten, daß das in dieser Hinsicht vorgesteckte Ziel möglichst erreicht werden wird. Gleichwohl wird es der außerordentlichen Kosten wegen schwer seyn, mehrere Stromkrümmungen z. B. die bei Düsseldorf, unterhalb Ruhrort und bei Wynen, die bei Eisstopfungen große Gefahr drohen, fortzuschaffen, so wünschenswerth auch die Ausführung dieser Durchstiche ist.

Der Deichbau ist in den Kreisen Solingen, Düsseldorf, Neuß und Krefeld noch unbedeutend. Es bestehen daselbst keine besondere Deichverbände, sondern die bürgerlichen Gemeinden und deren Behörden haben die nöthigen Vorkehrungen unter Leitung der Staats-

Behörden zu treffen; nur im Klevischen ist derselbe einer besondern gesetzlichen Ordnung unterworfen.

Unter den bekannten Deichordnungen für das Herzogthum Kleve ist die älteste vom Jahre 1575, die neueste vom 24. Februar 1767<sup>2)</sup>, welche auf dem rechten Ufer noch jetzt volle Gültigkeit hat. Das Fürstenthum Mörs erhielt unterm 16. April 1769 eine Deichordnung, die indessen nicht zur Ausführung gekommen ist. Für beide Länder wurde die Wasser- und Uferordnung vom 2. Dezember 1774 erlassen. Nach der französischen Besitznahme des linken Rheinufer wurden die besondern Deichkörperschaften durch das Gesetz vom 14. November 1807 aufzulösen versucht, jedoch unterm 11. Januar 16. und 28. Dezember 1811<sup>3)</sup> mit der Maasgabe aufs neue befestigt, daß die einzelnen Deichverbände (Polder) zu Vereinen (Arrondissements) zusammengelegt wurden, welche sich im Nothfalle gegenseitig unterstützen sollten.

Die klevischen Deichverbände, welche ihre besondern Behörden (Deichstühle) haben, führen den Namen Deichschau; die kleinen, nicht nach den Vorschriften des Deichreglements organisirten Schutz-Verbindungen heißen Privatpolder und die Deiche selbst nach Maasgabe ihrer Bestimmung Bann-, Sommer-, Quell- und wenn sie unmittelbar am Strom liegen Schaar-Deiche.

Die Banndeiche bilden auf beiden Seiten des Flusses eine zusammenhängende Linie mit den natürlichen Anhöhen und sollen die höchsten Fluthen abhalten; die Sommerdeiche liegen vor dieser Linie, stehen nicht in nothwendigem Zusammenhange unter sich und haben nur den Zweck, das von ihnen eingeschlossene Vorland, welches sich zum Theil in der Form von Halbinseln darstellt, so wie einige wirkliche Inseln, gegen Sommerwasser zu schützen, weshalb die von ihnen umfaßten Bezirke Sommerpolder, auch Außenpolder genannt werden. In den außerhalb der Banndeichlinien gelegenen Uferstrecken verbreitet das Austreten des Rheins gewöhnlich fruchtbaren Letten und fette Erde, wogegen mit den Deichbrüchen gewöhnlich verheerende Versandungen des denselben zunächst gelegenen überschwemmten Bodens verbunden sind. Die Deichordnung von 1767 bestimmte die Höhe der Banndeiche auf einen Fuß über den frühesten höchsten Wasserstand, die der Sommerdeiche auf Nr. 17. des jetzigen Pegels. Von der letztern Bestim-





wurden, 18 Menschen ihr Leben einbüßten und 5700 Stück Pferde, Hornvieh, Schaafse und Schweine umkamen. Die Abschätzung des Schadens überstieg eine Million Thaler.

So allgemeines Unglück wie im Jahre 1784 ist seitdem bei verbessertem Ufer- und Deichbau nicht wieder eingetreten, allein die Folgezeit hat die Erscheinung dargeboten, daß die gefährlichen Eisfahrten in kürzeren Zeiträumen sich gefolgt sind und dabei der Wasserstand von 1784 häufig überstieg ist, so daß auf einzelnen Punkten noch ärgere Zerstörungen statt gehabt haben, als im genannten Jahre. Gefährlich und zum Theil unheilbringend waren die Eisfahrten der Jahre 1789, 95, 99, 1803, 05, 09, 14, 20, 23, 2 $\frac{1}{2}$  und 1830, merkwürdig die im Dezember 1819, im November 1824 und Januar 18 $\frac{33}{34}$  bei offenem Strome eingetretenen Hochwasser durch ihren früher nicht gekannten Stand und durch die Schnelligkeit der Anschwellung.

Für das linke Rheinufer waren am verderblichsten die Eisfahrten von 1799 und 1809, indem im letztern Jahre der Schade allein im damaligen Arrondissement Kleve über eine Million Franken betrug. Damals verunglückte auch die edle Johanna Sebus, deren That Göthe so schön besungen, nach Rettung ihrer Mutter bei dem kühnen Rettungsversuch für ihre Hausgenossen. An dem Ort ihrer That bei der Spoytschleuße verümbet ein einfaches Denkmal den Ruhm ihrer That. Das rechte Rheinufer, die Gegend von Bislich bis Emmerich wurde am härtesten im Jahre 1814 betroffen. Im Jahre 1819 erreichte der von allem Eise freie Strom bei Rees die Höhe von 22 Fuß 11 Zoll des Pegels und sein Steigen war so schnell, daß es vom 21. bis zum 24. Dezember 10 Fuß betrug. Dieses Hochwasser hatte jedoch nur Deichbrüche in der Linie von Urdingen bis Halen zur Folge; dagegen brachte der spätere Eisgang im Januar 1820 einen Deichbruch bei dem Dorfe Leuth, auf jetzt niederländischen Boden, wodurch die Gegenden unterhalb und zum Theil oberhalb Kleve litten. Bei dieser letztern Eisfahrt standen die Gegenden von Drsoy bis Rees in der größten Gefahr, indem sich eine Eisstopfung oberhalb Wesel und eine andere zwischen Rees und Grieth gebildet hatte. An mehreren Stellen wurden Eismassen auf die Deiche geschoben, bedeckten deren Kronen 10 Fuß hoch und zerstörten die

barauf angelegte Schutzwerke. Bei sehr hohem Wasserstande erfolgte am linken Rheinufer ein Deichbruch von 40 Ruthen Länge und auf dem rechten ein geringerer zwischen Rehe und Haffen. Die übrigen Banndeiche wurden erhalten; doch ward eine bei Rheinberg eingebrungene Ueberschwemmung für die untern Gegenden bis Birten verwüstend.

Im November und Dezember 1824 wurden durch die, bei den wochenlang immer steigenden Fluthen und Stürmen eintretenden Deichbrüche der größere Theil der Niederungs-Gegenden, und im Klevischen allein 4 Quadratmeilen mit 13000 Einwohnern zum Theil mit Zerstörung ihrer Häuser überschwemmt. Die Ueberschwemmung begann am 1. November bei 20 Fuß Pegelhöhe zu Düsseldorf und Ruhrort, stieg bis zum 16. auf 27 Fuß, und erst am 28. Januar 1825 trat wieder der mittlere Stand, von 9 Fuß Pegelhöhe ein. Der Schaden derjenigen Einwohner, welche auf Unterstützung Anspruch machten, also des unvermögenden Theils derselben, wurde in den acht Kreisen des Bezirks auf 773,171 Rthl. worunter Kreis Geldern mit 181,592 Rthl. Kleve mit 221,266 Rthl. ausgemittelt, so daß im Ganzen der Schaden fast eine Million erreichte.

Schon die traurigen Erscheinungen des Jahres 1784 haben zu der Frage geführt: ob bei den Schrecknissen und Verheerungen, welche im Gefolge von Deichbrüchen eintreten, es nicht vielleicht besser sei, die Banndeiche abzuschaffen. Der erste rohe Gedanke, sie ganz abzutragen, wurde bald beseitigt; längere Beschäftigung gab die Erörterung: ob die Banndeiche in Sommerdeiche zu verwandeln seien und das überschwemmbar Land sich bloß auf Schutzanstalten gegen die zur Sommerzeit eintretenden Wasserstände zu beschränken habe. Die Provinzial-Regierung unterwarf den Gegenstand der sorgfältigsten Prüfung unter Zuziehung von Abgeordneten aller beteiligten Körperschaften. Die Entscheidung fiel, mit Ausnahme einer Stimme, einmüthig dahin aus, daß abgesehen von Güte oder Verwerflichkeit des Banndeich-Systems an sich, letzteres im Lande Kleve nicht aufgegeben werden könne, weil auf dasselbe seit Jahrhunderten alle Einrichtungen des eingedeichten Landes, die keine Abänderung mehr zuließen, berechnet seien. In Folge dieser Entscheidung fanden sich, ihrer großen Zahl ungeachtet, alle Deichbrüche vor dem Eintritte des



nächsten Winters geschlossen. Die Thatfachen, welche jene Entscheidung begründeten, bestehen fort und werden fortbestehen; und daher ist vorauszusehen, daß jede wiederkehrende Erörterung der obigen, in neuerer Zeit von Einzelnen wieder angeregten Frage ein gleiches Ergebniß zur Folge haben werde.

Es kommt demnach nur darauf an, den Hauptdeichen eine zweckmäßige, zusammenhängende, unter Freilassung einer angemessenen Umgebung des Strombettes demselben möglichst parallele, jedoch so viel es angeht, die Ortschaften und Wohnplätze umfassende Linie zu geben und sie allmählig zum Wiederstande gegen die höchsten Fluthen geeignet zu machen. Daß die Deiche in den untern Gegenden schon jetzt besser sind und besser unterhalten, auch zur Zeit der Noth muthiger vertheidigt werden, als in den Vorjahren beweist die Erfahrung, daß, ungeachtet der höher gesteigerten natürlichen Gefahren, die Zahl der Unglücksfälle in neuerer Zeit immer geringer geworden ist.

Die gegenwärtige Höhe der Hauptdeiche ist nach der Verschiedenheit des Erfordernisses ihrer Lage bemessen. Von der obern Grenze des Regierungs-Bezirks bis Friemersheim wechseln die Höhen der auf beiden Ufern vorhandenen Deichstücke zwischen Nr. 25. und Nr. 36. des Pegels, weiter abwärts bis zur niederländischen Grenze erreichen nur die Deiche bei Homberg und Baerl die Höhe von Nr. 30., die übrigen fallen in ihren Kronlinien zwischen Nr. 24. und Nr. 28.

Der Unterschied zwischen den Pegelhöhen der Deiche und den Pegelhöhen des Landes worauf sie liegen, ist sehr abwechselnd nach Maaßgabe der Ausladung des letztern. In den untern Stromgegenden beträgt diese unmittelbare Höhe bei den Banndeichen 6—18 Fuß, bei den Sommerdämmen 3—6 Fuß; eben so ist der Abstand der Höhen des eingedeichten und des Vorlandes verschieden und zeigt sich neben den Banndeichen oft mehr als vier Fuß.

Die Schrecknisse der Wassergefahren und Beschädigungen haben von jeher zur Mildthätigkeit gestimmt. Für die 1824 Beschädigten strömten binnen kurzem 101,689 Rthlr aus allen Gegenden Deutschlands, Hollands und Englands zusammen, wodurch in Vereinigung

mit den örtlichen Mitteln die dringendste Noth gelut wurde<sup>5)</sup>

- 1) Die Flandrischen Polder mit ihren Deichgerichten Watergraven kommen schon in Urkunden von 1239 1270 vor. Warnkönig, Flandrische Staats- und Geschichte Tübingen 1835 I. S. 238. In einer Urk von 1289 (im Stadtarchiv zu Rees) gestattet der bischof von Köln den Bürgern der Stadt Rees (of Rissen), gegen die zerstörten Fluthen des Str Wälle und Bauwerke anzulegen; nach einer an Urkunde daselbst hat schon 1470 eine fortlaufende Deich von Rehe bis Emmerich und für Rees ein Deich und Heimrätthe bestanden. Das Deichrecht von Reburg ist von 1343. Teschenmacher ed. Ditmar Dipl. XXV.
- 2) Scotti Klev. Märkische Ges. Nr. 80. und 967. 665. 992. u. 1643.
- 3) Bulletin des lois franc. Nr. 113. 344. 410. Präfektakten des Koerdepartements von 1814 S. 97. S. Anhang Nr. 83. 85. 86.
- 4) Teschenmacher II. S. 173. Michels Geschichte der Ramp, Krefeld 1832 S. 138. 156. (Schronik). Duistger Intelligenzblatt von 1756. Vorhof Geschichte Duisburg Duisb. 1800 S. 74. Desselben Beiträge zur G. und Geschichtskunde der deutschen Niederlande, Köln 1. S. 169. Rheinische Provinzialblätter von 1835 S. 2
- 5) s. den vorerwähnten Schlußbericht.

### §. 8. Sonstige Gewässer.

I. Die vorzüglichsten Gewässer die sich aus dem westrheinischen Bezirk in den Rhein ergießen sind:

1. Die Erft (auch Erf, Erp und Erfft) entspringt in einem Walde der Eifel bei Holzmühlheim, fließt über Münstereifel, Bergheim, Grevenbroich und Neuß  $\frac{1}{2}$  Stunde von dieser Stadt in den Rhein. Sie in nördliche Richtung, treibt im Bezirk 13 Delz, Getraide- und Lohmühlen, und wird erst von Neuß an bei großem Wasserstande etwa  $\frac{1}{4}$  des Jahrs auf  $\frac{1}{2}$  Stunde schiffbar, nachdem sie durch Aufnahme des Gyllbachs, der Norf und kleinerer Bäche zu einem bedeutenden Flusse angeschwollen und gegen 70 Fuß breit geworden ist. Die Stromarbeiten, um eine regelmäßige und fortdauernde Befahrung möglich zu machen, sind gegenwärtig (1836) im Beginne
2. Die Mörs oder Meurs wird bei Mörs durch den Kendel- und Quebach gebildet und fällt theils bei Drfoy, das Hauptwasser aber bei Rheinberg in den Rhein
3. Der Hoserzbach bei Linn, die Torffaulen bei Bockum und Rheinberg treiben zwar einzelne Mühlen haben jedoch bei der Nähe des Niersgebiets ein schmal Becken und wenig Wasser; wegen Abführung des Ueberflusses und Quellwassers sind sie wichtig.

4. Von frühern Strombetten rühren der alte Rhein bei Rheinberg, Beek und Grieth, die den Leyfluß bei Kalkar aufnehmende Kalklake, das Bulrgat bei Beylerward und der Rheinstrang bei Griethausen her.

## II. Auf dem rechten Rheinufer:

1. Die Dhünn oder Dhünn entsteht im Kreise Lennep bei Kesseldhünn, aus der Vereinigung der kleinen und großen Dhünn, wovon die erste oberhalb Dhünn, die zweite bei Dpperfeld entspringt; sie nimmt vor dem ehemaligen Kloster Altenberg den Eisches- und später den Gronenborner Bach auf, und fällt unterhalb Kupperteeg in die Wupper, nachdem sie viele Mühlen gestrieben hat. Die sanfte Naturschönheit der Umgebungen dieses Flusses wird durch die großartigen Ruinen von Altenberg, der Ruhestätte der frühern Bergischen Landesfürsten erhoben.

2. Die Wipper oder Wupper entspringt etwa 6 Meilen östlich von ihrer Mündung bei Kierspe in der Grafschaft Mark, fließt in einem tiefen Thale bei Wipperfürth und Hücksowagen vorbei durch den Kreis Lennep nach Barmen und Elberfeld, verbreitet sich dort in vielen Armen über die Bleichen, Färbereien und Fabrikanlagen aller Art, fließt von Sonnborn an zwischen hohen Bergen, tritt unter Imbach in die Ebene und ergießt sich unterhalb Dpladen zwischen Wiesdorf und Rheindorf in den Rhein. Sie ist wegen ihres starken Falles reizend und häufigen Anschwellungen unterworfen, und nimmt den Bever-, Heider-, Dörper-, Lennep-, Uelfer-, Herzbringhauser-, Klever-, Burgholz-, Kalten- und Kleinhammerbach, den Morsbach mit dem Leyer-, Bornscheider-, Klausen-, Gelger-, Großen-, Kleinburger-, Lo-, Mücken-, Walk-, Bieringhauser-, Ronsdorfer-, Salzkotter- und Saalbach, den Eschbach mit dem Greuler- und Haintgesmühler-Bach, den Strothner-, Weinsberger-, Klauberger-, Vinnifer-, Seng-, Schüddiger-, Weiersberger-, Schirpenbrucher-, Weers- und Wiebach auf und fällt dann mit der Dhünn verbunden in den Rhein. Wie an einem hundertästigen knotenreichen Nervenstocke pulsiren an diesem merkwürdigen Flußsystem auf 10 ½ Geviertmeilen 381 Mühlen, Schleif- und Hammerwerke, und leihen dem menschlichen Kunstfleiß größere, ausdauernde, folgsamere Kräfte als Tausende von schwer zu ernährenden Rössen, auch wenn die Früchte des gan-

zen Landstrichs zur Erzeugung animalischer Kräfte verwendet würden, zu liefern vermöchten.

3. Der Zitterbach nimmt den Gräfrather-, Riegrather- und Garatherbach auf, treibt 24 Mühlen, speißt die Wasseranlagen am Benrathes Schloß und fällt bei Urdenbach in den Rhein.

4. Die Düffel entspringt in der Herrschaft Hardenberg, oberhalb des Dorfs Düffel, strömt zwischen schroffen Felsen durch das Kalkgebirge bei Mettmann, nimmt den Hüner-, Mettmanner-, Goldberger- und den Eselsbach mit dem Ellscheiderbach auf und fällt bei Düsseldorf und Kaiserswerth (Kettelbach) in 3 Armen in den Rhein. Die kräftigen Gefälle dieser Gebirgsflüsse werden ebenso zu 52 Mühlen und ihr Wasser zu vielen Färbereien und Fabrikanlagen benutzt.

5. Der Schwarzbach entspringt bei Wülfrath, fließt zwischen mäßig hohen Bergen und dann in der Ebene über 14 Mühlen, nimmt den Hasselbach auf, und fällt unterhalb Kaiserswerth in den Rhein.

6. Der Ungerbach hat auch bei Wülfrath seinen Ursprung, strömt anfangs zwischen hohen Bergen durch, tritt dann in die Ebene, treibt 18 Mühlen und fällt bei Ungerort in den Rhein.

7. Die Ruhr entspringt bei Winterberg im Regierungsbezirk Arnsberg, fließt durch reizende, von waldbewachsenen Höhen umgebene fruchtbare Wiesenthäler bei Steele, Werden, Kettwig, Mülheim und Broich vorbei, wird über 100 Fuß breit und fällt bei Ruhrort in den Rhein. Sie ist von Herdecke an durch 15 Schleusen, die man seit 1775 angelegt hat auf 14 ½ Meilen schiffbar gemacht worden und hat im Bezirk 13 Ueberfahrten, von denen jedoch die unterhalb Mülheim im Winter nicht ohne Störungen zu passiren sind. In der Grafschaft Mark nimmt sie die Möhne, Lenne, Volme und die aus dem Kreis Lennep gekommene Ennepe und aus dem hiesigen Bezirk den Deil-, Bergerhauser-, Uellenbecker-, Hesper-, Kossen-, Rinder- und Holtshauser-Bach auf und treibt selbst 13 Mühlen.

8. Die Emsche (auch Emscher, Embischer und Imischer) entspringt bei Aplerbeck im Regierungsbezirk Arnsberg, nimmt den Steeler-, Effener-, Stoppenberger-, Krayer-, Leyther-, Düster- und Borbecker Mühlenbach auf, treibt selbst 10 Mühlen und ergießt sich eine Stunde unterhalb Ruhrort in den Rhein.

9. 10. Der Mühlen- und rothe Bach kommen aus dem Kreise Recklinghausen, treiben jeder 6 Mühlen und fallen bei Schwan und Eppinghoven in den Rhein.

11. Die Lippe hat im Fürstenthum Paderborn bei Pippspringe ihren Ursprung, fließt über Pippstadt, Lünen und Dorsten, und fällt oberhalb Wesel in den Rhein. Sie ist in Folge der neuern Strombauten auch für größere Schiffe von Pippstadt an, überhaupt auf  $24\frac{1}{2}$  Meilen schiffbar, und nimmt in Westphalen mehrere kleine Flüsse, von denen die Pader, die Alme und Aase die bedeutendsten sind, im hiesigen Bezirk den Gahlschen und Schirnbach auf. Die häufigen winterlichen Ueberschwemmungen dieses Flusses veranlassen bei seinen flachen Ufern selten Beschädigungen, führen aber den überschwemmten Gegenden, weil das Wasser zu sehr mit Sand untermischt ist, nur sehr wenig Düngung zu.

III. Zu dem Flußgebiete der Maas, die mit ihren beiden Ufern an das Königreich der Niederlande gekommen ist, gehören:

1. Die Schwalm entspringt bei Schwanenberg, bildet einen Theil der Grenze zwischen den Regierungs-Bezirken Aachen und Düsseldorf, fließt bei Brüggen vorbei, treibt 10 Oel-, Getraide- und andere Mühlen, nimmt den Kranen- und Broicherbach auf und fällt unterhalb Schwalmen in die Maas.

2. Die Niers oder Neers entspringt zu Kuckum, treibt 49 Mühlen, fließt durch Wachtendonk und Geldern, an Goch vorbei, und nachdem sie in ihrem 15meiligen Laufe die Glad-, Plenzen- und Kaisersbach, die Netze, die Geldernsche, Iffum-Kapellensche und Kerwenheimer Fleuth aufgenommen hat, unterhalb Genney in die Maas. Sie ist zwar von Geldern an auf  $7\frac{3}{4}$  Meilen schiffbar, jedoch erschweren die vielen Mühlen und die Sandbänke die Befahrung sehr. Ihre Ufer sind durchgängig sehr niedrig, morastig und sumpfig. Sie ist zuweilen über 100 Fuß breit, und verursacht zahlreiche Ueberschwemmungen, welche zwar zur Fruchtbarkeit der angrenzenden Wiesen beitragen, jedoch zuweilen auch die Felder beschädigen.

IV. Ein eigenes Flußbecken bildet der östliche Theil des Kreises Rees, an dessen Grenze bei Raesfeld die Iffel entspringt, durch die Bürgermeistereien Schermbeck (2 Mühlen) und Wesel fließend den Brünnschen Mül-

bach aufnimmt, sich an der Bärenschleufe theilt, mit einem Arm in den Kanal auf Wesel fließt und daselbst in den Rhein mündet, mit dem andern die Gränze gegen den Regierungsbezirk Münster bildend bei Iffelbo wo sie die Eisenhütte treibt, und Anholt vorbei nach Königreiche der Niederlande fließt, und bei Doest mit dem die neue Yffel genannten, aus einem 12 J vor Christi Geburt durch Drusus angelegten Kanal ständigen Rheinarm verbunden sich nach der Zuyde ergießt.

V. Seen sind im Regierungs-Bezirk Düsseldorf nicht vorhanden. Häufig sind am untern Rhein durch Deichbrüche entstandenen Auskolkungen oder Bay

#### VI. Kanäle:

1. Die Fossa Eugenia<sup>1)</sup> oder der Mariengraben, ein Kanal, den die Statthalterin der Niederlande Isabella Clara Eugenia, Tochter des Königs Philipp II. von Spanien, zur Verbindung des Rheins mit der Maas im Jahre 1626 anfangen ließ. Er erstreckte sich aus der Maas bei Venlo nach dem Rhein bis Rheinberg, ist aber nicht vollendet worden, in der Bau desselben zwei Jahre darauf durch die Kriegsunruhen unterbrochen und nicht fortgesetzt wurde, weshalb nachher Venlo an Holland, Geldern aber an Preußen kam. Der Kanal ist jetzt fast ganz verfallen.

2. Der Nordkanal, den Napoleon zur Verbindung des Rheins mit der Maas im Jahre 1806 anfangen ließ, benutzte die Fossa Eugenia nur auf einer kurzen Strecke bei Venlo und hat bei dem Dorfe Grimlinghausen unweit Neuß seine Einmündung in den Rhein. Dieser Kanal sollte von der Maas weiter nach Antwerpen geführt werden: die Arbeiten an demselben waren schon weit gediehen und  $\frac{2}{3}$  des ganzen Kostenanschlags darauf verwendet, als wegen der Einverleibung Holland mit Frankreich die ganze Unternehmung, hauptsächlich aus dem Betreiben holländischer Kaufleute, für überflüssig erklärt wurde, und deren Fortsetzung unterblieb. Der Kanal ist aber seit 1823 in der Strecke von der Chaussée zwischen Köln und Neuß, bis zur Landstraße zwischen Krefeld und Aachen in der Gegend von Süchteln für den Binnenverkehr mit Kanalfahrzeugen von 30,000 Pfund Tragbarkeit schiffbar gemacht.

3. Der Spoygraben, der bei Kleve das Kermsdahl aufnimmt, diese Stadt mit dem alten Rhein ver-



bindet und eine Stunde lang ist, jedoch nur mit kleinen Schiffen befahren werden kann. Man beabsichtigt, durch den Umbau der Spynschleuse und die Austiefung des Rheinfränz die Verbindung mit dem Strome herzustellen.

4. Der 1829 gegrabene Duisburger Kanal nimmt bei Duisburg den Linneper- oder Dickelsbach auf, verbindet diese Stadt mit dem Rhein, und soll durch einen zweiten Kanal mit der Ruhr verbunden werden.

1) Michels Geschichte von Kamp S. 107.

### §. 9. K l i m a.

Nach der vorangegebenen Lage dieses Gebietes ist die allgemeine Flächenerposition nordwestlich gerichtet und da von der nordwestlichen Spitze des Bezirks bis zur Küste der Nordsee keine Gebirge sich erheben, der ganze Bezirk der freien Luftströmung der Nordsee ausgesetzt.

Hieraus ergiebt sich im Allgemeinen eine ungünstige Folgerung für das Klima, da zugleich die Hauptseufung des Landes der Sonne abgewendet und durch die an der Südostseite befindlichen Anhöhen die warme Luftströmung gehemmt, den entgegengesetzten atmosphärischen Einflüssen aber freier Zutritt gewährt ist. In der That ist in dem hiesigen Lande, noch mehr als in den übrigen Theilen des nördlichen Deutschlands ein beständiges Vorherrschen der West- und Nord-Westwinde bemerkbar, welche nicht selten die zerstörende Gewalt der Orkane annehmen, und wahrscheinlich im Laufe der Jahrhunderte dem Rhein die seltsamen Krümmungen seines Laufes in ganz ebener Niederung beigebracht haben, wie sie noch jetzt häufig auf Aenderung des Strombettes einwirken.

Die elektrische oder Gewitterbahn ist zwar alljährlich verschieden, indessen herrscht auch bei ihr die westliche Richtung vor. Jede andere erleidet hier eine theilweise Ablenkung durch die auf der östlichen Gränze gelegenen Gebirgshöhen, an deren Endpunkte in dem Mündungswinkel der Ruhr die niedrig ziehenden Hagelwetter sich gewöhnlich entladen.

Die Temperatur steigt im Sommer selten über 20° und fällt im Winter noch seltener unter 6°. Die Hitze ist in den Sandebenen der nördlichen Kreise, die Kälte auf den unbewaldeten Höhen des Gebirgslandes, deren Klima wohl um einen vollen Breitengrad von einander abweichen mögen, am größten.

Ersflicher Frost beginnt selten vor der Winter-Sonnenwende. Die Schneewasser verlaufen sich gegen Ende Februar oder Anfangs März. Am Schlusse des letztern entfalten sich zuweilen schon einige Blüten, die aber auch bei späterer Entwicklung in manchen Jahren von den Nachfrösten der ersten Maitage zerstört werden.

Der Sommer ist gewöhnlich reich an Gewittern und den sie begleitenden Regengüssen. An vorzüglicher Klarheit der Luft zeichnen sich die Herbstmonate, besonders der Oktober aus, der nicht selten zu den schönsten des Jahres gerechnet wird. Sturm und Regen folgen bis zur Winter-Sonnenwende.

### §. 10. V e g e t a t i o n.

Die Vegetation ist bei der sehr mannigfaltigen Terrain- und Bodenbeschaffenheit auch sehr verschiedenartig, ohne daß die Flora der hiesigen Gegend als besonders reich bezeichnet werden könnte.

In keinem Theile des hiesigen Bezirks legt die Bodenhöhe einer kräftigen Baumvegetation klimatische Hindernisse in den Weg. Die vergleichungsweise höchsten Kuppen des Grauwackengebirges sind auch, historischen Nachrichten zufolge, ursprünglich mit Laubholz, hauptsächlich Rothbuchen und Eichen bestanden gewesen. Das andringende Bedürfnis der gerade in der dortigen Gegend sehr dichten Bevölkerung, verbunden mit der leichten Verwerthung aller Forstprodukte hat indessen diese Waldungen nach und nach verschwinden lassen und diese höheren Gebirgskuppen sind jetzt nur noch mit den verschiedenen Arten von Haidekraut und der dieselben begleitenden Vegetation aus den Geschlechtern der Gräser und Kryptogamen bedeckt. Die kleinern Thalschluchten, in denen sich der von den entblößten Höhen abgeschwemmte Boden zusammengeschoben hat, zeigen fast allein einen bessern Baumwuchs. Die niedrigeren Bergkuppen und Einhänge sind zum Theil noch mit schlechtwüchsigen, auf einen sehr kurzen Umtrieb stehenden Niederwaldungen bedeckt.

Auf dem Kohlenkalkstein und Kohlengebirge, besonders in dem Flußgebiete der Ruhr und auf den angränzenden Höhen zeigt die Buche und in den Thälern auch die Eiche ein gutes Gedeihen, aber auch hier erreichen die, jetzt allgemein in Privat-Besitz übergegangenen Bestände



nur selten die physikalische Haubarkeit und verschwinden mehr und mehr vor den neu entstehenden Ansiedelungen.

Länger haben sich die Waldungen in den Niederungen des Rheins, der Ruhr und Emscher gehalten. Historischen Ueberlieferungen und unverkennbaren Merkmalen zufolge war früher der ganze niedriger gelegene Landstrich zwischen der Wupper und Ruhr mit einem dichten Laubwalde bedeckt. Bei den späteren Ansiedelungen blieb ein großer Theil dieser Waldungen in gemeinschaftlichem Besitz und wurde nach den für die niederbergischen Landestheile, Essen und Werden unter mancherlei Eigenthümlichkeiten ausgebildeten Markenrechten von den Interessenten gemeinsam benutzt. Auf diese Weise haben sich hier bis auf die neuesten Zeiten nicht unbedeutende Waldzusammenhänge erhalten, in welchen die Roth- und Weißbuche, die Eiche und in dem eigentlichen Bruchboden die Erle vorherrschen. In dem aufgeschwemmten Boden der Niederungen, oft unmittelbar neben den Brüchen, geblüht die Eiche zu prachtvoller Höhe und Fülle, wie einzelne aus der Vorzeit überlebene Exemplare und der freudige Wuchs der jüngern Bestände beweisen. Die in den letztern Jahren bewerkstelligte Auflösung dieser Waldgemeinschaften begünstigt zwar auch hier die Ansiedelung und wird zum Acker-, Wiesen- und Gartenbau der dazu geeigneten Grundstücke führen; jedoch sichert die gerade hier sehr steigende Nutzbarkeit der Forst- und Baumzucht auch deren Fortdauer.

Auch der dem eigentlichen Meeresboden sich nähernde Landstrich nördlich der Ruhr und Lippe, hat noch einzelne treffliche Holzbestände. Ein großer Theil des bei der Ackerkultur nicht sehr ergiebigen Bodens ist indessen, in Folge der frühern sorglosen Bewirthschaftung der in gemeinschaftlichen Besitz gebliebenen derartigen Grundstücke und des sehr großen Weide- und Heidefireu-Bedürfnisses, in weite Haiden verwandelt worden. Nachdem nunmehr der größere Theil dieser Haiden getheilt ist, haben die Staatsverwaltung sowohl, als die Privatbesitzer mit der Kultur der Kiefer den Anfang gemacht, welche ein gutes Gedeihen zeigt.

Ähnlich wie der Boden zwischen Wupper und Ruhr auf der rechten, verhielt sich der correspondirende Landstrich auf der linken Rheinseite gegen die Vegetation. Es haben sich indessen hier nur in den von Worringen über Gohr und Rosellen sich nach der Erst hinziehenden

Niederungen der Beachtung werthe Waldzusammenhänge erhalten, in denen ebenfalls die oben genannten Holzarten vorherrschen. Außerdem finden sich meistens nur Baumgruppen von wenigem Umfange in der Nähe der einzeln gelegenen ländlichen Besitzungen, oder kleinere Mittelwaldbestände auf den zum Acker weniger geeigneten Bodenabschnitten. Auf dem überaus fruchtbaren Boden des ehemaligen Jülicher Landes haben die Waldungen schon längst der ergiebigen Kultur der Cerealien und sonstiger Feldfrüchte weichen müssen und erheben sich als willkommene Abwechslung gegen die weiten, üppigen Fruchtfelder nur die Baumpflanzungen in der unmittelbaren Umgebung der ländlichen Niederlassungen. Eichen, besonders aber die in Norddeutschland einheimischen Ulmen-Arten werden dazu vorzugsweise gewählt, gedeihen vorzüglich gut, und liefern manchen brauchbaren Bau- und Nutzholzstamm.

Der von dem nordwestlichen Theile der Niers, der Maas und dem Rhein eingeschlossene Landstrich mag früher, mit Ausnahme der ausgedehnten Torfmoore (Wenne), fast durchgängig von Wald bedeckt gewesen seyn, wie viele örtliche Benennungen und selbst urkundliche Nachrichten beweisen. Jetzt ist auch hier der größere Theil des fruchtbareren Bodens mit ergiebigen Fruchtfeldern und Wiesen bedeckt; leider sind aber auch, und zwar vorzüglich in dem Herzogthum Geldern, große Flächen des weniger dankbaren Bodens in Haiden verwandelt, welche wie es scheint nur durch die hin und wieder schon begonnene Kultur der Kiefer wieder productiv zu machen sind.

Der bedeutendste Waldtheil in dieser Gegend sowohl, als überhaupt in dem hiesigen Regierungsbezirk, ist der Reichswald, welcher zwischen der Niers und dem Rhein in der Nähe der Stadt Kleve mehr als eine Quadratmeile des mit Kies gemischten, häufig mit äußerst bindenden eischüssigen Andern durchzogenen Lehmbodens einnimmt. Wo derselbe durch Beimischung von Sand den erforderlichen Grad von Lockerheit erhalten hat, zeigt er sich unseren vorzüglichen Laubholzarten nicht ungünstig, auch waren früher einzelne Theile mit vorzüglichen derartigen Beständen bedeckt.

Während der fremdherrlichen Verwaltung sind dieselben sehr gelichtet und Blößen entstanden, auf denen ein dichter filziger Ueberzug von Moosen, Flechten, Hal-

bekraut und Farren den Boden erschlaft und tödtet und der Wiederkultur bedeutende Hindernisse in den Weg legt. Wohlgerathene Kieferansaaten in ansehnlicher Ausdehnung bedecken indessen schon jetzt einen großen Theil dieser ehemaligen Blößen.

Aus dem Gesagten ergibt sich bereits, daß ursprünglich bei uns nur Laubholz einheimisch ist. Wo Nadelhölzer vorkommen, verdanken sie ihre Entstehung künstlicher Kultur. Eichen, Roth- und Weißbuchen bilden den bei weitem größeren Theil der Bestände. In den Nieder- und Mittelwaldungen findet sich die Birke in stärkerer oder geringerer Beimischung, wie denn fast alle in Norddeutschland einheimische Laubholzarten in einzelnen Exemplaren eingesprengt erscheinen, ohne daß dabei einer besondern Eigenthümlichkeit zu erwähnen wäre.

Als sogenannte Forst-Unkräuter kommen vorzüglich Wachholder, Hülsen, Kienpost, Heidel- und Preiselbeeren, Farren, Besenpflanze (Ginster), Brombeeren und die gewöhnlichen Moose und Flechten vor.

Nur selten werden die Mäuse und noch seltener Insekten der Baumzucht in hiesiger Gegend schädlich. Die verderblichste Einwirkung äußern die Spätfröste auf die natürliche Wiedererzeugung der edleren Laubholzarten. Die meistens gelinden Winter, das früh, oft schon am Ende des Januars und im Februar eintretende Frühlingswetter ruft eine ungewöhnlich frühe Entwicklung der Vegetation hervor, auf welche sodann die nicht selten noch im Anfange des Monats Juni eintretenden Nachfröste desto verderblicher einwirken. In den gelichteten, der eigenen Erwärmung entbehrenden Waldungen reißt daher der Saame nur selten und es ergibt sich daraus die Eigenthümlichkeit, daß Eichen und Buchen hier viel seltener vorkommen, als in den benachbarten viel rauhern Gebirgsgegenden. Nur sorgfältige Pflege der vorhandenen Bestände und künstliche Kultur können diese edleren deutschen Laubholzarten hier bewahren, welchen sich die Kultur der Allee- und Gartenbäume, deren Umgebung unsern ländlichen Wohnungen zur angenehmen Gewohnheit geworden ist, anschließt.

Die Rebe gedeiht nur an den Häusern und in geschützten Gärten, wird also nicht zum Weingewinn gezogen. Alle gewöhnlichen Obst-, Gemüse- und Blumen-

arten kommen gut fort, selbst die zahme Kastanie, die Mandel, die Georgine haben sich acclimatisirt.')

1) *De vegetabilibus venenatis agrı Duisburgensis, Duisburgi 1790. Enumeratio plantarum officinalium, quas circa Duisburgum crescunt, Duisburgi 1800.* Beide Schriften sind von dem Herrn Professor Carstani, welcher ein interessantes mineralogisch-botanisches Cabinet besitzt. Ähnliche Cabinetten besitzt der Herr Präsident Hönninghaus zu Krefeld und die meisten der höhern Lehr-Anstalten des Bezirks. Niederrheinische Zeitschrift für Landwirtschaft und Naturkunde Bonn 1837/3.

## §. 11. Thierwelt.

Die wilden Thiere haben dem Andrang der Menschen überall weichen müssen. Außer dem Weseler Walde auf der rechten und dem Reichswalde auf der linken Rheinseite gehört der Hirsch bereits zu den Seltenheiten und das Schwein kommt nur als Wechselwild vor. Bär und Luchs kennt man seit Jahrhunderten nur aus den Menagerien. Der Wolf ist es allein, der dann und wann noch, ohne genaue Kunde zu geben, welche Reife er gemacht, seine blutige Nähe merken läßt, dann aber auch bald den begangenen Frevel büßen muß.

Von Fuchs, Marder, Iltis und Fischotter wird, jedoch nur in geringer Menge das gewöhnliche Rauchwerk gewonnen; Rehe, Hasen, Kaninchen, Rebhühner, Wachteln, Schnepfen und an einigen Stellen die wilde Ente sind das gewöhnliche Wild, welches trotz der dichten Bevölkerung noch ziemlich häufig ist. Bedeutend ist der Drossel- (Krammetsvogel)fang in den nebligen Tagen des Herbstes gleich nach der Weinlese, wo sich die Weindrossel für den Verlust der Trauben an den Wachholderbeeren der kahlen Berge zu entschädigen sucht.

Von den Singvögeln erfreut uns besonders die Nachtigall, die zarte Sängerin des Lenzes; außer ihr die vielen Grasmücken-, Drossel- und Finkenarten des nördlichen Deutschlands.

Die wilden Fischereien, welche Störe, Maifische, Lachse, Karpfen, Forellen, Hechte, Aale, Schleihen, Eschen, Weißfische, Rothaugen, Barben, Barsche, Krebse und die sehr beliebten Rumpfen oder Schmerlen liefern, haben sehr abgenommen; es wird behauptet daß auf dem Rheine die Dampfschiffahrt, in der Wupper und Düsseldorf die Färbereien den Wasserbewohnern lästig geworden.

Endlich ist als einer unwillkommenen Eigenthümlichkeit der besonders auf dem linken Rheinufer oft überaus

zahlreichen und in verheerenden Zügen erscheinenden Feldmäuse zu erwähnen.

## §. 12. Höhenlagen und Entfernungen der Hauptorte.

Schon ehe Ritters unsterbliche Arbeiten zu einer allseitigen Betrachtung der Erdgestalt hingewiesen und die ausgedehnten Kommunikations-Verbesserungen der neuesten Zeit die absolute Feststellung der Höhenlagen für praktische Zwecke nöthig gemacht hatten, suchte Benzenberg die Erdhöhen der wichtigern Punkte durch fortgesetzte Barometermessungen auszumitteln. Wiewohl seit zwei Jahrzehenden mehrere Nivellements mit Theodoliten und Gradbogen, in neuerer Zeit aber geometrische und trigonometrische Messungen mit nivellirten Fernrohren hinzutraten und deren Sammlung sowohl den Behörden empfohlen als von Privaten begonnen wurde, so lieferten diese Sammlungen doch so lange nur zerstreute Fragmente, bis die oben (S. 3 — 8) mitgetheilten Strom- und Straßennivellements in Verbindung mit den von dem holländischen Generallieutenant von Krajenhof in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts angestellten hydrographischen Messungen des Untertheins bis Emmerich und der Maas bis Grave, und mit den Nivellements des projectirten Rhein-Emskanals eine zusammenhängende Grundlage gewährten. Es war zu erwarten, daß diese Aufnahmen, je nach ihrer größern oder geringern Genauigkeit einige Abweichungen gegen einander darbieten würden, und mußten durch Erlangung einer möglichst großen Anzahl geschlossener Polygone, und Verbindung mit den positiv richtigern Stromnivellements die Resultate näher geprüft und die Differenzen nach der Zuverlässigkeit der Materialien vertheilt werden. Gegen Ende 1835<sup>1)</sup> sind zu den projectirten Eisenbahnen bedeutende Nivellements angestellt worden, die an Genauigkeit hinter den Stromnivellements nicht zurückbleiben durften, durch ihre Richtung ohne großen Zeit- und Kostenaufwand mit dem Rhein und dem gleichzeitig beendigten Ruhrnivellement verbunden werden konnten, und bei der überaus günstigen Uebereinstimmung ihrer Ergebnisse die Höhenlagen der Bergischen Hauptorte ins Licht stellten. Bei den klevischen und übrigen westrheinischen Orten ist man zwar nicht zu einer so absoluten, jedoch in sehr engen Fehlergrenzen liegenden Feststellung

der Meereshöhen gelangt, wie nachstehende Angaben derselben in Verbindung mit den obigen ergeben:

### A. Linkes Rheinufer.

I. Abln-Holländische Straße. Grimlinghausen 123, alte Erstbrücke 114, Neuffer Kanalbrücke 123,8, Neuffer Zollthor 122, Markt 130,4, Quirinusmarkt 133,5, Klockhammer 126,5, Rheinthor 116,2, an der Heerdtter Straße 109,5, Zolltafel 131, Kaisershaus 113, an der Gladbacher Straße 111, Brühl an der Barriere 117, bei der Brücke 113, Meer Fuß der Gartenmauer 120, auf der Brücke 118, Strümp Brücke 109, Latum an der Barriere 105, Fegtesch bei Klasmann 103, Uerdingen Dberthor 100,4, Niederthor 101, Kaldenhausen Anfang 99, Neuenhaus 96, Trompette 94, Brücke zu Mörs 96, Brücke am Rheinbergerthor 94,5, Bornheim bei Joris 84, Winterswick, Hüskes 80, Rheinberg, Thor 82, Rheinthor 84,9, Brücke der Fossa Eugeniana 80,3, am Alper Wege 82, Windmühle 78, bei Menzelen 79, Hefmann 75, Rosenbahl 77, Verkühlen, Brücke 71, Birthen am Schwan 71, Laumanns Hof 85, Höchster Punkt 104, Bergerfurth 96, Galgenberg 111, Kanten, Marsthor 88, Kleverthor 82, Kister 71, Balken 69, Marienbaum, Stratmann 74, Kehrum 64, Manier 58, Kalkar, Mundthor 60,3, Altkalkarerthor 60,5, Banndeich 63,4, Horst 56, Weg nach Tüll 58, Moyland Kapelle 62, Schloß 57, Weg nach Rosenthal 57, Qualburg, Kirche 60, Straße nach Bedburg 55, Leygraben 50, Kleve, Emmericher Thor 52, Cavariner Thor 63, an der Kaskade 54, Donsbrüggen 61, Nütterden Kapelle 55, Clasen Haus 55, Kranenburg, Klever Thor 50, Nymweger Thor 45,5, Hochstraß 45, Byler, Küstereiland 48, Wellers Haus 44, bei Hendricks Kornmühle 46, am Mischenberg (Holländ. Grenze) 46 F. M. H.

II. Von Kleve, Mittelthor 89, durch das Haagische Thor 145, über Fleps 232, höchster Punkt 291, Nütterden Papiermühle 91, weißen Raben 86, Fraßelt Berg 81, zur Köln-Holländischen Straße 51 F. M. H.

III. Von Kleve Emmericher Thor 52, über Kellen, Noy 51, bei Schmitthausen 54, über den Banndeich 60,5, am alten Rhein 51, Warbeyen 51, van Beeck 54, Hurendeich Banndeich 60,2, an den Rhein 47. Hierdurch schließt das Polygon Emmerich-Neuß-Kleve. Nach dem Rheinnivellement ist der Höhenunterschied des Emmericher Thors zu Kleve und der Kanalbrücke bei Neuß 71' 8'',



die mehrfach unterbrochenen und erst gegenwärtig einander verbundenen Straßennivellements ergaben dagegen 83' 8'', mithin 12 Fuß zu viel, welche mit Rücksicht auf die Rheinanschlussspunkte Uerdingen und Rheinberg und auf das Quernivellement von Heerdt 121,7, Heiligenhäuschen 125, an den Rheinspiegel (bei 10½ P. H.) 98, in obiger Weise vertheilt sind.

IV. Von Uerdingen Rheinspiegel (9 Fuß P. H.) 81,2, Ende des Pflasters daselbst 100, Bockum höchster Punkt 107, niedrigster 103, Krefeld Anfang des Steinbamm 118,5. F. M. H.

V. Erstfluß Mündung (11' P. H.) 102,1, Grimlinghauser alte Brücke 114, bei Selikum 119, Wehr daselbst 121. F. M. H.

VI. Nordkanal<sup>2)</sup> 1831. Rheinspiegel (0 P. H.) 91, bei dem ersten Kanalgebäude Wasserspiegel 103,8, bei dem zweiten Kanalgebäude 103,7, Neuffer Kanalbrücke 123,8, Nullpunkt des Kanalpegels 116,8, bei Meerßen, Kanalgebäude 117½, Spiegel der Niers beim Durchschnitt 118,1. Von hier der Niers bis Gennepe, von Gennepe, bis Grave dem bekannten Durchschnittsgefälle der Maas folgend, konnte an das Kraaijenhoff'sche Maas-Nivellement angeschlossen werden und ergab sich nur eine Differenz von 3', welche füglich auf dem Stande der Maas belassen werden konnte. Nach den früherhin zu französischer Zeit aufgenommenen Projekten steht das Oberwasser der Schleusen dieses Kanals bei der Kölnerstraße 120,5, Louisenburg 119,5, Herongen und Niederdorf 106,8, Brurken 94, folgende Schleuse 81,3, vor Venlo 68,5, Winkel 55,8, an der Maas 43, mittlerer Stand der Maas 30. F. M. H.

VII. Von Birthen am Schwan 71, vor der Kirche 96, Fürstenberg auf dem Weg 215, höchster Punkt auf dem Felde 230, Peters 181, Windmühle 94, bis Kanten Marsthor 88. F. M. H.

#### B. Rechtes Rheinufer.

I. Eisenbahn von Düsseldorf, Straßenhöhe bei Zellers Haus in der Neustadt 114,2 Fuß, über Schlegers Fabrik 116, Oberbiller Weg 107, Kölner Straße 126, Anfang der Bilker Mark 125, Horstgraben-Bette 123, Salzgraben-Bette 125, Düsseldorf gewöhnlicher Wasserstand 133, Unterbacherstraße 140, Gddingshof 155, Krausensteinshof 164, Kirchhof 210, Alt Wittenbruch Feld 274, Eulendahl's Busch 271, Hochdahl's Feldweg 393,

proj. Dampfmaschine 414,3, Telhauser Weg 439, Stahlenhaus 434, Hühberger Weg 418, Frinberger Weg 487, Vossheiderweg 494, Quallerheide 390, Kottenhäuschen 529, Obgruiten Weg 488, Neuenhauser Weg 518, Lindenerweg 531, Simons Haus 539, 120° weiter, höchster Punkt 590, vor Kirchsiepen 569, Bohwinkel wo sich die Straßen kreuzen 528, Durchschnitt der Gräfrather Straße 535, Bruckershäuschen 532, Grotenbeck 449, Wupperbette auf dem Uebergang 404, unten vorm Steeg 415, am Steeg selbst 429, oben vorm Steeg 432, vorm Arenberg 439, Bette des Steinbeckbachs 449, im Island, Straße 450, Brückenansatz 456, bis Elberfeld Thürschwelle des F. Schröder hinter dem Schlachthause 496,8. F. M. H.

II. Rhein-Weferbahn von da über den Wupperpiegel in der Kluse 452, (Thürschwelle des) Haus Kölsch an der Konsdorfer Straße 514,2, Leiers am Bruch (Barmen) 532,5, Herzogs im Lehmbachs Klee, das Nagelkreuz 516,8, Wupperpiegel bei der Reinhold'schen Spinnerei, Unterwasser, 494,1, Chaussee am Schwalmengraben zu Rittershausen 510, van Eiken daselbst, Thürschwelle, 510,6, Jesinghaus 573, Schnupftabacksmühle bei Schwelm, Fachbaum, 612,6.

III. Straße von Elberfeld, Museum, 436, über Vogelsau 417, Kupferhütte 415, Sonnborner Kirche 421, Thal vor Thurm 396, Grotenbeck 430, nach Bohwinkel, Werdensche Straße, 528.

IV. Straße von Rittershausen, Schwalmengraben 510, Hefinghauser Wupperbrücke (Mitte) 527, auf dem Straßenzug an der Wupper 559, Blumbacherbach 534, Putschhaus 907, Unterlinderweg 947, obere Linde 941, Tannenbaum 943, Grünenplatz 960, Fugholt 956, Eisenstein 1010, bis Lüttringhausen auf der Lennepstraße 923.

V. Ruhrkohlenbahn von Kemnade Ruhrufer 235, über Haus Kemnade 244, Papiermühle 246, Stahlhammer 365,6, Kriners Eisenhammer 429, Abgang zur Zeche St. Peter 862, Sandsteinbrücke (Abgang zur Pr. Wilh. Eisenbahn) 912, Chaussee am Schaumlöffel (höchster Punkt) 932, Chaussee am Eckstein 810, bis Schnorum (die proj. Bahnhöhe in der Niederlage) an der Chaussee von Barmen nach Elberfeld 620.

VI. Der Ruhrorter Ruhrpegel liegt 2 Fuß höher als der Ruhrorter Rheinpegel und sein Nullpunkt auf



68,974 Fuß des Amsterdamer Pegels. Die Höhenlagen der Ruhrschleusen über dem Amsterdamer Pegel sind nach den 1835 aufgenommenen Nivellements folgende:

Namen der Schleuse.	Unter-	Ober-
	drempel	drempel
	Fuß	Fuß
Mülheimer . . . . .	103,84	112,44
Kettwiger . . . . .	122,87	129,80
Papiermühlen . . . . .	136,70	139,83
Neue Werdensche . . . . .	—	139,43
Neufircher . . . . .	142,54	146,12
Baldeneyer . . . . .	149,15	151,62
Romanns Mühle . . . . .	160,79	165,33
Spillbürger . . . . .	171,37	176,49
Im Regierungs-Bezirk Arnberg liegen:		
Horster . . . . .	180,39	184,06
Dahlhäuser . . . . .	186,58	189,08
Hattinger . . . . .	201,53	206,73
Blankensteiner . . . . .	212,95	218,32
Kemnader . . . . .	222,88	223,54
Herbeder . . . . .	235,70	238,23
Steinhäuser . . . . .	240,55	244,11
Schlacht zu Witten . . . . .	—	261,75

VIII. Von Kettwich am Ort 148,6, über Wiescher Mühle 184, am Kluserbach 168, Rose 392, Pegels 439, Speineick 411,5 Wehels Haus 382,5 Haasper 315, Große Steinkothen 250, am Angerbach 254, Bellscheiderhof (höchste Stelle) 395, Hocksteiner Weg 468, Malz Wasserkuhl 385, Heiligenhäuser Weg 466, Lilla 388, Homberg, Kirche 436, zur Wülfrath-Ratinger Straße 455. F. M. H.

IX. Von Kaiserswerth, Kalkumer Mlee 109, über Forstthof 116,5, Lobrigshof 118, Angermunder Weg 127,5, Strackskothen 135, Ratingen, Vintorfer Thor, 180,7, Oberthor 203, Düsseldorfor Thor 166, Beckumer Thor 172, Abgang nach Homberg 211, Hombergerdick 217, Grüne Aue 257, Filzbruch 297, alte Schlagbaum 369, Kleef 398, Bracht 421, Abgang nach Homberg 455, Weinhaus 451, Weinberg 500, Gerresheimer Grenze 509, Oberheide 537, Brückchen 527, Freitag 542, Siepershäuschen 561, Dreckloch 510, Sodersdag 564, Biebelkirch 563, Wülfrather Grenze 581, Stiehl 523, Wülfrath, vor dem Schulhause, 564, vor Wülfings 549, Radenbergs Thürschwelle 555,6, Ellenbeck 622, Hammerstein 672, höchster Punkt 699, Werdensche Straße, in der Nähe des Schlupfottens, 672. In

Homberg traf dieses Nivellement mit dem vorhergehenden zusammen, auf welches die entstandene geringe Differenz von noch nicht 5 Fuß vertheilt wurde.

X. Von der Kaisersburg Elberfelder Chaussee 208, über Gerresheim, Ratinger Thor 186, Rosenbaum 180, Kölner Thor 178, am Pillebach 147, Abgang nach Erkrath 146, Uebergangspunkt der projectirten Eisenbahn 140, Knüppelsbrück 143, Rothenberg 141,5, Bennhausen, Butterhöfchen 148, Wetteerd am Schwalbenberg 166, Zaulsbuch 213, Unterbach (Brücke) 170, Rohrmühle 147, Anfang von Hilben 164, daseibst Abgang des Wegs nach Richrath 159, nach Linden 153, am Klausenbach 164 bis Richrather Grenze 166. Die Einbindung vorstehenden ältern Nivellements in die Benrather-Solinger Straße (oben S. 6.) ergab ein + von 8' 5", welches vorstehend von dem Einschnitt der Eisenbahn bis Hilben vertheilt ist.

XI. Von Erkrath vor der katholischen Kirche 181, über Brüggemühle 175, Bachbette am westlichen Ende der Neandershöhle 228, vor Mettmann, Laubacher Weg (Höhe) 415, Laubacher Thor 386, Abgang des projek. Wülfrather Wegs 367,5, Müllersbaum 645, Wülfrath, Mühlendamm 526, vor der Kirche 550, Berggrücken bei Hammerstein 696, bis bei dem Schupfkothen an der Werdenschen Straße 672, stimmt bis auf 2' mit den mehrfach durchlaufenden andern Nivellements.

XII. Durch besonderes Nivellement von Schnorum bis zum Hause Kölsch an der Ronsdorfer Straße ist das der Ruhr mit dem obigen (S. 3.) Rheinnivellement in Verbindung gesetzt und in sich durch den Polygonzug Düsseldorf, Elberfeld, Kemnade, Ruhrort und Düsseldorf geschlossen. Dadurch hat sich Schnorum von Ruhrort die Ruhr herauf über Kemnade und die Ruhrbahnlinie nivellirt zu 620,1, derselbe Punkt über Düsseldorf und Elberfeld geleitet zu 618,14 Meereshöhe ergeben, welche unbedeutende Differenz von 1,96 in Betracht, daß der Anschluß von Elberfeld aus auf der starkneigenden Chaussee nicht ganz sicher war, leicht entschuldbar und das erste Nivellement dadurch als wohlbewährt anzusehen ist.

XIII. Gleichzeitig ist durch Nivellirung der Linie Vennep bis Lüttringhausen das früher bewirkte Straßen-Nivellement von Köln nach Vennep (oben S. 5.) mit

dem neuen von Lüttringhausen nach Barmen, Elberfeld und Düsseldorf verbunden, somit ein zweites Polygon fertig gestellt. Durch jenes ältere Nivellement stellte sich der alte Wegepfahl 214 auf Knusthöhe bei Lemnep zu 1135' 8", durch das neuere zu 1128' 8", mithin auf ein Polygon von etwa 14 Meilen Umfang, die geringe Differenz von 7' heraus, welche sich durch die 5 verschiedenen Perioden der Messungen von Köln über Lemnep nach Barmen und den theilweisen Mangel völlig identischer Anschlußpunkte entschuldigt, und wird deshalb die Sicherheit besonders der letztern Nivellements auch hierdurch bestätigt.

XIV. Straße von Duisburg Kuthor 102, über die holländische Straße 105, Freischüs 131, Schieshaus 130, Broicher Grenze 162, Wortlenbruch 177, vor Baecendorf 146, Speldorf Schulhauschwelle 138, Huckinger Weg 140, Birkenfeld 150, Broich Straßenhöhe am Durchlaß 163, Pithan Straßenhöhe 165, Stockfisch 165, alte Speldorfer Straße 120, Haus vor der Ruhr, Thürschwelle 116,6 Ende des Fährdammes nach Mühlheim 108, höchster Wasserstand von 1808 = 117,1.

XV. Straße von Werden, Mühle 156, Kluft 427, Bredenev 531,5 Küper 470, Siechenhaus 354, Wasserseide der Ruhr und Emscher 372, Essen, Kettwitzer Thor 273, Markt 255, Straße nach Oberhausen 244,6, Steeler Thor 226, Dalbeck 355, höchster Straßenpunkt 358,5, Barriere 351,5, Holbeck 229,5, Steele Waisenhaus 222,5, Ruhrbruchsbach (Grenze des Regierungs-Bezirks) 190,5. Durch die hier gefundene Ueber-

einstimmung mit dem Ruhrnivelement wurde auch diese Arbeit mit den erwarteten Erfolgen gekrönt.

XVI. Von Wesel (80° vom Pegel) 85, Schermbeck 90, Berg 1/2 Meile davon 202, höchster Punkt 1 1/2 Meile (Berggruppe im Münsterschen) 408. F. M. H.

XVII. Einzelne bergmännische Aufnahmen wie die Emscher bei Oberhausen 108, Pfarrhaus bei Werden 413, der Isenberg 471, Stadt Langenberg, Mitte, 345, Meisenburg bei Halsmann 540 und Hörath, Wasserseide zwischen Ruhr und Wupper, 919, bedürfen noch der Bestätigung.

Bei diesen Materialien in Verbindung mit den bereits vorhandenen tüchtigen Terrainkarten ist es nicht mit allzuabschreckenden Schwierigkeiten verbunden, ein auf richtige Lage der Hauptorte basirtes Modell dieser Gegenden zusammenzustellen, wobei wir jedoch erinnern müssen, die an der Westseite des Nordkanals von Neuzwerk über Biersen und Dülken (höchster Punkt) nach Benlo, und die von torfhaltigen Niederungen durchschnittenen, von Hüls über Thönisberg, Schaphusen, Rheurdt, Kamp, Iffum und Been zum Reichswalde hinziehenden noch unvermessenen Höhen nicht allzuschmal zu gestalten, um sie wenigstens der Substanz nach den viermal höheren schmälerrückigen Ausläufen des ostrheinischen Gebirges als würdige Perspektive gegenüber zu stellen.

Die Entfernungen der Hauptorte von den wichtigsten Plätzen des Bezirks und der Umgegend sind in preußischen Meilen zu 2000 Ruthen nach den Postfäßen):

	Lemnep.	Elberfeld.	Sottingen.	Düsseldorf.	Essen.	Duisburg.	Wesel.	Nees.	Emmerich.	Kleve.	Kanten.	Goldern.	Kempen.	Krefeld.	Gladbach.	Bredendroich.	Neuß.
Nachen . . . .	14 1/2	14	14	10	15	13 1/2	16 1/2	19 1/2	20 1/4	19 1/4	17	14 1/2	12	10 3/4	8	7 1/4	8 3/4
Berlin . . . .	74 1/2	74 1/4	76	78 1/4	73 3/4	76 1/2	79	80 1/4	82 3/4	83 3/4	81	82 3/4	80 1/2	79	81 3/4	81 1/4	79 1/2
Düsseldorf . .	5 3/4	4	4	—	5	3 1/2	8	11	13 1/4	11 1/4	8	6 1/2	4 1/4	2 3/4	3 1/4	3 1/4	1 1/4
Elberfeld . . .	1 3/4	—	1 3/4	4	4 1/4	6	10 1/4	13 1/4	15 1/2	16	12 1/4	10 1/2	8 1/4	6 3/4	7 1/2	7 1/4	5 1/4
Kleve . . . . .	17 3/4	16	17 3/4	11 1/4	11 1/2	10 1/4	5 3/4	2 3/4	1	—	3 3/4	4 3/4	8	8 1/2	11 1/2	13	11
Köln . . . . .	5 1/4	6 1/2	4 3/4	5 1/4	10 3/4	9 1/4	13 3/4	16	16 3/4	15 3/4	13 1/2	11	8 3/4	7 1/4	7 3/4	5	4 3/4
Krefeld . . . .	8 1/2	6 1/2	6 3/4	9 3/4	6	3 3/4	6 1/4	8 3/4	9 1/2	8 1/2	6 1/4	3 3/4	1 1/2	—	2 3/4	4 1/2	2 1/2
Münster . . . .	16 1/4	16	17 3/4	15 3/4	12 3/4	13	11 3/4	14 3/4	14 3/4	15 3/4	13 3/4	15 1/2	17	15 1/2	18 3/4	19	17
Wesel . . . . .	12	10 1/4	12	8	5 3/4	4 1/2	—	3	5 1/4	5 3/4	2	3 3/4	6	6 1/4	9	10 3/4	8 3/4

Die Entfernung von Köln beträgt nach Koblenz  $11\frac{1}{2}$  M., nach Trier  $26\frac{3}{4}$  M., nach Frankfurt  $25\frac{1}{2}$  M., nach Mainz  $23\frac{1}{2}$  M.

von Elberfeld nach Dortmund und Iserlohn  $6\frac{1}{4}$  M., nach Soest und Arnberg  $11\frac{1}{2}$  M., nach Kassel  $27\frac{3}{4}$  M. nach Leipzig  $60\frac{3}{4}$  M., nach Magdeburg  $54\frac{1}{2}$  M.

von Lempe nach Siegen  $11\frac{1}{4}$  M., nach Wehlar  $19\frac{1}{4}$  M.

von Emmerich nach Arnheim 4 M., von Arnheim nach Amsterdam  $10\frac{1}{2}$  P.<sup>4)</sup>, nach Utrecht 8 P.

von Kleve nach Nymwegen 3 M., von Nymwegen nach Rotterdam 14 P., nach Amsterdam  $12\frac{1}{4}$  P.

von Aachen nach Lüttich  $3\frac{1}{2}$  M. und  $2\frac{1}{2}$  P., nach Brüssel 2 M. und  $14\frac{1}{2}$  P., nach Paris 2 M. und  $52\frac{1}{2}$  P., nach Antwerpen  $4\frac{1}{4}$  M. und  $14\frac{1}{2}$  P.

von Münster nach Minden 16 M., nach Bremen 24 M. nach Hamburg  $38\frac{3}{4}$  M.

So erblicken wir dieses interessante, selbst mit dichtbenachbarten, bald in bunter Neuheit schimmernden, bald altergrauen thurmreichen Städten reichgezierte Ländchen, wie im Herzen Europas mit dessen größten Haupt- und Handelsstädten umgeben, durch fahrbare Ströme und

Straßen verbunden und sich vielfach berührend, so daß ihm schon seine Lage eine wichtige Bestimmung zuwie wie denn auch seit beinahe zwei Jahrtausenden sein Bewohner das Auge des Geschichtsfreundes auf sich ziehen und zur Entwicklung der Menschheit nicht gering beigetragen haben.

- 1) Hiernach berichtigen sich die Höhenangaben von Bzenbergs und Windgassens Barometermessungen westph. Anzeiger v. 13. u. 27. Dec. 1809 und in Ferdinands Handbuch des Straßens- und Brückenbau (Düsseldorf 1830) S. 168.; wo sich auch S. 163. geognostische, S. 175. petrographische S. 292. u. f. Entfernungs- und Kommunikationsangaben über die hiesige Gegend finden). Vollständige, in Verbindung mit allen übrigen, insbesondere den bergmännischen Höhenmessungen des nordwestlichen Deutschlands gebrachte Mittheilungen über diese Forschungen hat man durch den Herrn General-Inspector des Katasters, Regierungsrat Rolshausen zu erwarten.
- 2) Ueber den Nordkanal s. *Description du Canal de jonction de la Meuse au Rhin par Hageau, Paris 181* mit einem Atlas.
- 3) Vergl. Verzeichniß der Postkurse im Berliner Kalender auf 1836. Posthandbuch für Berlin 1832. Postmeisterzeiger Berlin 1832 und dessen Ergänzungen.
- 4) Die in Holland, Belgien und Frankreich üblichen Postebetragen  $\frac{1}{14}$  eines geographischen Breitengrades, verhalten sich also zur preussischen Meile wie  $2\frac{3}{4} : 3$ .

# Zweiter Abschnitt.

## Uebersicht der Geschichte und der frühern Eintheilung des Landes.

### §. 13. Allgemeiner Ueberblick der Landes- und Volksgeschichte.

Bei der Betrachtung der politischen Verhältnisse, der Gebietseintheilung, der Verwaltungs- und Gemeinde-Einrichtungen in den jetzt zum Regierungs-Bezirk Düsseldorf vereinigten Landestheilen lassen sich, wie bei der deutschen Geschichte überhaupt drei Hauptperioden unterscheiden: die frühesten Zustände, welche in den Zeiten der Römer und der fränkischen Eroberung noch schwankend, in der Gauverfassung unter Karl dem Großen zu einer ersten übersichtlichen Gestaltung kamen; die Territorialverfassung des deutschen Reiches, welche in den einzelnen herrschaftlichen und Korporationsgebieten und deren Vereinigung durch die Reichs- Kreis- und Landstände zu ihrer völligen Ausbildung kam; endlich die neuere Geschichte, welche im Gefolge der französischen Invasion die systematische Gebietseintheilung in Departements, Arrondissements, Cantone und Municipalitäten hervortreten ließ, diese aber nach der Vereinigung mit dem preussischen Staate zu der gegenwärtigen volksthümlichen Organisation ausbildete.

Sollen die aus diesen drei Hauptperioden hervorgegangenen Gebietseintheilungen näher charakterisirt werden, so ist die erste als ein, wenn gleich noch roher Versuch zu betrachten, die politischen Elemente zur vernünftigen Gestaltung eines zusammenhängenden, von einer denkenden Macht geleiteten Gemeinwesens umfassend und übereinstimmend auszubilden. Im hierarchischen und Lehnssystem, deren Errungenschaften die Grundlagen der Gebiete des römisch-deutschen Reiches wurden, bildete sich durch die Macht religiösen Glaubens und persönlicher Treue eine Landesverfassung nach individuellen und deshalb vorübergehenden Verhältnissen aus, welche, so schön sie jene persönlichen Eigenschaften und Tugenden in ihrer Blüthezeit strahlen ließ, in der spätern Zeit den materiellen so wenig, als den politischen und intellektuellen Bedürfnissen der Nation entsprechen konnte, sondern als

eine haufällig und zwecklos gewordene Ummauerung Zusammengehöriges auseinander hielt und Ungleichartiges verband. Es war deshalb ein Akt historischer Gerechtigkeit, daß die neuere Zeit von dieser, wenn gleich ehrwürdigen, doch abgelebten Gestaltung zu neuen Formen und Einrichtungen überging, die den materiellen Bedürfnissen Befriedigung, dem Gemeinde- und Nationalstimm ein gesundes Leben versprachen, und in denen, wie wir freudig rühmen dürfen, seit der kurzen Zeit ihres Bestehens alle Zweige des öffentlichen und Privatlebens zu einer früher nie vorgekommenen Entwicklung und Zunahme gediehen sind.

Wir gehen nunmehr zu einer Uebersicht dieser Zeitabschnitte über, wobei wir uns auf die erste Bewohnung und Bebauung des Landes, als die Grundlage aller geschichtlichen Erscheinungen, und auf die Staats- und Gemeindeverbindungen beschränken. Wiewohl die Gemeinde das Mittelglied zwischen dem Staat und den einzelnen Wohnplätzen bildet, so geht doch aus dem allumfassenden Staatsverbände, als der allgemeinen Macht, auch die Gestaltung der Gemeindeverhältnisse, insbesondere in der neuern Zeit hervor, und es wird deshalb nöthig, die Darstellung des erstern vorausgehen, die der Gemeindebezirke und der aus denselben gebildeten Verwaltungs- und Gerichtsprängel folgen zu lassen.

### A. F r ü h e s t e Z u s t ä n d e .

#### §. 14. R ö m e r z e i t e n .

Von der Wiege des Menschengeschlechts in Mittelasien hatten sich in der Urzeit drei Völkerverfamilien, die Iberier, Celten und Deutschen nach dem europäischen Abendlande verbreitet und als Urvölker von feinen weiten Länderstrecken Besitz genommen. Zuerst hatte der Rhein die Celten, denen die Gallier und Belgen angehörten von den Deutschen geschieden, welche griechische Kaufleute und römische Krieger vor zwei und zwanzig Jahrhunderten als das große Volk des Nordens kennen zu lernen begannen. Bei dem cimbrischen Einbruche saßen



schon westlich des Rheins deutsche Völker oder waren wenigstens der herrschende Stamm. Cäsar (59 v. Chr.) und Strabo (8 n. Chr.) fanden beide Uferländer von deutschen Völkerschaften und zwar in hiesiger Gegend das westliche von den Nerviern, Eburonen und Condruſen, das östliche von den Ubiern, Sigambren und Bructerern, unterwärts aber beide Ufer von den Menapiern bis zu den Batavern hin bewohnt.<sup>1)</sup> Cäsars Commentare des gallischen Krieges, wo er selbst Führer der darin geschilderten Unternehmungen und Augenzeuge oder doch näher Beobachter der Zustände und Ereignisse war, und die Beschreibungen des weltkundigen Kappadoziers liefern zuerst nähere Nachrichten von diesen Gegenden.

Nachdem der große Julius als Prokonsul von Gallien in den Jahren 59 und 58 vor Christus (694 und 695 der Stadt Rom) die Helvetier und die in Gallien eingedrungenen Sueven mit ihren Bundesgenossen besiegte und den obern Theil des linken Rheinufer erobert hatte, führte er im Jahr 56 seinen dritten siegreichen Feldzug gegen die vereinten belgisch-deutschen Völker der Bellovaceer, Nervier, Atrebaten, Ambianer, Moriner, Menapier, Caleter, Belocasser und Veromandrer, welche die von den zurückgebliebenen Cimbern abstammenden Aduatuker, Caräser und Pāmaner an sich gezogen hatten. Sodann wurden 58 v. Chr. die von den Sueven aus ihren Wohnsitzen vertriebenen Tenkterer und Usipeten, nachdem sie die in der untern Rheingegend, wo gegenwärtig Emmerich und Xanten liegen, wohnenden Menapier verdrängt hatten und in das Land der Eburonen und Condruſen, der Schutzvölker der Trevirer, eingerückt waren, das Opfer seiner Uebermacht.

Nach diesen Niederlagen war ein Theil der Besiegten über den Rhein zu den nördlich der Ubiern wohnenden wahrscheinlich von dem Siegfloß benannten Sigambren geflohen, welche von diesen nicht ausgeliefert wurden. Cäsar schlug deshalb eine Brücke, wahrscheinlich bei Mülheim, über den Rhein und zog dann durch das Land der ihm verbundenen Ubiern auf das linke Ufer zurück. Zur Sicherung seiner Eroberungen legte der weitstrebende Römer in und um Trier Castelle an, führte die Provinzial- und Gerichtsverfassung der Römer ein, stellte in den einzelnen Landestheilen Statthalter oder Volkshäupter als solche an, und bestimmte jährliche Summen als Kriegsteuer<sup>2)</sup>.

Diese römischen Besitzungen wurden durch Agrippa (37) Drusus (12 — 9) Tiberius (8 v. Chr.) und Germanicus (12 — 17 n. Chr.) befestigt, deren ostrheinische Unternehmungen aber durch die anwohnenden und östlich benachbarten Deutschen unter des vaterländischen Helden Hermanns (6 — 20) Anführung siegreich abgewiesen wurden. Die Wohnsitze oder Namen dieser Völker waren jedoch noch nicht fest, indem schon Plinius secundus († 79 n. Chr.) und Tacitus, der unsterbliche Darsteller der Völkerstämme und Sitten Deutschlands († 100 n. Chr.) als Anwohner des Niederrheins nicht mehr die vorbenannten Volksstämme, sondern östlich die Usipier, Tenkterer und Bructerer, westlich die Tungrer, Nemeter, Tribocher, Bangionen, die durch Agrippa übergesiedelten Ubiern, unter denen sich schon seit 51 n. Ch. die Colonia agrippinensis (Köln) erhoben hatte, Sunniger und Gugerner anführen: die feste Niederlassung der Hattuarier und Tubanten niedervwärts bis zur batavischen Grenze scheint erst in den nächsten Jahrhunderten erfolgt zu seyn<sup>3)</sup>, in welcher Zeit der von dem alexandrinishen Geographen Ptolemäus und Ammianus Marcellinus mitgetheilten Nachrichten ungeachtet, die Wohnsitze und Schicksale der Völker uns dunkel und wenig bekannt sind.

Die Herrschaft der Römer auf dem linken Rheinufer befestigte und ordnete sich indessen völlig. Acht Legionen hatten hier ihre Standorte, bei welchen sich durch Veteranen, römische und gallische Einwanderer Kolonien erhoben. Die Deutschen hatten nur Gerste und Hafer gebaut: jetzt wanderten Wein und Obstbau, Spelz, feine Gemüse und kunstreiche Gewerbe aller Art besonders Baukunst und Töpferei ein.

Die Römer theilten Gallien in das narbonensische, aquitanische, celtische und belgische. Diese letztere Provinz mit dem Hauptort Trier begriff Helvetien und das ganze westliche Rheinufer bis zur Seine und Marne, so daß es die größte gallische Provinz war. Später wurde Helvetien davon getrennt, und nebst den benachbarten Wohnsitzen der Sequaner als Maxima Sequanorum zu einer eigenen Provinz erhoben. Wegen der vielen Kriege mit den Deutschen und des deshalb erforderlichen besondern militärischen Schutzes wurden sodann auch aus den mittlern und untern Rheinländern zwei eigene Provinzen, Germania superior mit dem Hauptorte Mainz (Moguntiacum) und Germania inferior

mit dem Hauptorte Köln, welche letztere sich abwärts bis über Kleve nach den batavischen Ländern hin erstreckte gebildet. Uebrigens wurden die Stammgebiete der Deutschen, welche wahrscheinlich in Gaue und Honschaften oder Marken eingetheilt waren, nur im Falle besonderer Veranlassungen geändert. An Wohnplätzen aus der damaligen Zeit sind bekannt:

1. Durnomagus (Dormagen) ein Castell der Römer. Von Köln führte eine, wegen des damals überaus sumpfigen Bodens nothwendige Kunststraße, Lapidea, die Steinstraße genannt, über Nio Aelia, das heutige Niel, über ein vermuthlich von Drusus erbautes Kastel, Rheinkassel, wo verschiedene Wege zusammenkamen<sup>4)</sup>, und Woringen, wo man den gegenwärtig im Wallrasschen Museum zu Köln befindlichen Gedächtnißstein des Albanus Vitalis Treverus gefunden, nach Dormagen, Bons und Neuß. In der Mauer der Michaeliskirche in Dormagen ist der Denkstein Juliae Fratris Abriana Roman. . . H. eingemauert. Man hat hier zahlreiche römische Münzen, Urnen, Vasen und andere Alterthümer ausgegraben.

2. Sontium (Bons). Die Sunicer unweit Köln wurden von Civilis<sup>5)</sup> bezwungen.

3. Novesium (Neuß). Drusus schlug hier eine Brücke über den Rhein und legte zu deren Bedeckung ein Lager an, in welchem vor und nach die VI., XIII., XVI. und XX. Legion ihr Standquartier hatten<sup>6)</sup>. Dies Lager ward zum Gegensatz der Vetera, weil es später entstand, Nova genannt. In dem Kriege mit Civilis (71 n. Chr.), wurde Novesium verwüthet<sup>7)</sup>, durch Cerealis aber wieder hergestellt. Nachdem die Franken über den Rhein gekommen, wurde Neuß von ihnen eingenommen und zerstört, vom Kaiser Julian aber 359 wieder aufgebaut und mit Mauern umgeben. Die Trümmer vor den Stadthoren sind Ueberbleibsel der alten Werke. Die römischen Ausgrabungen daselbst sind zahlreich<sup>8)</sup>. Auch Valentinian (368) trieb hier die Deutschen zurück und gab dem Kastell sein Ansehen wieder. Von dem drusischen Kastel hat heutiges Tages noch das Overtbor der Stadt (Drusussthor) den Namen.

4. Auch bei dem Schlosse Dyk, wahrscheinlich ein Durchgangspunkt auf der römischen Straße zwischen den Besatzungsorten Köln und Blanaeum (Wenlo) hat

man römische Alterthümer ausgegraben; eines derselben ist in dem Garten des Herrn Fürsten von Salm-Reifferscheid-Dyk aufgestellt.

5. Gelduba municipium, das heutige Gelb, Geld, Gelb bei Uerdingen. In diesem damals am Rhein belegenen Orte schlugen die römischen Legaten Vocula und Herennius ein Lager auf. Plinius rühmt den dortigen Rübenbau.<sup>9)</sup> Hierauf Calo (Kaldenhäusen) u.

6. Asciburgium, das heutige Asberg in der Nähe von Mors, wo sich noch römische Baureste (Borgfeld) vorfinden<sup>10)</sup>, damals ein Castell mit einem blühenden Ort und Lieblingsaufenthalt der Römer, behielt bis zur Veränderung des Strombettes zur Zeit der Franken seine Bedeutung und wurde später von den Hunnen und Normännern zerstört.

7. Castra vetera und Colonia Trajana, die heutigen Orte Birten und Kanten. Schon vor der Varianischen Niederlage hatten die XVIII. und XIX. Legion in dieser Gegend ihre Standlager (Stativa). Von der erstern, welche in der Varusschlacht vernichtet wurde, haben wir das prächtige Monument, welches dem Centurio M. Caelius von seinem Bruder P. Caelius errichtet und in dem Dorfe Birten ausgegraben wurde<sup>11)</sup>. Nachher ließ Kaiser Augustus diese Lager im Lande der Menapii neu anlegen. Bei der Nachricht der Iollianischen Niederlage hatte er sich von Rom an den Rhein begeben und mit den Sigambren, Usipeten und Tencterern Frieden geschlossen. Gegen das Ende seiner Regierung, also etwa 27 Jahre nach ihrer Anlegung führten sie schon den Namen Vetera<sup>12)</sup>. Ein Theil des Lagers lag an der Anhöhe, der andere in der Ebene. Neben dem Lager in der Ebene dehnte sich nördlich die Colonia Trajana, das heutige Kantan aus. Während Germanicus Cäsar diese Kriege führte standen zu Vetera die Legionen V. und XXI. Zu den Zeiten der Vitellianischen Aufstände stand Munnius Lupercus den zwei Legionen vor<sup>13)</sup>, der bei dem Angriffe des Claudius Civilis den Wall und die Mauern der Castra vetera besetzte und die Legionen V. und XV. hereinzog, sich aber wegen Mangels an Lebensmitteln schwachvoll ergeben mußte. Die Vetera wurde geplündert und in einen Aschenhaufen verwandelt. Seit Jahrhunderten ist hier eine reiche Fundgrube römischer Alterthümer gewesen<sup>14)</sup>. Nach den aufgefundenen Ziegelsteinen, welchen

die in Friedenszeiten an den Bauwerken arbeitenden Legionen ihren Stempel aufzudrücken pflegten, und andern Denkmalen haben auch die Legionen IV., X., XIV., XX., XXII. und XXIV. hier gestanden<sup>15)</sup>. Die häufig ausgegrabenen Münzen Vespasians lassen schließen, daß von demselben die Vetera wieder hergestellt worden. Nach der Beendigung des batavischen Krieges wurde die legio IV. victrix, und später die legio XXX., Ulpia victrix, von Trajan hierher verlegt, welche letztere bis zur Auflösung der römischen Herrschaft am Rhein die Gränze desselben schützte, und dem nördlichen Orte den Namen Castra Ulpia verlieh. In der Nähe von Xanten sind diese Lager nach der Beschreibung des Tacitus und bei Birten ein Amphitheater noch erkennbar.

8. Sablones, das heutige Kloster Sand bei Straelen (16 Millien von Col. Trajana);

9. Mediolanum, in der Gegend des heutigen Geldern, beides Verbindungspunkte zwischen Mederiacum (Roermund an der Maas) und Colonia Trajana.

10. Burginatum, jetzt auf dem Born bei Monreberg, wo ein römisches Lager und Brunnen;

11. Arenatum, jetzt Qualburg, wo man viele Alterthümer gefunden, beide auf der Straße von Colonia Trajana nach Noviomagus (Nymwegen).

12. Daß der alte Thurm des klevischen Schlosses von Julius Cäsar erbaut und Cumenius als Rektor mit 600,000 Sesterzien (20,000 Mthlr.) Gehalt hier angestellt gewesen, sind Fabeln, welche durch Inschriften auf dem Schloß und am Mittelthore nicht erwiesen werden können; jedoch sind im Berg und Thal, in der Kirche zu Rindern und bei Pfalzdorf (1835) Denksteine und im Reichswalde eine gepflasterte Straße gefunden, welche den dauernden Aufenthalt der Römer in dieser Gegend unzweifelhaft und die damalige Entstehung der Stadt wahrscheinlich machen<sup>16)</sup>. Fürst Moriz von Nassau (geb. 1604, gest. 1679) unter Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg Statthalter des Herzogthums Kleve bauete sich zur Wohnung den Prinzenhof in Kleve, und unweit der Stadt am sogenannten Berg und Thal ein Haus, der Freudenberg genannt mit einer Ruhestätte, wo er begraben sein wollte (1663). Dieses Monument, gemeinlich Morizgrab genannt, besteht nächst einer großen viereckigen Tombe, aus einer dieselbe umgebenden halbrunden Mauer in deren gewölbten Ver-

tiefungen der Fürst, ein Liebhaber römischer Alterthümer, verschiedene Denksteine, Votiv-Altäre, Sarkophage und Aschentöpfe als ruhrende Sinnbilder menschlicher Vergänglichkeit hatte einmauern lassen. — Schon ist auch sein Leben zur fernern Vorzeit, seine Werke zur Geschichte geworden, deren Denkmale der sinnige Geschichtsfreund zur Wiedererkennung ihrer Gedanken zu erforschen und zu sammeln bemüht ist — so schnell verschwindet, was in der Gegenwart sich so leicht für ewig hält. Von jenen theils unter dem Quartierthurm des klevischen Schlosses, theils zu Qualburg und in der Umgegend gefundenen Alterthümern wurden die Urnen im Jahr 1792 bei dem Einfall der französischen Armee zerschlagen. Die übrigen Denkmale wurden, um sie dem Verderben zu entreißen in das Antiquitätenzimmer des Schlosses gebracht und befinden sich theilweise in den königlichen Museen zu Bonn und Münster<sup>17)</sup>.

13. Auf dem rechten Rheinufer hat man bei dem seit lange der gräflichen Familie von Nesselrode-Reichenstein zugehörigen, früher auf der Ostseite vom Rhein umströmten Schlosse Bürgel unweit Baumberg zwei anscheinend aus der Römerzeit stammende lateinische Inschriften gefunden, welche jedoch dem einheimischen Volksstamme der Ubier zuzuschreiben sind und auf die Verehrung von Schutzgöttinnen, denen des römischen Kultus entsprechend, deuten<sup>18)</sup>. Einige Schriftsteller haben in dem Dorfe Bürgel das alte Buruncum erkennen wollen, welches nach dem Itinerarium Antonini zwischen Dormagen und Neuß lag. Andere vermuthen hier eine Verfehlung und wollen dieses Buruncum in dem heutigen Städtchen Worringen wiederfinden, welches noch im 11. Jahrhundert Worunc hieß.

14. Auch bei Düsseldorf ist zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein Monument gefunden, welches auf Anwesenheit der XXX (Varianischen) Legion in dieser Gegend schließen läßt.<sup>19)</sup>

15. Duisburg, Dusburch, Duosburgum, scheint schon zu den Römerzeiten eine von den deutschen Volksstämmen angelegte Befestigung (Burg)<sup>20)</sup> und während der Völkerwanderung ein Hauptort dieser Gegenden gewesen zu sein, als welcher es 834 von den wilden Normännern erlürmt wurde und von da an häufig als Hauptplatz des Rheinhandels, Synodalort und kaiserlicher Wohnsitz vorkommt.



16. Das von Ptolemäus erwähnte Misum ist wahrscheinlich das heutige Dorf Misum an der Mündung der Emser in den Rhein und sind in dessen Nähe auf der Dinstaker Haide römische Münzen, Gebeine und Waffen gefunden, die wahrscheinlich aus einer Schlacht gegen die Franken herrühren<sup>21)</sup>.

17. Am linken Ufer der Lippe in der Nähe des Dorfs Spellen, soll der hohe Thurm gestanden haben, in welchem die von den Bructerern für heilig gehaltene Belleda gewohnt<sup>22)</sup>.

Nach in der Gegend von Wesel, Diersfordt, Fluren, Meer und Emmerich sind römische Alterthümer gefunden, welchen Ursprungs auch der Brunnen zu Hoch-Elten, die Steeger Burgwart bei Scherbeck und die Hügel bei Hünre zu sein scheinen<sup>23)</sup>.

Die römischen Standorte auf dem linken Rheinufer waren durch drei trefflich gebaute, noch jetzt kenntliche Heerstraßen mit einander verbunden. Die Hauptstraße lief von Köln über Neuß, Gelduba, Asciburgium und Xanten nach Kleve und wird folgendermaßen beschrieben:

Das Itinerarium Antonini giebt an:

Entfernungen.	Besetzungen.	Die Peutingerische Tafel giebt folgende Millien an
<p>Coloniae Agrippinae</p> <p>Novesiae M. P. XVI.<sup>24)</sup></p> <p>Calone M. P. XVIII.</p> <p>Veteribus M. P. XVIII.</p> <p>Colon. Trajan. M. P.</p> <p>Burginatio M. P. V.</p> <p>Herenatio M. P. VI.</p> <p>Caruonem M. P. XXII.</p>	<p>Colonia Agrippina leg.</p> <p>Durnomago leg. V. ala</p> <p>Burungo leg. VII. ala</p> <p>Novesio leg. V. ala</p> <p>Gelduba leg. IX. ala</p> <p>Golone leg. IX. ala</p> <p>Vetera leg. XXI.</p> <p>Castra Ulpia leg. XXX.</p> <p>Burginatio leg. VI. ala</p> <p>Arenatio leg. X. ala</p>	<p>Agrippina</p> <p>Novesio XVI.</p> <p>Asciburgia XIII.</p> <p>Veteribus XIII.</p> <p>Colon. Trajana XL<sup>25)</sup></p> <p>Burginatio V.</p> <p>Arenatio VI.</p> <p>Noviomagi X.</p>

Sie ist auf dem größten Theil dieser Strecke, insbesondere von Mörz bis Kalkar noch deutlich erkennbar, neuerdings aber theilweise zur Köln-Holländischen Kunststraße benutzt. Querstraßen giengen von Neuß und Xanten nach Venlo, welche ebenfalls noch an vielen Stellen erkennbar sind. Ueber die eigentliche Richtung der Römerstraßen auf dem rechten Rheinufer walten Zweifel ob<sup>26)</sup>.

Das linke Rheinufer bis Kleve blieb 400 Jahre unter römischer Herrschaft und in dieser Zeit änderten sich Sitten, Kleidung, Sprache, Wissenschaft, Kunst, Religion und die ganze Verfassung der einheimischen Volksstämme. Die Ufer des Rheins waren gleich denen der Tibur mit schönen Häusern und wohlbebauten Meyerhöfen bedeckt, auf denen Spelz, seine Gemüse und Obstarten gewonnen wurden<sup>27)</sup>.

Die lingua romana rustica, ein Gemisch des lateinischen mit den gallischen und germanischen Idiomen verbreitete sich allgemein. Vom 2ten Jahrhundert an erschien das Christenthum. Konstantin, der selbst 307 am Rhein befehligt und bei Köln eine Brücke über denselben geschlagen hatte<sup>28)</sup>, legte der Organisation der christlichen Hierarchie (331) die politische Eintheilung in Diöcesen, welcher Landesdistrikt ein und dasselbe Civil- und Militairgouvernement hatte, zum Grunde. Der Hauptort der Provinz wurde der Sitz des Metropolitanbischofs, welcher später (im neunten Jahrhundert) die Benennung Erzbischof erhielt. Schon von dieser Zeit datirt also die kirchliche Angehörigkeit des linken Rheinufers von Köln.

1) *Fast. Capitol ad a. 53. u. 531. Tacitus Germania 28. Strabo Geogr. lib. IV. VII. Cassar de bello Gall.*



1. II. c. 4. IV. 1. VI. 35. Fiedler Geschichten und Alterthümer des untern Germaniens, Essen 1824 S. 2. Wilhelm, Germanien und seine Bewohner, Weimar 1823. Minola, kurze Uebersicht dessen, was sich unter den Römern seit Julius Cäsar am Rheinstrom Merkwürdiges ereignete, Ehrenbreitstein 1804. Derselben Beiträge zur Uebersicht der römisch-deutschen Geschichte Köln 1818. *Teschmacher annalium lib. I.* Juden, Geschichte des teutischen Volks, Gotha 1825 I. S. 23, 113.
- 2) *Caesar VI. 8. VIII. 45.* vgl. Simon, die ältesten Nachrichten von den Bewohnern des linken Rheinufer, Köln 1833. Wytttenbach, Beiträge zur antiken Epigraphik, Trier 1833. Herzrod, Nachrichten über die alten Trierer, Trier 1821. Haupt, Triers Vergangenheit und Gegenwart, Trier 1822. v. Alpen, Geschichte des fränkischen Rheinufer, Köln 1803 I. S. 360. v. Minutoli, Bemerkungen über das römische Recht auf dem linken Rheinufer, Berlin 1831. s. Kampf Jahrbücher 75. Heft. *Plinius hist. nat. lib. IV. c. 17.*
- 3) Nachrichten über die letztern Völker (Juden a. a. D. S. 465.) geben die spätern Gau- und Ortsnamen verbunden mit *Ammian Marcellin lib. XX. Annales si Amandi ad ann. 715. Nazarii Panegyri VIII. 22. IX. 17. 18. Valerii Franc. I. 19.* s. übriges *Tacitus Germania 28., 29., 32., 33. Annal. I. 56. Hist. IV. 16. 26. 66.* Ledebur, Land und Volk der Bructerer.
- 4) *Gelenius de admiranda magnitudine Coloniae*, 1645. Minola Beiträge zur Uebersicht S. 296.
- 5) *Tacitus hist. IV. c. 66.* Minola S. 317. *Cluveri Germania* S. 417.
- 6) *Tac. hist. IV. c. 26. 62. Gruteri Inscript. S. 538.* Fiedler S. 185.
- 7) Simon, Beschreibung des Krieges der Bataver und Römer, welcher ein Plan der letzten Kriegsoperationen des Civilis beigelegt ist.
- 8) *Ammianus Marcell. lib. XVIII. c. 2.* Conrad Aldendorf Beiträge zur Neuffer Chronik, Düsseldorf 1785. Simon, die ältesten Nachrichten S. II.
- 9) *Tacitus hist. IV. 26, 32, 35. Plinius Nat. hist. lib. XIX. c. 5.*
- 10) v. Alpen I. S. 374. II. S. 519. van Meteren Buch XIX. S. 388. *Gundlingiana Tom. III. S. 313. Rau monum. vet. Germ. S. 18. Wächter Gloss. voce ascii. Hermann, Brevis narratio de sedibus prae-scorum francorum Coloniae* 1521. Die hier gefundenen und vor dem Rathhause zu Mörz aufgestellten Löwen, werden als Denkmale der Schlacht des Cerealis (*Tac. hist. V. 18.*) angesehen.
- 11) Simon, älteste Nachrichten S. III., welcher eine Abbildung giebt.
- 12) *Tacitus Annal. I. 45.*
- 13) *Tac. Hist. lib. IV. c. 18. 22.*
- 14) *Cluverius, Germania antiqua* 1625 lib. II. Simon, die römischen Antiquitäten auf dem linken Rheinufer, Ausgezeichnet ist in dieser Hinsicht die Sammlung des Notar Houben zu Xanten, wovon Fiedler einige Abbildungen liefert. Eine vollständigere Darstellung wird jetzt (1836) bearbeitet.
- 15) *Tac. hist. IV. 68. V. 19. Gruteri Inscript. Romanae Amstelod. 1707 fol. S. 514. sq. Fiedler S. 185. sq. Stange'sol Annales circuli Westphalici S. 206.*
- 16) *Pighius Hercules Prodicus. Hagenbusch Eumenius rector redivivus.* Coest 1733. Hopp, kurze Beschreibung des Landes Cleve, Cleve 1655 S. 34. neue Auflage Wesel 1781. S. 37, wo diese Inschriften und andere fabelhafte Nachrichten aus den Römerzeiten mitgetheilt werden. Vgl. dagegen Nagel über des Eumenius Leben und Schriften, Cleve 1821. Fiedler S. 159 *Lipsius Notis ad lib. III. annal. cap. 43. et excurs ad cit. lib. lit. H. Teschenmacher S. 27.*
- 17) *Schütte, Amusemens S. 150. Menso Alingius Notitia Germaniae inferioris Amstelod. 1697* Beide Werke enthalten eine Beschreibung jener Denkmale. v. Buggenhagen (Präsident), Nachrichten über die zu Cleve gesammelten theils römischen, theils vaterländischen Alterthümer und andere dafelbst vorhandene Denkwürdigkeiten mit 22 Kupfertafeln, Berlin bei Maurer 1795. Die Abbildung des Morizgrabes findet sich dafelbst S. 39.
- 18) Die Inschriften finden sich bei v. Hüpsch, *Epigrammatophia* Köln und London 1801 S. 54 u. 55 und v. Hauer, Statistik des Solinger Kreises, Köln 1822 S. 8. Ueber deren Erklärung vergl. Brewer, Erklärung über die zu Hersel gefundene römische Inschrift, Köln 1820 und Baersch Uebersetzung von Schannats *Eifflia illustrata* II. Bandes I. Abth. S. 559.
- 19) Die Inschrift s. in *Witthelmi, Panorama von Düsseldorf, Düsseldorf. 1828 S. 2.*
- 20) Hopp a. a. D. S. 73. v. Alpen II. S. 359. Vorheß, Geschichte von Duisburg. Das bei Aimen, Abo Gemblacensis und Gregor vorkommende *Dispargum*, wo Chlodwig residierte, lag wahrscheinlich westrheinisch.
- 21) *Ptolemaeus II. 9.* Fiedler im Kunstblatt des westphälischen Anzeigers 1823 St. 27. Die Längen- und Breitenangaben des Ptolemäus sind ungenau. s. Wilberg Konstruktion der Karten des Eratosthenes und Ptolemäus, Essen 1834.
- 22) *Tac. Hist. IV. 61. 65. V. 22. 24. Germania* S. Fiedler Geschichte und Alterthümer S. 176.
- 23) Fiedler, S. 170. *Begeri Thesaur. Brandenburg T. II. S. 786.*
- 24) Wahrscheinlich verschrieben statt XXI, indem Neuf wirklich 21 Millien ( $4\frac{1}{3}$  Meile) von Köln und 36 Millien von Xanten liegt.
- 25) Ebenfalls verschrieben statt *M. P. mille passus*, als der Entfernung von Vetera s. im Allgemeinen *Peutingeriana tab. itin. ed. Scheyb. Vind. 1753 Tab. I. et II. Bertius Comment. rerum Germ. Amst. 1616. S. 130. 135.*
- 26) Eine Karte der Römerstraßen am Niederrhein mit Beschreibung der noch jetzt kennlichen Stellen ist im lithographischen Institut des Majer Kurts zu Berlin herausgekommen. Militär-Litteraturzeitung, Berlin 1834. S. 451. Wefermann a. a. D. S. 5. Ueber das rechte Rheinufer vergl. Dorow, Denkmale germanischer und römischer Zeit in den Rheinisch-Westphälischen Provinzen, Stuttg. 1823. S. v. W. (v. Wülffing), Ueber die Römerstraßen am rechten Ufer des Niederrheins, Berlin 1834.
- 27) *Gibbon history of the decline and fall of the Roman empire* II. 3. v. Alpen II. S. 94.
- 28) *Valosius Rer. Franc. p. 18. Mascov. I. VI. de reb. Gest. Germ. p. 215. Bucherius in Belgio rom. V. 2. Browerus Annal. Trev. III. 114. Ammian. Zosimus.*

## §. 15. Fränkische Eroberung.

Als im dritten und vierten Jahrhundert die freigeliebenen deutschen Völker gewaltiger als bisher nach Westen und Süden drängten, die Eroberung der römischen Länder ihnen zum festen Plan und Vereinigung ihrer bis dahin getrennten Kräfte zum Bedürfnis wurde, entstanden längs dem östlichen Rheinufer, jedoch in das mittlere Deutschland hineinreichend, den Stammverwandtschaften und bisherigen Wohnsitzen entsprechend, die großen Völkerbündnisse der Alemannen, Franken und Sachsen, in deren Gesamtnamen und den bei der bald entstandenen Staaten-Verbindung eingeführten Abtheilungsbezeichnungen die ältern Stammnamen bald untergingen. Als Franken werden von 242 an die Völker des mittlern Deutschlands, zu beiden Seiten des Mains gegen den Rhein hin, dessen rechtes Ufer sie bis zur Ruhr hinab in Besitz hatten, bezeichnet.

Schon unter Gallienus (258) setzten dieselben über den Rhein und beunruhigten die römischen Provinzen. Sie wurden zwar von ihm und Posthumius, so wie später von Valerianus (270) Probus (277) und Diokletian (290) wieder zurück getrieben, nahmen jedoch die Bataver in ihren Bund auf, setzten sich an der nordgallischen Küste fest und erscheinen nunmehr abwechselnd als Hülfsvölker der römischen Machthaber und als deren raublustige Nachbarn. Vergeblich hatte Konstantin (310) ein Heer derselben aufgerieben und sie in ihren ostrheinischen Wohnsitzen zu beunruhigen versucht: er sah sich später zu einer friedlichen Uebereinkunft veranlaßt und wahrscheinlich schon von dessen Sohn Konstans erhielten sie nach zweijährigem Kriege (343) diejenigen Wohnsitze an der Maas und im belgischen Gallien bei Torandrium (Tessenderloo im Littichschen), in welchen sie von Julian nach der Wiedereinnahme Kölns (360) nur unter römischer Oberherrschaft belassen wurden. Vergeblich wurden die spätern Invasionen durch Valentinian (374), Nannius und Quintinus (387) und Stilicho (396) zurückgewiesen. Es scheint, daß die übergesiedelten Franken ihre Landsleute zu weitem Einfällen lockten. Trier wurde 410—415 dreimal von den Franken eingenommen, so daß die Kaiser Honorius und Theodos der Jüngere sich genöthigt sahen, die prätorianische Praefectura nach Arles zu verlegen. Wahrscheinlich diese Ausdeh-

nung des fränkischen Volksgebiets veranlaßte die Unterscheidung der salischen, der Bewohner der westlichen Eroberungen, und der ripuarischen (Ufer-) Franken als der Rheinanwohner. In Ripuarien beginnt 416 eine Reihe fränkischer, meistens in Köln residirender Könige, von denen Pharamund der erste gewesen sein soll, und später Siegbert und Chlodowig vorkommen. Letzterer, Bundesgenosse Chlodwigs im gothischen Kriege (506), erschlug auf dessen Anstiften seinen Vater, als er von Köln aus über den Rhein sich in dem bukonischen Walde erging, worauf ihn Chlodowig ermorden ließ und mit Beifall des Volkes sein Reich (509) in Besitz nahm.

Die salischen Franken hatten, durch die bisherigen Eroberungen nicht zufriedengestellt, unter König Chlodio's Anführung von dem festen Plat Dispargum an der Grenze der Lungren aus, 430 die Eroberung Galliens begonnen und unter dessen Nachfolgern Meroveus, Childerich und Chlodowig beendet, welcher letztere bei Soissons 486 die letzte römische Macht unter Syagrius und bald darauf die nachfolgenden Alemannen, die Burgundier und Westgothen überwunden hatte. Nachdem unter Vertilgung der drei andern fränkischen Königsgeschlechter (509—511) die sämtlichen westrheinischen Franken vereinigt waren, traten auch die freien Gaue auf der Ostseite des Rheins bis zur Weser hin als Bundesgenossen zu diesem Reiche, dessen ausgedehnter östlicher Theil nunmehr Austrasien im Gegensatz des neuen westlichen Frankens (Neustrasien) genannt wurde<sup>1</sup>). Dieses Austrasien, seit Chloewigs Tode (558) von Rheims, Metz und Köln aus regiert, wurde unter Karl Martell (717) wieder der Vereinigungspunkt aller Franken. — Mit den Sachsen, deren Verbindung das nordwestliche Deutschland umfaßte, führten die Franken anfänglich glückliche Kriege und machten die nächsten Gaue derselben zinsbar; jedoch gelang es von Zeit zu Zeit auch diesen, sich wieder unabhängig zu machen. Bis an die nördliche Ruhr und das östliche Rheinufer<sup>2</sup>) von Elten bis Kaiserswert) reichten ihre Wohnsitze und selbst über den Rhein hinüber bis zu den Friesen und Batavern machte sich ihr Einfluß geltend, wenn gleich hier der Rhein die Gränze des austrasischen Frankenreichs war und dieselbe auch schon in dieser Zeit mehrmals bis tief in Westphalen hinein ausgedehnt wurde. Gerade in dem jetzigen Regierungsbezirk Düsseldorf trafen diese drei Stammgebiete

und ihnen entsprechend der oberländische, plattdeutsche und holländische Dialekt zusammen. Durch den lebhaften Verkehr auf beiden Seiten des Stromes sind zwar die mannigfaltigsten Mischungen entstanden; jedoch die Grenzen dieser Sprachgebiete auch gegenwärtig noch erkennbar<sup>3)</sup>. Das spätere bergische Land mit Einschluß von Werben, Broich und Styrum und auf der linken Rheinseite Mörs, Sülich, das Oberquartier Geldern, die kölnischen Kemter und die zwischen denselben gelegenen kleinen Ländchen gehörten zum ursprünglich fränkischen Uferlande; dagegen Barmen, Hardenberg (bei beiden jetzt schon ganz verwischt) Essen und das ostrheinische Kleve mit Elten zum sächsischen Stammgebiet<sup>4)</sup>; im westrheinischen Kleve und dem nordwestlichen Geldern ist schon eine starke Beimischung des westfriesisch-batavischen Volkselements bemerkbar. Weder auf die Uferfranken noch auf die Friesen und Sachsen scheinen die romanische Sprache, Sitte und Verfassung des linken Rheinufer einen bleibenden Einfluß ausgeübt zu haben.

gerlichen, Gerichts- und Kriegssachen vorstand. In dem fränkischen Uferlande (Ducatus Ripuariorum) erscheinen die meisten Anlagen aus den Römerzeiten, Köln, Zons, Neuß, Sülich, Deuz, Duisburg u. a. nun als fränkische Pfalzen und Billen, woraus nach und nach die jetzigen Städte erblühen. Diese kaiserlichen Plätze und zahlreichen Königshöfe mit den daran gebundenen Wald- und Wiesen-Distrikten, Forsten, Zoll-, Münz-, Geleit-Bann- und andern Regalien, welche zum Theil bis ins 16. Jahrhundert beim Reich verblieben, sprechen dafür, daß diese ganze Provinz ein vorbehaltenes Erb- und Krongut der fränkischen Dynastie gewesen, wie sie denn auch unter den Karolingern unmittelbar durch Gewaltboten und seit der Mitte des 10. Jahrhunderts durch den Grafen der Erzpfalz Aachen verwaltet, nie aber an einen wirklichen Herzog zur selbstständigen Regierung wie andere Reichslande verliehen ist. Nach den Grafen standen in der Reihe der Gaubeamten häufig Vicarii, als Stellvertreter der Grafen in Abwesenheit oder Behinderungsfällen oder für einzelne Geschäftszweige.

Der Umfang der ursprünglichen Gaue ist deshalb aus den Urkunden schwierig zu erkennen, weil sie sehr abweichend und ungenau, oft nur nach dem Namen des Grafen bezeichnet und weil auch die spätern Abtheilungen derselben Gaue (pagi) genannt werden. Jedoch ist die hiernach gebildete kirchliche Dekanats-eintheilung, welche bis in die neuere Zeit fortbauerte, bei dieser Ausmittelung sehr hilfreich<sup>5)</sup>. Es waren demnach

#### I. auf dem linken Rheinufer

1) der Kölner Gau (pagus coloniensis s. ripuariensis, riboariensis s. str.) welcher die Umgegend von Köln zwischen dem Sülicher Gau und dem Rhein umfaßte. Wahrscheinlich ist Gildgau (pagus Gilowe), in welchem Grevendbroich und Hüchrath belegen waren, eine von dem in die Erst mündenden Gildbach entnommene Bezeichnung desselben Gaues.

2. Der Neußergau, pagus nivesum, nivenum, nivemund, qui est pagus minor ducatus Ripuariorum umschloß das linke Rheinufer von Worringen bis Krefeld. Nievenheim und Holzheim werden auch als in pago Nievenheim, welches wohl nur derselbe gewesen sein kann, bezeichnet.

3. Der Mühlgau (pagus Moilla, Mulgaria, Mula) umfaßte das obere Niersgebiet von deren Quellen

1) Gregor von Tours *Gesta francorum* und Fredegar Paris 1699 S. 219, 619. Prosper I. S. 638. v. Alpen II. S. 118. Minola, Uebersicht S. 106. Euben IV. 3. VI. 6.

2) Marcellinus *Vita Suiberti* 23. *Wassenberg* S. 57. *Teschenmaeher ed. Dithmar Dipl.* XXXVII.

3) Das klevische Platt, bis Wanheim und Kaldenhausen heraufreichend, bildet den Uebergang vom Westphälischen zum holländischen (Emmerich) u. Geldrischen. (Beck S. 509.)

4) Kindlinger, *Münsterische Beiträge* II. Band, Münster 1790 S. 13. Müller, *Geschichte von Werden* S. 37. v. Spaen, *Ordeelkundige Inleiding tot de Historie van Gelderland*. I. 5. Facomblet, *Archiv für die Geschichte des Niederrheins* II. Heft, Düsseldorf 1832 S. 212.

### §. 16. Gebietsorganisation unter den Karolingern.

Nachdem Pipin von Heristall (687) und Karl Martell (719) das seit Chlodwigs Tode mannigfach getheilte fränkische Reich unter dem merovingischen Königsnamen von ihrem Sitze zu Köln aus wieder vereinigt und Karl der Große als König aller Franken die Sachsen (780) überwunden hatte, wurde die in den ursprünglichen Einrichtungen der Franken begründete Eintheilung des Landes allgemein gemacht, wornach die größern von einem Herzog, kaiserlichen Missus oder Pfalzgrafen regierten Stammgebiete in eine Anzahl Gaue zerfielen, deren jedem ein Graf als kaiserlicher Beamter in bür-



bis Wachtendonk und den Molbach, der oberhalb Benlo in die Maas fällt. Nach Süden und Westen wurde er vom Sülicher und Maasgau begrenzt. Hier kommt eine civitas Moilla, wahrscheinlich Süchteln (Zuhlta) vor, wie denn auch das alte Schloß Myllendonk — Donk heißt Schloß — hievon den Namen zu tragen scheint.

4. Der Attuariergau (pagus Hattuaris), von einem im 4. Jahrhundert hierher gewanderten fränkischen Stamm so genannt<sup>2)</sup>, welcher das untere Niersthal bis Asperden und Uedem einnahm. Auch in der benachbarten Rheiniederung, welche man von Speldrop bis Legmeer „die Hetter“ nennt, wohnten Hattuarier, welche diesem Gaue angehören mochten.

5. Der Duffelgau, pagus Tubalgo, Dubla — wahrscheinlich von den Tubanten benannt — im Klevischen, wo noch jetzt der große Polder zwischen Kleve und der Doy bei Rijnwegen „die Duiffelt“ heißt und bis 1800 das Amt dieses Namens bestand, nördlich begrenzt von den friesschen-Gauen Batua und Teisterbant.

## II. Auf dem rechten Rheinufer umfaßten:

1. Der an den Auelgau, welcher die obere, jetzt zum Kölner Bezirk gehörigen Theile des nachmals Bergischen Landes, mit dem pfalzgräflichen, 1066 in eine Abtei verwandelten Schlosse Siegburg umschloß, gränzende Deutzer Gau die jetzigen Kreise Mühlheim, Solingen und Lennep bis zur Wupper;

2. Der Feldacher Gau die nördlich davon gelegenen Landstriche mit den schon damals vorkommenden Orten Gerresheim, Mettmann und Himmelgeist, welche ursprünglich den ostrheinischen Theil des Dekanats Neuß, seit dem Provisionalvergleich vom 28. Juli 1621 aber das Dekanat Düsseldorf bildeten.

3. Der Duisburger oder Ruhr gau umfaßte die nördlichen Gegenden mit Duisburg, Werden und Kaiserwerth<sup>3)</sup> bis zur Gränze gegen die sächsisch-westphälischen Länder, welchen er zwar seiner Einwohnerschaft nach theilweise angehörte, jedoch durch die Uebermacht der Franken zum ripuarischen Herzogthum und zur Kölner Diöcese geschlagen und deren Gränze an die Lippe hin abgeschoben war.

4. Wahrscheinlich war die Gegend zwischen der Ruhr und Emscher, welche später als Essener Dekanat der Kölner Diöcese angehörte, und deren Zehnten Erzbischof Guntharius (850—865) dem von Alfrid in seinem

Praediolum Asinde neuerrichteten Stift Essen gegeben, einem westphälischen, vielleicht dem Westergau (Westrath) zugelegt<sup>4)</sup>.

5. Mit den überwundenen Sachsen wurde ausbedungen, daß auch ihr Land in Grafenbezirke eingetheilt werden sollte. Nördlich des Ruhrgaues und bis Teisterbant lag der sächsisch = friessche Comitatus Hameland (Zütpfen), in welchem Graf Wichmann von Zütpfen 968 das Kloster Eiten stiftete, worauf auch das an der Mündung der Lippe belegene Lippehamm, wo Karl der Große mehrmals über den Rhein zog und 799 das Maifeld hielt, so wie die alten Amtsnamen Sötterswickerhamm und Kleverhamm deuten<sup>5)</sup>.

Die Bezeichnung der gräflichen Würde als solcher hat sich auch später in den Hogaufen erhalten, welche ursprünglich von den Kaiserlichen Grafen bestellte Unterrichter gewesen zu sein scheinen, und im Essenschen und Westphalen bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts hin und wieder als Richter des platten Landes und Vorgesetzte der Bauer- oder Landrichter vorkommen. Die Bezeichnung Gaue verliert sich aber in diesen Landesstheilen bald und lassen sich auch in den ältesten Zeiten mehr Länder unterscheiden, aus denen sich die spätern herrschaftlichen und stiftischen Territorien bildeten<sup>6)</sup>.

Wie schon bei dem ersten Bekanntwerden der Deutschen bei der Krieges- und Gerichtsverfassung Hundertschaften gefunden wurden<sup>7)</sup>, so waren die fränkischen Gaue auch später in sich nach je hundert Familien in besondere Gemeinden, Hundertschaften, Honschaften eingetheilt, deren Vorsteher, die Honnen (centenarii), die Unterbeamten und Ortsbehörden der Grafen waren. Auch Zehnerschaften (Decanate) unter einem Decanus kommen vor, ganz übereinstimmend mit der Eintheilung Englands unter König Alfred. In den sächsisch = friesschen Ländern, wo man wohl einer so fremd erscheinenden Organisation widerstreben mochte, kam dieselbe nie zur Ausführung oder wurde doch bald wieder verwischt. An die zufällige Gruppierung der Höfe und Dörfer, an die gemeinschaftlichen Besitzverhältnisse der Laten- und Hobsverbände, an die größern Genossenschaften der Marken, späterhin an die Kirchspiele und Gerichtsbezirke lehnte sich hier die Gemeindev Verbindung und Gaueintheilung, so weit dieselbe zu vorkommenden Verwaltungszwecken erforderlich war. Als Gemeinde- und Ortsbehörden



Kommen Schulzen, Land- und Bauerrichter, Markenrichter und Vografen vor.

Die Eintheilung in Gaue und Honschaften war offenbar eine ursprünglich aus dem Bedürfnisse der öffentlichen Verwaltung und Ortsbezeichnung hervorgegangene, später allgemein gemachte Anordnung, wobei bald natürliche Abgrenzungen, Flüsse, Berge, Wälder und Sümpfe gewählt, bald, wo etwa eine fruchtbare Niederung zu beiden Seiten des Flusses zu den ersten und zahlreichsten Niederlassungen Veranlassung gegeben hatte, die Grenze um diesen Mittelpunkt und die ihm näher befreundete Gegend gezogen, immer aber auf ein möglichst übereinstimmendes Verhältniß in der Bevölkerung Rücksicht genommen wurde. Hieraus ergab sich die Verschiedenheit in der örtlichen Ausdehnung derselben und in der Folge das Bedürfnis, bei gestiegener Bevölkerung Gaue und Honschaften in mehrere Abtheilungen derselben Art zu zerlegen<sup>1)</sup>, unter welchen Modifikationen letztere sich bis jetzt erhalten haben.

Raum wären diese schon früher von den Hunnen (450) heimgesuchten Volksstämme zu einiger Festigkeit ihrer Einrichtungen und zu den Anfängen christlicher Kultur gelangt, als die furchtbaren noch heidnischen Normänner 863 bis 884 dieselben überfielen, die Städte Nymwegen, Kleve, Kanten, Duisburg, Neuß, Köln und andere einnahmen, besonders die Kirchen, Klöster, Abteien und kaiserlichen Palläste plünderten und Alles, was noch von Kunstwerken, Manuscripten und Alterthümern auf dem linken Rheinufer übrig war zerstörten<sup>2)</sup>.

1) Vergl. über die hiesige Gaueintheilung *Annales Bertiniani. Froherus Corpus Hist. Franc. — Chronicon Gottwicense. Claverii Germ. ant. Cremer Abde-mische Beiträge III. S. 3. 170.\* de Roches, Memoire sur etc. les limites des differentes contrées etc. des 17 provinces des Pays bas, Bruxelles 1771. Valerius Notitia Galliarum.* Die alte und neue Erzdiözese Köln von Winterim und Mooren Mainz 1828 IV. Th. Lindenbrog *scrip. rer. sept.* 80. Urk. S. 180.

2) *Ammian, Marcellin. lib. XX. Ad ann. 358. Knippenberg hist. eccl. duc. Gelriae.* Winterim und Mooren S. 229. *Annales Tiliani ed. Pertz pag. 6.*

3) *Schaten Annal. Pad. 1056.* Lacomblet I. S. 37. Müller Geschichte v. Werden S. 90.

4) Müller in seinem „Beitrag zur Bestimmung der Grenze zwischen den Franken und Sachsen der Vorzeit, Duisburg 1804“ zieht die alte politische Grenze östlich des Gaues Hamaland zwischen Essen und Werden durch, welches aber nicht ausschließt, daß auch die Rheinanwohner hier größtentheils sächsischen Stammes waren.

5) *Wassenbergii Embrica S. 249. Annales sti Nazari ad an. 782. Bertiniani ad an. 837. Paullini de veteribus Schilteri Thesaurus S. 88. Binterim I. S. 230. Euden X. 13.* Auch Hammeland (Hamaland) begreift, wie Ripuarier, bald einen großen Landstrich bald den engeren Gaubezirk von Aspel und Rees bis zu Yffel. Nähere Erforschungen sind im Lacomblet'schen Archiv zu erwarten.

6) Karl der Große fand das Sachsenland in 3 Distrikte abgetheilt, Ostphalen, Engern und Westphalen, deren jeder einen Herzog und wieder seine Länder und kleinen Gerichtsbezirke hatten, welche jezt der Gaueintheilung zum Grunde gelegt wurden. Westphalen war seiner Lage nach entweder Nordland oder Sudland. Das letztere (Suderland, Sauerland) bestand aus dem Lande aufm Braem oder Sande und dem Lande aufm Drein oder Klei. In dem letztern lagen der *pagus Dreini* und *pagus Borocra*, in dem erstern der Westers- und Südergau (*Sutrah* mit Münster und Alten). Der Westphalengau (*Westphalon*) hatte die Untergaue Bochrop und Pengeren (*Angeron*), in welchem letztern Arnberg lag. s. *Monumenta Paderbornensia* S. 85. v. Esdebur im Westfälischen Archiv I. 41. 47. Pieler Geschichte des Klosters Weddinghausen Arnberg 1832. Müller S. 30. Müntz. Beitr. II. S. 73. 99.

7) *Tac. Germania* 6. 12. *Lex, Sal. Tit. XXXVI. §. 1.*

8) Lacomblet Archiv I. S. 209. Bremer Geschichte der französischen Gerichtsverfassung vom Ursprung der fränkischen Monarchie, Düsseldorf 1835 §. 1. Das Detail der gegenwärtigen Honschaften s. unten in der Wirtschaftstabelle.

9) v. Alpen II. S. 147. 357. Euden V. 9. XIII. 11.

## B. Territorialeintheilung des deutschen Reichs.

### §. 19. Allgemeiner Ueberblick.

Schon im 10. Jahrhundert treten in diesen Ländern Grafen und Herren auf, welche sich nicht mehr von den Gauen, sondern nach ihren Burgen und Wohnsitzen nennen, und die richterliche und sonstige obrigkeitliche Gewalt nicht mehr aus kaiserlicher Uebertragung, sondern kraft eignen oder doch ihnen erblich zustehenden Rechts in Anspruch nehmen. Ebenso bildet sich die Gerichts- und obrigkeitliche Gewalt der Bischöfe und geistlichen Körperschaften in denjenigen Distrikten aus, in welchen sie vorzugsweise ihre Besitzungen und nutzbaren Rechte haben und keine Territorialherren jener Art ihnen entgegengetreten. Zunächst stellten die alten Pfalzen mit ihrem Um- und Weifange abgesonderte Bezirke dar und schlossen sich bald als Städte oder Vogteigebiete von der Landschaft aus; nicht minder gelang es den Stiften der gaugräflichen Gerichtsbarkeit sich zu entziehen und durch ihre eigene und ihrer Pflichtigen Immunität ein künftiges Stiftsgebiet zu gewinnen. Die Gaugrafen

selbst aber gelangten um so leichter zu dem erblichen Besitz ihrer Würde und der im Gau belegenen Kron-  
güter und Regalien als die an der Spitze der Provinzialverwaltung stehenden Pfalzgrafen ihnen in gleichem Streben vorangingen. So erhielt Pfalzgraf Ehrenfried  
oder Ezo von Heinrich II. im Jahre 1011 Kaiserswerth und Duisburg, im Jahre 1023 von den Besitzungen der  
Abtei Maximin 6656 Hufen Land; andere Kron-  
güter waren ihm mit seiner Gemahlin Matilde, der Tochter  
Otto's III. zu Theil geworden. Durch geistliche Stif-  
tungen, pfälzische Lehne und Afterverleihungen wurden  
wiederum die kleinern Territorialherrn, vorzüglich die  
Jülicher Grafen verstärkt.

Am schnellsten Schritt diese Zersükkelung der Reichs-  
lande durch den Erzbischof Hanno von Köln, den Günstling  
Heinrich's III. voran, der kühn und beharrlich in  
die wichtigsten Reichsangelegenheiten eingriff und während  
der verwirrungsvollen Regierung Heinrich's IV. für den  
er als Vormund handelte, die pfalzgräfliche, wie über-  
haupt die unmittelbare Reichshoheit in der Provinz zur  
Erweiterung geistlicher Herrschaft zerrümmerte und sich  
von Ezo's Brudersohn, dem Pfalzgrafen Friedrich ins-  
besondere den Auelgau, wo er die Abtei Siegburg stif-  
tete, abtreten ließ. Unter Kaiser Heinrich V. (1106—1125)  
traten überall neue selbstständige Grundherrlichkeiten,  
Burgen, Städte, geistliche Territorien und vogteiliche  
Bezirke hervor. Früherhin diente der Comitatus nur zur  
Bezeichnung der gräflichen Ehrenstelle und Befehlshaber-  
schaft, welcher der Herzog, kaiserliche Nissus und  
Pfalzgraf in gleicher Eigenschaft vorgefetzt, der Vicarius  
und Centenarius untergeben war. Jetzt fing man an  
mit Comitatus (comitatus) die eigenthümlichen Be-  
sitzungen der mächtigern Territorialherrn und die um  
dieselben belegenen ihrer obrigkeitlichen Gewalt unter-  
worfenen Bezirke zu bezeichnen. Die Grafen und Herrn  
benannte man nach ihren Burgen und Besitzungen und  
hiervon bekamen die sich ausbildenden Gebiete den Namen.  
Die Gaue kamen nur noch zur Bezeichnung der nachge-  
bildeten kirchlichen Eintheilung vor. Die Dynastien und  
geistlichen Institute wurden die Sammelpunkte der poli-  
tischen Bildungen, an welche sich durch allmähliche An-  
stückelung auf dem Wege der freiwilligen Uebertragung,  
des Erbrechts, der Verträge und Eroberung nach und  
nach die größern Staatengebiete ausbildeten<sup>1)</sup>.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts veranlaßte die  
Handhabung des Landfriedens und ein Reichsregiment,  
welches man als einen beständigen Rath dem Kaiser an  
die Seite setzen wollte, den Wunsch einer umfassenden  
Reichseinteilung, welche nach langen Verhandlungen  
auf dem Reichstage zu Nürnberg 1438 dahin zu Stande  
kam, daß mit Ausschluß der Erblande des Kaisers und  
der Kurfürsten alle übrigen Stände, in 4, später in 6  
Kreise — Franken, Schwaben, Baiern, Oberrhein,  
Niederrhein oder Westphalen und Sachsen — eingetheilt  
wurden. Aus den kaiserlichen und kurfürstlichen Landen  
bildete Kaiser Maximilian auf dem Reichstage zu Köln  
1512 vier neue Kreise, den östreichischen, burgundischen,  
kürheinischen und obersächsischen. Da die Eintheilung  
nach Reichsständen geschah, so fand eine abgeschlossene  
Territorialbegrenzung dieser Kreise nicht statt. Auch  
waren ein Theil der unmittelbaren Reichsgraffschaften,  
Herrschaften und Stifte und die unmittelbare Reichs-  
ritterschaft, so wie einige unmittelbare Reichsdörfer,  
Bauerhöfe und Klöster auf den Kreistagen nicht vertre-  
ten, und deshalb unter den Kreisständen nicht mit  
aufgeführt<sup>2)</sup>.

Die Feststellung der Reichsunmittelbarkeit erfolgte  
erst allmählig, wie durch die Theilnahme an den Reichs-  
und Kreistagen und die Aufnahme in die Kreismatrikel  
(das Verhältnis der zu stellenden Mannschaften und  
Geldbeiträge) eine regelmäßige politische Thätigkeit ein-  
trat. Die Reichsstandschaft wurde erlangt, wenn ein  
Besitzer eines unmittelbaren Reichsgebiets sich mit einem  
standeswürdigen Reichsanschlag, welcher auf dem Reichs-  
tage zu reguliren war, in einen Kreis eingelassen hatte,  
und neben dem kurfürstlichen auch das fürstliche Colle-  
gium und die Bank, darin er aufgenommen werden  
sollte, in die Aufnahme willigte.

Hinwärts der größern Ländergebiete konnte von An-  
fang an ein Zweifel dieser Art nicht eintreten, wie denn  
Jülich, Berg, Cleve und Mörz schon in der Kreis-  
einteilung von 1438, in der Ordnung des Reichsregi-  
ments von 1500 und in der Geldrepartition von 1665  
als die ersten weltlichen und 1665 Essen und Wer-  
den unter den geistlichen Ständen des niederrheinisch-  
westphälischen Kreises aufgeführt wurden. Zweifelhaft  
aber war anfänglich die Unmittelbarkeit der zwischen-  
liegenden kleinern Gebiete, deren Streben meist dahin

ging, die Unmittelbarkeit zu erhalten, sich jedoch den Reichslasten möglichst zu entziehen. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts hatte sich der Rechtszustand so festgestellt:

I. Zu den Ständen des niederrheinisch-westphälischen Kreises gehörten von den gegenwärtig zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehörigen Gebieten, außer den vorenwähnten noch Wickerath und Mylendonk, im ganzen 8 Territorien. Jülich, Kleve und Münster waren die Direktoren und ausschreibenden Fürsten dieses Kreises. Die Kreistage waren gewöhnlich zu Köln und das Kreisarchiv zu Düsseldorf.

II. Der burgundische Kreis wurde von Maximilian in dem Reichsabschiede von Köln 1512 aus der burgundischen Erbschaft gebildet, mit welcher Karl V. 1515 Friesland, 1523 Utrecht und Oberyssel, 1536 Geldern, Zutphen und Groningen vereinigte. Zu diesem Kreise gehörte also auch das den mittlern Theil des Niersenthal einnehmende Oberquartier Geldern. Mit der brandenburgisch-klevischen Besitznahme im Jahre 1700 schied jedoch dies Land von der Theilnahme an den burgundischen Kreisangelegenheiten aus, ohne gleichwohl zum westphälischen Kreise überzugehen.

III. Zum kurrheinischen Kreise gehörten die von den genannten Ländern ganz oder theilweise enclavirten kölnischen Aemter.

IV. Zu den unmittelbaren Gliedern des Reichs, welche keine ständische Befugnisse ausübten, gehörte das adelige Frauenstift Elten und die Herrschaften Dyck, Hörstgen und Elsen.

Die Reichsstände theilten sich bei ihren Berathungen in das kurfürstliche, fürstliche (zu welchem auch die Prälaten, Grafen und Herrn gehörten) und reichsstädtische Collegium. Im kurfürstlichen war das Hochstift Köln unter den geistlichen, Jülich und Berg aber durch Pfalz-baiern, Kleve Mors und Geldern durch Brandenburg unter den weltlichen Kurfürsten vertreten. Im fürstlichen Collegio führten die eigentlichen geistlichen und weltlichen, alten und neuen Reichsfürsten, gesürsteten Grafen und Prälaten Virilstimmen. Die übrigen Prälaten und Abtissinnen theilten sich in die mit je einer Kollektivstimme begabte schwäbische und rheinische Bank, auf welcher letztern Essen und Werden saßen. Ebenso theilten sich die übrigen zu den Reichsständen gehörigen

Grafen und Herrn in das mit je einer Kollektivstimme versehene wetterauische, schwäbische, fränkische und westphälische Collegium, welchem letztern Wickerath und Mylendonk angehörten.

1) Lacomblet I. S. 40. Müller a. a. D.

2) Büsching, Erdbeschreibung v. 1757 III. Th. S. 96 v. 1790 VI. S. 4. Pütter, Grundriß der Staatsveränderungen des deutschen Reichs, Göttingen 1755 Niederrheinisch Westphälischer Kreis-Kalender auf 1755 Köln bei Neuwirth S. 3. u. 26., pro 1760 S. 34 Borchek, Archiv für die Geschichte, Erdbeschreibung Staatskunde und Alterthümer der deutschen Nieder-Rheinlande, Elberfeld 1800. Aschenberg, Niederrheinische Blätter, Dortmund 1801. Erdbeschreibung der preussischen Monarchie von Leonhardi, Halle 1791: Knapp, Geschichte der Deutschen am Niederrhein und in Westphalen, Elberfeld 1830; desselben Regenten u. Volksgeschichte der Länder Kleve, Mark, Jülich, Berg und Ravensberg, Elberfeld 1831. Rahmer, Entwicklung der Territorial- und Verfassungs-Verhältnisse auf beiden Ufern des Rheins, Frankfurt 1832.

## §. 18. Herzogthum Berg.

I. Auf dem Schlosse zu Berge (jetzt Altenberge) im Deutger Gau wohnte zu Anfang des 11. Jahrhunderts ein angesehenes, den Grafen von Kleve verwandtes, durch mehrere Generationen mit der gräflichen Würde dieses Gaues bekleidetes Geschlecht.

Von diesem Stammsitze der Dynasten den Namen tragend und durch das Bedürfnis einer Vogtei für die kölnische Kirche begünstigt, bildete sich die Grafschaft Berg aus der Gerichtsbarkeit im Deutger Gau und dem Königsforste dafelbst, aus dem anschließenden Walde Nieseloh (d. i. Mäuserwald), welcher dem ausgebreiteten spätern Amtsbezirke den Namen gegeben, aus den kölnischen Höfen Mühlheim am Rhein, Dümwald, Oden-thal, Wißdorf, Monheim, Hilden, Elberfeld, Schwelm, den jetzigen Dörfern und Städten dieses Namens, aus dem kölnischen Lehnsschlosse und Ländchen Angermund, endlich aus den Vogteien über die Stiftskirchen Siegburg, Deutz und Werden an der Ruhr<sup>1)</sup>. Nachdem das Schloß zu Altenberge 1133 in ein Mönchkloster, Monasterium S. Mariae de Berge<sup>2)</sup>, jetzt eine malerische Zierde des oberbergischen Landes, verwandelt war, baueten die Grafen ein neues Schloß, welches sie zur neuen Burg (Castrum novi montis) nannten, das heutige Burg im Kreise Lennepe, von wo aus ihre Nachkommen durch Verträge, Erbschaft



und Eroberung ihre Besitzungen ausdehnten. Nach Adolph III. Tode (1170) theilten seine Söhne dieselben; Engelbert erhielt Berg, Eberhard Altena. Engelbert bekam 1174 Windedt vom Grafen Henrich Raspo <sup>3)</sup>, und 1176 Hilden und Elberfeld durch Verkauf von dem Erzbischofe von Köln. Sodann erwarb er 1189 Hüdeswagen von einem Grafen Heinrich daselbst und von Arnold von Tyvern, einem edlen Manne, dessen ganzes Erbe am Rhein, Halthausen, Düsseldorf, Büske, Krauthofen, Eickenbüren, Monheim, Hoengen, Himmelgeist und alle Güter an der Anger <sup>4)</sup>. Der nordöstlich hiervon belegene große Duisburger Wald, der sich bis Angermund, Ratingen, Erkrath und Kettwig vor der Brücke erstreckte und wozu die Forsten Lintrop, Earne (jetzt Saarn), Stoßum, Derendorf, Ratingen, Flingern, jetzt die Feldmarken gleichen Namens, gehörten, war kaiserlicher Bannforst. Der Ap, an der Straße von Düsseldorf nach Ratingen kommt noch 1193 als kaiserlicher Kammerforst vor.

Da 1219 der Mannsstamm der Grafen von Berg erlosch, so fiel das Land durch Heirath an den Herzog Heinrich IV. von Limburg, welcher die Güter zu Barmen 1244 von den Grafen von Ravensberg kaufte <sup>5)</sup>, dessen Geschlecht aber mit Adolph VIII. (1348) ausstarb. Des Letztern Tochter Margaretha, mit Otto IV. Grafen von Ravensberg vermählt, war schon vor ihrem Vater gestorben; ihre Rechte gingen auf ihre Erbtöchter Margaretha über, deren Gemahl Gerhard von Jülich nun vom Kaiser mit den Grafschaften Berg und Ravensberg belehnt wurde und 1355 durch Kauf die Herrschaft Hardenberg erwarb. Sein Sohn Wilhelm I. erkaufte 1363 Blankenberg und erhielt 1380 vom Kaiser Wenzel für Berg die Herzogswürde. Wilhelms I. Sohn Adolph erbt 1423 die Herzogthümer Jülich und Geldern, welches Letztere er jedoch an Arnold von Egmond abtreten mußte. Sein Neffe und Nachfolger Gerhard erhielt 1473 die Herrschaft Heinsberg. Mit dessen Sohne Wilhelm II., der Löwenberg erwarb und das Herzogthum Jülich ansehnlich vergrößerte erlosch 1511 die männliche Linie der Herzoge. Ihm folgte im Besitz aller seiner Länder seine Tochter Maria und deren Gemahl der Prinz Johann von Kleve und Mark, der 1528 auch die Herrschaft Ravenstein ererbte. Sein Sohn Wilhelm wurde 1538 von dem Herzoge Karl von

Geldern mit Bewilligung der Stände zum Erbfolger in Geldern und Jütphen angenommen und gelangte noch in demselben Jahre zur Regierung beider Länder, mußte sie aber 1543 an Kaiser Karl V. abtreten.

Nach einer im Jahr 1555 aufgestellten statistischen Uebersicht <sup>6)</sup> enthielt das Herzogthum Berg damals in 18 Verwaltungsbezirken (Nemter oder Vogteien) 4 Hauptstädte, Wipperfürth (1222), Ratingen (1275) <sup>7)</sup>, Lennep (1277) <sup>8)</sup>, und Düsseldorf <sup>9)</sup> (1288 zur Stadt erhoben und mit eigener Obrigkeit versehen); außerdem 6 Städte: Blankenburg (Minoriteneinsiedelei v. 1230) Rade, Solingen <sup>10)</sup> (1374; im 16. Jahrhundert 4000 Kommunikanten), Gräfrath (Stift v. 1177), Mettmann (Gericht v. 1008) <sup>11)</sup>, Gerresheim (Stift v. 870), 6 Freiheiten: Monheim und Erkrath mit Stadtrecht, Hüdeswagen, Burg, Beienburg und Angermund mit Landrecht und 288 Landgemeinden, welche unter 78 Gerichte vertheilt waren.

Mülheim am Rhein wurde 1587, Elberfeld 1610 <sup>12)</sup>, Ronsdorf 1742 zur Stadt erhoben und der Markort Gemarke in Barmen <sup>13)</sup>, welcher 1642 mit Einschluß der Werther und Scheuriger Rotte nur 25 zerstreute Häuser zählte, 1706 in Folge der Gemeinheitstheilung, des Fabrikbeginnes und der Errichtung einer reformirten Kirche zusammenhängend auszubauen begonnen, welchem nächst er 1728 ein Rathhaus erhielt und als Freiheit bezeichnet wurde, wiewohl er nur 2 Rotten der Amtsgemeinde Barmen bildete. Auch die schon damals industriell bedeutenden Orte Mülheim an der Ruhr (1093) und Remscheid (1316) bildeten nur solche Amtstheile. Kaiserswerth <sup>14)</sup> (1183) ging erst 1794 von Jülich an Berg über.

Das Erlöschen des Klevischen Mannsstammes mit Johann Wilhelm, dem Gemahl der unglücklichen Jacobe von Baden, fiel 1609 in eine der unglücklichsten Zeiten Deutschlands, als unter dem unfähigen Kaiser Rudolph die beiden Religionsparteien einander gewaffnet gegenüberstanden. Mit denselben wurde der über diese Erbfolge entstehende Streit um so leichter in Verbindung gesetzt, da man auch hier den Religionsstreit mit Heftigkeit führte. Die Ansprüche des Kurfürsten von Sachsen als Nachkommen einer frühern Erbtöchter Sibille hatten sich weder im Lande noch bei den diplomatischen Unterhandlungen einer besondern Unterstützung zu



erfreuen. Dagegen hatte der letzte Herzog vier Schweftern gehabt, deren älteste Marie Eleonore mit dem Herzog Albert Friedrich von Preußen vermählt, eine Tochter Anna, Gemahlin des Kurfürsten Johann von Brandenburg; die zweite Anna, Gemahlin des Herzogs Philipp Ludwig von Pfalz-Neuburg, einen Sohn den Pfalzgrafen Wolfgang erzeugt hatten. Brandenburg behauptete den Vorzug, weil Anna von der ältesten Linie abstamme; der Pfalzgraf, weil er ein männlicher Nachkomme und Anna's Mutter schon vor dem Erblasser gestorben sei. Die Ansprüche der beiden jüngern Schweftern wurden nur schwach verfolgt.

Kaiser Rudolph's Befehl, die Länder bis zu ausgemachtem Streite ihm zu überlassen, hatte die Folge, daß Brandenburg und Neuburg sich durch den Vertrag vom 31. Mai 1609 über den gemeinschaftlichen Besitz einweilen verglichen und durch die Uebereinkünfte mit den Landständen vom 14. Juni, 11. und 21. Juli Besitz nahmen, während der Bischof Leopold von Straßburg als kaiserlicher Commissar sich in Jülich festsetzte und gegen jene Besitznahme protestirte.<sup>15)</sup> Erst 1624 kam zu Düsseldorf ein neuer Vergleich zu Stande, wornach diese Länder in einem beständigen Bunde bleiben und ihre gemeinschaftlichen Privilegien behalten sollten, Kleve, Mark und Ravensberg aber dem Kurfürsten von Brandenburg, Jülich, Berg und Ravensstein mit den brabantischen und flandrischen Gütern dem Pfalzgrafen von Neuburg zugetheilt wurden. Dieser Vergleich wurde 1629 und 1647 verlängert und 1666 definitiv unter gleichzeitiger Abschließung des Religionsvergleichs von beiden Häusern angenommen<sup>16)</sup>.

Pfalzgraf Philipp Wilhelm erhielt 1685 die Kurpfalz und die kurfürstliche Würde. Sein Haus starb 1742 mit seinem zweiten Sohne Karl Philipp aus, worauf Berg und Jülich mit ihren Dependenzien an

den Kurfürsten Karl Philipp Theodor von der Sulzbachischen Linie kamen. Nachdem Dieser 1777 das Kurfürstenthum Baiern ererbt hatte, hinterließ er alle seine Länder dem Herzoge Maximilian Joseph von Pfalzweibrück, der das durch den Revolutionskrieg seiner westrheinishen Bestandtheile beraubte Herzogthum Berg unterm 30. Nov. 1803 und 20. Febr. 1804 dem Herzog Wilhelm zum Appanagialgenusse der Einkünfte desselben und zur Statthalterschaft anwies<sup>17)</sup>. Durch den Art. 15. des Preßburger Friedens<sup>18)</sup> hörte die Eigenschaft dieses Landes als Reichslehn auf, und wurde, nachdem Baiern dafür das inmittelst von Preußen an Frankreich übergegangene Fürstenthum Anspach erhalten hatte, am 15. März 1806 an Frankreich übergeben<sup>19)</sup>.

Das Wappen des Herzogthums ist ein rother Löwe mit einer blauen Krone im silbernen Felde. Das Land enthielt  $58\frac{1}{4}$  Geviertmeilen und war in 18 Aemter und die Unterherrschaften Hardenberg und Broich eingetheilt. Broich oder Bruch, früher dem Grafen von Leiningen-Heidesheim, jetzt dem Landgrafen Georg Karl von Hessen-Darmstadt gehörig, umfaßt die auf beiden Seiten der Ruhr belegene, einer Linie des reichsgräflichen Hauses Limburg gehörige kleine Grafschaft Styrum. Hardenberg, seit dem 13. Jahrhundert den Dynasten von Hardenberg gehörig, ward vom Herzog Wilhelm von Berg im 15. Jahrhundert an seinen Stallmeister Berndt von Lägerode für 4800 rheinische Gulden verkauft, fiel später durch Heirath an die Familie von Bernsaw und endlich an die Familie von Wendt. Die Herrschaften Schöller, dem Grafen von Schaesberg, Ddendahl, dem Grafen von Metternich gehörig, so wie Nidhrath und Linnep hatten keinen Einfluß auf die Verwaltung.

Die Bestandtheile, Kirchspiele, Gemeinden und Bevölkerung des Herzogthums waren<sup>20)</sup>:

1) Lacomblet, Archiv I. S. 41. vergl. Kindlinger Münsterische Beitr. B. II. S. 72. Teschenmacher *Annals Cliviae Juliae Montium etc., Francofurti 1721* (Erste Ausg. Arnheim 1638) *Brosius, Juliae Montiumque Annales Colon. Agr. 1731*. Beiden Werken sind Verzeichnisse der zahlreichen ältern Werke vorgebruckt. Kremer, Geschichte der Grafen von Berg in den akademischen Beiträgen, Mannheim 1781 III. Band. *Chron. comitum de Marca et Altera* bei Meibom. *rer. Germ. T. I.* Borheck, Geschichte der Länder Kleve, Jülich, Berg, Duisburg 1800. Ufchenberg, Kurze Darstellung der bergischen Landesgeschichte im Niederrheinischen Taschenbuch 1801/2.

2) vergl. Becker, die Cisterzienserbauet Altenberg bei Köln.

3) Kremer a. a. D. S. 188. Müller, Geschichte von Werden S. 105.

4) Kindlinger u. Müller a. a. D.

5) Lamey, Geschichte der Grafen von Ravensberg S. 26. Urk. 26. u. 28. Kremer, Geschichte der Grafen und Herrn von Limburg in den akademischen Beiträgen II. S. 3. *Duchesne, Hist. genealogique des Maisons de Luxembourg et Limburg.* S. 78. Sein Sohn Adolf bekam Berg, Walram Limburg.

Namen der Städte und Ämter.	Frühere			Von 1770 bis 1791				1792 Einwohner			1800 Ein- woh- ner	1804 waren		Zahl aller Einwohner 1804			
	Pfar- reien	Gemeinden	getraute Paare	getauft	gestorben	also Zunahme	katholische	evangelische	Summe	Familien		stehende Ehen	katholische	evangelische	Juden	Zusammen	
																	katholische

A. Landestheile, welche gegenwärtig zum Regierungsbezirk Düsseldorf gehören 25,263 Geviertmeilen (geographische).

I. Gegenwärtiger Kreis Lennepe mit 5,502 Q. M.

Stadt Lennepe . . .	1	1	1	480	2031	1699	332	—	2991	2991	3630	658	513	390	2352	—	2742
Amt Bornfeld . . .	2	4	9	2314	9861	7190	2671	376	12670	13046	14240	3453	2581	584	13977	—	14561
Stadt Radev. Wald	1	2	1	717	2806	2223	583	266	3418	3684	2341	669	468	195	2234	—	2429
Amt Beyenburg . . .	1	2	9	1082	4859	3638	1221	—	5586	5586	4143	1080	840	508	4150	—	4658
Stadt Monsdorf . . .	1	2	1	217	945	612	333	208	1424	1632	2797	636	502	301	2656	—	2957
Amt Hückerwagen . . .	1	2	4	837	2735	2121	614	964	3399	4363	3714	897	691	883	2874	—	3757
Freiheit Burg . . .	1	1	1	410	1360	1185	175	584	1138	1722	1170	294	230	505	650	—	1155
Summe Kreis Lennepe	8	14	26	6057	24597	18668	5929	2398	30626	33024	32035	7687	5825	3366	28893	—	32259

II. Gegenwärtiger Kreis Elberfeld mit 5,450 Q. M.

Stadt Barmen . . .	1	3	2	1399	5323	4034	1289	807	6924	7731	13209	3141	2327	1355	12234	—	13589
Stadt Elberfeld . . .	1	2	1	3240	12394	8413	3981	1677	15464	17141	11720	2892	2074	2145	10003	20	12168
Stadt Elberfeld I. . .	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	7122	1747	1313	384	6961	—	7345
Stadt Elberfeld II. . .	1	2	1	671	2931	2416	515	—	4507	4507	6243	1395	920	956	3987	158	5101
Herrschaft Hardenberg	2	3	14	248	838	650	188	957	5110	6067	6243	1395	920	956	3987	158	5101
Stadt Angermund I. 21)	—	4	12	660	3670	1740	1930	—	3467	3467	4127	—	—	—	—	—	—
Stadt Nettmann I. . .	1	3	8	1237	4495	3388	1107	1583	5112	6695	5947	1997	1577	4664	4781	39	9484
Herrschaft Schöller . . .	2	3	6	389	1499	1197	302	591	1583	2174	2642	486	377	567	1750	32	2349
Stadt Solingen I. . .	—	2	3	476	2102	1623	479	—	2932	2932	2343	618	525	705	1945	—	2650
Sum. Kreis Elberfeld	8	22	48	8320	33252	23461	9791	5615	45099	50714	53353	12276	9113	10776	41661	249	52686

III. Gegenwärtiger Kreis Solingen mit 5,326 Q. M.

Stadt Solingen II. . .	—	1	21	953	3786	3177	609	—	4948	4948	3953	2793	2004	1328	9630	—	10958
Freiheit Graefrath . . .	1	1	1	387	1376	1064	312	1020	644	1664	1329	265	175	320	641	6	967
Stadt Solingen . . .	1	2	1	1437	6005	4966	1039	—	8388	8388	6701	636	434	464	2375	32	2871
Stadt Mifelohe . . .	6	4	10	2014	8021	6620	1401	3511	7811	11322	12374	2792	2155	4828	7643	11	12482
Herrschaft Riechath	1	—	—	428	1889	1331	558	1912	690	2602	2638	408	322	1212	518	45	1775
Stadt Monheim I. . .	3	1	13	542	2088	1466	622	2975	—	2975	3017	713	557	2948	379	11	3338
Sum. Kreis Solingen	12	9	46	5761	23165	18624	4541	9418	22481	31899	30012	7607	5647	11100	21186	105	32391

S. 18. Fortsetzung der Tabelle

Namen der Städte und Aemter.	Frühere			Von 1770 bis 1791				1792 Einwohner			1800 Ein- woh- ner	1804 waren		Zahl aller Einwohner 1804			
	Pfar- reien		Gemeinden	getraute Paare	getauft	gestorben	also Zunahme	katholische	evangelische	Summa		Familien	stehende Ehen	katholische	evangelische	Juden	Zusammen
	katholische	evangelische															

IV. Gegenwärtiger Kreis Düsseldorf mit 7<sub>318</sub> Q.-M.

Amt Monheim II. .	3	1	7	365	1646	1063	583	1828	510	2338	2371	630	492	2604	335	10	2949
Amt Solingen III. .	1	1	1	298	1291	929	362	569	1116	1685	1346	—	—	—	—	—	—
Amt Mettmann II. .	4	1	14	766	3148	2336	812	3880	533	4413	3920	—	—	—	—	—	—
Amt Düsseldorf . .	4	—	13	1007	4403	3412	991	6418	—	6418	7430	1227	911	5037	98	7	5142
Stadt Düsseldorf 2 <sup>a</sup> )	1	2	2	1633	6595	6274	321	13754	1805	15559	12102	3508	1740	9659	3565	142	13366
Stadt Kaiserswerth	1	2	1	183	839	780	59	1032	139	1171	1128	256	93	1195	123	34	1352
Amt Angermund II. .	7	1	19	1094	3659	3300	359	5727	757	6484	7717	2724	1850	6748	4748	—	11496
Stadt Ratingen . .	1	2	2	636	2752	1840	912	2510	1266	3776	2596	568	430	2318	485	36	2839
Amt Landsberg . .	1	1	4	346	1399	977	422	1153	633	1786	2164	540	362	929	1242	58	2229
<b>S. Kreis Düsseldorf</b>	<b>23</b>	<b>11</b>	<b>63</b>	<b>6328</b>	<b>25732</b>	<b>20911</b>	<b>4821</b>	<b>36871</b>	<b>6759</b>	<b>43630</b>	<b>40774</b>	<b>9453</b>	<b>5878</b>	<b>28490</b>	<b>10596</b>	<b>287</b>	<b>39373</b>

V. Zum gegenwärtigen Kreis Duisburg gehörig mit 1<sub>667</sub> Q.-M.

Herrschaft Broich . .	2	2	16	—	—	—	—	1522	9900	11422	11978	2863	2354	1559	9839	216	11614
<b>Sum. a. zu Düsseldorf</b>	<b>53</b>	<b>58</b>	<b>199</b>	<b>26466</b>	<b>106746</b>	<b>81664</b>	<b>25082</b>	<b>55824</b>	<b>114865</b>	<b>170659</b>	<b>168152</b>	<b>39886</b>	<b>28817</b>	<b>55291</b>	<b>112175</b>	<b>857</b>	<b>168323</b>

B. Landestheile, welche gegenwärtig zum Regierungsbezirk Köln gehören 32<sub>09</sub> Geviertmeilen.

Amt Blankenberg . .	17	5	79	4861	19611	14080	5531	22574	2962	25536	20922	6111	4792	22849	3263	83	26195
Amt Löwenberg . . .	8	1	18	1504	6446	5323	1123	9097	240	9337	9651	2364	1802	9388	174	59	9621
Amt Hülsdorf . . . .	3	2	6	491	2056	1686	370	1995	918	2913	3942	919	724	2980	1067	25	4072
Herrschaft Obendahl	1	—	1	414	1981	1358	623	2642	—	2642	2317	528	432	2270	—	—	2270
Amt Porz . . . . .	17	1	16	2072	8785	6417	2368	13326	107	13433	13533	2827	2100	12208	228	28	12464
Stadt Mülheim a. Rh.	1	2	1	486	2140	1668	472	2347	861	3208	3137	677	500	2358	811	65	3234
Bogtei Siegburg . .	2	—	2	356	1528	1335	193	1976	—	1976	2120	496	360	1911	—	74	1985
Amt Steinbach . . .	10	1	21	1931	8972	6065	2907	12198	132	12330	16841	3060	2455	13900	292	—	14192
Stadt Wipperfürth	1	1	1	873	3660	2795	865	4763	894	5657	2973	666	383	2131	219	—	2350
Amt Windeck . . . .	9	6	22	3200	13135	11203	1932	6608	11042	17650	18014	3822	3025	7499	10829	3	18331
<b>S. Kölnischen Antheils</b>	<b>69</b>	<b>19</b>	<b>167</b>	<b>16188</b>	<b>68314</b>	<b>51930</b>	<b>16384</b>	<b>77526</b>	<b>17156</b>	<b>94682</b>	<b>93450</b>	<b>21470</b>	<b>16573</b>	<b>77494</b>	<b>16883</b>	<b>337</b>	<b>94714</b>
<b>Dazu a. Düsseldorf</b>	<b>53</b>	<b>58</b>	<b>199</b>	<b>26466</b>	<b>106746</b>	<b>81664</b>	<b>25082</b>	<b>55824</b>	<b>114865</b>	<b>170689</b>	<b>168152</b>	<b>39886</b>	<b>28817</b>	<b>55291</b>	<b>112175</b>	<b>857</b>	<b>168323</b>
<b>S. des Herz. Berg 2<sup>a</sup>)</b>	<b>122</b>	<b>77</b>	<b>366</b>	<b>42654</b>	<b>175060</b>	<b>133594</b>	<b>41466</b>	<b>133350</b>	<b>132021</b>	<b>265371</b>	<b>261602</b>	<b>61356</b>	<b>45390</b>	<b>132785</b>	<b>129058</b>	<b>1194</b>	<b>263037</b>

- 6) Abgedruckt in Sacomblet Archiv I. S. 288. cf. *Taschenmacher* S. 414.
- 7) Sacomblet I. S. 44.
- 8) Knapp, Geschichte und Statistik von Eberfeld, Barmen, Solingen und Kennep, Barmen 1835.
- 9) Wegweiser von Düsseldorf, Düsseldorf. 1817. Panorama von Düsseldorf, Düsseldorf. 1828. Benzenberg, über Provinzialverfassung, Hamm 1821 II. S. 11. Winterim, I. S. 270. 316. 321. II. S. 144. giebt, wohl übertrieben, im 16. Jahr, 11300 Kommunikanten (Personen, welche das 12te Jahr erreicht) an; im 17. Jahr, waren nach damaliger Kopfsteuer nicht über 7000, und 1703 mit den Auswärtigen 8578 Einwohner vorhanden.
- 10) Hauer, statistische Darstellung des Kreises Solingen, Köln 1832.
- 11) Kremer II. S. 220.
- 12) Eberfeld und seine bürgerliche Verfassung von Brüning, Eberfeld 1830. Annalen der Stadt Eberfeld I. — XIX. (fortlaufend seit 1814.)
- 13) Sonderland, Geschichte von Barmen. Eberf. 1821.
- 14) Kaiserswerth in Benzen Beiträge II. S. 90.
- 15) Scotti, Jülich Bergische Gesetze und Verordnungen, Düsseldorf 1821 Nr. 180. 181. 183. Ueber den ganzen Erbfolgestreit sind zu vergleichen: *Rousset, Histoire de la succession de Clèves* II. Tom. Wolf, Geschichte der Jesuiten II. 515. und III. 511. IV. 15. Dumont, *corps diplom.* V. Urk. 70. 83. 85. 98. *Carafa, Germania sacra* 50. *Benivoglio, lettere* 27. Ludolf, *Schaubühne der Welt* I. 491. Graf, Geschichte der Dortrechter Synode. Historische Nachricht von dem Jülich-Bergischen Successionsstreit, Frankfurt 1739. Rückblick auf die Geschichte des Herzogthums Kleve, während des klevischen Erbfolgestreits, Westf. 1830.
- 16) Beide finden sich in *Londorpii Act. publ. Tom. IX. lib. 10. cap. 120. u. S. 465. sq.* auch bei *Rousset Tom. II. S. 128. u. 154.*; vergl. *Revers* der Fürsten Ernst, Markgraf zu Brandenburg und Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein von 1609 nebst Vergleichen, Recessen und Mandaten von 1649 bis 1681, Fol.
- 17) Scotti Nr. 2727. u. 2742.
- 18) Scotti Nr. 2854.
- 19) Benzen und Barthelern, Sammlung der Regierungsverhandlungen, Düsseldorf 180<sup>9</sup>/<sub>3</sub> Nr. 3. v. 16. Det. 1806. Scotti Nr. 2859 — 2862.
- 20) Aus Benzen's Beiträgen zur Statistik des Herzogthums Berg, Düsseldorf 180<sup>9</sup>/<sub>3</sub>, I. u. II. Best sind die Spalten 12 bis 18. Unter den daselbst aufgeführten Evangelischen befinden sich 10 Separatisten zu Eberfeld, Düsseldorf und Broich.
- 21) Um die Zahlen beizubehalten ist dies Amt pro 1804 ganz beim Kreise Düsseldorf und dagegen Mettmann ganz und Solingen I. u. III. bei Eberfeld gesetzt.
- 22) Wenn gleich die Wiebeking'sche Tabelle (Spalte 2—11) übrigens auf richtigen Zählungen beruhen mag, so muß dies doch hinsichtlich der Herrschaft Broich, wo er 6422 angiebt, die Zählung von 1800 aber 11,978 ergab, und der Stadt Düsseldorf, in welcher 1775: 8208; 1787: 8764 Einwohner gezählt wurden, Wiebeking aber, vielleicht mit Einrechnung der damals zahlreich anwesenden Emigranten 20,559 angiebt, 1800 jedoch nur 12,102 gefunden wurden, verneint werden und ist deshalb bei

jener Herrschaft 5000 zugesetzt und ebensoviel hier abgezogen worden.

- 23) Nach Wiebeking (Beitr. zur kurpfäl. Staatengeschichte, Heidelb. 1793) kommen hinzu Israeliten 800 die katholischen Kirchspiele Bilich mit 187, Westlingen mit 696, Westhofer Kapelle mit 203 und Rothkirchen mit 322, Summa . . . . . 1408

Summe des Herzogthums Berg 1792 . 267629

Die in der Wiebeking'schen Tabelle stehende Summe von 266308 ergiebt sich durch Abziehung von Kaiser's werth mit 1171 und Hinzurechnung eines Rechenfehlers von 100 Seelen. Zu der 1806 auf 263,037 verminderten Bevölkerung kamen damals die Enklaven Gimsborn mit 13697, Homburg mit 9163, Wildenburg mit 2684, Deuz mit 2213, Bilich mit 1741 und Wollenburg mit 1671 Summe 31169, so daß das ganze Herzogthum 294206 Einwohner zählte, während im Jahre 1828 in den betreffenden 10 Kreisen und 89 Bürgermeistereien 440,257 Einwohner lebten.

## §. 19. Herzogthum Süllich.

II. Der erste Graf von Süllich, Gerhard kommt schon im Jahr 912 vor, jedoch wurde die Grafenwürde erst im 12. Jahrhundert erblich. Der Anfang der Grafschaft im alten Sülcher Gau war sehr klein. Hauptbestandtheil derselben wurde als pfälzisches Lehn was auf dem linken Rheinufer von der pfalzgräflichen Hoheit in einzelnten Gerechtsamen stehen geblieben war: die Herrschaft und Burg Hengebach, das Stammhaus der spätern Grafen von Süllich, mit der Vogtei über Sülspich und den Bezirk Pallenz (Pfalz) genannt, über Breisich, die Stifte Bilich und Corneli-Münster, über Bergheim mit dem Wildbanne zwischen Maas und Rhein und dem Geleite zwischen Aachen und Köln, über die Dorfschaften Pfaffendorf, Holzweiler (beide stiftisch Essensches Eigenthum) Münster, Gressenich, Frozheim (dem Stift Kellinghausen gehörig), Turnich bei Kempen und Weseling<sup>1)</sup>.

Auf dieselbe Weise bildete sich selbstständig die Gau- oder Waldgrafschaft Molbach, nachher Wehrmeisterei genannt, womit in Folge Erbanfalls das Haus Süllich im zwölften Jahrhundert belehnt wurde<sup>2)</sup>. Gladbach Grevenbroich, Brügggen, hatten ihre eigenen Dynastien, von denen diese Stücke allmählich erworben wurden. Wilhelm V. erhielt vom Kaiser Friedrich II. die Vogtei in der Stadt Aachen 1269, weshalb er mit dieser Stadt und dem Erzbischofe von Köln heftige Kämpfe hatte und bei einem Aufruhr in Aachen 1277 mit seinem älteren Sohn erschlagen wurde. Der Erzbischof von Köln, Siegfried von Westerburg, nahm hierauf die



ganze Grafschaft in Besitz, wurde aber noch im nämlichen Jahre von den jüngern Söhnen des Erschlagenen, Walram und Gebhard wieder vertrieben. In der Schlacht bei Worringen (1288) wurde er von Adolph Grafen von Berg besiegt und gefangen. Walram löste 1292 die an Brabant verpfändete Vogtei von Aachen wieder ein und Kaiser Adolph bestätigte ihn in deren Besitz. Wilhelm VII. wurde von Kaiser Ludwig 1337 zum Markgrafen und 1356 vom Kaiser Karl IV. zum Herzog erhoben. Auch verpfändete ihm dieser Kaiser die Städte Düren, Singig, Remagen und die Burg Kaiserswerth. Nach dem Tode des Herzogs Reinhold III. von Geldern 1372, fiel dies Land durch Heirath an Jülich. Wilhelm IX. (als Herzog von Jülich der III.) gelangte 1377 zum Besitz von Geldern und folgte 1392 auch in Jülich. Er war so mächtig, daß er von 1381 bis 1388 mit der Herzogin von Brabant und dem Könige Karl VI. von Frankreich Krieg führen konnte. Mit seinem Bruder Reinhold, der den Reichswald für 16,667 Dukaten an den Herzog Adolf von Kleve verpfändet, und die Stadt Emmerich 1397 an denselben verkauft hatte<sup>3)</sup>, starb der Mannsstamm der Herzoge von Jülich 1423 aus, worauf Geldern an Egmond, Jülich aber an den Herzog Adolf von Berg fiel, der vom Kaiser Sigismund 1425 damit belehnt wurde. Ein Viertel des Herzogthums gelangte jedoch durch einen Vertrag mit Herzog Adolf an die mächtigen Herrn von Heinsberg<sup>4)</sup> welche 1473 ausstarben und deren Nachlaß unter den Herzogen von Jülich und den Grafen von Manderscheid, bei letztern jedoch unter Vorbehalt der Jülichischen Hoheit getheilt wurde.

Jülich blieb fortan mit Berg vereinigt bis zur französischen Besiznahme 1794, in Folge deren die westrheinischen Theile von Jülich und Berg mit den Departements der Roer, Saar, Rhein und Mosel vereinigt, jedoch erst durch den Frieden zu Luneville vom 9. Februar 1801 und einen besondern Traktat d. d. Paris den 24. August 1801 abgetreten wurde.

Das Herzogthum Jülich begriff den größten Theil der zwischen der Maas und dem Rhein belegenen, von der Roer und Erft durchströmten fortreichen Gegend mit 26 Städten, worunter die Hauptstädte Jülich, Düren, Münstereifel und Euskirchen, und 11 Freiheiten, und umfaßte ungefähr 69 Geviertmeilen mit 230,000

größtentheils katholischen Einwohnern, welche in 9 erimirte Stadtbezirke und 43 zerstreute Aemter eingetheilt wurden. Von den letztern sind die Städte<sup>5)</sup> Brüggen (seit 1544 jülichisch), Dalen (im 16. Jahrhundert 1706 Communikanten), Dülken (Villa mit einem Schöffengericht vor 1332, im 16. Jahrhundert 3300 Com.), Gladbach (Abtei v. 972, 4500 Com.), Grevenbroich (Eisterzienkloster), die Flecken Sückeln (1226) und Waldniel und die Landgemeinden in den nachstehend bezeichneten, 8 Quadratmeilen umfassenden Aemtern an den Düsseldorf, 56 Q.-M. an die Regierungsbezirke Köln und Aachen und einige Ortschaften zum Koblenzer Bezirk und zur belgischen Provinz Limburg gekommen.

Namen der jülichischen Städte und Aemter.	1798 Zahl der		Größe in preuß. Mor- gen	1832 Zahl der Ein- wohner
	Gemeinden	sämmtlichen Einwohner		
I. Im jetzigen Kreise Kempen 3 <sub>587</sub> Q.-M.				
Amt Brüggen . . . . .	[17]	22885	77433	26290
II. Im jetzigen Kreise Gladbach 2 <sub>022</sub> Q.-M.				
Amt Dahlen . . . . .	1	3645	13366	4501
Herrschaft Rheydt . . . . .	1	2625	5016	5069
Amt Gladbach . . . . .	4	9499	25246	12755
Summe Kreises Gladbach	6	15769	43628	22325
III. Im jetz. Kreise Grevenbroich: 1 <sub>779</sub> Q.-M.				
Amt Caster . . . . .	13	4088	17029	5752
Amt Grevenbroich . . . . .	11	4462	17798	5565
Unterberrschaft Neurath . . . . .	1	423	1695	573
Amt Jülich . . . . .	1	202	1879	635
Summe Kreis Grevenbroich	26	9175	38401	12525
IV. Im jetzigen Kreise Neuß 0 <sub>535</sub> Q.-M.				
Amt Grevenbroich . . . . .	2	1267	6294	1590
Amt Bergheim . . . . .	2	942	5259	1549
Summe Kreises Neuß . . . . .	4	2209	11553	3139
Summe 7 <sub>023</sub> Q.-M. <sup>7)</sup> . . . . .	53	500381	1710151	64279

1) Sacomblet Archiv I. S. 40. Kremer, Geschichte der Grafen von Jülich in den akademischen Beiträgen III. S. 2. und II. S. 304. Müller, Geschichte von

Werden S. 102. *Freherus origines Palatini* II. cap. 8. *Teschenmacher ed. Dithmar* S. 365.

- 2) *Sacomblet* und *Müller a. a. D. Cremer* III. S. 12.
- 3) *Teschenmacher ann.* II. S. 146. *Pauli*, preussische Staatsgeschichte VI. S. 467. *Pontan. Hist. Geldr.* I. 8. S. 337. *Wassenberg Embrica* I. III. p. 101. *Müller a. a. D.*
- 4) Geschichte der Herrn von Heinsberg in *Kremers akademischen Beiträgen* I. S. 1.
- 5) *Streithagen Syntagma Urbium Juliaearum.* Büsching *Erdb.* VI. S. 112. *Teschenmacher* S. 369. *Eichhoff Mémoire sur les quatre départemens réunis Bonn* 1799. v. *Alpen* I. S. XIII. *Benzenberg*, über Provinzialverfassung mit Rücksicht auf Jülich, Kleve, Berg und Mark. Hamm 1819 I. S. 443. wo die Städte, Aemter und Herrschaften aufgezählt sind.
- 6) *Dalen, Stabb.* f. *Winterim* I. S. 244—254. II. S. 58.
- 7) Nach dem untern 4. *Niv.* VII (24. Dec. 1798) vollzogenen officiellen Bevölkerungstableau des Norddepartements. f. *Verordnungen und Beschlüsse des Regierungskommissars der 4. Dep.* XI. 22. (*Strasbourg VIII.*) S. 109. Die Größenangaben nach den neuern Vermessungen in preussischen Morgen. *Amtsbl.* 1834. S. 308.

## §. 20. Kleve und Mörz.

III. Die Burg Kleve und der nördlich derselben bis Utrecht gelegene Gau Teisterbant hatten seit dem 8. Jahrhundert eigene, aus der fabelhaften Ferne des Schwanenritters Elias Graal und des Ursinischen Geschlechts stammende Grafen, bei denen diese Würde bald erblich wurde und sich durch allmähliche Anstückelung ausgedehnte Besitzungen sammelten. Durch Theilung fiel (827) Kleve an die ältere, Teisterbant aber an die jüngere Linie. Nach deren 1008 erfolgten Aussterben gelangte Teisterbant an das Bisthum Utrecht und durch dessen Belehnung *Bommelerwerth* und andere Bestandtheile an die Grafen von Kleve, welche bereits vom Reiche, von den Grafen zu Zutphen und S'Heeren-Berg und dem Stift Elten das gegenüberliegende Ufer zu erwerben begonnen hatten<sup>1)</sup>.

Der Hof Wesel, wo seit 1123 auf den Grund einer Schenkung der *Rappenbergischen* Grafen das Prämonstratenserklöster *Awerdorp* gestiftet war, kommt nebst seiner Umgebung mit dem *Demmer-*, *Weseler-* und südlich der Lippe belegenen *Walde* 1163 im erblichen Banne dieser Grafen vor, welche ihn 1241 mit städtischen Freiheiten begabten<sup>2)</sup>. *Dinstlaken*, früher eine Reichsherrschaft des *luisinischen* Geschlechts<sup>3)</sup> gelangte 1244, *Holten*, früher ebenfalls ein eigenes Gebiet, dann in

bergischem Pfandsbesitz, 1334 an Kleve. *Quisburg*, früher Hauptort des *Ruhrgaus* und Reichsstadt mit einer königlichen Pfalz, dann der Schutzherrschaft der Herzoge von Limburg und Grafen vom Berge anvertraut, wurde 1290 dem Grafen *Theodorich VIII.* wegen seiner Gemahlin *Margaretha*, durch deren kaiserlichen Oheim *Rudolph* nebst *Kranenburg* für den Brautschatz von 2000 Mark Silbers verpfändet. Diese Pfandschaft bestätigten nach Zulegung größerer Summen 1347 Kaiser *Ludwig* von Baiern und 1349 *Karl IV.*<sup>4)</sup>. Die königliche *Villa Emmerich*, wo 697 die Bischöfe *Suibert* und *Willibrord* zusammenkamen, und letzterer 700 eine Kollegiatkirche einweihte, auch 828 Kaiser *Ludwig der Fromme* sich aufhielt, wurde 1233 vom Grafen *Otto* von Geldern und *Zutphen*, in dessen Vogtei sie stand mit kaiserlicher Genehmigung zur Stadt erhoben, aber 1355 von *Reinhold* von Geldern an *Johann* von Kleve versetzt und 1397 völlig abgetreten<sup>5)</sup>. Als der männliche Stamm dieser Grafen mit *Johann II.* im Jahre 1368 ausstarb, fiel Kleve an den Grafen *Aldolph* von der *Mark*, Gemahl *Margarethens*, der Tochter *Johanns II.* und Erbin des Landes. Als sein älterer Bruder *Theodorich* starb, erbt er die Grafschaft *Mark*, welche seit der Zeit mit Kleve vereinigt blieb. Nachdem die Grafschaft Kleve noch durch den Erwerb der bis 1392 kölnisch gewesenen Aemter *Rees*, *Uspel*, *Drsoy* und *Kanten*, 1397 durch das vom Grafen *Salm* eroberte *Ravenstein* ansehnlich vergrößert war, wurde sie 1417 auf dem Concilium zu *Köfnitz* vom Kaiser *Sigismund* zu einem Herzogthume erhoben. Uedem, früher eine eigne Herrschaft, kam 1433 durch Erbschaft, *Winnenthal* und *Goch* (*Gochern*, *Gugerni*) 1473 von *Karl* von Burgund, die Herrlichkeit *Breskesand* 1492 an Kleve.<sup>6)</sup> Herzog *Johann III.* erwarb durch Heirath 1511 die Herzogthümer *Jülich* und *Berg* und die Grafschaft *Ravensberg*. Mit seinem Enkel *Johann Wilhelm*, dem 1600 die Grafschaft *Mörz* als ein erledigtes klevisches Lehn zufiel, der sich aber darin nicht behaupten konnte, erlosch 1609 dies Geschlecht. Nach dem hierauf erfolgten Erbfolgestreit (s. §. 18.) gelangte durch den *Düsseldorfer Vergleich* 1623 Kleve mit *Mark*, *Ravensberg* und *Mörz* an das Haus *Brandenburg*.

Das Land bestand damals aus den 7 Hauptstädten Kleve mit den den 5 Unterstädten *Huisen* (1348), *Uedem* (1347), *Gennep* (1426), *Kranenburg* (1340)

und Griethausen (1361); Wesel mit den 6 Unterstädten Dinslaken (1220), Büberich 1366), Drfaw (1334), Schermbeck (1420), Holten (1334) und Ruhrort (1587); Embrich mit Sevenaer (1487); Kalkar (1230) mit 4 Unterstädten Goch (1291), Sonsbeck (1320), Grieth (1250) und Kervenheim (1440); Duisburg, Xanten und Nees (1040) mit Isselburg (1441 zu Städten erhoben), im Ganzen 24 Städte. Außerdem waren die 3 Freiheiten Ringenberg, Weeze und Winnenthal.

Das flache Land war in zwei Landdrosteien an der Ost- und Westseite des Rheins und die sechs Drofstämter Duiffelt, Limmers, Huissen, Hetter, Bislich und Goch eingetheilt<sup>7)</sup>. Die spätere Eintheilung geht aus der nachstehenden Tabelle hervor<sup>8)</sup>. Die Unterherrschaft Wertherbruch befand sich seit 1296 als kölnisches, später als flevisches Lehen bis 1339 im Besitz der Familie von der Leck, von da bei den Grafen von Kuilenburg, welche sie 1641 bei ihrem Aussterben den Grafen von Waldeck und Kuilenburg und diese wiederum den Herzogen von Sachsen hinterließen, von denen sie der Feldmarschall Graf Wartensleben 1715 mit dem jus superioritatis kaufte, jedoch zu Gunsten der Krone Preußen auf Territorialhoheit und Reichsunmittelbarkeit verzichtete.

Die Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen blieben im ungetheilten Besitz von Kleve bis zur französischen Besitznahme im Revolutionskriege von 1794, wodurch das linke Rheinufer verloren ging und hernach im Luneviller Frieden 1801 gegen Entschädigung abgetreten wurde. Der auf dem rechten Rheinufer belegene Theil wurde 1806 ebenfalls an Frankreich abgetreten und zum Großherzogthum Berg geschlagen.

Der Flächeninhalt betrug gegen 37 Q.-M., wovon gegenwärtig 29½ zum preussischen, 7½ zu den belgisch-niederländischen Staatsgebieten gehören. Das Wappen des Herzogthums ist in rothem Felde ein silbernes Schild, aus welchem 8 goldene Lilienstäbe in Form eines gewöhnlichen Andreaskreuzes hervorgehn<sup>9)</sup>.

IV. Die Grafschaft Mörs kommt schon im 13. Jahrhundert als flevisches Lehn vor<sup>10)</sup>. Durch die Heirath der Tochter des letzten Grafen Friedrich mit dem Grafen Wilhelm III. zu Wied und Isenburg fiel Mörs 1488 an diesen und nach dessen Tode an seine Tochter

Anna und deren Gemahl Wilhelm, Grafen von Ruesvenar, dem ihr Sohn Hermann folgte. Der Herzog Wilhelm von Kleve wollte nach des Letztern Tode die Grafschaft einziehen, schloß aber 1579 mit dessen Schwester, an den Grafen Adolph von Ruesvenar vermählt, einen Vergleich, nach welchem die Gräfin und ihr Gemahl die Grafschaft als Erblich behalten sollten, jedoch war bei ihrem kinderlosen Ableben der Heimfall an Kleve bedingt. Demungeachtet vermachte sie die Grafschaft an den Prinzen Moriz von Nassau-Dranien, der sich auch nach ihrem Tode 1600 in deren Besitz behauptete. Zwar verglichen sich beide Theile 1606 dahin, daß der Prinz Moriz nur das Schloß zu Mörs besetzen, nach seinem Tode aber die Grafschaft dem Herzoge von Kleve anheim fallen sollte; indessen nahm nach dem Ableben des Prinzen Moriz sein Nachfolger, Friedrich Heinrich dieselbe 1625 in Besitz und das Nassau-Dranische Haus behauptete sie während des flevischen Erbfolgestreits, bei welchem durch einen besondern Vergleich von 1671 Mörs an Brandenburg und dagegen Ravensstein dem Pfalzgrafen zugetheilt wurde<sup>11)</sup>. Erst nach dem Tode Wilhelm III. von Dranien, Statthalters von Holland 1702 konnte der König Friedrich I. von Preußen, als Lehnherr und Herzog von Kleve die Grafschaft einziehen. Er ließ sie 1707 zu einem Fürstenthum erheben. Auch dies Land, dessen Flächeninhalt 4 Q.-M. betrug wurde 1794 von Frankreich in Besitz genommen und dem Roer-Departement einverleibt, mit Ausnahme jedoch der ostrheinischen nunmehr mit Kleve vereinigten Bauerschaft Casselerfeld. Das eigentliche Fürstenthum Mörs führt als Wappen einen schwarzen Querbalken in goldnem Felde und besteht aus der Hauptstadt (vor 1287)<sup>12)</sup> und Honschaft Mörs und den 6 Kirchspielen Homberg, Baerl, Everfael, Nepelen, Neufkirchen und Bluyt. Außerdem gehören zu demselben die Herrlichkeiten Friemersheim mit den 3 Kirchspielen Friemersheim Emmerich und Kapellen, Krefeld mit der Stadt gleichen Namens (Kirche von 1176, Markt von 1373), und der Burg Krakau<sup>13)</sup>, Dffenberg, die Hälfte des Fleckens Hüls und ein Theil von Bubberg.

Die Eintheilung und Bevölkerung der Länder Kleve und Mörs aus den Jahren 1722 — 1787 ist aus folgender, den Originalen entnommenen Tabelle ersichtlich:



Bezeichnung der Städte, Ämter und Herrlichkeiten.	Gemeinden.	Zahl aller Einwohner						Darunter		Wohn- häuser	Fami- lien	Kirchen		
		1722	1740	1756	1763	1777	1787	männlich	weiblich			reformirt	lutherisch	Katholisch
I. Klevische Bestandtheile, welche gegenwärtig dem Kreise Duisburg angehören 6 <sub>317</sub> Q.-M.														
Hauptstadt Duisburg . . .	1	2935	2793	2874	2678	3342	3657	1819	1838	656	758	3	1	—
Duisburger Rathsdörfer . .	4	—	—	618	609	753	817	428	389	122	157	—	—	—
Bauerschaft Casselersfeld . .	1	—	—	56	46	49	59	30	29	11	11	—	—	—
Stadt Ruhrort . . . . .	1	532	517	577	515	652	728	364	364	132	156	1	—	—
Herrlichkeit Meyderich . . .	1	845	711	1050	916	954	1057	513	544	214	249	1	—	—
Stadt Holten . . . . .	1	592	576	569	489	517	620	319	301	148	144	1	—	—
Amt Holten . . . . .	1	163	112	161	123	137	127	62	65	27	28	—	—	—
Amt Beck-Sterkrade . . . .	7	1351	1144	1666	1032	1505	1590	813	777	307	341	1	—	1
Stadt Dinslaken . . . . .	1	1063	907	925	737	833	859	420	439	205	197	1	1	1
Amt Dinslaken . . . . .	13	1932	1823	2194	1829	1780	2133	1083	1050	373	410	1	1	3
Spellen I. . . . .	8	1528	1427	1618	1271	1652	1770	909	861	289	330	—	2	1
Herrlichkeit Börde . . . . .	1	279	352	369	320	411	430	224	206	73	80	1	—	—
Herrlichkeit Gahlen-Bühl . .	3	816	996	1089	859	1037	1143	567	576	191	201	1	1	—
Herrlichkeit Hümpre . . . .	3	588	732	1099	828	949	1119	545	574	193	209	1	1	—
Summe des Kreises . . . .	46	12624	12090	14865	12251	14571	16109	8096	8013	2941	3271	12	7	6
II. Klevische Bestandtheile, welche gegenwärtig zum Kreise Rees gehören, 8 <sub>453</sub> Q.-M.														
Hauptstadt Wesel . . . . .	1	8116	5966	5615	4376	4506	4428	2041	2387	1464	991	4	2	—
Amt Wesel . . . . .	3	540	535	636	565	714	760	398	362	124	130	—	—	—
Stadt Schermbeck . . . . .	1	735	614	616	521	631	542	258	284	139	138	1	2	—
Amt Schermbeck . . . . .	4	676	657	1230	929	1203	1284	650	634	257	270	—	1	—
Amt Brünen . . . . .	1	1629	1378	1707	1424	1612	1719	887	832	261	270	1	—	—
Herrlichkeit Krudenberg . .	1	91	113	170	128	147	173	84	89	32	32	—	—	—
Herrlichkeit Ringenberg . .	1	—	—	—	—	286	305	170	135	55	66	1	—	—
Herrlichkeit Diersfordt . .	1	—	—	—	—	—	175	85	90	20	33	—	—	—
Amt Bislich . . . . .	10	1344	1259	1547	1309	1496	1485	763	722	230	284	1	—	1
Amt Hamminkeln . . . . .	1	719	652	899	682	804	847	427	420	134	156	1	1	—
Herrlichkeit Sansfeld . . . .	7	957	875	985	844	897	982	477	505	187	208	1	—	1
Herrlichkeit Groin . . . . .	1	—	—	90	73	81	87	47	40	15	17	—	—	—
Herrlichkeit Haffen-Mehr . .	3	792	984	1063	813	1091	1103	558	545	185	219	1	—	1
Herrlichkeit Wertherbruch . .	1	—	296	451	454	448	460	230	230	98	103	1	—	—
Amt Rees-Loikum <sup>14)</sup> . . . .	2	588	492	539	433	692	511	260	251	111	117	—	—	1
Hauptstadt Rees . . . . .	1	2444	1959	1903	1689	1688	1717	791	926	431	421	1	1	—
Stadt Iffelburg . . . . .	1	393	350	359	277	308	341	155	186	82	83	1	1	—
Herrlichkeit Millingen . . .	4	967	898	922	835	952	1011	495	516	195	219	—	—	1
Amt Hetter . . . . .	2	342	307	300	275	386	287	152	135	52	57	—	—	—
Kirchspiel Grietherbusch . .	1	—	—	180	157	225	179	88	91	33	33	—	—	1
Herrlichkeit Praest-Dornik . .	3	440	442	437	356	467	478	256	222	93	95	—	—	2
Herrlichkeit Hueth-Bienen . .	1	306	370	329	270	369	397	202	195	73	74	1	—	1
Amt Emmerich I. . . . .	4	433	558	489	405	577	637	327	310	125	125	—	—	—
Hauptstadt Emmerich . . . .	1	5660	4386	4023	3545	3374	3592	1592	2000	996	886	2	1	1
Herrlichkeit Grundstein . . .	1	—	—	—	—	28	30	19	11	4	4	—	—	—
Summe des Kreises . . . .	57	27172	23091	24490	20360	22982	23530	11412	12118	5396	5031	17	9	1



Bezeichnung der Städte, Ämter und Herrlichkeiten.	Gemeinden.	Zahl aller Einwohner					Darunter		Bohn häuser	Fami- lien	Kirchen			
		1722	1740	1756	1763	1777	1787	männlich			weiblich	reformirt	lutherisch	Fatholisch

## III. Klevische Bestandtheile, welche gegenwärtig zum Kreise Kleve gehören, 9,039 D.-M.

Stadt Grieth . . . . .	1	569	577	633	494	681	705	339	366	124	160	1	—	1
Amt Emmerich II. . . . .	1	63	88	77	64	91	100	51	49	17	17	—	—	—
Amt Grieth . . . . .	2	683	673	723	588	689	617	316	301	115	129	—	—	1
Amt Altkalkar I. . . . .	3	605	521	560	484	574	607	307	300	97	126	—	—	2
Hauptstadt Kalkar . . . . .	1	1936	1503	1580	1326	1546	1495	703	792	324	343	1	—	1
Herrlichkeit Moyland-Zill . . . . .	2	579	576	662	640	699	670	343	327	118	150	1	—	1
Amt Kleverhamm . . . . .	7	1495	1706	1562	1335	1379	1591	785	806	299	376	1	—	3
Herrlichkeit Huisberden . . . . .	1	—	—	235	211	242	209	105	104	919	50	—	—	1
Stadt Griethausen . . . . .	1	442	373	425	435	500	477	232	245	40	103	—	—	1
Herrlichf. Halt-Düffelward . . . . .	3	638	683	648	649	670	701	365	336	91	165	1	—	3
Amt Kleve . . . . .	4	911	954	1058	1012	1063	1151	568	583	129	290	—	—	2
Hauptstadt Kleve . . . . .	1	4897	4942	5169	4870	5259	5265	2389	2876	229	1162	2	2	1
Amt Düffel I. . . . .	2	527	452	503	450	374	386	186	200	79	109	—	—	2
Herrlichkeit Byfflich-Wyler . . . . .	2	497	534	531	513	493	413	206	207	123	151	—	—	2
Amt Kranenburg . . . . .	2	525	446	553	514	503	494	249	245	136	161	—	—	2
Stadt Kranenburg . . . . .	1	1151	1081	1189	987	1163	1179	548	631	235	231	1	—	1
Herrlichkeit Kessel . . . . .	1	235	172	230	209	298	284	145	139	56	66	—	—	1
Herrlichkeit Mergena . . . . .	3	165	246	316	305	270	258	151	137	70	75	—	—	—
Amt Äsperden . . . . .	4	909	1136	1525	880	1257	1237	626	611	229	255	—	—	3
Colonie Äsperdische Heide . . . . .	1	—	—	—	—	152	177	88	89	37	36	—	—	—
Amt Goch . . . . .	2	386	852	1143	659	444	457	228	229	70	90	—	—	1
Stadt Goch . . . . .	1	2795	2570	2430	2090	2241	2242	1040	1202	480	529	2	—	1
Gochsche Stadtdörfer . . . . .	3	—	—	—	—	1756	1795	877	918	344	383	1	1	—
Stadt Uedem . . . . .	1	1096	1008	980	910	1071	988	476	512	214	210	1	—	1
Amt Uedem . . . . .	3	1973	2032	2281	2067	2256	2178	1088	1090	349	392	—	—	1
Herrlichkeit Hönnepel . . . . .	1	297	327	365	351	403	447	233	214	64	88	—	—	1
Herrlichkeit Niedermörnter . . . . .	1	276	74	353	277	343	360	183	177	69	72	—	—	1
Herrlichkeit Appeldorn . . . . .	1	565	538	598	458	610	650	333	317	80	122	—	—	1
Summe des Kreises . . . . .	56	24221	24064	26329	22778	27027	27163	13160	14003	5137	6039	12	3	33

## IV. Kleve-Mörntische Bestandtheile, welche gegenwärtig zum Kreise Geldern gehören, 8,871 D.-M.

Hauptstadt Kanten . . . . .	1	1770	2212	1972	1587	1954	2102	995	1107	474	460	1	—	1
Amt Kanten . . . . .	7	739	872	991	887	933	920	466	454	179	186	—	—	1
Herrlichkeit Mörnter . . . . .	1	76	273	126	83	81	106	61	45	21	20	1	—	—
Amt Altkalkar II. . . . .	3	931	803	861	745	883	933	472	461	129	178	—	—	2
Stadt Sonsbeck . . . . .	1	990	1175	1379	1137	1385	1450	709	750	272	306	1	—	1
Amt Sonsbeck . . . . .	1	767	781	1175	660	1004	1141	593	548	183	214	—	—	—
Herrlichkeit Hamb . . . . .	1	—	—	—	—	154	159	78	81	28	31	—	—	—
Amt Winnenthal . . . . .	2	764	746	810	733	699	680	360	320	141	141	—	—	2
Freiheit Winnenthal . . . . .	1	—	—	—	—	92	98	46	52	16	19	—	—	—
Herrlichkeit Borth . . . . .	1	195	194	212	136	170	177	91	86	35	35	—	—	1
Amt Biberich-Wallach . . . . .	8	645	695	787	798	848	840	413	427	139	177	1	—	1
Herrlichkeit Veer . . . . .	1	82	105	102	90	107	104	54	50	19	20	—	—	—
Colonie Bönninghardt . . . . .	1	—	—	—	—	—	155	85	70	39	39	—	—	—
Stadt Dejoy . . . . .	1	944	933	902	877	921	922	435	484	218	222	1	—	1

Bezeichnung der Städte, Ämter und Herrlichkeiten.	Gemeinden.	Zahl aller Einwohner						Darunter		Wohn- häuser	Fami- lien	Kirchen		
		1722	1740	1756	1763	1777	1787	}				reformirt	lutherisch	Catholisch
								männlich	weiblich					
Amt Dröy	1	—	—	—	—	—	83	47	36	14	15	—	—	—
A. Götterswiederhamm II <sup>15)</sup>	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stadt Buderich . . . . .	1	876	945	875	791	914	914	422	492	170	195	1	—	1
Stadt Kervenheim . . . . .	1	310	359	368	341	391	414	204	210	94	102	1	—	1
Amt Kervendonk . . . . .	1	371	340	425	358	430	465	231	234	76	76	—	—	—
Amt Winnefendonk . . . . .	3	948	806	1071	904	1044	1117	567	550	193	238	—	—	1
Herrlichkeit Weeze . . . . .	2	1638	1705	1793	1620	1624	1556	777	779	302	354	1	—	1
Herrlichkeit Wissen . . . . .	2	628	633	704	607	610	563	276	287	98	126	—	—	1
Herrlichkeit Calbeck . . . . .	1	189	167	264	238	210	275	143	132	38	43	—	—	—
Hauptstadt Mörs . . . . .	1	1306	1430	1387	1245	1493	1608	742	866	334	370	1	—	1
Kirchspiele von Mörs . . . . .	34	4475	5059	4639	4138	4820	5648	2871	2777	1022	1152	6	—	—
Herrlichkeit Dffenberg . . . . .	1	—	—	162	133	141	172	89	83	39	39	—	—	—
Herrlichkeit Friemersheim	14	1093	1235	1133	1011	1549	1815	938	877	286	343	2	—	—
Summe des Kreises . . . . .	92	19737	21468	22138	19121	22457	24417	12159	12258	4559	5101	17	—	16

V. Mörsische Bestandtheile welche zum Kreise Krefeld gehören, 0,702 D.-M.

Stadt Krefeld . . . . .	1	866	3522	4339	4756	5265	5928	2787	3141	813	1360	2	1	2
Herrlichkeit Krefeld . . . . .	1	633	1054	1328	1326	1393	1968	997	971	147	419	—	—	—
Kirchspiel Friemersheim . . . . .	4	743	841	771	687	793	870	437	433	138	163	1	—	—
Summe D.-M. 0,702 . . . . .	6	2242	5417	6438	6769	7451	8766	4221	4545	1098	1942	3	1	2

VI. Hülfsliche

Straße D.-M. 0,094 . . . . .	1	216	244	224	200	245	335	163	172	76	100	—	—	—
Dazu IV. " " 8,871 . . . . .	92	19737	21468	22138	19121	22457	24417	12159	12258	4559	5101	17	—	16
III. " " 9,039 . . . . .	56	24221	24064	26329	22778	27027	27163	13160	14003	5137	6039	12	3	33
II. " " 8,453 . . . . .	57	27172	23091	24490	20360	22982	23530	11412	12118	5396	5031	17	9	10
I. " " 6,317 . . . . .	46	12624	12090	14865	12251	14571	16109	8096	8013	2941	3271	12	7	6
Summe preuß. 33,476 D.-M. . . . .	258	86212	86374	94484	81479	94733	100320	49211	51109	19207	21484	51	20	67

VII. a. zum niederländischen Gelbern und b. zum belgischen Simburg sind gelangt 7 1/2 D.-M.

zu Stadt Sevenaer . . . . .	1	1371	928	901	822	878	851	411	440	182	189	1	—	1
a.) Stadt Huissen . . . . .	1	1076	949	919	811	900	926	424	502	207	197	1	—	1
b.) Stadt Gennepe . . . . .	1	844	748	855	774	757	649	319	330	181	152	1	—	1
Herrlichkeit Hulshausen	1	67	71	45	40	33	29	14	15	7	7	—	—	—
zu Amt Bymers . . . . .	4	1905	1867	2176	1868	2349	2111	1088	1023	445	487	—	—	4
a.) Amt Huissen . . . . .	2	542	480	657	517	673	762	375	387	165	166	—	—	—
Amt Lobith . . . . .	1	393	276	287	196	238	277	141	136	64	67	1	—	—
Herrlichkeit Wehl . . . . .	1	924	868	1053	991	1072	1023	508	515	198	224	1	—	1
Amt Düffel II. . . . .	2	254	243	270	242	201	207	99	108	51	65	—	—	2
Amt Gennepe-Ditterhun	5	1124	1163	886	863	754	766	407	359	209	210	—	—	1
zu Amt Gennepe-Uffelt . . . . .	1	—	—	410	416	362	406	206	200	114	119	—	—	1
b.) Herrlichkeit Heyen . . . . .	1	208	211	352	329	345	346	178	168	70	77	—	—	1
Herrlichkeit Moof . . . . .	1	370	353	407	377	562	480	220	260	104	117	—	—	1
Summe dieser Antheile . . . . .	22	9108	8157	9218	8246	9124	8835	4390	4443	1997	2077	5	—	15
Sum. aller 41 D.-M. 10) . . . . .	280	95320	94531	103702	89725	103857	109153	53601	55552	21204	23561	66	20	82

Die Länder Kleve und Mörs zählten	Gemeinden.	Zahl aller Einwohner						Darunter		Wohn- häuser	Fami- lien	Kirchen		
		1722	1740	1756	1763	1777	1787	männlich	weiblich			reformirt	lutherisch	Katholisch
24 klevische Städte . . .	24	43537	38371	38038	33079	36412	37063	17399	19664	8438	8335	31	11	17
35 Ämter u. 36 Herrlichf.	198	42451	42775	51625	43104	51697	53687	27148	26539	9900	11269	23	8	62
Summe Kleve 37 D. M.	222	85988	81146	89663	76183	88109	90750	44547	46203	18338	19604	54	19	79
2 mörsische Städte . . .	2	2172	4952	5726	6001	6758	7536	3529	4007	1147	1730	3	1	3
7 Kirchsp. u. 4 Herrlichkeit.	56	7160	8433	8313	7541	8990	10367	5525	5342	1719	2227	9	—	—
Summe Mörs 3,970 D. M.	58	9332	13385	14039	13542	15748	18403	9054	9349	2866	3957	12	1	3

1) *Beka Historia Ultrajectina* 1643 S. 13. *Teschenmacher* S. 200, 533. *Schüren*, *Chronik von Kleve und Mark*, ed. *Troß Hamm* 1824 S. 85. *Honseler et Schaten Hist. Westph. Monast.* 1773 VI. p. 272. *Spener Historiae insignium* II. 46. *Pighius Annales clivienses*, *Alpen*, II. S. 350. *Knapp*, *Reg.* S. 234. *Hopp*, S. 156. *Pauli*, *Preussische Staatsgeschichte* 6 B. S. 40. *Bries*, *Klevische Lusthof*. *Bruin*, *Klevische en Zuid-Holl. Arkadia*.

2) *Teschenmacher ann.* S. 142. *Cod. diplom. XL. Ewichius, Vesaliae descriptio Ves.* 1668 S. 16. *Sellii, Vesalia obsequens Ves.* 1669 S. 23 — 26.

3) *Pauli*, a. a. D. S. 463. *Teschenmacher* S. 142.

4) *Borheck*, *Geschichte der Stadt Duisburg*, *Duisb.* 1800. *Teschenmacher* S. 150.

5) *Marcellinus Vita Suib. c.* 13. *Heda de Episc. Ultrajectin.* *Teschenmacher*, S. 146. *Pontan, Hist. Geldr.* I. 8. p. 337. *Wassenberg Embrica, Cliviae* 1667 p. 101. *De Stadt Emmerik* (Uebers. des *Berigen*) *door Merbeck, Emm.* 1824.

6) *Alting, Not. Batav. et Frisiae p.* 81. *Müller*, *Geschichte von Werben* S. 110. *Hopp*, S. 155.

7) *Teschenmacher*, II. S. 141. *sq.* *Hopp*, *Beschreibung des Landes Kleve* 1655. S. 33. (II. Ausg. *Wesfel* 1781.)

8) *Topographisch-statistisches Wörterbuch der preussischen Staaten* 4 B. Halle 1796. *Fabri*, *Geographisches Magazin* II. 5. S. 35. *Neues Westphälisches Magazin* VIII. S. 289. *Beschreibungen und Abbildungen von Kleve und Wesel* finden sich bei *Bartius commentarii rerum Germanic.* *Amstel.* 1626 S. 498 u. 700. *Ausführlicher ist Rademaker Kabinet van Nederlandsche en Klevische Oudheden* VIII. *Deel, Amsterdam* 1503. S. 290. *Ueber Kleve* (Briefe über die Jahre 1781 — 1814 v. *Koppsta dt*) *Franck.* 1822.

9) *Stammbuch der Grafen und Herzogen von Kleve*, *Arnheim* 1679 *Fol.* (Seltenes Werk mit Holzschnitten). *Gesamtsammlung* 1817 S. 22.

10) *Kiß*, *Urkunden und Abhandlungen zur Geschichte des Niederrheins und der Niederrhein*, *Nachen* 1824 S. 66. *Fabri* und *Hammerdörfer*, *Historisch-Geographische Monatschrift*, 1788. VI. S. 483. *Westphälisches Magazin*

IV. 164. *Schätzbare „Beiträge zur diplomatischen Geschichte des Fürstenthums“ vom verstorbenen Regierungsrath de Greif* sind in den Händen des Hrn. Regierungsrath *Altgelt*, von dem deren Herausgabe zu erwarten ist.

11) *Rückblick auf re. Kleve* S. 243. *Alpen* II. S. 518.

12) *Teschenmacher* S. 361. *Knebel*, *Nachrichten vom Gymnasium zu Mörs*, *Schulprogramm v.* 1828.

13) Früherhin war *Krefeld* ein *Seibdrisches* Lehen s. *Kiß* a. a. D. S. 69. *Vergl.* auch *Kurze Geschichte der Stadt Krefeld und ihres Bezirks*, *Krefeld bei Funke*.

14) *Reeferschanz* 1793 mit 100 Einw. gehört zum Kr. Kleve.

15) 3 *Höfe* 1793 mit 47, 1832: 38 Einw.

16) Die *Civileinwohnerschaft* betrug im J. 1793: 1832:  
In den klevischen Städten . . . 37,987 57,996  
auf dem flachen Lande . . . 56,893 89,559

Zusammen im Herzogthum Kleve . . . 94,880 147,555

In den mörsischen Städten . . . 8,154 17,317

auf dem flachen Lande . . . 12,926 18,774

Zusammen im Fürstenthum Mörs . . . 21,080 36,091

Gesamtzahl beider Länder . . . 115,960 183,646  
wovon 166,899 im Preussischen 16,747 im Belgisch-Niederl.

## §. 21. Herzogthum Geldern.

V. Die *Reichsvogtei Geldern*<sup>1)</sup> im *Hatzuariergau* gelangte schon unter den *Karolingern* in den erblichen Besitz ihrer Verwalter, der *Herrn Wichard* und *Ludolph von Pont*. Sie kam 1061 durch *Heirath* und 1079 darauf folgende *Belehnung* *Kaiser Heinrichs IV.* unter dem Namen einer *Grasschaft* an *Otto von Nassau*, welcher durch seine zweite *Heirath* die *Grasschaft Zutphen* und *S. Heerenberg* — damals auf dem rechten *Rhein-* ufer über *Rees* hinaufreichend — dazu erwarb und zu großem Ansehen gelangte. *Reinhold II.* erhielt 1339 vom *Kaiser Ludwig* die *Herzogswürde*. Mit seinen



Söhnen Eduard und Reinhold III. erlosch 1371 der Nassauische Stamm in der männlichen Linie. Geldern fiel hierauf mit Zustimmung des Kaisers Karl IV. an den Herzog Wilhelm von Jülich, der mit einer Schwester der verstorbenen Herzoge vermählt war. Als aber der Herzog Reinhold von Jülich 1423 ohne Erben zu hinterlassen starb, entstanden wegen der vielen Ansprüche weitläufige Erbfolgestreitigkeiten. Zwar kam Geldern an Arnold, Reinholds III. Großneffen und Sohn des Johann von Egmond; da er sich jedoch nur mühsam in dessen Besitz behaupten konnte, und sogar in einen unglücklichen Streit mit seinem stürmischen Sohne Adolf gerieth, der ihn lange gefangen hielt, so verpfändete er Geldern 1442 an den Herzog Philipp von Burgund für 90,000 Gulden. Nach dem Tode Karl des Kühnen von Burgund in der Schlacht bei Nancy 1477 gelang es Karl, dem Sohne Adolfs, ungeachtet der drohenden Maasregeln des Kaisers Maximilian und dessen Sohns Philipp sich in Geldern bis an seinen Tod 1538 zu behaupten. Obgleich Karl von Egmond in einem, mit dem Kaiser Karl V. zu Borkum abgeschlossenen Frieden das Herzogthum Geldern und die Grafschaft Zutphen mit den dazu gehörigen Landschaften unter der Bedingung zu Lehn erhielt, daß nach seinem Ableben ohne männliche Erben, das Land an den Herzog von Brabant und Grafen von Holland fallen sollte, vermachte er dennoch dasselbe an den Herzog Wilhelm von Kleve-Jülich, der es auch sechs Jahre hindurch behielt. Da aber der Kaiser Karl V. nähere Ansprüche zu haben glaubte und mit Beistand der Reichsstände geltend machte, so wurde Geldern 1544 östreichisch und kam 1558 durch Philipp II. an Spanien. Als das Habsburgische Haus in Spanien mit Karl II. 1700 erlosch, und die vom Herzog Wilhelm 1544 geleistete Verzichtleistung sich nur auf des Kaisers Karl V. Erben erstreckt hatte, nahm der König Friedrich I. von Preußen als Herzog von Kleve Ober-Geldern in Besitz. In den Friedensschlüssen von 1713 und 1714 wurde Preußen unter Verzichtleistung auf das von Frankreich eingenommene Fürstenthum Drange, als rechtmäßiger Besitzer des Oberquartiers mit den Städten Geldern (1061), Straelen (Curie von 1118) und Wachtendonk (Kirche von 1460, das Castrum sehr alt<sup>2)</sup>), welche 1781: 3946, mit neun Aemtern und neun Herrlichkeiten, welche

44892, im Ganzen 48838, 1793: 54135 Einwohner zählten<sup>3)</sup>, anerkannt. Die übrigen Bestandtheile von Geldern kamen an Holland und Oestreich. Von dem damals preussischen Antheil, wegen dessen ein goldener springender Löwe auf blauem Felde im königlichen Wappen geführt wird, sind die 3 Städte und die nachstehend<sup>4)</sup> aufgeführten Gebiete, im Ganzen 9<sup>1</sup>/<sub>4</sub> D.-M. zum Regierungsbezirk Düsseldorf, die übrigen 14 D.-M. an den Nachner Bezirk und Belgien gelangt.

N a m e n der geldrischen Städte, Aemter und Honschaften.	1798		Größe in preuß. Mor- gen	1832 Ein- wohner
	Gemeinden	Einwohner		
I. Zum jetzigen Kreise Geldern 7 <sub>1889</sub> D.-M.				
Bogtei Geldern I. . . . .	10	5743	52202	9360
Niederamt Geldern . . . . .	5	3655	37956	6985
Stadt Geldern . . . . .	1	1556	2202	3341
Herrschaft Kleinevelaar . . . . .	1	976	410	79
Herrschaft Walbeck . . . . .	1		11021	1529
Stadt Wachtendonk . . . . .	1	216	8357	1153
Amt Wachtendonk . . . . .	1	177		1101
Stadt Straelen . . . . .	1	2145	24808	1578
Amt Straelen . . . . .	6			3297
Amt Krickenbeck I. . . . .	4	3026	27517	5753
Herrschaft Rayen . . . . .	1	545	3462	667
Herrschaft Zwißeden . . . . .	1	366	2357	454
S. dieser Bestandtheile	33	18405	170292	35297
II. Zum jetzigen Kreise Kempen 0 <sub>1806</sub> D.-M.				
Amt Krickenbeck II. . . . .	2	1756	14153	5129
Bogtei Geldern II. . . . .	1	669	3248	716
S. dieser Bestandtheile	3	2425	17401	5845
III. Zum jetzigen Kreise Gladbach 0 <sub>1597</sub> D.-M.				
Amt Krickenbeck III. . . . .	1	4416	12893	8421
Summe 9 <sub>192</sub> D.-M.	37	25246	1200586	49563

1) Alpen II. S. 544. Pontanus Hist. Geln. van Meteren, Knippenberg, Hist. eccles. Ducat. Geldriae, Slichtenhorst, Gelderse Geschiedenissen I' Arnhem 1654 fol. Henr. Aquilii, Comp. Chron. Geln. cum notis Scriverii. Weschenmacher, II. p. 473. v. Spaen, a. a. D.  
 2) Binterim S. 231. 253.  
 3) Symmen, Beiträge zur juristischen Litteratur II. S. 364. VI. S. 403. Weddigen statistische Uebersicht von

Westphalen S. 36. Leonharbi, III. S. 361. Fischbach, Historisch-politische Beiträge II. S. 195. III. 171. Krugsch's Wörterbuch, Halle 1796 Art. Geldern.

- 4) Die Volkszahlen sind aus dem officiellen Tableau vom 4. Riv. VII. (25. Dec. 1798) Recueil XI. 22.

## §. 22. Essen und Werden.

VI. Der im südwestlichen Theil des alten Sachsenlandes zwischen der Ruhr und Emscher belegene Oberhof Essen gehörte zu Anfang des 9. Jahrhunderts einem Hofherrn Alfrid, der sich dem geistlichen Stande widmete, Bischof von Hildesheim<sup>1)</sup> wurde, und auf seinem Hofe ein geistliches Damenstift errichtete, dem im Anfang dienende Geistliche beigegeben wurden. Erzbischof Guntharius von Köln (850—865) schenkte dem Stifte den Zehnten zwischen der Ruhr und Emscher. Kurz vor seinem Tode (873) setzte Alfrid eine Stiftungs-Urkunde auf und legte darin die Einkünfte seines Oberhofes dem Stifte zu<sup>2)</sup>. Der Kaiser hob nach hergebrachter Sitte 947 das geistliche Stift sammt dem Oberhof aus der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen, nahm dasselbe unter seinen unmittelbaren Schutz und bestellte zum kaiserlichen Oberrichter einen Vogt, den das Stift selbst zu wählen und vorzustellen hatte. Bis zum Jahr 1226 waren schon die Oberhöfe Eickenscheid, Nienhausen, Borbeck, Rinning, Stoppenberg und Kellinghausen von dem Stifte, welches dem Orden des heiligen Benedikt angehörte erworben<sup>3)</sup>.

Als der Hofplatz Essen auf diese Weise in einen Stiftsplatz umgewandelt worden war, wurden die Wirthschaftsgebäude und Pertinenzien des Oberhofes unter dem Namen des Viehhofes abgesondert, wo die Hofhörigen ihre Hofsprache hielten, ihre Abgaben an den Schulden, als Verwalter des Hofherrnnames abliefereten und bei entstehenden Streitigkeiten ihr Recht nahmen. Der hiermit verbundene zahlreiche Verkehr gab der Stadt Essen ihre Entstehung, welche schon im 13. Jahrhundert durch mehrere geistliche Stiftungen und Marktgerechtfame eine ziemliche Ausdehnung erhalten hatte. Steele, wahrscheinlich die königliche Villa Stela, wo Otto der Große 938 eine Reichsversammlung hielt<sup>4)</sup>, kommt um diese Zeit als Filial von Essen vor.

Der Stiftsvogt wurde früherhin vom Stifte gewählt. Bei Erledigung des Abtissinnenstuhls 1489 wählten Einige die Stiftsdame Minna von Daun zum Oberstein, Andere Irmgard von Diepholz, von denen zwar die Erste ob-

siegte, jedoch von der Gegenpartei, die 1494 im offenen Aufstande die Mäthe in Brand steckte und sich in der Kirche zu Steele festsetzte, gedrängt, durch einen Erbvergleich von 1495 dem Herzog von Cleve und Grafen von der Mark Johann II. das Vogtamt erblich übertrug, wofür derselbe jährlich 600 alte goldene Schilde als Schutzgeld erhielt.

Der Majestätsbrief Karls IV. von 1372, nachher oft insbesondere 1487 und 1500 bestätigt, bewilligte der Fürstin ein Schatzungsrecht zu den Reichs- und Landesausgaben, welchem die Städte und Einsassen und Alle ausdrücklich unterworfen wurden, welche Güter im Stifte liegen hätten, in welcher landesherrlichen Eigenschaft sie auch im westphälischen Frieden von 1648 bestätigt wurde<sup>5)</sup>. Das hiesige Stiftsgebiet umfaßte 2,497 D.-M. (53,900 Morgen) und hatte folgende Bestandtheile, Feuerstellen und Einwohner:

N a m e n der A m t s b e z i r k s.	1802 waren		Einwohner- zahl	
	Gemeinden	Feuerstellen	1807	1834
Stadt Essen . . . . .	1	743	3681	5571
Stadt Steele . . . . .	1	261	1397	1963
drei Bauerschaften Quartier . . . . .	3	195	1212	1591
Alteneffendisches " . . . . .	7	301	1938	2510
Borbeckisches " . . . . .	11	403	2486	3228
Steelesches " . . . . .	5	117	822	1115
Gericht Kellinghausen . . . . .	7	299	1875	2790
Gericht Biefang . . . . .	1	98	450	837
Ganzes Stift . . . . .	36	2417	13861	19605

Die Anzahl der Feuerstellen und die sonstigen über die preussische Besitznahme, bei welcher nur eine approximative Aufnahme der Stadt zu 700 Häuser und 3600 Seelen stattfand, vorhandenen Nachrichten lassen auf eine damalige dichte Bevölkerung schließen, welche sich durch die Scheu vor der Militäraushebung und das Eingehen der dortigen Regierung und mehrerer Stiftungen anfänglich verminderte, dann aber wieder in demselben Maasse stieg, und 1807 zu 13861 oder 5527 auf der D.-Meile gefunden wurde.

Außerdem gehörte das 2 Gemeinden 138 Feuerstellen

und 781 Einwohner umfassende Gericht Huckarde im jetzigen Kreise Dortmund zum Stiftsgebiet. Mit den sonstigen zahlreichen Besitzungen an beiden Ufern des Rheins und in Westphalen war keine Landeshoheit verbunden.

VII. Die Benediktiner-Abtei Werden wurde von dem heiligen Ludger, aus einem edeln friesischen Geschlechte, Liebling Karls des Großen und nachmaligem Bischof von Münster auf dem Hofe Werden im Wennevalde ums Jahr 800 gestiftet und von Karl dem Großen 802 in seinen unmittelbaren Schutz genommen. Schon 793 sigen die Erwerbungen für das Stift im umliegenden Ruhrgau und Friesland an, welchen 855 Schenkungen im Gau Hamaland hinzutraten<sup>8)</sup>. Die von Ludger begonnene Kirche wurde erst lange nach seinem Tode beendet und 874 vom Erzbischofe Willibert eingeweiht<sup>9)</sup>. König Zuentebold von Lothringen, welches damals den Ruhrgau und Hamaland in sich begriff, befreite 898 die abtheilichen Güter von der gräflichen Gerichtsbarkeit<sup>10)</sup>. Nachdem auf diese Weise der Hofplatz eine höhere Bestimmung erhalten, wurde der an der Westseite desselben belegene Hof Barkhoven der Oberhof aller Werdenschen Höfe, wo die Abgaben entrichtet und das Recht genommen werden mußte<sup>11)</sup> und zwischen welchem und dem östlichen, seit der Tisch des Abts von dem Conventstische getrennt wurde, profane Höfe Viehhäuser sich allmählig die Stadt Werden bildete. Die Immunitäten des Stifts wurden von den folgenden Kaisern bestätigt, und mit anderen Vorzügen, Gerechtigkeiten und Besitzungen, mit dem Münzrechte, der freien Schifffahrt auf der Ruhr und dem Rheine und der freien Wahl der Aebte vermehrt<sup>12)</sup>. Die von Karl dem Großen erhaltene Burg Lüdinghausen gelangte jedoch unter münsterische, die vom Könige Zuentebold von Lothringen 898 geschenkte Herrschaft Friemersheim unter mörzische Hoheit. Von Otto IV. (1198) wurde dem Stift die jährliche Reichssteuer von 25 Mark erlassen. Bis dahin hatte es schon die Haupthöfe des nachmaligen Stiftsgebiets Fischlaken, Heisingen, Dett, Harenscheid, Bredenei, Schür, Wallenei, Hesper, Büttelmau, Rothausen, so wie in der Umgegend Hetterscheid, Welbert, Abdinghoff, Marten, Nordkirchen, Prime ic. mit deren Zubehör erworben. Der Abt von Werden war zugleich Abt

von Helmstädt, mit welcher Stadt die Herzoge von Braunschweig belehnt waren. Seit 1317 hatten die Grafen von der Mark, später als solche die Könige von Preußen die Kastenvogtei und concurrirende Gerichtsbarkeit über das 1,751 Q.-M. umfassende Stiftsgebiet.

Die Stadt war in 23 Rotten, das Land in 13 Honschaften und das Dorf Kettwig eingetheilt. Beide zählten folgende Einwohner:

Bestandtheil.	Gemeinden	Einwohner. 1798	Feuerstellen 1802	Einwohner		
				1804	1807	1834
Stadt Werden . .	1	3519	333	2455	2598	3380
Amt Werden . . .	12	3383	463	2781	2675	5174
Kettwiger Bezirk . .	4	1488	263	2001	1925	3042
Ganzes Stift . . .	17	8390	1059	7237	7198	11596

Die Stifte Essen, Werden und Elten wurden durch den Lüneviller Frieden vom 9. Februar 1801 nebst andern Stiften zur Säkularisation und Entschädigung Preußens für die auf dem linken Rheinufer verlorenen Provinzen bestimmt. Zu dieser Aufhebung und Verwaltung des Landes nach den Grundsätzen der preussischen Administration wurde eine Organisations-Commission zu Hildesheim errichtet, welche unterm 13. Juli 1802 eine Verwaltungs- und Spezialorganisations-Commission in Essen an die Spitze der unterm 6. August 1802 einstweilen bestätigten und unterm 10. Dezember 1802 übernommenen bisherigen Landes- und städtischen Behörden stellte. Inmittelft erfolgte der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25. Februar 1803 auf Grund dessen durch einen königlichen Kabinetts-Befehl vom 18. April 1803 die beiden Kapitel zu Essen aufgehoben wurden. Mit dem Ablauf dieses Jahres wurden diese Stiftsgebiete mit dem umliegenden Bezirk der kleve-märzischen Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm, und zwar das flache Land von Essen und Werden mit dem Duisburger Landkreise und die Städte mit dem Duisburger Stadtkreise vereinigt.

1) Leibnit. res Brunswic ad annum 878. Eine noch handschriftliche Geschichte der Stadt Essen von Kindlinger befindet sich im Besitz der von Schellischen Familie zu Schellenberg und des Hrn. Regierungsraths Fasbender.



- 2) Der Stiftungsbrief (s. bei Lunig *Spic. Eccl. S.* 59. und *Schaten hist. Westph. S.* 174.) ist nur noch in einer alten Abschrift vorhanden, welche sich im Archiv des vormaligen Stifts, jetzt zu Düsseldorf befindet. Sie trägt die Jahreszahl 877, während die darin enthaltenen Angaben auf das Jahr 873 schließen lassen. Winterim und Mooren I. S. 108.
- 3) von Steinen, Westphälische Geschichte XXI. S. 1421.
- 4) Witichindi *Corb. Annal. apud Meibomii rerum Germ. Script. Tom. I.* Luden IV. 10.
- 5) *Acta Essendiensia*, Mülheim 1706 4to.
- 6) Rinblinger, 2. Band 3. Urk. Leibnitz, *Trad.* 61. T. I. in *chart. Werth. ibid Tr.* 5. p. 103. *Trad.* 46. Cramer, II. Urk. 16. 17. Müller, *Beitrag* §. 10. 16.
- 7) *Schaten, hist. Westph. L.* 10. p. 636. *Bucelin, Germ. Sacra p.* 309.
- 8) Die Urkunde haben Lünig, *Schaten*, Fürstenberg *Mon. Paderb. S.* 201.
- 9) Die Hofesrechte von Barkhoven s. bei Cramer, *Weklarische Nebenstunden. N. S.* und v. Steinen, *Westphälische Geschichte 6 St. S.* 1767.
- 10) Müller, *Geschichte v. Werden (Essen 1800) S.* 46.

### §. 23. Wickerath und Mylendonk.

VIII. Die Herrschaften Wickerath, Niederhemmert und Schwanenberg besaßen — jene seit dem Anfange des 15., diese seit der Mitte des 17. Jahrhunderts — die Freiherren von Quadt, Erbdrosten und Erbhofmeister des Herzogthums Geldern und der Grafschaft Zutphen.

Sie wurden 1752 in den Reichsgrafenstand erhoben und in das Westphälische Grafen-Collegium aufgenommen. Auch dies Land wurde 1794 mit 6 Dörfern, 8398 Morgen und 2010 Einwohnern von Frankreich in Besitz genommen, bei der Organisation dem Roerdepartement, Kantone Odenkirchen und Erkelenz, einverleibt und im Frieden von Luneville abgetreten.

IX. Das alte Schloß Mylendonk im 12. Jahrhundert Sitz einer gleichnamigen Dynastie, gehörte später dem Batenburgischen und Croischen Hause, seit 1701 den Grafen von Berlepsch und kam 1758 durch Heirath an die 1712 in den Reichsgrafenstand erhobene von Ostfensche Familie. In Folge der französischen Besitznahme 1794 wurde diese Herrschaft mit 8 Dörfern, 6656 Morgen und 1666 Einwohnern ein Theil des Roer-Departements, Kantons Neersen.

### §. 24. Kurkölnische Aemter.

X. Das Bisthum Köln<sup>1)</sup> entstand als kirchliches Institut mit seinem über den westlichen Niederrhein hin-

abreichenden Sprengel unter Konstantin dem Großen: sein erster Bischof soll ums Jahr 314 Maternus gewesen sein. Es wurde 745 von Karlmann zum Erzbisthum erhoben. Da aber sein Erzbischof, der heilige Bonifacius, den Mainzer Stuhl erhielt, so blieb es diesem 50 Jahre lang unterworfen, bis Karl der Große aufs Neue zwischen den Jahren 794 und 799 dem Stifte einen Erzbischof vorsehte und seine Diözes auf das rechte Rheinufer ausdehnte. Es waren demselben die Bisthümer Lüttich, Minden, Osnabrück, Münster, welches bis Wesel herab, und Utrecht, welches bis Emmerich heraufreichte, suffragan. Unter Bruno I. (953 — 965), Bruder des Kaisers Otto I., hob sich das Erzstift zu Macht und Ansehen, indem dieser Kaiser das durch Aushebung der Besitzungen und Dependenz des Stifts aus dem Grafenbanne gebildete reichsunmittelbare Gebiet desselben ansehnlich vergrößerte und mehrere Grafschaften und Vogteien des ripuarisch-fränkischen Herzogthums längs dem Rheine damit vereinigte, so daß es auf dem rechten Rheinufer bis Elberfeld und Angermund, auf dem linken bis Drson, Kanten und Geisern (Wachtendonk) herabreichte. Heribert (997—1021) erhielt die kurfürstliche Würde und die Stadt Deutz von Kaiser Otto III. und sein Nachfolger Pelegrin (1021—1036) das Erzkanzleramt des heiligen römischen Reiches durch Italien. Die heilige Irmgard, Gräfin von Zutphen übertrug 1040 die Stadt Rees mit dem neugestifteten Kloster und dem Lande Aspel der Domkirche.

Hanno (1054—1075) leitete als Vormund und Rathgeber des Kaisers Heinrich IV. das Reichsregiment, wobei er seines Stiftes nicht vergaß. Reinhold von Dassel (1161 — 1167) erhielt vom Kaiser Friedrich I. die Stadt Andernach. Sein Nachfolger Philipp von Heinsberg (1167 — 1191) führte glückliche Kriege und erwarb bei der Nechtung Heinrichs des Löwen den westlichen Theil des alten Engern, unter dem Namen eines Herzogthums Westphalen. Konrad von Hochsteden (1237—1261), der Gründer des Kölner Doms, begann die langwierigen Streitigkeiten mit der Stadt Köln, die unter seinen Nachfolgern mit und ohne Hülfe der Nachbarn fortgesetzt wurden und Veranlassung gaben, daß die Erzbischöfe ihren Sitz zuletzt nach Bonn verlegten; er war der Hauptstifter des Bundes der rheinischen Städte zur Handhabung der öffentlichen Ruhe. Theo-

borich von Mörz (1414—1463) mußte die Stadt Soest nach einer unglücklichen Fehde mit derselben gegen Bielefeld an Kleve-Mark abtreten. Gebhard von Waldburg (1577—1583) trat zur protestantischen Konfession über und wurde deshalb abgesetzt. Zufolge eines Vergleichs im Jahr 1653 gab der Erzbischof als Kurfürst bei den Kaiservahlen die zweite Stimme, unmittelbar nach dem von Trier und beide wechselten im Vorsitz. Die Krönung des Kaisers kam ihm allein zu, wenn sie in Aachen oder im Erzstift geschah, sonst wechselte er mit dem Erzbischof von Mainz ab.

Bei Auflösung des Erzstifts<sup>2)</sup> im Jahr 1801 theilte sich dasselbe in das rheinische und westphälische; jenes wieder in das Ober- und Niederstift; endlich letzteres in das Rheinische und Lippische oder das West Recklinghausen.

Das rheinische Niederstift begriff 7 Ämter mit den Städten Deutz (Castrum Diuitense), Neuß<sup>3)</sup>, Zons (Kirche von 1003, Schloß und Mauern v. 1291), Einn (1330), Uerdingen (1330), Kempen (1308)<sup>4)</sup> Rheinberg (Kirche v. 1329), Alpen (Kirche v. 1250) und die Abtei Kamp (gestiftet 1122)<sup>5)</sup>, und wurde gegen Morgen durch den Rhein und die Herzogthümer Berg und Kleve, gegen Mittag durch das Oberstift Köln und einen Theil des Erzstifts Trier, gegen Abend durch das nämliche Erzstift, die Herzogthümer Jülich und Gelbern, endlich gegen Mitternacht durch die Grafschaft Mörz und einen Theil der Herzogthümer Berg und Kleve begrenzt. Das Amt Rheinberg war durch die Grafschaft Mörz vollends von dem übrigen Erzstift abgeschnitten.

Das alte Erzstift oder der auf dem linken Rheinufer liegende Theil wurde 1794 von Frankreich besetzt und mit dem Rhein- und Mosel- und Roer-Departement vereinigt; das neue Erzstift oder der auf dem rechten Rheinufer belegene Theil fiel 1802 an Nassau (später Berg), Darmstadt und Aremberg.

Durch die Wiener Kongressacte kam das Ganze an Preußen und ist das Herzogthum Westphalen mit etwa 67 Q.-M. zum Arnberger, das West Recklinghausen mit 12 Q.-M. zum Münsterschen, und vom rheinischen Stift 13 Q.-M. zum Nachener und Koblenzer, 22 Q.-M. einschließlich der niederstiftischen Ämter Köln und Deutz zum Kölner und die nachstehenden übrigen Bestandtheile des Niederstifts zum Regierungs-Bezirk Düsseldorf gelangt<sup>6)</sup>.

Namen und Bezeichnung der Bestandtheile.	1798		Größe in preuß. Mor- gen	Ein- wohner 1832
	Gemeinden	Einwohner		
I. Im jetzigen Kreise Gelbern 2,507 Q.-M.				
Stadt Rheinberg . . .	2	1750	6469	2365
Abtei Kamp . . . . .	6	513	6451	848
Herrschaft Alpen . . . .	6	657	6692	1450
Herrschaft Issum . . . .	6	1979	10925	2236
Herrschaft Budberg . . .	1	256	2224	428
Amt Rheinberg . . . . .	8	1786	22641	2378
Sum. Kreises Gelbern .	29	6941	55402	9705
II. Im jetzigen Kreise Kempen 2,577 Q.-M.				
Amt Kempen I. . . . .	19	10530	55637	17389
III. Im jetzigen Kreise Krefeld 3,207 Q.-M.				
Amt Kempen II. . . . .	2	549	1966	1063
Amt Uerdingen . . . . .	5	3026	12657	4138
Amt Einn I. . . . .	26	6149	54583	12493
Sum. Kreises Krefeld .	33	9724	69206	17694
IV. Im jetzigen Kreise Gladbach 1,468 Q.-M.				
Amt Kempen III. . . . .	2	418	2300	753
Amt Liedberg I. . . . .	19	3375	17201	6620
Herrschaft Keerssen . . .	4	608	2400	816
Herrschaft Horst . . . .	3	748	2365	300
Herrschaft Ddenkirchen .	9	1639	7399	3672
Herrschaft Zoppenbroich	1	216		329
Sum. Kreises Gladbach	38	7004	31665	12490
V. Im jetzigen Kreise Grevenbroich 1,565 Q.-M.				
Amt Liedberg II. . . . .	3	1653	8044	2892
Herrsch. Bedbur Keiff. . .	1	325	1871	625
Herrsch. Wevelinghoven .	4	1458	6000	2437
Amt Hülchrath I. . . . .	12	2903	17846	5281
Sum. Kreises Grevenbroich	20	6339	33761	11235
VI. Im jetzigen Kreise Neuß 4,738 Q.-M.				
Hülchrath II. u. Erprath	33	10965	62741	14932
Amt Liedberg III. . . . .	4	462	2500	949
Stadt Zons . . . . .	1	982	5000	868
Jurisdiktion Neuß . . . .	1	4468	11000	7732
Herrschaft Schlich . . . .	1	78	500	150
Amt Einn II. . . . .	20	2410	20953	3342
Sum. Kreises Neuß . . .	60	19365	102694	27973
Sum. 16,142 Q.-M. mit	199	59903	348365	96486

- 1) *Bossart Securis, Bonn 1729. Gelenius de admiranda magnitudine Coloniae, Col. 1645. Scotti, Churböln. Gesetze u. Verordnungen, Düsseldorf 1834. II. Einleitung. Winterim, I. S. 1. S. 95. Kolb, Series episcoporum moguntinorum coloniensemque Aug. Vindel 1733.*
- 2) Müßling, Erdbeschreibung VI. S. 619. (Sichhoffs) Historisch-Geographische Beschreibung des Erzstifts Köln, Frankfurt 1783 S. 108, 111, 113. Crantz *Metropolis.*
- 3) Uldenorf, Neuffer Chronik, Düsseldorf. 1785. Früher gehörte Neuß zur Bogtei Köln, von Kaiser Friedrich III. erhielt es eigne Jurisdiktion. Die umliegende Grafschaft Hülchrath wurde 1323 von einer flevischen Nebenlinie erkaufte. *Harzheim Bibl. colon. I. Chorographia, Gel. p. 76.*
- 4) Entstehung der Stadt Kempen nebst Lokalchronik von ter Schollen, Köln 1822. *Gelenius S. 76.*
- 5) Winterim, I. S. 260, 273. Michels, a. a. D.
- 6) Die Einwohnerzahlen von 1832 sind nach dem Amtsblatt 1833 S. 176; die Größen der umliegenden Regierungsbezirke nach Hoffmann, Neueste Uebersicht der Bodenfläche und Bevölkerung des preuß. Staats, Berlin 1833, die einheimischen nach dem Kataster angegeben.

## §. 25. Elten, Dyck, Hörstchen, Elsen und niederländische Gemeinden.

XI. Das adelige reichsfreie Frauenstift Elten. Auf dem Eltenberg im Gau Hamaland besaß Graf Wichmann von Zutphen eine Burg, auf welcher er 983 ein Gotteshaus für geistliche Jungfrauen gründete und mit vielen Gütern ausstattete. Dieser Güterstock dehnte sich nach und nach durch fromme Stiftungen besonders in den benachbarten flevischen und gelbrischen Landestheilen sehr aus. Die Territorial-Hoheit des Stifts erstreckte sich jedoch nur über die Gemeinden Hoch- und Nieder-Elten und den Eltenberg, wo das Stift seinen Sitz hatte<sup>1)</sup>.

Das Stiftsgebiet von etwa 7000 preuß. Morgen Größe mit 1350 Einwohnern wurde 1802 als erbliche Befreiung an Preußen zur Entschädigung gegeben, mit dem Weseler Landkreise vereinigt, 1806 mit 1495 Einwohnern von Frankreich besetzt, anfänglich dem Großherzogthum Berg, Kanton Emmerich, überwiesen, 1811 zum französischen Lippe-Departement geschlagen und nachdem das Stift im Jahr 1811 aufgehoben war, 1815 an Preußen abgetreten.

XII. Die Herrschaft Bedbur mit dem Schlosse Dyck gehörte einer Linie der Fürsten und Grafen (auch Altgrafen) von Salm, deren Vorfahr Johann von Reifferscheid von Heinrich VI. dem letzten Grafen von Salm der ältern Linie zum Erben der niedern Grafschaft Salm

umß Jahr 1450 eingesezt war. Dies Haus besaß außerdem die mittelbare Grafschaft Bedbur-Reifferscheid und die Herrschaften Alfster und Hackenbroich im Erzstift Köln und hatte sich 1639 mit den Söhnen des Grafen Ernst Friedrich in zwei Linien getheilt: Salm-Reifferscheid, welche wieder in mehrere Linien zerfiel, und Salm-Reifferscheid-Dyck.

Letztere besaß die reichsunmittelbare Herrschaft Dyck mit den Gemeinden Bedburdyck, Hemmerden und Schelfendyck, welche 9776 Morgen und 2014 Einwohner enthielten und die mittelbaren Herrschaften Alfster und Hackenbroich, welche 1801 zwar an Frankreich abgetreten und dem Roer-Departement einverleibt wurden, jedoch im Besiz des Grafen Joseph Franz (seit 1816 Fürst), welcher nur die Landeshoheit und die Feudalrechte verlor, blieben.

XIII. Die Reichsherrlichkeit Hörstchen, von dem Fürstenthume Mörs lehnrübrig, zwischen demselben und dem benachbarten kölnischen Amte Rheinberg gelegen, mit 404 Einwohnern und 1636 Morgen, war dem Freiherrn von dem Knefbeck-Myllendonk gehörig. Die Reichsunmittelbarkeit derselben wurde sowohl von Mörs als Kurköln bestritten und war rechtshängig als 1794 die französische Besiznahme erfolgte. Sie machte ein reformirtes Kirchspiel aus, welches schon vor 1624 ein eignes Consistorium hatte, und wozu auch die reformirten Einwohner des Amtes Rheinberg eingepfarrt waren.

XIV. Die vom kölnischen Amt Hülchrath umschlossene Herrschaft Elsen, 3157 Morgen und 694 Einwohner enthaltend, deren Kirchen-Patronat Theodorich von Myllendonk 1222 dem Kloster Neuß übertrug, ging im 14. Jahrhundert durch Verleihung der Herzoge von Jülich und Grafen von Berg an den deutschen Orden über<sup>2)</sup>. Der Kaiser übte das Werberecht aus. Die Einwohner entrichteten bloß Reichs- und Kreisprästanda, zahlten unmittelbar zu den vom Reich bewilligten Römermonaten, hatten ihr eigenes Untergericht, die Appellation bei der Ordensballei zu Koblenz und die dritte Instanz beim Reichskammergericht. Der zeitige Landkommandeur wurde als Landesherr geehrt. Die Herrschaft wurde 1794 von Frankreich besetzt.

XV. Endlich ist zu erwähnen, daß von der nieder-



Ländlichen Provinz Gelberland der Flecken Schenkenschanz, welcher 1813. 130, und die Gemeinden Klein-Netterden, Speelberg, Keegmeer und Borghes auf dem rechten Rheinufer, welche 379 (früher etwa 300) Einwohner zählten und welche sämmtlich etwa 7550 Morgen<sup>3)</sup> umfassen, bei der Grenzregulirung von 1816 zu den diesseitigen Kreisen Kleve und Rees gelangt sind.

1) Wassenberg, S. 250. 2) Binterim, I. S. 201.  
3) Zu 21,586 auf die geogr. Quadratmeile.

§. 26. Verhältniß und Zusammenhang dieser Gebiete.

Der Flächengröße nach bildete das Herzogthum

Kleve mit 636,940 und Berg mit 545,304 Morgen  $\frac{7}{8}$  des jetzigen Regierungsbezirks Düsseldorf, welchen Köln, Geldern, Jülich, Mors (85,680 Morgen), Essen, Werden, Dyck, Wickerath und weiterhin die niederländischen Gemeinden, Elten, Mylendonk, Eisen und Hörstchen folgten; der Volksdichtigkeit nach waren Berg mit 6756, Jülich mit 6316, Essen-Werden mit 5938 und Mors mit 4639 Einwohnern auf der Viertelmeile weit vorausgeilt, wie sie denn auch später die reichste Bildungsfähigkeit und industrielle Tüchtigkeit bewährt haben, Köln mit 3712 auch vorgerückt, Kleve mit 2774 und Geldern mit 2717 aber noch am dünnsten bevölkert. Auf die jetzigen Kreise vertheilen sich diese Gebiete und ihre Einwohnerschaften folgendermaassen:

N a m e n der L ä n d e r.		Die gegenwärtigen landrätthlichen Kreise enthalten von denselben											
		3 bergische Gabinckreise	Düsseldorf	Duisburg	Rees	Kleve	Geldern	Rempen	Krefeld	Gladbach	Greven- broich	Neuß	Gesamt- Betrag
Berg	D.-M.	16,278	7,318	1,667									25,263
	Einw. { 1792 1832	115947 198297	43870 62904	11572 18187									171389 279388
Kleve	D.-M.			6,250	8,453	9,039	5,1764						29,506
	Einw. { 1787 1832			16050 27205	23530 39632	27163 42214	15174 21757						81917 130808
Köln	D.-M.						2,567	2,577		1,468	1,565	4,758	16,142
	Einw. { 1798 1832						6941 9705	10530 17389	9724 17694	7004 12490	6339 11235	19365 27973	59903 96486
Jülich	D.-M.							3,587		2,022	1,779	0,535	7,023
	Einw. { 1798 1832							22885 26290		15769 22325	9175 12525	2209 3139	50038 64279
Geldern	D.-M.						7,889	0,806		0,597			9,292
	Einw. { 1798 1832						18405 35297	2425 5845		4416 8421			25246 49563
Mors	D.-M.			0,067				3,107	0,094	0,702			3,970
	Einw. { 1787 1832			59 245				9243 14654	335 700	8766 20492			18403 36091
Kleine Gebiete	D.-M.			3,748	0,668	0,1006	0,076				0,339	0,952	5,1794
	Einw. { 1798 1832			22251 29767	1650 2346	130 144	404 642				1880 2906	4504 7608	30319 43413
Summe	D.-M.	16,278	7,318	11,732	9,121	9,045	19,403	7,064	3,909	4,426	4,301	5,293	97,890
	Einw. { 1792 1832	115947 198297	43870 62904	49932 75404	25180 41978	27292 42358	50167 82055	36175 50224	18490 38186	29069 46142	20018 31368	21574 31112	437715 700028

Gewiß war die hier in einem kleinen Bilde dargestellte kleinliche Vereinzlung Deutschlands ein nothwendiger Durchgangspunkt seiner weltgeschichtlichen Entwicklung; die enghbegrenzten Staatsgebiete brachten dem

Einzelnen das Bewußtsein seiner politischen Eigenthümlichkeit, seiner Betheiligung bei den Schicksalen des Ganzen recht nahe und befestigten jene gemüthliche Heimaths-  
liebe, die zu den sittlichen Vorzügen unseres Volks gehört.

Der Aufmerksamkeit des denkenden Beobachters darf es aber auch nicht entgehen, wie der allgemeine Vaterlandssinn zurückblieb, wie nachtheilig insbesondere die politische Zerstückelung dieses Landes in 15 Staatsgebiete mit 23 Hauptparzellen und zahlreichen einzelnen, ganz- oder halb umschlossenen Höfen und Grundstücken und die damit zusammenhängende Verwaltung in allzu engen Aemtern und Gemeinden in der neuern Zeit werden mußte, als der öffentlichen Verwaltung und Gesetzgebung eine durchdringende Einwirkung auf den Zustand der Gesellschaft zur Pflicht wurde und das Bedürfnis eines lebendigen industriellen und intellektuellen Verkehrs unter den einzelnen Landestheilen eintrat. Nur das bergische Land bildete einen wohlhabenderen, natürlich organisirten Gesamtverband, wogegen die von der Natur so reich gesegneten, so glücklich gelegenen jülich-kölnischen Länder am unnatürlichsten in- und durcheinander lagen. Bölle, Abschloß, schlechte Wege, gespannte, nicht selten feindliche Verhältnisse der einzelnen Länder und Ländchen hielten oft Nachbargemeinden, ja Nachbarhäuser in größerer Entfremdung als jetzt meilenlange Entfernung zu thun vermag. Selbst der Rhein, die große Pulsader des Handels, war durch Bölle, Lizente und Zwangsstapel gesperrt und für die Wegsamkeit unter den verschiedenen Gebieten geschah wenig oder nichts. Es darf also nicht verwundern, daß nach der, wenn auch gewaltsamen Sprengung dieser Hemmnisse eine rasche Entwicklung aller Verhältnisse eintritt, und sich namentlich, verzehrender Kriege ungeachtet durch eine starke Zunahme der Bevölkerung in dem Zeitraume kund giebt, den wir nunmehr betrachten werden.

1) Die damals nicht gezählten Israeliten sind annähernd auf die Kreise Elberfeld mit 220, Solingen 90, Düsseldorf 240 und Herrschaft Broich 150 zusammen 700 vertheilt. Im Kreise Lennep waren damals keine vorhanden.

### C. Neuere Geschichte.

#### §. 27. I. Französisch-Bergische Besitznahme dieser Länder.

Die auf dem westlichen Rheinufer besetzten Landestheile der vorerwähnten Reichsstände wurden in dem Kriege zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik im Oktober 1794 von den Heeren der letztern besetzt und nachdem sich die Oberbehörden dersel-

ben entfernt oder aufgelöst hatten, unter eine vorläufig republikanische Verwaltung gebracht. Die Volksrepräsentanten Hausmann, Frezine und Toubert publicirte zu Köln am 24. Brumaire III. (14. November 1794) die vorläufig getroffene Organisation und die nächste Verwaltungsgrundsätze dieser Länder<sup>1)</sup>. Zu Aachen wurde eine Centralverwaltung für die Länder zwischen Maas und Rhein und unter derselben sieben stehent Bezirksverwaltungen zu Maastricht, Aachen, Bonn, Blankenheim, Limburg, Spaa und Geldern, letzter für das östereichische und preussische Geldern, Aker und Mörs errichtet. Die in diesen Bezirken bestandenen Unterabtheilungen des Landes nebst ihren Obrigkeiten wurden vorläufig beibehalten. Jede Bezirksverwaltung bestand aus 14 Mitgliedern, wovon 7 in den verschiedenen Unterabtheilungen arbeiteten. Die Bezirksverwaltungen waren mit der innern Verwaltung des Landes, mit der Verkündigung und Vollstreckung der Gesetze und Beschlüsse, mit der raschen Erfüllung der Requisitionen beauftragt, und hatten zugleich eine sehr ausgedehnte Amtsgewalt über die Ortsbehörden. Der Bürger Dorsch trat als Präsident an die Spitze der Centralverwaltung zu Aachen und leitete die Organisation der verschiedenen Verwaltungszweige. Die Bezirksverwaltung zu Geldern theilte durch einen Beschluß vom 14. Nivose III. (3. Januar 1795) den Bezirk Geldern in die 6 Kantone Kleve, Xanten, Geldern, Roermund, Rheinberg und Mörs. Im Artikel 5. des Baseler Friedens vom 5. April 1795 genehmigte Preußen die fortdauernde französische Besetzung seiner westrheinischen Provinzen, deren schließliche Bestimmung dem allgemeinen Frieden vorbehalten wurde; bis dahin wurde durch Beschluß des Generals Hoche vom 18. Vent. V. (8. März 1797) die französische Verwaltung derselben aufgehoben und sie traten unter die zu Kleve wieder eingeführte Regierung und Kammerdeputation zurück, während die übrigen eroberten Länder lediglich den von dem Volksziehungs-Direktorium unterm 28. Floreal IV. (17. Mai 1796) gebildeten Generaldirektionen der eroberten Länder zwischen Rhein- und Mosel und Rhein- und Maas, welcher letztern der Regierungskommissar Poissant und der zum Generaldirektor ernannte Bürger Pruneau zu Aachen vorstanden, und der unterm 6. Ventose V. (24. Februar 1797) an deren Stelle getretenen Intermediärcommission (später National-

regie) zu Bonn unterworfen blieben. Diese Commission theilte unterm 16. Germinal V. (5. April 1797) die eroberten Länder anderweit in die 6 von besondern Commissaren verwalteten Bezirke Kreuznach, Zweibrücken, Trier, Köln, Jülich und Geldern; letzterer begriff die den Verwaltungskollegien zu Geldern, Mors und Kleve untergebenen preussischen Provinzen in sich, wo, nachdem auf dem Raftadter Congresse die Integrität des Reichsgebiets aufgegeben war, die eben hergestellten preussischen Behörden im Januar 1798 ihre Amtsführung wieder schlossen.

Durch Beschluß des Vollziehungs-Direktoriums vom 14. Brumaire VI. (4. November 1797) wurde der Bürger Kudler, Richter bei dem Kassationshofe, zum Regierungscommissar beider Generaldirektionen ernannt, und mit einer neuen Organisation derselben beauftragt. Sie erfolgte unterm 4. Pluviose und 27. Prair. VI. (23. Januar und 15. Juni 1798) und theilte die eroberten Länder in 4 Departements, nämlich der Roer (Hauptort Aachen), der Saar (Hauptort Trier), des Rheins und der Mosel (Hauptort Koblenz) und des Donnersberges (Hauptort Mainz), deren Erstes wieder 42 das Zweite 31, das Dritte 30 und das Vierte 37 Kantone enthielt.

Die vier Verwaltungskollegien der vorgenannten Departements haben am 4. Niv. (24. Dezember 1798), 24. Mes., 23. Fructidor und 26. Nivose VII. die Verzeichnisse der Gemeinden und ihrer Bevölkerung, aus welchen die Arrondissements und Kantone zusammengesetzt waren, bekannt gemacht<sup>3)</sup>.

Hinichts der ostrheinischen Länder war in einem zu Berlin am 5. August 1796 geschlossenen Vertrage eine Demarkationslinie zur Sicherung der Neutralität von Norddeutschland festgesetzt, darin insbesondere alles Land rechts der Ruhr, von ihrer Quelle bis zum Ausfluß in den Rhein von den französischen Truppendurchmärschen ausgeschlossen, und zu denselben nur der auf dem linken Ruhrufer liegende Theil der Grafschaft Mark freigegeben worden. In einer gleichzeitig am 5. Aug. 1796 abgeschlossenen geheimen Uebereinkunft wurde die Entschädigung für Preußen festgesetzt, wenn letzteres bei dem allgemeinen Frieden die Besizungen westwärts des Rheins abtreten würde<sup>4)</sup>.

Diese Abtretung erfolgte nun durch den Frieden zu

Lüneville vom 9. Februar 1801, wodurch die französische Republik die preussischen Provinzen Geldern und Mors, den westrheins gelegenen Theil von Kleve, Jülich und Köln, und die übrigen westrheinischen Reichsländer auch vertragmäßig vom deutschen Reiche erwarb, dieselben unter Beibehaltung der eingeführten Organisation nunmehr<sup>5)</sup> schließlich mit sich vereinigte und den Rhein zur Gränze erhielt. Die Entschädigung für diese Abtretungen erhielt Preußen gemäß der schon 1802 zur Ausführung gebrachten, durch den Reichsdeputationsrecess vom 25. Februar 1803 §. 3. bestätigten Uebereinkünfte durch Säkularisationen, insbesondere durch die Stifte Paderborn, Essen, Werden, Elten und den südöstlichen Theil des Bisthums Münster.

Der ostrheinische, einstweilen bei Preußen gebliebene Theil von Kleve wurde nebst Anspach und Neuenburg durch den am 15. Dezember 1805 zu Wien entworfenen Vertrag an Frankreich gegen das von ihm in Besitz genommene Kurfürstenthum Hannover überlassen, und von demselben nach dem zu Paris unterm 15. Febr. 1806 wirklich abgeschlossenen Traktate in Besitz genommen, wobei keine Bestimmungen über die Verpflichtungen des abtretenden und des neuen Landesherrn getroffen, sondern in einer zweiten Convention vom 8. März 1806 eingewilligt wurde, die abzutretenden Provinzen in dem Zustande, worin sie sich befänden, an französische Commissare zu übergeben. Zwar ward bei der am 16. März 1806 an den französischen General Beaumont zu Befehl erfolgten Uebergabe des Herzogthums Kleve von Seiten Preußens eine besondere Vereinbarung mit dem neuen Landesherrn vorbehalten, von Frankreich aber dieser Vorbehalt nicht anerkannt, dessen weitere Verfolgung auch durch die bald nachher eingetretenen Verhältnisse verhindert wurde.

Das Fürstenthum Anspach tauschte Frankreich mit Baiern gegen das Herzogthum Berg aus, dessen Unterthanen am 15. März 1806 ihrer Verpflichtungen gegen den bisherigen Landesfürsten entlassen wurden<sup>6)</sup>.

Unter dem 15. März 1806 übergab der Kaiser der Franzosen die beiden, so zu seiner Verfügung gelangten Herzogthümer Berg und Kleve ostwärts Rheins dem Prinzen Joachim Murat, seinem Schwager, welcher durch Dekret vom 19. März 1806 von denselben Besitz



nahm, und diese Besitznahme durch einen öffentlichen Ausruf vom 21. März 1806 verkündigte.

In dieser Gestalt, in welcher der neue Herzog eigentlich als deutscher Reichsfürst anzusehen war, bestand Kleve-Berg bis zur Rheinischen Bundesacte vom 12. Juli 1806, welche es vom deutschen Reiche trennte, dem Herzog Joachim den Titel eines Großherzogs (Art. 5.) zugestand, seinem Gebiete die umgränzten Mediatherrschaften Gimborn-Neustadt, Homburg und Wildenburg, so wie die von Nassau-Usingen durch Säkularisation des Erzstifts Köln nach §. 12. des Reichsdeputations-schlusses vom 25. Februar 1803 erworbenen Enklaven Deutz, Königswinter-Wolfenburg und Bilich einverleibte und dasselbe durch die Souveränität über die mediatisirten Herrschaften Bentheim, Steinsfurt, Horstmar und Rheina-Wolbeck an der Nordseite, so wie die früher Nassau-Dransischen Besitzungen Siegen, Dillenburg (mit Ausschluß von Wehrheim, Kyrburg und Burbach) Hadamar und Weilsheim, die Herrschaften Westerburg, Schadeck und den auf dem rechten Ufer der Lahn gelegenen Theil der eigentlich sogenannten Herrschaft Kunkel (Art. 24.) an der Südseite vortheilhaft ausdehnte.

Der übrige Theil der Nassau-Dransischen Erblande, nämlich das Fürstenthum Diez, Kunkel links der Lahn und die Dillenburgischen Ämter Wehrheim, Kyrburg und Burbach wurden dem Herzoge von Nassau-Usingen und dem Fürsten von Nassau-Weilburg übertragen.

Zur Verbindung des Herzogthums Kleve mit den obengenannten nördlichen Besitzungen, wurde dem Großherzog eine Straße durch die Staaten des Fürsten von Salm eingeräumt, und die innerhalb des neuen Gebiets eingeschlossenen ritterschaftlichen Besitzungen mit voller Landeshoheit in Besitz genommen.

Außer diesen bedeutenden vertragmäßigen Vergrößerungen wurden schon im Monat März 1806 bei der Besitznahme des Herzogthums Kleve, im diplomatischen Wege die angeblich bei Kleve wegen früherer Vereinigung stehenden Rechte auf die Stifte Essen, Werden und Elten geltend gemacht, der noch bestehenden Verträge von 1796 und 1801 ohnerachtet die Demarkationslinie gegen Preußen überschritten, die genannten Stifte durch militärische Besetzung dem preussischen Staate thatsächlich entzogen und durch eine Bekanntmachung vom 4. Nov. 1806 die Besitzergreifung urkundlich vollendet,

jedoch erst später dem Großherzoge vertragmäßig überwiesen. Als nämlich Preußen durch den unglücklichen Krieg von 1806 und den am 9. Juli 1807 abgeschlossenen Frieden von Tilsit seine Besitzungen zwischen Ems und Rhein an Frankreich verloren hatte, wurden die nicht zum Königreich Westphalen geschlagenen Länd Mark mit den Enklaven Limburg, Dortmund und Huckarde, Münster mit Kappenberg, Lingen, Tecklenburg und Meda vorläufig für französische Rechnung verwaltet, durch den am 21. Januar 1808 zwischen Frankreich und Berg zu Paris abgeschlossenen Vertrag aber nebst den vorerwähnten Stiften mit dem Großherzogthume Berg vereinigt. Durch ein an demselben Tage erlassenes Senatuskonsult wurde die schon seit 1806 von Frankreich besetzt gehaltene Festung Wesel mit ihrem Rayon von Berg an Frankreich übertragen und mit dem Koerdepartement, Arrondissement Kleve vereinigt).

In diesem Zustande ging durch die am 15. Juli 1808 erfolgte Beförderung des Großherzogs Joachim zum Könige von Neapel das Großherzogthum an Frankreich über, und wurde am 31. Juli 1808 durch den kaiserlichen Kommissare Beugnot und Belleisle in Besitz genommen, worauf Joachim am 7. August 1808 die Unterthanen ihres Eides entließ. Das Land wurde jetzt anfänglich im Namen des Kaisers der Franzosen und für dessen Rechnung verwaltet, durch das am 3. März 1809 erschienene kaiserliche Dekret aber an Louis Napoleon, Sohn des Königs von Holland übertragen während dessen Minderjährigkeit der Kaiser sich die vormundschaftliche Verwaltung vorbehielt. Das organische Senatuskonsult vom 10. Dezember 1810 und das Dekret vom 14. Dezember 1810 vereinigten jedoch Holland die Hansestädte, das Lauenburgische und die zwischen der Nordsee und einer, von dem Zusammenfluß der Lippe und des Rheins über Haltern und die Ems oberhalb Telgte bis zum Zusammenfluß der Werra und Weser und von Stolzenau an der Weser bis zur Elbe oberhalb des Einflusses der Stecknitz gezogenen Linie liegenden Länder, also auch die nördlichen Provinzen des Großherzogthums unter dem angekündigten Zwecke, die Sectyrannei Englands kräftiger zu bekämpfen und das baltische Meer mit dem Rheine durch einen Kanal zu verbinden, mit Frankreich<sup>9</sup>). Am 22. Februar 1811 wurde

die specielle Grenzcheidung mit Berg regulirt, welches dadurch die flevischen Länder nördlich der Lippe, den größten Theil des Münsterlandes, Bentheim, Steinfurt, Horstmar, Rheina-Wolbeck, Tecklenburg und Eingen an die hanseatischen und Lippe-Departements abgab. Es erhielt dagegen wieder einen Zuwachs durch die Grafschaft Recklinghausen und den zwischen der Lippe und Stever gelegenen südlichen Theil von Dülmen, welche am 29. Januar 1811 in Besitz genommen wurden<sup>1)</sup>. Indes wurden noch in demselben Jahre durch ein Dekret vom 6. August die Special-Gemeinden Welbeck und Angelmobde von Berg getrennt und zum französischen Lippedepartement geschlagen. Das Großherzogthum sollte für diese Verluste durch eine Anweisung auf die Erträge des französischen Gränzzolles entschädigt werden, welche jedoch nicht erfolgt ist.

Unter der französisch-bergischen Regierung gehörten also diese Landestheile 1) dem seit 1789 gebildeten Koerdepartement; 2) dem seit 1806 gebildeten Großherzogthum Berg; 3) dem seit 1811 gebildeten französischen Lippedepartement an, deren Organisation nunmehr zu betrachten ist. 4) Die Dtschaften Klein-Netterden, Spelberg, Leegmeer und Borgees gehörten damals zum Ober-Nffeldepartement und 5) der Flecken Schenkenschanz zum Departement der Rheinmündungen, Arrondissement Nymwegen.

- 1) Scotti, Kleve-Märkische Gesetze V. Zugabe 1—3. Kurkölnische Gesetze I. 1001. Ueber Kleve S. 101.
- 2) Scotti, Kleve-Mark Zug. Nr. 26. 28.
- 3) Sammlung der Verordnungen, Strasburg VIII. 11. Bd. 22. Cahier S. 47, 71, 89 u. 109. Wegen der Zeitangaben s. Manuel pour la concordance des calendriers, Paris 1805.
- 4) v. Martens, Recueil Tom. VI. p. 495. 650. 653. v. Worringen, Historische Darstellung des vormaligen Großherzogthums Berg in Ledeburs Archiv XVII. S. 305.
- 5) Consularbeschlüsse vom 18. Vent. und 29. Mess. IX. (9. März u. 18. Juli 1801.)
- 6) v. Martens, Recueil Suppl. IV. S. 250. Scotti, Jülich Bergische Ges. Nr. 2810.
- 7) v. Worringen S. 320. 324. Franz. Bulletin Nr. 174. S. 19.
- 8) Franz. Bulletin Ser. IV. T. 13. S. 559. Martens Nouveau Recueil Supl. T. I. S. 346.
- 9) Scotti, Jülich-Bergische Ges. Nr. 3217. Präfekturakten des Rheindepartements 1811. S. 27.

§. 28. Organisation des Koer-Departements.

I. Durch das Organisationsdekret des General-Kommissars Rudler vom 4. Pluviose Jahrs VI. (23. Januar 1798) wurde aus folgenden, das natur- und gewerbreiche dichtbevölkerte Delta zwischen dem Rhein, der Maas und 50 1/2° nördl. Breite größtentheils einnehmenden Ländern das Koerdepartement gebildet<sup>1)</sup>:

Nr.	Staatsgebiet.	Q.-M.	Einwohner 1798
1	Westrheinisches Kleve . . . . .	17	42411
2	Mörs . . . . .	4	15990
3	Vom Kurfürstenthum Köln . . . . .	30	110990
4	Von Jülich . . . . .	53	210185
5	Ober-Geldern . . . . .	23	47900
6-8	Hörstchen, Dyck und Elsen . . . . .	1	3112
9	Reichstadt Köln . . . . .	1/2	38844
10	Mylendonk . . . . .	1/2	1666
11	Reichstadt und Reich Nachen . . . . .	1	31412
12	Herrschaft Mechernich . . . . .	1/2	1500
13	Widrath und Schwanenberg . . . . .	1/2	2773
14	Kerpen und Lommersum . . . . .	1	2450
15-16	Burtscheid und Kornelimünster . . . . .	3	7054
17	Ravenstein und Gemert . . . . .	10	15209
Summe . . . . .		145	531496

Die westlich der Maas liegenden Kantone Ravenstein und Gemert wurden bald darauf von dem vollziehenden Direktorium der batavischen Republik übertragen. Die übrigen 135 Q.-M. mit 516287 Einwohnern bildeten folgende Zucht-Gerichtsbezirke:

Hauptort und Namen.	Q.-M.	Kantone	1798	1799	1801	
			Einwohner		Wohnhäuser	Einwohner
Nachen . . . . .	41	11	165261	185618	28155	183111
Köln . . . . .	31	10	137215	149408	24937	152759
Krefeld . . . . .	31	11	137605	146471	21260	157176
Kleve . . . . .	32	8	76206	95064	14174	85867
Koerdep. . . . .	1135	40	516287	576561	88526	578913

Mit dieser Organisation begannen auch in sämtlichen Bestandtheilen die aus den frühern Jahren nur von den preussischen Provinzen vorhandenen periodischen

Volkzählungen<sup>2)</sup>: daß dieselben jedoch zuerst unvollständig gewesen, ergibt sich daraus, daß die 1793 stattgefundene letzte preussische Zählung in Geldern, Mörs und dem westrheinischen Kleve 121632 Seelen ergab, während die erste französische 1798 nur 106301 nachwies. Ein Theil der später gefundenen auffallenden Zunahme muß deshalb frühern Minderangaben beigegeben werden.

Die vier Arrondissements waren durch den Beschluß vom 27. Praer. VI. (15. Juni 1798) weiter in 40 Kantone oder Untergerichtsbezirke eingetheilt. Den einzelnen Kantonen war ein Kommissar des vollziehenden Direktoriums, eine Municipal-Verwaltung und ein Friedensrichter vorgesetzt. Die einzelnen Gemeinden blieben einstweilen in ihrem bisherigen Umfange bestehen und erhielten Municipalagenten als Organe der vollziehenden Gewalt<sup>3)</sup>. Die Municipalverwaltung bildete sich durch die Vereinigung der Municipalagenten aller Gemeinden des Kantons unter dem Vorstehe eines Präsidenten. Jede Gemeinde, deren Volkszahl sich auf 5000 oder mehr Einwohner belief, hatte für sich allein eine Municipalverwaltung, schied also als besondere (städtische) Municipalität aus der Kantonaladministration aus. Das Gesetz über die Verwaltungsordnung und Eintheilung des Reichsgebiets vom 28. Pluviose VIII. (17. Februar 1800) bestimmte die Beibehaltung dieser besondern städtischen Municipalitäten, deren Vorsteher den Namen Maire erhielten, erhob die Zuchtgerichtsprängel zu Gemeindebezirken, ordnete Präfekturen, Unterpräfekturen, Departemental- und Arrondissementsräthe an, hob die bisherigen Kantonalverwaltungen auf und verfügte im Art. 12. und 13. überall, wo bisher ein Municipalagent gewesen, die Ernennung eines Maire. Für eine so große Anzahl von Maires fand man jedoch weder geeignete Personen, noch hinlängliche Beschäftigung, und wurden deshalb auf Grund der Consularbeschlüsse vom 17. Vent. und 24. Flor. VIII. (8. März und 14. Mai 1800) und besonderer Verfügungen des Generalkommissars an die Stelle der bis dahin bestandenen kleinen, oft kaum zwanzig Familien enthaltenden Gemeinden, deren Anzahl in einigen Kantonen fünfzig überstieg und die Zwecke der Verwaltung sehr erschwerte, durch Vereinigung derselben größere Sammtgemeinden gebildet und mit einheimischen Verwaltungsbeamten (Maires) versehen. Der Generalkommissar der 4 neuen Departements autorisirte

den Präfekten Simon zur Einführung dieser Organisation für das Noerdepartement, welche für das Arrondissement Aachen am 3. Compl. VIII., für die Arrondissements Köln, Kleve und Krefeld a. er am 11., 25. und 28. Vend. IX. (3., 17. u. 20. Okt. 1800) unter gleichzeitiger Ernennung der ersten Maires und Beigeordneten auf besondern Tableaus vollzogen, und nachher nur in wenigen Einzelheiten verändert wurde. Die im Jahr VIII. aufgeführten 1052 Gemeinden mit 576561 Einwohnern wurden dadurch in 339 Mairien vereinigt, deren seit der Zulegung Wesels (1808) 340 waren. Schon bald nachher glaubte man, daß die Mairiebezirke noch zu klein gebildet und in einzelnen Fällen die Lokalinteressen nicht gehörig beachtet seien. Es wurde deshalb eine allgemeine Revision dieser Landeseintheilung vorbereitet, bis dahin aber durch Präfekturbeschluß vom 7. Mes. XII. (6. Juli 1804)<sup>4)</sup>, jede Verhandlung darüber abgelehnt. Diese Revision kam indessen nicht zu Stande, und ist auf diese Weise, die damals gebildete Mairieorganisation von der preussischen Regierung vorgefunden und mit geringen Abänderungen beibehalten worden.

In Folge des Rheinübergangs durch die Verbündeten entfernten sich die französischen Behörden Anfangs März 1814 und wurde unterm 10. März das Generalgouvernement der verbündeten Mächte zu Aachen eröffnet. Unter demselben dauerte das Noerdepartement nach Verlust des mit dem Münsterschen Bezirk sofort vereinigten Kantons Wesel und nach einigen Gränzberichtigungen gegen das Samber- und Maasdepartement bis zur preussischen Organisation 1816 fort.

Die Bestandtheile und Bevölkerung der einzelnen Kantone waren in den jetzigen Gebieten:

Namen des Kantons.	Zahl der		Einwohnerzahl		
	Mairien	Ortsbezirke	1801	1804	1809
A. Gegenwärtig zum Reg.-Bez. Düsseldorf gehören:					
Kalcar . . . . .	6	22	10990	10190	10734
Kleve . . . . .	4	16	9920	9279	9840
von Kranenburg .	3	9	4728	6123	6771
von Goch . . . . .	3	7	5746	6154	6726
I. Su. Kreis Kleve					
D.-M. 9, <sub>039</sub> . . .	16	54	31384	31746	34071



Namen des Kantons.	Zahl der		Einwohnerzahl.		
	Wairien	Dorfsbezirke	1801	1804	1809
von Goch . . . . .	2	7	3874	4422	4846
Kanten . . . . .	7	27	10084	10445	11051
Rheinberg . . . . .	8	17	6856	7595	7893
Nörs . . . . .	10	51	10800	10727	11575
Gelbern . . . . .	8	14	10999	11363	13578
von Bankum . . . . .	5	6	7234	8403	10318
von Kempen . . . . .	1	2	1684	1307	1321
<b>II. S. Kr. Geldern</b> D.-M. 19 <sub>403</sub> . . . . .	41	124	51531	54262	60582
von Bankum . . . . .	2	2	2809	3521	4016
von Kempen . . . . .	7	13	14094	11260	11214
von Bracht . . . . .	10	14	17086	19119	19147
von Neersen . . . . .	1	5	2697	3688	3792
<b>III. S. Kr. Kempen</b> D.-M. 7 <sub>064</sub> . . . . .	20	34	36686	37588	38169
von Neersen . . . . .	2	8	1990	2339	2419
Krefeld . . . . .	1	1	10847	8363	11465
Herdingen . . . . .	9	35	8783	10457	11299
<b>IV. S. Kr. Krefeld</b> D.-M. 3 <sub>909</sub> . . . . .	12	44	21620	21159	25183
von Neersen . . . . .	9	13	12201	14703	14984
Biersen . . . . .	1	1	17524	5597	5951
von Odenkirchen . . . . .	4	14	9548	12240	12631
<b>V. S. Kr. Gladbach</b> D.-M. 4 <sub>746</sub> . . . . .	14	28	39273	32549	33566
von Odenkirchen . . . . .	5	11	6522	6987	7402
Elfen . . . . .	10	32	10526	17777	18058
von Erkelenz . . . . .	—	4	1463	—	—
<b>VI. S. Kr. Greven-</b> <b>broich</b> D.-M. 4 <sub>301</sub> . . . . .	15	47	18511	24764	25460
Neuß . . . . .	10	27	15972	15234	16458
von Dormagen . . . . .	5	11	7456	8291	8578
<b>VII. S. Kreis Neuß</b> D.-M. 5 <sub>793</sub> . . . . .	15	38	23428	23525	25036
<b>VIII. Vom jetzigen Kreise Nees wurde 1808 hinzugelegt:</b> Wesel D.-M. 0 <sub>73</sub>   1   2   —   6729   6730	1	2	—	6729	6730
<b>A. Summe Düsseldorf</b> D.-M. 53 <sub>933</sub> D.-M. 134   371   222433   232322   248797	134	371	222433	232322	248797

Namen des Kantons.	Zahl der		Einwohnerzahl		
	Wairien	Dorfsbezirke	1801	1804	1809
<b>B. Gegenwärtig zum Reg.-Bez. Köln gehören 23<sub>277</sub> D.-M.</b> von Dormagen . . . . .	2	9	3187	4387	4367
Köln . . . . .	1	1	42150	41695	42791
Weiden . . . . .	7	25	12560	10487	10046
Brühl . . . . .	6	31	15467	17701	18514
Zülpich . . . . .	10	41	11994	10291	10494
Lechenich . . . . .	7	32	11962	10696	10799
Bergheim . . . . .	8	42	12676	16370	16293
Kerpen . . . . .	6	31	9996	10011	10383
<b>Summe B. . . . .</b>	47	212	119992	121638	123687
<b>C. Gegenw. zum Reg.-Bez. Aachen geh. 45<sub>23</sub> D.-M.</b> Aachen . . . . .	1	1	25700	26257	27294
Burtscheid . . . . .	11	40	21729	20635	21728
Eschweiler . . . . .	14	27	14768	20301	21097
Montjoie . . . . .	12	29	15657	15298	15747
Düren . . . . .	14	57	19367	19964	20529
Froisheim . . . . .	9	30	8226	9607	9748
Gemünd . . . . .	11	44	7720	11075	11525
Limnich . . . . .	13	38	15868	16848	16913
Geilenkirchen . . . . .	12	46	17951	15311	15864
Heinsberg . . . . .	17	31	21731	21106	22776
Jülich . . . . .	8	29	14785	12782	13235
von Erkelenz . . . . .	12	46	18337	19613	20128
von Sittard . . . . .	4	7	4863	5296	5295
<b>Summe C. . . . .</b>	138	425	206702	214153	221879
<b>D. Gegenwärtig zu Belgien gehörig 12<sub>55</sub> D.-M.</b> Horst . . . . .	9	20	14083	15010	17524
von Sittard . . . . .	7	14	9531	9524	9519
von Bracht . . . . .	1	1	772	717	749
von Bankum . . . . .	1	1	642	814	1210
von Goch . . . . .	1	5	2576	2558	2872
von Kranenburg . . . . .	2	5	2182	1890	1859
<b>S. D. 2 R. 12<sub>55</sub> . . . . .</b>	21	46	29786	30513	33733
<b>Dazu C. 12 R. 45<sub>231</sub> . . . . .</b>	138	425	206702	214153	221879
<b>„ B. 7 R. 23<sub>277</sub> . . . . .</b>	47	212	119992	121638	123687
<b>„ A. 20 R. 53<sub>933</sub> . . . . .</b>	134	371	222433	232322	248797
<b>S. Koerdepartem 41</b> Kantone 135 D.M.   340   1054   578913   598626   628096	340	1054	578913	598626	628096
<b>Davon die damaligen Arrondissements:</b> Aachen 11 R. 41 D.M.   125   364   183111   191282   198035	125	364	183111	191282	198035
Köln 10 R. 31 . . . . .	70	284	152759	160488	163558
Krefeld 11 R. 31 . . . . .	91	263	157176	149955	158431
Kleve 9 R. 32 . . . . .	54	143	85867	96901	108072
<b>S. w. v. 41 R. 135 D.M.   340   1054   578913   598626   628096</b>	340	1054	578913	598626	628096

1) Dorsch, *Statistique du Département de la Roer; Cologne 1804. S. 11.* Schmidt, *Geographie und Geschichte von Berg, Markt und dem Roerdepartement; Krefeld 1804. Mercure du Département de la Roer (bis 1813).* (Man schreibt Roer und Ruhr.)

2) *Recueil XI, S. 109.* Dorsch und Schmidt, a. a. O. *Kalender für das Ruhrdepartement auf das Jahr VII.* Köln VII. Borheck / Archiv der Niederrheinlande I. S. 114. Taschenbuch für das Roerdepartement von Wasserfall, Koblenz VIII. *Präfekturakten des Roerdepartements XII. (1804). S. 625. u. 1809 S. 243. v. Alpen I. Kap. 2-6;*

3) Gemäß Art. 179. der Const. vom J. III., besonders publicirt in den 4. Dep. *Vergl. Beweggründe des Gesetzes vom 28. Pluv. VIII. Keil, Handbuch für Maire und Adjunkten, Köln 1811 I. S. 33. Rondonneau Collection des lois constitutionnelles administratives etc., Paris 1811 II. S. 149. Fleurigeon code administratif, Paris 1809 art. autorité, commune.*

4) *Präfekturakten des Jahrs XII. (1804) S. 541.*

## §. 29. Organisation des Großherzogthums Berg.

II. Das Großherzogthum Berg bildete sich durch das kaiserliche Dekret vom 15. März 1806 und die Rheinbundsakte aus folgenden<sup>1)</sup> Staaten:

Gebiete.	Q.-M.	Einwoh- ner 1806	Einwoh- ner 1807
Berg mit den köln. Enklaven . . . . .	60	268662	288001
Simborn, Homburg, Wildenburg . . . . .	6	25544	25544
Essen, Werden, Eiten . . . . .	4	22448	22554
Ostrheinische Kleve . . . . .	20	51358	56414
Münsterische 4 Herrschaften . . . . .	50	87651	91995
Dranische Länder mit Enklaven . . . . .	43	81139	81021
Zusammen 20 Gebiete . . . . .	183	536802	565529

Diese aus so mannigfaltigen Bestandtheilen plöblich gebildete, durch einen ungünstigen Grenzlauf ohnehin erschwerete Vereinigung stellte in ihrem Innern eine so große Gebietszerstückelung und unharmonische Mannigfaltigkeit von Obrikeiten dar, daß man gar bald das Bedürfnis einer übereinstimmenden Verwaltungsorganisation empfand. Sobald also durch die Dekrete vom 14. und 24. April 1806 eine aus dem Finanz-Minister Ugur, dem Minister des Innern Grafen von Nesselrode, sieben Staatsräthen und sechs zur Wahrnehmung der Verwaltungsgeschäfte bei den Ministerien bestimmten Räten bestehende Centralverwaltung gebildet war, wurden durch die Verwal-

tungs-Ordnung vom 3. August 1806 die bergischen Länder mit ihren Enklaven in 4, Kleve mit den Stiftern in 2 Provinzialkreise eingetheilt. In den beiden Letztern blieben anfänglich die bisherigen Land- und Steuerräth für Land und Städte; den Erstern wurden Beamte unter dem Titel von Provinzialräthen vorgesezt, und zugleich denselben eine ausführliche Dienstvorschrift erteilt.

Die gemäß dem Art. 24. der Rheinbundsakte in Juli 1806<sup>2)</sup> in Besitz genommenen Herrschaften, Bentheim, Steinsfurt, Horstmar und Rheina, so wie die oranischen Provinzen mit den angränzenden Herrschaften wurden durch einen weitern Beschluß vom 20. August 1806, jener Eintheilung gemäß zu zwei neuen provinziäl-räthlichen Kreise verbunden, deren nun also folgende das Staatsgebiet bildeten:

Provinzialkreis.	Q.-M.	Einwoh- ner 1806	Einwoh- ner 1807
Dillenburg mit Siegen . . . . .	43	81139	81021
Siegburg mit Homberg . . . . .	24	75463	79421
Mülheim mit Simborn . . . . .	19	62902	68456
Eibersfeld mit Solingen . . . . .	10	85258	92262
Düsseldorf mit Broich . . . . .	13	70583	73406
Duisburg mit Essen . . . . .	10	38107	40789
Wesel mit Eiten . . . . .	14	35699	38179
Steinsfurt mit Roesfeld . . . . .	50	87651	91995
Summe 8 Kreise . . . . .	183	536802	565529
Dav. ab an Holland u. Frankreich . . . . .	5	11196	12712
Blieb anfängliches Gebiet. . . . .	178	525606	552817

Durch die an Stelle dieser Abtretung von Wesel und Sevenaer mit Huissen, Eymers und Malburgen an Frankreich und Holland tretenden Erwerbungen von Markt, Münster, Tecklenburg und Lingen wurde der Staat beinahe um die Hälfte vergrößert und in den zweiten Rang deutscher Mächte gestellt.

Die Grafschaft Markt<sup>3)</sup> ein glücklich gelegenes, von der Natur reichbegabtes Land, mit den Enklaven Dortmund, Limburg und Huckarde 52 Q.-M. und 1806: 151572; 1807: 152328 Einwohner enthaltend, mit Kleve seit 1368 politisch, mit Berg durch die engste Nachbarschaft, gleichzeitig entstandene und fortgeschrittene Industrie, und folglich verwandte Interessen verbunden, gab dem an dem rechten Rheinufer von der Lahn bis

zur Ifsel mit zahlreichen Einschnitten langhinstreifenden Gebiete Festigkeit und Abrundung und verband die mittlern Haupttheile des Staats mit dem südlichen, so wie das Fürstenthum Münster, durch den Reichsdeputations-schluss aus dem südöstlichen Stiftsgebiet mit 52, Q.-M. und 125260 E. gebildet, mit den nördlichen Provinzen. Derselben schlossen sich Tecklenburg mit 9 Q.-M. und 20689, Vingen mit 12 Q.-M. und 30768, Rheda mit 3 Q.-M. und 9674 E. daran, und erweiterten das Großherzogthum auf 306 Q.-M. mit 891536 E. Wenn gleich die 2 klevischen Kreise zu 1, Vingen und Tecklenburg zu 1 und die 7 märkisch-münsterschen Kreise mit den Enklaven und Rheda zu 4 Kreisen vereinigt wurden, so wurde doch die innere Verwaltung des Staats durch die Centralbehörden unmittelbar mit den so gebildeten 12 Kreisbehörden unpassend gefunden, und deshalb das auch aus andern Gründen vorgezogene französische Organisationsystem am 14. Nov. 1808 eingeführt.

Die französische gerichtliche Landeseintheilung fällt hinsichtlich der formirten Gerichte (Tribunale erster Instanz, Landgerichte) mit der administrativen zusammen, indem jeder Kreis (arrondissement) sein Tribunal hat. Für die unter denselben stehenden Friedensrichter hat sie als Mittelstufe zwischen den politischen Gemeinden (Municipalitäten, Mairien) und den Verwaltungskreisen die Kantone, welche zugleich im Verwaltungssystem als Sprengel der Steuerempfänger und des Grundkatasters benutzt werden. Die in den deutschen Staaten, wo fast jede Stadt, Herrschaft, Amt oder Vogtei ihr besonderes, oft auch mehrere Gerichte hatte, vorgefundenen kleinen Gerichtsprengel konnten begreiflich für diesen Zweck nicht benutzt werden.

Der Gesichtspunkt war vielmehr im Allgemeinen auf Gemeinde- und Gerichtskreise (Arrondissements) von 70,000—100,000, auf Friedensgerichtsbezirke von 10,000—15,000 Einwohnern gerichtet, welche groß genug waren, um dem Steuerempfänger durch die Lantime von 3% ein hinlängliches Auskommen, dessen Mindestes auf 1000 Francs festgesetzt war<sup>\*)</sup>, zu gewähren, und die Besoldung eines Friedensrichters und Gerichtschreibers zu rechtfertigen, und nicht zu groß, um von diesen Beamten hinsichtlich ihres Geschäfts verwaltet zu werden. Bei Absonderung derselben strebte man jedoch auch das geschichtlich und gewerblich Gleichartige zu verbind-

den und wählte die Hauptorte, welche von größerer politischer, commerzieller oder gewerblicher Wichtigkeit, mit den zur Aufnahme der Behörden geeigneten Gebäuden versehen und sowohl mit den übrigen Orten des Bezirks, als mit den Hauptorten des Kreises, Departements und Landes in der besten Verbindung waren. Wenn die Umstände nicht gestatteten, die Bezirke kreisförmig um die Hauptstadt zu bilden, so wurden die Zubehörungen eines jeden Kreises und Gerichtsbezirks von der Hauptstadt des Landes und wiederum von jedem Kreis und Bezirkshauptort ausgehend vorwärts gelegt, woraus sich der Vortheil ergab, daß keine Sendungen von den Hauptorten rückwärts geschehen durften, und mithin der Zweck der Schnelligkeit des Wirkens der Regierung durch die Eintheilung selbst, so viel immer möglich befördert wurde.

Nach diesen Gesichtspunkten wurden in einigen ungewöhnlich volksarmen Gegenden, oder wo Gränzverhältnisse und geschichtliche Verbindungen beschränkten, oder die Einwohner mit zu großen Entfernungen vom Gericht beschwert seyn würden, ausnahmsweise Gerichtsbezirke unter 10000 Seelen gebildet; und wiederum in den Städten und Fabrikgegenden, wo die Einwohnerschaft sehr zusammengedrängt ist, übersah man schon damals, daß einzelne Gerichtsbezirke den Umfang von 15000 Einwohnern überschritten.

Demnach wurde durch das Gesetz v. 14. Nov. 1808<sup>\*)</sup> das Staatsgebiet in 4 Departements, 12 Arrondissements und 79 Kantone getheilt und Letztere gleichzeitig als Empfangsbezirke festgesetzt. Wenn gleich diese strenge durchgeführten, einen großen Theil der geschichtlichen Zusammenhänge verletzenden Grundsätze und die dadurch an einigen Orten eintretende gänzliche Umgestaltung der bisherigen Verhältnisse für die erste Zeit den Landeseinwohnern sehr empfindlich seyn mochten, so ist sie doch als Gründung einer natürlicheren und vernünftigeren Landeseintheilung für die Folgezeit sehr segensreich geworden.

Das Departement des Rheins wurde aus dem alten Herzogthum Berg mit Ausnahme des Amtes Windeck und eines Theils des Amtes Blankenberg, aus den ehemals kölnischen Ämtern Bilich, Wolfenburg und Deutz, aus den Stiftsgebieten Essen, Werden und Elten und aus dem auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theile des Herzogthums Kleve mit Ausschluß der an



Frankreich und Holland abgetretenen Distrikte gebildet, und umfaßte demnach die bisherigen Kreise Mülheim, Elberfeld, Düsseldorf, Duisburg, Wesel und den südlichen Theil von Siegburg. Hauptort war Düsseldorf; Arrondissements 1) Düsseldorf mit den Kantonen Düsseldorf, Ratingen, Velbert, Mettmann, Richrath und Dpladen; 2) Elberfeld mit den Kantonen Elberfeld, Barmen, Ronßdorf, Lennepe, Wipperfürth, Wermelskirchen und Solingen;

3) Mülheim mit den Kantonen Mülheim, Bensberg, Lindlar, Siegburg, Hennepe, Königswinter;

4) Essen mit den Kantonen Essen, Werden, Duisburg, Dinslaken, Ringenberg, Rees und Emmerich.

Das Departement der Sieg wurde aus dem Amte Windeck und einem Theile des Amtes Blankenberg aus den Herrschaften Homburg, Gimborn = Neustadt und Wildenburg, aus den Fürstenthümern Siegen, Dillenburg und Hadamar und den Herrschaften Beilstein, Schadeck, Kunkel und Westerburg gebildet, umfaßte also den bisherigen Kreis Dillenburg und den oberen Theil von Siegburg unter dem Hauptort Dillenburg und die Arrondissements Siegen und Dillenburg.

Das Departement der Ruhr bestand aus den Grafschaften Mark, Dortmund und Limburg, der südlichen Hälfte des Fürstenthums Münster und Rheda unter dem Hauptort Dortmund mit den Bezirken Dortmund, Hagen und Hamm.

Das Departement der Ems bestand aus der nördlichen Hälfte des Fürstenthums Münster, aus den Grafschaften Horstmar, Rheina-Wolbeck, Steinfurt, Bentheim, Lingen und Tecklenburg unter dem Hauptort Münster und den Bezirken Münster, Roesfeld und Lingen. Die einzelnen Provinzen hatten folgende Theile u. Einwohner:

Arrondissement und Departement	N.-M.	Kantone	Mairien	Gemein.	Einwohner	
					1807	1809
1. Düsseldorf . . .	15	6	21	132	80541	91170
2. Essen . . . . .	20	7	21	118	77418	79595
3. Elberfeld . . . .	11	7	22	58	96869	102891
4. Mülheim . . . . .	22	6	26	154	72924	79110
I. Rheindepartem.	68	26	90	462	327752	352760
II. Sieg „	60	14	51	432	133070	138176
III. Ruhr „	78	20	69	182	217276	221642
IV. Ems „	100	19	76	237	213438	215986
Σ. 4 Dep. 12. Arron.   306   79   286   1313   891536   928570						

Durch die Dekrete vom 14. Dezember 1810 und 6. August 1811, welche den nördlich der Lippe gelegenen Theil des Rheindepartements so wie 2 Gemeinden des Ruhr- und den größten Theil des Emsdepartements mit Frankreich, den südlichen Theil von Dülmen und Recklinghausen dagegen mit Berg vereinigen gingen dem bisherigen Bestande des Staats

von: 306 N.M. 79 K. 286 M. 1313 G. 928570 E.  
ab: 94 „ 19 „ 75 „ 268 „ 221401 „

blieb: 212 N.M. 60 K. 211 M. 1045 G. 707169 E.  
dazu: 12 „ 2 „ 9 „ 83 „ 30804 „

ergab: 224 N.M. 62 K. 220 M. 1128 G. 737973 E.

Hierauf erfolgte unterm 17. Dezember 1811 eine Abänderung der Landeseintheilung, wornach die Kantone Wildenburg mit Siegen, Westerburg mit Renneroth und Kunkel mit Hadamar vereinigt wurden, mithin sich die gleichzeitig zu Gerichtsbezirken erhobenen Kantone auf 59 verminderten. Die neuen Kantone Recklinghausen und Dorsten wurden dem Rheindepartement, Arrondissement Essen, die vom Emsdepartement überbliebenen 3 Kantone mit 10 Mairien, 17 Gemeinden und 23129 Seelen, so wie der Theil von Dülmen dem Ruhrdepartement zugelegt. In Folge der Reorganisation des Elementarschulwesens trat eine neue, meistens durch die ältern Ortsgemeinden bestimmte Abgrenzung der Schulbezirke ein, wobei weder die Gränzen der Pfarreien noch die der Mairien, wohl aber ein Maximum des Durchmessers von 60 Minuten durchaus berücksichtigt werden mußten<sup>o)</sup>. Die kirchliche Eintheilung blieb unverändert.

In Folge der Schlacht bei Leipzig rückten im November 1813 die verbündeten Heere in das Großherzogthum ein, die Centralbehörden lösten sich auf und wurden die Generalgouvernements der Verbündeten zu Münster und Düsseldorf am 25. Nov. 1813 eröffnet, womit die Departementaleintheilung und Verwaltung aufhörten. Die Bestandtheile und Bevölkerung der einzelnen Kantone waren in den jetzigen Kreisen und Bezirken:

Namen der Kantons.	Zahl der Mairien	Zahl der Ortsbezirke	Zahl der Einwohner in den Jahren		
			1809	1810	1811/12
A. Gegenwärtig zum Reg.-Bezirk Düsseldorf gehören:					
Lennepe . . . . .	4	15	17170	18243	17834

Namen der Kantone.	Zahl der		Zahl der Einwohner in den Jahren		
	Matrizen	Ortsbezirke	1809	1810	18 <sup>11</sup> / <sub>12</sub>
Bermelskirchen . . .	3	9	10327	10751	10798
Ronsdorf I. . . . .	2	2	9308	10296	10520
<b>S. I. Kreis Lennepe</b> . . .	<b>9</b>	<b>26</b>	<b>36805</b>	<b>39290</b>	<b>39152</b>
Ronsdorf II. . . . .	1	1	4197	4224	3824
Barmen . . . . .	1	1	12895	16289	16433
Elbert . . . . .	3	28	14289	14780	14633
Elberfeld . . . . .	1	3	19255	21255	20156
Wettmann I. . . . .	2	15	7546	7648	7952
<b>II. S. Kr. Elberfeld</b> . . .	<b>8</b>	<b>48</b>	<b>58182</b>	<b>64196</b>	<b>62798</b>
Solingen . . . . .	6	15	18351	19112	18867
Dipladen . . . . .	4	12	14857	14763	14926
Richrath I. . . . .	2	9	6611	6693	6481
<b>III. S. Kr. Solingen</b> . . .	<b>12</b>	<b>36</b>	<b>39819</b>	<b>40568</b>	<b>40274</b>
Richrath II. . . . .	2	11	5953	5823	6043
Wettmann II. . . . .	2	14	5674	5815	5642
Düsseldorf . . . . .	1	15	20258	20953	21175
Ratingen . . . . .	5	28	15482	16151	16481
<b>IV. S. Kr. Düsseldorf</b> . . .	<b>10</b>	<b>68</b>	<b>47367</b>	<b>48742</b>	<b>49341</b>
Essen . . . . .	4	29	13197	13847	14048
Werden . . . . .	2	18	8221	8902	8729
Duisb. m. Wanheim . . . .	3	5	20213	20259	20145
Dinslaken . . . . .	4	19	11373	12677	11968
<b>V. S. Kr. Duisburg</b> . . . .	<b>13</b>	<b>71</b>	<b>53004</b>	<b>55685</b>	<b>54890</b>
<b>S. A. 35<sub>328</sub> D.-M.</b> . . . .	<b>52</b>	<b>249</b>	<b>235177</b>	<b>248481</b>	<b>246455</b>
<b>B. Gegenwärtig zum Reg.-Bez. Köln gehören:</b>					
Wipperfurth . . . . .	4	12	11388	12500	11893
Mülheim . . . . .	5	31	13881	14607	14614
Bensberg . . . . .	4	19	11682	11930	11725
Lindlar (Overath) . . . . .	3	21	10836	11147	10891
Siegburg . . . . .	5	24	14448	14763	15245
Hennef . . . . .	5	31	15568	15646	15950
Königswinter . . . . .	4	28	12695	12811	13184
Walddroel . . . . .	5	37	14528	15152	15609
Entorf . . . . .	4	24	12789	13257	13514
Homburg . . . . .	4	16	9188	9478	9583
Summersbach . . . . .	5	15	13574	13720	14145
<b>S. B. 39<sub>96</sub> D.-M.</b> . . . .	<b>48</b>	<b>258</b>	<b>140577</b>	<b>145011</b>	<b>146353</b>

Namen der Kantone.	Zahl der		Zahl der Einwohner in den Jahren		
	Matrizen	Ortsbezirke	1809	1810	18 <sup>11</sup> / <sub>12</sub>
<b>C. Gegenwärtig zum Reg.-Bez. Koblenz gehört:</b>					
Wildenburg 1 D.-M. . . . .	1	9	2589	2614	2765
Diesu A. 35 <sub>328</sub> D.-M. . . . .	52	249	235177	248481	246455
<b>S. A. - C. zur Rhein-</b> <b>provinz 76<sub>129</sub> D.-M.</b> . . . .	<b>101</b>	<b>516</b>	<b>378343</b>	<b>396106</b>	<b>395573</b>
<b>D. Zum Regierungsbezirk Münster sind gelangt:</b>					
Recklinghausen . . . . .	4	47	14678	15281	14724
Dorsten . . . . .	5	36	16126	16521	16339
Lüdinghausen . . . . .	4	8	8964	9864	9745
Werne . . . . .	4	8	10508	10778	11301
Sendenhorst . . . . .	3	7	7828	7125	8473
Beckum . . . . .	3	9	10178	10052	10675
Ahlen . . . . .	3	9	8573	8576	8914
Delbe . . . . .	4	7	12364	12457	12971
Wahrendorf . . . . .	4	6	9613	9655	9809
Cassenberg . . . . .	3	6	7141	7141	7263
<b>S. D. 48<sub>74</sub> D.-M.</b> . . . .	<b>37</b>	<b>143</b>	<b>105973</b>	<b>107450</b>	<b>110214</b>
<b>E. Gegenwärtig zum Reg.-Bez. Arnberg gehören:</b>					
Dortmund . . . . .	3	11	12953	13242	14595
Hörde . . . . .	3	12	10643	10923	11761
Bochum . . . . .	4	11	11411	13350	14782
Hattingen . . . . .	3	8	9208	10279	11507
Hagen . . . . .	5	11	13335	13355	14718
Schwelm . . . . .	5	5	11831	12901	15042
Iserlohn . . . . .	2	4	8829	9026	9857
Limburg . . . . .	2	7	6081	5819	6663
Neuenrade . . . . .	3	7	9609	10139	10803
Lüdenscheid . . . . .	4	8	14550	14323	16247
Unna . . . . .	4	15	16573	17151	19075
Hamm . . . . .	3	10	13347	13443	14656
Soest . . . . .	4	15	15568	15553	17068
Pippstadt . . . . .	1	9	3006	3001	3189
Siegen . . . . .	4	58	13309	13805	14022
Netphen . . . . .	4	69	12028	12682	12450
<b>S. E. 63<sub>96</sub> D.-M.</b> . . . .	<b>54</b>	<b>260</b>	<b>182281</b>	<b>189492</b>	<b>206445</b>
<b>F. Gegenwärtig zum Reg.-Bez. Minden gehört:</b>					
Rheda 3 D.-M. . . . .	4	5	11205	11418	11216
Diesu D. 48 <sub>74</sub> D.-M. . . . .	37	143	105973	107450	110214
<b>S. D. - F. zu West-</b> <b>phalen 115<sub>70</sub> D.-M.</b> . . . .	<b>95</b>	<b>408</b>	<b>299459</b>	<b>308360</b>	<b>327875</b>

Namen des Kantons.	Zahl der		Zahl der Einwohner in den Jahren		
	Mairien	Ortsbezirke	1809	1810	18 <sup>11</sup> / <sub>12</sub>
G. Nassauisch sind geworden:					
Dillenburg . . . . .	4	30	11821	12257	12912
Herborn . . . . .	4	26	8417	8712	8934
Driedorf . . . . .	3	31	8823	9037	9446
Renneroth . . . . .	6	75	14863	16130	16597
Sadamar . . . . .	7	42	16247	16902	17776
S. G. 31 D.-M. . . . .	24	204	60171	63038	65665
A.-C. 76 <sub>29</sub> D.-M. . . . .	101	516	378343	396106	395573
D.-F. 115 <sub>71</sub> D.-M. . . . .	95	408	299459	308360	327875
S. des Großherzogthums 224 D.-M.	220	1128	737973	767504	789113
Darunter die Departements:					
Ruhr 23 C. 192 D.-M.	78	198	243318	250071	270340
Sieg 11 C. 60 " "	51	432	138176	143746	147753
Rhein 25 C. 72 " "	91	498	356479	373687	371020
und im letzteren die einzelnen Arrondissements:					
Düsseldorf 15 D.-M.	21	132	91170	92626	93333
Essen 24 " "	22	154	83308	87487	85953
Elberfeld 11 " "	22	58	102891	112670	110125
Mülheim 22 " "	26	154	79110	80904	81609

1) Scotti, Jütich-Berg Nr. 2860. Die in den Organisationsdekretten vom 3. Aug. 1806 (Reg. Verh. S. 86.) und 14. Nov. 1808 (Ant. S. 50.) aufgenommenen Volkszahlen sind in einzelnen Landestheilen ungenau; zuverlässig sind die im Düsseldorfer Wochenblatt v. 4. 11. u. 25. Okt. u. 27. Dez. 1808 und in dem Weimarschen Allg. Europäischen Staatshandbuch für 1811 und 1812 mitgetheilten Zahlen. Außerdem sind die bei der königlichen Regierung noch vorhandenen Zählungslisten benutzt. Vergl. auch Winkopp, der Rheinische Bund, Frankfurt 1806. Der Deutsche, ein statistisches Handbuch der Bundesstaaten 1808, Europäische Annalen Jahrg. 1807 XI. St.

2) Rh. B. Zeitung v. 5. Jan. 1808.

3) Die Grafschaft Mark zählte nach den noch vorhandenen amtlichen Nachrichten:

in den Jahren	in den Städten	auf dem Lande	zusammen Civileinwoh.
1722	28489	71215	99704
1740	32191	72231	104422
1756	35322	84854	120176
1763	30993	74444	105437
1777	35570	82268	117838
1787	—	—	121984
1793	40721	89249	129970
1804	44844	96314	141158

Dieselbe bestand aus 23 Städten, den Landkreisen Ham-Börde, Wetter und Altena, der Stadt Soest mit ihr Börde und der mit Lippe-Deilmold sammt Herrlichen Sta-Lippestadt. Der etwas stärkere Theil nördlich der Ruhr heißt der Hellweg, der südliche das Sauerland s. Westphälisches Magazin. Webdigen, statistische Ueb-sicht; Fabri, geogr. Magazin; Krug Art. Mark.

4) Gesetz v. 31. März 1809. (Büll. I. S. 390.)

5) Büll. I. S. 50. Emmermann, Handbuch für Maires im Großh. Berg, Herborn 1812 S. 2.

6) Bulletin III. S. 386. Scotti Nr. 3349. Die berschen Behörden sind im Dänzgerischen Kalender (Düssel-1811) angegeben. Vgl. Reg. Verh. v. 1807; Büll. I.—IX. Band, Ant. u. 1—31. Düsseldorf. 1807/13; Prefekturakten 1810/3.

### §. 30. Municipal-Organisation im Bergischen.

Da die bergische Gemeindeeintheilung die Grundlage der noch gegenwärtig bestehenden Bürgermeisterei- und örtlichen Landeseintheilung bildet, bedarf sie einer genauern Darstellung. Dieselbe wurde in den Jahren 1807, im Ministerium des Innern von dem Staatsrath Lind-e (später Regierungs-Direktor † 1835) als Decernente bearbeitet, und von dem Provinzial-Rath Better (nachmaligem Rechnungskammerpräsidenten und g. h. Regierungsrath, † 1824) der erste, nachher als Muster benutzte Organisationsplan für den Siegburger Kreis geliefert.

Das Großherzogliche Dekret über die Verwaltungsorganisation vom 13. Oct. 1807 bestimmte, daß in den Städten, Flecken und an den übrigen Orten, wo bisher die Verwaltung durch Bürgermeister oder andere Municipalagenten geführt sei, dieselbe einem Director mit einem oder mehreren Beigeordneten anvertraut werden solle. An allen Orten, wo ein Director die Verwaltung habe, solle ein Municipalrath seyn. Dieselben Bestimmungen nahm die kaiserliche Verwaltungs-Ordnung vom 18. Dezember 1808 in den Art. 25, 26 und 30 mit der Maßgabe wieder auf, daß sie dem Director den Namen Maire gab. Wenn man gleich hiernach die bestehenden Gemeindeverbände, deren damals 1313 gezählt wurden, beibehalten wollte, so zeigte sich doch bald die Unzulänglichkeit derselben zur Bildung von geeigneten Ortsbehörden für die gesteigerten Anforderungen des Staats und zu den mannigfaltigen Aufgaben, welche der Gemeindeverwaltung gestellt wurden. Der Minister verfügte deshalb schon unterm 31. Dezember 1807 an die sämtlichen Provinzial-Land- und Steuerräthe, daß



dem bestimmten großherzoglichen Willen gemäß, die Municipalverwaltungen in dem ganzen Großherzogthum Berg sich über alle Gemeinden und deren Vermögen erstrecken sollten; da es nun viele Gemeinden gebe, welche zu unbedeutend seien, als daß sie auf eine eigene Municipalverwaltung Anspruch machen könnten, so werde es nöthig, mehrere kleinere Gemeinden einer einzigen Municipalität unterzuordnen und jene in dieser Rücksicht mit einander zu vereinigen, jedoch dürfe der Municipal-Bezirk eben so wenig den Amts- als den Steuerempfangs-Bezirk überschreiten. Während der Ausführung dieser Vorschriften erschien die vorerwähnte Gebiets-Eintheilung des Großherzogthums, vorkäufig den Provinzialbehörden mitgetheilt am 31. März 1808 und vollzogen am 14. Nov. 1808, wodurch an Stelle der alten Ämter die Kantone als künftige Gerichts- und Empfangsbezirke bezeichnet wurden, innerhalb deren sich demnach die neu zu bildenden Municipalbezirke zu halten hatten.

Bei der systematischen Eintheilung des Landes in Bürgermeistereien wurde nun anfänglich zwar keineswegs beabsichtigt, daß diese Zusammenlegung die bisher vorhandenen Gemeinden aufheben und dieselben ihren gesammten Haushalt vereinigen sollten. Vielmehr heißt es in dem Ministerial-Erlaß vom 31. Dez. 1807 ausdrücklich, „bei solcher Vereinigung mehrerer Gemeinden, werde jede ihr besonderes Vermögen, so wie ihre bisher üblichen Vorsteher behalten und auch ihre eigenen Lokalbedürfnisse fortwährend einseitig zu bestreiten haben, weshalb auch jede Gemeinde ihre eignen Repräsentanten in dem Municipalrathe haben werde.“ Es muß aber wohl in dem ganzen Zustande der Gesellschaft gelegen haben, daß ihr der Uebergang und die Vereinigung der bis dahin bestandenen engern Gemeindeverbände in dies größere Ganze natürlich und angemessen war, denn ohne eine besondere Einwirkung der Gesetzgebung haben sich fast überall, wo die Bürgermeistereien als solche größere Ortsverbände eingerichtet sind, und wo nicht ein besonderer hemmender Einfluß entgegenstand, die meisten Gemeindeverhältnisse in denselben gemeinsam gestaltet. Es ist aber richtig, daß die Gesetzgebung dies beförderte, indem sie für die zulässigen Verwaltungsorgane der besondern Gemeinden keine Ergänzung vorschrieb, auch die Vertretung derselben in den meisten Fällen un-

bestimmt war, und keine gleichmäßige Verwaltungsvorschriften hierüber erlassen wurden, vielmehr selbst die Ministerialverfügungen über diesen Gegenstand sehr schwanken. Unterm 31. Mai 1808 wurden folgende nähere Vorschriften über die Municipaleintheilung des flachen Landes gegeben:

1) die größte Ausdehnung eines Municipalbezirks durfte in der Regel nicht über 2 Stunden im Durchmesser betragen;

2) die höchste Seelenzahl wurde auf 3000, die geringste auf 1500 bestimmt. Ersteres erlitt eine Ausnahme, wenn ein Kirchspiel oder eine Gemeinde, die bisher eine eigne Municipalverwaltung und gemeinsames Vermögen oder gemeinsame Schulden hatte und sich folglich nicht wohl abtheilen ließ, eine größere Seelenzahl enthielt, oder wenn eine Gemeinde, die unter dem vorbemerkten Mindestumfang blieb, nicht füglich anders als mit einer benachbarten größern Gemeinde verbunden werden konnte.

3) Wo es geschehen konnte, wurden die bedeutendsten Orte, wo gewöhnlich die meisten brauchbaren Personen und Gebäude zur Gemeindeverwaltung angetroffen wurden, sonst aber die in der Mitte geeigneter Verbände liegenden Ortschaften zu den Sitzen dieser Verwaltung genommen und ihnen ein verhältnißmäßiger Umfang zugegeben.

4) Hierbei sollte jedoch Rücksicht genommen werden, ob diese Orte nicht mit außerordentlichen Schulden so belastet seien, daß durch die Vereinigung den umliegenden Landgemeinden eine drückende Last zufallen würde, in welchem Falle gedachte Orte entweder unter eine besondere Municipalverwaltung zu stellen, oder wenn sie unter dem vorgeschriebenen Mindestumfang blieben, zugleich Vorschläge zu machen seyen, auf welche Art die Schuldenlast ohne Beschwerde der dabei nicht theilhaftigen Orte abgetragen werden könne. — Man sieht daß hier schon der Begriff der Municipalität als einer gemeinsamen Haushaltsgemeinde hervorgetreten war. Jedoch wurde schon in dem Ministerialerlaß vom 18. Okt. 1808 zwischen den, von der Zeit des ehemaligen Gemeinde- und Amtsverbandes herrührenden und besonders aufzubringenden, und den neuen Gemeindefschulden unterschieden. Beide wurden gesondert in die Municipalbudgets auf-

genommen, für welche das kaiserl. Dekret vom 17. Dez. 1811<sup>1)</sup> die genauesten Vorschriften ertheilte.

5) Es wurde besonders darauf gesehen, daß diejenigen Orte nicht in eine Municipalität vereinigt wurden, welche durch unwegsame Gegenden, hohe Berge, Flüsse oder auch bedeutende Bäche, die durch Anschwellung oft den Zugang hemmen, getrennt sind.

6) Um allen Anschein von Parteilichkeit und Anlaß von Mißtrauen zu vermeiden, sollte bei den Municipali-täten, deren Einwohner zu verschiedenen Ortschaften, Ständen und Confessionen gehörten, für jede derselben eine verhältnißmäßige Vertretung in dem Municipalrath vorgeschlagen werden.

Durch diese Bestimmungen schienen nun die Orts-gemeinden ihre besonderen Vorsteher zu verlieren. Das Ministerium bemerkte jedoch in den Rescripten vom 19. Januar und 8. März 1809, wie das Aufbieten der Wege- und sonstigen Arbeiten, der Boten und Weg-weißer, das Herumtragen der Bescheide von einer Ge-meinde in die andere, welches bis dahin von den Hon-nen, Schulzen, Rott- und Nachbarmeistern geschehen war, zwar offenbar zu den Berrichtungen der Verwaltungs- und Polizeidiener gehöre und auch in Frankreich keine besondere Ortsgemeindebeamten (Syndics de la com-mune) mehr beständen, sondern vorbesagte Gemeinde-verrichtungen ebenfalls durch die Gemeindeböten in Folge der dazu von den Maires gemachten Ausschreibungen und gegebenen Weisungen geschähen. Da aber die Land-Municipalitäten in Frankreich kleiner als die Bergischen seien, und es

7) nöthig erachtet werde, in jeder Gemeinde eine eigene Person zu einigen bloß örtlichen Berrichtungen zu bestellen, so möchten die Vorschläge wegen der Municipal-räthe so eingerichtet werden, daß jede Ortschaft oder Bauerschaft wenigstens einen Municipalrath in ihrer Mitte habe, und seien zu diesem Ende nöthigenfalls Vorschläge wegen Vermehrung derselben zu machen.

8) In den Ortschaften auf dem flachen Lande, in welchen weder ein Municipalbeamter noch ein Muni-ci-palrath wohne, Könnten Nachbarmeister, wie solche im Amt Düsseldorf seit unvordenklichen Zeiten bestanden hätten, zu örtlichen und unvorhergesehenen Berrich-tungen angestellt werden, welche alljährlich wechseln

und zu ihrer Besolbung so lange von den persönlich Gemeindebiensten frei bleiben möchten, wodurch also Fortdauer besonderer Vorsteher der einzelnen Ortsgeme den genehmigt wurde.

Die nach obigen Grundsätzen ausgearbeiteten Or-ganisationsstableaus wurden, unter gleichzeitiger Ernennu-der ersten Municipalbeamten, für das Rheindepartement vom 25. Okt. bis 27. Dez. 1808 durch das Düsseldorf-er Wochenblatt, für die übrigen Departements durch die dortigen Lokalblätter bekannt gemacht, und so die 28 Samtgemeinden des Großherzogthums gebildet, welche als eine überaus wohlthätige Einrichtung die Wech-sel der Folgezeit überdauert, und noch jetzt als die politische Gemeinden und örtlichen Verwaltungsverbände die-ses Landes unschätzbaren Werth haben.

1) Bulletin Nr. 24. S. 672. Präfekturalten des Rhein-departements 1812 S. 265, 387.

### §. 31. Französisches Lippe-Departement und Zusammenstellung.

III. Durch das kaiserliche Dekret vom <sup>10</sup>/<sub>14</sub> Dez. 1810 wurden die zehn Departements der Ruydersee, Maas-mündungen, Oberlyffel, Yffelmündungen, Friesland, west-lichen Ems, östlichen Ems, Oberems, Wesermündungen und Elbmündungen als Theile des französischen Reichs geschaffen. Nach dem Beschlusse vom 28. April 1811 wurden von dem Departement der Oberlyffel die Kreise Rees und Münster, und von den Departements der Yffelmündungen und der östlichen Ems die Kreise Steinfurt und Neuhaus wieder abgelöst und zu einem neuen Departement mit dem Namen der Lippe, dem Hauptorte Münster und den ebengenannten vier Arron-dissements verbunden. Auch die Kantoneintheilung wurde so viel wie möglich beibehalten.

Von dem hiesigen Bezirk gehörten dem Lippe-departement nur die 3 Kantone an, welche durch das bergische Organisationsdekret vom 14. November 1808 aus dem, nach Abtretung Wesels und der niederländischen En-klaaven verbliebenen untern Theile des ostrheinischen Kleve; einschließlich des Amts Lobith, der Herrschaften Elten, Gulhausen und Wehl gebildet waren und folgende Einwohner und Bestandtheile zählten:

Kantone.			1807	1809	1810
	Mairien	Gemeinden			
Ringenberg . . . . .	2	15	7534	7925	8682
Rees . . . . .	3	17	8297	8802	8943
Emmerich . . . . .	4	15	9836	10164	10446
S. 3 Kantone 9 D.=M.	9	47	25667	26891	28071
Davon Niederl. $\frac{3}{4}$ „	1	4	1975	2100	2092
Bleibt $8\frac{1}{4}$ D.=M.	8	43	23692	24791	25979

welche gegenwärtig dem Düsseldorfer Bezirk, Kreis Rees, angehören.

Werden nun auch die durch die spätere Grenzregulirung hinzugekommenen niederländischen Abspalte beigezählt, so gehörten die jetzt zum Regierungsbezirk Düsseldorf vereinigten Länder bei der Auflösung der französisch-bergischen Staatsverbände folgenden Departements an:

Departement	D.=M.	Kantone	Mairien	Gemeinden	Einwohner	
					1809 $\frac{07}{07}$	1809 $\frac{12}{12}$
berg. Rheindpart.	35 $\frac{328}{328}$	16	52	249	219048	246455
franz. Lippepart.	8 $\frac{277}{277}$	3	8	43	23692	25979
„ Oberfelddep	0 $\frac{344}{344}$	—	—	4	379	379
„ Rheinmündungen	0 $\frac{006}{006}$	—	—	1	130	130
„ Koerdepart.	53 $\frac{935}{935}$	20	132	371	232321	248797
Ganzer Bezirk.	97 $\frac{890}{890}$	39	192	668	475570	521740

## §. 32. II. Die Besignahme durch die verbündeten Heere<sup>1)</sup>.

In Folge der siegreichen Schlacht bei Leipzig und der Annäherung des Kriegsschauplatzes lösten sich die französisch-bergischen Oberbehörden auf und nahmen die Heere der Verbündeten Anfangs November 1813 von dem Großherzogthum Berg und dem Lippedepartement Besitz. Der Generalmajor Staal veranlaßte am 7. Nov. zu Münster, da sowohl die allgemeinen Zwecke, als das Wohl der Einwohner die Fortsetzung der Verwaltung erforderten, den Präsekturrath von Korff und den General-Sekretair von Druffel eine Administrationskommission für das Lippedepartement zu errichten, welche dann ihre allgemeinen Erlasse durch das Münstersche Intelligenzblatt bekanntmachte.

Durch einen am 6. April 1813 erlassenen königlichen Aufruf waren die Bewohner der, durch den Frieden von Tilsit abgetretenen preussisch-deutschen Provinzen zur Theilnahme an der allgemeinen Volksbewaffnung und Folgeleistung gegen die zu ernennenden vaterländischen Beamten aufgefordert. Unter Bekanntmachung dieses Aufrufs verkündigte der Major von Arnim am 10. Nov. 1813, im Auftrage des Generals v. Bülow von Hamm aus für die märkischen und bergischen Länder, daß die öffentlichen Beamten und zwar die Maires unter dem Namen von Bürgermeistern, die Unterpräfekten von Landrathen und die Departementspräfekten von Landesdirektoren ihr Amt fortführen sollten. Für die Grafschaften Tecklenburg und Lingen, den jenseits der Ems gelegenen, zum bisherigen Oberemsdepartement gehörig gewesenen Theil des Fürstenthums Münster, und das ganze Lippedepartement mit Ausschluß des Arrondissements Neuhaus ernannte der General von Bülow unterm 18. Nov. eine provisorische Regierungskommission zu Münster, welche am folgenden Tage die innere, Polizei- und Finanz-Verwaltung übernahm, und zu ihren Unterbehörden die an die Stelle der bisherigen Unterpräfekten getretenen Landräthe hatte. Am 25. Nov. trat der Generalkommissar der Westphälischen Provinzen, Freiherr von Vincke an die Spitze dieser Regierungskommission. Derselbe errichtete in Verbindung mit dem Militairgouverneur, Generalmajor v. Heister unverzüglich für die einstweilige obere Leitung der Geschäfte ein provisorisches Generalgouvernement der Provinzen zwischen Weser und Rhein, welchem nunmehr das französisch gewesene Lippe-Departement nebst Wesel und die bis dahin französisch, bergisch und westphälisch gewesenen altpreussischen, mit ihren Enklaven wiederbesetzten Länder Essen, Werden, das ostrheinische Kleve, also auch die nördlichen Theile des berg. Rheindpartements, Mark, Paderborn mit Hörter, Ravensberg, Minden, Tecklenburg, Lingen, Münster und Ostfriesland untergeben waren. Ebenso wurden die oranischen Theile des Siegedpartements mit Enklaven von ihrer frühern Landesherrschaft an sich genommen. Den nicht von diesen Mächten auf Grund des Besitzstandes von 1806 zurückgenommenen Ländern wurden, gemäß der unterm 23. Oct. 1813 von Leipzig Namens der verbündeten Mächte erlassenen Verkündigung des Ministers von Stein, Generalgouverneure vor-



gesetzt, welche ihm als der höchsten Behörde und dem Vereinigungspunkt aller Militair- und Civilverwaltungen untergeben waren, und welchen die bisherigen Behörden dieser Länder Gehorsam anzugeloben und Folge zu leisten hatten. Dem am 13. Nov. 1813 als Generalgouverneur zu Düsseldorf eintreffenden russischen Staatsrath Justus Gruner blieb demnach etwa ein Drittheil, nämlich die altbergischen Bestandtheile, des bisherigen Großherzogthums Berg<sup>2)</sup> mit den umgränzten Herrschaften, welches mit dem westphälischen Generalgouvernement zu einem Zollverbande vereinigt wurde. Nach der Besetzung des linken Rheinufers am 10. März 1814<sup>3)</sup> wurde der preussische geh. Staatsrath Sack als General-Gouverneur des Niederrheins zu Aachen den Departements der Roer, Durte und Niedermaas vorgefetzt.

In sämmtlichen Gouvernements dauerten die bestehenden Behörden unter zahlreichen, dem Geiste der Zeit entsprechenden Personalveränderungen fort, jedoch wurden sie in der vorerwähnten Art mit den in Deutschland üblichen Namen bezeichnet. — Der gewaltige Aufschwung, in welchem sich die deutsche Nation in jener Zeit befand, zeigte sich auch hier. Der Aufruf der Behörden, sich unter die Fahnen der vaterländischen Truppen in die neugebildeten Säger und Landwehrkorps zu stellen, mit herzlichen patriotischen Worten ausgesprochen, fand den lebhaftesten Anklang bei der Einwohnerschaft und bald folgte die männliche Jugend den verbündeten Heeren nach Frankreich. Auch durch die Ausrüstung der Ausziehenden, die Pflege der Verwundeten und Erkrankten, die Nachsendung der Krieges- und Lebensbedürfnisse und die bereitwilligen Beiträge für den öffentlichen Aufwand zeigte sich die Vaterlandsliebe dieser deutschen Volksstämme in einem glänzenden Lichte. Zufolge der Verordnungen vom 30. April und 21. Juni 1815<sup>4)</sup> traten an die Stelle der General-Gouverneure die Oberpräsidenten Sack zu Aachen und von Vincke zu Münster.

### §. 33. General-Gouvernement zwischen Weser und Rhein.

Die innere Verwaltung des nordwestlichen Theils dieses Generalgouvernements, nämlich der zum Lippedepartement gehörig gewesenen Arrondissements Münster, Rees und Steinfurt, der Grafschaften Tecklenburg und Lingen, und des jenseits der Ems gelegenen, zum bisherigen Oberremsdepartement gehörig gewesenen Münsterlandes wurde von der unterm 18. November 1813<sup>1)</sup> errichteten Regierungs-Kommission zu Münster geführt. Das Arrondissement Rees bestand unter der Benennung eines landrätlichen Kreises in seinen bisherigen Grenzen fort. Das Arrondissement Essen trat nach Ablösung von Broich unter die, den südwestlichen Theil des Generalgouvernements verwaltende Landesdirektion zu Dortmund<sup>2)</sup>. Die durch den Frieden von Tilsit verloren gegangenen, von Preußen jetzt zurückgenommenen Länder wurden gleich anfänglich für seine Rechnung verwaltet. Dasselbe geschah auch in Folge einer zu Paris am 31. Juni 1814 getroffenen Uebereinkunft hinsichtlich der mit diesem Generalgouvernement vereinigten, 1806 nicht preussischen Gebiete mit Ausnahme einiger Abtretungen an Hannover. Mit dem 22. April 1816 hörte die Wirksamkeit der Regierungskommission zu Münster, des Landesdirektors zu Dortmund, der Domainen- Steuer- und Straßenbau-direktionen zu Hamm, Unna und Schwelm in den diesseitigen Ländern auf, und gingen dieselben an die Regierungen zu Düsseldorf und Kleve über<sup>3)</sup>.

1) Scotti, Kleve-Märkische Gesetze V. 2896. Münstersches Intelligenzblatt u. v. 30. Jan. 1816 an Amtsblatt der Provinz Westphalen.

2) Westphäl. Blätter Jahrg. 1814. S. 74. Scotti 2917.

3) Scotti Nr. 3258.

### §. 34. Bergisches Generalgouvernement.

Das Düsseldorfer Generalgouvernement bestand zunächst aus den vom frühern Rheindepartement, nach Abtrennung der an Münster abgegebenen Kantone Essen, Werden, Duisburg ausschließlich Mülheim, Dinslaken, Necklinghausen und Dorsten noch gebliebenen 19 Kantonen und Mülheim an der Ruhr. Durch die Auflösung des bergischen Siegedepartements in seine ursprünglichen Bestandtheile gingen die Kantone Siegen ohne Friesenhagen, Netphen, Dillenburg, Herborn, Driedorf, Renneroth und

1) Die Centralverwaltung der Verbündeten unter dem Freiherrn v. Stein, Deutschland 1814. Statist. der Rheinprovinzen, Köln 1816. Reigebaur, Provisorische Verwaltungen am Rhein von 1813—1819, Köln 1821.

2) Präfekturakten des Rhein-Departements pro 1813. Bekanntmachung vom 25. November S. 262.

3) Scotti, Nr. 2927. 3490.

4) Scotti, Kleve-Märkische Gesetze Nr. 3183. 3187. Gesetzl. S. 85. Adressbuch für Westphalen, Münster 1829.

Hadamar an Nassau-Dranien zurück, und blieben demnach dem bergischen Generalgouvernement nur die 4 Kantone Homburg, Eitorf, Gummersbach, Waldbroel und die Bürgermeisterei Friesenhagen. Dasselbe umfaßte demnach die 23 Kantone und 2 Sammtgemeinden, welche 1806 das Herzogthum Berg gebildet hatten mit seinen 6 Enklaven, und bedurfte bei diesem geringen Umfange die Departementalinstanz der bisherigen Verwaltung nicht mehr. Nach der neuen Verwaltungsordnung vom 27. Januar 1814 standen die Direktoren der vier Kreise Düsseldorf, Elberfeld, Mülheim und Wipperfürth unmittelbar unter dem Generalgouverneur.

Die 3 ersten Kreise blieben in ihrer bisherigen Größe, nur wurden die Kantone Wipperfürth und Lindlar von dem Elberfelder und Mülheimer Kreise getrennt und die Bürgermeisterei Mülheim an der Ruhr mit dem Kanton Ratingen vereinigt. Der Wipperfürther Kreis wurde aus den Kantonen Wipperfürth, Lindlar, Eitorf, Gummersbach, Homburg und Waldbroel mit Friesenhagen<sup>1)</sup> gebildet. Diese Kreise enthielten folgende Bestandtheile und Einwohner:

Namen des Kreises.	Kantone.	Sammtgemeinden	Drittgemeinden	Fläche in Köln. Morgen	Wohn häuser	Ein- wohner 1812
Düsseldorf . . . .	6	22	146	265723	11954	105321
Elberfeld . . . . .	6	18	44	137741	12062	98232
Mülheim . . . . .	5	23	130	243239	10435	70718
Wipperfürth . . . .	6	26	139	389880	13207	78400
Summa . . . . .	23	89	459	1036583	47658	352671

Die beiden ersten Kreise gehören gegenwärtig dem Düsseldorfer, die beiden andern dem Kölner und Koblenzer Bezirk an. Der Flächeninhalt des Generalgouvernements betrug also nach den Katastral-Angaben 59 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> D.-M. in der Wirklichkeit aber 66 D.-M., so daß noch 6 <sup>1</sup>/<sub>2</sub> D.-M. Unterschied blieben, welche auf Wege, Flüsse und verschwiegene Grundstücke gerechnet werden müssen. Berechnet man die kölnischen Morgen zu 150° à 16' oder 224 <sup>1</sup>/<sub>2</sub>° rheinl. auf preuß. Morgen à 180° rheinl. und die Francs nach dem damaligen Kurse von 3 Fr. 60 Ct. auf den preuß. Thaler, so wies das provisorische

Kataster 1,292,849 preuß. Morgen Fläche und 1,048,956 Rthlr. Reinertrag nach, welche sich nach den in den Mit-terrollen der 459 Spezial-Gemeinden niedergelegten Angaben folgendermaßen auf die einzelnen Kulturarten vertheilten: 489,109 M. Gärten und Aecker mit 2,431,733 Fr.; 71,620 M. Wiesen mit 316,039 Fr.; 12,564 M. Weiden mit 21,152 Fr.; 108,102 M. Heiden und unbebaute Gründe mit 27451 Fr.; 2,811 Morgen Teiche mit 8067 Fr.; 1709 M. Weingärten mit 11,588 Fr.; 29767 M. Hochwald mit 70,448 Fr.; 320,819 M. Schlagholz mit 236,954 Fr.; 82 M. besteuertungsunfähigen Grundes; im Ganzen 1,036,583 M. mit 3,123,432 Fr.; von den Liegenschaften und 652,810 Fr. Reinertrag der Gebäude, zusammen 3,776,242 Fr., wovon 782,100 Fr. auf den Kreis Elberfeld und 1,462,822 Fr. auf den Kreis Düsseldorf fielen.

Es befanden sich in diesem Generalgouvernement 17 Städte, 6 Flecken, 341 Dörfer, 718 Hon- und Bauerschaften, 4279 Höfe, 4166 Kothfen, 51972 Häuser, 65232 Feuerstellen, und ein Brandversicherungskapital von 22,429,110 Rthlr. bergisch oder 18,690,925 Rthlr. preussisch.

Am 4. Februar 1814 trat der Prinz Alexander von Solms-Lich als Nachfolger des Staatsraths Gruner, am 1. Juli 1814 aber wiederum der Letztere als Generalgouverneur ein, welcher am 15. Juni 1815 die obere Leitung an den Generalgouverneur des Nieder- und Mittelrheins Staatsrath Sack, beziehungsweise an den von demselben angeordneten Gouvernementsrath abgab.

1) Düsseldorf'sches Wochenblatt. Scotti Nr. 3475. Bergisches Gouvernementsblatt und Düsseldorf'sche Zeitung. Die geogr. D.-M. ist zu 17,387 köln. Morgen gerechnet.

### §. 35. Das Generalgouvernement des Niederrheins.

Nach der Bestimmung des linken Rheinufers erließ der preuß. Staatsrath Sack am 10<sup>ten</sup> März 1813 von der Reichstadt Aachen aus, als Generalgouverneur des Niederrheins öffentliche Aufrufe, worin die Errichtung dieses Gouvernements, die Erhaltung und Befestigung der Religion, Selbständigkeit, Freiheit und Ehre der Einwohner als das Ziel der neuen Verwaltung, Recht und Sicherheit, Wahrheit und Ordnung als die Grundfesten deutscher Verfassungen und eines deutschen

Wolkes, und die vorläufige Beibehaltung der bisherigen Landeseintheilung angekündigt wurden.

Das Generalgouvernement umfaßte anfänglich das Niedermaas-, Durthe- und Roerdepartement, mithin einen Flächenraum von etwa 310 Q.-M. mit 1,326,577 Einwohnern. In Gemäßheit des Pariser Vertrags vom 30. Mai 1814 gingen die auf dem linken Maasufer gelegenen Länder mit Maestricht und Venlo, jedoch ohne die fleve-geldrischen, zum Roerdepartement gehörigen Gebietstheile Horst, Kessel und Gennep-Uffelt an das belgische, und dagegen an das niederrheinische Generalgouvernement der auf dem rechten Maasufer belegene Theil des Samber- und Maasdepartements mit Lüttich, und die bisher das Gouvernement des Mittelrheins gebildet habenden Departements der Wälder, Saar und Rhein- und Mosel, so weit sie auf dem linken Moselufer gelegen waren, einschließlich Koblenz über, wodurch das nunmehr Nieder- und Mittelrhein genannte Generalgouvernement zu 423 Q.-M. und 1,631,172 Einw. anwuchs. Dasselbe wurde nun in 4 Departements: Maas und Durthe mit 121 Q.-M. und 435,665 Einw.; Wälder mit 118 Q.-M. und 250,114 Einw.; Rhein und Mosel mit 59 Q.-M. und 238,408 Einw. und Roer, welches der Abrundung wegen die Kantone Heinsberg und Sittard gegen Gölper und Herzogenrath austauschte und bis dahin 796,985 Einw. zählte<sup>2)</sup>, neu eingetheilt.

Alle gerichtlichen und sonstigen öffentlichen Urkunden wurden anfänglich im Namen der verbündeten Mächte, vom Juni 1814 an aber im Namen des Königs von Preußen ausgefertigt. Die bisher von den Behörden geführten französischen Siegel wurden eingezogen. Die Behörden erhielten anfänglich Siegel mit der bloßen Inschrift ihrer Stelle und der vorgesezten Benennung des Generalgouvernements vom Niederrhein, und mußten durch einen vorgeschriebenen Revers den verbündeten Mächten und dem von ihnen eingesetzten Generalgouvernement Treue und Gehorsam versprechen oder ihre Stellen verlassen.

Nachdem der Wiener Kongreß über diese Länder für Preußen entschieden hatte, wurde am 15. Mai 1815 dem Könige gehuldigt und mit dem Generalgouvernement zu Aachen am 15. Juni 1815 die bergischen, und

am 12. Juli 1815 die von Nassau abgetretenen Länder vereinigt; dagegen am 12. Mai 1815 der größte Theil des Wälder- und des neugebildeten Maas- und Durthe-departements an das Königreich der Niederlande abgegeben. Am 1. Juni 1815 wurden die auf dem rechten Moselufer gelegenen Theile des Wälder-, Saar- und Rhein- und Moseldepartements in Besitz genommen, welche früher unter dem mittelrheinischen Gouvernement und zuletzt unter der östreichisch-bairischen Regierungskommission zu Kreuznach gestanden hatten. Diese letzten Erwerbungen bildeten nach der, nun nochmals veränderten provisorischen Organisation des linken Rheinufers, in Verbindung mit den preussisch gewordenen Theilen des Wälderdepartements das neue Saardepartement mit 235,803 Einw., welchen das Rhein- und Moseldepartement in seinen bisherigen Grenzen mit 238,408, das durch einen Theil des vormaligen Maas- und Durthe-departements vergrößerte Roerdepartement mit 711,340 Einw., das Gouvernement Berg mit 352,719 und die Nassauischen Länder mit 135,683 Einw. zutraten, somit einen Verband von 1,673,655 Einw. bildeten. Die durch den zweiten Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 erworbenen Theile des Saardepartements standen bis zur schließlichen Organisation unmittelbar unter den Centralbehörden in Berlin.

Als am 23. März 1816 der Oberpräsident Sack<sup>3)</sup> seine General-Verwaltung auf kurze Zeit an den Präsidenten von Reimann, und dieser im April 1816 an die nunmehr eintretenden Oberpräsidien zu Koblenz und Köln abgab, gingen aus den, den Generalgouvernements zu Aachen und Münster zugelegten Landestheilen die preussischen Rheinprovinzen, und aus den, bis dahin von den Gouvernementskommissionen zu Aachen, Düsseldorf und Münster verwalteten Ländern am 22. April 1816 die Regierungsbezirke Düsseldorf und Kleve hervor<sup>4)</sup>.

1) Offizielles Journal des Niederrheins vom Oktober 1813—Juni 1814. Journal des Nieder- und Mittelrheins vom 14. Juni 1814—1815. Amtsblatt des Roerdepartements 1817/8. Scotti, Berg III. Kleve V.

2) Scotti, Berg Nr. 3636. Reigebaur S. 67.

3) Scotti, Kleve-Mark. G. Nr. 3248.

4) Scotti, Nr. 3256. 3258.



# Dritter Abschnitt.

## Gegenwärtige Organisation dieser Länder.

### §. 36. Staatsrechtliche Erwerbung derselben für Preußen.

Bei der staatsrechtlichen Bestimmung über diese, so von den Verbündeten wieder eroberten und im Art. III. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 von Frankreich abgetretenen Länder, wurden sie theils als preussische und oranische Erblände von ihren vorigen Herrschaften zurückgenommen, theils als zurückerlangte Reichslande ohne gegenwärtige Landesherrschaft zur Entschädigung verwendet.

#### I. Das Großherzogthum Berg, enthielt bei seiner Auflösung

1) Von den Ländern, welche Preußen im Jahre 1806 verloren, die Mark, Essen, Werden und den Rest des Münsterlandes an beiden Lippeufem. Diese, so wie die enclavirten Kantone Rheda, Dortmund, Limburg, Recklinghausen und Dorsten nahm Preußen kraft eigenen Rechtes wieder an sich, wurde darin durch den Art. 23. der Wiener Kongressacte vom 9. Juni 1815 anerkannt und verkündigte unterm 5. April und 21. Juni 1815 deren Einverleibung).

2) Von den 1806 oranischen Erbländen waren das Fürstenthum Diez und die Dillenburgischen Aemter Wehrheim und Burbach, welche die Rheinbundsacte an Nassau-Usingen und Weilburg gegeben, durch deren Accessionsvertrag vom 23. Nov. 1813 an Dranien zurückgekommen, welches durch die Verbindung vom 11. Dez. 1813 auch die an Berg gelangten Gebiete Siegen, Dillenburg, Hadamar und Beilstein zurückerhielt. Nachdem jedoch später der Pariser Friede eine große Ländermasse den verbündeten Mächten überlassen hatte, wurde im Art. 70. der Kongressacte bestimmt, daß die alten Dranischen Erblände gegen eine anderweite, in Belgien und Luxemburg reichlich gewährte Entschädigung ihres Besitzers, an Preußen unter dem Vorbehalt einer Gebietsausgleichung mit dem Herzoge und Fürsten von Nassau übergehen sollten. Mit Nassau-Dranien wurde dies noch besonders im Art. 5. des Traktats vom 31. Mai

1815 bedungen. Nach gleichzeitigem Verträge vom 31. Mai 1815 mit Nassau-Usingen und Weilburg und den Uebergabeverhandlungen vom 31. Mai, 1. und 28. Juli 1815 und 19. Oct. 1816 wurden die Länder Diez, Hadamar, Dillenburg, Beilstein und die von Hessen an Preußen gelangte niedere Grafschaft Katzenellenbogen an Nassau abgetreten; Dortmund, Siegen, die Dillenburgischen Aemter Burbach und Neuenkirchen aber blieben, und das Amt Buzbach gelangte an Preußen.

3) Die übrigen Theile des Großherzogthums, welche entweder von ihren frühern Besitzern gegen traktatmäßige Entschädigung abgetreten waren, wie die Herzogthümer Berg mit den 3 kölnischen Aemtern, und Kleve östlich des Rheins, oder deren frühere reichsunmittelbare Besitzer die Landeshoheit nicht zurückerhielten, wie die 6 Herrschaften, gelangten durch Art. 24. und 43. der Kongressacte als Entschädigungslande an Preußen, welches davon durch die erwähnten Verträge Westerburg, Schadeck und Runkel an Nassau abtrat, die übrigen aber unterm 5. April 1815 mit sich vereinigte.

II. Von dem Lippedepartement wurden die 1806 durch Kriegesgewalt von Preußen verlorenen Gebiete Münster und Elten von demselben kraft eignen Rechts zurückgenommen, jedoch ein Theil des Münterschen später an Hannover abgetreten; die übrigen Bestandtheile, wie auch

III. das Roerdepartement gelangten durch die Wiener Verträge ebenfalls, mit Ausnahme der Hannover zugetheilten Stücke von Rheina und Bentheim, so wie der gemäß des Vertrags vom 31. Mai 1815 dem Königreich der Niederlande zuständigen Theile an Preußen, welches dieselben um so mehr in Anspruch nahm, da ein großer Theil derselben schon vormals bis zu den Verträgen von 1801 und 1805 hochgeschätzte Bestandtheile seines Gebiets gewesen waren, und es sich zwar im theilweisen Besitz der dafür erhaltenen Entschädigungen befand, jedoch für andere, im Tilsiter Frieden verlorene und durch den Kongress nicht zurückerlangte Länder Entschädigung

erhalten mußte. Die Gränzen wurden durch Art. 2. jenes Vertrags und durch die besonderen Grenzverträge vom 26. Juni und 27. Okt. 1816<sup>1)</sup> dahin festgesetzt, daß auch das östliche Ufer der Maas, bis in eine Entfernung von 1000 Ruthen rheinl. vom Strombette dem Königreich der Niederlande überwiesen wurde, so daß die preußischen Länder von der Mitbenutzung dieser wichtigen Wasserstraße gänzlich ausgeschlossen sind.

Nach dieser Gränzregulirung wurden die oben (S. 53.) genannten klevischen Landestheile und die obergeldrischen Aemter Broekhuysen, Helten und Kessel, die Herrlichkeiten Aerssen, Welten, Lom, Aesserden, Well und Bergen abgetreten, 5 niedergeldrische, mit den Departements der Rheinmündungen und Oberpfel an die Niederlande zurückgelangte Dtschaften aber Preußen zugetheilt.

Durch das Patent vom 5. April 1815<sup>2)</sup> wurde die Vereinigung der in Folge dieser Uebereinkünfte gebildeten, beziehungsweise wiederhergestellten Groß- und Herzogthümer Niederrhein, Jülich, Kleve, Berg und Geldern, des Fürstenthums Mörs und der Grafschaften Essen und Werden mit dem preußischen Staate verkündigt und erhielt damit die gegenwärtige Gebietsorganisation ihre Begründung, bei deren Darstellung der Provinzialverband, die Kreis-, Gerichts- und Gemeindeorganisation zu unterscheiden sind.

1) Gesefsammlung Nr. 267. und 303.

2) Gesefsammlung 1819. Anh. S. 24, 77 und 113. Reigebaur, S. 179.

3) Gesefsammlung Nr. 267. publizirt zu Aachen am 15. April 1815. Geldern, Kleve, Jülich, Berg und Mörs sehen Nr. 7. 9. 10. 11. und 31. im mittlern und größern königlichen Titel und Wappen. Gesef. 1817 S. 19.

### §. 37. A. Bildung des Regierungsbezirks.

Die preußische Gebietsorganisation beruht seit den Gesefen vom 26. Dezember 1808 und 30. April 1815<sup>3)</sup> auf der Eintheilung in Provinzen, als die umfassenden, durch geographische und geschichtliche Verhältnisse einander angehörigen größern Massen, und Regierungsbezirke, als die zu den Zwecken der Verwaltung gebildeten engern Verbände. In ersterer Beziehung konnte es keinem Zweifel unterliegen, daß diese Länder ihrer Größe, Lage und Geschichte nach mit den oberliegenden

rheinischen Erwerbungen einen eigenen Provinzialverband bilden mußten. Nur die nordöstliche Grenze gegen Westphalen konnte zweifelhaft seyn, indem Essen und Werden in ihren frühern Verhältnissen den Westphälischen Landestheilen eben so nahe standen als den Niederrheinischen. Für Letztere entschied die Nähe von Düsseldorf und der gewerbliche Zusammenhang mit dem bergischen Fabriklande und der untern Ruhrgegend. Die anfänglich gebildeten beiden Provinzen Niederrhein und Kleve-Jülich-Berg wurden 1822 zu einer Rheinprovinz vereinigt.

Die Abgrenzung der Regierungsbezirke des preußischen Staats ist nicht allein auf Flächeninhalt und Volkszahl gegründet, sondern dabei vorzügliche Rücksicht auf geschichtliche und Verfassungsverhältnisse genommen. Auch Rücksichten auf den Wohlstand und die Zufriedenheit der Gemeinden, in denen sich bereits die Landesbehörden befanden, hat man nicht unbeachtet gelassen, wodurch denn allerdings sehr bedeutende Unterschiede in dem Umfange und der geographischen Gestalt dieser Bezirke entstanden sind. Was nun die frühern Verhältnisse der Rheinprovinz betraf, so war es unmöglich auf die Eintheilung vor 1794 zurückzugehen. Die einzigen haltbaren größern Massen, welche damals in den jetzt preußischen Rheinlanden bestanden, Kurköln, Jülich, Berg, Kleve und Geldern bildeten zusammengenommen mit den sie mehrfach unterbrechenden kleinen Gebieten, deren Fläche nach kaum die Hälfte der jetzigen Rheinprovinz. Da Preußen seine alten Besitzungen Kleve, Mörs und Obergeldern größtentheils wieder erhalten hatte, empfahl sich von der geschichtlichen Ansicht aus wenigstens die Wiederherstellung der alten Kammer zu Kleve, zu welcher nun auch außer Mörs, Geldern gelegt werden konnte. Dies schien um so unbedenklicher, als selbst nach der Absonderung dieser altpreußischen Länder, im Koerdepartement und Herzogthum Berg noch die Verwaltung eines Landstrichs einzurichten blieb, der fast eine Million Einwohner enthielt. So bildete sich der Regierungsbezirk Kleve, mit welchem das zwischen den altpreußischen Besitzungen eingeschlossene kölnische Amt Rheinberg nebst Theilen der angrenzenden kölnischen Aemter Kempen und Liedberg, das große jülichische Amt Brügggen und das Stift Elten vereinigt wurden. Die mörsische Stadt Krefeld, welche vormalß schon abgesondert im kölnischen Gebiete lag, wurde jedoch wegen des Zusammenhangs

ihrer Fabriken mit dem Bergischen von der demnach 50,951 Q.-M. mit 214,193 Einw. umfassenden Verwaltung zu Kleve getrennt<sup>1)</sup>.

Die übrigen Theile des Koerdepartements und des Großherzogthums Berg wurden in die Bezirke von Köln, Aachen und Düsseldorf gesondert. Die wichtigste Stadt in den Rheinlanden ist unstreitig Köln, mit damals 54,938, jetzt 66,032 Civileinwohnern, einem alt begründeten großen Handel und Wohlstande<sup>2)</sup>. Aachen, mit damals 32,300, jetzt 38,383 Civileinwohnern, wenn auch eine sehr ansehnliche Fabrikstadt steht ihm in Rücksicht auf Handel und Wohlstand nach, war jedoch seit geraumer Zeit der Sitz der Departementalverwaltung. Als uralte Reichsstädte und Sitze politischer Macht und Bildung machten beide gleiche Ansprüche auf geschichtliches Gewicht, beide eigneten sich nach ihrer Lage zu Sitzen der Departementalverwaltung, wozu sie auch nach Aufhebung des Vereinigungsplans bestimmt und der Regierung zu Aachen die Verwaltung der längs der Gränze von dem klevischen bis zum trierschen Regierungsbezirke liegenden 75,94 Q.-M. mit 310,619, der zu Köln die Verwaltung der südlichen altkölnischen und bergischen 73,08 Q.-M. mit 338,416 Einwohnern übertragen wurde.

Der Stadt Düsseldorf, dem alten Sitze der Regierung der Herzogthümer Jülich und Berg und zuletzt der Hauptstadt des Großherzogthums Berg konnte folgerecht die Fortdauer einer eigenen Provinzialbehörde nicht versagt werden, obwohl sie nur  $5\frac{3}{4}$  Meilen von Köln entfernt ist. Derselben wurde der Name und Geschäftskreis einer Regierung<sup>3)</sup> des Herzogthums Berg nebst Essen und Werden. Da indessen die Verwaltung des Rheinufer's Düsseldorf gegenüber aus Köln, und Köln gegenüber aus Düsseldorf ein auffallendes Mis-

verhältniß gewesen wäre, so wurden zur Ausgleichung beider Regierungen die südlichen altbergischen Lande zum Kölner, und die nördlichen altkölnischen Lande zum Düsseldorf, darnach 46,939 Q.-M. mit 372,400 Einw. umfassenden Bezirk gelegt, welche Abänderung dem Zusammenhang der gewerblichen Verhältnisse entsprach und bei der Vereinigung beider Regierungen unter einem Ober-Präsidenten kein Bedenken hatte. Der geringe Umfang und die einfache Verwaltung der Regierung zu Kleve ließen es bald möglich, und zur Vereinfachung so wie aus finanziellen Gründen anrathlich erscheinen, sie aufzulösen und ihren Bezirk mit Düsseldorf zu vereinigen, welches durch den königlichen Befehl vom 26. Mai 1821 angeordnet und mit dem 1. Januar 1822 ausgeführt wurde.

Auf solche Weise hat sich die jetzige Regierung von Kleve-Berg zu Düsseldorf gebildet, deren Bezirk nach seinem Flächeninhalt zu 2,112,997 Morgen oder 97,899 Q.-M.<sup>4)</sup> in der Rheinprovinz zwischen den beiden größern, Trier mit 121 und Koblenz mit 109, und den beiden kleinern, Aachen mit 75 und Köln mit 73 Q.-M. die Mitte, und unter den 25 Regierungsbezirken des Staats den 20sten bildet. Nach der hier mehr als in andern preussischen Ländern zusammengebrängten Bevölkerung; deren Zählung 1834 720,760 ergab, ist dagegen dieser Bezirk bei weitem der bedeutendste der Provinz, wovon er beinahe ein Dritteltheil umfaßt, und unter sämtlichen Regierungsbezirken des Staats der 6te, indem er Posen und Oppeln beinahe gleichsteht, Königsberg mit 716445 und Frankfurt mit 699,938 E. ihm folgen.

Die Bestandtheile und Einwohner desselben nach der ehemaligen reichsständischen, so wie der französisch-bergischen und der gegenwärtigen Gebiets-eintheilung sind:

1) Gesessammlung 1808 S. 464. u. 1815 S. 85.

2) Hoffmann, Uebersicht der Bodensfläche und Bevölkerung des preussischen Staats, Berlin 1819. Dess. Beiträge zur Statistik des preussischen Staats, Berlin 1821, S. 14.

3) Hoffmann, Neueste Uebersicht S. 84. Jedlich, der preussische Staat, Berlin 1835 I. S. 450. Topographisch-statistische Uebersicht des Reg.-Bez. Aachen, Aachen 1820. Uebersicht der Gebiets-eintheilung des Reg.-Bez. Köln, Köln 1817 desgl. 1831. Der Regierungsbezirk Aachen während d. J. 1816/22 (v. Reimann) Aach. 1823.

4) Organisationsdekret vom 30. April 1815. Hoffmann Beitr. S. 16. Reigebaur S. 221. (Moffert) Besch. des Reg.-Bez. Kleve, Kl 1818 desgl. 1821 (Fassbender) Besch. des Reg.-Bez. Düsseldorf, Düff. 1817. Beitr. zur

Statistik der Rheinlande, Aachen 1829. Restorf, Top.-stat. Beschreibung der preuss. Rheinprovinzen Berl. 1830.

5) Nach §. 32. u. 77. der Vermessungsinstr. v. 12. März 1822 ist bei den Parzellargrößen des Katasters eine Fehlergrenze von  $1\frac{1}{10}$  gestattet. Demnach ergeben sich durch die gelegentlich stattfindenden Nachmessungen und Flächenberechnungen kleine Berichtigungen, welche die bei der Steuerveranlagung für 1834 zu Grunde gelegte Größe von 2,112,974 Morgen (Amtsbl. S. 314.), bis 1836 auf obige Zahl verändert haben. Nach Tobias Meyer hält die geogr. Meile 23,661' rheinl. = 1971,75°. Hier ist man Littrow (Chorographie, Wien 1833 S. 88.) gefolgt, welcher die Meile zu 3809,0633 Toisen = 22,854392 Pariser Fuß = 7423,99 Meter = 1971,14° also die Q.-M. zu 21,585 M. 92° preuss. gefunden hat.



Name des Kreises.	Größe in Morgen	1792 waren				1811 waren			1834 waren									
		Einwohner	Städte und Freireiten	Nemter und Herrschaften	Landgemeinden	Einwohner	Kantone	Mairien	Einwohner	Bezirke				Bürgermeistereien	Ortsbezirke	darunter		
										Gerrichts	Empfangs	Kataster	Landwehr			Städte	äußere und ländliche	
Lennepe . . . . .	118770	33024	5	3	21	39152	3	9	55307	3	4	2	2	9	40	7	33	
Elberfeld . . . . .	117637	50934	2	5	46	62798	4	8	95052	4	5	3	3	8	89	7	82	
Solingen . . . . .	114952	31989	3	4	43	40274	3	12	53981	2	4	3	2	12	38	10	28	
Düsseldorf . . . . .	157973	43870	6	3	57	49341	2	10	64138	3	5	2	2	10	67	5	62	
Duisburg . . . . .	253252	49932	7	18	108	54890	4	13	79158	5	7	4	2	13	85	7	78	
Rees . . . . .	196904	25180	6	20	57	33088	4	9	43183	5	4	2	2	9	47	4	43	
Summe ostheins . . .	959488	234929	29	53	332	279543	20	61	390819	17	29	16	13	61	366	40	326	
Kleve . . . . .	195238	27293	7	19	50	34201	4	16	43359	2	9	3	2	16	55	2	53	
Gelbern . . . . .	418840	50167	13	29	142	60582	5	41	83499	5	12	6	5	41	162	5	157	
Kempen . . . . .	152480	36175	5	2	35	38169	2	20	51016	3	8	2	2	20	31	4	27	
Krefeld . . . . .	84368	18490	3	4	36	25183	2	12	40348	2	4	1	1	12	40	2	38	
Gladbach . . . . .	95531	29069	2	9	52	33566	3	14	48088	2	4	3	3	13	65	5	60	
Breventroich . . . . .	92828	20018	1	8	54	25460	1	15	31526	2	4	1	1	15	52	2	50	
Neuß . . . . .	114224	21574	2	2	62	25036	2	15	32105	2	3	2	1	15	63	1	62	
Summe westheins . .	1153509	202786	33	73	431	242197	19	133	329941	18	44	18	15	132	468	21	447	
Ganzer Bezirk . . .	2112997	437715	62	126	763	521740	39	194	720760	35	73	34	28	193	834	61	773	

## §. 38. B. Kreiseinteilung.

In den mittlern und östlichen Provinzen des preussischen Staats beruhte seit älterer Zeit die politische Gewalt über die Privatdörfer und Grundstücke bei den Grundherrschaften (Dominien), welche unter Oberaufsicht der Landeskollegien polizeiliche Verbindungen oder Kreise mit einem aus ihrer Mitte gewählten Landrath bildeten. Die zahlreichen Kron Güter (Nemter) waren in schicklichen Abtheilungen einzelnen Mitgliedern der Kammer, Kriegs- und Domänenrathen, zugetheilt, welche dieselben in staatswirtschaftlicher und polizeilicher Beziehung wahrnahmen<sup>1)</sup>. Den Städten waren, seit die Accise in denselben besonders einträglich geworden war, Steuerräthe vorgesezt und die Städte unter dieselben in feuerräthliche Kreise vertheilt. Nur wenige sehr wichtige, unter der Aufsicht der Kammern stehende Städte waren von den feuerräthlichen Kreisen ausgenommen: dagegen gehörten denselben nicht nur die sogenannten Immediatstädte, in welchen die Grundherrlichkeit der Stadtgemeinde selbst zustand, sondern auch die, einer Grund-

herrschaft untergebenen, oder die sog. Mediatstädte an, weil die Veranlassung zu ihrer Anstellung, nämlich Erhebung, Erhaltung und Vermehrung der Staatseinkünfte aus den städtischen Verbrauchs- und Gewerksabgaben, in beiden gleich war, und das Geschäft der polizeilichen Aufsicht, welches den Steuerräthen oblag, sich nur hieraus entwickelt hatte.

In den westlichen Provinzen waren die Kron Güter von geringerem Umfange und war auch die Polizei-Verwaltung nie als Privateigenthum an Grundgütern geknüpft gewesen. Die landrathlichen Kreise dehnten sich deshalb hier, mit Ausnahme der Städte über das ganze Land aus, und war auf diese Weise Kleve in 3 ländliche — Wesel, Emmerich, Kleve — und 4 Städtekreise — Kleve I. II. III. u. Wesel — getheilt. Nachdem der westliche Theil verloren, mit dem östlichen aber Essen Werden und Elten vereinigt waren, bestanden 1806 die 2 landrathlichen und die gleichnamigen feuerräthlichen Kreise Duisburg und Wesel. In derselben Art enthielt 1806 der übrige Bezirk der Kriegs- und Do-

mainenkammer zu Hamm 4 landrathliche und 2 steuer-rathliche Kreise. Die kleinern Gebiete Gelbern und Mörs waren nicht in Kreise eingetheilt.

In dem Maasse, in welchem die Bedürfnisse der Regierung und die Fortschritte der Bildung eine größere Kraft und Einheit in der Staatsverwaltung erforderten, ward auch im preussischen Staate die Unzulänglichkeit dieser zerstreuten und zerstückten Polizeiaufsicht fühlbar. Es wurde daher durch die Verordnung vom 30. April 1815 festgesetzt, daß das gesammte Staatsgebiet in Kreise eingetheilt, jedem Kreise ein Landrath als Organ der Regierung vorgesezt und alle Ortschaften im Kreise, mit Einschluß der Städte dessen Aufsicht untergeordnet seyn sollten. Bei der Abgränzung dieser neuen Kreise wurde meistens die bisherige Anzahl der Kreisämter zum Anhalt genommen, und bildeten sich sonach in den übrigen Provinzen Kreisverbände von durchschnittlich 9 bis 21 Q.-M. Fläche und 28000 bis 37000 Einw. Ueber die untere Instanz der Rechtspflege bestand bis dahin im preussischen Staate kein allgemeiner Eintheilungsgrundsatz; es gab Gegenden in denen dieselbe für einzelne Ortsbezirke, und dicht darneben wieder für ausgedehnte kreisähnliche Gerichtsprengel besonders gehandhabt wurde, und auch bei der Reorganisation des Jahrs 1815 wollte man sich nicht entschließen, in dieser Hinsicht zu einem übereinstimmenden System fortzuschreiten, stellte vielmehr die meistens überaus kleinen Patrimonialgerichte in dem benachbarten Westphalen wieder her. Es findet sich deshalb auch in mehreren preussischen Ländern keine, den französischen, zur Gerichtsverwaltung und dem Steuerempfang bestimmten, aber keine Verwaltungsstufe begründenden \*) Kantonen entsprechende Eintheilungsstufe, wiewohl die Erfahrung es zu bestätigen scheint, daß für diese Zwecke Verbände von 10,000 bis 15,000 Einwohnern, also zwischen den Bürgermeistereien und Kreisen die Mitte bildend, am zweckmäßigsten sind, wie man dieselben denn auch in der Rheinprovinz mit dem besten Erfolge beibehalten hat.

Das vorgesehene neuere französische Eintheilungs- und Verwaltungssystem mit seinen Municipalitäten, Kantonen, Arrondissements und Departements, die der Präfect unter unmittelbarer Aufsicht der Minister verwaltet, wich von dem preussischen System auch darin ab, daß dieses je mehrere Departements zu Provinzen

vereinigt, denen die Oberpräsidenten als beständige Kommissare der Ministerien vorstehen und in einigen Zweigen eine Verwaltungsstufe bilden. Außerdem dehnt die preussische Staatsverwaltung ihre Fürsorge und Einwirkung, auch, wie wir behaupten dürfen, die Genauigkeit und die Sorge für eine wohlfeile Gemeindeverwaltung weiter aus und erfordert deshalb ein stärkeres Personal bei den Mittelbehörden als die französische, welche für die Unterpräfekturen Verbände von 70,000 bis 200,000 Einw., also viel größer, und dagegen die Kantone viel kleiner, als die preussischen Kreise bildete. Hierin war daher kein Anhalt für die beabsichtigte Kreiseintheilung dieser Länder zu finden. Der in den übrigen preussischen Provinzen gefundene Maasstab blieb zwar, als in der Erfahrung bewährt, nicht unbeachtet; jedoch konnte nicht beabsichtigt werden, alle Kreise gleich an Größe oder Volkszahl zu machen. Da nun die Rheinprovinz größtentheils weit dichter als die übrigen Theile des Staates bewohnt ist, und da man in der Provinz selbst in früherer Zeit an kleinere polizeiliche Aufsichtsbezirke gewöhnt war, so gingen die Vorschläge zur Eintheilung des Landes auf kleine Kreise, deren auch anfänglich 69 gebildet wurden. Die Erfahrung ergab inzwischen bei fortschreitender Ausbildung der Verwaltung, daß benachbarte kleinere Kreise oft zweckmäßig mit einander vereinigt werden konnten. Solche Vereinigungen sind nach und nach, wie die Landrathsstellen erledigt wurden erfolgt, und haben bis 1832 die Zahl der Kreise schon auf 59 herabgebracht, welches bei einem Flächeninhalt von 480 Q.-M. und 2,223,687 Civileinwohnern durchschnittlich etwa 8 Geviertmeilen und 37,000 Einwohner macht. Seitdem ist der Kreis St. Wendel mit 10½ Geviertmeilen und 35,256 Einw. hinzuge treten \*).

Der Regierungsbezirk Düsseldorf damals mit 372,400 Einw. wurde nach der Bekanntmachung vom 24. April 1816 in die 12 Kreise Lenney, Elberfeld, Mettmann, Solingen, Dpladen, Düsseldorf, Stadt und Land, Essen, Krefeld, Gladbach, Grevenbroich und Neuz eingetheilt. Hievon wurden jedoch unterm 30. Oktober 1819 der Kreis Dpladen mit Solingen vereinigt, und von letzterem die Bürgermeistereien Kronenberg an Elberfeld, und Burg an Lenney abgegeben; unterm 16. August 1820 der Düsseldorfer Landkreis mit dem Düsseldorfer Stadtkreis,

und unterm 14. Oktober 1820 der Kreis Mettmann mit dem Kreise Elberfeld vereinigt, so daß der altdüsseldorfer Bezirk schon 1820 auf 9 Kreise herabgebracht war.

Im Bezirk der Regierung zu Kleve wurden gleich anfänglich die 6 größern Kreise Dinslaken, Rees, Kleve, Rheinberg, Geldern und Kempen gebildet, durch den königlichen Kabinettsbefehl vom 27. September 1823 aber die Kreise Rheinberg und Geldern unter dem Namen und Hauptort Geldern, und die Kreise Essen und Dinslaken unter dem Namen und Hauptort Duisburg vereinigt, wogegen die dem bisherigen Kreise Dinslaken angehörig gewesene Bürgermeisterei Schermbeck dem Kreise Rees zugelegt wurde.

Die auf diese Weise gebildeten 13 Kreise würden freilich auch jetzt noch, wenn man lediglich den Flächeninhalt betrachten wollte, zu den kleinern gehören, indem der gesammte Staat bei 5073 Q.-M. 334 Kreise hat, mithin durchschnittlich auf einen solchen  $15\frac{1}{4}$  Q.-M. kommen, während die hiesigen Kreise  $7\frac{1}{2}$  enthalten. Jedoch giebt auch die dichtere Bevölkerung einem politischen Verbands größeren Inhalt und begründet das unabweisliche Bedürfnis einer stärkern Ausstattung mit Beamten, indem nicht die Flächen, sondern die Einwohner die Verwaltung in Anspruch nehmen und ihren Umfang bestimmen. In mancher Beziehung z. B. bei den statistischen Zählungen und der Veranlagung persönlicher Steuern, bestimmt sich der Geschäftsumfang lediglich nach der Einwohnerzahl; bei dem Bedürfnis polizeilicher Vorkehrungen, den Markt- und andern Gewerbanangelegenheiten nehmen sogar die dichter wohnenden Einwohner die Thätigkeit der Beamten in einem höhern Grade in Anspruch, als die auf einem größern Flächenraum zerstreuten, abgesehen davon, daß gewöhnlich in den dichtbevölkerten Gegenden auch Schuleinrichtungen, Armenpflege und dergleichen weiter entwickelt sind. Außerdem wirken die Organisation und Geschäftsordnung der Gemeindebehörden, der Standpunkt des Ackerbaues, der Gewerbe und Volksbildung, der Zustand der Kirchen und Schulen wesentlich auf das stärkere oder geringere Bedürfnis von Kreisbehörden und auf die politische Wichtigkeit der Kreise ein. Bei der großen Schwierigkeit einer, alle diese Rücksichten in sich schließenden Vergleichung, wird dieselbe am angemessensten lediglich nach der Einwohnerzahl angestellt, und nach dieser gehören

die hiesigen Kreise auch durchschnittlich genommen den größten des Staats. Im Durchschnitt seiner Bevölkerung (1834) zu 13,510,030 Einwohnern<sup>4)</sup> würde auf jeden Kreis 40,449 Gesamt- und etwa 39,5 Civileinwohner kommen. Der hiesige Bezirk enthielt aber damals schon 720,760 Civileinwohner, wodurch Durchschnitt auf jeden Kreis 55,443 fallen. Die Uebergewicht der hiesigen Kreise tritt aber noch mehr ihrer Vergleichung unter sich hervor, indem Elberfeld 95,052, Geldern 83,499, Duisburg 79,158, Düsseldorf 64,138 Civil-E., also diese vier beinahe die Hälfte Lemney 55,307, Solingen 53,981, also diese sechs beinahe zwei Drittheil der Einwohner enthalten; während Kempen mit 51,016, Gladbach mit 48,088, Kleve mit 43,359, Rees mit 43,183, Krefeld mit 40,348 fast mehr dem mittlern Durchschnitt des Staats nähern Neuß mit 32,105 und Grevenbroich mit 31,526 Einwohnern aber hinter demselben zurückstehen. Dem Flächeninhalte nach folgen die Kreise Geldern mit 19,1, Duisburg 11,732, Rees 9,122, Kleve 9,045, Düsseldorf 7,318, Kempen 7,064, Lemney 5,507, Elberfeld 5,450, Solingen 5,326, Neuß 5,292, Gladbach 4,426, Grevenbroich 4,301 und Krefeld 3,900 Geviertmeilen.

- 1) Hoffmann, Beiträge S. 27. Hellwing, Geschicht. des preussischen Staats, Lemgo 1834 I. S. 892.
- 2) Lediglich in einem Theile des vormaligen Königreich Westphalen hatte man, angeblich wegen der Unbrauchbarkeit der Communalmaires abnormer Weise auch Cantonmaires angestellt.
- 3) Vefessammlung für 1835 S. 43. Allg. Zeitung vom 26 Okt. 1834. Staatszeitung vom 2. Okt. 1835.
- 4) Staatszeitung vom 2. Okt. 1835.

### §. 39. C. Gerichtsprängel.

I. In den ältesten Zeiten hatten alle Freien unter dem Vorsitz des Gaugrafen an der Rechtsfindung Theil genommen. Wie die Bevölkerung und Mannigfaltigkeit der Rechtsverhältnisse zunahm, beschränkte sich die auf Strafsachen, im Uebrigen wurden Einzelne, die Nachinbure (Rechtbürgen) des salisch-riparischen Gesetzes, die Scheffen unter Karl dem Großen als ständige Urtheiler gewählt und angeordnet. Die Schöffen der Sache nach Richter, werden auch so genannt, und die fränkischen Gesetze lassen vermuthen, daß zwischen ihnen als Urtheilern und den vorsitzenden Grafen ein



besonderer ständig angeordneter Richter nicht erfordert sei. Die nach Bedürfnis eintretende Vermehrung der Gerichtstage — nach dem allemannischen Gesetz für jede Honschaft alle 14 Tage — erschwerte jedoch die Anwesenheit der obern Gaubeamten und erweiterte das Ansehen und die Zuständigkeit der stets gegenwärtigen Bauernmeister und Honnen, welche besonders dann zur Bildung örtlicher Gerichte führten, als bei sich auflösender Gauverfassung, die zur Territorialgewalt gelangenden Bögte der königlichen Willen und Stiftsgebiete, und weltlichen Reichsoasallen entgegenzuwirken weder Interesse, noch Macht hatten. Schon die Kapitularien erwähnen die Sitte, die Gerichte auf den Vorfluren der Kirchen abzuhalten, woraus wohl später die allgemeine Vereinigung der zu einem Kirchsprengel gehörigen Hons- oder Bauerschaften und Wohnplätze zu einem Scheffengericht hervorging<sup>1)</sup>. Obgleich diese Sitte dort und in spätern bischöflichen Verordnungen getadelt wird, so hat sie sich doch nach dem Zeugniß zahlreicher Weisthümer nicht minder erhalten. Das Gericht der 6 Honschaften des Landes von Geysern soll der Amtmann von Kempen alle 14 Tage vor der Kirche zu Geysern abhalten. Was in der Mark und Gemeinde des Kirchspiels Bütchen geschieht, soll das Haus Liedberg richten. Die Costumen des Kirchspiels Bierfen, Lehn- Pfand- und Kaufurkunden des 14. Jahrhunderts nennen als gleichbedeutende Bezirke Kirchspiel und Gericht. Dieselbe Erscheinung bietet sich in dem Herzogthum Berg bei der Aufnahme der Gerichtsbezirke von 1555 dar: von den Gerichtsorten Wermelskirchen, Hüfkeswagen, Nischrath, Solingen und Wald wird die Zahl der dazu gehörigen Honschaften und zugleich bemerkt, daß sie ein Kirchspiel bilden. Ueberhaupt werden die Honschaften nur noch als Zubehör eines Kirchspiels gedacht und heißt es z. B. vom Amt Miseloh, daß in demselben keine andere Honschaften als die 10 Kirchspiele vorhanden seyen. Ebenso werden im Amt Elberfeld nur die Kirchspiele Elberfeld und Kronenberg (filia in Elberfeld); im Amt Burg nur das Kirchspiel gleiches Namens ohne Honschaften angeführt, und sind diese Kirchspiele auch bei der Steuerveranlagung und in andern Beziehungen an die Stelle der frühern örtlichen Eintheilung in Honschaften getreten.

Die steigende Bevölkerung erzeugte in der Folge

Tochterkirchen an entfernten Orten, die später zu Pfarreien erwachsen, und wodurch sich z. B. im Herzogthum Berg 1555 auch hin und wieder mehrere Kirchspiele unter einem Gericht vorfanden. Das Gericht der 4 Kapellen im Amt Solingen bestand, da alle 4 Kapellen schon damals Pfarrkirchen waren, aus 4 Kirchspielen und 6 Honschaften. So zählte Berg 78 Scheffengerichte, wovon 45 im jetzigen Düsseldorf'schen Bezirk, denen noch Barmen, Hardenberg und Broich hinzutraten, und welche unter dem Vorsitz eines städtischen, Amts- oder unterherrlichen Richters mit 2 bis 9 Scheffen besetzt waren. Im Klevischen fanden sich noch 1753 Gerichtsboten für die einzelnen Kirchspiele vor, wenn gleich die zu demselben Amt gehörigen Kirchspiele schon längst zu einem Untergericht vereinigt waren.

II. Nachdem im 13. Jahrhundert sich in den größern Gebieten von den herrschaftlichen Burgen und Städten aus, so weit nicht landsässliche Herrschaften entgegenstanden, die Aemter als Sprengel der mittlern obrigkeitlichen Gewalt, der Domänen- und Abgabenverwaltung ausgebildet hatten, führten die Amtsrichter und Schultheißen den Vorsitz des Scheffengerichts und lies das bei zahlreicheren und genauern Rechtsbestimmungen eintretende Bedürfnis wissenschaftlich gebildeter Richter die Rechtsfindung und Gerichtsbarkeit auf sie, die diesem Bedürfnis genügten, unmerklich übergehen. Nur in den Städten, welche die Mittel hatten, einen eignen wissenschaftlich gebildeten Richter zu besolden, konnte ihre Leistung entbehrt werden.

Im Klevischen wurden nach Einführung des Codex Friedericianus und des Jurisdiktionsreglements von 1749 zwei Stadt- und 24 Amtsgerichte 1753 abgeschafft und ihre Gerichtsbarkeit den neuerrichteten königlichen Landgerichten zu Kleve, Xanten, Wesel und Dinslaken anvertraut; nur die 32 adeligen Gerichtsbarkeiten blieben unberührt; die abgesondert liegenden Gerichte Quisburg, Schermbeck, Rees, Emmerich, Sevenaer und Huissen und das Justizbürgermeisteramt zu Kleve behielten ihre vorigen Sprengel, jedoch verloren die Magistrate und Scheffen alle Einwirkung auf die Rechtspflege. Demnach bestanden in Kleve 43 Untergerichte, wovon 6 in den abgetrennten Theilen, in Mörz aber 2 städtische und 4 Landgerichte. Die Scheffen sanken

zu bloßen Hülfbeamten der willkürlichen Gerichtsbarkeit herab<sup>2)</sup>).

In den übrigen Ländern dauerten die Scheffengerichte mehr der Form, als der Sache nach, bis zur Auflösung der alten Gebiets- und Gerichtsverfassung fort.

Im Jülich-Bergischen verfahren die Scheffengerichte die Real- und die willkürliche Gerichtsbarkeit unter dem Vorsitz des Amtsrichters, während der Amtmann für persönliche Rechtsklagen und Fiscalia unter dem Beisitze des Richters das sogenannte Amtsverhör hielt<sup>3)</sup>. Solche Amtsgerichte waren in dem jetzt zum Düsseldorf-Bezirk gehörigen Bergischen 13 vorhanden, welchen die herrschaftlichen Gerichte Hardenberg, Schöller, Niderrath und Broich und die städtischen Jurisdiktionen Düsseldorf, Lennep, Elberfeld, Solingen, Ronsdorf und Rade hinzutraten, so daß die Zahl der ordentlichen Untergeichte im Bergischen auf 23, im jülich-schen Antheile auf 8 anzugeben war.

In den kurkölnischen Landestheilen hatten zunächst die Stadt Neuß und 9 Herrschaften ihre eigenen Gerichte. In den kurfürstlichen Aemtern geriethen schon im sechszehnten Jahrhundert die Lokalgerichte mit den Amtsrichtern, deren hier 5 waren, in Streit, und wenn die Verordnung vom 3. Jan. 1657 die Cognitionsbefugnisse beider genau zu sondern suchte<sup>4)</sup>, und diese Vorschriften 1698 und 1777 erneuert wurden, so hinderte dies doch nicht die zunehmende Bedeutungslosigkeit der Scheffen.

Es kam deshalb zu keiner richtigen Vergleichung dienen, jene zahlreichen Scheffengerichtsbezirke der gegenwärtigen Gerichtseintheilung gegenüber zu stellen: in den Ressortverhältnissen und der Beschäftigung der Behörden, wie in dem Gange der Gerichtsgeschäfte und der Befriedigung des Publikums machte es wenig Unterschied, ob der Amtsrichter zu Ratingen gestern mit den Scheffen von Kreuzberg, heute von Homberg, morgen von den Brücken und übermorgen von Angermund Gerichtstag hielt, oder ob er mit denselben Scheffen die Parteien dieser 4 Regionen abgehört hätte. Ort und Zeit der Gerichtstage richteten sich nach dem Amt; die Scheffen mußten sich bequemen, und ihr kärgliches Dienst-einkommen in den Reisekosten nach den, oft entfernten Amtssitzen aufgehen lassen. Stellen wir dagegen auch nur die Amts- Stadt- und herrschaftlichen Gerichte

zusammen, so waren deren in den jülich-bergischen Antheilen 31, im kölnischen 15, Kleve-Mörsischen 43, Gegendernischen 11, zusammen 100; dazu traten in Essen 1 Stadtgericht, 3 Landgerichte und 1 Officialat, welches letztere außer seinen Personalien die Realjurisdiktion über die Stiftsimmunitäten Essen und Stoppenberg und alle Kirchhöfe hatte; im Werdenschen das magistratualische Immunitäts- und Landgericht; in Elten das Immunitäts- und Landgericht, und die übrigen 5 kleinen Gebiete mit eben so vielen Gerichtsämtern, so daß sich im Ganzen im Bereiche des Regierungsbezirks 115 solche Gerichtsprengel vorfanden, deren Unverhältnißmäßigkeit und üble Organisation, auch abgesehen von den chaotischen Kompetenzverschlingungen, die Amtsbefugnisse verwirrten eine gute Rechtspflege unendlich erschwerten, und sie noch ungeschickter zu einer allgemeinen Mittelstufe der Landeseintheilung und den damit zusammenhängenden Zwecken machten.

III. Nach der französisch-bergischen Gebietseintheilung bildeten die Arrondissements zugleich die Tribunalsbezirke. Gleichwohl bestanden deren im ostrheinischen Bezirk nur zu Nees mit 3, Essen mit 4 und Düsseldorf mit 12 Kantonen, indem das Arrondissement Elberfeld dem Tribunal zu Düsseldorf beigelegt war. Von den 20 westrheinischen Kantonen gehörten den Arrondissementsgrenzen gemäß 2 vor das Tribunal nach Köln, 10 nach Krefeld, 8 nach Kleve.

IV. Bei der vaterländischen Reorganisation im Jahre 1815 schieden zuvorderst die Tribunalsbezirke Essen und Nees mit Wesel, in denen das allgemeine Landesrecht wieder eingeführt wurde, als zum Oberlandesgericht Hamm verwiesen aus.

Hinsichts der Tribunalsbezirke, in welchen die französisch-bergische Gesetzgebung beibehalten wurde, war die Ansicht leitend, daß es für die Wissenschaftlichkeit, Sicherheit und Gründlichkeit der Rechtspflege wünschenswerth sei, größere Gerichtskollegien nach Art der preussischen Oberlandesgerichte zu bilden, wo die vielseitige Anregung und Zusammenwirkung zahlreicherer Mitglieder zugleich das Fortschreiten in der geistigen Bildung und die Entfernung aller persönlichen Rücksichten sicher stelle. Um aber hierdurch nicht zugleich eine bedeutende Steigerung der Kosten herbeizuführen, mußten die Bezirke erweitert werden, und beschloß man also bei der Justiz-

organisation von 1820<sup>5)</sup> die neugebildeten Regierungsbezirke zugleich für die Landgerichte gelten zu lassen.

Es bildeten sich demnach die beiden Landgerichtsbezirke Düsseldorf und Kleve, welche auch bei deren Vereinigung unter einer Regierung im Jahr 1821 bestehen blieben, indem die Gesamtbevölkerung von 506,843 Einwohnern doch zu groß für ein Landgericht erschien.

Die rasch gestiegene Bevölkerung der bergischen Fabrikgegend und der Stadt Elberfeld insbesondere ließ bald den Wunsch laut werden, in Elberfeld ein eigenes Landgericht zu errichten.

Der Landgerichtsbezirk Düsseldorf enthielt nach der Zählung 1832:

Bestandtheil.	Kantone	Bürgermeistereien	Einwohner.
Linke Rheinseite . . . . .	8	55	146808
Kreis Düsseldorf . . . . .	3	10	62904
Kanton Dpladen . . . . .	1	6	27287
Summe . . . . .	12	71	236999
Kreis Elberfeld . . . . .	4	8	92416
Kreis Lennep . . . . .	3	9	53260
Kanton Solingen . . . . .	1	6	25334
Summe . . . . .	8	23	171010
Im Ganzen . . . . .	20	94	408009

Seiner Wunsch wurde demnach als begründet anerkannt und am 24. November 1834<sup>6)</sup> in der Stadt Elberfeld ein neues Landgericht eröffnet, dessen Sprengel sich über die Kreise Elberfeld, Lennep und den Kanton Solingen erstreckt.

V. An Kantonen enthielt der Regierungsbezirk ganz oder doch beinahe ganz vom bergischen Rheindepartement 16, vom französischen Lippedepartement 3 und vom Koerdepartement 20, im Ganzen 39 Kantone. Acht derselben fielen dem Oberlandesgericht Hamm zu, woraus 5 Land- und Stadtgerichte mit 3 abgesonderten Gerichtskommissionen, also ebenfalls wieder 8 Verbände, jedoch mit veränderten Gränzen gebildet wurden. Die übrigen 31 wurden im Jahre 1820 reorganisiert, wobei die sehr wünschenswerthe Uebereinstimmung der Gerichtssprengel mit den Gränzen der landrätlichen Kreisen streng fest-

gehalten wurde. Den bereits vorhandenen 20 Kantonen des Landgerichtsbezirks Düsseldorf wurden Gerresheim, ein zweiter Kanton Elberfeld und Bedburdyck hinzugefügt, somit 23 gebildet<sup>7)</sup>, späterhin die Kantone Elberfeld II., Rixrath und Neersen wieder aufgelöst, somit die alte Zahl wieder hergestellt. — Davon gehören 8 dem Landgericht zu Elberfeld, 12 dem zu Düsseldorf an. Der Landgerichtsbezirk Kleve war in 11 Kantone getheilt, wovon bei der Reorganisation Kalkar und Kranenburg unter Kleve und Goch vertheilt, an Stelle von Bracht dagegen Dülsen und Lobberich gesetzt, somit die Zahl auf die noch bestehenden 10 vermindert wurde. Die Sprengel der gegenwärtigen Gerichte und deren frühere und gegenwärtige Bevölkerung und Eintheilung sind demnach folgende:

Name des Gerichtsbezirks.	D. M.	1792		1811	1834
		Gerichte	Einwohner		
<b>I. Landgerichtsbezirk Elberfeld mit 8 Kantonen und 23 Bürgermeistereien.</b>					
Lennep . . . . .	2 <sub>333</sub>	3	11584	13079	19304
Wermelskirchen . . . . .	1 <sub>514</sub>	2	8115	10798	14148
Ronsdorf . . . . .	1 <sub>453</sub>	2	13325	15275	21855
Barmen . . . . .	0 <sub>395</sub>	1	7731	16433	26158
Elberfeld . . . . .	0 <sub>884</sub>	2	21668	23780	37912
Velbert . . . . .	1 <sub>903</sub>	1	9674	11413	14662
Mettmann . . . . .	2 <sub>298</sub>	2	11861	11172	16320
Solingen . . . . .	1 <sub>451</sub>	2	15030	18867	26173
Summe I. . . . .	12 <sub>403</sub>	15	98988	120817	176532
<b>II. Landgerichtsbezirk Düsseldorf 12 K. 71 B.</b>					
Dpladen . . . . .	3 <sub>875</sub>	3	16959	21407	27808
Gerresheim . . . . .	2 <sub>892</sub>	—	8446	11685	14240
Ratingen . . . . .	3 <sub>543</sub>	3	13327	16481	18879
Düsseldorf . . . . .	0 <sub>883</sub>	1	22097	21175	31019
Neuß . . . . .	2 <sub>199</sub>	2	12079	13879	18432
Dormagen . . . . .	2 <sub>793</sub>	—	9495	11157	13673
Grevenbroich . . . . .	2 <sub>420</sub>	6	9301	14100	16515
Bedburdyck . . . . .	1 <sub>881</sub>	3	10717	11360	15011
Odenkirchen . . . . .	1 <sub>584</sub>	6	10454	13524	18508
Glabbach . . . . .	2 <sub>842</sub>	3	18615	20042	29580
Uerdingen . . . . .	2 <sub>680</sub>	2	9050	11299	15077
Krefeld . . . . .	1 <sub>229</sub>	2	9440	13884	25271
Summe II. . . . .	29 <sub>121</sub>	31	149930	179993	244013



Name des Gerichtsbezirks.	Q.-M.	1792		1811	1834
		Gerichte	Ein- wohner	Ein- wohner	Ein- wohner
III. Landgerichtsbezirk Kleve 10 R. 77 B.					
Kempen . . . . .	2,871	1	11534	11214	18915
Dülken . . . . .	2,726	1	14906	16811	16945
Lobberich . . . . .	1,983	—	9735	10144	15156
Wachtendonk . . . . .	3,789	4	8451	13251	17248
Geidem . . . . .	6,064	9	14353	16809	23344
Mörs . . . . .	3,523	3	10508	11578	17339
Rheinberg . . . . .	2,692	8	7008	7893	11087
Kanten . . . . .	3,335	4	9847	11051	14481
Goch . . . . .	4,889	3	13146	15714	19379
Kleve . . . . .	4,7156	5	14147	18487	23980
Summe III. . . . .	35,512	38	113635	132952	177874
S. II. 12 R. 71 B. . . . .	29,121	31	149980	179993	244013
S. I. 8 R. 23 B. . . . .	12,703	15	98988	120817	176532
S. 30 R. 171 B. . . . .	77,036	84	362603	433762	598419
IV. Oberlandesgerichtsbezirk Hamm, 5 Gerichte 22 B.					
Emmerich . . . . .	4,194	12	13462	17676	22043
Besel . . . . .	9,077	8	18700	24307	32014
Duisburg . . . . .	2,169	2	9127	11182	18051
Broich . . . . .	1,667	1	11572	12036	19032
Essen . . . . .	3,747	8	22251	22777	31201
S. IV. 5 G. 22 B. . . . .	20,854	31	75112	87978	122341
I.-III. 30 R. 171 B. . . . .	77,036	84	362603	433762	598419
S. 35 G. 193 B. . . . .	97,890	115	437715	521740	720760

## D. Gemeindeorganisation.

## §. 40. Begriff und Arten der Gemeinde

Wie der Staat als die allumfassende politische Einheit auf sein Gebiet, so gründet sich die Gemeinde, die Elementarverbindung der Familien und Niederlungen auf einen Theil dieses Gebietes. Die erste natürliche Verbindung dieser Art bietet sich, ohne Einwirkung des Staats dem Publikum zur Ortsbezeichnung und den Betheiligten für ihre mannigfachen persönlichen und Vermögenszwecke in dicht bewohnten Gegenden von selbst dar. Wohnart und landübliche Bezeichnungen diesen Nachbargemeinden oder Ortschaften näher als Stadt, Flecken, Dorf oder Weiler unterschieden, eine engere oder weitere Ausdehnung, welcher die gemeinsame Bezeichnung der umliegenden Grundstücke, als Flur, Gewanne oder Feldmark, nach den Besitz- und Nutzungsrechten der Einwohner, nach Gewässern, Waldungen, Wegen und andern Scheidelinien begränzt, zu entsprechen pflegt. Mit diesen Ortsbezeichnungen mehr oder weniger übereinstimmend begründen Hütung, Holznutzung und andere wirtschaftliche Zwecke mannigfache Verbindungen, welche man auch Gemeinden genannt hat, welche aber in ihrem Umfang und Bestandtheilen, und selbst ihrem Fortbestehen nach Ort und Zeit willkürlich wechseln. Unter der politischen Gemeinde wird dagegen diejenige, auf einer Gebietstheil begründete Elementargenossenschaft verstanden, welche der Staat als solche anerkennt, und mit Organen des gemeinschaftlichen Willens, also mit einer Gemeindeverfassung versehen, und welche eben dadurch den Charakter des Nothwendigen, Dauernden, über alle Willkür Erhabenen erhält. Dies waren früher die engern Verbände der Hons- und Bauerschaften, Kirchspiele, Stadt- und Amtsgemeinden, gegenwärtig aber ist es die Bürgermeisterei oder Sammtgemeinde; sie hat eine gesetzlich geordnete Vertretung, einen vollziehenden Beamten, und eine Gemeindefasse; nach ihr grenzen sich die Gebiete der Civilstandsregister, Ortspolizei und obrigkeitlichen Gewalt ab. In und neben dieser eigentlichen politischen Gemeinde, bedarf das Interesse der Gemeindegengenossen und die öffentliche Verwaltung zur genaueren Ortsbezeichnung, zur speziellen Handhabung der obrigkeitlichen Geschäfte, Polizei, Armenpflege, Cinquar-

- 1) Brewer, I. S. 3. Euben III. S. 395. La com- blet I. S. 239., 288. Die unverkennbaren Vortheile der Schnelligkeit, Wohlfelheit und genauen Orts- und Personenkunde solcher örtlichen Gerichte haben in neuerer Zeit die Schiedmannseinrichtung in den östlichen Provinzen hervorgerufen. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Sött. (IV. Ausg.) 1835 II. S. 381.
- 2) Grundriss, Landrechte S. 217. Büsching, VI. S. 40. Handbuch für Hof und Staat, Berlin 1798. Allg. Gerichtsordnung v. 1793 I. 25. S. 51. II. 1. S. 18. *Mylius Novum Corpus* I. S. 1091. *Scotti*, III. S. 1436, 1443. v. Kampff, Provinzial- u. Statutarrechte der preuss. Monarchie, Berlin 1828 III. S. 113.
- 3) Senzen I. S. 16. Pfälzbaierischer Hof- und Staats- kalender, München 1802. v. Kampff, S. 175.
- 4) *Scotti*, Kurköln. Nr. 98. 340. 712. Kurköln. Edik- tensamml. I. S. 640. 638.
- 5) Amtsblatt S. 291, 264. Lombard, über die bev. Veränderung der Gesetze in den Rheinpr., Kobl. 1827. Die Einführung der preuss. Geseg., Kobl 1827 I. u. II.
- 6) Amtsblatt S. 549 u. 581. Brüning, die Gerichtsver- fassung von Eiberfeld, Eiberfeld 1835, Annalen XIX.
- 7) Amtsblatt von 1821 S. 344, Klevisches S. 239.

tirungsvertheilung, Nachtwachen, Feldhütung, Unterhaltung der Wege und Brunnen, zu Kirchen und Schulen engere Ortsbezirke. Diese organischen Abtheilungen bilden in dichtbewohnten kleinern Sammtgemeinden, da bei ihrer vielfachen Verschlingung eine Sonderung der Ortspolizei und des Gemeindehaushalts schwierig und oft unnütz wäre, nur Sektionen für einzelne örtliche Zwecke. In den zerstreuter bewohnten und größeren Sammtgemeinden werden sie, als mehr oder weniger unabhängig, Orts- oder Specialgemeinden und je nach ihrer örtlichen Entstehung und Beschaffenheit Dorf- oder Bauerschaften, Honschaften, Rotten, Hörner, Kirchspiele, oder wenn sie neu gebildet sind Kataster-, Schul- oder Polizeibezirke genannt, und sind hinsichts der Wohnungen in der Hausnummerfolge und dem Brandkataster, hinsichts der Grundstücke im Grundsteuerkataster und den Hypothekendüchern, hinsichts der Einwohner in den Bürger-, Stamm- und Steuerrollen gesondert. Bestreiten sie auch ihre Gemeindebedürfnisse für sich, so werden sie Spezialhaushaltgemeinden genannt. Endlich bildet die Gesamtheit der zu einer Kirche Eingepfarrten die Kirchen-, die der zu einer Schule pflichtigen Familien die Schulgemeinde. Bei allen diesen Elementareintheilungen des Staats treten die Städte als Hauptpunkte hervor, nächst denen die ländlichen und endlich die politischen Gemeinden zu betrachten sind.

### §. 41. I. Städte und Außenbürgerschaften.

Die ersten Orte, wo sich zahlreiche gemeinheitlich verbundene Einwohner, nach den verschiedenen menschlichen Bedürfnissen gewerblich beschäftigt, und nach den damaligen Erfordernissen dauernder Einigung und Sicherheit durch Mauern, Gräben, oder durch Bauart abgeschlossen sammelten, gingen aus den besetzten Lagern der Römer und der ihnen gegenüberstehenden Deutschen hervor. Diese ältesten Städte Xanten, Neuss, Kleve, Duisburg, erlitten zwar in den Stürmen der Völkerwanderung furchtbare Zerstörungen, erholten sich jedoch, mehrten sich und erstarkten als nach Befestigung der deutschen Reichsverfassung eine glücklichere, dauernde Schöpfungen hervorrufende Zeit hervortrat, und in diesen vor der Gewalt der Fehden und der Willkühr einzelner Machthaber gesicherten Gemeinden ein fester ge-

seßlicher Zustand, eine neue Freiheit, zuerst auf einzelne Verleihungen gegründet erwuchs. Der geschlossene Ausbau, die volkswirtschaftliche und politische Wichtigkeit dieser Plätze, die durch die Noth der Zeiten gestählte Kraft und das weit überwiegende bewegliche Vermögen ihrer zahlreichen Einwohnerschaft, endlich das Interesse der Fürsten bei einem Gegengewicht und Stützpunkt wider die oft lästige Macht der Vasallen, begründeten, nachdem die ursprüngliche Autonomie der Hofesbesitzer und Volksgemeinden durch die römische und fränkische Eroberung untergegangen war, hier aufs Neue die organische Bildung ausgedehnterer politischer Körperschaften mit mehr oder weniger selbstständigen Gemeindegewalten. So erhoben sich im 11. Jahrhundert Werden, Rees und Geldern, im 12. Essen (1041 Jahrmart, 1243 befestigt) und Mors, im 13. Dinslaken, Emmerich, Wesel, Kalkar, Ratingen, Kenney, Düsseldorf, neben jenen ersten Städten und blieb auf sie auch, da sich gleichzeitig die ständischen Einrichtungen abschlossen, des nachherigen höheren Emporblühens anderer Städte ungeachtet, in Jülich-Berg und Kleve die Theilnahme an den Landtagen beschränkt. Neuss, Duisburg, Emmerich, Wesel waren wichtige Handelsplätze, gehörten dem rheinischen Städtebunde an, und wenn auch keine volle Mitglieder der Hanse, nahmen sie doch unter Kölns Vorstände an den auswärtigen Handelsniederlassungen derselben Theil).

Neben den Städten standen die Freiheiten als eine Mittelklasse von Gemeinden, die ohne geschlossene Umgebungen, ohne Gerichtsbarkeit und eignen Magistrat sich doch ähnlicher Gemeindeverfassung und gewerblicher Vorrechte zu erfreuen hatten.

Im Ganzen enthielt das Herzogthum Berg 4 Hauptstädte, 4 Städte mit Jurisdiktion, 3 kleine Städte mit, 4 ohne Magistrat und 5 Freiheiten, von denen 16 dem hiesigen Regierungsbezirk angehören. Dazu kamen 7 jülichische, 26 kleve-morsische, 3 geldrische, 7 kölnische und 3 essen-werdensche Städte und Freiheiten, deren also im Ganzen 62 gezählt wurden. Nachdem dieselben mit örtlichen Unterbrechungen bis zum 16., einige auch bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts an Umfang und Wohlstand zugenommen hatten, wurden durch den niederländischen und dreißigjährigen Krieg, durch den jülich-bergischen Erbfolgestreit, durch zunehmende Verkettung

der Besitz- und Gewerbeverhältnisse, durch leidenschaftlichen Religionsstreit und Krankheiten, auch in diesen Städten Einwohner, Gewerbe und Wohlstand so gemindert, daß noch 1720 in den klevischen Städten keine 5 Einwohner auf das Wohnhaus gezählt und über allgemeine Nahrungslosigkeit geklagt wurde<sup>2)</sup>. Ihre Einwohnerzahl blieb in fortwährender Abnahme, während die benachbarte märkische, jülich-bergische und essen-werdensche Industrie sich allmählig zu heben begann. Erst seit dem Ende des siebenjährigen Krieges trat eine, durch die Revolutions-, napoleonischen und Freiheitskriege nicht unterbrochene allgemeine Zunahme der in den Städten sich versammelnden Volks- und Vermögenskräfte ein.

Die französisch-bergische Regierung hob die als veraltet erscheinenden Rechtsunterschiede der Städte und Freiheiten von andern Gemeinden dadurch auf, daß sie

auch den Letztern alle gewerblichen Berechtigungen und beiden dieselbe Gemeindeverfassung verlieh, so daß nur der topographische Unterschied der Bau- und Wohnart, der Lebens- und Beschäftigungsweise blieb, und bei deren unmerklichen Uebergängen besonders in den Fabrikgegenden die Bezeichnung „Stadt“ oft sehr unbestimmt wurde. Eine politische Unterscheidung ist jedoch neuerdings durch die provincial- und kreisständischen Einrichtungen vom 14. Nov. 1825 und 29. Jan. 1828 wieder eingeführt, welche die durch Dichtigkeit der Einwohnerschaft, geschichtliche, gewerbliche oder commerzielle Bedeutung ausgezeichneten Gemeinden zu einer besondern städtischen Vertretung berufen. Hierzu wurden durch Verordnung vom 9. Jan. 1826<sup>3)</sup> folgende 47 alte und 14 neuerdings gewerblich bedeutend gewordene, zusammen 61 auch bei den statistischen Aufnahmen als Städte behandelte, und über  $\frac{3}{8}$  der Einwohner enthaltende Hauptorte bestimmt:

Namen der Städte und Kreise.	Anzahl der Einwohner					Davon unter 14 Jahr		Von 14 bis 60 Jahr		Ueber 60 Jahr		Ste- hende Ehen	Bohn- häuser
	1792 <sup>3)</sup>	1807	1816	1825	1834	Knaben	Mädchen	männlich	weiblich	Greise	Frauen		
I. Kreis Pennep, 7 Städte, 2 ländliche Bürgermeistereien und 40 Ortsbezirke enthaltend.													
Pennep . . . . .	2991	2853	4608	5383	5826	1194	1053	1616	1625	185	153	1071	491
Rade vorm Wald . . . . .	2239	2321	916	950	1001	165	150	298	318	44	26	174	106
Hückeswagen . . . . .	2700	1381	1833	2322	3454	762	601	930	838	171	152	438	228
Burg . . . . .	1722	1155	1458	1496	1580	284	261	471	434	63	67	271	210
Remscheid . . . . .	6653	5509	7979	8873	9755	1628	1578	3326	2599	327	297	1478	1012
Lüttringhausen . . . . .	546	705	839	860	906	162	145	284	248	26	41	143	88
Ronsdorf . . . . .	1632	2957	3994	3472	5807	1078	968	1886	1640	114	121	868	519
16 Landgemeinden . . . . .	14541	17057	21511	25614	26978	4918	4680	8165	7553	883	779	4343	3347
S. I. 5 <sub>102</sub> D. & M. . . . .	33024	33938	43138	48970	55307	10191	9436	16976	15255	1813	1636	8786	6001
II. Kreis Elberfeld, 7 Städte, 1 ländliche Bürgermeistereien und 89 Ortsbezirke enthaltend.													
Barmen . . . . .	5383	8000	12030	13680	14497	2456	2343	4913	4023	394	368	2384	1122
Elberfeld . . . . .	9157	12666	15678	24514	25418	4331	4162	9312	6381	614	618	4209	1960
Kronenberg . . . . .	4507	3810	4375	5019	5838	1106	1053	1742	1573	190	174	939	660
Wettmann . . . . .	2868	1741	1643	1805	2233	381	420	708	542	85	97	398	206
Bülfrath . . . . .	1539	1297	908	965	1035	183	174	307	293	38	40	182	96
Velbert . . . . .	2013	1078	605	685	710	90	89	242	245	26	18	115	86
Langenberg . . . . .	2400	1707	1647	1855	2091	376	367	672	553	66	57	350	254
59 Landgemeinden . . . . .	23067	24157	33691	34265	43230	8072	8006	12718	12033	1255	1146	6945	4641
S. II. 5 <sub>450</sub> D. & M. . . . .	50934	54456	70577	82788	95052	16995	16614	30614	25643	2668	2518	15522	9025



Namen der Städte und Kreise.	Anzahl der Einwohner					Davon unter 14 J.		Von 14 bis 60 J.		Ueber 60 J.		Steuer- habe E n	Wohn- häuser
	1792	1807	1816	1825	1834	Knaben	Mädchen	männlich	weiblich	Greise	Frauen		
III. Kreis Solingen, 10 Städte, 2 ländliche Bürgermeistereien und 38 Ortsbezirke enthaltend.													
Gräfrath . . . . .	1664	2140	2762	3129	3572	634	619	1034	1057	127	101	621	419
Wald . . . . .	4948	2250	2791	3038	3426	590	662	990	939	136	109	442	585
Merxcheid . . . . .		3100	3368	3746	4305	770	786	1172	1228	192	157	660	666
Solingen . . . . .		2900	3550	3629	4734	873	789	1412	1334	159	167	841	663
Dorp . . . . .	8418	3132	4029	4216	4909	1069	971	1320	1235	161	153	855	667
Höhscheid . . . . .		3111	4054	4631	5227	961	940	1513	1348	229	236	890	628
Leichlingen . . . . .	2302	2557	3119	3472	3812	680	627	1140	1078	178	109	582	832
Burscheid . . . . .	4202	4253	4554	5564	6259	1126	1102	1870	1848	178	135	1129	1083
Dipladen u. Neufkirchen	1811	1645	2109	2475	2683	326	301	946	970	80	60	515	463
Hittorf . . . . .	900	933	1154	1326	1468	268	264	410	405	64	57	269	245
14 Landgemeinden . . . . .	7744	9345	11733	12276	13586	2485	2347	3981	3767	532	474	2376	2287
S. III. 5 <sub>326</sub> D.=M.   31989   35366   43223   47502   53981   9782   9408   15788   15209   2036   1758   9180   8538													
IV. Kreis Düsseldorf, 5 Städte, 5 ländliche Bürgermeistereien und 67 Ortsbezirke enthaltend.													
Gerrersheim . . . . .	1474	869	1023	1100	1183	242	196	379	307	34	25	198	150
Düsseldorf <sup>2)</sup> . . . . .	15559	13366	15587	19282	21421	1979	3384	6766	8325	456	511	2356	1465
Kaiserswerth . . . . .	1171	1421	1360	1303	1493	254	292	413	407	63	64	238	180
Angermund . . . . .	969	889	1138	1200	1228	231	224	314	350	52	57	208	168
Ratingen . . . . .	3776	2624	3193	3642	3860	803	847	982	936	124	168	642	395
59 Landgemeinden . . . . .	20921	23939	28910	30746	34953	6477	6102	10305	9723	1314	1032	5624	4866
S. IV. 7 <sub>318</sub> D.=M.   43870   43108   51211   57273   64138   9986   11045   19159   20048   2043   1857   9266   7224													
V. Kreis Duisburg, 7 Städte, 6 ländliche Bürgermeistereien und 85 Ortsgemeinden enthaltend.													
Essen . . . . .	3600	3681	4661	5130	5571	1049	1168	1387	1456	221	290	1013	832
Berden . . . . .	3519	2598	2424	2567	3380	614	606	909	1065	87	99	764	386
Kettwig . . . . .	1488	1367	1620	2000	2240	450	388	663	604	64	71	430	190
Mülheim . . . . .	4800	5368	5210	6126	7442	1602	1598	1813	1956	210	263	1390	738
Duisburg . . . . .	3657	4096	4508	4938	6091	1146	1093	1766	1789	135	162	1073	706
Kuhrott . . . . .	728	1210	1443	1711	2181	375	336	678	665	69	58	403	251
Dinslaken . . . . .	859	1082	1042	1300	1655	318	307	471	441	55	63	353	222
78 Landgemeinden . . . . .	31281	32778	38457	44365	50598	9862	9416	13988	13688	1850	1794	9442	6410
S. V. 11 <sub>732</sub> D.=M.   149932   52180   59365   68437   79158   15416   14912   21675   21664   2691   2800   14868   9735													
VI. Kreis Rees, 4 Städte, 5 ländliche Bürgermeistereien und 47 Ortsgemeinden enthaltend.													
Wesel . . . . .	4428	6508	9463	9596	10145	1893	2067	2474	3059	302	350	1388	1340
Rees . . . . .	1717	2357	3113	3301	3000	592	582	706	828	138	154	510	423
Isselburg . . . . .	341	444	682	742	808	138	132	254	252	17	15	116	113
Emmerich . . . . .	3592	4258	4442	4872	5518	1039	1012	1357	1650	219	241	808	825
37 Landgemeinden . . . . .	15102	17233	18547	21009	23712	4340	4374	6556	6780	831	831	3730	3430
S. VI. 9 <sub>122</sub> D.=M.   25180   30800   36247   39520   43183   8002   8167   11347   12569   1507   1591   6752   6131													
VII. Kreis Kleve, 2 Städte, 14 ländliche Bürgermeistereien und 55 Ortsgemeinden enthaltend.													
Kleve . . . . .	5265	4919	6511	7184	7190	1172	1234	2101	2249	204	230	1292	1022
Goch . . . . .	2242	2340	2778	3215	3404	559	551	1025	1001	130	138	576	562
53 Landgemeinden . . . . .	19786	24617	27606	30217	32765	5682	5767	9503	9350	1227	1236	4845	4854
S. VII. 9 <sub>045</sub> D.=M.   27293   31876   36895   40616   43359   7413   7552   12629   12600   1561   1604   6713   6438													

Namen der Städte und Kreise.	Anzahl der Einwohner					Davon unter 14 J.		Von 14 bis 60 J.		Ueber 60 J.		Ste- hende Ehen	Wohn- häuser
	1798	1804	1816	1825	1834	Jungen	Mädchen	männlich	weiblich	Greise	Frauen		

## VIII. Kreis Gelbern, 5 Städte, 36 ländliche Bürgermeistereien und 162 Ortsgemeinden enthaltend.

Kanten . . . . .	2102	2278	2505	2650	2725	456	443	736	771	166	153	468	479
Rheinberg . . . . .	1750	2092	2061	2150	2208	351	386	625	651	96	99	346	334
Drsoy . . . . .	922	1167	1518	1400	1411	320	332	323	348	49	39	186	228
Mrsz . . . . .	1608	2562	1711	2100	2301	384	354	659	721	78	105	443	338
Gelbern . . . . .	1556	2119	3233	3315	3422	610	580	972	1006	116	138	560	465
156 Landgemeinden .	42229	44044	62655	68806	71432	12362	12160	20687	20982	2588	2653	11341	10738

S. VIII. 19<sub>7403</sub> D.-M. | 50167 | 54262 | 73683 | 80421 | 83499 | 14483 | 14255 | 24002 | 24479 | 3093 | 3187 | 13344 | 12582

## IX. Kreis Kempen, 4 Städte, 16 ländliche Bürgermeistereien und 31 Ortsgemeinden enthaltend.

Kaldenkirchen . . . . .	1784	1691	1023	1070	1114	184	186	305	348	39	52	165	185
Süchteln . . . . .	3570	3687	1386	1200	1357	212	197	447	421	44	36	204	207
Dülken . . . . .	3547	3823	1818	1834	1968	309	320	580	590	80	89	292	316
Kempen . . . . .	2870	3405	3021	3128	3229	563	471	909	987	159	140	729	475
27 Landgemeinden .	24404	24981	37337	41031	43348	6966	6997	13060	13207	1555	1563	6486	7310

S. IX. 7<sub>7064</sub> D.-M. | 36175 | 37587 | 44585 | 48263 | 51016 | 8234 | 8171 | 15301 | 15553 | 1877 | 1880 | 7576 | 8493

## X. Kreis Krefeld, 2 Städte, 10 ländliche Bürgermeistereien und 40 Ortsbezirke enthaltend.

Krefeld . . . . .	5928	8363	14373	16325	20673	3730	3464	5995	6354	501	629	3160	1980
Uerdingen . . . . .	2012	809	1970	2064	2354	384	396	656	703	105	110	312	248
35 Landgemeinden .	10550	11987	13880	16067	17321	3009	3055	5250	5173	421	413	2569	2780

S. X. 3<sub>7099</sub> D.-M. | 18490 | 21159 | 30223 | 34456 | 40348 | 7123 | 6915 | 11901 | 12230 | 1027 | 1152 | 6041 | 5008

## XI. Kreis Gladbach, 5 Städte, 8 ländliche Bürgermeistereien und 40 Ortsbezirke enthaltend.

Biersen . . . . .	4416	5597	2372	3300	3836	598	602	1189	1206	115	126	565	437
Gladbach . . . . .	1176	2304	1534	2064	2439	398	392	742	762	74	71	357	306
Odenkirchen . . . . .	1627	3238	1039	1030	1047	185	174	299	315	34	40	166	155
Rheidt . . . . .	2625	2753	1630	2300	2520	425	379	839	747	70	60	347	361
Dahlen . . . . .	3645	4091	1088	1100	1207	176	182	358	371	56	64	155	230
60 Landgemeinden .	15580	14566	33458	35096	37039	6225	6030	11172	10929	1326	1357	5722	6145

S. XI. 4<sub>426</sub> D.-M. | 29069 | 32549 | 41121 | 44890 | 48088 | 8007 | 7759 | 14599 | 14330 | 1675 | 1718 | 7312 | 7634

## XII. Kreis Grevenbroich, 2 Städte, 13 ländliche Bürgermeistereien und 52 Ortsbezirke enthaltend.

Grevenbroich . . . . .	405	2053	627	700	794	130	125	230	272	20	17	108	122
Wenninghoven . . . . .	1195	1691	1466	1600	1708	287	279	466	528	64	84	287	298
50 Landgemeinden .	18418	21020	26101	27929	29024	5552	5371	7878	7886	1166	1171	4481	5084

S. XII. 4<sub>301</sub> D.-M. | 20018 | 24764 | 28194 | 30229 | 31526 | 5969 | 5775 | 8574 | 8686 | 1250 | 1272 | 4876 | 5504

## XIII. Kreis Neuß, 1 Stadt, 14 ländliche Bürgermeistereien und 63 Ortsbezirke enthaltend.

Neuß . . . . .	4468	4955	6226	7049	8193	1489	1349	2435	2338	275	307	1405	895
61 Landgemeinden .	17106	18570	21228	22461	23912	4223	4330	6644	6938	930	847	3742	4287

S. XIII. 5<sub>292</sub> D.-M. | 21574 | 23525 | 27454 | 29510 | 32105 | 5712 | 5679 | 9079 | 9276 | 1205 | 1154 | 5147 | 5182

Im gemeinen Leben nennt man fortwährend alle früher als solche privilegierten, wenn auch jetzt unter den Landgemeinden wählenden Städte mit diesem Namen, in welchem weitern Sinne 72 Städte gezählt werden.

Diese Städte hatten wie die übrigen Gemeinden, aus deren Menge sie sich allmählich zu vorzüglicher Macht erhoben, ein eignes ganz oder theilweise mit Gebäuden besetztes und in den schützenden Ring der Stadtmauern eingeschlossenes Gemeindegebiet, dehnten aber gern ihre obrigkeitliche Gewalt, häufig auch den Ausbau der Straßen und Wohnungen auf ihre Umgebungen aus.

So war Düsseldorf in den zu seiner Bürgerschaft gehörigen 9 Honschaften zur ausschließlichen Gerichtsbarkeit seines städtischen, mit Schultheiß und 8 Scheffen besetzten Gerichts privilegiert, wogegen die Umgebungen von Lennep, Ratingen und Solingen als abgesonderte Landgemeinden unter der Gerichtsbarkeit und Verwaltung der Aemter blieben. So dehnte sich die Gemeindegewalt von Duisburg, Goch und Neuß über die umliegenden Dörfer aus, während man Seitens der Staatsbehörden die unmittelbaren Umgebungen von Essen und Kleve unter eigener Verwaltung behalten hatte.

Bei der französisch-bergischen Organisation der Bürgermeistereien wurden auch da die umliegenden Landgemeinden mit den Städten vereinigt, wo dieselben bis dahin eine unabhängige Verwaltung hatten. Demnach stehen fast sämtliche Städte des Bezirks mit einer offenen Umgebung im Gemeindeverbande, welche in oft unmerklichen Abstufungen an dem gedrängten beweglicheren Leben ihres Mittelpunktes Theil nimmt, oder sich der einfacheren Natur des Landlebens nähert. Die provinzialständische Einrichtung sucht diesen Eigenthümlichkeiten dadurch zu folgen, daß sie nur die den städtischen Charakter tragenden Umgebungen der Städte, nicht aber sämtliche in demselben Bürgermeistereiverbande stehende Außenbezirke zu den städtischen Wahlen zieht, und bilden die Städte in diesem politischen Sinne mit ihren städtischen Umgebungen 129 städtische, die Außenbürgerschaften von 39 Städten dagegen 198 ländliche Ortsbezirke und Spezialgemeinden. Die Außenbürgerschaften umziehen entweder den Hauptort in ungetrenntem Zusammenhang, wie bei Lennep und Burg, oder stehen neben demselben in einer gewissen Organisation, als einzelne Rotten, Honschaften oder Sektionen,

wie bei Elberfeld, Düsseldorf, Barmen. In der Bürgermeisterei Monheim gehört sogar der Hauptort zum flachen Lande, während die Nebengemeinde Hittorf den städtischen Namen erhalten hat. Den Gemeindehauptort führen die Außenbezirke entweder mit der Stadt ungetrennt, oder für sich gemeinschaftlich, oder einzeln. Unter solchen, den Ortsverhältnissen angepaßten Eigenthümlichkeiten entspricht diese Verbindung den gegenseitigen Interessen, und hat bei sonst gleichen Rechten und Pflichten nirgend den unfreundlichen Charakter früherer Zeit, wo solche Außengemeinden unter dem Namen Kämmererdörfer als unberechtigte Lastträger unter einem despotischen Magistrat oder einer eigensüchtigen Bürgerschaft saßen.

- 1) Sartorius u. Pappenberg, Geschichte der Hanse, Hamburg 1830 I. S. 86. Barckönig, I. S. 326. Hopp, Cap. XIII-XVI. Hüllmann, Städtewesen des Mittelalters, Bonn 1826 I. S. 399. Duisburger Zoll- und Handelsprivilegien von 1155, 1166, 1213, 1286, 1290, 1324 im Stadtarchiv. Schart, Geschichte der Zölle u. d. Handels d. Rheins, Mainz 1819. S. 148.
- 2) Historische Berichte von den Klevischen Städten von 1722, handschriftlich im Besiz des Hrn. Rechnungsrath Einbhorst und Hrn. Appellationsrath v. Weiler.
- 3) Amtsbl. S. 28., statt Höscheid mit Raistwinkel muß es heißen Höscheid mit Werscheid vgl. Gesesf. v. 1827. S. 106. Amtsbl. 1828 S. 69. 1835 S. 163.
- 4) Da 1792 die Bevölkerung des Herzogthums Berg nur nach den Kirchspielen aufgenommen wurde, so sind unter der Spalte 2 eingetragenen Zahlen die Pfarrgenossen der Hauptkirchen oder bei ganz städtischen Gemeinden aller Pfarrkirchen der Kreise I-IV. zu verstehen.
- 5) Die Außenbürgerschaft ist der stat. Tabelle gemäß, wie wohl sie an der städtischen Wahl Theil nimmt, hier nicht mitgezählt, sondern unter den Landgemeinden.

## §. 42. II. a. Dorf- und Bauerschaften.

Die sächsisch-friesischen Länder sind größtentheils mit einzelnen Höfen besetzt, deren mehrere eine Bauerschaft ausmachen. Nur wo die niedrige oder durch den Strom gefährdete Lage besondere Schutzanstalten für die Wohnplätze nöthig machte, oder in den gebirgigen Theilen das Bedürfnis der Wegsamkeit die Wohnungen an den breitem Stellen der Thäler zusammen drängte, finden sich mehr geschlossene Dörfer. Noch jetzt ist in den meisten Gemeinden der Hof bekannt, von dem ihre Bezeichnung ausging. Jedoch befaßen viele der heutigen Bauerschaften mehrere der ältern in sich und umgekehrt. Wo neue Besitzungen und Niederlassungen, zunehmende



Zahl und Bedeutung der entfernter Wohnenden neue Ortsnamen herbeiführten, wurden diese öfter nach dem Standort der Kirche, des Schulzenhofes, eines Begeß oder Flusses durch die Zusätze Ost, West, Süd und Nord, Ober und Nieder, Alt und Neu gebildet; diejenige Bauerschaft aber, worin die Kirche steht, gab der zugewandten Umgegend den Kirchspielsnamen.

Das bebauete und in Frieden gelegte Feld hieß die *Buer*, im Gegensatz der offen liegenden gemeinsamen Bodenstrecken, der *Mark*, aus welcher Grundstücke ausgehoben, umwaltet und umzäunet werden konnten; entweder so, daß sie einem Markgenossen als Erbe überlassen wurden, oder nach bestimmten Jahren wieder offen gelegt werden mußten — *Frede*, in Frieden, in Ruhe gelegtes Grundstück: bauete nun der Eigenthümer ein Haus auf sein, nach Umständen ein oder mehrere Grundstücke umfassendes Erbe, so hieß es ein besetztes Erbe oder *Hove*, *Hof* (*Mansus vestitus*, *Domus*) vom plattdeutschen *Hovet*, *Haupt*, das vom Erbe Rede und Antwort giebt oder das Wort führt; woher auch die Hausplätze *Wortstätten*, und die Zinsen davon *Wortzinsen*, *Wortgelder*, *Denarii areales* heißen<sup>1)</sup>.

Die Macht der Gemeinde wurde in der Zusammenkunft der freien Hofbesitzer gehandhabt, welche Bauer- und Hofsprachen und Gerichte genannt und bei den ältesten oder vornehmern Höfen, Haupt- oder Oberhöfen, den spätern Ritterhöfen und Schulzenhöfen abgehalten wurden. Die umliegende unbebaute Mark umzog gewöhnlich mehrere Bauerschaften in ungetrenntem Zusammenhange und lag zu Jedermanns Genuß als Gehölz, Bruch, Weide, Heide, Moor u. s. w. offen. Flüsse, Berge und Sümpfe, zerlegten sie in verschiedene Haupttheile, ohne sie zu schließen. Als aber bei dichterem Anbau und Viehstande die, zumal in der Nähe der Wohnplätze befindlichen Weiden unzulänglich wurden, mußten Berührungen unter den bei einer Mark theilhaftigen Bauerschaften entstehen, welche die ausgebehntere Markgemeinde, mit Markensprache und Markengericht hervorriefen. Bei zunehmender Bevölkerung, Anbau und Gewerbsamkeit wurden im Laufe der Jahrhunderte, insbesondere im Essenschen und Hardenberg unter Einwirkung des Bergbaues und der Fabriken aus Höfen und Kotten<sup>2)</sup> oft Weiler, Dörfer und

Flecken. Die Bauermeister, Schulzen, Bauerrichter und Scheffen aber erhielten unter den Aemtern und Gerichten eine immer gedrücktere Stellung, bis sie endlich durch die französisch-bergische Verwaltungsordnung, die allgemeine Einführung der *Maires* in den Jahren 1800 und 1808, die neue Justizorganisation und Einführung der Friedensgerichte in den Jahren 1798 und 1811 ihre eigentliche amtliche Bedeutung verloren, und die Bauerschaften und Dorfschaften ohne besondere Verwaltung Bestandtheile der neuen politischen Gemeinden wurden, deren Organe alle Gemeindeverwaltung in sich vereinigten.

Verschieden von Bauerschaft als einer ländlichen Ortsgemeinde kommt in früher Zeit der Ausdruck „*Bure*“ oder „*Gebure*“ im Frankenlande vor. So führte das Gebiet der jülichischen Abtei Gladbach auf der einen Seite den Namen *Obergebur* mit 8, auf der andern *Niedergebur* mit 9 Honschaften, und letztere wieder getheilt in *Ober-* und *Unterniedergebur*, später „*geburt*“, woraus dann 1800 die Bürgermeistereien *Obergeburt*, *Ober-* und *Unterniedergeburt* gebildet wurden. *Gebure* bedeutet also hier einen umfassenden Bezirk bäuerlicher Niederlassungen, deren nächsten Gemeindeverband die Honschaften darstellten<sup>3)</sup>.

- 1) Rindlinger, Münstersche Beiträge II. S. 1 — 3. Müller, das Güterwesen, Düsseldorf 1816 S. 52. Möser, Sächsische Geschichte (II. Aufl.) Berlin 1780 I. S. 243.
- 2) Abspieß von *Cor*, Schnitt, welches sich im Englischen u. Franz. erhalten hat. s. Möser S. 5. Wächter v. Kott.
- 3) Sacomblet Archiv I. S. 210. s. unten II. S. 133.

§. 43. b. Honschaften, Kotten und Hörner.

In den fränkischen Ländern organisirte (s. oben S. 40.) eine planmäßige Verwaltung die Gemeinden nach je hundert Familien als Honschaften, welchen ein Hunsamt (*Honne*) unter dem Grafen als der Gaubehörde vorstand. Ein solches Zahlssystem mußte bald die einzelnen Familien weitzerstreuter Wohnstätten zusammenfassen, bald aber größere Dörfer in mehrere Hundertschaften theilen, mithin sehr verschiedene Gemeindegebiete und sonderbare Grenzzüge bilden. So umfaßte das kölnische Amt Kempen außer der Bentaber die große, kleine, Schmalbroicher, Brucher und Urbrucher Honschaften, welche Benennungen die natürliche Beschaffenheit der zerstreuten, zu einer Hundertschaft

zusammengefaßten Wohnstätten kund geben<sup>1)</sup>. Umgekehrt sind die Ortschaften Wermelskirchen im Kreise Penney in die Dorfs-, Oberdorfer und Niederhonschaft; Düsseldorf, Gruiten und viele andere in eine Ober- und Niederhonschaft; Wald, in eine erste und zweite Dorfhonschaft eingetheilt. Die in den Kataster-Karten verzeichneten Honschaftsgrenzen greifen oft mit seltsamen Spitzen, Winkeln und Enklaven weit in die Mitte der benachbarten hinein, und machten bei der durch den Anbau zunehmenden Verwickelung eine Verschmelzung derselben unvermeidlich. Dieser Zustand konnte nur dadurch entstehen, daß nach Bildung der ersten Honschaft der weitere Anbau auf neugewonnenen Grundstücken eine neue Honschaft jedoch mit Ausschluß der, der ältern bereits zugewiesenen Niederlassungen erzeugte. Daß übrigens bei dieser Organisation nicht streng die Hundertzahl, sondern nur ein dieser Zahl entsprechender Umfang zum Anhalt genommen worden, kann bei einer von örtlichen Umständen so abhängigen Begrenzung und bei dem steten Wechsel der Bewohnerzahl nicht bezweifelt werden<sup>2)</sup>. Seit Einrichtung der Ämter und Amtsgerichte sanken die Honnen allmählig zu Bothen derselben herab. Die Honschaften aber erhielten sich als Gemeinde- und Steuerverbände und amtliche Landeseintheilung überhaupt, wenn gleich im gemeinen Leben die genauere Ortsbezeichnung nach Dörfern und Gehöften (*marca, villa*) darneben fortbauerte und auch wohl die Honschaften ganz verdrängte, wie dies im Amt Monheim und dem westlichen Theil von Angermund geschehen ist.

Die Gemeindebezeichnung „Rotte“ mit dem Amtsnamen „Rottmeister“ scheint spätern Ursprungs: sie kommt sowohl in Städten, z. B. Ronsdorf, Barmen, Werden, als auf dem flachen Lande in den Kirchspielen Remscheid, Kronenberg, Elberfeld, Kapellen bei Geldern vor. Die Eintheilung in Hörner, von ähnlichem Umfange wie die Honschaften war in der Herrschaft Broich, die Kollektivbezeichnung mehrerer Ortsgemeinden als „Quartiere“ im Essenschen und Geldernschen, als „Orte“ im jülichischen Amt Brüggen üblich.

#### §. 44. c. Kirchspiele als bürgerliche Gemeinden.

Es lag im Einheitsfönn des Mittelalters, daß die kirchlichen Gemeinschaften auch in bürgerlichen Dingen sich als Körperschaften betrachteten und so behandelt wurden. Wie dieselben der Gerichtsorganisation zum Grunde lagen, so wurden sie auch bei Anfertigung der Steuerkataster und Heberollen, bei Begebauten und andern Zweigen der Polizei, seit sich dieselbe ausbildete zum Anhalt genommen, so daß sie in der allgemeinen Landeseintheilung die Mittelverbände zwischen den Ämtern und Gemeinden bildeten, und bei geringem Umfange oft ganz an die Stelle der Letztern traten. Der Regierungsbezirk enthält 73 altbergische, 32 jülichische, 108 kleve-mörsische, 21 geldrische, 55 kurkölnische, 9 stiftische und die Kirchspiele Schenkenschanz, Hörstgen, Korschenbroich, Wicrath, Wicrathberg, Eisen, Bedburdyk und Hemmerden von den kleinen Gebieten. Diese Kirchspiele haben theils als Bürgermeistereien, Special- oder Ortsgemeinden ihre bürgerliche Bedeutung erhalten; theils haben sie nur noch — und auch dieses häufig unter veränderten Grenzen — kirchliche Bedeutung für die vorherrschende Konfession, indem die Pfarreigrenzen der schwächern Kirche ebendeshalb weiter sind, jedoch gewöhnlich sich der bürgerlichen Eintheilung anlehnen.

#### §. 45. d. Ortsbezirke und Spezialgemeinden in neuerer Zeit.

Mit der Zunahme der Wohnplätze haben auch die Ortsnamen eine unendliche Mannigfaltigkeit erlangt. In den zerstreut gebauten Gemeinden des bergischen Fabriklandes führt fast jedes Wohnhaus einen besondern Ortsnamen; in andern ist gar den meisten auch unbewohnten Grundstücken, Aeckern, Wiesen ein solcher beigelegt. Die neuern Niederlassungen führen häufig den Namen ihrer Gründer nach; der Zusatz Hagen (Hecke), Haus, Hausen, Hütte, Häuschen, Hammer, Berg, Thal, Bruch, Weg, Höhe, Feld, Wald, Siepen (Quelle), Busch, Bach, Horst, Rath (Rodung), Hof, Höfchen, Heide, Land, Stein, Scheid, Mühle oder Schmitte bezeichnet die frühere Gestalt oder Bestimmung des Orts. Aus der diesem Werke beigelegten Ortschaftstabelle und Ortsnamenverzeichnis sind die in dem Regierungsbezirke vorhandenen etwa 7000 Ortschaften und abgeordneten

1) Die Ortschaftstabelle im II. Theil zählt dieselben nebst den zugehörigen Ortschaften und Wohnplätzen näher auf. s. auch Ter Schollen S. 31.

2) Spener, *Germania antiqua*, Halas 1717 S. 461. La comblot Archiv I. S. 209.

Wohnplätze, nebst der Hauptbeschäftigung ihrer Bewohner, den vorhandenen Gebäuden, der frühern und gegenwärtigen Einwohnerzahl und dem gerichtlichen, administrativen und Kirchsprengel zu versehen.

Die nächste Gruppierung und Genossenschaft dieser zahlreichen Wohnplätze ist bisher kein Gegenstand übereinstimmender gesetzlicher Anordnung gewesen, sondern hat sich durch die dargestellten örtlichen Gewohnheiten von Jahrhunderten her überaus mannigfaltig zu 129 städtischen und 705 ländlichen, zusammen 834 Ortbezirken und Spezialgemeinden gestaltet.

Auch bei der Katastervermessung ist die örtliche Gemeindecintheilung zum Grunde gelegt. Wo jedoch die Grenzen streitig waren, sollte der Geometer sich bemühen, die Nachbargemeinden in Güte dahin zu vereinigen, eine möglichst natürliche und unveränderliche Grenze zu bestimmen, welche selbstredend auf die Gerechtfame und das Eigenthum keinen Bezug hatte, sondern bloß eine Grenze des Katasterbezirks bildete. Die in andern Gemeinden gelegenen Enklaven wurden ebenfalls in Beziehung auf die Grundsteuer mit letzteren vereinigt<sup>1)</sup>, überhaupt aber diese Unterabtheilungen in den Karten vermerkt, und soviel es anging bei der Abgrenzung der Ertragstarißgebiete, der Fluren, Gewannen und Feldlagen der Sammtgemeinde berücksichtigt. Die hierbei gefundenen mancherlei Mißverhältnisse dieser Ortscintheilungen werden allmählig abgestellt; Gleichstellung ihres Umfangs erscheint nicht als Bedürfnis, wenn nur der Grenzlauf derselben in den größern Sammtgemeinden festgestellt, zweckmäßig berichtet und dem Bedürfnis der Verwaltung durch tüchtige einheimische Ortsvorsteher vorgesehen wird, deren Beibehaltung mit den bestehenden französisch-bergischen Verordnungen vereinbar und deshalb als örtliches Bedürfnis in neuerer Zeit von der königlichen Regierung genehmigt ist.

Polizeiverwaltung und Civilstandsregister werden nothwendig für die ganze Bürgermeisterei geführt und dürfen nicht nach den einzelnen Spezialgemeinden getrennt werden. Auch haften die Kosten des Bürgermeisteramts, Polizei- und Kreiskommunalwesens auf der ganzen Bürgermeisterei. Die zu diesen allgemeinen Gemeindeangelegenheiten, so wie zu den Besoldungen der Empfänger, Feldhüter und Nachtwächter, den Gemeindefschulden, Kirchen-, Armen- und Schulwesen, Bau

und Unterhaltung eigener Gebäude, Brücken, Brunnen, Wasserleitungen, Mühlen, Pflaster, Wege, Pflanzungen, Befrehtungen und andern besondern Bedürfnissen erforderlichen Geldmittel werden entweder für die ganze Bürgermeisterei übereinstimmend, oder für die einzelnen Ortsbezirke gesondert aufgebracht, und dazu zunächst das bald der Bürgermeisterei, bald den Specialgemeinden zuständige Gemeindevermögen benust. Die letztern Zweige des Gemeindehaushalts wurden von den groß. bergischen Behörden bei der Organisation von 1808 in den, aus mehreren Kirchspielen oder Honschaften mit besondern Vermögens- oder Schuldenverhältnissen zusammengesetzten Bürgermeistereien meistens durch Spezial- etats und, als diese 1811 untersagt wurden, Spezialrechnungsabschnitte für die einzelnen Gemeinden auseinandergehalten. Dieses konnte nicht geschehen, wo ganze ehemalige Gemeindebezirke, wie z. B. die Kemter Barmen und Düsseldorf, die Kirchspiele Remscheid und Kronenberg mit Beibehaltung ihrer Grenzen die neuen Bürgermeistereien gebildet haben, und ist auch oft bei der Vereinigung von Ortsgemeinden ohne besondere Vermögens- oder Schuldenverhältnisse, z. B. der Honschaften in den Bürgermeistereien Dorp, Leichlingen, Wald und Merscheid unterblieben, wo dieselben denn in einen politischen Körper zusammengeschmolzen sind, und in den beiden ersten Gemeinden sich auch der topographische Unterschied verloren hat. Die Einrichtung der Spezial- etats wurde unter den Generalgouvernements und unter den Regierungen zu Kleve und Düsseldorf hergestellt. In dem ehemaligen Koerdepartement wurde ebenfalls nur ein Etat für Einnahme und Ausgabe jeder Sammtgemeinde aufgestellt und auch darnach nur eine Rechnung gelegt. Die Regierung zu Kleve ließ hier auch nur einen Etat und eine Rechnung für jede Bürgermeisterei aufstellen, jedoch bei den Spezialgemeinden mit besondern Einkünften oder Schulden eine Abrechnung eintreten, auch das Schuldenwesen der während der französischen Regierung wenig beachteten Spezialgemeinden ordnen.

Die Regierung zu Düsseldorf hat seit 1822 auch in jenen Kreisen die Einrichtung von General- und Spezial- etats in den geeigneten Fällen vorgeschrieben und darnach die Rechnungen ablegen lassen. Auf solche Weise haben sich 412 Haushaltgemeinden gebildet,



welche oft mehrere Ortsbezirke umfassen, wie auch früher zu einem Amt oder Kirchspiele gehörige Hon- und Bauerschaften oft einen Haushalt führten. In den Ruralkreisen besitzen sie häufig Heiden, Weiden, Holz- und andere Naturalnutzungen, wodurch ihr Dasein deutlicher hervortritt, als in den Fabrikgegenden, wo sie selten Grundeigenthum, sondern außer ihren laufenden Bedürfnissen bloß Kapitalien, Renten oder Schulden haben und daher nur Rechnungskörperschaften sind. Hier giebt dann die Verschiedenheit der Gemeindeabgaben den gesonderten Haushalt und die örtliche Eintheilung kund, welche in den gemeinsam wirthschaftenden Gemeinden nur durch die in jeder solchen Ortsgemeinde wohnhaften Beigeordneten, Gemeinderäthe oder besondere, nach der frühern Lokalverfassung als Honnen, Bauer-Nachbar- oder Rottmeister, bezeichnete Ortsvorsteher hervortritt. Ihr Geschäft umfaßt zunächst die Vertheilung der Einquartirung, des Vorspanns, der Wegedienste und anderer Gemeindelasten, bei welchen auf persönliche Verhältnisse, augenblickliche Hindernisse durch Krankheiten, Baulichkeiten, Wirthschaft und Gewerbe, auf rasche Ausführung örtlich geachtet, etwaiger Streit sofort geschlichtet, und deshalb durch einen persönlich gegenwärtigen Vorsteher eingewirkt werden muß. Alle diese Rücksichten machen in größern Sammtgemeinden die Wahrnehmung solcher Angelegenheiten durch den Bürgermeister unmöglich und deren Vertheilung nach den Ortsbezirken nothwendig. Ebenso wird, wenn auch die Ausbringung der Armenmittel für die ganze Bürgermeisterei vereinigt ist, die Beaufsichtigung und Pflege der Hausarmen über den ganzen Bereich unter verschiedene Armenpfleger nach Pflegebezirken vertheilt, welche am zweckmäßigsten mit einem Umfang von 60 bis 200 Familien nach den nachbarlichen Verbindungen innerhalb der Ortsbezirke abgegränzt werden.

Die Elementarschulen endlich sollen in der Regel nur je hundert schulpflichtige Kinder begreifen und zur bequemen und vollständigen Benutzung nicht über 30 Minuten von deren Wohnungen entfernt sein, welches auch in hiesiger dicht bevölkerten Gegend durchgeführt werden kann<sup>2)</sup>. Wo also die Bürgermeisterei nicht ohnehin schon in kleine Ortsgemeinden gegliedert war, oder bequemer wegsamer Zusammenhang und zweckmäßige Abrundung derselben fehlte, hat man jene verlassen

und besondere Schulbezirke bilden müssen. Immer jedoch bleibt die Ortsgemeinde, welche schon dem kindlichen Gemüthe das erste unverfälschte Bewußtsein der Gemeinschaft und Heimath einprägt, die feste substantielle Grundlage aller weitem politischen Bildungen.

2) §. 21. 22. 23. der allgemeinen Katasterinstruktion vom 11. Februar 1822. in den Verordnungen und Instruktionen über Steuer- und Kassenverwaltung im Regierungsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf 1833, Anhang I. Die Bürgermeistereien bilden je 1, nur Ratingen und Gelsamp zusammen 1, Veon und Burgwaldniet je 2 Katastergemeinden, deren mithin 194 sind.

2) Instruktion für die Eintheilung der Schulbezirke von dem bergischen Minister des Innern vom 12. Juni 1812. Scotti, S. 1466. Nr. 3349, analogisch angewendet in den nicht bergischen Landestheilen. Man könnte sie die neuern Hundertschaften nennen.

### §. 46. III. Örtliche Verwaltungsbezirke und Sammtgemeinden.

Seit die karolingische Gauorganisation zerfallen war, sich aber allmählig wieder größere, von einer geistlichen oder weltlichen Herrschaft regierte und zu verwaltende Gebiete bildeten, konnte das Bedürfniß nicht ausbleiben die zahlreichen Einzelgemeinden in schädlichen Mittelpunkten zusammenzuhalten und zu leiten. Schon oben ist erwähnt, wie sich zu diesem Zweck von den herrschaftlichen Burgen und Städten aus Aemter, Vogteien, Quartiere, Unterherrschaften und, zwar meist den Aemtern beigezählte doch selbstständig verwaltete Stadtgebiete abrundeten und gliederten, welche bei ihrer verschiedenartigen Entstehung an Umfang, Inhalt und Verwaltungsart höchst mannigfaltig, doch ein gewisses Bild der Einheit und des Zusammenhangs gegen die vorher entstandene Auflösung darboten. Im Füllich-Bergischen waren 23, im Klev-Mörvischen 63, im Gelbrischen 9, Kölnischen 16, Essen-Werdenschen 8, zusammen 119 solche Verbände, worunter 68 Aemter und 51 Unterherrschaften, denen noch die 7 kleinen Gebiete und die oben erwähnten 62 städtischen Bezirke beizuzählen sind, so daß die 825 Gemeinden mit 437,715 Einwohnern in 188 Elementarbezirken verwaltet wurden.

Ihr höchst verschiedener Umfang und oft mangelhafter Zusammenhang ließen sie für die französisch-bergische Mairieeintheilung ungeeignet erscheinen, so daß nur wenige dieser Verbände unter den 180<sup>o</sup>/<sub>o</sub> gebildeten 194 Sammtgemeinden unverändert fortbauerten.

Nach dem Entwicklungsgange der franz.-bergischen

Gesetzgebung waren die Vorschriften über Verfassung, Verwaltung, Institute und Vermögen der Gemeinden nicht, wie von älterer Zeit her in verschiedenen deutschen Ländern und Städten, zu einer urkundlichen Gemeinde- oder Städteordnung zusammengestellt. Vielmehr hatten die genaueren und zweckmäßigen Bestimmungen über die örtliche Eintheilung, Verwaltung und Vertretung in den Eintheilungs- und Verwaltungsordnungen, für Frankreich vom 28. Pluviose Jahrs VIII. (17. Februar 1800), für Berg vom 14. November und 18. Dezember 1808<sup>1)</sup>, im Zusammenhange mit den höhern Verwaltungsstufen, ihre Stelle gefunden, und galten über Haushalt und Anstalten der Gemeinden viele einzelne Erlasse, deren Zusammenstellung und Verbindung für den Unterricht und bequemen Gebrauch des Publikums und der Beamten allerdings zu wünschen ist. Es entstand deshalb bei der preussischen Besiznahme die Ansicht, als ob es in diesen Ländern an einer Gemeindeordnung fehle, und wurde nebst solchem Gesetze die Absicht angekündigt, die örtlichen Eintheilungen und Gemeindeverhältnisse zu ändern, und hinsichtlich der Städte den in den östlichen Provinzen bestehenden Einrichtungen, insbesondere der Städteordnung vom 19. Nov. 1808 ähnlich zu machen. Nachdem alle rheinischen Regierungen darüber mehrmals gehört waren, arbeitete eine, bei dem Ober-Präsidium zu Koblenz im Jahre 1824 versammelte Kommission, den Entwurf einer solchen Gemeindeordnung aus, und erhielt die Unterscheidung der Gemeinden in städtische und ländliche durch die Einführung der Provinzial- und Kreisstände eine gesetzliche Grundlage. Dem im Herbst 1826 versammelten ersten rheinischen Landtage wurden die ausgearbeiteten Vorschläge zur Begutachtung mitgetheilt, und besondere Aeußerung über die Beibehaltung der combinirten Gemeindeverbände (Sammtgemeinden) gefordert, in welchen man eine Unregelmäßigkeit zu erkennen glaubte, die spätere Beobachtungen jedoch grundsätzlich richtig und praktisch begründet dargestellt haben.

Der Landtag entwarf hierauf eine Gemeindeordnung für die Städte und das flache Land. Die öffentliche Stimme und die Anträge aller Behörden wünschten jedoch fortwährend gleichartige Rechtsverhältnisse und Verwaltungsformen der städtischen und ländlichen Gemeinden, deren Rechtsunterschied man seit Auflösung der alten Reichsgebiete nicht mehr kannte, und ihn wieder-

herzustellen weder Haltpunkt noch Veranlassung unter den gegenwärtigen Verhältnissen fand. Auf diese Bemerkungen bestimmte der Landtagsabschied vom 13. Juli 1827, daß eine Städte- und eine Landgemeindeordnung anderweitig ausgearbeitet, und dabei die Wünsche und Anträge der Stände, welche unter andern auf eine größere Einfachheit und Wohlfeilheit der Gemeindeverwaltung und auf nähere Berathungen der Kreisstände über dieselbe deuteten, berücksichtigt werden sollten. Die im April 1831 zur Aeußerung über die Annahme der ältern oder der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 zusammenberufenen städtischen Abgeordneten lehnten indessen die eine, wie die andere Ordnung ehrerbietigst ab, indem keine derselben zu den seit drei Jahrzehenden ausgebildeten gesellschaftlichen Zuständen, Sitten und Rechtsverhältnissen der Rheinprovinz passe. Durch die bestehenden Gesetze sei die Selbstständigkeit der Gemeinden, die Feststellung aller bürgerlichen Verhältnisse und die höchst mögliche bürgerliche Freiheit schon vollkommen, und selbst mehr als durch die Städteordnung in den altländischen Provinzen, erreicht; ein tüchtiges vielbewährtes Staatsbürgerthum umschlinge Städte und Land ohne örtliche Vereinzelnungen; von den Gemeinden werde keine Ausdehnung ihrer Befugnisse, mit Ausnahme etwa der Wahl der Gemeinderäthe verlangt, und bedürfe es mithin der Städteordnung nicht mehr.

Dem im Winter 183 $\frac{1}{4}$  versammelten dritten rheinischen Landtag wurde hierauf eine umgearbeitete Landgemeindeordnung vorgelegt, von demselben aber aus den frühern Gründen abgelehnt und dagegen eine Gemeindeordnung ausgearbeitet, welche die Vereinigung der Ortsgemeinden in Bürgermeistereien beibehält, und eine übereinstimmende Verwaltung der Stadt- und Landgemeinden bezweckt. In dem Allerhöchsten Landtagsabschiede vom 3. März 1835 (Lit. A. Nr. 9.) ist der Gründlichkeit dieser Arbeiten die verdiente Anerkennung geworden und steht zu erwarten, daß dieselben bei der bevorstehenden gesetzlichen Befestigung dieses Zweiges der öffentlichen Verhältnisse auch zur Wirksamkeit gelangen<sup>2)</sup>.

Während dieser Verhandlungen wurden Veränderungen der bestehenden Gemeindeeinrichtungen möglichst vermieden. Die in den Jahren 180 $\frac{3}{8}$  eingerichteten 194 Sammtgemeinden haben deshalb nur einige Grenzverbesserungen, besonders in Folge des Katasters ersah-

ren und sind 1835 durch die Vereinigung der 3 „Geburten“ mit Gladbach und den neugebildeten Bürgermeistereien Hardt und Neuwert auf 193 — 22 ganz städtische, 39 gemischte und 132 ländliche — vermindert worden.

Die Bürgermeistereigrenzen liegen auch den übrigen Verwaltungseintheilungen, welche den Geschäftskreis der betreffenden Behörden ohne weitere Gemeinschaft unter den davon eingeschlossenen Einwohnern bestimmen, zum Grunde. Die wichtigsten derselben sind die Kataster-, die Landwehr- und die Steuerempfangsbezirke.

Die 34 Katasterverbände umfassen je 3\*—12 benachbarte Sammtgemeinden, welche in gewerblicher und landwirthschaftlicher Beziehung verwandt oder zur verhältnißmäßigen Gleichstellung der Bodeneträge geeignet waren. Sie sind von ähnlichem Umfange wie die 35 Gerichtsprängel und scheint es um so näher zu liegen, sie denselben gleichzustellen, da ohnehin bei dem Hypothekewesen, dem Wechsel des Besitzes, Größen- und Werthausmittlungen, das Näherstehen der Gerichts- und Katasterbehörden förderlich ist. Die 73 Empfangsbezirke der direkten Steuern umschließen nach nachbarlichen Zusammenhängen 1—7 Bürgermeistereien, sind also jetzt um die Hälfte kleiner als die oben erwähnten Gerichtsprängel. Die 28 Landwehrkompagniebezirke begreifen 1—12 Bürgermeistereien, stehen etwa den Katasterverbänden gleich und bilden die Sprängel des 17. Landwehrregiments mit den Bataillonen Wesel, Xanten und Geldern, 2. und 4. comb. Reserve Landwehr-Regiments mit den Bat. Düsseldorf, Essen, Neuß und Gräfrath.

1) Berg. Bulletin *Ant. S.* 50. und 196. Franz. Bulletin III. *Serie St.* 17. Nr. 113.

2) Die genauern Nachrichten über diese Verhandlungen finden sich in den zu Koblenz in 4 Hefen herausgegebenen Uebersichten der Landtagsverhandlungen, namentlich des IV. Landtags (1835) S. 20.

## §. 47. E. Vertikale Uebersicht der Landeseintheilung.

Die vorstehend im Allgemeinen dargestellten Verwaltungskreise, Gerichtsbezirke und Gemeinden reihen sich örtlich folgendermaßen aneinander, wobei wir den geneigten Leser ersuchen, auf der Karte zu folgen, die einzelnen Ortsabtheilungen, Ortschaften und Wohnplätze aber in der Ortschaftstabelle und dem Ortsnamenverzeichnis (II. Theil S. 1. u. 151.) nachzusehen.

I. Der Kreis Lennep, im Südosten des Bezirks, dessen gebirgiges Thal den obern Flußgebieten der Dhün, Ennepe und Wupper angehört, enthielt nach der frühern Gebietseintheilung die bergischen Ämter Hückeswagen, Beyenburg mit den Städten Rade und Ronsdorf, Bornesfeld mit Lennep und die Freiheit Burg vom Amte Solingen. Die 3 Städte und Burg hatten eigne Richter, die übrigen 9 Kirchspiele mit den Flecken Hückeswagen, Lüttringhausen, Remscheid, Beienburg und 19 Landgemeinden bildeten die Amtsgerichte. Nach der jetzigen in den Jahren 1808<sup>1)</sup> und 1821<sup>2)</sup> vorgenommenen Eintheilung enthält dieser Kreis folgende Gerichtsprängel und Sammtgemeinden:

### A. Friedensgerichtsbezirk Lennep:

- 1) Fabrikstadt Lennep mit ihrer Außenbürgerschaft;
- 2) Stadt Rade vorm Wald mit den angrenzenden, vom Amt Beienburg zugelegten Kirchspielen Rade und Remlingrade;
- 3) Stadt und Kirchspiel Hückeswagen.

### B. Friedensgerichtsbezirk Wermelskirchen:

- 4) die Kirchspiele Dabringhausen und Dhün mit der niedern Honschaft Wermelskirchen oder das südliche;
- 5) die obere und Dorfhonschaft Wermelskirchen mit der Gemeinde Fünfzehnhöfe oder das mittlere Amt Bornesfeld;
- 6) die Stadtgemeinde Burg.

### C. Friedensgerichtsbezirk Ronsdorf:

- 7) das Kirchspiel Remscheid oder der nördliche Theil des Amtes Bornesfeld mit seinen zahlreichen raselosen Hämmern und Schmieden;
- 8) Flecken Lüttringhausen mit dem mittlern;
- 9) das seit Niederlassung der Ellerianer 1737 rasch aufgeblühte Städtchen Ronsdorf mit dem nördlichen Theil des Amtes Beienburg.

II. Im Kreise Elberfeld, welcher die Fortsetzung desselben dichtbewohnten Gebirges in den mittlern, fröhlich belebten Flußgebieten der Wupper und Ruhr und den obern Becken der Düffel und des Schwarzbachs einnimmt, lagen die bergischen Ämter Barmen, Elberfeld, die Herrschaften Hardenberg und Schöller, die 9 östlichen Honschaften und die Herrschaft Deste vom Amt Angermund, das obere Amt Mettmann und die Kirchspiele Haan und Sonnborn vom Amt Solingen.



Auf Deste machte das Stift Werden Hoheitsansprüche. Die Stadt Elberfeld hatte eigne Gerichtsbarkeit; die übrigen 16 Kirchspiele mit 47 Gemeinden gehörten den Gerichten der betreffenden Ämter und Unterherrschaften an. Das Städtchen Mettmann, die Flecken Gemark und Kronenberg hatten keine eigene Magistrate. Der Kreis enthält jetzt folgende Friedensgerichtsprängel und Samtgemeinden:

A. 1) Friedensgerichts- und Gemeindebezirk **Barmen**. Das Amt Barmen wurde 1634 bei Veranlassung der schwedischen Einquartirung, wo es 239 Häuser zählte in 10, später in 21 Rotten getheilt, wovon 2 den Flecken Gemark bildeten, die übrigen ländliches Ansehen, jedoch seit 1706 unter zunehmender Fabrikindustrie hatten. Der 1833 zu den Katastralschätzungen und zu polizeilichen Geschäften abgegränzte Stadtbezirk ist in 10, die an Einwohnerzahl beinahe gleiche Außenbürgerschaft in 11 Sektionen abgetheilt.

#### B. Friedensgerichtsbezirk **Elberfeld**:

2) Mit Stadt und Kirchspiel **Elberfeld** wurde 1808 das bisher zum Amte Solingen gehörig gewesene Kirchspiel **Sonnborn** vereinigt. Bei der ungemein raschen Volkszunahme dieser Fabrikgegend schien es wünschenswerth, die örtliche Verwaltung durch Verkleinerung der Samtgemeinde zu erleichtern. Als deshalb 1817 das Bürgermeisterramt der Nachbargemeinde **Haar** nach dem nahe gelegenen Flecken **Schöller** verlegt wurde, vereinigte man gleichzeitig **Sonnborn** mit dieser Nachbargemeinde. Neuerdings ist, zumal seit dem Ausbau der neuen Straße auf **Köln**, der gewerbliche Zusammenhang dieses Kirchspiels mit dem sich besonders nach dieser Seite ausdehnenden **Elberfeld** immer lebhafter geworden, wie denn nach einer alten Wahrnehmung Anbau und Gewerbe gern dem Lauf der Flüsse folgen. Der innern Eintheilung nach befaßt diese Gemeinde, die vermögendste gewerb- und volkreichste des Bezirks, und des nordwestlichen Deutschlands nächst **Köln** und **Nachen**, 8 städtische Sektionen und 10 ländliche Rotten, welche nur einen Gemeindehaushalt haben, jedoch in den Gemeindefasten so auseinandergesetzt sind, daß die Stadt  $\frac{1}{10}$ , die Außenbürgerschaft  $\frac{1}{10}$  der Gemeindebedürfnisse aufbringt.

3) Das früher zum Amt **Elberfeld** gehörige Kirchspiel, jetzt Stadtgemeinde **Kronenberg**.

#### C. Friedensgerichtsbezirk **Hardeberg**:

4) Das Amt **Hardeberg** blieb 1808 in seinem bisherigen Umfange.

5) Mit dem Flecken **Belbert** wurde Deste und die 6 nordöstlichen Honschaften des Amtes **Angermund** zu einer Municipalität vereinigt.

#### D. Friedensgerichtsbezirk **Mettmann**:

6) 7) Das obere Amt **Mettmann** bestand aus den beiden großen Kirchspielen **Mettmann** und **Wülfrath**, deren Hauptorte auch Sitze der Municipalverwaltung wurden. Mit **Mettmann** wurden anfänglich die Honschaften **Obmettmann**, **Ober-** und **Unterdüssel** vom Amt **Schöller** verbunden<sup>3)</sup>, auf das dringende Gesuch der dortigen Kirchengemeinden aber die dahin eingepfarrten, anfänglich nach **Wülfrath** verlegten Honschaften **Obschwarzbach** und **Niederschwarzbach** vom Amt **Schöller** mit **Mettmann** vereinigt und dagegen **Ober-** und **Unterdüssel** an **Wülfrath** abgegeben<sup>3)</sup>, welches außerdem die Honschaften **Püttbach** und **Erbach** vom Amt **Mettmann**, **Flandersbach** und **Küßhausen** vom Amt **Angermund** erhielt.

8) Mit dem Kirchspiel **Haar** wurden die Honschaften **Escheid**, **Mitrath** vom Amt **Mettmann**, **Schöller**, **Gruiten** und **Obgruiten** vom Amt **Schöller** und 1817 **Sonnborn** verbunden.

III. Der **Solinger Kreis** umfaßt das untere Flußgebiet der **Dhün** und **Wupper** und einen Theil der **Rheinniederung** in einem fast viereckigen Netze zahlreicher Gewässer und Straßen zwischen **Köln**, **Elberfeld** und **Düsseldorf**. Der größere östliche Theil desselben wird von Bergrücken durchzogen, welche gegen Abend bis **Imbach** und **Gräfrath** in verschiedenen Nesten streifen und allmählich in die schmale **Rheinniederung** übergehen. Seine Bestandtheile bildeten früher das Amt **Miselohe**, die Kirchspiele **Solingen**, **Gräfrath** und **Wald** vom Amt **Solingen**, das obere Amt **Monheim** und die Herrschaft **Richrath**. Die Stadt **Solingen** und Herrschaft **Richrath** hatten eigne Gerichtsbarkeit. Die übrigen 16 Kirchspiele mit den Flecken **Gräfrath**, **Monheim**, **Hittorf** und 38 Landgemeinden gehörten vor die Amtsgerichte. Der Kreis enthält:

#### A. Friedensgerichtsbezirk **Solingen**:

1) Stadt und Außenbürgerschaft **Gräfrath**, 1808 aus der Freiheit gl. N. und der Honschaft **Berg**;

- 2) Wald aus der I. und II. Dorfschenschaft;  
 3) Merscheid aus den Honschaften Schnittert, Merscheid und Barl;  
 4) Solingen aus der Stadt und Außenbürgerschaft;

5) Dorp aus den Honschaften Solingen, Dorp, Balkhausen, den, den Honschaften Widdert und Katernberg angehörigen Höfen Bünkenberg und Scharfhausen und denjenigen Theilen der Höfe Klenerberg, Schlicken und Brühl, welche nach den alten Grenzen zu den Honschaften Hackhausen und Widdert gehörten, gebildet. Diese Gemeinde steht mit dem, von ihr halbumschlossenen Solingen in engster Verbindung und wird zur Zeit von dem dortigen Ortsbürgermeister verwaltet.

6) Die Municipalität Höhscheid bildete sich aus den Honschaften Widdert, Höhscheid, Katernberg, so weit sie nicht zu Dorp oder bei der frühern Grenzberichtigung der Kirchspiele Solingen und Wald zu letzterm Kirchspiel gelegt waren, einschließlic mehrerer früher zur Honschaft Hackhausen gehörigen Höfe.

Auf einstimmige Anträge der Betheiligten wurden die Grenzen dieser Bürgermeistereien 1822<sup>3)</sup> dahin abgeändert, daß Solingen den westlichen Theil von Klauberg, Stöcken, Wiedenhof, Stöckersberg, den östlichen Theil von Irten, Altenbau, Sturmsloch und Kirberg an Dorp; Dorp, Kirchbaum, oben und unten Heibberg, Mangelberg und Meyersberg an Solingen, und den südlichen Theil von Wüstenhoff, den westlichen Theil von oben Weep und Merf an Höhscheid; Höhscheid das südliche Dickenbusch an Solingen abgab.

#### B. Friedensgerichtsbezirk Dpladen.

Unter den zehn Kirchspielen (13,620 Einw.) des Amts Miselohe traten keine besondere örtliche oder geschichtliche Verwandtschaften hervor; zu besondern Municipalitäten waren sie jedoch zu klein. Bei der Organisation von 1808 wurden Dpladen (416 Einw.) mit Leichlingen (2557) und Bürrig (338); Wihelden (1269) mit Neufkirchen (1229); Burscheid (2984) mit Steinbüchel (883); Schlebusch (986) mit Lützenkirchen (1516) und Wiesdorf (613 Einw.) zusammengestellt, wogegen Leichlingen, von Dpladen ziemlich entfernt, eine eigne Verwaltung verlangte und auch Neufkirchen sich beschwerte. Es wurde deshalb 1818

- 7) der Pfarrbezirk Leichlingen oder die gegen-

wärtig nicht mehr in ihrer Vereinzelung bestehende Honschaften Dinkblech, Rödel und Brück mit 4175 E.;

- 8) Burscheid mit Wihelden, zusammen 6078 E.;

9) Schlebusch mit Lützenkirchen und Steinbüchel 4023 Einw.;

10) Dpladen mit Wiesdorf, Bürrig und Neufkirchen 3453 Einw. um so leichter zu Bürgermeistereien verbunden, da diese Ortsgemeinden sämmtlich einen gesonderten Haushalt führen und deshalb keine Vermögensauseinanderziehung nöthig war.

11) Vom obern Amte Monheim wurde dem Kirchspiel Richrath das Kirchspiel Neustath und

12) dem Flecken Monheim die umliegenden Dörfer Hittorf, Jekt Stadt, Rheinberg, Baumberg und Blee zugelegt. Die Bürgermeistereien Höhscheid, Richrath und Monheim bildeten 1824<sup>4)</sup> den Kanton Richrath.

IV. Der Kreis Düsseldorf umfaßt die in den Thälern des Rheins, der Düffel und Ruhr belegenen altbergischen Aemter Düsseldorf und Landsberg ganz; die untern Theile von Mettmann, Solingen, Monheim und Angermund und die selbstständig verwaltete Stadt Kaiserswerth, von denen nur Düsseldorf Gerichtsbarkeit hatte; die übrigen 26 Kirchspiele mit den Städten Ratingen und Gerresheim, den Flecken Erkrath und Angermund, und 57 Landgemeinden aber die Amtsgerichte und seit 1808 folgende Municipalitäten bildeten:

#### A. Friedensgerichtsbezirk Gerresheim:

1) Das mit einem glänzenden landesherrlichen Schlosse geschmückte Benrath wurde der Hauptort des untern Amts Monheim mit den Dörfern Urdenbach, Garrath, Itter, Himmelgeist, Wersten und Holthausen.

2) Mit dem Kirchspiel Hilden wurde Eller vom Amt Mettmann und

3) mit Gerresheim das Kirchspiel Erkrath von demselben Amt vereinigt, wogegen

4) das außerdem noch dem Amt Mettmann angehörende Kirchspiel Hubbelrath eine eigene Verwaltung erhielt.

B. 5) Der Gerichts- und Gemeindebezirk Düsseldorf blieb in seinem bisherigen Umfange mit der freundlichen Hauptstadt und 13 dichtbewohnten Außenbezirken, deren 2 allmählig Vorstädte geworden.

#### C. Friedensgerichtsbezirk Ratingen:

6) Der von einer Stiftung des heiligen Cwibert

(710) herrührenden, durch die Entführung des jungen Kaisers Heinrich IV. zu trauriger Berühmtheit gelangten<sup>9)</sup>, von Kaiser Albrecht 1306 an Jülich, von diesem 1424 an Kurköln verpfändeten, in Folge reichskammergerichtlichen Erkenntnisses 1768 an Jülich-Berg zurückgelangten Stadt Kaiserswerth, wurden die Dörfer und Honschaften Wittlaer, Bodum, Lohausen, Einbrungen und Kalkum;

7) dem Flecken Angermund, Lintorf, Huckingen, Serm, Mündelheim und anfänglich die Duisburger Rathsdörfer Wanheim und Angerhausen zugelegt, letztere aber 1815 wieder mit dem Gerichts- und Gemeindebezirk Duisburg vereinigt.

8) So verwickelt und umschlossen das städtische Gebiet von Ratingen auch in dem Amt Angermund lag, ließ man es doch für sich bestehen und erhob

9) die zum letztern gehörigen Honschaften Eckamp, Eggerscheid, Bracht, Homberg, Bellscheid, Höffet und Rath zur Samtgemeinde Eckamp.

10) Das Amt Landsberg blieb unter dem Hauptort Mintard vereinigt.

V. Der Kreis Duisburg verbindet in etwas unformlicher Kniegestalt den untern Theil des Hellweges und ostrheinischen Kohlengebirges mit den Niederungen des Rheins von Anger bis Lippe und das Stammgebiet der sächsischen Bruckterer<sup>7)</sup> mit dem fränkischen Ruhrgau und dem friesischen Hamalande. Nach der spätern Eintheilung enthielt er:

a) die Stiftsgebiete Essen und Werden mit den Städten gl. N., Steele, dem Flecken Kettwig und 7 Kirchspielen nebst 52 Bauer- und Honschaften, von denen die beiden erstern Städte eigne Gerichte, die andern Gemeinden aber die Landgerichte Essen, Kellinghausen, Byfang und Werden, die Stiftsplätze dagegen Immunitätsgerichte hatten.

b) Der Flecken Mülheim mit 15 Höfen bildete die bergische Unterherrschaft Broich mit der Enklave Styrum, welche zwei Kirchspiele und ein eignes Patrimonialgericht hatten.

c) Die klevischen Städte Duisburg, Ruhrort, Dinslaken, Holten und der südliche Theil des klevischen Landkreises Wesel mit 17 Kirchspielen und 42 Landgemeinden, bildeten die königlichen Jurisdiktionsbezirke Duisburg und Dinslaken und 4 Patrimonialgerichte.

Nach der Organisation von 1808<sup>7)</sup> wurde

A. Im Stadt- u. Land-Gerichtsbezirk Esse

1) mit dem Flecken Steele das umliegende G. Kellinghausen verbunden.

2) Da die ländlichen Quartiere des Stifts (ohne Verbindung mit den Städten durch Steuerrecuren unter der stiftischen Landesbehörde verwaltet wurden schien es angemessen, die östlichen 11 Bauerschaften Mairie Alteneßen;

3) die Stadt Essen für sich;

4) die westlichen 12 Bauerschaften als Marie Beck verwalteten zu lassen.

5) Mit der Stadt Werden wurden die westlichen Honschaften Fischlaken, Holsterhausen, Kleinstand, Heidhausen, Hamm, Rodberg, Hinsbeck und essensche Gericht Byfang;

6) mit dem Flecken Kettwig die übrigen 7 Honschaften des Stifts Werden, einschließlich der Landmeinde Kettwiger Umfland und der zu derselben gehörigen Ortschaften Berchem und Hinninghoven vereinigt.

B. 7) Der Gerichtsbezirk Broich umfaßt früher die Herrschaften Broich und Styrum mit der St. Mülheim, welche der Samtgemeinde den Namen gab.

C. Im Gerichtsbezirk Duisburg blieb:

8) das städtische Gebiet der alten, für Kolonialwaren nach wie vor bedeutendsten Handelsstadt Duisburg in seinen Grenzen unter Hinzulegung der, nach dem Grenzvergleich vom 28. April 1563 sich nahe an die Stadt hinziehenden, bis 1794 mörsischen Bauerschaft Kaffelerfeld. Die Dörfer Angerhausen und Wanheim in älterer Zeit zu Kurköln gehörig, jedoch schon 1518 unter klevischer und Stadt Duisburger Bothmässigkeit, gelangten 1815 an diese Bürgermeisterei zurück.

9) Mit Ruhrort wurde die Herrschaft Meiderich  
10) mit Holten die Bauerschaften Byfang, La und Stockum, Alsum, Bruckhausen, Marrioch, Buschhausen, Sterkrade und später Hamborn mit dem Postamt Neumühl vereinigt.

D. Im Bezirk des Land- und Stadtgerichts Wesel und der Gerichtskommission Dinslaken wurde

11) mit der Stadt Dinslaken die Kirchspiele Hiesfeld, Watsum und anfänglich Hamborn;

12) mit dem Amte Götterswickerhamm u. Spellen die Jurisdiktion Würde und hinsichtlich d.



Polizeiverwaltung der auf dem rechten Lippeufer liegende Theil des Weseler Gemeindegebiets und

13) mit Sahlen Bühl und Hünze vereinigt.

VI. Der Kreis Rees zieht sich in neun Meilen langer Ausdehnung von den sandigen Höhen des Dämmer-Walbes längs Issel, Lippe und Rhein, welcher etwa ein Viertel seines Gebiets mit fettem Lehm befruchtet hat, bis zur Lymers<sup>10)</sup> und Belau. Er enthält

a) von Altklepe die Städte Schermbeck, Wesel, Rees, Isselburg, Emmerich und 52 Landgemeinden in 22 Kirchspielen, welche in administrativer Beziehung 9 Aemtern, 12 Herrschaften, und in der Mittelinstanz den Landkreisen Wesel und Emmerich, in gerichtlicher den königlichen Gerichten Schermbeck, Wesel, Rees und Emmerich und 10 Patrimonialgerichten angehörten;

b) das Stift Elten mit dem Flecken gl. N. und dem Dorf Niederelten;

c) die zur batavischen Republik gehörig gewesenen Gemeinden Borghees, Speelberg, Leegmeer und Klein-Netterden.

A. Stadt- und Land-Gerichtsbezirk Wesel:

1) Die Municipalität Schermbeck, aus Stadt und Amt Schermbeck, dem Amt Brünen und der Herrschaft Krudenburg gebildet, hat das größte ( $2\frac{1}{3}$  Q.M.) aber ein größtentheils unfruchtbares bewaldetes Gebiet.

2) Wesel die wichtigste Festung des Niederrheins wurde 1808 mit einer Umgebung von 3000 Meter zum Koerdepartement gezogen, erhielt aber 1815 die zum Amt Wesel gehörig gewesenen Gemeinden Drighoven und Lachhausen zurück.

3) Mit dem Flecken Ringenberg wurden 1808 die Herrschaften Hamminkeln und Diersfordt vereinigt.

B. Stadt- u. Land-Gerichtsbezirk Emmerich.

4) Aus den Herrlichkeiten Haffen-Mehr, Wertherbruch, Sonsfeld, Aspel und Groin bildete sich die Bürgermeisterei Halbern.

5) Mit Rees verband man den obern Theil des Amts Hetter und die zum Amt Rees gehörigen Bauerschaften Bergswick und Reeser Eiland;

6) mit Isselburg die Herrlichkeit Millingen-Hurll.

7) 8) Der ursprüngliche Plan, wornach Stadt und Feldmark Emmerich eine, die Herrlichkeiten Praest, Dornick und Bienen mit dem zum Amt Hetter gehörigen

Kirchspiel Grieterbusch unter dem Namen Praest eine zweite Municipalität bilden sollten, kam nicht zur Ausführung, sondern wurde anfänglich nur eine Verwaltung zu Emmerich und erst 1811 eine zweite für die letztgenannten Gebietsstücke unter Hinzulegung des früherhin zum Amt Emmerich gehörig gewesenen Kirchdorfs Brasselt errichtet. Mit Emmerich wurden 1816 die an Preußen überangegangenen Ortsbezirke Speelberg, Leegmeer und Klein-Netterden verbunden.

9) Aus dem Stift Elten, einschließlich des früher von Gelberr lehrnührigen Guts Steinward, der Herrschaft Grondstein von der Lymers, der Bauerschaften Hüthum, Gräwenward, Spyeck, dem Amt Lobith und der Herrschaft Hulhausen, wurde 1808 die Municipalität Elten gebildet, welche 1816 die 4 letztern Bestandtheile an Holland verlor und dagegen Borghees erhielt.

VII. Der Kreis Kleve, die westlichste Spitze des Regierungsbezirks und des preussischen Staats erhebt sich zwischen dem Rhein, vor dessen Ueberschwemmungen das beste Drittheil seines Gebiets umdeicht ist, der durch einen Streifen Gelderlands getrennten Waal und Maas durch ein lehmiges Uebergangsländ zu den sandigen Höhen, welche, wenn auch undankbaren Anbaues, die gesündesten Wohnplätze darbieten. Ackerbau, Vieh- und Holzzucht bilden seine vorherrschenden Nahrungsquellen.

A. Der Friedensgerichtsbezirk Kleve enthält die klevischen Städte Kleve, Kranenburg, Griethausen und Grieth, die Aemter Kleve, Kleverhamm, Huisberden, Kranenburg, Grieth und Düffelt, welche dem Landgericht und Justizbürgermeisteramt zu Kleve, beziehungsweise dem klevischen Land- und den I. und II. klevischen Städtekreis angehörten; die Herrlichkeiten Halt-Duffelward, Byfflich-Byler und Moyland-Bill, welche besondere Patrimonialgerichte hatten und ebenfalls dem klevischen Landkreise angehörten; die Gemeinden Hurendieck und Emmericher Eiland vom Amt, Gericht und Landkreise Emmerich; endlich den früher niederländischen Flecken Schenkenschanz. Unter Zugrundlegung der Kantons-Organisation von 1798<sup>11)</sup> wurden 1800 folgende Samtgemeinden<sup>12)</sup> gebildet.

1) Der Stadt Griethausen wurde Hurendieck, die Kirchspiele Kellen und Warbeyen vom Amt Kleverhamm und 1816 Schenkenschanz;

2) dem Kirchspiel Keeken das Kirchspiel Kindern vom Amt Kleve;

3) dem Kirchdorf Niel die Herrschaft Zufflich-Wyler und das Amt Düffelt, wovon 1816 Leuth und Kekerdom abgetreten wurden;

4) dem Städtchen Kranenburg die Kirchspiele Netterden und Frasselt vom Amt gl. N.;

5) dem Dorf Materborn das westliche Amt Kleve mit Donsbrüggen und dem Thiergarten zugelegt.

6) Kleve, die belebte heiter umgrünte Hügelstadt hat nur einen kleinen Theil seiner reizenden Umgebungen zu seinem Gemeindegebiet deren östliche Anlagen und Baumschulen zu Keeken gehören.

7) Dem Kirchdorf Till wurde die Herrschaft gl. N. und der westliche Theil von Kleverhamm; 8) dem Flecken Grieth das Emmericher Giland, die Aemter Grieth und Huisberden und die Gemeinde Wisselward vom Amt Altkalkar beigelegt.

**B.** Der Gerichtsbezirk Goch enthält die altklevischen Städte Goch, Kalkar und Uedem vom II. und III. klevischen Städtekreise; die Aemter Goch, Asperden, Uedem und Nergena vom klevischen Landkreise und Landgericht; die Herrlichkeiten Hönnepel, Niedermörmtter, Appelborn und Kessel vom klevischen Landkreise mit besondern Patrimonialgerichten.

9) Dem Städtchen Kalkar<sup>1)</sup> wurde das Kirchspiel Altkalkar und 1835 die Kolonie Neulouisendorf;

10) dem Kirchdorf Appeldorn das Kirchspiel Hantselaer vom Amt Altkalkar, die Herrschaften Hönnepel und Niedermörmtter;

11) dem Kirchdorf Keppeln die Dorfschaft Uedemerbruch vom Amt Uedem;

12) 13) den Städten Goch und Uedem der größte Theil der gleichnamigen Aemter zugelegt.

14) Aus der seit 1741 schön aufblühenden Kolonie Pfalzborf wurde eine eigne Mairie;

15) Asperden aus dem Amt gl. N. und dem Kirchdorf Hulin vom Amt Goch;

16) Kessel aus den Herrlichkeiten Kessel und Nergena gebildet.

VIII. Der Kreis Geldern, das mittlere Stück des Continents zwischen Rhein und Maas, bildet ebenfalls eine von beiderseitigen fruchtbaren Niederungen durch lehmige Abhänge zu mäßigen sandigen Höhen an-

strebende Fläche. An der Westseite seiner ganzen Länge: von der Niers als einer sumpfigen Rinne durchzogen, er an der Ostseite bei mangelhaften Deicheinrichtungen den Verwüstungen des Rheins ausgesetzt.

**A.** Der Kanton Xanten enthält die altklevischen Städte Buderich, Sonsbeck und Xanten II. klevischen Städtekreise, die Aemter Sonsbeck, Winenthal, Buderich, Xanten und Theile Altkalkars klevischen Landkreise, Landgericht Xanten; die Herrschaften Winenthal, Hamb und Mörmter vom klev. Landkreise mit eigenen Patrimonialgerichten. Man vereinigt

1) mit Sonsbeck die Herrlichkeit Hamb einen südlichen Streifen;

2) mit dem Dorf Labbeck die übrigen Theile Amts Sonsbeck;

3) mit dem Kirchdorf Been, Winenthal I u. Bönning und das kölnische Kirchspiel Menzeln;

4) mit Buderich das Amt gl. N.;

5) mit dem uralten heiligen Xanten das südliche

6) mit dem Kirchdorf Wardt das nördliche Xanten und am 20. Brum. IX. (11. Nov. 1800) in die anfänglich zu Marienbaum gelegte Herrschaft Mörmter später auch die Bislicher Insel.

7) Marienbaum umfaßt das südliche Amt Altkalkar

**B.** Der Kanton Rheinberg enthält von K. Köln: die Städte Alpen und Rheinberg, die Herrschaften Budberg, Alpen und Kamp und das östliche Xanten Rheinberg; von Kleve Stadt und Amt Drsoy, Wallach, die Herrlichkeit Borth und den westrheinischen Theil von Götterswickerhamm; die mörsischen Kirchspiele Dissenberg und Eversael, und die Reichsherrschaft Hörstich

8) 9) Die Gebiete von Kamp und Hörstich blieben für sich.

10—12) Mit Rheinberg und Alpen wurden angrenzenden Theile des Amts Rheinberg, dessen über 4 Gemeinden die Mairie Bierquartieren bildeten

13) mit Drsoy das Amt gl. N. und die Götterswickerhammschen Ortschaften;

14) mit Budberg Eversael und Bierbaum;

15) mit Dissenberg Borth u. Wallach verbund

**C.** Der Friedensgerichtsbezirk Mörs enthält

16) die Stadt und Honschaft gl. N. und

17—23) die mörsischen Kirchspiele jetzt Bürg

meistereien Baerl, Homberg, Repelen, Neukirchen, Kapellen bei Mors, Hoch-Emmerich und

23) Bluyt mit einer gelbrischen Enklave bei Bloemershaim;

24) 25) die Kirchspiele Schaphuysen und Rheurdt; auch die Rheurdt genannt, von der Vogtei Geldern, mit welchem letztern die Herrschaft Rayen verbunden wurde.

D. Im Gerichtsbezirk Geldern blieben:

26—28) das den westlichen Theil des kölnischen Amts Rheinberg bildende Kirchspiel Issum; das zwischen Geldern und Kleve getheilte Kirchspiel Kapellen und die gelbrische Herrschaft Walbeck unter Zulegung der Bauerschaft Geniel vom Niederamt für sich.

29) In dem klevischen Theil wurden mit der Stadt Kervenheim die Aemter Kervendonk u. Winnekendonk;

30) mit dem Flecken Weeze die Herrschaften Wisfen und Kalbeck vereinigt.

31) Mit dem berühmten Wallfahrtsort Kevelaer im Niederamt Geldern wurden das Kirchspiel Wetten und die Herrschaft Twisteden und Kleinevoelaer;

32) die Kirchspiele Sevelen und Hartefeld von der Vogtei Geldern;

33) die zum Niederamt gehörigen Kirchspiele Pont und Weert;

34) mit der Stadt Geldern die umliegenden Ortschaften des Niederamts verbunden.

E. Im Gerichtsbezirk Wachtendonk wurden:

35) 36) mit den gelbrischen Städten Wachtendonk und Straelen die Aemter gl. N. vereinigt;

37—41) aus den angrenzenden Gemeinden der Vogtei Geldern und des Amts Kriekenbeck die Samtgemeinden Nieukerk, Aldekerk, (auch Altenkirchen) Wankum, Hinsbeck und Leuth gebildet.

IX. Der Kreis Kempen besteht aus den flachen zum Theil sumpfigen Niederungen der Niers und Netze und wird vom Rhein durch den Kreis Krefeld, von der Maas durch einen schmalen Landstrich und südlich vom Reg. Bezirk Aachen durch die Schwalm geschieden.

A. Im Gerichtsbezirk Lobberich gingen:

1) 2) aus dem südlichen Amt Kriekenbeck die Samtgemeinden Grefrath und Lobberich;

3—6) aus dem nördlichen Theil des jülichischen Amts Brüggen die Mairien Boisheim, Breyel, Kaldenkirchen und Bracht hervor.

B. Der Gerichtsbezirk Dülfen umfaßt das südliche Amt Brüggen mit den Samtgemeinden:

7—13) Süchteln, früher eine Besizung des Stiffts Pantaleon in Köln, 1816 dem Kreise Krefeld, 1819 Kempen zugelegt, Brüggen mit Born, Amern St. Anton, Amern St. Georg mit Dilkrath, Burgwaldniel mit Lüttelforst, Kirspelwaldniel auch Kirchspielwaldniel genannt, und Dülfen.

Die Gemeinden des Amts Brüggen, welche früher außer der Amtsstadt die Municipalitäten (Orte) Dülfen, Süchteln, Waldniel und Bracht bildeten, sind so größtentheils selbstständige Bürgermeistereien geworden.

C. Der Gerichtsbezirk Kempen enthält: 14) Das Kirchspiel Thönisberg von der Vogtei Geldern; 15—19) das kölnische Amt Kempen, jetzt die Samtgemeinden Dedt, Kempen, St. Hubert, Hülz mit der mörsischen Herrschaft gl. N., St. Thönis und 20) Vorst, womit die Gemeinde Keht vom Amt Liedberg anfänglich ganz verbunden, 1818 aber die von dem Hauptorte entfernten, von den Samtgemeinden Kleinkempen und Neersen enclavirten Theile an diese übergeben wurden.

Die noch immer verwickelten Grenzen dieser drei zugleich drei verschiedenen Kreisen angehörigen Samtgemeinden werden gegenwärtig berichtigt.

X. Der Kreis Krefeld, der kleinste jedoch nächst Elberfeld und Gladbach, der dichtestbevölkerte und regsamste des Bezirks, bildet einen 2½ Meilen langen und halb so breiten Streifen der westlichen Rheinmiederrung, fast zur Hälfte den Ueberschwemmungen ausgesetzt, gegen welche nur unvollkommene Schutzmittel an seiner Uferstrecke vorhanden sind. Er enthält:

a. vom Fürstenthum Mors die Herrlichkeit Krefeld und Krafaeu mit der Stadt Krefeld, gegenwärtig die Bürgermeisterei gl. N., und das Kirchspiel Friemersheim von der Herrschaft gl. N., gegenwärtig zu der Bürgermeisterei Friemersheim gehörig.

b. Zu kölnischen Aemtern gehörten die übrigen Theile des Kreises und zwar zu Linn die südlichen, zu Uerdingen die nördlichen und zu Kempen die Dörfer Rückeshausen und Kleinkempen.

A. Kanton Krefeld. Bei der Organisation des Jahres 1800 wurden 1) Kleinkempen und Rückeshausen zu



einer Mairie vereinigt, welchen 1819 das bis dahin zu Neersen gehörige Dorf Anrath hinzutrat.

2) Das kölnische Kirchspiel Willich und

3) die mörfische Herrschaft und Stadt Krefeld — höchst elegant im neuern Styl in einem länglichen Viereck gebaut — wurden eigne Mairien.

B. Aus den 20 Gemeinden des 1798 gebildeten Friedensgerichtsprengels Uerdingen gingen 1800:

4—11) die Mairien Uerdingen, Linn, Fische In, Dsterrath, Strümp, Langst, Lanf, Bockum und

12) Friemersheim hervor, mit welchem Kirchspiel man die kölnische Honschaft Hohenberg, welche den westlich der Landstraße belegenen Theil des Dorfs Kalbenhausen, den Preutenhof, Giesenschen Hof, die Weiler Haarwinde und Hagshinkel umfaßte, und das kölnische Kirchspiel Hohenbubberg mit dem Haus Dreven verband.

XI. Der Kreis Gladbach, südlich von Kempen und Krefeld den obern Theil des Niersthals und die niedrigsten Strecken des fruchtbaren Jülicher Lehmbodens einnehmend, gegen Norden an den Nordkanal, südwestlich an den Regierungsbezirk Aachen gelehnt, enthält nächst Krefeld die Hauptsitze der westrheinischen Fabrikindustrie und umfaßt:

a. Theile der kölnischen Aemter Liedberg, Kempen und Hülchrath;

b. die jülichischen Aemter Gladbach und Dahlen mit den Städten gl. N. und der Herrschaft Rheidt;

c. die Gemeinde Dyckerschelsen von der Reichsherrschaft Dyck;

d. die Reichsherrschaft Mylendonk;

e. das zum geldrischen Amt Kriekenbeck gehörig, jedoch von jülichischen Ländern umschlossen gewesene Kirchspiel Bierßen.

A. Im Friedensgerichtsbezirk Gladbach blieben

1) die geldrische Enklave Bierßen;

2) die Herrf. Mylendonk (Korschenbroich) für sich.

3—5) Aus den Gemeinden der Herrschaft Neersen und der angrenzenden Aemter Hülchrath, Kempen und Liedberg wurden die Sammitgemeinden Neersen, Kleinenbroich und Schiefbahn;

6—8) vom jülichischen Amt Gladbach die Mairien Gladbach, Ober-, Obnieder- und Unterniedergerburt, gebildet, letztere aber seit dem 18. März 1835 nach der

Katastralbegrenzung zu den drei Gemeinden Gladbach, Hardt und Neuwert verschmolzen <sup>14)</sup>.

B. Der Kanton Odenkirchen enthält 9—11) von den kölnischen Bestandtheilen die Bürgermeistereien Liedberg, Odenkirchen und Schelsen mit dem Kirchspiel Giesenkirchen und Dyckerschelsen;

12) 13) vom Jülichischen Rheidt und Dahlen.

XII. Der Kreis Grevenbroich, im Südwesten des Bezirks die Grenze gegen die Bezirke Köln und Aachen bildend, enthält einen Theil des Erstthales und die Quellen der Niers: von der Natur reich gesegnet besteht er fast ganz (<sup>15/16</sup>) aus dem trefflichen Jülicher Kornlande. Nächst Krefeld der kleinste und auch an Einwohnerzahl hinter den übrigen zurückstehend, steht er in der Volksdichtigkeit mit 7359 auf der QM. nächst Düsseldorf, und hat in der neuern Zeit auch in ihm das regsame Leben der Gewerbe kräftige Wurzel zu schlagen begonnen. Er umfaßt:

a. Das herzoglich Jülichische Amt und Stadt Grevenbroich, welche gegenwärtig die Bürgermeistereien Grevenbroich und Neufkirchen; den nördlichen Theil des Amtes Kaster (früher Lützen), welcher Kelzenberg, Lützen, Wanslo und mehrere zu Bedburdyck und Garzweiler gehörige Ortschaften; die vom Amtsverbande erimirte Unterherrschaft Neurath, welche gegenwärtig einen Theil der B.M. Frimmersdorf bildet.

b. Den Haupttheil der Reichsgrafschaft Dyck, nämlich mehrere jetzt zu den Bürgermeistereien Bedburdyck und Hemmerden gehörige Ortschaften, wegen deren verwickelte Condominatverhältnisse mit Kurköln stattfanden. <sup>15)</sup>

c. Theile der kölnischen Aemter Liedberg und Hülchrath mit den Unterherrschaften Wevelinghoven, Elfen und den zum gräflichen Lande Dyck jedoch unter kurkölnischer Hoheit gehörenden Ortschaften Capellen, Silberath, Neubrück und Gruisheim; das ehemalige Kloster Welchenberg gehörte zu der unter kölnischer Hoheit stehenden Grafschaft Bedbur-Neifferscheid.

d. Die Reichsherrschaft Wickrath, welche gegenwärtig die Bürgermeisterei gl. N. bildet.

e. Die Herrschaft Elfen.

Aus diesen Gebietstheilen wurden 1800 und 1821 gebildet:

A. Im Kanton Bedburdyck jetzt Lützen:

1—3) die Sammtgemeinden Garzweiler, Kellersberg, Fülchen;

4) Bedburdyck, mit den Dyckschen Orten Bedburdyck, Kellershof, Aldenhoven <sup>16)</sup>, Becherhof, Damm, S. Nikolas Kloster, Dyck, Ballrath, Schlich, Neuenhoven, Rath, Hahnerhof und Steffen und den Fülchischen Dörfern Gierath, Gubberath, Herberath, Stammelsgut und Merkes, welches letztere halb Dyckisch war.

5) Wanlo wurde bei der preussischen Organisation durch die früher zum Kanton Erkelenz gehörig gewesene Ortsgemeinde Kuckum, 6) Neukirchen durch Spenrath und 7) Wickrath durch Beckrath vergrößert. Den 1816 zum Regierungsbezirk Aachen geschlagene Ortsbezirk Buchholz erhielt Wickrath durch Ministerialbeschluss vom 13. Mai 1818 zurück. <sup>17)</sup>

**B.** Im Kanton Grevenbroich bildete sich:

8) Elsen aus den zur Commenderie gehörigen Ortschaften Elsen, Dröken, Noithausen und einem Theile von FÜRTH, aus 9 zum kölnischen Amt Hülchrath gehörigen Häusern, aus dem zu demselben, jedoch zur Dyckschen Grundherrschaft gehörigen Haus und Dorf Laach, aus der kölnischen Unterherrschaft Elsen und den 4 Häusern in diesen Dörfern, welche Fülchisch waren.

9) In der Bürgermeisterei Evinghoven gehörten zu Kurköln Broich, Deelen, Evinghoven, Hönningen, Dekoven, Uefinghoven, Widdeshoven, Haus Leusch, Muchhausen und die auf dem linken Ufer des Gyllbachs liegenden 97 Häuser des Dorfs Ramrath. Die übrigen Theile des Dorfs waren Fülchisch, wie auch

10) Grevenbroich mit Ausnahme des vormaligen Klosters Welchenberg.

11—14) Aus kölnischen Bestandtheilen entstanden Gustorf, Fimmersdorf unter Zulegung des Fülchischen Dorfs Neurath, Bevelinghoven und Hülchrath unter Zulegung des Fülchischen Dorfs Hoiffen.

15) Die Bürgermeisterei Hemmerden ging aus der Dyckschen Gemeinde Hemmerden und der kölnischen Gemeinde Capellen = Silverath hervor.

**XIII.** Der Kreis Neuß zieht sich vom Kölner Regierungsbezirk abwärts, neben den Kreisen Grevenbroich und Gladbach in einer Länge von 4 und Breite von 1½ Meilen, durchaus eben am linken Rheinufer hinab bis zum Krefelder Kreise. Mit Ausnahme der Stadt Neuß ist er nur der landwirthschaftlichen Industrie, jedoch mit Fuhrwesen und Schifffahrt gewidmet. Es enthält:

a. von dem Fülchischen Amte Grevenbroich die Kirchspiele Fritheim und Gohr in der Bürgermeisterei Nettesheim, und Grimlinghausen in der jetzigen Bürgermeisterei gl. N. Dem Amt Bergheim gehörten das Kirchspiel Dormagen mit dem Welferhof und der Hälfte des Dorfs Horrem, so wie der hochstämmige Reiterbusch zu Rosellen bei Neuenburg in der Bürgermeisterei Norff an.

b. Die übrigen Theile dieses Kreises gehörten zu den kölnischen Aemtern und zwar zu Hülchrath die jetzigen Bürgermeistereien Kommereskirchen, Nievenheim, Norff, Grefrath, Glehn, Bütten nebst Theilen von Nettesheim, Dormagen, Grimlinghausen, Holzheim, Neuß und Zons; zu dem zuletzt mit Hülchrath vereinigten, auch Weckhoven umfassenden Amt Erprath die jetzige Bürgermeisterei Grefrath; zum Amt Lieberberg Theile von Holzheim und Kaarst, zum Amt Linn die Bürgermeistereien Büberich und Heerdt. Die Städte Neuß und Zons waren von diesem Amtsverbande ausgenommen und wurden früherhin zur kölnischen Erbvogtei gerechnet. Später bildete Neuß eine eigne Jurisdiktion. Ebenso die Ortschaft Schlich in der Bürgermeisterei Glehn, welche zum Domkapitel nach Köln gehörte und ihr eignes Gericht unter einem Domschultheißen am Orte hatte. Aus diesen Gemeinden wurden 1800 und 1821 gebildet:

**A.** der Kanton Nievenheim jetzt Dormagen mit 1—7) den Sammtgemeinden Kommereskirchen, Nettesheim, Nievenheim, Zons, Grimlinghausen, Norff und Dormagen, und zwar letztere aus dem Fülchischen Kirchspiel gl. N. und den zum kölnischen Amt Hülchrath gehörigen Ortschaften Hackhausen, Hackenbroich, Sasserhof, und der andern Hälfte des Dorfs Horrem.

**B.** Im Gerichtsbezirk Neuß gingen hervor:

8) die Mairie Neuß aus dem Stadt- und Jurisdiktionsgebiet Neuß und den Gütern Selikum und Nierenhof vom Amt Hülchrath; und

9—15) aus den übrigen kölnischen Gebietstheilen die Sammtgemeinden Holzheim, Grefrath, Glehn, Bütten, Kaarst, Büberich und Heerdt.

Diese 193 Sammtgemeinden des Regierungsbezirks enthalten folgende Flächen, Pfarrkirchen, Ortsgemeinden, frühere und gegenwärtige Einwohner, Confessionsverhältnisse, Grundbesitzer und Grundstücke. <sup>18)</sup>

Nr.	Namen der Bürgermeistereien	Größe in Morz- gen	Pfarr- fir- chen		Orts- bezirke	Einwohner in den Jahren					Darunter			Grundbesitzer	Grundstücke
			kathol.	evangel.		1792	1807	1816	182 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	183 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	katholisch	evangelisch	Juden		
I. Kreis Lennep, die Kantone Lennep (1—3), Wermelskirchen (4—6) und Ronsdorf (7—9) enthaltend.															
1	Lennep . . . . .	8862	1	1	2	2991	2853	4608	5383	5929	1392	4536	1	702	3962
2	Rade vorm Wald . . . . .	22396	1	3	3	4230	3429	4632	5050	6041	693	5343	—	864	9579
3	Hücksowagen . . . . .	23469	1	2	5	4363	3827	5383	6195	8044	2320	5724	—	849	10090
4	Dabringhausen . . . . .	20353	—	2	3	3023	4755	5995	6692	7069	240	6829	—	1237	13057
5	Wermelskirchen . . . . .	10774	1	1	3	3370	3580	4319	4794	5865	530	5335	—	808	6847
6	Burg . . . . .	1561	1	1	1	1722	1245	1466	1496	1624	566	1058	—	295	1700
7	Remscheid . . . . .	10078	—	1	8	6653	5509	7979	8873	10321	472	9849	—	970	8063
8	Lüttringhausen . . . . .	13265	1	1	5	5040	5322	4762	5425	6484	1287	5176	21	700	5688
9	Ronsdorf . . . . .	8012	1	2	10	1632	3418	3994	5062	5914	735	5178	1	517	3238

S. I. 5<sub>502</sub> N.-M. | 118770 | 7 | 14 | 40 | 33024 | 33938 | 43138 | 48970 | 57291 | 8235 | 49033 | 23 | 6942 | 62224

II. Kreis Elberfeld, die Kantone Barmen (1), Elberfeld (2—3), Velbert (4—5) u. Mettmann (6—8) enth.

1	Barmen . . . . .	8518	1	4	21	7731	14304	19030	22680	27296	3117	24148	31	2062	7235
2	Elberfeld . . . . .	11140	1	2	18	17161	16868	21710	26514	33162	6160	26886	116	2253	8377
3	Kronenberg . . . . .	7942	1	2	6	4507	3810	4328	5019	5956	433	5523	—	585	5819
4	Gardenberg . . . . .	24939	2	2	15	5407	5506	6954	8082	9328	1828	7390	110	786	7185
5	Velbert . . . . .	16150	—	3	9	4267	3366	4615	5415	5565	1018	4510	37	541	4397
6	Wülfrath . . . . .	13625	1	2	6	2749	2891	3846	4186	4472	674	3775	23	339	3217
7	Mettmann . . . . .	14282	1	1	7	5186	3300	4389	4667	5204	1939	3199	66	429	3287
8	Haan . . . . .	21041	1	4	7	3926	4411	5705	6225	6911	1234	5667	10	773	6657

S. II. 5<sub>450</sub> N.-M. | 117637 | 8 | 20 | 89 | 50934 | 54456 | 70577 | 82788 | 97894 | 16403 | 81098 | 393 | 7768 | 46174

III. Kreis Solingen, die Friedensgerichtsbezirke Solingen (1—6) und Dpladen (7—12) enthaltend.

1	Gräfrath . . . . .	4425	1	1	2	1664	2140	2761	3129	3668	931	2697	40	403	3330
2	Wald . . . . .	3834	1	1	2	4948	2250	2791	3038	3607	477	3120	10	519	3664
3	Merscheid . . . . .	6458	—	—	3	3100	3368	3746	4389	589	3800	—	690	5383	
4	Solingen . . . . .	962	1	2	2	2900	3550	3629	4876	915	3915	46	436	1795	
5	Dorp . . . . .	7555	—	—	3	8418	3132	4029	4216	5045	636	4409	—	637	5518
6	Höhscheid . . . . .	8095	—	—	4	3111	4054	4631	5321	526	4795	—	819	7546	
7	Leichlingen . . . . .	9812	1	1	3	2302	2557	3107	3472	3832	562	3270	—	707	8225
8	Burscheid . . . . .	15550	—	2	2	4202	4253	5068	5564	6337	358	5979	—	1249	15056
9	Schlebusch . . . . .	12944	3	1	3	1918	3385	4035	4637	5159	4898	261	—	1088	13390
10	Dpladen . . . . .	13290	3	—	4	2910	2596	3424	3875	4395	2653	1726	16	1145	10189
11	Richrath . . . . .	15882	2	2	5	2642	2796	3330	3539	4149	2839	1282	28	1135	9338
12	Monheim . . . . .	16145	2	—	5	2985	3146	3706	4026	4466	4294	152	20	1254	9317

S. III. 5<sub>326</sub> N.-M. | 114952 | 14 | 10 | 38 | 31989 | 35366 | 43223 | 47502 | 53244 | 19678 | 35406 | 160 | 10082 | 92751

IV. Kreis Düsseldorf, die Gerichte Gerresheim (1—4), Düsseldorf (5) und Ratingen (6—10) enthaltend.

1	Benrath . . . . .	14413	3	1	7	2348	2541	3223	3535	3928	3244	645	39	873	5058
2	Hilden . . . . .	16836	2	1	2	2299	2677	2766	3063	3462	1818	1644	—	714	5655
3	Gerresheim . . . . .	16013	2	1	8	3799	2634	3446	4102	4136	3604	488	44	531	4522
4	Hubbeltath . . . . .	15179	1	—	6	2083	2564	3021	2873	1407	1466	—	—	263	2786
5	Düsseldorf . . . . .	19046	6	2	15	22097	19472	22675	25532	31596	26570	4613	413	3177	11917



Nr.	Namen der Bürgermeistereien	Größe in Mor- gen	Pfarr- kir- chen		Ortsbe- zirke	Einwohner in den Jahren					Darunter			Grundeig- er	Grund- stücke				
			kathol.	evangel.		179 $\frac{7}{8}$	180 $\frac{1}{2}$	1816	182 $\frac{1}{2}$	183 $\frac{3}{4}$	katholisch	evangelisch	Juden						
6	Kaiserswerth . . . . .	15159	3	1	8	2876	2971	3172	3279	3353	3156	144	53	774	4336				
7	Angermund . . . . .	24940	4	—	8	3004	4141	4641	4920	4565	351	4	—	1271	7500				
8	Etamp . . . . .	25628	2	1	7	8615	3063	3367	3716	3886	2544	1342	—	—	825				
9	Ratingen . . . . .		1	1	2		2624	3103	3642	3943	3251	633	59	—					
10	Mintard . . . . .	10759	1	2	4	1836	1989	2754	2742	3076	1532	1478	66	413	2858				
S. IV. 7 <sub>318</sub> D. = M.						157973	25	10	67	43870	43108	51211	57273	65173	51691	12804	6781	8841	49656

V. Kreis Duisburg, mit den Gerichten Essen (1—6), Mülheim (7), Duisburg (8—10) u. Wesel I.

1	Steele . . . . .	6973	2	2	3	3272	3272	3641	3975	4807	3634	1048	125	576	2593				
2	Alteneffen . . . . .	22255	1	—	8	2760	2760	3013	3396	3394	3255	139	—	590	5491				
3	Essen . . . . .	3443	2	1	1	3681	3681	4661	5130	5604	3140	2231	233	771	2936				
4	Borbeck . . . . .	19826	1	—	1	3698	3698	3676	4300	4858	4792	66	—	860	6467				
5	Werden . . . . .	14040	1	1	9	3969	4498	4776	5571	7101	5510	1556	35	814	4744				
6	Kettwig . . . . .	14370	2	2	6	4871	3150	4010	4560	5737	2718	3004	15	619	3720				
7	Mülheim . . . . .	35986	2	1	16	11372	11591	13482	16429	19409	3985	15162	262	2559	14989				
8	Duisburg . . . . .	14398	1	2	7	4533	5642	5742	6408	8095	2201	5817	77	1106	4752				
9	Muhrort . . . . .	7573	1	2	4	1785	2536	3283	3854	4807	711	4022	74	725	3030				
10	Holteln . . . . .	24844	3	2	5	2809	2756	4277	4776	5752	2602	3127	23	984	6169				
11	Dinslaken . . . . .	30280	2	2	7	2520	3635	3126	3857	4451	1970	2365	116	857	5525				
12	Götterswickerhamm . . . . .	20646	2	3	12	2200	2436	2982	3191	3275	1142	2133	—	832	5717				
13	Gahlen . . . . .	38618	—	3	6	2262	2525	2696	2990	3311	102	3209	—	863	7957				
S. V. 11 <sub>732</sub> D. = M.						253252	20	21	85	49932	52180	59365	68437	89601	35762	43879	960	12156	74090

VI. Kreis Rees, die Land- und Stadtgerichte Wesel II. (1—3) und Emmerich (4—9) enthaltend.

1	Schermbach . . . . .	57243	1	4	9	3718	3884	4670	5047	5422	927	4421	74	1193	8091				
2	Wesel . . . . .	16899	2	3	3	5105	7129	10215	11015	11957	5748	6005	204	1557	5337				
3	Ringenberg . . . . .	32221	1	4	5	2895	3250	3464	3873	4063	2316	1736	11	756	6840				
4	Haltern . . . . .	34723	4	3	6	3143	3626	4263	4632	5310	4498	807	5	1125	7573				
5	Rees . . . . .	8958	1	2	6	2004	2919	3113	3301	3722	3194	427	101	602	2677				
6	Isselburg . . . . .	11316	2	1	4	1352	1752	1982	2403	2796	2211	576	9	539	3560				
7	Brasselt . . . . .	14972	4	1	5	1292	1731	1940	1993	2095	2089	7	—	555	2662				
8	Emmerich . . . . .	6916	2	1	5	3777	4548	4442	4872	6006	4867	1043	96	790	2688				
9	Elten . . . . .	13656	2	—	4	1894	1961	2158	2384	2504	2472	25	7	557	2849				
S. VI. 9 <sub>722</sub> D. = M.						196904	19	19	47	25180	30500	36247	395201	43876	28322	15047	507	7674	42277

VII. Kreis Kleve, die Friedensgerichte Kleve (1—8) und Goch (9—18) enthaltend.

1	Griethausen . . . . .	13064	3	1	8	1585	1947	1894	2188	2420	2341	79	—	522	2182
2	Keeken . . . . .	8126	3	1	4	924	1146	1304	1451	1615	1562	53	—	383	1588
3	Niel . . . . .	11705	4	—	4	799	1876	2232	1774	1903	1893	10	—	381	1881
4	Kranenburg . . . . .	10521	2	1	3	1673	2491	2693	3059	3626	3433	143	—	683	2376
5	Materborn . . . . .	9670	1	—	3	928	1397	1634	1852	1993	1912	81	—	352	1719
6	Kleve . . . . .	623	1	2	1	5265	4919	6511	7184	7335	5817	1369	149	760	1874
7	Lill . . . . .	19532	3	1	3	1283	1486	1783	2153	3076	2249	827	—	595	3786
8	Grieth . . . . .	16472	3	—	6	1690	2058	2253	2449	2482	2464	18	—	573	2357

Nr.	Namen der Bürgermeistereien.	Größe in Mor- gen	Pfarr- fir- chen		Ortsbezüge	Einwohner in den Jahren					Darunter			Grundbesitzer	Grundfläche
			kathol.	evangel.		1798	1804	1816	182 $\frac{1}{2}$	183 $\frac{1}{2}$	katholisch	evangelisch	Suben		
9	Kalkar . . . . .	4617	2	1	2	1905	1834	2058	2446	2661	2402	174	85	487	1810
10	Appeldorn . . . . .	15099	3	—	4	1595	1856	1961	2374	2619	2603	61	—	549	3905
11	Uedem . . . . .	7392	1	1	5	1575	1515	1894	2004	2169	2047	16	61	456	2684
12	Keppeln . . . . .	16423	1	—	2	1591	1441	1972	2149	2187	2156	31	—	340	2334
13	Pfalzdorf . . . . .	10929	1	2	1	1795	2055	2391	2651	2780	1650	1130	—	436	2136
14	Goch . . . . .	5048	1	1	4	2416	2340	3061	3517	3754	3365	247	142	632	2945
15	Hesperden . . . . .	16581	4	—	3	1697	1759	2201	2458	2522	2264	258	—	626	4585
16	Kessel . . . . .	29436	1	—	2	572	1756	1053	907	1061	1022	38	1	296	1581

Σ. VII. 9<sub>045</sub> N.-M. | 195238 | 34 | 11 | 55 | 27293 | 31876 | 36895 | 40616 | 44203 | 39230 | 4535 | 438 | 8071 | 39743

VIII. Kr. Geldern, m. d. R. Kanten (1-7), Rheinberg (8-15), Mörs (16-25), Geldern (26-34) u. Wachtendonk.

1	Sonsbeck . . . . .	7459	1	1	2	1765	1725	1825	1978	2100	1942	119	39	535	2719
2	Labbeck . . . . .	13981	—	—	3	1141	1178	1353	1540	1675	1617	58	—	431	2769
3	Been . . . . .	20731	3	—	5	1400	1728	2291	2620	3054	2914	140	—	552	4803
4	Büderich . . . . .	7968	2	1	2	1480	1397	1617	1833	1987	1784	199	4	526	5013
5	Kanten . . . . .	3125	1	1	1	2370	2278	2577	3024	3196	2936	176	84	532	2065
6	Wardt . . . . .	13203	1	1	2	758	1224	1361	1203	1310	1267	43	—	325	2892
7	Marienbaum . . . . .	5520	3	—	3	933	915	1187	1450	1420	1404	13	3	266	1703
8	Alpen . . . . .	6692	1	1	6	657	750	1282	1381	1504	1124	316	64	285	1977
9	Budberg . . . . .	6672	—	1	3	789	885	1114	1205	1258	481	777	—	265	2160
10	Dffenberg . . . . .	6538	1	1	3	548	461	760	852	886	725	161	—	285	2096
11	Rheinberg . . . . .	6970	1	1	3	1807	2092	2204	2330	2653	2418	178	57	520	2495
12	Ramp . . . . .	6451	1	—	1	513	677	788	846	946	568	378	—	201	1515
13	Hoerftgen . . . . .	1636	—	1	1	404	571	555	558	655	8	601	46	122	818
14	Vierquartieren . . . . .	15232	1	—	4	1285	992	1448	1522	1797	1694	103	—	374	2548
15	Drsoy . . . . .	7910	1	1	2	1005	1167	1518	1436	1617	368	1221	28	434	2480
16	Baerl . . . . .	9537	—	1	1	735	788	846	1070	1234	19	1215	—	308	3041
17	Hornberg . . . . .	3982	—	1	3	659	857	1133	1275	1612	28	1581	3	357	2257
18	Hoch-Emmerich . . . . .	6675	—	1	5	980	1246	1355	1577	1804	7	1797	—	412	3879
19	Rheurdt . . . . .	8816	1	—	3	1321	1154	1924	1918	2210	1575	635	—	455	3864
20	Mörs . . . . .	10228	1	1	6	2620	2562	3148	3696	4164	534	3549	81	690	3996
21	Kapellen bei Mörs . . . . .	6665	—	1	4	835	548	950	1179	1252	38	1208	6	198	1604
22	Kepelen . . . . .	11524	—	1	1	927	1217	1447	1742	1819	162	1657	—	320	3669
23	Neufkirchen . . . . .	7312	—	1	6	1046	1172	1138	1300	1230	—	1230	—	234	2366
24	Bluyn . . . . .	4513	—	1	5	736	563	1096	1196	1351	26	1325	—	213	1888
25	Schapshusen . . . . .	6803	2	—	10	649	620	1016	1107	1025	966	59	—	315	3029
26	Sevelen . . . . .	18936	2	—	9	1431	1467	2581	2690	2655	2640	14	1	746	7341
27	Iffum . . . . .	10926	1	1	4	1979	1367	2070	2152	2299	838	1431	30	435	3251
28	Kapellen bei Geldern . . . . .	9234	1	—	2	1257	1091	1587	1745	1833	1817	16	—	366	2242
29	Kervenheim . . . . .	15839	2	1	7	1996	1968	2314	2463	2586	2547	39	—	493	4232
30	Beze . . . . .	31246	2	1	3	2394	2454	3392	3330	3457	3384	65	8	613	6838
31	Revelaer . . . . .	23421	3	—	9	2066	2125	3888	4110	4181	4159	22	—	871	8144
32	Walbeck . . . . .	11021	1	—	5	976	1023	1291	1479	1569	1552	8	—	356	3662
33	Vont . . . . .	8071	2	—	2	698	675	1425	1426	1319	1313	6	—	442	3799
34	Geldern . . . . .	2201	1	1	2	1556	2119	3233	3662	3663	3412	200	51	460	1807
35	Neufers . . . . .	13871	1	—	2	1591	1496	2056	2682	2491	2488	3	—	827	8192

Nr.	Namen der Bürgermeistereien	Größe in Mor- gen	Pfarr- fir- chen	Ortsbezirke	Einwohner in den Jahren					Darunter			Grundbesizer	Grundfläche	
					1798	1804	1816	182 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	183 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	Katholisch	evangelisch	Juden			
36	Aldeferk . . . . .	7238	1	—	5	1296	1307	1830	1872	1771	1762	2	7	629	4951
37	Wachtendonk . . . . .	8357	1	—	2	1542	1500	2200	2374	2263	2258	5	—	542	4656
38	Banlum . . . . .	14671	1	—	13	1655	1801	2015	2033	2023	2023	10	—	590	6210
39	Straelen . . . . .	24808	1	—	7	2145	2902	4249	4798	4995	4951	44	—	1075	11920
40	Hinsbeck . . . . .	6951	1	—	1	1281	1349	2643	2575	2530	2530	—	—	620	5291
41	Leuth . . . . .	5906	1	—	4	596	997	1190	1210	1230	1230	—	—	366	3516

S. VIII. 19<sup>403</sup> D. M. | 418840 | 43 | 22 | 162 | 50167 | 54262 | 73683 | 80421 | 84625 | 63509 | 20604 | 512 | 18586 | 193698

IX. Kreis Kempen, die Kantone Lobberich (1—6), Dülken (7—13) und Kempen (14—20) enthaltend.

1	Grefrath . . . . .	7164	1	—	1	536	1721	2377	2586	2597	2595	2	—	746	4502
2	Lobberich . . . . .	6989	1	—	1	1220	1800	2358	2610	2656	2653	3	—	509	4340
3	Boisheim . . . . .	2927	1	—	1	821	937	989	963	1010	1010	—	—	219	2139
4	Breyell . . . . .	6469	2	—	2	3524	3658	3981	4310	4536	4534	2	—	1010	8449
5	Kaldenkirchen . . . . .	6386	1	1	2	1784	1758	2051	2146	2332	1974	330	28	815	9126
6	Bracht . . . . .	12878	1	1	1	1850	1699	1982	2156	2189	2023	153	13	854	9768
7	Süchteln . . . . .	10601	1	1	2	5299	3687	4143	4156	4363	3951	368	44	820	6923
8	Brüggen . . . . .	10181	2	1	2	1332	1596	1548	1694	1825	1730	77	18	737	7271
9	Amern St. Anton . . . . .	4631	1	—	1	723	1152	1186	1249	1246	1246	—	—	601	5095
10	Amern St. Georg . . . . .	4909	2	—	2	2438	1714	1614	1915	1996	1996	—	—	573	5184
11	Burgwaldniel . . . . .	2665	2	1	2	1567	1398	1433	1477	1571	1372	147	52	438	3048
12	Kirchspielwaldniel . . . . .	5902	—	—	1	1567	1384	1445	1385	1605	1605	—	—	447	5123
13	Dülken . . . . .	9878	1	—	2	3547	3823	3877	4155	4563	4452	9	102	928	7230
14	Deft . . . . .	5589	1	—	2	1386	1390	1790	2004	1883	1841	15	27	453	2637
15	Kempen . . . . .	10298	1	—	2	3873	3405	4121	4413	4505	4370	40	95	778	4219
16	St. Hubert . . . . .	12637	1	—	2	1928	1564	1839	2089	2331	2276	55	—	660	4769
17	St. Thonisberg . . . . .	3248	1	—	1	669	601	611	682	734	714	20	—	228	1639
18	Hüls . . . . .	10075	1	—	2	1670	1551	2589	2566	3568	3510	—	58	606	3529
19	St. Thonis . . . . .	7209	1	—	1	599	1377	2624	2884	3083	3029	11	43	543	2556
20	Worff . . . . .	11844	1	—	1	1409	1372	2027	2823	2999	2992	7	—	470	3017

S. IX. 7<sup>004</sup> D. M. | 152480 | 23 | 5 | 31 | 36175 | 37587 | 44585 | 48263 | 51892 | 50173 | 1239 | 480 | 12435 | 100573

X. Kreis Krefeld, die Friedensgerichtsbezirke Krefeld (1—3) und Uerdingen (4—12) enthaltend.

1	Kleinkempen . . . . .	3932	1	—	3	855	782	944	2078	2181	2003	—	88	424	1800
2	Willich . . . . .	14460	1	—	5	689	1557	2284	2324	2480	2486	1	2	597	3878
3	Krefeld . . . . .	8133	1	1	4	7896	8363	14373	16325	21766	14746	6746	274	1683	5659
4	Boikum . . . . .	13882	1	—	5	1373	1472	2365	2712	2969	2777	164	28	587	5307
5	Friemersheim . . . . .	10544	1	1	5	1198	1272	1817	1778	2016	601	1398	17	411	3930
6	Uerdingen . . . . .	2201	1	—	1	2012	2113	1970	2064	2422	2256	83	83	260	1342
7	Uinn . . . . .	2746	1	—	1	1041	809	917	977	1002	955	5	42	228	1149
8	Langft . . . . .	6515	—	—	ab.	592	936	1017	1075	1141	1141	—	—	417	2781
9	Lant . . . . .	5649	1	—	3	593	1269	1388	1591	1778	1748	2	28	494	2047
10	Strümp . . . . .	5299	—	—	2	604	486	715	796	889	888	1	—	204	1493
11	Fischeln . . . . .	6272	1	—	4	624	1040	1215	1354	1575	1562	3	10	300	1926
12	Dsterath . . . . .	4735	1	—	4	1013	1060	1218	1382	1547	1535	1	11	286	2128

S. X. 3<sup>909</sup> D. M. | 83368 | 10 | 2 | 40 | 18490 | 21159 | 30223 | 34456 | 41775 | 32788 | 8404 | 583 | 5891 | 34342



Nr.	Namen der Bürgermeistereien	Größe in Mor- gen	Pfarr- fir- chen		Einwohner in den Jahren					Darunter			Grundbesitzer	Grundfläche	
			kathol.	evangel.	1798	1804	1816	182 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	183 <sup>5</sup> / <sub>10</sub>	katholisch	evangelisch	Süden			
XI. Kreis Gladbach, die Friedensgerichtsbezirke Gladbach (1—8) und Ddenkirchen (9—13) enthaltend.															
1	Schiefbahn . . . . .	5738	1	—	1	1081	1649	1791	2096	2180	2124	—	56	475	3118
2	Neersen . . . . .	5500	1	—	2	1026	964	2810	1549	1619	1598	1	20	363	1549
3	Bierssen . . . . .	12911	2	1	7	4416	5597	6827	7934	8813	8093	664	56	1465	14545
4	Gladbach . . . . .	11052	1	1	6	6074				8599	7274	1261	64	1804	16578
5	Hardt . . . . .	7518	1	—	3	1084	8560	10577	12247	1870	1870	—	—	957	10984
6	Neuwerk . . . . .	6692	1	—	5	2341				3100	2982	118	—	920	10080
7	Korschenbroich . . . . .	6657	1	—	8	1666	1630	2244	2388	2480	2416	14	50	763	6655
8	Kleinenbroich . . . . .	5293	1	—	1	927	1010	1124	1185	1279	1279	—	—	712	3754
9	Liedberg . . . . .	2982	1	—	5	619	890	920	1073	1114	1114	—	—	378	2476
10	Schelsen . . . . .	5406	1	—	8	1710	2167	2599	2944	3006	2707	259	40	902	6124
11	Ddenkirchen . . . . .	7399	1	1	11	1855	3238	4073	4352	4722	2528	2121	73	1292	9732
12	Rheidt . . . . .	5016	1	1	3	2625	2753	3668	4616	5465	1407	4005	53	960	9030
13	Dahlen . . . . .	13367	1	—	5	3645	4091	4488	4506	4560	4510	5	45	1311	17484

S. XI. 4<sub>426</sub> D. = M. | 95531 | 14 | 4 | 65 | 29069 | 32549 | 41121 | 44890 | 48807 | 39902 | 8448 | 457 | 12302 | 112109

XII. Kreis Grevenbroich, die Friedensgerichte Süchen (1—7) und Grevenbroich (8—15) enthaltend.

1	Wickrath . . . . .	8401	1	1	6	2010	2468	2716	3234	3408	1142	2139	127	1026	7359
2	Wanlo . . . . .	2847	1	—	2	1167	697	1158	1177	1180	1161	10	9	484	2960
3	Neufkirchen . . . . .	5015	2	1	4	2681	1512	2085	2349	2450	1728	637	85	783	4919
4	Garzweiler . . . . .	7772	1	—	3	1405	2138	2131	2198	2412	2073	276	63	937	6792
5	Süchen . . . . .	3131	1	1	2	1123	1150	1328	1385	1507	856	595	56	494	3304
6	Kelzenberg . . . . .	5647	—	1	7	798	1160	1388	1490	1523	473	1050	—	635	3980
7	Bedburdyck . . . . .	7772	2	—	2	1533	1935	2209	2379	2638	2449	136	53	724	4820
8	Elfen . . . . .	6324	2	—	2	1086	1630	1889	2025	2162	2136	14	12	825	4518
9	Gustorf . . . . .	3592	1	—	2	1000	1774	1837	1866	1781	1711	—	70	557	3648
10	Frimmersdorf . . . . .	6678	2	—	2	1076	1344	1400	1536	1627	1582	9	36	504	3623
11	Grevenbroich . . . . .	7485	3	—	4	1230	2053	2269	2313	2433	2332	59	42	666	4657
12	Wevelinghoven . . . . .	5394	1	1	3	1438	1691	1888	2122	2104	1724	318	62	572	4133
13	Hemmerden . . . . .	5760	2	—	2	1148	1434	1702	1852	1879	1838	2	39	504	4188
14	Hülchrath . . . . .	8455	2	—	5	1429	2044	2329	2376	2510	2464	3	43	822	5614
15	Gvinghoven . . . . .	8555	2	—	6	894	1734	1865	1927	2039	2039	—	—	556	3043

S. XII. 4<sub>301</sub> D. = M. | 92828 | 23 | 5 | 52 | 20018 | 24764 | 28194 | 30229 | 31653 | 25708 | 5248 | 697 | 10089 | 67553

XIII. Kreis Neuß, die Friedensgerichtsbezirke Dormagen (1—7) und Neuß (8—15) enthaltend.

1	Nommerskirchen . . . . .	8889	1	—	1	1190	1308	1482	1459	1621	1579	6	36	501	3838
2	Nettesheim . . . . .	9632	2	—	3	2004	2008	2377	2411	2678	2576	8	94	790	4261
3	Nievenheim . . . . .	10825	2	—	4	1573	1468	1600	1737	1768	1763	5	—	615	7145
4	Dormagen . . . . .	10046	2	—	6	1585	2034	2384	2554	2839	2798	10	31	750	7154
5	Zons . . . . .	7269	1	—	2	1369	1473	1589	1752	1812	1745	—	67	522	4886
6	Grimlinghausen . . . . .	5648	2	—	3	826	930	1214	1439	1380	1355	5	20	365	2613
7	Norf . . . . .	7968	2	—	2	948	1428	1524	1729	1775	1748	3	24	436	3977
8	Neuß . . . . .	11377	1	1	2	5006	4955	6249	7049	8321	7843	369	109	1106	5260
9	Holzheim . . . . .	3054	1	—	5	526	789	893	937	1036	1036	—	—	274	1564

Nr.	Namen der Bürgermeistereien	Größe in Mor- gen	Pfarr- fir- chen		Ortsbezirke	Einwohner in den Jahren					Darunter			Grundbesitzer	Grundstücke
			kathol.	evangel.		1798	1804	1816	1825%	1835%	katholisch	evangelisch	Juden		
10	Grefrath . . . . .	3117	1	—	5	684	721	776	764	833	833	—	—	239	1271
11	Glehn . . . . .	5588	1	—	5	1120	1563	1758	1842	1953	1904	1	48	588	4672
12	Büttgen . . . . .	9848	1	—	5	1583	1464	1670	1733	1930	1930	—	—	729	5077
13	Kaarst . . . . .	8125	1	—	6	1231	1235	1497	1515	1710	1691	19	—	404	3439
14	Büderich . . . . .	7197	1	—	10	1174	1206	1351	1429	1599	1598	1	—	411	3212
15	Heerdt . . . . .	5641	1	—	4	755	943	1090	1160	1272	1267	5	—	359	3743
S. XIII. 5,292 D.-M. [114224 20  1  63 21574 23525 27454 29510 32527 31666						432 429  8089  62112									

- 1) Düsseldorf Wochenblatt (Großherzogl. Bergische Wöchentliche Nachrichten) vom 25. Okt. 1808. S. 445.
- 2) Amtsblatt v. 1821 S. 346 Kottner Sammlung der für die Rheinprovinz seit 1813 hinsichtlich der Gerichtsverfassung ergangenen Verordnungen. Berlin 1834 II. S. 140.
- 3) Düff. Wochenblatt vom 25. Okt. und 27. Dez. 1808 S. 445 und 533.
- 4) Ministerialresc. v. 10. Dez. 1808 und Bulletin I. S. 64.
- 5) Amtsblatt von 1822 Nr. 77.
- 6) Im Mai 1062 Lambert Schafnaburg ad a. 1074. Benzo Panegyricus in Henr. imp. II. cap. 15. Vita Annonis. Chronogr. S. ad a. 1056 Baronius a. 1062 XVIII. Juden VIII. S. 347.
- 7) Die Essenschen Dörhöfe Borbeck und Ehrenzell, also mutmaßlich ganz Essen, gehörten zum westphälischen Gau Boroktra Loibn. S. h. Brunsv. I. 117 Orig. Guelphicae I. 452 Lebebur Land und Volk der Bruckterer (Berlin 1827) S. 34.
- 8) Düff. Wochenblatt vom 4. u. 11. Okt. 1808 S. 417 u. 427.
- 9) Scotti Kleve und Maré V. S. 2882 die darin angeordnete Errichtung besonderer Land- und Stadtgerichte zu Dinslaken und Nees wurde später durch bloße Gerichtskommissionen an diesen Orten ersetzt.
- 10) Pagus Leomerike Untergau des Samalandes Hada hist. episc. Ultraraj. p. 51. Lebebur S. 60. später ein Elev. Amt, welches 1808 an die Niederlande übergieng.
- 11) Tableau général in den Verordnungen der 4. Dep. (Straßb. VIII.) Theil XI. Anh. S. 109 Kalender des Koerdep. für VII. S. 27 sq. für VIII. S. 82 sq.
- 12) Registre aux arrêtés der Aachener Präfektur (jetzt im Düsseldorf Archiv) v. 25. Bend. IX. Tableau du Département de la Roer in den Präfekturakten T. XII. S. 625 J. 1809 S. 243. Dorisch Statistik S. 11.
- 13) Daß in dieser Gemeinde oder dem Kreise Kleve herzog-

lich gelidrische Ortschaften enthalten seien, wie Restorf S. 505 und Maurenbrecher Rheinpreussische Landrechte (Bonn 1831) II. S. 483 behaupten, ist unrichtig.

- 14) Amtsbl. v. 1835 S. 125.
- 15) Dieselben kommen in dem Weisthum von 1369 vor, welches in Lacomblets Archiv II. S. 250 abgedruckt ist.
- 16) Irrig ist die Angabe, daß Albenhoven jüdisch gewesen bei Maurenbrecher, I. S. 468.
- 17) Amtsbl. v. 1818 Stück 32 Nr. 116. Hiernach ist die Angabe in den „Beiträgen zur Statistik Aachen 1829“ S. XII. V. b. zu berichtigen, wo überdies der Canton Eifen und der Ortsbezirk Bedrath vom Canton Erkelenz, wie auch unter litt. a. die Cantone Duisburg und Dinslaken ausgelassen sind.
- 18) Die Spalten 3, 15 und 16 Größe, Grundbesitzer und Grundstücke sind nach den Katastergrenzen ausgefüllt, welche noch in verschiedenen Kreisen, namentlich Düsseldorf, Kempen und Neuf von den Gemeindebezirken abweichen, weil die Ablösung der Enklaven und zungenförmigen Einschnitte wegen der Gemeindecinnehmungen aus denselben Schwierigkeit findet.

Spalte 4 und 5 sind sämtliche Mutter- und diejenigen Tochterkirchen aufgeführt, welche bestimmte Sprengel haben. Spalte 9. Die Zählung von 1816 ist in einigen Gemeinden schwankend. In den vorangeführten Beschreibungen von 1817/8, deren Einzelzahlen unten Th. II. S. 5—150 Sp. 15 abgedruckt, sind die Bezirke Kleve zu 209276, Düsseldorf zu 375948 zusammen 585224, im Amtsblatt 1829 S. 430. 587278, vorstehend nach den Quellen 585916 angenommen.

Spalte 10 u. 11 sind die Einwohner am Schluß der Jahre 1825 und 1835.

Spalte 13 unter den Evangelischen sind 902 Mennoniten mitgezählt, wovon Eibersfeld 13, Barmen 3, Bebert 1, Dplaten 2, Düsseldorf 3, Duisburg 2, Nees 8, Emmerich 7, Kleve 28, Goch 30, Issum 3, Kempen 1, Krefeld 787, Finn 3, Glabbach 2, Biersen 2, Korschenbroich 1 und Wickrath 1 enthalten.

# Vierter Abschnitt.

## Bewohner.

### §. 48. Anzahl und Bewegung der Bevölkerung im Allgemeinen.

Die wehrfähige Mannschaft der von den Römern an dem westlichen Rheinufer hiesiger Gegend angetroffenen Völkerschaften der Condrusen, Eburonen, Caräser und Pämanner giebt Cäsar (II, 4) zu 40,000, von den weiter abwärts wohnenden Menapiern zu 9000 an.

Gegen die ostrheinischen Völker unternahm nach dem, mitten in kriegerischen Unternehmungen eingetretenen Tode des Drusus (9 v. Chr.), der an seiner Stelle mit dem Oberbefehl bekleidete Tiberius von Vetera aus seine Züge, um ihre durch Drusus Tod entstandenen Bewegungen zu hemmen und sie den Römern zu unterwerfen. Einen Theil der Sigambren, 40,000 an der Zahl, nöthigte er zur Auswanderung und wies ihnen den Landstrich zwischen der Waal und Maas an, wo früher Menapier gewohnt hatten. In den neuen Wohnsitzen erhielten sie den Namen Sugerner, und sollen Selbern und Goch von denselben den Namen tragen. <sup>1)</sup>

Daß die romanisirte Bevölkerung des linken Rheinufer nicht gering gewesen, läßt sich aus Anzahl und Umfang ihrer Wohnorte, aus ihren schwierigen, viele Hände erfordernden Festungs-, Brücken- und Wegebauten schließen. Zu ähnlichen Schlüssen berechtigen die Anzahl der von Karl dem Großen gestifteten Bisthümer, Dekanate und Pfarreien, Gaue und Honschaften.

Vollständige Zählungen der allmählig sich verdichtenden Einwohnerschaft scheinen im Mittelalter nicht vorgekommen zu seyn, jedoch läßt die große Anzahl der Städte, Freiheiten, Kirchspiele, Dörfer und Honschaften im 15. und 16. Jahrhundert auf eine dichte Bevölkerung schließen. Wenn auch der dreißigjährige Krieg dieselbe sehr lichtetete, so wurden doch bei den, im Jahr 1695 aufgenommenen Erkundigungen die Kommunikanten von 60 Bergischen Kirchspielen zu 51230 angegeben, welches zu  $\frac{2}{3}$  gerechnet auf eine Einwohnerzahl von 76855 und für das ganze Herzogthum 225,726 schließen

läßt, da dieselben Kirchspiele 1792 91,105 Einwohner zählten. Ebenso werden damals in den Fülischchen Verten Brüggeln 15,256, Gladbach 5000, Grevenbroich 2300 Comm. angegeben <sup>2)</sup>. Ein solches Uebergewicht der Volkszahl über alle andern deutschen Länder war seit einem halben Jahrtausend durch die Fülisch-Bergische Industrie herbeigeführt!

Die Zahl der auf einem Gebiete wohnenden Menschen und der Grad ihres körperlichen und geistigen Wohlbefindens stehen in der genauesten Wechselwirkung mit den in einem solchen Gebiete erzeugten und gewonnenen Gütern, den vorhandenen Kapitalien, den gesellschaftlichen und bürgerlichen Verhältnissen. Auch durch Fabriken werden, von vorübergehenden Verhältnissen abgesehen, die Einwohner nur vermehrt, wenn der Unternehmer durch die Gewinnste nachhaltig die mitwirkenden Arbeiter so hoch zu lohnen vermag, daß er dieselben vor minder lohnenden Gegenden abzieht und denselben die Gründung eigener Familien erleichtert, denn die schnelle Volkszunahme der Fabrikgegenden beruht ebensoviele auf Mehreinwanderungen, wie auf Mehrgeburten. Wiederum begründen Umfang und Geschicklichkeit der auf einem Gebiet versammelten Arbeitskräfte, weiter fortschreitenden Wohlstand und ausgedehntere öffentliche und Privatunternehmungen.

Die Wechselwirkung dieser Ursachen mag die bergische Einwohnerschaft in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts auf obiger Zahl festgehalten, der siebenjährige Krieg, wenn gleich hier nicht lange unmittelbar verwüstend, doch durch seine mittelbaren Einwirkungen sie auf 210000 zurück gesetzt haben. Für 1770 sind, da am Schluß des Jahrzehends in Berg 208,766, in Fülisch 207,253 ohne die Geistlichen, Militärs, ritterschaftlichen und Judenfamilien und mehrere Unterherrschaften gezählt wurden <sup>3)</sup> im Bergischen 220000 anzunehmen, welche mit den von Wiebeking angegebenen 41,466 Mehrgeburten und 6,113 Mehreinwanderungen die 1792 gefundenen 267,579 ergeben.



In früherer Zeit, insbesondere während des Erbfolgestreits, hatte Kleve mit seinen vielen Städten eine starke Bevölkerung, welche durch Kriege und Seuchen sank. Die 1722 in Kleve und Mörs gezählte Einwohnerzahl von 95320 (s. oben §. 20) blieb unter geringer Abnahme bis 1740, worauf sie sich unter Friedrich II. anfänglich um 10% hob, jedoch durch den verzehrenden Einfluß des siebenjährigen Kriegs um 13% herabsank. Bis 1787 aber war sie, ein vorzüglicher Gegenstand der Sorgfalt des großen Königs <sup>4)</sup>, wieder auf 115,460 gestiegen, hatte also nicht bloß den Verlust des Krieges wieder ersetzt, sondern noch eine Vermehrung von 11% erzeugt. Die Anzahl der Geburten betrug in Kleve jährlich  $17\frac{3}{80}$  3054,  $17\frac{1}{7}$  3124; in Mörs 649 und 760; die Sterbefälle in Kleve 2229 u. 2488, in Mörs 480 u. 648.

Die Einwohnerzahl von Geldern muß für 1742 zu 39,720 angenommen werden, indem  $17\frac{43}{80}$  68,213, oder jährlich 1795 geboren wurden, 60,655 oder jährlich 1598 starben und 1780: 47,278 gezählt wurden.

Die Einwohnerschaft der genannten vier Länder belief sich also 1740 auf 359,977; 1763 auf 339,720; 1778 auf 387,135 und 1792 nach den mitgetheilten Zählungen auf 437,674, worunter 219,276 männlich und 218,398 weiblich. Diese Zahlen können auch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit für den ganzen Bezirk angenommen werden, da derselbe 1792 jenen vier Ländern, so wie 1793 — 1805 den Arrondissements Aachen, Krefeld und Kleve, 1809 — 11 dem bergischen Rhein- und Siegdepartement gleichstand, und wir deshalb in Ermangelung anderer Nachrichten nach ihnen die Bewegung der Bevölkerung beurtheilen können.

Das Koerdepartement zählte im Jahre X. (1802) Aachen 190,359 E. 2608 K. 2454 M. 1623 H. 4209 Z. Krefeld 147,183 „ 3008 „ 2908 „ 1595 „ 3545 „ Kleve 89,985 „ 1878 „ 1814 „ 1036 „ 2329 „ Köln 163,340 „ 2896 „ 2811 „ 1369 „ 3888 „

Summe 590,867 „ 10390 „ 9987 „ 5643 „ 13971 „

Jene drei Kreise zählten also 7494 Knaben-, 7176 Mädchen- und 4274 Heirathen u. 10083 Todesfälle.

Im Großherzogthum Berg wurden 1810 die Veränderungen der Bevölkerung genau aufgenommen, wo sie ergaben:

Rhein 373687 E. 7570 K. 7216 M. 2912 H. 10392 Z.  
Sieg 143746 „ 2849 „ 2590 „ 1082 „ 4150 „  
Ruhr 250071 „ 5474 „ 5240 „ 2129 „ 7599 „  
Sum. 767504 „ 15893 „ 15046 „ 6123 „ 22141 „

Es kam demnach eine Geburt auf 25 Einwohner. Unter den 30,939 Geburten befanden sich 29,836 eheliche und 1103 uneheliche, deren bei weitem größere Zahl im Ruhrdepartement war. Unter den Gestorbenen, einschließlich der militärischen, waren 4785 Knaben und Junggesellen, 6017 Mädchen und Jungfrauen, 4333 Männer und Wittwer, 4635 Frauen und Wittwen. Das Rhein-Departement erlitt  $181\frac{1}{2}$  wahrscheinlich in Folge der zu starken Militär-Aushebungen und des schlechten Ganges der Fabriken eine Verminderung, welche aber durch die günstigen Verhältnisse auf dem linken Rheinufer überwogen wurde.

Seit 1816 kann nach vollständigen Zählungslisten die Einwirkung der beiden Faktoren der Bevölkerungsveränderungen im Bezirk sicherer angegeben werden:

Jahr	Ein- wohner zu Anfang	Jährlich		Ein- und Aus- wande- rer	Sum- me des Zuwach- ses	Procent
		geboren	gestorben			
1816	577000	21428	14876	+2364	8916	1,55
1817	585916	18044	15415	+4606	7235	1,00
1818	593151	20214	14870	+369	5713	0,96
1819	598864	22547	17378	+82	5251	0,88
1820	604115	20801	15028	+1482	7255	1,04
1821	611370	22320	14160	-2334	5826	1,00
1822	617196	22674	14503	-2305	5866	1,01
1823	623062	22995	15360	+1278	8913	1,27
1824	631975	23770	14876	+334	9238	1,46
1825	641213	24248	16427	+3841	11662	1,79
1826	652875	24039	16690	+4425	11774	1,80
1827	664649	23372	16021	+1638	8989	1,35
1828	673638	24469	16436	+2850	10883	1,61
1829	684521	24737	17597	+1578	8718	1,29
1830	693239	24513	21888	-489	2136	0,30
1831	695375	23842	19749	-471	-648	0,09
1832	694727	23836	18974	+439	5301	0,75
1833	700028	27015	18877	+2646	10784	1,58
1834	710812	28372	19812	+1388	9948	1,42
1835	720760	28997	18292	+4096	14801	2,03

Zeit- raum	Ein- wohner zu Anfang	Jährlich		Ein- und Aus- wande- rer	Sum- me des Zu- waches	Procent
		geboren	gestorben			
und in 2 14-, 2 12- und 2 10-jährigen Durchschnitten:						
17 <sup>62</sup> / <sub>77</sub>	339720	12500	9651	+ 338	3387	1/100
17 <sup>78</sup> / <sub>01</sub>	387135	15666	12402	+ 349	3613	0/93
17 <sup>92</sup> / <sub>03</sub>	437715	14670	10083	- 1432	3155	0/72
18 <sup>04</sup> / <sub>15</sub>	475570	20225	14542	+ 2769	8452	1/78
18 <sup>10</sup> / <sub>25</sub>	577000	21904	15289	+ 972	7587	1/32
18 <sup>20</sup> / <sub>35</sub>	652875	25319	18433	+ 1383	8269	1/27
17 <sup>92</sup> / <sub>85</sub>	437715	20529	14587	+ 827	6769	1/53

Demnach stellt sich die Civilbevölkerung am Anfange 1836 zu 735561 oder 7514 auf der Geviertmeile. Hierunter sind nicht enthalten, sondern bei den Militairgemeinden gezählt alle im wirklichen Dienste sich befindende Personen mit deren Familien und Gesinde, welche sich zur Zeit der Aufnahme an den Garnisonorten aufhalten. Sie werden ihrer Bestimmung nach als dem gesammten Staatsgebiet angehörig angesehen und betragen 1831 258215, wovon nach Verhältniß der Einwohner auf den hiesigen Bezirk 5,44% oder 14036 fallen würden. Nach den statistischen Beiträgen von 1829 (S. 42.) dienten

damals im stehenden Heere aus hiesigem Bezirk 5862. Mit Einschluß der Landwehrstämme, Invaliden und Gensdarmen ist diese Zahl auf 6600 anzunehmen, den selben  $\frac{1}{3}$  für Familienglieder und Gesinde zuzusetzen und von den so gefundenen 8800:  $\frac{7}{8}$  als männlich,  $\frac{1}{8}$  als weiblich anzusehen. Diese Einwohner wachsen hauptsächlich den Garnisonorten Bentrath, Düsseldorf und Wesel zu. Der Bezirk enthält demnach 744361 oder 7604 auf der Q.-M., eine Volksdichtigkeit die von keinem andern Bezirke des preussischen Staats und vor wenigen Ländern Europas erreicht wird. Sie schritt am schnellsten in den Jahren 1804—1814 voran, wo die Industrie des westrheinischen Bezirks einen ungewöhnlichen, durch die französischen Zoll-Linien am Rhein und durch die Kontinentalperre gesteigerten Aufschwung nahm und die Bevölkerung der Kreise Gladbach und Krefeld, unter starken Einwanderungen, fast um die Hälfte stieg. Indessen gewann auch die ganze Gegend, durch die Vereinigung der bis dahin so vielfach gespaltenen Gebiete, und besonders die ländliche Bevölkerung durch Aufhebung der Zehnten und Feudalrechte; der Zuwachs der Ruralkreise Kleve und Geldern betrug fast ein Drittel der Einwohner. Die Bewegung der Bevölkerung in den einzelnen Kreisen war folgende:

K r e i s	Einwohner auf der Q.-M.					Zahl Anfang 1826	Von 1826 bis 1836 Gebur- ten		Todes- fälle	Ein- wohner 1836	Darunter		
	179 <sup>2</sup> / <sub>8</sub>	180 <sup>4</sup> / <sub>7</sub>	1816	182 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>	183 <sup>5</sup> / <sub>6</sub>		ehe- lich	unehelich			katholisch	evangelisch	Juden
Pennep . . . . .	6004	6168	7343	8900	10411	48970	20815	544	15012	57291	8235	49033	23
Elberfeld . . . . .	9346	9992	12950	15190	17962	82788	37318	1483	27966	97894	16403	81081	393
Solingen . . . . .	6006	6640	8116	8919	10373	47502	20499	701	14476	55244	19678	35404	160
Düsseldorf . . . . .	5995	5897	6998	7826	8906	57273	21036	1132	16192	65173	51691	12796	678
Duisburg . . . . .	4256	4448	5060	5833	6870	68437	28000	814	20028	80601	35762	43877	960
Rees . . . . .	2760	2376	3974	4333	4900	39520	13358	558	9951	43876	28322	15032	507
S. osthheinisch . . . . .	5285	5621	6834	7750	9001	344490	141026	5232	103625	400079	160091	237223	2721
Kleve . . . . .	3017	3524	4078	4490	4887	40616	13201	506	9603	44203	39230	4477	438
Geldern . . . . .	2586	2797	3797	4145	4361	80421	25064	765	20083	84625	63519	20591	512
Kempen . . . . .	5121	5321	6312	6832	7346	48263	14663	434	12855	51892	50173	1238	480
Krefeld . . . . .	4730	5413	7732	8814	10687	34456	13725	501	9502	41775	32788	7614	583
Gladbach . . . . .	6568	7354	9291	10142	11027	44890	15269	686	12226	48807	39902	8443	457
Grevenbroich . . . . .	4654	5990	6557	7028	7359	30229	10122	724	8035	31653	25708	5247	697
Neuß . . . . .	4076	4445	5188	5575	6146	29510	10701	573	8407	32527	31666	432	429
S. westrheinisch . . . . .	3798	4224	5280	5771	6278	308385	102745	4189	80711	335482	282986	48042	3596
Ganzer Bezirk . . . . .	4471	4858	5985	6669	7514	652875	243771	9421	184336	735561	443077	285265	6317

Den Konfessionen treten die 902 Mennoniten, wovon 790 im Kreise Krefeld, 58 in Goch und Kleve, die übrigen zerstreut wohnen, hinzu.

Es geht aus dieser Tabelle hervor, daß die Fabrikgebenden immer einigen Ueberschuß der Einwanderungen von den landwirthschaftlichen haben. Die ostrheinischen Kreise und von den westrheinischen Krefeld und Kempen haben bedeutende Einwanderungen, Kleve, Geldern und Grevenbroich Auswanderungen gehabt.

Die Einwohner folgender Gemeinden haben sich während der letzten drei Jahrzehende mehr als verdoppelt: Lennep, Hüfeschwagen, Mettmann, Haan, Kapellen bei Mdrß (bedeutendes Gemeindevermögen), Blun, Hüls, St. Thonis, Borst, Kleinkempen, Krefeld, Bockum, Dahlen. Von den größern Gemeinden haben demnächst Barmen um 91, Wesel um 68, Elberfeld um 97, Kemscheid um 87, Geldern um 73, Duisburg mit Ruhrort um 58, Neuß um 68, Mülheim um 67, Düsseldorf um 62, Solingen mit Dorp um 64, Gladbach mit Hardt und Neuwerk um 59, Bierssen um 57, Kleve um 49, Kempen um 32 Procent der Bevölkerung, die ganzen Kreise aber in folgender Reihenfolge zugenommen: Krefeld 97, — Elberfeld 80, — Lennep 69, — Solingen und Geldern 56, — Duisburg 54, — Düsseldorf 51, — Gladbach 50, — Rees 42, — Neuß u. Kleve 39, — Kempen 38, — Grevenbroich 28 %.

Etwas anders stellt sich die Reihenfolge, wenn auch der Bevölkerungswechsel in den 10 vorhergehenden Jahren mit in Betracht gezogen wird.

Werfen wir noch einen Blick auf die Konfessionsverhältnisse bei dieser Zunahme, so finden wir 1792 in den betreffenden Bestandtheilen des Herzogthums Berg 55824 Katholiken und 114865 Evangelische, so mit die Katholiken zu den Evangelischen wie 11 zu 23, während das gegenwärtige Verhältniß 11 zu 21 ist; die katholische Einwohnerschaft hat sich also in diesem Theile stärker vermehrt. Nimmt man dagegen den gesammten Bezirk, so zählte derselbe 181<sup>7</sup>/<sub>7</sub> 362440 Katho-

liken, 219045 Evangelische, 843 Mennoniten 4947 Juden und 3 Sektirer, wornach auf 617 Katholiken 373 Evangelische, 1 Mennonit und 9 Juden kommen; dagegen 1834 435295 Katholiken, 278281 Evangelische, 886 Mennoniten und andere Christen und 6298 Juden gezählt wurden, somit auf 1000 Einwohner 604 Katholiken, 386 Evangelische, 1 Mennonit und 9 Juden kamen. Die Ursachen dieser etwas stärkeren Vermehrung der evangelischen Einwohnerschaft dürfte theils darin zu suchen seyn, daß von der benachbarten größtentheils evangelischen Grafschaft Mark, so wie aus dem Siegenschen und Nassauischen, immer einiger Ueberschuß der Einwanderung nach dem hiesigen gewerbreichen Lande statt zu finden, theils darin, daß bei den evangelischen Einwohnern, welche größtentheils dem gewerbtreibenden Stande angehören, früher Verheirathung einzutreten pflegt.

- 1) *Sueton in Octavio cap. 21 in Tib. c. 9. Plinius hist. natur. L. IV. c. 17. Tac. hist. V. c. 16. u. 18. Tac. Ann. II. 26. Eutrop VII. c. 9.* giebt fehlerhaft 400000 an. Fiedler Römische Denkmäler S. 19. *Cluverii Germ. ant. II. c. 18.* Wilhelm Feldzüge des Drusus. Halle 1826. Germanien unter den Römern mit der auch in dessen Atlas der alten Welt vorkommenden Karte Nürnberg 1824. S. 29. *Janssen Grafheuvelen der oude Germanen Arnhem 1833.*
- 2) Erkundigungsbuch über die Pfarreien in Jülich-Berg von 1676 und 1695 im Archiv zu Düsseldorf. Der Abdruck eines ähnlichen aus dem 16ten Jahrh. bei Winterim II. S. 36 weicht in einigen Punkten und Zahlen ab.
- 3) *Normann Handbuch der Länder und Staatenkunde Hamburg 1785. Statistische Uebersicht der vornehmsten deutschen Staaten 1786 (o. D.) Mirabeau Monarchie Prussienas Londres 1788. VII. S. 399.*
- 4) *Dohm Denkwürdigkeiten meiner Zeit oder Beiträge zur Geschichte von 1778 bis 1806 Lemgo, 1819 IV. S. 385.*
- 5) *Amtsblatt v. 1829 S. 430.*

§. 49. Städte und Land, Wohnart, Geschlechter und Lebensalter.

Die städtische Wohnart und Beschäftigung hatte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts schon ansehnliche Ausdehnung erlangt. Im bergischen Fabriklande war sie längst aus der Enge der Stadtmauern herausgetreten. Es waren 1740 und 1792:

Gebiet	Einw. 1740	Wohnhäuser 1792	Ç. à 1	der Einw. Gesamtzahl	darunter männlich	%	Weiblich	%
Kleve und Mdrß } 26 Städte .	43323	9585	5	46141	21720	471	24421	529
Land . . .	51208	11619	6	69819	35283	505	34536	495
Geldern } 3 Städte .	39720	700	6	4106	1984	483	2122	517
Land ) . . .		8000	6	50029	25655	513	24374	487
Berg mit 15 Städten .	225726	42412 <sup>2</sup>	6 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	267579	134634	503	132943	497
<b>Total . . . . .</b>	<b>359977</b>	<b>72316</b>	<b>6</b>	<b>437674</b>	<b>219276</b>	<b>501</b>	<b>218398</b>	<b>499</b>



Elberfeld zählte 1260 also 10, Düsseldorf 962 also 15 Einwohner auf jedes Wohnhaus. Im Koerdepartement kamen, wie oben mitgetheilt  $6\frac{1}{2}$  E. auf das Haus. Das Großherzogthum Berg zählte 1809 92 Städte, 32 Flecken, 986 Dörfer, 1863 Weiler, 154711 Wohnhäuser und 189354 Feuerstellen oder Haushaltungen, deren jede  $4\frac{1}{12}$  und zwar im Rheindepartement  $5\frac{1}{5}$ , Sieg  $5\frac{1}{9}$ , Ruhr  $5\frac{1}{13}$  und Ems  $4\frac{3}{8}$  Seelen zählte. Gegenwärtig enthalten die als Städte vertretenen 61 Hauptstädte der Gewerbe, des Handels und der Intelligenz 272862 oder etwa  $\frac{3}{8}$  der Einwohner und 31316 oder  $\frac{3}{10}$  der Wohngebäude des Bezirks. Die volkreichsten derselben sind zwischen 27 und 12 Tausend Einw., Elberfeld, Düsseldorf, Krefeld und Barmen; zwischen 12 und 5 T. Wesel, Neuß, Mülheim, Kleve, Duisburg, Lenney, Essen, Emmerich. Die eben so volkreichen Stadtgemeinden Remscheid, Ronsdorf, Kronenberg, Burscheid, Höhscheid bestehen aus mehreren städtischen Orten. Zwischen 5 und 3 T. Einw. enthalten Solingen, Geldern, Wiersen, Kempen, Ratingen, Hülseswagen, Gräfrath, Werden, Goch, Nees.

Die ländliche, sich schon einer halben Million nähernde Bevölkerung wohnt in 66179, theils in Flecken, Dörfern und Weilern beisammen stehenden, größtentheils aber auch einzeln liegenden Wohnhäusern. Bei dieser Landesart fehlt es auch dem einsamst Wohnenden nicht an einiger Nachbarschaft, und wird mit Ausnahme etwa des Reichswaldes der verirrte Wanderer nicht lange nach Wohnplätzen suchen. Im Durchschnitt kommen auf ein Wohnhaus 7 bis 8 Einwohner und auf 3 Wohnhäuser 4 Familien. Am breitesten erscheint diese nächste Stätte des menschlichen Daseyns noch in den Kreisen Neuß und Grewendroich, in denen auf 5 bis 6, dann Geldern, Kleve und Nees in denen auf 6 bis 7 Einwohner ein Wohnhaus kommt; in den Kreisen Krefeld müssen schon 8, Düsseldorf und Lenney 9, Elberfeld 10 Menschen in einem Hause sich vertragen. Letzteres sind hauptsächlich Wirkungen des größern städtischen Lebens. Es leben in den Städten Krefeld 11, Elberfeld 13, Düsseldorf 15 Menschen durchschnittlich in einem Hause. Die Nothwendigkeit statt eines ganzen Hauses sich mit einem Stockwerk, mit einigen oder einzelnen Zimmern zu begnügen, hat sich also besonders in den kleinen Orten,

wo früher fast jede Familie ein ganzes Haus bewohnte vermehrt; aber noch mehr haben sich die Wohnungen erweitert und verbessert. Ein Vergleich der neugebauten Theile von Düsseldorf, Krefeld, Elberfeld, Barmen und der ländlichen Neubauten mit den ältern Gebäuden ergibt bald, daß man jetzt bequemer, heller, gesunder, zu körperlicher und geistiger Arbeit unendlich geeigneter wohnt, als zu Anfang des Jahrhunderts, wenn gleich auch schon damals das Bergische Land den meisten Theilen Deutschlands vorausgeeilt war. Freilich sind oft die schlechtesten Hütten am dichtesten bewohnt; in dessen findet sich auch bei den ärmern Familien der Kegel nach in den Fabrikgegenden der Schlafräum, in den landwirthschaftlichen die Küche von der Wohnstube getrennt.

Hinichts der Geschlechter befanden sich 1804 unter den 263037 bergischen Einwohnern:

53529 = 204‰ Män.	55196 = 210‰ Weib.	Σ. 414
62412 = 237‰ Edln.	59344 = 225‰ Edcht.	Σ. 462
16336 = 62‰ Knech.	16220 = 62‰ Mägde.	Σ. 124

132277 = 503‰ mänl. 130760 = 497‰ weibl. Σ. 1000

Das Verhältniß der Männer zu den Weibern hatte sich also, wie auch 1792, auf 503 : 497 erhalten.

Die Departements des Großherzogthums Berg zählten 181%:

Dep.	Knaben	Männer	Mädchen	Frauen	Einw.
Rhein.	113129	72373	107047	78471	371020
Ruhr.	73655	50029	71778	54609	250071
Sieg.	46132	27653	43683	30285	147753

Total 232916 150055 222508 163365 768844

Das Verhältniß der männlichen Personen zu den weiblichen war demnach 498 zu 502, das der Kinder und Unverheiratheten zu den Eheleuten und Verwitweten 592 : 408. Zu Ende 1817 war das Verhältniß des männlichen Geschlechts zum weiblichen im hiesigen Bezirk nach den, Männer wegraffenden Kriegen noch ungünstiger:

106678 = 180‰ Kn.	104157 = 176‰ Mb.	Σ. 356‰
164894 = 278‰ Mn.	172207 = 291‰ Fr.	Σ. 569‰
22665 = 38‰ Greise	22327 = 37‰ alte Fr.	Σ. 75‰

294237 = 496‰ män. 298691 = 504‰ weibl. Σ. 1000‰

Dagegen fanden sich Ende 1834:

127313 = 176‰ Knab. 125688 = 175‰ Mäd. S. 351‰  
 211644 = 294‰ Män. 207542 = 288‰ Frauen S. 582‰  
 24446 = 34‰ Greise 24127 = 33‰ alte Fr. S. 67‰  
 363403 = 504‰ mnl. 357357 = 496‰ weibl. S. 1000‰

Demnach ist die Uebersahl männlichen Personen gegen die weiblichen stärker, wie zu Anfang des Jahrhunderts.

Das höhere Lebensalter ist gegen 1817 um 8‰ seltener erreicht, hauptsächlich eine Folge der seit dem Jahre 1830 im hiesigen Bezirk, wie in ganz Europa eingetretenen außerordentlichen Sterblichkeit. Dieselbe hat jedoch nicht vermocht, die Vorzüge der Gegenwart hinsichtlich des wichtigsten und kräftigsten Lebensalters von 14—60 Jahre aufzuheben: dasselbe ist noch immer 13‰ stärker als 1817. Die Verhältnisse der einzelnen Kreise sind:

Kreis.	Einwohner 1834	unter 14 Jahr		von 14-60 Jahr		über 60 Jahr		Steuerhände Ehen	Wohnhäuser	Militärpflichtige		
		Knaben	Mädchen	männlich	weiblich	Greise	Frauen			Steh. Heer 21-25	Adv. I. Aufg. 26-32	Adv. II. Aufg. 33-39
Lennepe . . . . .	55307	10191	9436	16976	15255	1813	1636	8786	6001	1491	1071	1063
Elberfeld . . . . .	95052	16995	16614	30614	25643	2668	2518	15522	9025	3414	3924	3540
Solingen . . . . .	53981	9782	9408	15788	13209	2036	1758	9180	8538	1563	1576	1452
Düsseldorf . . . . .	64138	9986	11045	19139	20048	2043	1857	9266	7224	2342	2622	2632
S. 4 bergische Kreise	268478	46954	46503	82537	76155	8560	7769	42754	30788	8810	9193	8687
Duisburg . . . . .	79158	15416	14912	21675	21664	2691	2800	14868	9735	2771	3865	3137
Rees . . . . .	43183	8002	8167	11347	12569	1507	1591	6752	6131	1360	1837	1670
Kleve . . . . .	43359	7413	7552	12629	12600	1561	1604	6713	6438	1365	1390	1242
Geldern . . . . .	83499	14483	14255	24002	24479	3093	3187	13344	12582	3723	3156	2809
S. 4 flevische Kreise	249199	45314	44886	69653	71312	8852	9182	41677	34886	9419	10248	8858
Kempen . . . . .	51016	8234	8171	15301	15553	1877	1880	7876	8493	2169	2285	2221
Krefeld . . . . .	40348	7123	6915	11901	12230	1027	1152	6041	5008	1709	1812	1426
Gladbach . . . . .	48088	8007	7759	14599	14330	1675	1718	7312	7634	1721	1904	1764
Grevenbroich . . . . .	31526	5969	5775	8574	8686	1250	1272	4876	5504	1650	1821	1604
Neuß . . . . .	32105	5712	5679	9079	9276	1205	1154	5147	5182	759	985	853
S. 5 jül. kölnische K.	203083	35045	34299	59454	60075	7034	7176	31252	31821	8008	8807	7868
Ganzer Bezirk . . . . .	720760	127313	125688	211644	207542	24446	24127	115683	97495	26237	28248	25413
Davon { aufm Lande	447898	80173	78635	135917	128019	15878	15286	71646	66179	16330	17939	15944
und { in Städten	272862	47140	47053	75727	79523	8568	8841	44037	31316	9907	10309	9469
hies } 29 bergische . .	149731	25002	25368	41368	43079	4576	4348	23466	15647	5224	5287	4980
von } 18 flevische . .	70129	13068	13169	18919	20512	2359	2668	12319	9454	2503	2787	2533
14 jül.-kölnische	52439	9070	8516	15440	15932	1636	1825	8252	6215	2180	2235	1954

1) Mittheilung des Herrn Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath und Direktors des statistischen Bureaus Hoffmann.

2) Senzen II. Die Zählung von 1779 zu 32799 Wohnhäusern (Mirabeau VII S. 402.) war unvollständig. Wiebeking S. 3. giebt für 1792 approximativ 40000 an.

§. 50. Ehen und Geburten.

Die Volkszunahme wird bedingt durch den Stand der Nahrungsquellen, und bestimmt sich hauptsächlich

nach Anzahl und Wohlstand der Ehen. In Berg wurden 1804 61336 Familien, 45390 Ehepaare, also 90780 oder 34% der Einwohner als Verheirathete gezählt.

Am Schlusse 1816 waren im Bezirk 95784 Männer und 96021 Frauen, zusammen 191805 oder 32% der Einwohner verheirathet. Ungefähr dasselbe Verhältniß findet sich am Schlusse 1834, wo auf 720760 Einwohner 115683 Männer und 116178 Frauen, im Ganzen 231861 oder 32% Verheirathete gezählt wurden.

Die Zahl der Trauungen richtet sich meistens nach der Möglichkeit, neue Familien zu ernähren. Während in den Mangeljahren 1817 und 1818 eine Trauung erst auf 134 und selbst 157 Einwohnern kam, fand eine solche in der glücklichen und wohlfeilen Zeit 182 $\frac{1}{2}$  auf 129 und 117 Einwohner, 183 $\frac{1}{5}$  schon auf 103 und 105 Einwohner statt. Die Ehen nahmen besonders in den Städten merklich zu, deren Nahrungsquellen beginnenden Haushaltungen günstiger sind; während in den Städten durchschnittlich schon auf 111 Einwohner eine Trauung anzunehmen ist, fällt eine solche auf dem Lande erst auf 124. Die Verheirathungen sind bei den Evangelischen häufiger (1:115), wie bei den Katholiken

(1:127), Israeliten (1:196) und Menmoniten (1:400).

Ehescheidungen sind durch gute Sitte, welche die französische Gesetzgebung und die vorherrschende katholischen Confession hierbei unterstützen, selten. In den Jahren 182 $\frac{1}{2}$  kamen beim Düsseldorfer Landgericht 25 Scheidungsklagen vor, von denen 4 als unstatthaft zurückgewiesen, 3 durch Vergleich abgemacht, bei 13 das Eheband ganz gelöst, 5 von Tisch und Bett geschieden wurden. In den Jahren 1831—34 kamen bei demselben 20, beim Landgericht Kleve 4, also durchschnittlich jährlich 8 solche Klagen vor, von denen 14 Scheidung herbeiführten. Die Trauungen und Geburten in den einzelnen Jahren waren:

Jahr	Zahl der Trauungen		zu Anfang des Jahres		Geborene			also 1 auf Einw.	Todtgeborene			also 1 auf Geb.	Mehrgeburten		Uneheliche Geburten	
	Jährlich	1 auf E.	Stehende Ehen	Frauen von 14—60 J.	Knaben	Mädchen	Summe		Knaben	Mädchen	Summe		Zwillinge	Drillinge	Ungez.	1 auf Geb.
1816	4810	122			11080	10348	21428	27	375	253	628	34	—	—	895	24
1817	3778	157	95784	170667	9278	8766	18044	33	309	249	558	32	—	—	702	26
1818	4456	134	97164	172207	10382	9832	20214	30	306	291	597	34	—	—	676	30
1819	4846	125	98289	174157	11646	10901	22547	27	390	303	693	33	—	—	888	25
1820	4794	127	98763	175035	10589	10212	20801	29	399	303	702	30	—	—	817	25
1821	4733	130	100156	177020	11426	10894	22320	28	417	327	744	30	—	—	868	26
1822	4913	127	101094	177657	11654	11020	22674	27	493	360	853	27	—	—	951	24
1823	5060	125	102741	180344	11853	11142	22995	27	475	345	820	28	—	—	943	24
1824	5269	122			12432	11338	23770	27	535	394	929	26	229	5	945	25
1825	5431	120			12477	11771	24248	27	501	432	933	26	235	4	967	25
1826	5685	117	104981	186571	12438	11601	24039	28	569	407	976	25	238	3	895	27
1827	5436	124			12133	11239	23372	29	501	433	934	25	249	2	885	26
1828	5590	122			12590	11879	24469	28	524	399	923	26	289	6	892	27
1829	5588	122	109220	193332	12671	12066	24737	28	452	431	883	28	264	5	892	28
1830	5618	123			12634	11879	24513	28	550	403	953	23	285	—	933	26
1831	5197	134			12320	11522	23842	29	452	423	875	27	246	6	881	26
1832	5873	119	110125	199771	12262	11574	23836	29	491	464	955	25	269	1	907	26
1833	6325	111			13900	13115	27015	24	661	474	1135	23	309	6	1020	26
1834	6964	103			14587	13785	28372	26	659	430	1089	25	344	3	1103	25
1835	6984	105	115683	207542	14926	14071	28997	25	642	538	1180	25	313	9	1013	29
18 $\frac{10}{25}$	4809	129	99263	175506	11282	10622	21904	28	420	326	746	30	232	5	865	25
18 $\frac{20}{35}$	5926	118	110332	196556	13046	12273	25319	27	550	440	990	25	281	4	943	27
18 $\frac{10}{35}$	5367	123	104798	186031	12165	11448	23612	28	485	383	868	28	256	4	904	26

Wenn die hiesige Einwohnerschaft sich einer verhältnißmäßig langen Lebensdauer zu erfreuen hat und durch zahlreiche Einwanderungen verstärkt wird, so ist dagegen die Zahl der Geburten geringe. Ungeachtet der zahlreichen Trauungen des Jahres 1816, wurden wahrscheinlich

wegen der damaligen Theuerung 1817 sehr wenig Kinder geboren. Erst 1819 kehrt das alte Verhältniß zurück und bleibt von da an mit 1 Geburt auf 28 Menschen ziemlich stät, während im ganzen Staat in den Jahren 1819—1834 auf die Durchschnittsbevölkerung



von 12380158 Geburten 7593017 oder jährlich 506201, also 24 : 1 fielen <sup>1)</sup>. Von 1826 bis 1832 stellt sich das Verhältniß des Bezirks noch ungünstiger, indem erst auf 28 und 29, am günstigsten aber 183<sup>3</sup>/<sub>5</sub>, in welchen schon auf 25 Einwohner ein Geburtsfall kommt, eine glückliche Veränderung wenn man, vom Schreckbilde der herannahenden Uebervölkerung ungetäuscht, erkennt, daß das materielle sowohl als intellectuelle Reich des Geistes durch gesunde Erstarfung seiner Organe, der Völker, gewinnen. Die ziemlich beträchtliche Zahl der Todtgeborenen scheint zu wachsen. Von 1816 bis 1820 kam 1 Todtgeborener erst auf 30 bis 34, später auf 27 u. 25 Geburten. Vielleicht mag die allgemeiner gewordene, der Entwicklung des keimenden Lebens nachtheilige Tracht, insbesondere die Schnürbrüste des weiblichen Geschlechts hierzu mitwirken. Der todtgeborenen Knaben sind mehr, da sie größer und stärker, also auch schwerer zu gebären sind, als die gewöhnlich zarteren und kleineren Mädchen. Als trauriger Beweis der Vernachlässigung, des Mangels und Elends der außer der Ehe Geschwängerten treten bei ihnen unverhältnißmäßig viel — <sup>1</sup>/<sub>13</sub> — todte Kinder ans Licht. Zwilling- und Drillingsgeburten waren seit 1824 unter 100 eine.

Das durchschnittliche Verhältniß der unehelichen Geburten ist 1 : 26. Die Jahre 1818 und 1829 machen eine vortheilhafte, die Jahre 1816, 1822 und 1833 eine ungünstige Ausnahme. Von Ersterem möchte die Ursache in den vorhergegangenen Mangeljahren zu suchen seyn, welche unregelmäßigen Begierden einen Zügel anzulegen pflegen. Zwischen den Städten und dem flachen Lande findet ein Unterschied von ungefähr <sup>1</sup>/<sub>3</sub> statt, da in jenen schon das 22ste, auf diesem aber erst das 29ste Kind ein uneheliches ist. In dem Jahrzehend 18<sup>20</sup>/<sub>35</sub> waren unter den 89775 städtischen Geburten 3923 = <sup>1</sup>/<sub>23</sub>, unter den 163417 ländlichen 5498 = <sup>1</sup>/<sub>30</sub> uneheliche.

Für die einzelnen Städte gestaltet sich nach einer mehrjährigen Durchschnittsberechnung das Verhältniß der unehelichen Geburten dahin, daß Elberfeld 23, Barmen 29, Werden 18, Emmerich 16, Neuß 19, Krefeld 28 Kinder auf ein uneheliches zählten. Die stärkste Zahl findet sich in den Garnisonstädten Düsseldorf (1 : 11) und Wesel (1 : 13). In Kleve (1 : 16) scheint der Andrang der Fremden auf die Sitten nachtheilig einzuwirken. Im Durchschnitt des preussischen Staats ist in

den Städten das 22ste, auf dem Lande das 30ste, in der Stadt Berlin das 7te, in Münster das 8te, in Breslau das 6ste Kind unehelich. <sup>2)</sup> Die einzelnen Kreise zählen Lemnep erst auf 39, Kempen und Duisburg auf 35, Geldern 34, Solingen 30, Krefeld 28, Kleve 27, Elberfeld 26, Gladbach 23, Düsseldorf und Neuß 20, und Grevenbroich schon auf 15 Geburten eine uneheliche. Aus den zahlreicheren unehelichen Geburten der beiden letztern Kreise darf man auf größere Unsittlichkeit nicht durchaus schließen, da sie einen großen Theil ihrer erwachsenen Mädchen als Dienstbothen in die Städte senden und von kräftigen und gesunden Landleuten bewohnt werden, deren Ehen fruchtbarer sind und so auch geschlechtliche Fehltritte öfter die Bevölkerung vermehren, als in den, früher geschlechtlicher Verdorbenheit, Kränklichkeit und daraus hervorgehender Unfruchtbarkeit mehr ausgesetzten Fabrikgegenden. Den Confessionen nach befanden sich unter 147815 katholischen Kindern 6043 = <sup>1</sup>/<sub>24</sub>, unter 103426 evangelischen 3307 = <sup>1</sup>/<sub>31</sub>, unter 1739 israelitischen 68 = <sup>1</sup>/<sub>26</sub>, unter 212 mennonitischen 3 = <sup>1</sup>/<sub>71</sub> uneheliche Geburten. Auch in den frühern Jahren hatten die Evangelischen weniger uneheliche Geburten, welches der Mehrheit der Ehen bei denselben entspricht.

Die mittelbare Einwirkung auf diese sittlichen Verhältnisse liegt in dem ganzen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, Gesetzgebung und Verwaltung. Wenn Gewerbe und Wohlstand zunehmen, wenn der Verhehlung keine Hindernisse entgegenstehen, werden auch die Ehen fortschreiten und sich hinreichende Mittel finden, eine zunehmende Familienzahl mit immer reicheren Lebens- und Kulturbedürfnissen zu versehen, wie denn nicht zu bezweifeln ist, daß die jetzigen 7514 Einwohner auf der N.-M. durchschnittlich einen höheren Werth erzeugen, wie ihre zehnfach an Zahl geringeren Vorfahren vor zwei Jahrtausenden, und in der Gegenwart auch durchschnittlich Einer der 17962 Einwohner auf der N.-M. im Elberfelder Kreise eine höhere Werthsumme umschlägt, ein bedeutenderes, wohlhabenderes Dasein hat, und mehr zu den öffentlichen Lasten zahlt, wie der Einwohner des 4361 auf der N.-M. zählenden Kreises Geldern.

1) Staatszeitung vom 2. Okt. 1835. Amtsblatt 1829. S. 432. Die Bevölkerungs-Zählungen und Veränderungen sind 1817 bis 1833 jährlich im Amtsblatt mitgetheilt.

2) Sebliq, I. S. 448.

## §. 51. Krankheiten und Todesfälle.

Im Durchschnitt stirbt von 39 Menschen jährlich nur Einer, ein Verhältniß welches im ganzen Staat bei weitem überschritten wird, indem in den 15 Jahren 1819 — 1834 von der Durchschnitts-Bevölkerung von 12380158:5457209 oder jährlich 363814, also Einer auf 34 starben. Die männlichen Einwohner sterben etwas früher (1 : 39), als die weiblichen (1 : 42). Dies Misverhältniß wird jedoch durch die Uebersahl der männlichen Geburten (17 : 16) und Einwanderungen (32 : 19) wieder ausgeglichen. Das Landleben ist im Ganzen der Gesundheit und Lebensdauer günstiger; während in den Städten der Durchschnitt von 26,5 Tausendtheilen um 0,14 überstiegen wird, bleibt das flache Land um 0,07 dahinter zurück. Die Kreise folgen nach Maßgabe der Sterblichkeit des letzten Jahrzehends so: Kleve jährlich 2,27, Rees 2,39, Geldern 2,43, Krefeld 2,49, Kempen 2,57, Grevenbroich 2,59, Gladbach 2,61, Düsseldorf 2,65, Duisburg 2,69, Neuß 2,71, Solingen 2,82, Pennep 2,83 und Elberfeld 3,09. Die geringe Sterblichkeit der Kreise Kleve, Rees und Geldern erklärt sich aus der vorherrschenden landwirthschaftlichen Beschäftigung und den einfachern frischem Nahrungsmitteln, welche die Einwirkung der in den Rheinniederungen schädlichen Ueberschwemmungen weit überwiegen. Die kürzere Lebensdauer in Solingen, Pennep und Elberfeld wird der Fabrikarbeit, dem Klima, allzu früher und anhaltender Stubenarbeit,

endlich dem Brantwein und andern ungesunden Nahrungsmitteln beigemessen. Im Ganzen starben in diesem Zeitraum von der durchschnittlich auf 235412 anzunehmenden städtischen Bevölkerung 65752 oder jährlich 2,79% von 458806 Landbewohnern 118574 oder 2,58%

Beinahe der fünfte Theil aller Verstorbenen gehörte dem zartesten Alter an, und stirbt vor Vollendung des ersten Lebensjahres. Ihre Anzahl macht  $\frac{1}{2}$  alle Kinder dieses Alters aus. Von den unehelichen Kindern stirbt  $\frac{1}{5}$  vor Vollendung des ersten Jahres. In Berlin starb 1826 beinahe die Hälfte aller unehelicher Kinder in diesem zarten Alter: ein Verhältniß, in welchem nur zu dringend eine unsittliche Verwahrlosung jener unglücklichen Geschöpfe vermuthet werden muß. Die Sterblichkeit des ersten Lebensjahres übersteigt noch die der nächstfolgenden neun Jahre. Vom 10. bis zum 50. Jahre sterben nur ungefähr 4% Menschen mehr, als vor Vollendung des ersten Lebensjahres. Nach den hier angenommenen Altersstufen ist die Sterblichkeit im zweiten Jahrzehend am geringsten. Eine ansehnliche Zahl ( $\frac{1}{4}$ ) der Einwohner wird über 60 Jahre alt. Der zwanzigste Theil erreicht sogar ein Alter von mehr als 80, und der zweihundertste von mehr als 90 Jahren. Auch hierin bilden die Geschlechter einen bemerkenswerthen Unterschied. In den 6 Jahren 182 $\frac{1}{2}$  starben 48392 männliche und 45485 weibliche Personen in folgenden Altersstufen:

Altersstufen.	darin starben	männlich		weiblich		also letztere in ‰	
		Zahl	‰	Zahl	‰	mehr	weniger
Todtgeboren . . . . .	5445	3074	6,352	2371	5,213		1,139
Gestorben in dem 1sten . . . . .	18018	10066	20,801	7952	17,483		3,318
„ vom 1 — 10ten . . . . .	17488	8766	18,115	8722	19,175	1,060	
„ „ 10 — 20sten . . . . .	4682	2338	4,831	2344	5,153	0,322	
„ „ 20 — 30sten . . . . .	5635	3122	6,452	2513	5,525		0,927
„ „ 30 — 40sten . . . . .	5276	2354	4,864	2922	6,424	1,560	
„ „ 40 — 50sten . . . . .	6120	3085	6,375	3035	6,672	0,297	
„ „ 50 — 60sten . . . . .	7432	3928	8,117	3504	7,704		0,413
„ „ 60 — 70sten . . . . .	9485	4795	9,909	4690	10,311	0,402	
„ „ 70 — 80sten . . . . .	9441	4547	9,396	4894	10,760	1,364	
„ „ 80 — 90sten . . . . .	4307	2076	4,200	2231	4,905	0,615	
„ nach dem 90sten Jahre . . . . .	548	241	0,498	307	0,675	0,177	
Summa . . . . .	93877	48392	100000	45485	100000	5,797	5,797

Die größere Zahl der Todtgeborenen und im ersten Jahre sterbenden Knaben erklärt sich durch die schwierigere Geburt derselben. Vom 1sten bis 20sten Jahre ist dagegen die Sterblichkeit des weiblichen Geschlechts etwas stärker, jedoch bei weitem nicht hinlänglich, um das Uebergewicht des ersten Lebensjahrs auszugleichen. In den ersten 20 Jahren stirbt die Hälfte der männlichen, dagegen nur 47% der weiblichen Individuen. Es gehen deshalb im Durchschnitt mehr Frauen ins reifere Alter über, und auch über dem 60sten Jahre bewährt sich bei ihnen diese zähre Lebenskraft, indem nur 24% der Männer und 26 $\frac{2}{3}$ % der Frauen dies Lebensalter erreichen. Von 1822 bis 1828 starben im Ganzen nur 279 Männer und 360 Frauen über 90 Jahr alt. Das höchste bekannte Alter mit 115 $\frac{1}{2}$  Jahren erreichte 1827 eine Wittve zu Beckhoven im Kreise Gresvenbroich. —

Die ersten Monate des Jahres fordern die meisten Opfer. Nach einer sechsjährigen Durchschnittsberechnung starben von Januar bis März 28,20% oder April bis Juni 25,19% oder Juli bis September 21,91% oder Oktober bis Dezember 23,31%. Die Sommermonate sind die gesündesten und bringen hiernach 7% weniger Todesfälle als die Wintermonate.

Wir unterscheiden 12 Todesarten, welche sich 18 $\frac{20}{33}$  unter die 95150 männlichen und 89186 weiblichen, zusammen 184336 Todesfälle so theilten:

a. Todtgeboren wurden 9933 oder 5,29% der Gestorbenen.

b. Die Zahl der Selbstmörder betrug im Ganzen 0,14% oder 259, worunter 213 männliche und 46 weibliche Personen. Im Durchschnitt kommen auf jedes Jahr 26 Selbstmörder und 1 auf 26700 Einw. Unter jenen Selbstmördern sind 92 Katholiken, 160 Evangelische und 7 Juden. Wenn wir diese Zahlen mit den jedesmaligen Glaubensgenossen vergleichen, so kommt jährlich ein Selbstmörder auf 50000 Katholiken, 17500 Evangelische und schon auf 10500 Juden, ein trauriges Zeichen der gedrückten Gemüthsstimmung dieses Einwohnertheiles.

c. Tödliche Unglücksfälle und Verbrechen. Erstere können bei der großen Regsamkeit und Gewerbsthätigkeit des, von mehreren tiefen Strömen durchschnittenen, mit gewaltigen Maschinenkräften angefüllten Lan-

des auch bei aller Fürsorge und Wachsamkeit nicht selten sein. Man zählt im letzten Jahrzehend 1703 oder 0,02 Verunglückte, wovon etwa  $\frac{4}{5}$  dem männlichen,  $\frac{1}{5}$  dem weiblichen Geschlecht angehören. Ueber die Hälfte derselben bilden die Ertrinkenden; nächst ihnen  $\frac{1}{7}$ , welche durch Sturz und Fall umkommen;  $\frac{1}{18}$  welche überfahren,  $\frac{1}{18}$  welche durch Pferde, Balken ic. erschlagen,  $\frac{1}{18}$  welche durch Brandbeschädigungen getödtet werden. Durch Mord und Todtschlag kommen jährlich 6, durch Erfrieren 4, durch Erschießen 2, durch den Blitz 1 um.

d. An Alter und Entkräftung starben 18 $\frac{20}{33}$  25802 oder 14%.

e. Entzündungen und Rheumatismen kommen in der bergischen, den Nord- und Ostwinden ausgefetzten Gegend als stehende Krankheitsformen vor, welche durch die Beschäftigung der Eisen- und Stahlarbeiter unterstützt werden. Auch Skropheln, Bluthusten und Schwindsucht sind hier häufiger. Die asiatische Brechruhr ist 1832 in Emmerich, Mülheim, Duisburg und Ruhrort schwach aufgetreten. Hieran so wie durch andere innere hitzige Krankheiten, hitzige Fieber, Brustfieber, Hirnentzündungen, Halsentzündungen, Masern, Röttheln, Scharlachfieber, Frieseln und Fleckfieber, Durchfall und Ruhr starben 37632 oder 20,41%.

f. Innere langwierige Krankheiten, Wechselstieber, kalte Fieber, unregelmäßige schleichende Fieber, Sticht Husten, Krämpfe, Kolik, Sicht, Wasserkopf, Abzehrung, Lungensucht, Wassersucht, Engbrüstigkeit, Windgeschwulst, Epilepsie, Leibesverstopfung, Lobsucht oder Raserei kommen mehr in den Flußthälern und der Rheinniederung vor; daran starben 83042 oder 45,05%.

g. Neuere Krankheiten und Schäden, äußerliche Entzündung und Brand, eingeklemmte Bruchschäden, Krankheiten der Urinwege, bössartige und Krebsgeschwüre rafften 2495 = 1,35%;

h. Schnelltödliche Krankheitszufälle 7515 oder 4,08% weg.

i. Seitdem die Impfungen allgemeiner und Gegenstand der Medizinalpolizei geworden sind, gehören die Menschenblattern nur noch zu den seltenen Erscheinungen. Dennoch verlor der Bezirk 491 oder 0,27% und jährlich 49 Menschen an denselben;

k. An der furchtbaren Wasserscheu 7 im Jahrzehend oder 0,004%.



1. Bei der Niederkunft und in den Wochenbetten ist der zweckmäßigeren Hülfleistung durch geprüfte Hebammen, und der neuerdings so sehr ausgebildeten Entbindungskunst ungeachtet noch immer empfindlicher Verlust. Die Zahl dieser Todesfälle beläuft sich auf 1475 oder 0,80% mithin 1 auf 150 Entbindungen.

m. An unbestimmten Krankheiten starben 13982 oder 7,58%.

In früherer Zeit wüthete 1631 und 1666 die Pest, 1726, 57, 62, 79, 82, 93 und 1811 die Ruhr, 1752, 63 die Kinderblattern, 1772, 96, 1813 bis 18 typhöse Nervenfieber. In diesen Kriegsjahren hatte sich auch die Krätze in einigen Gegenden sehr verbreitet. In den Jahren 1770—1791 starben jährlich im Bergischen etwa 27, im Klevischen 29 von Tausend, also 2 mehr als im nachstehenden Jahrzehend:

Jahrgang	Tobtgeworenen		im ersten Jahr		vom 1sten bis 5ten		vom 5ten bis 14ten		vom 14ten bis 30ten		vom 30ten bis 50ten		vom 50ten bis 70ten		vom 70ten bis 90ten		über 90 Jahr		Gesamtzahl	% der Einw.
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%		
1826	976	5,84	3225	19,31	2329	13,94	986	5,90	1587	9,50	2033	12,17	2993	17,91	2464	14,77	97	0,58	16690	2,51
1827	934	5,83	2868	17,92	2043	12,70	859	5,36	1597	9,98	2137	13,35	3075	19,19	2414	15,08	94	0,58	16021	2,38
1828	923	5,06	3169	19,32	2346	14,24	828	5,04	1490	9,08	2038	12,62	3077	18,72	2474	15,08	91	0,55	16436	2,40
1829	913	5,18	3157	17,93	2602	14,21	1005	5,71	1580	8,97	2094	11,89	3367	19,12	2775	15,76	104	0,59	17597	2,54
1830	953	4,37	3835	17,59	4857	22,24	1876	8,60	1852	8,49	2209	10,13	3421	15,65	2781	12,75	104	0,47	21888	3,15
1831	875	4,43	3195	16,18	3262	16,51	1277	6,46	1766	8,94	2357	11,83	3983	20,13	2918	14,77	116	0,58	19749	2,84
1832	955	5,03	3199	16,86	3122	16,45	1346	7,09	1721	9,07	2310	12,18	3570	18,82	2641	13,92	110	0,58	18974	2,71
1833	1135	6,03	3542	18,84	2875	15,23	1221	6,49	1746	9,28	2435	12,95	3412	18,14	2421	12,87	90	0,47	18877	2,66
1834	1089	5,49	3884	19,60	3537	17,85	1258	6,34	1912	9,65	2329	11,75	3219	16,25	2464	12,43	120	0,60	19812	2,75
1835	1180	6,45	3646	19,93	2932	16,03	1089	5,95	1678	9,17	2182	11,93	3239	17,70	2243	12,21	103	0,57	18292	2,49
1836	993	5,39	3372	18,29	2990	16,22	1174	6,37	1693	9,18	2212	12,00	3336	18,09	2559	13,88	103	0,56	18434	2,65

§. 52. Ein- und Auswanderer.

Dieser günstigen Bewegung durch Geburten und Todesfälle trat durch Aus- und Einwanderungen folgende Vermehrung hinzu:

Jahrgang	Ein- und Auswanderer		Zuwachs und Abgang			
	Ein- gewandert männlich	Aus- gewandert weiblich	Ein- gewandert weiblich	Aus- gewandert männlich		
1826	14188	11634	8528	6657	2554	1871
1827	13669	12608	7719	7142	1061	577
1828	14260	12465	7747	6692	1795	1055
1829	13814	12632	7983	7587	1182	396
1830	13159	13938	7601	7311	-779	290
1831	11967	15030	7849	9527	-3063	-1678
1832	14087	13659	8590	8579	428	11
1833	16311	14717	10621	9569	1594	1052
1834	20428	18950	11876	11966	1478	-90
1835	22401	19672	13155	11788	2729	1367
1836	15428	14530	9167	8682	898	485

Unter den Ausgewanderten werden die zu den Militärgemeinden übergehenden Ausgehobenen, unter den Eingewanderten die von da Entlassenen mitgezählt. Der Gesamtzuwachs der Bevölkerung beträgt demnach seit 1816: 158561 Seelen oder 275‰; mithin jährlich 1¼‰. Die auffallende Abnahme des Jahrs 1831 ist als Folge der politischen Spannung von 1830, der damit verbundenen Entfernung der waffenfähigen Mannschaft von ihren Familien und der Einstellung mehrerer Fabriken anzusehen.

1) Ueber die Resultate von 1816 — 1828 findet sich eine Zusammenstellung im Amtsblat 1829 S. 430. Die ausländischen Einwanderer kommen meist von Nassau und Waldeck. Einzelne Auswanderer gehen nach Amerika

§. 53. Landesart und Sitten.

Der Körperbau der Kleynröfischen und gelblichen Landleute ist kräftig, voll, von mehr als mittlerer Größe. Etwas kleinern Baues sind die süblicheren Einwohner, ohne an Stärke zurückzusehen. Die bergi-

schen Metallarbeiter haben platte Brust, derbe volle Arme im Kontrast mit dem, übrigens eher magern Körper und gebückte Haltung. Ihre harten Arbeiten bilden die Knochen- und Muskelkraft merkwürdig aus: mit den schwersten Eisenlasten klimmen sie die steilen Berge behende auf und ab. Zu andern Arbeiten, insbesondere bei aufrechter Stellung sind sie weniger geeignet. Die Beschäftigung in den Bleichen, Färbereien, Brauereien, Brennereien und Raffinerien ist der Gesundheit zuträglich. Am schwächsten sind die Weber und Spinner. — Das weibliche Geschlecht ist auch in den Fabrikgegenden durchgehends gut gebaut; die erwachsenen Mädchen zeichnen sich durch volle, blühende, nicht selten schöne Gesichter, starken Busen und Fülle des Körpers aus, die nach der Verheirathung oft durch allzulanges Säugen, worin die Liebe der Mütter kein Maas findet, schnell verwischt wird. Sie werden mit zu den schwersten Verrichtungen herangezogen. Obgleich die Meisten derselben von Jugend auf bedeutende Lasten auf dem Kopfe tragen, sieht man doch selten Kröpfe. Stubenluft und sitzende oder stehende Arbeit, auch forterbende Anlage, lassen bei den Gewerben die körperliche Reife früher eintreten und verblühen, wie bei der Landwirthschaft. Dort beginnt die Menstruation der Weiber im 14—16., hier im 15—17. Jahre, und hört im 40—50 J. wieder auf. Bei den männlichen Fabrikarbeitern überdauert die volle Arbeitskraft selten das 50. Jahr. — Taubstumme waren 1831: 273; 1834: 272, worunter 1 Knabe, 5 Mädchen, unter 5 J.; 42 Knaben, 26 Mädchen von 5—15; 81 Söuglinge, 43 Jungfrauen von 15—30, und 49 Männer, 25 Frauen über 30 Jahr; Blinde 1831: 392; 1834: 360 wovon 11 Kn. 7 Wd. bis 15; 27 M. 18 W. bis 30, und 192 M. 105 Fr. über 30 Jahre.

Hin视角s der Speisen lebt der Fabrikarbeiter im Durchschnitt besser und läßt mehr bei Tische ausgehen, als der kleine Landbauer, welcher vom Verkaufe wirtschaftlicher Erzeugnisse sich und die Seinigen unterhält, und daher das Beste zu Markte bringt. Das allgemeinste und beliebteste Nahrungsmittel des gemeinen Mannes sind die Erdäpfel, welche überall in hinreichender Menge, namentlich im Mörsischen und der Klevischen Höhe von vorzüglicher Güte und auch im Bergischen Schieferboden ergiebig sind. Sie machen oft monatelang das einzige Gericht des Armen aus, der sie Mor-

gens, Mittags und Abends gleich schmackhaft findet und bald gekocht, bald gebraten, bald zu Pfannkuchen verbacken — letztere mit Kaffee das gewöhnliche Abendbrod vieler Fabrikarbeiter — genießt. Im Winter geben die eingemachten Gemüse, Sauerkraut, Rübsiel, grüne Bohnen ein nahrhaftes, meistens mit Kartoffeln verspeistes Essen. Außer den von Waizen, Buchwaizen und Hafermehl gebackenen und sämmtlich schwer zu verdauenden Pfannkuchen, bereitet man wenig Mehlspeisen; Nudeln und Klöße nur in den höhern Ständen, doch auch hier selten als besonderes Gericht.

Das Schwarzbrod wird, gewöhnlich 7—12 Pf. schwer aus grob geschrotetem Roggen, wovon Abends vorher ein Zehnthel eingesäuert wird, nahrhaft und kräftig gebacken, bei Kornmangel ein Theil des Mehls von Gerste, Erbsen oder kleinen Bohnen zugesetzt. Das Bröddchen oder Weck, aus bloßem ausgebeuteltem Waizen, Wasser, Salz und Hefe bereitet, ist in den Städten zum allgemeinen Bedürfnis geworden, wo es auch den, meist mit der Herrschaft aus einem Topfe essenden Diensthöten selten verweigert wird. Im Waizenlande wird für den Herrentisch ein schmackhaftes Weißbrod von runder hoher Form unter dem Namen Plak, angenehm beim Thee oder Kaffee, etwa 2 Pf. schwer im Hause gebacken. Zu dem Röggelein wird halb Roggen halb Waizen genommen; zu den Stuten ebenso, oder reiner, fein gemahlener und ausgebeutelter Roggen.

Unter den Fleischarten wird das Schweinefleisch vorzugsweise vom gemeinen Manne als Mittagskost und zugleich als Fetzung des Gemüses benutzt. Auf dem Lande pflegt jede Familie ein oder mehrere Schweine einzuschlachten und sich in der Schlachtzeit — Oktober bis Dezember — oft zu sehr daran gütlich zu thun. Der wohlhabende Fabrikant schlachtet auch wohl einen fetten Ochsen oder Kuh ein. Das hiesige Rindfleisch, insbesondere das zahlreiche Schlachtvieh aus den Rheinweiden ist gut und wird mehr frisch, als eingepökelt oder geräuchert genossen. Dem Schlachten allzujunger Kälber, dem Hegen des Schlachtviehes und Aufblasen des Fleisches sind wiederholte Polizeivorschriften entgegengetreten. Lammfleisch und Geflügel wird häufig, weniger und nur von Unvermögenden Ziegenfleisch geessen. Wildpret und feinere Fische kommen nur auf vornehmere Tische.

Von den Getränken ist der Kaffee dem Wohl-

habenden und Armen zum Bedürfniß geworden; als Beimischung und Surrogat dienen Eichorien, auch wohl gebrannte gelbe Rüben, Gerste, Roggen und Eichel. Zum Frühstück, Nachmittags und einmal in der Woche des Abends pflegt er mit Milch getrunken zu werden. In der Niederung von Wesel ab tritt auch beim gemeinen Mann der chinesische Thee häufig an seine Stelle, der allgemein zum weiblichen Gesellschaftsgetränk und Labniß der höhern Stände geworden; Kräuter-, Flieder- und Kamillenthee bleiben den Patienten vorbehalten. So wie der Wein — besonders Rhein- und Moselwein — den Wohlhabenden, so ist der Brantwein den Minderbegüterten eine häufig nur zu beliebte Erquickung, und oft besonders bei der Jugend eine Quelle des Verderbens, dessen Kosten besser auf kräftige Speisen verwendet würden. Das Bier ist nicht vorzüglich. Tabakrauchen ist bei den Männern ziemlich allgemein, Schnupfen bei ältern Liebhaberinnen häufig.

Die gewöhnliche Tracht des Landmanns sind über dem Hemde kurze Beinkleider, Weste und Jacke von grobem wollenem Zeug oder Leinwand und darüber ein blauer Kittel. Bei den Fabrikarbeitern mehr lange Beinkleider und Gilet. Holzschuhe (Klumpen) sind Tagelöhnern und Diensthoten bei manchen Verrichtungen unentbehrlich; die weiblichen bedienen sich auch der Drippen, Holzsohlen mit starkem Oberleder; sonst allgemein Lederschuhe und Stiefel. Der weibliche Luxus in Kleidung ist verhältnißmäßig bei den untern Ständen größer, wie bei den höhern. Im bergischen Lande findet man die Weiber und Töchter der Fabrikarbeiter knapper und niedlicher gekleidet als die Bäuerinnen; doch fangen auch die Letztern an, sich dem Scepter der Mode zu beugen, und der altfränkische Zuschnitt ist nur dem Alter geblieben; jedoch ist das sogenannte Kappusblättchen — eine leichte Spizenmütze — den jülich-bergischen Mädchen eine allgemeine Bierde. Die Kleidung ist züchtig, bedeckt Brust und Hals. Die Gewohnheit mit bloßen Füßen zu arbeiten ist selten, und wo dieselben an Bekleidung gewöhnt sind schädlich. Die Einfachheit und Sparsamkeit auch bei Wohlhabenden soll in der jüngern Zeit in dem reichen Wuppertal besonders hinsichtlich der Wohnungen und Gastmähler abgenommen haben. Das

Mörfische und die Stiftslande zeichnen sich durch Unabhängigkeit an alte Sitte in Wohnung, Kleidung, Sprache und Beschäftigung aus.

Ueber den bergischen Nationalcharakter bemerkt Ploenies in seiner 1715 dem Kurfürsten Johann Wilhelm überreichten, mit genauen Amtskarten begleiteten Topographie (jetzt im Archiv zu Düsseldorf): „sie sind mehrentheils fleißige Leute und gar Viele darunter zur Handlung geneigt, daher nahrhaft, ihr Stück Brod zu verdienen. Sie suchen auswärts vielfältig mit fremden Landen zu correspondiren um, wann sich eine Gelegenheit zeigen möchte, etwas zu gewinnen, derselben sich bedienen zu können, weshalb sie auch fleißig die Zeitungen lesen und Neues zu hören curios sind; sonst sind sie spizz, scharf und nachdenkndt von Verstand, und können öfter Dinge, die sie nicht gelernet, Andern nachmachen; ob sie aber auch friedliebend, kann man am besten auf der Kanzlei erfahren.“ Gradheit und Schnelligkeit im gewerblichen Verkehr, Wohlthätigkeit, Religiosität und Sinn für höhere Bildung, Musik und heitere Geselligkeit sind allgemein verbreitet. Gar viele Gemeinden bringen ihre Armenunterstützungen reichlich durch freiwillige Beiträge auf. Was das Wuppertal für Bibelgesellschaften, für Missionen gethan, wie aber auch Mysticismus und Sekten hier gehaust, ist weltkundig. Für die Bildung der Jugend werden nicht allein die besten Schulen aufgesucht: die höhern industriellen Stände bilden Kopf und Herz auf Reisen in allen Ländern Europas.

Unter den Volksvergnügungen sind die Kirchweihen — an jedem Kirchort, oft auch wo keine Kirchen sind — die vorzüglichsten, außer welchen der Landmann sich selten an Musik und Tanz erfreut. Häufig wird das ganze Jahr darauf gespart und doch in dem lauten Jubel von zwei bis drei Tagen nicht ausgereicht. Hochzeiten und Kindtaufen werden ziemlich still gefeiert. Leichenschmaus ist nicht mehr üblich. Städter und Fabrikarbeiter haben häufig Bälle, Concerte und geschlossene Gesellschaften. In Burscheid setzen sich Herr und Knecht nach vollendetem Tagewerke wohl zur vierhändigen Sonate nieder. Kartenspiel, Neigung zu Prozessen, und Schlägereien sind im Bergischen Fabriklande häufig).



Die Speise- und Schenkwirthschaften haben sich besonders während der französisch-bergischen Regierung, welche dies Gewerbe nur von der Lösung eines Patents abhängig machte, über das Bedürfnis vermehrt. Lempe zählt ihrer 130, Solingen 119, Neuß 109, Rees 103, Düsseldorf 94, Kleve 91, Grewenbroich und Elberfeld 86, Duisburg 84, Krefeld 74, Geldern, Kempen und Gladbach 67 auf je 10000 Einwohner, welches in den ersten Kreisen selbst bei dem äußerst lebhaften Verkehr, der beweglichen und selten häusliche Versammlungen zulassenden Lebensweise der Fabrikarbeiter und der Nothwendigkeit, mancherlei Gewerbe Behufs zulänglichen Auskommens an kleinern Orten zu verbinden, als Uebermaß erscheint. Um der Trunksucht und dem Müßiggange entgegenzuwirken, sind neuerdings polizeiliche Beschränkungen eingetreten<sup>1)</sup>.

Erfrische Gasthöfe machen Elberfeld, Düsseldorf und Kleve für die zahlreichen Fremden zu den angenehmsten Rheinstädten. Für die tägliche Unterhaltung der gebildeten Stände ist außerdem durch Lustgärten, Kaffeehäuser, Casinos, Ressourcen und Lesegesellschaften gesorgt. In der sonst gewöhnlichen Belustigung durch Kartenspiel bei den Aeltern, Tanz bei den Jüngern ist einige Abnahme eingetreten: das Interesse an Litteratur, Politik, Musik, bildenden Künsten und damit in Verbindung stehender Unterhaltung scheint dagegen zu steigen.

Die unverkennbare Anlage und Neigung zu stetigen gemeinsamen Arbeiten hat neuerdings ein geistreicher

Forscher von den tuchwebenden Atrebatern im westlichen Nachbarlande abgeleitet<sup>2)</sup>. Möglich und wahrscheinlich daß von diesen ältesten Großwerkstätten des nördlichen Europas, von Köln und Aachen Anregung und Beispiel hierhin ausgegangen. Gewiß reichen die Anfänge unserer Fabriken in das 12. und 13. Jahrhundert hinauf und sind so auch die Bedingungen ihres Gedeihens, Umsicht und Lebendigkeit des Unternehmers, Geschick und Pünktlichkeit des Arbeiters seit Jahrhunderten in den Volkskarakter übergegangen.

Die wichtigste Gewohnheit ist die der Zeiteinteilung und des Arbeitens: sie ist dem Fleiße günstig; Morgens von 6 bis 12, Nachmittags von 1 bis 6 Uhr sind die gewöhnlichen Arbeitsstunden, auf die meistens mit Strenge gesehen wird. Bei der starken Beimischung von Protestanten haben die vielen Feiertage nicht so sehr geschadet.

In den großen Städten verwischen sich die vorstehend geschilderten Lokalsitten und Charaktere immer mehr. Möchte auch immer eine gründliche Geistesbildung die leere Stelle einnehmen!

- 
- 1) Daniels, Beschreibung der Schwert-, Messer- und übrigen Stahlfabriken zu Solingen, Düsseldorf 1808.
  - 2) Regierungsverordnung vom 29. April 1828 (Amtsblatt Nr. 27.). Gesetz vom 7. Februar 1835 (Gesetzsammlung Nr. 1584 Amtsblatt S. 161.).
  - 3) Mendelssohn, das germanische Europa, Berlin 1836. S. 263.

# Fünfter Abschnitt.

## Grundbesitz und Stoffarbeiten.

### §. 54. U e b e r s i c h t.

Die nächste Betrachtung der Einwohner richtet sich auf die Beschaffung ihrer Bedürfnisse, wobei sich Landbau, Gewerbe und Handel als die Hauptzweige darstellen. Gewerbe, Handel und Transportwesen ernähren in den Kreisen Lemmer, Elberfeld, Solingen, Duisburg, Kreisfeld und Gladbach über die Hälfte der Familien. Gleichwohl behauptet im Ganzen, wenn auch nicht nach dem Geldwerth der Erzeugnisse, doch nach der Anzahl der dabei beschäftigten Personen, der Landbau, diese erste natürlichste aller Ernährungsarten gleiches Gewicht, nur da zurückgedrängt, wo überwiegende, auf den Welthandel gerichtete Fabrikunternehmungen seit Jahren die Hände an sich zu fesseln vermocht haben. Namentlich sind es auf dem rechten Ufer die Kreise Rees und Düsseldorf, auf dem linken Neuß, Grevenbroich, Geldern und Kleve, in denen der Landbau über die Hälfte der Einwohner beschäftigt.

Man fand 1804 unter den 61356 Familien des Herzogthums Berg 25956 Handwerker, 29553 Bauern, 2649 Kaufleute, 316 Beamte, 94 Adelige<sup>1)</sup>. Mit Handel und Gewerbe sind jetzt nach Verhältnis weit mehr, mit Ackerbau etwas weniger beschäftigt. In den übrigen Ländern waren der Landbau und die mit demselben verbundenen Gewerbe auf dem flachen Lande die ausschließlichen, und auch in den Städten die ergiebigsten Nahrungsquellen. Kleve zählte 1787 unter 19604 Familien 211 Bäcker, 219 Böttger, 236 Branntweimbrenner, 145 Brauer, 267 Acker- und Fuhrleute in den Städten, auf dem Lande aber: Hauptpächter und Verwalter 149, Frei- und Lehnsschulzen 30, Ganzbauern 1349, Halbbauern 1772, Kötter 3970, Einlieger 2024, Hirten und Schäfer 150, zusammen 9444 und zwar im klevischen 4238, Emmericher 1656, und Weseler Kreise 3550 mit Landbau beschäftigte Familienhäupter; das flache Land von Mörz bei 2227 Familien 51 Hauptpächter und Verwalter, 316 Ganzbauern, 217 Halbbauern, 759 Kötter, 488 Einlieger, 35 Hirten und Schäfer. Die Land-

bauer sind jetzt verhältnißmäßig eben so zahlreich und es bleibt fast nur eine größere Anzahl Unbeschäftigter für damals anzunehmen.

1)enzen II. Tab. I.

### A. Ländliche Besitzverhältnisse.

#### §. 55. Frühere Zeit.

Die aus den ersten Ansiedelungen entstandenen Höfe, wie sie sich mit Weiwesen, Hütung, Holzung und Jagd über weite Flächen verbreiteten, konnten weitere Niederlassungen in ihrem Gebiet gestatten, an deren Spitze sie als Edel-, Alt-, Richter-, oder Schulzenhöfe traten und so die ersten Ober-, Sadel- oder Fronhöfe der sich erweiternden Orte und Gemeinden wurden. Einige solcher Oberhöfe blieben unabhängig; andere traten wegen gemeinsamer Mark, Wehre oder Gerichte in Vereine, noch andere erhoben sich durch ihre Bewohner zu größerer Bedeutung.

Unter den Karolingern wurden die Bischofsitze, Stifter und Abteien mit ihren Haupthöfen und abhängigen Anwohnern vom Bann und den öffentlichen Anforderungen der Grafen ausgenommen und außer Verkehr gesetzt. Die übrigen Besitzungen zerfielen nach den Ständen ihrer Besitzer in adelige, freie und Latengüter.

Im Adel war schon nach dem ältern fränkischen sowohl, als sächsischen Recht das weibliche Geschlecht von der Erbfolge im Stammsitze (Ansedel), auf welchem Schutz, Familienbürgschaft und Kriegspflicht hafteten, ausgeschlossen. Das nachfolgende Lehnssystem knüpfte an den altfreien Grundbesitz eine Dienstpflicht gegen den höhern, und Gewalt über den niedern Vasallen, und begünstigte so die Bevorrechtung der Erstgeborenen. In den zahlreichen wohlbegründeten geistlichen Stiftungen versorgte man die nachgeborenen Söhne und unvermählten Töchter, welche bald auch vom übrigen Grundbesitz ausgeschlossen wurden. Das anfänglich durch gütliche Abfindung bedingte Vorrecht des Ältesten wurde seit Einführung des römischen Rechts durch Testament und

Kriese, dann durch das aus Verschmelzung römischer und deutscher Rechtsbegriffe entwickelte Retraktrecht zum Zwangsrechte. Die adeligen Güter bildeten so eine eigene, in ihrem Verbande untrennbare, unveräußerliche, mit politischen Vorrechten begabte Güterklasse<sup>1)</sup>.

Bei dem Grundbesitz der Freien und Dienstenleute ist schon in frühester Zeit eine durchgreifende Verschiedenheit des fränkischen und sächsischen Rechts bemerkbar. Bei den Franken herrscht eine mehr subjective Rechtsentwicklung, der Eigenthümer ist frei und disponitionsfähig; Vereinzelung der Grundstücke, Aufblühen der Gewerbe und des beweglichen Eigenthums treten sehr früh hervor. Wenn gleich einige Folgen des geistlichen und Lehnstiftens, Zehnten, erbliche Natural- und Geldrenten, Laudemien und Antrittsgelder nicht ganz ausblieben, so erlangten Letztere doch keine große Verbreitung, und waren, durch die Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Bodens beschränkt, weniger hinderlich. In den sächsischen Ländern wurde dagegen theils durch Unterverleihungen der ursprünglichen, oder aus den Bevorrechteten hervorgehenden größern Besitzer, theils durch feuda oblata der schutzsuchenden kleinen Wehren der Grundbesitz in einem, zuletzt allgemeine Verarmung drohenden Grade belastet, wenn gleich im hiesigen Bezirk nicht, wie in dem angrenzenden Westphalen Leibeigenschaft bestand. Nur sehr wenige Höfe und Grundstücke blieben freies Eigenthum. Die meisten Bauerhöfe waren entweder einem Oberhof zu Renten und Diensten verpflichtet und durch denselben in ihrem Besitz- und Erbrecht beschränkt: Laten- und Hobs- oder ihr Besitzrecht rührte von andern Personen als den erblichen Inhabern her, und war denselben zu mannigfachen Leistungen überhaupt, insbesondere aber bei jedem Besitzwechsel verpflichtet: Kurmuths- und Coesgüter. Andere Klassen belasteter Güter wurden Leibgewinnsgüter schlechthin, Bauerlehne, Emphyteusen, Erbpachten, Erbzins- und Behandlungsgüter genannt<sup>2)</sup>.

Die Bezeichnung der „Colonate“ als abhängiger, mannigfach belasteter und hinsichtlich der Veräußerung beschränkter Bauergüter ist in den meisten Gegenden allen diesen Güterarten gemein. Der Ausdruck Behandlung bezeichnet die Erneuerung der Besitzertheilung, der Ausdruck Gewinn die Erwerbung dieser Besitzererneuerung und die zum Zeichen derselben dienende Lei-

stung, das Antrittsgeld. Leibgewinn war Antritt des Besitzverhältnisses auf Lebenszeit, im Gegensatz des Zeitgewinns, der Zeitpacht. Die Bezeichnungen Leibgewinn und Behandlung wurden bei den mehrsten Klassen erblicher Güter gebraucht, wo die Erben eine erneuerte Anerkennung des Besitzes gegen eine Gebühr nachzusuchen verpflichtet waren. Die Erbfolge im Hofe ging meist auf den Ältesten oder einen von der Gutsherrschaft zu wählenden Sohn; eine geringe Abgüterung der übrigen Geschwister war durch Gewohnheit festgesetzt. Bei wenigen Bauerhöfen war die Vererblichkeit ausgeschlossen oder beschränkt. So gab es Leibgewinn- und Behandlungsgüter, deren Besitzrecht sich nur auf Lebenszeit oder auf zwei oder drei Generationen beschränkte. Gegen die Rechtsgewohnheit der Höfe hatte der Buchstabe der Antrittsurkunden (Behandlungsbriefe, Gewinnnotuln) jedoch keine rechtliche Kraft. In diesen nach einem gewissen Curialstyl abgefaßten Urkunden hieß es oft: „auf Lebenslang aber länger nicht“, oder „dergestalt behandelt daß er das Gut sein Lebenslang genießen und nach dessen Tod die Erben daran kein ferneres Recht haben noch behalten sollen, sie könnten dann von der Behandlungsgüter (oder Gutsherrschaft mit Gnaden wieder gewinnen und erwerben“, auch bei Hobs-, Laten- oder sonstigen observanzmäßig auf Erbgewinn stehenden Gütern, wo also dieser Ausdruck keine andere Folge hatte, als daß beim Wechsel des Besitzers ein neuer Behandlungsbrief mit denselben Ausdrücken ausgefertigt wurde. Der bloß zeitige, lebenslängliche oder beschränkt-erbliche Leibgewinn kam fast nur bei den Unterverleihungen der, im erblichen oder fortdauernden Colonatsbesitz befindlichen Personen oder Corporationen an die wirklichen Bebauer der Besitzungen, so wie bei einzelnen Grundstücken vor. Die Bezeichnung Schulzenhof bezog sich ursprünglich auf das mit dem Besitz desselben verbundene Amt. Später wurde auch oft ein anderer Besitzer zum Schefen, Bauermeister oder Vorsteher ernannt. Halbbauern und Kotten bezeichneten den geringern Umfang der Höfe. Brinkfiser oder Häusler wurden die Besitzer bloßer Wohnhäuser, Einlieger die Miethwohner genannt.

1) Sacomblet Archiv I. S. 57. Klevisches Privilegium nobilium v. 1510 und Erläuterungen v. 1713 u. 1729 in Hymmens Beiträgen II. S. 397, 410. Cramer Westfälische Nebenstunden XI. Abth. XIX. Steinen Westfälische Geschichte Th. I. S. 1874.



2) Der Raum gestattet nicht, näher auf diesen interessanten Gegenstand einzugehen. Von den zahlreichen Werken über denselben erwähnen wir nur Möser und Rindlinger a. a. D. Rindlinger Fragmente über den Bauernhof, Dortmund 1812. Desselben Geschichte der deutschen Hörigkeit, Berlin 1819. Sethe, Urkundliche Entwicklung der Natur der Leibgewinnsgüter, Düsseldorf 1810. Sommer von deutscher Verfassung im germanischen Preußen, Münster 1819. Mülller, Entstehen der Westphälischen Leibeigenschaft, Hamm 1799. Pieper, Markenrechte in Westphalen, Halle 1763. Gramer B. V. Abth. 6. X. S. 119. Rive, Bauerngüter in Mark u. Necklinghausen, Dortmund 1827. Rive, über das Bauerngüterwesen, Köln 1824. Lacomblet die Katenrechte am Niederrhein im Archiv von 1831 S. 162.

### §. 56. Reallasten.

Die bei diesen Besitzverhältnissen theils allgemein, theils durch besondere Verträge begründeten Belastungen der bäuerlichen Besitzer waren im Laufe der Zeit zu einer solchen Mannigfaltigkeit, Höhe und Willkühr gestiegen, daß eine gesetzliche Abhülfe immer dringender erscheinen mußte. Die gewöhnlichste Belastung war eine dem Landbesitz entsprechende Abgabe von Weizen, Gerste, Erbsen bei den bessern, Roggen, Hafer, Buchweizen bei den leichtern Ländereien. In seltenern Fällen, Hanf, Zwiebeln, Pfeffer und selbst Senf, wovon z. B. die Güter Lüttike-Beek und Dordink im Kirchspiel Waltrop Mostertgüter genannt wurden. Eine mäßige Geldabgabe war gewöhnlich hinzugelegt, Obst- und Holznutzung zwischen dem Verleiher und Besitzer getheilt, jedoch kamen auch Abgaben von Holz und Holzkohlen nicht selten vor. Gefettete oder Faselchweine, Kälber, Schaaf, Federvieh, Wolle, Del, Honig, Butter, Eier, traten in angemessenen Quantitäten hinzu. Das Wachs war bei geistlichen Körperschaften ein durch den Ritus begründetes Bedürfnis; daher ihren Höfen — wachszinsige Güter — allgemein aufgelegt. Wo Gewässer zu deren Gewinnung Veranlassung gaben, waren Abgaben von Aalen, Karpfen, Hechten oder andern Fischen, aus Steinbrüchen gehauene Steine gewöhnlich. Selbst solche Leistungen wurden bedungen, die bei dem bäuerlichen Besitzer entweder eine besondere gewerbliche Fertigkeit voraussetzten oder von ihm jedenfalls erst angekauft werden mußten, z. B. Bier, Biertröge, Irdenwaaren, Siebe, hölzerne Schüsseln und Keller, Salz. Insbesondere bei den Stifts- und Klosterhöfen war fast kein Bedürfnis, bis auf die ledernen

Hosen und Vortücher der Stifftsherrn, welches nicht nach der, den geistlichen Stiftungen eigenthümlichen Umsicht bei diesem oder jenem Gute, so wie sich solches dazu eignete, als Pacht bedungen war.

Nicht weniger mannigfaltig war die Reihe der den bäuerlichen Besitzern obliegenden Dienste, welche im Allgemeinen in Hand- und Spanndienste zerfielen. Von den ersteren waren die Mähelage (Madage) die gebräuchlichsten. Es kam in Werden vor<sup>1)</sup>, daß deren auf städtischen Häusern statt Pacht hafteten. Die Spanndienste waren nicht bloß zu den gewöhnlichen Wirthschaftsbedürfnissen, sondern häufig auch zu Holz- und Steinfuhren und Reisen auferlegt.

Neben den, dem eigentlichen Hofesherrn schuldigen Abgaben und Diensten kamen deren nicht selten an andere Personen vor. Am verbreitetsten war der Zehnte, welcher seine ursprüngliche Bedeutung, als öffentliche Kirchenabgabe längst verloren, und nur als eine besondere Art der Grundbelastung neben den übrigen stand. Auch der noch für den Kirchenfonds eingezogene Zehnte wurde nur von den urkundlich bestimmten zehntpflichtigen Grundstücken entrichtet.

Außer der Belastung mit diesen vielgestalteten Leistungen bestand eine ungemene Erschwerung, häufig ein gänzlich Verbot des Güterwechsels. Die gutsherrlichen Gerechtsame waren durch Fideicommissse und oberlehensherrliche Rechte, die bäuerlichen durchgehends an den gutsherrlichen Consens gebunden.

1) Müller, Ueber das Güterwesen, Düsseldorf 1816 Urkunde XIV.

### §. 57. Vertliche Uebersicht der frühern Agrarrechte.

Werfen wir nach diesen allgemeinen Bemerkungen einen Blick auf die einzelnen Länder, so finden wir:

a) in den zum ursprünglichen Frankenlande gehörigen Süllich-Bergischen Landestheilen in den letzten Jahrhunderten und insbesondere seit Einführung der Landesordnung keinerlei Leibeigenschaft noch Eigenbehörigkeit, und auch Kummthuss- Leibeigengüter und Colonate mit beschränkten Veräußerungsrechten selten. Vielmehr galt fast überall das gemeine Eigenthums-, Vertrags- und Veräußerungsrecht. Seit Einführung der

Landesordnung gab es im Süllich-Bergischen nur 1) Erbpachtsgüter, 2) Lehngüter, 3) Kurmedialgüter, 4) Hobs- und Latengüter, auf denen zwar Geld- und Naturalpächte, Laudemien auch Hühnergeld, Schatzhafer, Bindtag, Hoftagsgeld und andere kleine Abgaben, jedoch selten in einem drückenden Grade hafteten<sup>1)</sup>. Nur der Zehnte lastete auf diesen Landestheilen fast durchgängig.

b) In dem ursprünglich sächsischen Stift Essen<sup>2)</sup> waren die bäuerlichen Besitzer durchgängig schwer belastet und zwar waren die Bauergüter

1) Bauerlehne ohne besondere Eigenthümlichkeit.

2) Hobs- und Behandlungsgüter, von gewissen Oberhöfen ressortirend, und mit den oben erwähnten Lasten, Veräußerungs- und Vererbungsbeschränkungen in ganzer Strenge belastet, waren am häufigsten, und meist der Fürstin oder den Kapiteln zuständig.

3) Erbleibgewinns- und Leibgewinnsüter.

4) Einfache Pachtgüter auf gewisse Jahre.

c) Das Stift Werden, die Herrschaften Hardenberg, Broich und Styrum erscheinen als Uebergangsländer zwischen fränkischen und sächsischen Sitten und Rechtsgewohnheiten. Die Frohdienste, welche jeder Einfasse der Unter- oder Landesherrschaft leisten mußte, waren Landeslasten. Gutsdienste mit Pferden und Wagen waren auf erblichen und Pachtgütern häufig. Das Grundeigenthum war in der Regel frei, und nächst der Selbstbenutzung des Eigentümers die Zeitpacht auf Jahre gegen baaren Pachtzins in Geld oder Naturalien am gewöhnlichsten. Die geistlichen Korporationen und größern Grundbesitzer hatten ihre zahlreichen Höfe, Mühlen und sonstigen Grundstücke auf Leibgewinn unter verschiedenartigen Bedingungen ausgethan. In den Gewinnbriefen hieß es gewöhnlich „auf Lebenslang und länger nicht.“ Gleichwohl aber wurden seit unvordenklicher Zeit gewöhnlich Söhne oder Töchter der Besitzer mit neuem Gewinn versehen, ohne daß jedoch das Gut als Theil der Erbschaft angesehen und die Miterben deshalb abgegütet wären. Außerdem gab es Erbpacht-, Hobs- und Behandlungsgüter, Erbzins-, Kurmuths- und Sattel-Höfe und Rathen mit verschiedenen Rechten, jedoch in geringer Anzahl.

d) In Kleve, Mörz und Geldern wurde der Grundbesitz nie so mannigfaltig und drückend, wie in Westphalen und Essen belastet. Besonders im ostrheinischen

Kleve kamen jedoch Hobs-, Behandlungs-, Laten- und Leibgewinnsüter, Bauerlehne, wachszinsige, Erbleibgewinns- und Erbbehandlungs-, Erbpacht-, Kurmuths- und Coesgüter häufig vor. Auch die Leibgewinnsüter waren meistens erblich. Jedoch gab es auch Gewinn auf 2 und 3 Leiber.

e. Auch im Erzstift Köln war der ländliche Grundbesitz nicht in dem Maaße gebunden, wie in den alt-sächsischen Ländern. Das Retraktrecht wurde durch das Gesetz vom 5. August 1789 auf Lehngüter, Unterherrschaften, Rittersitze und adelige Höfe beschränkt. Die gewöhnlichen Bauergüter, welche größtentheils zu der kurfürstlichen Hofkammer oder den geistlichen Stiftungen rentpflichtig waren, brauchten lediglich bei dem betreffenden Amtskellner zur Berichtigung der Lagerbücher, oder bei dem sonstigen Rentberechtigten ab- und angemeldet zu werden, wenn eine Veräußerung mit denselben vorgenommen werden sollte<sup>3)</sup>.

Zu den Grundsteuern wurde diesem entsprechend das freie Eigenthum in einem stärkern, das belastete in einem stufenweise abnehmenden Maaße herangezogen — eine Rücksicht, die bei den spätern Reformen des Steuerwesens der Aufmerksamkeit der Gesetzgeber und obersten Verwaltungsbehörden entgangen ist.

1) Das Rechtsverhältniß der emphyteutischen und Erbpachtgüter war in dem Cap. 106. der Landesordnung; der Lehngüter in der Landesordnung und bei Voets in den Feudalobservationen; der Kurmedialgüter in der Polizeierordnung S. 75. wie auch bei Voets in der *Historia juris civilis Juliacensium et Montensium Col.* 1683 u. *Düss.* 1693—1762 (5. Ausg.) Nr. 263. und im Traktat *de jure revolutionis Düss.* 1689—1720 (3. Ausg.) Cap. IV. Nr. 23.; der Hobs- und Latengüter, für welche besondere Hofesgerichte und Latenbänke existirten, bei Voets in der *Historia juris civilis* Nr. 259. bis 270. genau bestimmt. Fischer, Erbpachtverhältniß der Haus- und Gartenplätze im Wuppertal, Barmen 1833.

2) Kramer, Weglarische Nebenstunden IX. Th. 7 Abth. (mit Vorsicht zu gebrauchen) Schiffer, von den Hobs- und Behandlungsgütern im Stift Essen, Köln 1777.

3) Scotti, Churköln. Verordnungen Nr. 557. 906. 908.

## §. 58. b. Französisch-Bergische Agrar-Gesetze.

I. Die französische Staatsverwaltung stellte als einen ihrer wichtigsten Grundzüge die Befreiung des Grundeigenthums an die Spitze. Auf dem linken Rheinufer wurde derselbe mit schonungsloser Strenge durchgeführt und die belasteten Besitzer größtentheils ohne Ent-

Schädigung von vielen drückenden Verbindlichkeiten befreit. Das Gesetz vom 4. August 1789, publizirt in den 4 neuen Departements am 6. Germinal Jahrs VI. (26. März 1798) hob den Zehnten, die Gesetze vom 25. u. 28. Aug. u. 14. Sept. 1792 die aus dem Feudalverhältniß fließenden Rechte auf, und entsprechende Verordnungen machten die erblichen Besitzer zu Eigenthümern. Der begünstigte Theil strebte noch weiter. Im Klevischen behaupteten die Besitzer von Leibgewinnsgütern, ihre gutsherrlichen Abgaben seien zu den Feudalrechten zu zählen, folglich abgeschafft. Nach langem Streit entschieden die kaiserlichen Dekrete vom 24. Juni 1808 (concernant le rachat des redevances connues sous la dénomination de Leibgewinn) und 6. März 1810 (qui fixe une base pour le rachat des redevances à titre de „Leibgewinn“) für die 4 Departements dahin, daß solche Abgaben als Erb- und Grundrenten (rentes foncières) behandelt werden und ablösbar sein sollten. Die Steuer von diesem belasteten Eigenthum mußte nach den Gesetzen vom 1. Dez. 1790 und 3. Frim. VII. (23. Nov. 1798) und der Ministerialentscheidung vom 10 April 1792 als eine von der Nutzung untrennbare Last von dem, welcher diese Nutzung genoß, also auch von Renten und andern nicht aufgehobenen Grundlasten mitgetragen werden. Um den Beitrag des Rentberechtigten einzuziehen, welches für die öffentliche Verwaltung zu lästig gehalten wurde, war der Rentschuldner zur Entrichtung der ganzen Steuer verpflichtet und ihm der Abzug eines Fünftheils der Rente eingeräumt, weil die Grundsteuer damals auf ein Fünftheil des Reinertrags festgesetzt war. Dieser Grundsatz erhielt hinsichts der Emphyteuten eine neue Sanktion durch das genehmigte Staatsrathsgutachten vom 21. Jan. u. 2. Febr. 1809 (Bull. Nr. 225) und stellte sich mit der Zeit zu einem so sichern Rechtszustande fest, daß er auch später nicht wieder in Frage gezogen ist.

Demgemäß bildete sich auf dem linken Rheinufer, wenn auch zum Theil auf gewaltsamem Wege, die Befreiung des ländlichen Grundbesitzes von dauernden erblichen Belastungen aus, welches Resultat der unbefangene Beobachter als Wohlthat erkennen muß. Andern Ursachen ist es zuzuschreiben wenn, besonders in der neuesten Zeit, die Erwerbung ländlicher Grundbesitzun-

gen durch Kapitalisten und Gewerbtreibende, und somit das bloße Zeitpachtrecht der bewirtschaftenden Besitzer zugenommen hat: dies liegt in dem stärkern Anschwellen des Gewerbs- und Handelsgewinns gegen den Produktionsgewinn.

II. In dem neugeschaffenen Großherzogthum Berg suchte man anfänglich die Obereigenthümer und Rentberechtigten zu schonen. So wurde durch das Dekret vom 30. Sept. 1807 bestimmt, daß die Grundsteuer von den steuerfrei gewesenen Gütern während der laufenden Pacht zu  $\frac{1}{4}$  von den Pächtern getragen werden solle. Gleichwohl konnten die Forderungen der sehr belasteten märkischen, münsterschen und essenschen Bauern um so weniger abgelehnt werden, da die Verbesserung und Reinigung der Grundverhältnisse der Gesellschaft als Absicht der neuen Regierung angekündigt wurde. Schon das Dekret vom 26. Januar 1807 bestimmte, daß künftig alle öffentlichen Lasten lediglich nach der Leistungsfähigkeit vertheilt, und zu diesem Ende eine Aufnahme des gesammten Grundeigenthums, mit der Schätzung des steuerbaren Ertrags bewirkt werden solle. Der Kaiser selbst interessirte sich für die Erleichterung der bäuerlichen Besitzer in diesem, unter seiner vormundschaftlichen Verwaltung stehenden Lande, und wiewohl die Rücksichtslosigkeit, mit der auf dem linken Rheinufer Zehnten und ähnliche Lasten aufgehoben waren, ihm nicht zusagte, so wollte er doch eine gewisse Gränze für die Eigenthumsfreiheit sichern und eine Hülfe bei den öffentlichen Lasten gewähren. Unter bedeutenden Opfern an Domänenereinnahmen hob das Gesetz vom 12. Dezember 1808 (Art. 2) mit der Leibeigenschaft die unter dem Namen Colonat bestehende Theilung des Eigenthums auf, und übertrug den Colonen das volle und uneingeschränkte Eigenthum mit Ausnahme des Bau- und hochstämmigen Holzes. Dieser Grundlage folgten in demselben Geiste unterm 11. Januar 1809 die Aufhebung der Lehne, und unterm 31. März 1809 die Aufhebung der Standesunterschiede zwischen dem Bauers-, Bürger- und Adelsstande.

An den zweifelhaften Ausdruck „Colonat“ in dem Gesetz vom 12. Dezember 1808 knüpften sich weitere Verhandlungen. Auf Seite der bäuerlichen Besitzer führte der Regierungsrath Mallinckrodt († 1828) aus, daß unter Colonat auch die auf lebenslänglichen Leib- oder Zeitgewinn stehenden Bauergüter, somit auch zeitpäch-



tige Grundstücke und Höfe zu begreifen und deren Eigenthum als auf die inhabenden Besitzer übertragen anzusehen sei<sup>1)</sup>. Der damalige Gerichtsdirektor, jetztige Präsident des Kassationshofes Sethe beschränkte unter Wiederlegung dieser Behauptungen, jenes Dekret auf das Leibeigenthum und die mit demselben verwandten Rechte, welcher Ansicht auch durchgängig von den Gerichten beigetreten wurde<sup>2)</sup>. Allein der gewandte Vertheidiger der bäuerlichen Interessen ließ sich hierdurch nicht zum Schweigen bringen. Wenn gleich seine aus dem urkundlichen Rechte entnommenen Gegengründe schwach erschienen, so fußte er doch um so nachhaltiger auf das politische und volkswirthschaftliche Interesse, auf die Billigkeit und die Absicht des Gesetzgebers. Er drang darauf, daß die Entscheidung über die Anwendbarkeit jener Verordnung auf Leib- und Zeitgewinnsgüter nicht vor die Gerichtshöfe gehöre, vielmehr authentische Auslegung des Gesetzgebers erforderlich sei. Abgeordnete des Märkischen Bauernstandes gaben eine nach diesen Ansichten ausgearbeitete Vorstellung zu den Händen des Kaisers, auf dessen Befehl der Staatsrath Merlin und der damalige Kassationsgerichtsrath († als wirkl. geh. Staatsrath 1827) Daniels sich gutachtlich dahin aussprachen, daß das Dekret von 1808 die Absicht nicht habe haben können, auf Zeitpächter die Rechte der Verpächter zu übertragen, oder unter dem Namen der Colonate Güter mitzubegreifen, welche nur auf einige Jahre verpachtet wären. Es komme mithin auf die Art des Gewinnrechts an. Das Dekret über die aufgehobenen, beibehaltenen und ablösbaren Rechte vom 15. September 1811 unterschied hierauf Erbleibgewinn (Art. 11.) und Zeitgewinn (Art. 12.), und übertrug das Eigenthum jener ersten Klasse den bäuerlichen Besitzern<sup>3)</sup>.

Während dieser Verhandlungen war auch die Grundsteuervertheilung nach dem Reinertrage der Grundstücke eingeleitet. Für den Fall, daß dieser Reinertrag zwischen dem Besitzer und einem Rentberechtigten getheilt sei, wurde schon unterm 14. November 1807 verfügt, daß sich die Steuerkasse zwar nur an den Besitzer selbst halte, derselbe sich jedoch mit dem Rentberechtigten wegen eines verhältnißmäßigen Beitrags einigen möge, wornach auch die Domainenrentmeister Instruktion empfingen. Ebenso setzte der Finanzminister unterm 19. Dez. 1808 fest, daß die Erbpächter als wirkliche Inhaber und Nutznießer die

Steuer abführen müßten, vorbehaltlich jedoch des etwaigen Regresses gegen ihre Erbpächtherren. Indessen hatte der französische Staatsrath das vorerwähnte unterm 2. Febr. 1809 bestätigte Gutachten abgegeben. Dasselbe wurde im Juli 1809 auf Veranlassung eines gewissen Mörs, Besitzers des domainenpflichtigen, steuerfrei gewesenen Behaudigungsguts Beek im Kanton Dinslaken<sup>4)</sup> durch Ministerialverfügungen an die Präfekten und die Generaldirektoren der Steuern und Domainen anwendbar erklärt, unterm 30. Juli 1810 aber ein förmlich durch die Präfectorakten publizirter Beschluß des kaiserlichen Kommissars erlassen, daß jeder Besitzer zehntpflichtiger Grundstücke berechtigt sei,  $\frac{1}{3}$  des Zehntertrags zum Ersatz für die Grundsteuern einzubehalten, wofem nicht eine ausdrückliche Abrede entgegenstehe. Die administrativen Verfügungen wonach auch von allen übrigen erblichen Reallasten, Erbpächten, Zinsen, Renten u. s. w.  $\frac{1}{3}$  als Steuerbeitrag einbehalten werden könne, wurden durch das genehmigte Staatsrathgutachten vom 19. März 1813 (Bull. S. 498.) gesetzlich bestätigt, und durch das Gesetz wegen Ablösung der Zehnten von demselben Tage (Bull. S. 506.) diese Ablösungen durch den Fünftelabzug von dem ermittelten Werthe begünstigt.

Wenn gleich durch diese Verordnungen die Rechte der Rentenbesitzer empfindlich beschränkt und theilweise aufgehoben, und sie auf eine, in den meisten Theilen des Staats ungewohnte Weise mit besteuert wurden, so mußte doch damals etwas für den Stand geschehen, der an sich der zahlreichste und kräftigste, auch damals mit der größten Energie einer Verbesserung seiner Lage und der Befreiung von überjährt Bedrängnissen zustrebte. Die neuen Verordnungen gewährten eine deutliche Hinweisung auf die volle Freiheit des ländlichen Grundbesitzes, wenn gleich dieses Ziel damals noch nicht erreicht wurde. Das Eigenthum als das ursprüngliche und Hauptbesitzrecht sollte nicht mehr getheilt seyn, sondern bei einer physischen oder moralischen Person unzweifelhaft beruhen; zeitweise und selbst erbliche Belastungen durch Erbpacht und Emphyteuse waren zwar zulässig; die Wiederergänzung des Eigenthums sollte aber immer ermöglicht und erleichtert werden, und nach diesem Gesichtspunkt sowohl die Steuerpflicht von den belasteten Grundstücken, als die Ablösungen sich bestimmen. Veräußerung und Theilung des ländlichen Grundeigenthums

war unbedingt gestattet und der Uebergang desselben an die Inhaber und Bearbeiter sollte befördert werden.

Die preussische Gesetzgebung ist seit dem berühmten Kulturedikt vom 9. Oktober 1807\*) mit nicht geringerer Strenge von denselben Grundsätzen ausgegangen, und sind die wohlthätigen Resultate derselben auch im hiesigen Lande größtentheils erst seit der Vereinigung mit dem preussischen Staat erfolgt.

III. In den 1810 von Berg an Frankreich abgetretenen Ländern war die Gesetzgebung über die bäuerlichen Verhältnisse insofern noch unbestimmt, als die Gesetze vom 12. Dezember 1808 und 11. Januar 1809 und der Commissariats-Beschluß vom 30. Juli 1810 zu mancherlei Zweifeln Raum ließen. Bei der dem Lippedepartement vorgesehnen General-Verwaltung der hanseatischen Departements zu Hamburg nahm die Gesetzgebung eine den Rentberechtigten günstigere, hauptsächlich durch die Gesetzgebung des Königreichs Westphalen geleitete Wendung. Durch die kaiserlichen Dekrete vom 9. Dez. 1811 (Art. 35.), vom 8. und 22. Januar 1813 über diesen Gegenstand wurde insbesondere der Fünftelabzug schon dann ausgeschlossen, wenn die Grundsteuer vermöge der alten Gesetze und herkömmlichen Gebräuche, sei es auch in geringeren, den Reallasten entsprechenden Beträgen dem Pachtnehmer ganz zur Last fiel, während die bergischen Verordnungen auf die frühere Verbindlichkeit zur Grundsteuer keine Rücksicht nahmen, und den Fünftelabzug gestatteten, sobald der Besitzer sich nicht ausdrücklich verpflichtet habe, den auf die Rente fallenden Steuerantheil ohne Entschädigung für den Rentberechtigten zu zahlen. Doch wurde letzterer Grundsatz durch eine Ministerial-Verfügung vom 9. April 1813 auch für das Lippedepartement in seiner fortwährenden Gültigkeit anerkannt und glaubte man also, die bergischen Verordnungen durch die beiden hanseatischen Gesetze nicht abgeändert zu haben.

1) Bull. Ant. S. 182, 228, 336; Westphälischer Anzeiger 1809 Nr. 19. (Mallinckrodt) Belehrung des Bauernstandes, Dortmund 1811. Callenberg, Commensar über das Dekret vom 12. Dez. 1808, Münster 1811.

2) Meyer, Gegenschrift zu demselben, ebendas. Sethe, Urkundliche Entwicklung der Leibgvingüter, Düss. 1810.

3) Bulletin Stück 15. Nr. 43.

4) Das Gutachten des Divisionschefs für die Steuer-Angelegenheiten Dubilly begründete diese Anwendung

folgendermaßen: *parceque le bien n'étant non seulement utile au preneur, qui paye la rente, mais aussi au bailleur, qui la perçoit, les contributions qui l'affectent ne peuvent pas tomber exclusivement à la charge du preneur. Ceci reconnu juste, il ne s'agit, que de fixer le montant de l'indemnité, et ici il me parait, que rien n'empêcherait de faire valoir subsidiairement en faveur du réclamant le Décret de S. M. l'Empereur et Roi du 2. février dernier.*

5) Gesetzsammlung von 1806 — 10. S. 170.

### §. 59. c. Neuere Agrar-Gesetze.

Durch die französisch-bergischen Agrargesetze war eine große Bewegung im bürgerlichen Leben entstanden. Die Hälfte aller Einwohner war bei ihren Bestimmungen unmittelbar theilhaftig. Auch ein mit Ruhe oder selbst allgemeinem Beifall aufgenommenes Gesetz gelangt erst allmählich zu der vollständigen Bekanntheit und Geltung, daß die darin begründeten Rechte angesprochen, anerkannt und gewährt, und die Geschäfte des gemeinen Lebens darnach eingerichtet werden. Wie vielmehr ein solches, dessen Anwendung zu Zweifeln Veranlassung gibt, welches in wiederstrebende Interessen eingreift und um dessen Bedeutung also mit Leidenschaft gekämpft wird. Dieser Kampf war kaum etwas gestillt und unter mancherlei Wehen der Theilhaftigen der Fünftelabzug zu einer einigermaßen sichern Praxis ausgebildet, als im November 1813 die neuen General-Gouvernements eintraten, und von der in ihrem Interesse empfindlich verletzten Domainen-Verwaltung um Wiederaufhebung dieser Gesetze sofort angegangen wurden. Der General-Gouverneur zu Düsseldorf suspendirte schon unterm 18. Januar 1814 das Dekret vom 19. März über Ablösung der Zehnten. Hierauf wurden unterm 14. Mai 1814 für das General-Gouvernement Münster, und unterm 10. Aug. 1814 für Berg die den Fünftelabzug betreffenden Verordnungen außer Kraft gesetzt.

Indessen suspendirte der Kabinettsbefehl vom 5. Mai 1815 alle Prozesse über bäuerliche Verhältnisse, und wurde am 3. Juni 1817 eine commissarische Vorbereitung der neuen Gesetzgebung unter Zuziehung von Deputirten der Gutsherrn und bäuerlichen Besitzer veranstaltet. Mit den Schriften:

Der Bauernstand an seinen gerechten König;  
Müller, über das Güternwesen, Düsseldorf 1816;  
Raestrup, Beantwortung der zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse vorgelegten Fragen, Münster 1818;

begann eine nochmalige litterarische Besprechung der vorliegenden Fragen, welche jedoch bald durch das der Befreiung des ländlichen Grundeigenthums günstige Gesetz vom 25. September 1820 eine andere Wendung erhielten. Insbesondere sanktionirte der §. 30. die durch die General-Gouvernements aufgehobenen Anordnungen über den Fünftelabzug aufs Neue, und haben hierauf die Domainenrenten meistens auch von den früher steuerpflichtig gewesenen Grundstücken, Zehnten und Renten ohne Vorbehalt nur zu  $\frac{1}{5}$  bezogen, wie dies auch früher von den vorhergehenden Verwaltungen geschehen war. Bei den Privatrentberechtigten entstand dagegen der heftigste Widerstand gegen die Bestimmungen jenes Gesetzes und der Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821, welcher veranlaßte, daß diese Gesetze dem Staatsrathe nochmals zur Berathung vorgelegt und die darüber ob-schwebenden Prozesse<sup>1)</sup> abermals sistirt wurden. Die am 16. Juni 1825 in Kraft getretenen Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 21. April 1825 für das ehemalige Großherzogthum Berg<sup>2)</sup> und für die hanseatischen und Lippe-Departements<sup>3)</sup>, welche im Wesentlichen nach übereinstimmenden Grundsätzen ausgearbeitet sind, verleihen den bäuerlichen Besitzern, welchen bei Erlassung der fremden Gesetze ein erbliches Besitzrecht zustand, das Eigenthum, den Gutsherrn in Beziehung auf die ihnen zuständigen Geldabgaben und Naturalleistungen die Rechte der bevorzugten Realgläubiger (§. 15. 19). Die Zerstückelung ist nur mit gegenseitiger Einwilligung zulässig (§. 20). Die Gutsherrn behalten die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Eintrittsgelder, die Zinsen, Renten, Geld- und Naturalabgaben, imgleichen Dienste, Heimfallsrecht, einen Modifikationszins von den nutzbaren Feudalrechten und die Holznutzungsrechte. Hinsichts der öffentlichen Abgaben wurden dem bäuerlichen Besitzer die Provinzial-, Kreis-, und Kommunallasten (Beischläge) immer, die Staatsabgaben (Hauptgrundsteuer) aber wenn er sie früher allein entrichtet, von dem ganzen Gutsertrage, somit auch von dem an den Rentberechtigten abzugebenden Ertragsantheile, ohne Entschädigung auferlegt, in andern Fällen aber der Fünftelabzug beibehalten.

In Ergänzung dieser Gesetze wurde für dieselben Landestheile unterm 13. Juli 1829<sup>4)</sup> eine Ablösungsordnung erlassen, welche auf dem Grundsätze der vollen

Entschädigung des zu Renten und andern Reallasten Berechtigten nach dem 25fachen der Jahreseinnahme beruhet, deren Wirksamkeit jedoch durch die erst 1835 erfolgte Feststellung der Normalpreise aufgehalten ist.

- 1) Verordnungen vom 18. Septemb. 1822 und 27. Dez. 1823. Gesefz. Nr. 752 und 840.
- 2) Gesefzsammlung Nr. 939. Sommer, Commentar.
- 3) Gesefzsammlung Nr. 940.
- 4) Gesefzsammlung Nr. 1204. Amtsblatt 1835. S. 189. 381. 494. 521. 594.

## §. 60. Ablösungen, Regulirungen und Domainen-Veräußerungen.

Gleichwohl sind im Regierungsbezirk Düsseldorf durch freiwillige Uebereinkünfte, besonders durch die Thätigkeit und die Erleichterungen der Domainenverwaltung ein großer Theil der nach den Gesetzen vom 21. April 1825 noch beibehaltenen Reallasten durch Rentumwandlung und Ablösung zu gegenseitigem Vortheil fortgeschafft, und zweifelhafte Besitzverhältnisse so wie zufällige Leistungen auf feste Renten regulirt, — der redendste Beweis, daß wirklich ein Bedürfniß der Aenderung der frühern Agrarverhältnisse vorhanden war. Bei dem unmittelbaren Staatsvermögen waren:

1) die Zehnten von vorzüglicher Wichtigkeit, welche auf 87892 Morgen nutzbaren Landes im ostrheinischen Bezirk, vorzüglich im Bergischen hafteten, und einen anschlagnmäßigen Pächtertrag von 19850 Thalern lieferten. Davon sind bis 1835: 76548 Morgen in der Art abgelöst, daß 286513 Thaler Ablösungskapitalien und 7970 Thaler jährliche Rente an deren Stelle traten. Nur 11844 Morgen sind noch mit fiskalischen Zehnten behaftet. Die Regulirung dieses Ueberrestes ist theils von der nunmehr erfolgten Feststellung der Normalpreise, theils von gesetzlicher Bestimmung über die Bauverpflichtung der Zehntherrn zu den Kirchengebäuden abhängig, indem nach einer im Lande ziemlich verbreiteten, wenn auch nicht gesetzlich begründeten Ansicht, der Zehnte für verhaftet zum Kirchenbau, und deshalb die Ablösung vor Regulirung jener Bauverpflichtung von manchen Verpflichteten für bedenklich gehalten wird.

Auch die übrigen Ablösungen und Rentumwandlungen sind mit immer günstigerem Erfolg bewirkt, so daß im Ganzen von 1816 bis 1835 an größern und



Kleinern Renten, zufälligen Leistungen und Naturalzehnten 18380 Positionen zum bisherigen Jahresertrage von 39516 Thalern abgelöst oder in Geldrenten verwandelt sind. Die Lösesätze betragen theils in solchen Renten, welche zu 4% ganz abgelöst werden können, also ein Kapital ihres fünfundsanzwanzigfachen Betrages darstellen, theils in baaren Kapitalien 992080 Thaler.

Es ist also durchschnittlich zu 4% und am vortheilhaftesten für die Staatsklassen in den letzten Jahren im Rentamt Dinslaken abgelöst, welches in der Ablösung mehrerer nach dem Verhältnisse der Steuerverminderung an den Erbpachtsrenten entstandenen Zugänge und in der gleichzeitigen Ablösung der mit den Renten verknüpften zufälligen Leistungen seinen Grund hat; am niedrigsten im Rentamte Mors, weil hier viele unsichere kleine Naturalrenten zu  $6\frac{2}{3}\%$  und unter Bewilligung von  $33\frac{1}{3}\%$  Rabatt am Preise abgelöst sind, und sehr wenig Renten mit zufälligen Leistungen verbunden waren.

2) Nicht weniger kräftig ist seit Feststellung der Gesetzgebung auf Regulirung der Ober- und Miteigenthumsverhältnisse im ostrheinischen Bezirk hingewirkt, der bei weitem größere Theil dieser Besitzverhältnisse gereinigt, und die Belastungen hinweggeschafft worden. Es wurden  $183\frac{1}{4}$  in den Renteien Düsseldorf 12, Essen 48, Dinslaken 10, Kleve 5, Mors 11, zusammen 86 Besitzungen, worunter 42 Höfe und 44 einzelne Grundstücke regulirt, außerdem auch noch die Modifikationszinsen von 7 Lehngütern abgelöst und die Aussicht auf endliche Befreiung fast aller verwickelten, die freie Disposition hemmenden Obereigenthumsverhältnisse des Fiskus nahe gerückt. Auch die sehr bedeutenden Markentheilungen im Essenschen und Bergischen und die Auseinandersehung der Interessenten des Duisburger Waldes nähern sich unter der, für den ostrheinischen Bezirk zur Bearbeitung streitiger Angelegenheiten dieser Art in Münster niedergesetzten Generalkommission ihrer Beendigung.

3. Domainen-Veraußerungen. Die Nachtheile der Anhäufung des Grundbesitzes in der todten Hand sind bei den meisten europäischen Regierungen längst anerkannt und es zum Grundsatz geworden, sowohl sich selbst eines übermäßigen Besitzes dieser Art zur Schuldentilgung zu entschlagen, als der Ansammlung desselben bei Gemeinden und andern Körperschaften,

Instituten und Stiftungen enge Grenzen zu setzen. In Herzogthum Berg war der eigentliche Domainenbesitz von keinem übermäßigen Umfange; dagegen lag eine bedeutende Grundfläche unter dem Bande geistlicher und bürgerlicher Körperschaften, Stiftungen und Fideicomisse. Von 958,834 bergischen Morgen, welche die Herzogthum 1804 enthielt, waren nach den Steuerrollen 439,655 Morgen steuerbar; 156,133 fiskalisch geistlicher, Lehns- oder sonstiger steuerfreier Besitz 27,800 rittersäßig frei; die übrigen 335,246 Morgen aber verschwiegen, wo es also zweifelhaft ist, in welcher jener Klassen sie gehörten.

Im Herzogthum Kleve war die im unmittelbaren Staats eigenthum stehende Grundfläche bedeutender. Der Staat besaß 83 Erbpachthöfe mit 1353, 224 Zeitpachthöfe mit 3316, einzelne Erbpacht- und Zeitpachtstücke mit 883, zusammen 5552 holl. Morgen Bauand 6593 M. Weide, und 457 Morgen anderer Grund. Außerdem waren 9874 holl. Morgen Bauand u. 264 M. Wiesen und Weiden zehntpflichtig und ein großer Theil der übrigen Grundstücke mit Renten und Gefällen aller Art an den Fiskus belastet, so daß die Kasseinnahme der 16 klevischen Renteien 171720 Thaler, die der Rentei Mors 29,650 Thaler preuß. betrug. Die 11 klevischen Forstreviere, Reichswald, Tannenbusch, Thiergarten, Keppeln, Nachtigall, Balberg, Dämmenwald, Hiesfeld, Sterkrade, Rees und Weselerwald umfaßte außerdem 15253 holl. Morgen mit 27401 Thalern Rohertrag. Da nun das ganze Herzogthum nach denselben Größenangaben außer den Städten nur 100,072 Morgen umfaßte, so befand sich fast ein Drittel der Grundfläche im unmittelbaren Besitz des Staats, ohne die bedeutenden Gefälle, womit ihm die andern Grundgüter verhaftet waren. Nicht geringer war der fiskalische und Korporationsbesitz in den übrigen Landestheilen, besonders bedeutend aber im kölnischen und Essenschen. Die mörnschen Staatsforsten enthielten 1540 holl. Morgen mit 2992 Thalern Rohertrag.

Während der französisch-bergischen Regierung wurde zwar ein großer Theil der Domainen veräußert; es traten aber wieder die bedeutenden Besitzungen der aufgehobenen geistlichen Stiftungen hinzu.

Seit 1816 sind im hiesigen Bezirk bis einschließend 1834 durch Veräußerungen 88601 preussische Morgen

in den Privat-Besitz getreten. Dieselben lieferten den Domainenkassen einen Revenüenertrag von 130,657 Thaler 14 Sgr. und dafür ist aufgekomen 5,336,150 Thaler, mithin im Durchschnitt für den preussischen Morgen  $60\frac{1}{3}$  Thaler, und ist dadurch der frühere Revenüenertrag  $40\frac{1}{3}$  mal umgelegt worden. Diese Veräußerungen geschehen nach und nach, wie einzelne Güter pachtlos werden. Im Jahr 1834 ist der Morgen mit  $71\frac{1}{3}$  Thaler bezahlt und der Ertrag  $35\frac{1}{7}$  mal umgelegt worden.

Von den Königlichen Forsten werden nur kleine zur Forstkultur weniger geeignete oder für den Forstschutz zu schwierige Parzellen veräußert. Die Hauptkörper derselben werden beibehalten, weil es Grundsatz der preussischen Verwaltung ist, diese nur auf sehr ausgedehnte Zeiträume nutzbar zu machende Kulturart nicht lediglich den Zufälligkeiten des Privatverkehrs zu überlassen.

Nicht weniger wie bei dem unmittelbaren Staatsgut, ist man auch bei der Gemeindeverwaltung bedacht gewesen, die Schulden aus dem Erlös der Gemeindegüter zu tilgen, und diese dadurch dem Privatbesitz zurück zu geben. Durch diese Maaßregeln ist die Erwerbung des Grundeigenthums thätigen und wohlhabenden Einwohnern überall möglich geworden, so daß die Anzahl der Grundbesitzer sich ungemein vermehrt hat. Die summarischen Mutterrollen der Grundsteuer, in welchen jeder Besizer in der Gemeinde eine Stelle erhält, weisen wie oben (§. 47.) bei den einzelnen Kreisen angegeben pro 1836: 128926 Grundbesitzer nach. Zieht man von dieser Zahl auch für die moralischen Personen und für die, welche in mehreren Gemeinden Grundstücke besitzen  $\frac{1}{3}$  ab, so bleiben doch 103,241 Grundbesitzer, so daß drei Viertel aller Familien irgend einen Grundbesitz haben, gewiß ein äußerst günstiges Verhältniß in einem fabrikreichen Lande. Die Zahl der Grundstücke hat sich bis 1836 auf 937,302 vermehrt; es kommen auf 5 Morgen 2, und auf einen Güterstock 7 Parzellen. Größer ist die Zahl in den Gemeinden, in welchen mit den Gewerben Landbau verbunden wird, wie in den Kreisen Solingen und Gladbach; indessen kommen auch da auf den Güterstock nur 8 bis 9 Parzellen. Diese Parzellirung kann die Fortschritte des Land- und Gartenbaues nicht hindern. Größere Schwierigkeiten bildet die häufig unpassende Lage der Grundstücke und ihre allzu große Entfernung; jedoch kann die natürlichere Gruppierung der

einzelnen Grundstücke nur dem eigenen Interesse der Betheiligten und dem freien Güterverkehr überlassen werden.

Im Jahre 1832 befanden sich noch folgende Grundstücke in todter Hand:

Steuerfreie und steuerpflichtige Staatsgüter und steuerfreie Gemeindegüter.	Gebäude		Liegenschaften		
	Zahl	Katastrals-Neinertrag	Zahl der Stücke	Größe in Morgen	Katastrals-Neinertrag
	Thaler				Thaler
1) Domänen . .	232	2890	3700	18354	53576
2) Königl. Forsten	—	—	698	68346	39202
3) Wärden . . .	—	—	92	3119	14417
4) Forstdienstgrundstücke . .	17	191	120	473	741
5) Sonstiges Staatsgut . .	88	9139	198	1467	1708
6) Gemeinde-Eigenthum . .	193	8233	1465	582	2442
7) Total der Pfarren u. Lehrer . .	373	6009	3868	10097	21765
8) Sonstig. Pfarr- oder Schulgut	802	15333	1604	469	2125
Zusammen . .	1705	41795	11745	102907	135976

Die steuerpflichtigen Gemeindegüter sind auf 100,000 Thaler Reinertrag und nicht geringer die der Kirchen, Schulen und Stiftungen anzuschlagen. Außerdem sind noch zahlreiche Gemeinheiten, Marken und andere mit Korporations- und Societätsrechten besetzte Grundstücke vorhanden, welche dem freien Eigenthum zurückzugeben und dadurch zu höherer Ertragsfähigkeit zu bringen die Verwaltung fortwährend bemüht ist.

**B. Landwirtschaft und Viehzucht.**

§. 61. Vertliche Uebersicht.

Durch Naturbeschaffenheit, Landes- und Rechtsgeschichte bedingt, haben sich Landwirtschaft und Viehzucht in den verschiedenen Bodenarten (§. 12.) mannigfach gestaltet).

I. Auf den unfruchtbaren dichtbewohnten Höhen des Schiefergebirges sind die landwirthschaftlichen Arbeiten und Erwerbungen gegen die gewerblichen von geringerer Wichtigkeit. Wie die Beschäftigung nicht sehr lohnend, ist auch der Drang zum Besitz nicht sehr stark.

Die Bodenpreise stehen größtentheils niedrig außer in der Nähe von Elberfeld, Barmen, Remscheid, wo Kauf- und Pachtpreise bis zu einer enormen Höhe steigen. Auch die Parzellirung ist nicht übermäßig fortgeschritten; die Stücke sind durchschnittlich von 2, die Güterstöcke von 17 Morgen. Große Besitzungen sind im Kreise Lennepe gar nicht, in Elberfeld und Solingen I. sehr wenige vorhanden; die größern Ackerwirthe besitzen 30 bis 40 Morgen; fast alle treiben Nebengewerbe. Der Hauptzweck der Bodenbenutzung ist Milch und Schlachtvieh; auf 3—4 Morgen wird eine Kuh gerechnet. Das Rindvieh ist von bergischer, märkischer und münsterischer, weniger von holländischer Race; die mittelgroßen, starken Pferde werden aus Holland, dem Klevischen und Westphalen eingeführt und zugleich zum Frachtfuhrwerk benutzt. Die Hauptgegenstände des Ackerbaues sind Roggen, Hafer und Kartoffeln; an Getraide findet starke Zufuhr statt. Als Bau- und Brennmaterial benutzt man zunächst Laubholz und Steinkohlen. Letztere müssen mit großen Kosten von der Ruhr, zum Theil mit Pferdekräften, größere Baumstämme und anderes Baumaterial vom Rheine geholt werden, weshalb das Bauen der reichlichen Gewinnung von Kalk, Bausteinen und Ziegelerde ungeachtet theuer ist. Der größte Theil des gewonnenen Strohes wird theils zu gewerblichen Zwecken z. B. zur Verpackung der Fabrikwaaren, theils zum Viehfutter verbraucht. Der Dünger, welcher in den Ställen gesammelt wird, hat selten etwas Roggenstroh, meist Haidekraut zur Unterlage; die Nutzung der schlechtbestandenen Waldungen und Blößen besteht hauptsächlich in dieser Haidestreu und hat es bis jetzt nicht gelingen wollen, die Holzkultur zu heben; auch wird Dünger aus Erde mit Kalk gemischt und Knochenmehl benutzt. Es findet eine Art Wechselwirtschaft statt, indem die Aecker in der Regel alle 4 Jahre zu Gras liegen und dann beweidet werden, welches sowohl der starke Rindviehstand als der Mangel an nahrhaftem Dünger fodert. Die mittlere Entfernung der Wirtschaftshöfe von den Grundstücken wird zu 200—300 Ruthen angegeben. Der Verkehr mit Grundstücken ist ziemlich bedeutend; bei Erbtheilungen findet häufig, ja fast gewöhnlich Zerstückelung der Güter statt. Im Ganzen ist die landwirtschaftliche Produktion dieser Bodenart die geringste, und der Durchschnittsertrag des Morgens nur 40 bis 60 Egr<sup>2</sup>).

II. Die Ueberlagerung des Essenschen Kohlengebirges, ein Theil des von Westphalen herüberstreichenden sogenannten Hellwegs<sup>3)</sup> besteht größtentheils aus einem ebenen oder wellenförmigen Hügelboden, in vortheilhafter Mischung von Lehm und Mergel, auch hier und da mit wenigem Sande; die von der Rheinebene und den Flußthälern eingeschossenen Niederungszungen, bestehen theils aus wasseranhaltendem, festem, saurem, kaltem, hin und wieder unbedeutend mit Sand gemischtem Thone, theils aus grobem grauem Sande. Der Erstere ist ein armer Weizenboden von geringer Tragbarkeit, in welchem der Roggen verwintert, bei guter Düngung und günstiger Witterung jedoch Sommerfrüchte gedeihen; der Letztere, wo er nicht durch Ueberschwemmung leidet, eignet sich zum Roggen, Hafer und Buchweizenbau. Das Ruhrthal selbst besteht aus einem von Ruhrletten, Kies und Sand gemischten Mittelboden, dessen Erndten oft durch Ueberschwemmung hinschwinden. Roggen, Hafer, Buchweizen, Eich- und Buchholz, welches letztere größtentheils in den Kohlengruben verbraucht wird, sind die Haupterzeugnisse. Die ländlichen Grundstücke bilden meistens mittlere Höfe, von 25 bis 80 Morgen; die kleinern und größern Güter umfassen nur etwa  $\frac{1}{3}$  der Fläche. Der Viehstand ist ziemlich zahlreich; auf 25 Morgen wird ein Pferd, auf 10 Morgen eine Kuh gerechnet. Das Rindvieh ist neuerdings durch die niederländische s. g. Emmericher Race sehr veredelt. Die Bau- und Wohnart der Landleute nähert sich den Sitten des benachbarten Westphalens. Die Gebäude sind von Fachwerk mit Lehmausfüllung: Wohnung, Dreschteme, Stallung und Kornspeicher unter einem Dach: die Einfahrt an der Giebelseite, der Eingang aber meistens an der Dachseite. Auch in den Städten Essen und Steele sind wenig massive Häuser. Als Feuerungsmaterial sind die hier gegrabenen Steinkohlen zur Hand; dennoch wird auch Holz gebrannt, dessen eine große Menge in Wäldern, Büschen und Hecken um Höfen und Ländereien gewonnen wird. Außer dem gewöhnlichen animalischen Dünger wird mit Mergel gedüngt. Wegen der erblichen oder lebenslänglichen Besitzrechte hat früher wenig Verkehr mit Grundstücken statt gefunden; neuerdings ist derselbe durch Ablösungen, Domänenverkäufe, Gemeinde- und Markentheilungen belebt und unbebaute Grundstücke kultivirt.



III. Das umliegende Hügel- und Uebergangsland zu beiden Seiten der Wupper, Düffel, Anger, Schwarzbach und Ruhr zieht sich allmählig in gesenkter wellenförmiger Abdachung in die Ebene des Rheins. Kleine Dörfer, größere und kleinere Gehöfte mit Wiesen, Holzungen, Feldern und Gärten wechseln in diesem dichtbewohnten und sorgfältig bebauten Lande gefällig mit einander ab. Die Mannigfaltigkeit des Bodens begünstigt die Kultur aller Arten von Acker- und Gartenfrüchten, Obst- und Gemüsearten. Das Vorgebirge besteht aus gutem kalk- und mergelhaltigem Lehm, mitunter aber auch mit Grand und Sand gemengt. In der Nähe des Rheins und der Ruhr findet sich zwischen dem Grunde fruchtbarer Letten, weiter hinauf Thon und sandiger Lehm. Als Hauptkultur- und Ausfuhrgegenstände werden Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen, Klee, Wiesenheu, Eichen- und Buchholz angezeuht. Die größern Wirthschaften von 120 bis 200 Morgen umfassen etwa  $\frac{1}{3}$ , die mittlern von 110—120 Morgen  $\frac{1}{6}$ , die kleinern die Hälfte des Grundbesizes. Die mittlere Entfernung der Grundstücke vom Wirthschaftshofe, wird zu 250 Ruthen angegeben. Die Gebäude in den Städten und Flecken sind meistens massiv mit Ziegelbedachung; auf dem Lande noch mehr Fachwerkbau mit Ziegel- und Lehmausfüllung, und die Ställe zuweilen mit der Wohnung unter einem Dach. Bei Neubauten überall schon massiv und Trennung der Ställe.

IV. Die osthheinische Klevische Niederung<sup>4)</sup> hat längs dem Rheine meist trefflichen aufgeschwemmten, fetten, leetigen Boden, welcher zu Aekern und Fettweiden benutzt wird. Weiter zurück und nach der Lippe zu findet sich grauer und gelber Sand mit wenigem Lehm vermischt. Dasselbe ungünstige Bodenverhältniß beherrscht die Höhe des Kreises Rees und das Isselthal. Die Gebäude sind von Fachwerk, meistens die Wohngebäude mit Lehm ausgefüllt: Holz, Torf und Steinkohlen werden als Brennmaterial gebraucht. Der Stroh- und Stalldünger wird in einer nahe bei der Stallung in freier Luft angebrachten Grube gesammelt, welche zugleich die Lauche mit aufnimmt. Der Ploggendünger in den Höhegegenden wird auf den zu bestellenden Aekern, mit Stalldünger untersezt in Haufen zusammengefahren. Der Schaafdünger, in Sand und Ploggen

aufgefangen, wird aus dem Stall gleich auf den Acker gebracht. Der Verkehr mit Grundstücken ist nicht lebhaft, weil die Ländereien bei den Haussohlen verbleiben; auch bei Erbtheilungen werden Zersplitterungen und Verkäufe vermieden, weshalb auch weniger Höfe und Grundstücke sich in den Händen von Zeitpächtern befinden. Der Rhein, die Emscher, Lippe und Issel richten schädliche Verwüstungen an.

V. Die westrheinische Niederung von Mörs, Rheinberg und Kleve besteht an den bessern Stellen aus aufgeschwemmtem leetigem Lehm, auch hier und da Sand als Folge der Deichbrüche. Die besten Weiden und Wiesen sind außerhalb der Rheindämme, im Mörsfischen häufig mit Obstbäumen besetzt; sie werden durch die Ueberschwemmungen trefflich befruchtet. Die Binnenwiesen haben einen geringern, nassen, thonigen oder moorigen Boden; jedoch mit Ausnahmen. Die Hauptfrüchte sind Weizen, Roggen, Kaps, Gerste und Hafer, wovon ziemlich viel ausgeführt wird. Wie am jenseitigen Ufer sind die größern Wirthschaften von 60 bis 100 auch 200 Morgen, sie besitzen über  $\frac{1}{3}$ ; die mittlern von 30 bis 60 Morgen beinahe  $\frac{2}{5}$ ; die unter 30 Morgen  $\frac{2}{3}$  des Bodens. Auf 30 Morgen wird ein Pferd, auf 15 Morgen eine Kuh gerechnet. Die mittlere Entfernung der Grundstücke von den Hofstätten ist auf 300 Ruthen anzunehmen. Die Wohn- und Wirthschaftsgebäude der größern und mittlern Besitzer sind massiv von Backsteinen, die übrigen von Fachwerk mit Stein, feltner mit Lehm ausgefüllt; die Ziegelbedachung ist gewöhnlich, nach der Grenze hin auch Stroh. Tenne und Stallung lehnen sich mit einer Siebelseite senkrecht auf die Seitenfronte der Wohngebäude. Beim Mähen ist neben der Sense die Hausichel üblich. Das gewöhnliche Brennmaterial sind Steinkohlen von der Ruhr, zur Aushülfe wird gemischtes Schlagholz verbraucht. Das einheimische Eichen- und Buchenholz reichen zum Baubedürfniß nicht hin; es wird auch Tannenholz vom Rheine bezogen. Zum Düngen wird an einigen Orten mit gutem Erfolge Kalk und Asche benutzt. Verkäufe und Verpachtungen sind im Mörsfischen selten. Im westrheinischen Kleve die Mehrzahl der größern Höfe Eigenthum Auswärtiger; das Wechseln der Pächter und meistbietende Verpachtungen sonst selten, jetzt gewöhnlicher. Fettweiderei und Käsefabrik wichtig.

VI. Von dieser Niederung findet ein meistens allmählicher Uebergang zur westrheinishen Höhe statt, welche von der südlichen Gränze des Bezirks zwischen Maas und Rhein auf das niederländische Gebiet mit verzweigten Hügelketten und allmählichen Abhängen sich hinzieht. Wie in der Niederung überdeckt eine lehmige und thonige Aufschwemmung auch die dem Rhein zugekehrten Verflachungen dieser Hügelkette, weiter hinauf wird der Boden zusehends schlechter und sandiger, so daß er größtentheils nur zu Strauch- und Nadelholz oder Haide benützt wird. Zwischen den aus Sand, Grand und sandigem Buschlehm bestehenden Hügeln findet sich bräunlicher Sand, bräunlicher und thoniger Lehm, und nur hier und da zum Weizenbau geeignete Stellen. Roggen, Gerste, Hafer und besonders Prügels- und Reisholz sind die hauptsächlichsten Erzeugnisse, der größte Theil des Bodens im Besitz kleinerer Ackerwirthe von 20 bis 40 Morgen. Die Gebäude in den Städten und auf den größern Grundgütern sind massiv, die auf den Höfen von Fachwerk mit Stein oder Lehmausfüllung und meistens mit Ziegelbedachung. Das nöthige Baumaterial, Holz und Ziegelsteine, fast überall in der Nähe; auf dem Lande wird meistens Holz gebrannt. Es wird meistens einspännig gearbeitet und auf 20 Morgen ein Pferd gehalten. Fleiß und Verstand der Landwirthe ergänzen durch Arbeit, Düngung und richtigen Fruchtwechsel die Mängel des Bodens. Von der Regierung sind wiederholte Versuche gemacht, die dünne Bevölkerung durch Kolonisten zu mehren. Unter Friedrich dem Großen 1746 wurden pfälzische Auswanderer, deren Reiseplan nach Amerika an dem Mangel zulänglicher Mittel scheiterte, auf der Gochschen Haide angesiedelt, wo sie die jetzt zu einer blühenden und volkreichen Gemeinde angewachsene Kolonie Pfalzdorf stifteten. Aehnliche Versuche wurden auf der Asperdenschen, Bönninghardtter und Wosshaide und zuletzt 1819 in der Bürgermeisterei Eill gemacht, wo den Ansiedlungslustigen aus Pfalzdorf der domaniale Eichenwald in Erbpacht überlassen wurde. Diese Kolonie hat zum Andenken an die hochselige Königin den Namen Luisendorf erhalten und sich bald so ausgedehnt, daß 1832 die Kolonie Neuluisendorf auf den benachbarten Forstgrundstücken Buchenwald, Lüschenwald und Frischelott in der Gemeinde Kalkar hinzugesetzt wurde.

VII. Hinter dieser Anhöhe breitet sich das sandige auch sandig-lehmige und bruchige Niersthal, und weiter aufwärts die zu den Stromgebieten der Maas und Schwalm gehörigen Flächen aus, welche größtentheils trotz ihrer hohen Lage und des relativ starken Gefälles an Ueberschwemmungen und Versumpfungen leiden. Das Niers hat durch allzugeringe Vertiefung ihrer Stro rinne, durch immer fortschreitende Auflandung und Mälenstau einen so hohen Wasserstand, daß die anschließenden Aecker und Gärten darunter empfindlich leiden, gleichwohl aber um den Wiesen und Mühlen das Wasser nicht zu entziehen, eine durchgreifende Veränderung bedenklich erscheint. Ebenso schlängelt sich die Schwalm gegen Südwesten zwischen moorigen Ufern hin. Der Boden besteht aus einem lehmigen und kiesigen Sande. Die feuchtere und niedrigere Lage, und der bedeutende Lehmantheil bilden die Unterschiede der Güte. Die Hauptfrüchte sind Roggen, Hafer, Buchweizen, Kartoffeln, weiße und gelbe Rüben. Die Wohnhäuser sind größtentheils massiv; die Wirtschaftsgebäude von Fachwerk mit Stroh gedeckt; es werden größtentheils Esweiler und Lütticher Kohlen gebrannt. Das Stroh und Düngung wird von den südlichen Gemeinden theilweise im Sülcher Lande angekauft; auch bedient man sich der Mergels, der Asche- und Lauchebedüngung. In einigen Gegenden kommt unter dem Namen Stock (Tollheit des Ackers) ein periodisches Absterben der Frucht vor (Schwerg S. 274.)

VII. Wir gelangen zu dem letzten, aber in agronomischer Beziehung trefflichsten Theile des Bezirks, dem an beiden Seiten der Erst belegenen Theile des Sülcher Weizenlandes<sup>3)</sup>. Dieser Boden zeichnet sich an den bessern Stellen durch einen fetten mergeligen Lehm mit einer bis zu 18 Zoll tiefen humusreichen Ackerfrume aus; jedoch fehlt es zwischendurch auch nicht an leichtern Gründen bis zum sandigen leichten Lehm mit 9 Zoll Ackerfrume, und an sumpfigen, in ihrem gegenwärtigen Zustande zum Ackerbau nicht geeigneten Stellen, besonders des Erstthals. Die bessern Grundstücke pflegen das 6te oder 5te, die leichtern das 4te oder 3te Jahr brach zu liegen. Bei dem Mangel an Holz und der Unbedeutendheit der Torfgruben ist der Stein kohlenbrand allgemein üblich, wozu theils Ruhrkohlen über Neuß, theils westrheinishche Kohlen von Eschweil

bezogen werden. Die Saatzeit des Sommergetraides ist im März. Die gewöhnlichen Ländereien werden dreimal, die Brachen 5—6mal gepflügt; in der Fruchtfolge der bessern und mittlern Ländereien pflügt Kaps, Weizen, Wintergerste oder Spelz und Roggen nicht zu feh-

len; nur die leichtern bringen dafür Roggen, Hafer, Buchweizen.

Nach den Aufnahmen und Fortschreibungen des Katasters ist die gegenwärtige Benützung des Bodens auf folgende Kulturarten gegründet:

N a m e n des K r e i s e s.	Landwirth- schaftliche Gebäude	Gärten	Acker	Wiesen	Weiden	Holzungen	Teiche und Weiher	Haiden und Leden	Grundfläche der Gebäude	Wege und Grüfte <sup>o)</sup>	Summe
Lennepe . . . . .	4402	3852	43671	9462	264	56864	324	1045	752	2536	118770
Eibersfeld . . . . .	5376	5599	63337	8072	524	34300	523	1630	1053	2599	117637
Solingen . . . . .	9049	5106	59952	7014	672	28860	202	7635	755	4756	114952
Düsseldorf . . . . .	5054	5470	86154	10620	1570	37642	863	7660	1283	6711	157973
Duisburg . . . . .	5304	8080	106485	11082	28373	52481	598	39217	2216	4720	253252
Rees . . . . .	1951	4367	63741	6747	45974	27383	1322	43789	1238	2343	196904
Kleve . . . . .	2556	4654	88202	2680	35189	50405	878	5995	1205	6030	195238
Geldern . . . . .	8921	10004	194130	25753	27733	78577	2018	61290	2367	16968	418840
Kempen . . . . .	8119	3640	80955	6866	3186	27772	522	23353	1239	4947	152480
Krefeld . . . . .	4103	2338	49675	5025	2824	14586	204	4692	735	4289	84368
Glabbech . . . . .	7050	3527	50338	4682	7885	16241	251	7654	806	3647	95531
Grevenbroich . . . . .	6969	3042	73959	2695	3772	4662	263	1433	653	2349	92828
Reuß . . . . .	5540	2674	75155	5604	5296	13041	170	5472	607	6205	114224
zusammen . . . . .	74394	62353	1036254	106302	163262	442814	8138	210865	14909	68100	2112997
also <sup>o</sup> / <sub>1000</sub> der Gesamtfläche . . . . .	2,931	49,042	5,031	7,126	20,957	0,383	9,980	0,705	3,223	100,000	
darunter { steuerpflichtig . . . . .	61374	1030385	105581	162650	388467	8078	203541	14102	—	1974178	
steuerfrei . . . . .	979	5869	721	612	54347	60	7324	807	68100	138819	

Diese Zahlenverhältnisse zeigen, daß schon die Hälfte des Bodens zum Ackerlande, zu Gärten, Wiesen und Weiden außerdem 15 Procent, im Ganzen also <sup>2</sup>/<sub>3</sub> des Landes zum Landbau, <sup>1</sup>/<sub>3</sub> zum Holzbau benutzt wird und nur <sup>1</sup>/<sub>10</sub> als Haiden, Brüche und Leden unbenutzt liegen.

Die Kulturverhältnisse des gesammten preussischen Staats sind noch nicht so vollständig ausgemittelt, um eine Vergleichung mit diesem vorzunehmen. In Frankreich <sup>o)</sup> besteht etwas weniger als die Hälfte des Bodens in angebautem Lande; die Weinberge machen <sup>1</sup>/<sub>20</sub>, die Wiesen <sup>1</sup>/<sub>3</sub>, die Wälder <sup>1</sup>/<sub>9</sub>, die Haiden <sup>1</sup>/<sub>13</sub>.

2) Benzenberg, Ueber das Kataster, Bonn 1818. 2 Theile Pauer S. 31.

3) Schurz, bäuerliche Verhältnisse und Landwirtschaft auf dem Hellwege in den Müglinischen Annalen VI. S. 454. Reise nach Werden (mit Kupfern) Duisburg 1813.

4) Cobbes, Ueber die Landwirtschaft auf der Klevischen Höhe in den Niedersächsischen Annalen und Kleve 1809. Schurz, bäuerliche Verhältnisse und Landwirtschaft in Kleve, Geldern und Mors in den Müglinischen Annalen IV. Berlin 1819. Dorisch, S. 145.

5) Schurz, bäuerliche Verhältnisse und Landwirtschaft im Herzogthum Jülich Mügl. Ann. VI. S. 358. Berlin 1820.

6) Diese Bodenart wird als nicht steuerbar (ertraglos) von den gezeiglich steuerfreien unterschieden.

7) Statistique de la France par Benoiston de Chateaufort, Paris 1835. Bulwer, Frankreich in socialer, literarischer und politischer Beziehung,achen 1835 I. S. XXII. Das neue Kataster ist erst in 11 Departements fertig, Journal des Debats v. 10. Apr. 1836.

1) Ueber die frühern Landesverhältnisse s. Heresbach (Klevischer Kanzler) de re rustica Colon. 1570 (Reimpr. 1571 u. 1573) und Benth, Julias et Montium subs terranea sive Fossilium syntagma, Düsseld. 1776.



## §. 62. Viehstand und Fleischhandel.

Namen der Kreise.	Pferde			Rindvieh				Schaaftand			Ziegen	Schwei- ne.	Auf der D.-M.	
	Füllen bis 3 Jahre	Pferde von 3—10 J.	Pferde über 10 J.	Stiere (Bullen)	Ochsen	Kühe	Lammvieh	ganzer- edelte	halbover- edelte	unveredelte			Pferde	Rindvieh
Lennepe . . . .	6	471	485	25	140	9147	1257	—	1	93	1879	1022	175	1921
Eiberfeld . . . .	7	997	907	23	64	7841	530	—	1163	4943	3049	2559	351	1552
Solingen . . . .	56	536	837	44	656	9404	1582	795	2805	2166	3231	2153	268	2194
Düsseldorf . . . .	87	931	1054	72	285	8436	2208	831	2308	3611	1800	5082	283	1503
Duisburg . . . .	535	2345	1821	158	343	11870	4738	193	2064	5969	2043	9267	401	1458
Rees . . . . .	451	1339	1101	150	1387	8667	7487	—	219	7721	1000	7330	317	1939
Kleve . . . . .	957	1801	1328	121	1095	8903	7585	—	80	6183	676	8612	452	1957
Geldern . . . . .	1203	3636	2558	263	1358	15522	9745	499	901	12501	2730	10263	381	1386
Kempen . . . . .	443	1391	847	45	352	8911	1776	—	129	2898	1795	4401	379	1566
Krefeld . . . . .	222	1028	539	32	123	4399	1166	486	559	1527	460	2629	457	1463
Glabbad . . . . .	299	835	650	29	270	6160	1422	480	100	100	2603	3497	403	1781
Grevenbroich . . . .	269	1012	806	55	236	5530	2046	21	718	2098	1974	3999	485	1829
Neuß . . . . .	332	1056	1081	75	307	6836	3033	718	4565	983	1581	5607	467	1937
Summe 1834	4867	31392	1092	6616	111626	44575	4023	15612	50793	24821	66421	370	1674	
1831	4734	30241	985	6411	108039	38878	2292	7757	46581	20402	51763	359	1576	
1828	4116	30967	1021	6383	106256	35968	2332	10228	66671	19544	51295	359	1519	
1825	4186	29814	1058	6115	102539	37409	1206	7947	65870	19045	48420	346	1503	
1822	4506	27205	1025	6111	98070	35942	1161	5649	60299	16110	42546	324	1442	
1819	4387	26320	1004	6243	96217	35535	1633	4526	59488	14682	36089	298	1419	
1816	3878	25308	1145	5726	91081	31936	670	3271	52628	14148	39212	297	1334	

Die Pferdezeitung kann nicht gerühmt werden. Die Rheiniederung, welche die vortrefflichen Grünländer dazwischen besitzt, findet ihre Rechnung mehr bei der Ferkelzucht, und in jüngster Zeit bei der Molkerei und Käsefabrik. Früher waren die wilden Pferde im Duisburger Walde berühmt. Zur Aufnahme und Zucht der Pferdezeitung wurden seit 1818 alljährlich 350 Thaler Prämien für die drei besten fehlerfreien Hengste und für zwei Stuten vertheilt. In neuerer Zeit sind durch die Beschälung des Landgestüts zu Warendorf im Regierungsbezirk Münster im hiesigen Bezirk 1826—1829 jährlich gegen 200; 1830—1833 400; 1834 572; 1835 790 Stuten auf den Beschälstationen zu Wehrbahn, Mehrum, Materborn, Strommeurs, Geldern und Schwarzpfeuhl bezeugt, deren Fohlen mit der Königskrone und dem Buchstaben W. gezeichnet, schon häufiger ihre edleren Gesalben zeigen. Die Benutzung anderer Beschäler ist durch die Köhr- und Schauordnung (Amtsbl. 1832 St. 3. 1833 St. 55.) von der vorherigen, durch eines der

Schauämter Langenfeld, Düsseldorf, Neumühl, Rees, Kleve, Geldern, Krefeld und Neuß vorzunehmender Prüfung abhängig gemacht. Die dabei probemäßig gefundenen Beschäler werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht. Wie die geringe Zahl der Fohlen ergibt, ist die Zucht der Pferde unbedeutend und reicht für den starken Bedarf an Zug- und Ackerpferden nicht zu: sie wird hauptsächlich in den Kreisen Geldern, Kleve und theilweise Rees und Duisburg, in den andern Kreisen nur schwach, in Lennepe und Eiberfeld gar nicht betrieben. Der Bedarf an Reitpferden hat sehr abgenommen, sei sich die Handlungsreisenden der Fuhrwerke bedienen.

Auf den klevischen Höhen sind die Pferde gedrungener, jedoch leichter Art, als in den Niederungen, womeistens große und starke niederländische Pferde ange troffen werden. Obgleich die Ackerpferde nicht zu den schlechtesten gehören, so sind sie doch bedeutender Zucht fähig. Im Jahre 1786 wurden gezählt: in den klevischen Städten 1517, auf dem Lande 3963, in den

mörffischen Städten 98, auf dem Lande 1400; im Herzogthum Geldern 4921, im Ganzen 11899, worunter 10745 über, 1154 unter 3 Jahren. Gegenwärtig zählen die Kreise Rees, Kleve, Duisburg und Geldern 15929 über, 3146 unter 3 J., also mehr 5184 und 1992. In diesen Kreisen hat sich also der Pferdestand im Verhältniß von 15 zu 24 vermehrt, während die Einwohnerzahl im Verhältniß von 15 zu 25 gestiegen ist. In den 5 jülich-kölnischen Kreisen reicht die einheimische Pferdezuucht ebenfalls für den Bedarf nicht hin. Am verbreitetsten ist hier ebenfalls die niederländische Rasse. Es ist nicht ungewöhnlich, die Pferde in dem benachbarten Limburgischen und Holländischen Geldern in einem Alter von 1½ bis 2 Jahren aufzukaufen und sodann nach Verlauf von 2 bis 3 Jahren wieder zu verkaufen, wodurch ein immerwährender Wechsel statt findet.

Hinsichts des Rindviehes ist zunächst zu bemerken, daß die Stallfütterung mit Ausnahme der grasreichen Rheinniederung fast allgemein eingeführt, und dadurch sowohl für diesen Zweig der Viehzucht, als für das Beste des Ackerbaues viel gewonnen ist. Zahl und Werth des Milch- und Schlachtviehes richten sich weit mehr nach dem Kulturstande, als nach dem Umfange der Erdfäche. Die Provinz Pommern, ein Niederungsland mit Wiesen und Weiden reichlich ausgestattet, von großen Wasserstraßen durchzogen, zählte 1831 auf seinen 567 Q.-M. nur 395570 Stück Rindvieh während die Rheinprovinz auf 480 Q.-M. 711126 enthielt; der Regierungsbezirk Trier auf 122 Q.-M. nur 142965, dagegen Düsseldorf auf 98 Q.-M. 154313 unzweifelhaft stärkere milchreichere, aber auch mehr Futter in Anspruch nehmende Thiere<sup>1)</sup>. Die dichtere Bevölkerung fodert eine stärkere Ausstattung mit diesem Nahrungsmittel; daher im Gebirgslande ein so starker, mit der kultivirten Bodenfläche und deren geringer Fruchtbarkeit im großen Mißverhältniß stehender Viehstand, dessen Durchwinterung so schwierig wird. Das Rindvieh hat seit zwanzig Jahren stärker als die Einwohner zugenommen. Nächst der größern Anzahl wird das größere Milch- und Fleischbedürfniß durch die bessere Qualität gewährt. Auf dem rechten Rheinufer herrscht das kräftige und milchreiche Bergische und Ruhrgeschlecht vor, welches durch Zukauf flevischer, besonders Emmericher Kühe veredelt wird. In der Rheinniederung und auf der linken Rhein-

seite findet sich schon viel holländisches mit dem flevischen gekreuztes Vieh. Besonders in den Wirthschaften hat man sich hierum bemüht, wo Butter und holländischer Käse auf auswärtigen Absatz verfertigt werden. Es ist etwa 16 Jahre her, als der im Holländischen damit bekannt gewordene Landwirth Meymer<sup>2)</sup> zu Kindern zuerst eine Käsewirthschaft mit 12 Kühen anlegte und mit gemeinnütziger Bereitwilligkeit Andern die Erlernung des Betriebs erleichterte. Man fand einen guten vielbegehrenden Markt und günstige Preise, so daß sich nach und nach ähnliche Unternehmungen auf den, mit hinlänglicher Weide versehenen Wirthschaften zu beiden Seiten des Rheins, schon aufwärts bis Rheinberg bildeten. Das Hauptbedürfniß ist milchreiches, früh im Jahre milchwerdendes Vieh, gesunde nicht zu fette Weide und reinliche Behandlung. Schon jetzt ist es den Holländern schwer, in hiesiger Gegend die Mitwerbung auszuhalten. Zu Anfang 1832 ist der Eingangszoll von 2 Thaler 15 Sgr. auf 3 Thaler 20 Sgr. vom Centner Käse<sup>3)</sup> gestiegen, welcher bei den gesunkenen Preisen (8 Thaler der Centner) mächtigen Schutz gewährt.

Die Schaafzucht ist von keinem Belange. Obgleich auf dem linken Rheinufer unter der französischen Regierung Merinoschäferereien angelegt waren, so ist doch die Wolle noch wenig veredelt. Früher sind die Schaaf mehr des Fleisches wegen gezogen. In den letzten Jahren ist jedoch, besonders in den Kreisen Solingen, Düsseldorf und Neuß für Veredelung Einiges geschehen; am wichtigsten ist dieser Zweig noch im Kreise Geldern. Bei dem Mangel an ausgedehnten Triften, und solchen Hütungen, die nicht besser als zur Schaafzucht zu benutzen sind, kann diese nie im Großen aufkommen, zumal jetzt, wo die Haiden und übrigen Gemeindegründe getheilt und veräußert werden.

Die Ziegen sind im ganzen Bezirk, besonders in den Kreisen Elberfeld und Solingen seit langer Zeit wichtig; auf dem linken Rheinufer haben sie sich mit den kleinen Wirthschaften vermehrt, bei denen Gewerbe oder Tagelohn die Hauptnahrung ist, ein kleiner Acker oder Garten aber nächst dem täglichen Bedarf an Gemüse und Kartoffeln auch noch das bescheidene Futter einer Ziege abwirft. Kleine Heerden dieser Gattung kommen aus Westphalen und werden von den Händlern

umhertreibend ausgedoten, da durch eigene Zucht der Stapel nicht erhalten wird.

Die Schweine werden allgemein gezogen und haben sich durch den zunehmenden Fleischverbrauch der untern Stände in den letzten 20 Jahren fast auf das Doppelte vermehrt. Wie bei den Ziegen findet Zufuhr aus Westphalen statt.

Das größere Schlachtvieh liefern vorzüglich die Fettweiden der Rheiniederung, zu deren Benutzung aus der Umgegend und dem Münsterischen mageres Vieh aufgekauft, das fette aber nach dem Bergischen, Aachen, Lüttich und andern Gegenden ausgeführt wird. Durch den seit 1820 aufgekommenen Viehmarkt zu Neuß ist dieser Verkehr erleichtert und belebt. Auch die Branntweinbrennereien auf dem linken Rheinufer liefern Fettvieh dahin. Im Winter erhalten Köln und Düsseldorf Mastochsen vom Westerwalde, alle von dem nemlichen Schlage und kuhrother Farbe, mit Hafer gemästet. Die jülich-kölnischen Kreise erzielen ziemlich ihren eigenen Bedarf an Schlachtvieh; die klevischen Kreise führen dessen erheblich aus. In dem dichtbevölkerten Bergischen wird zugekauft und stellen sich die Preise hoch. In den Jahren 183 $\frac{1}{2}$  kostete durchschnittlich das Pfund in:

Fleischart	Eberfeld		Solingen		Düsseldorf		Krefeld		Neuß	
	SgPf.	SgPf.	SgPf.	SgPf.	SgPf.	SgPf.	SgPf.	SgPf.	SgPf.	SgPf.
Rindfleisch . . . . .	3	1	2	6	3	1	2	5	2	8
Kalb- . . . . .	2	9	2	6	3	—	2	—	2	3
Hammeif- . . . . .	2	9	2	6	2	11	2	6	2	4
Schweinefleisch . . . . .	5	7	5	11	4	7	3	7	4	—

Düsseldorf hat trotz seiner Lage an den gangbarsten Land- und Wasserstraßen, seiner lebhaften Expedition und der erfolgreichen Beschäftigung seiner Außenbürgerschaft mit Land- und Gartenbau die höchsten Fleischpreise und zwar 5 bis 6 Pfennige pro Pfund über den, nach den Transportkosten von den Nachbarmärkten anzunehmenden Preis. Hiezu wirkt auch die Schlachtsteuer mit, welche zwar nur 1 Thaler für den Centner beträgt, jedoch durch die erforderliche Vorlage und verminderte Concurrenz einen höhern Aufschlag auf die Preise herbeiführt. Bloss bei dem Schweinefleisch wirkt diese Abgabe weni-

ger ein, weil Fett und Schmalz eingeschmolzen frei eingehet. Aehnliche Resultate ergiebt eine Zusammenstellung der seit 1819 allmonatlich im Amtsblatt bekannt gemachten Preise des Fleisches und der übrigen nothwendigen Lebensbedürfnisse, in den Städten des Bezirks. Dinslaken, Goch und Geldern erscheinen darnach als die wohlfeilsten, ohne gleichwohl die gesuchtesten zu sein, Eberfeld, Düsseldorf und Kleve als die theuersten und gleichwohl in stärkerem Zunehmen begriffen.

Federvieh wird nur für das einheimische Bedürfnis, Bienen noch weniger gehalten.

- 1) Hoffmann, Neueste Uebersicht S. 97. Veterinärbericht des rheinischen Medizinalkollegii Koblenz 1830 $\frac{1}{2}$ . Die spätern Nachrichten sind in den Sanitätsberichten.
- 2) Mit dem allgemeinen Ehrenzeichen geschmückt s. Brünning, Officielles Adreßbuch für Rheinland-Westphalen, Eberfeld 1834 S. 287.
- 3) Gesetz v. 1831 S. 198.; 1833 (Vereinstitarif) S. 186. Jede Kuh bedarf einen Morgen Weide und vermag jährlich etwa die zu 4 Centnern Käse erforderliche Milch zu liefern.

### §. 63. Landwirthschaftliche Arbeiten.

Von den durch Ackerbau und ihm verwandte Beschäftigungen sich nährenden Familien machen etwa  $\frac{2}{3}$  die wirthschaftenden Besitzer,  $\frac{1}{3}$  Tagelöhner und landwirthschaftliches Gesinde aus. Die patriarchalischen Verhältnisse des östlichen Europas, wo die Feldarbeiten durch abhängige Dienstleute oder dienstpflichtige Unterbesitzer wahrgenommen, oder doch die Arbeiter durch eingebungene Wohnung, Garten, Viehtrift und andere Naturalien in niedrigerem Geldlohn gehalten werden, haben sich in der hiesigen Gegend, wo der Geldverkehr längst bei allen Gegenständen geläufig geworden ist, verloren. Sowohl der Landwirth als der Arbeiter ziehen einen bestimmten Geldlohn, häufig ohne Gewährung der Kost vor. Die Gespannarbeiten werden bei den hohen Futterpreisen und der daraus entstehenden Schwierigkeit viel Zugvieh zu halten großentheils, im Bergischen fast nur, einspännig verrichtet, wodurch auch die meiste Arbeitsleistung erreicht wird. Hier sind mehr zweirädrige Karren mit Brettern und Leitern, Stürzkarren, Eggen mit eisernen und hölzernen Zähnen; im untern Lande mehr vierrädriges Gefähr. Ochsen und Kühe werden hier und da als Zugvieh benutzt. In der Nähe der großen Städte sieht man selbst den Hund vor Milch- und Gemüsekarren. Im Frankenlande — abwärts bis Dinslaken und Rhein-



berg ist der Hundspflug, weiterhin der Streichbrettspflug (Umgänger) üblich. Die Arbeitspreise stellen sich auf dem flachen Lande folgendermaßen:

Namen der Kreise.	Fuhrlohn oder Spanndienst pro Tag		Tagelohn					
	ein- spännig	zwei- spännig	p. Mann		p. Frau			
			leichter	schwerer	leichter	schwerer		
	Sg. Pf.	Sg. Pf.	Sg.	Sg.	Sg.	Sg.		
Lennepe . . . . .	33	—	—	—	11	15	8	11
Elberfeld . . . . .	31	—	—	—	10	15	8	10
Solingen . . . . .	32	—	—	—	11	14	8	11
Düsseldorf . . . . .	28	—	38	—	9	12	6	9
Duisburg . . . . .	25	6	37	6	8	13	6	9
Rees . . . . .	24	6	36	—	8	12	6	9
Kleve . . . . .	25	—	37	—	8	13	6	9
Geldern . . . . .	24	3	37	6	7	12	5	9
Kempen . . . . .	25	6	—	—	8	12	5	8
Krefeld . . . . .	25	—	37	—	8	13	6	9
Glabbech . . . . .	27	—	—	—	9	15	6	10
Grevenbroich . . . . .	27	—	—	—	8	12	5	8
Neuß . . . . .	30	—	—	—	8	12	5	8
Durchschnitt 1-4	31	—	38	—	10	14	8	10
" 5-8	24	10	37	—	7	12	6	9
" 9-13	26	11	37	—	8	13	5	9
Gesamtdurchschnitt . . . . .	27	6	37	2	9	13	6	9

Den Preisen der Lebensmittel entsprechend stehen die Arbeitspreise in den Kreisen Lennepe, Elberfeld und Solingen bei weitem am höchsten, und um mehr als die Hälfte höher als im Kreise Geldern. Die landwirthschaftlichen Gesindelöhne, welche in den ackerbaureichenden Gegenden des linken Rheinufers bei dem gewöhnlichen weiblichen Gesinde zwischen 14 und 18 Thaler, bei dem männlichen zwischen 18 und 30 Thaler mit einigen Naturalzugaben nach Maaßgabe der Berrichtungen wechseln, stehen ebenfalls im Essen-Werdenschen um ein Sechstheil, und im Bergischen um ein volles Drittheil höher, welches auch zur mangelhaften Wahrnehmung der landwirthschaftlichen Arbeiten beiträgt. In den größern Städten und dem klevischen Lande pflegt auch dem Gesinde täglich Fleisch gereicht zu werden.

§. 64. Naturalerträge.

Angaben über Naturalerträge größerer Bezirke sind schwierig: Dreschregister werden in kleinern Wirthschaften wenig geführt; noch weniger ist ihre Zusammenstel-

lung und statistische Benutzung üblich, würde auch für das Publikum und die Behörden sehr lästig sein. Dieselben Schwierigkeiten stehen der Ausmittlung des der Einsaat entsprechenden Körnerertrags entgegen, welchen letztern das Kataster nachrichtlich bei einigen Verbänden in den bessern Ackerklassen so angiebt:

Ratingen	Waizen 8,	Roggen 7,	Gerste 8,	Hafer 9
Essen	" 9	" 8	" 10	" 8
Dinslaken	" 8	" 6	" 11	" 8
Kanten	" 8	" 8	" 13	" 13
Ddenkirchen	" 18	" 18	" —	" 17

Diese Zahlen werden jedoch, weil sie nicht festzustellen sind, bei der Ertragsberechnung nicht gebraucht.

In dem wohlgelegenen, trocknen, warmen und lockern Süllicher Boden wird sehr dünn gesät, woraus sich die auffallend hohe Körnerzahl der betreffenden Kreise erklärt!). Die klev-mörsische Landwirthschaft stand schon im vorigen Jahrhundert auf einer hohen Stufe. Der Werth der nach dem Auslande verkauften Ueberschüsse wurde 1787 für Kleve beim Waizen auf 96206 Th., Roggen 102638 Thaler, Gerste 32973 Thaler, Hafer und Buchwaizen 34226 Thaler, für Mörs auf 12050, 12438, 7348 und 11525 Thaler angegeben. Die Einfuhr ausländischen Getraides war in Kleve unbedeutend, in Mörs dagegen stärker als jene Ausfuhr. In verstärktem Maaße erzeugt gegenwärtig das Rheinthale und der westliche Bezirk etwa ¼ über das eigne Bedürfnis und führt nach den Niederlanden und dem Bergischen aus. Nur in den Mangeljahren 1816—19 hat man der Getraideeinfuhr über Holland bedurft. Das Getraide der milden Gegenden, besonders der Kreise Grevenbroich und Neuß ist vorzüglich, der Waizen häufig von erster Güte. In dem nur zu Roggen und Haferbau geeigneten Bergischen wird vielleicht die Hälfte des erforderlichen Getraides aus den Nachbarreisen, besonders von Neuß, Mülheim am Rhein, Herdecke und Witten geholt. Bei einer Bevölkerung von 744361 Einwohnern und einem Pferdebestande von 36259, welchen noch 1200 Militärpferde hinzutreten, ist der Bedarf des Bezirks auf 5 bis 6 Millionen Scheffel anzuschlagen und würde demnach durch folgendes Erzeugniß von 5,457960 Scheffel mit Hinzurechnung von Buchwaizen, Spelz und andern Nebenfrüchten reichlich gedeckt sein. Aus den Jahren 183¼ haben die Kreisbehörden nachstehende Erträge angegeben:

Namen der Kreis.	Ausfaat				Durchschnitts-Ertrag															
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		Kartoffeln
	Wisp.	Wisp.	Wisp.	Wisp.	Summe	Körnerzahl	Gewicht	Gesamtbetrag	Körnerzahl	Gewicht	Gesamtbetrag	Körnerzahl	Gewicht	Gesamtbetrag	Körnerzahl	Gewicht	Wisp.	Wisp.	Wisp.	
Lenney . . . . .	0 <sub>12</sub>	190	0 <sub>14</sub>	1054	1	5 <sub>7</sub>	88	1620	7 <sub>77</sub>	82	2	4 <sub>7</sub>	67	5647	6 <sub>10</sub>	53	20022			
Elberfeld . . . . .	92 <sub>78</sub>	529	22 <sub>76</sub>	592	746	8	88	4138	7 <sub>77</sub>	81	202	8 <sub>3</sub>	67	6125	10 <sub>13</sub>	50	13151			
Solingen . . . . .	108	865	85	1328	922	8 <sub>7</sub>	89	7021	7 <sub>79</sub>	87	368	4	67	10599	7 <sub>77</sub>	48	25950			
Düsseldorf . . . . .	217	627	131	642	2275	9 <sub>3</sub>	88	5610	7 <sub>79</sub>	81	1985	15	71	7774	11 <sub>17</sub>	49	12698			
Duisburg . . . . .	241	1087	111	463	2071	8 <sub>3</sub>	89	8127	7 <sub>78</sub>	80	1132	10	66	4832	10 <sub>15</sub>	46	17583			
Rees . . . . .	204	1322	122	420	1506	7 <sub>74</sub>	88	7971	6 <sub>72</sub>	83	1168	9 <sub>7</sub>	70	4063	9 <sub>16</sub>	49	26085			
S. rechte Rheinl.	863	4620	472	4499	7521	7 <sub>79</sub>	88	34487	7 <sub>74</sub>	82	4857	8 <sub>6</sub>	68	39340	9 <sub>14</sub>	49	115489			
Kleve . . . . .	324	821	200	633	2952	3	89	6923	8 <sub>73</sub>	83	2563	13	69	7174	11 <sub>14</sub>	47	18044			
Geldern . . . . .	747	2300	747	1304	4855	6 <sub>75</sub>	84	14948	6 <sub>75</sub>	78	4110	5 <sub>6</sub>	63	10002	7 <sub>77</sub>	41	23739			
Kempen . . . . .	184	904	100	718	2068	11 <sub>17</sub>	90	10855	12	82	1815	16 <sub>75</sub>	70	11115	13 <sub>16</sub>	44	21062			
Krefeld . . . . .	195	262	92	273	2342	12 <sub>13</sub>	91	3880	13	83	1542	17	66	4120	14 <sub>19</sub>	47	27532			
Gladbach . . . . .	123	488	28	391	1691	13 <sub>17</sub>	90	6911	12 <sub>18</sub>	85	688	19	65	6309	15 <sub>17</sub>	45	15911			
Grevenbroich . . . . .	182	255	116	298	3427	18 <sub>18</sub>	89	4566	17 <sub>18</sub>	82	3079	26 <sub>7</sub>	67	6390	21 <sub>14</sub>	44	11906			
Neuß . . . . .	161	444	76	443	2430	15 <sub>17</sub>	87	5788	12 <sub>18</sub>	83	1626	22 <sub>7</sub>	71	7041	21 <sub>16</sub>	47	16975			
S. linke Rheinl.	1916	5474	1359	4060	19765	11 <sub>17</sub>	89	53871	11 <sub>10</sub>	82	15423	17 <sub>12</sub>	68	52151	15 <sub>12</sub>	49	135169			
Ganzer Bezirk.	2779	10094	1831	8559	27286	9 <sub>79</sub>	88	88358	9 <sub>78</sub>	82	20280	13 <sub>13</sub>	68	91491	12 <sub>15</sub>	49	250658			

Der Kartoffelbau wird stark betrieben, besonders in den Fabrikgegenden, und wo die schwereren Getreidearten nicht gedeihen. In den bessern Jahren werden vielleicht  $\frac{1}{3}$  der gewonnenen Kartoffeln zur unmittelbaren Verzehrung, die andern  $\frac{2}{3}$  zum Handel und der Branntweimbrennerei verbraucht; in den schlechtern pflegt letzterer Verbrauch eingeschränkt zu werden.

Flachs wird besonders in Dahlen, Neersen, Bracht und Odenkirchen, als eigentlichem Flachsland, erzeugt, und meistens Rigaer, seltner pfälzischer Saamen in den besten, besonders rein gehaltenen, stark gedüngten Boden eingesäet, wo er 99 Stunden liegt, bis er aufgeht. Der Flachs erreicht eine Höhe von 10—13 Hand, wird, nach 3 Monaten gereift, ausgerupft, in Bunde von 25 bis 30 Pfund gebunden, von den Saamenknospen befreit (gereift), in stehendem, des laugartigen Laubes wegen, gewöhnlich mit Erlen umgebenen Wasser 8—10 Tage lang geröthet, getrocknet und eingeschauert. Vor dem Bräuen wird er mit besondern Maschinen (Boockfläuel) gestampft und geschlagen, an der Sonne oder

auch im Backofen getrocknet (geröstet), mit der Schwinge, dem Zwingsstapel und der Krage vollends von den holzigen Theilen (Ähnen) und Schmutz gereinigt, in Steine von 5 Pfund gebunden und so verspinnen oder verkauft.

Der Hanfbau ist unbedeutend. Hopfen ist zum eigenen Bedarf nicht hinreichend. Wichtiger ist die Kultur der Delgewächse besonders des Rapses. Der starke Anbau der Futterkräuter ist bei dem dichten Viehstande besonders in den Gegenden unentbehrlich, in denen Wiesen und Weiden gering sind. Die Kultur der Wiesen wird immer mehr vervollkommenet, besonders im Gebirgslande.

Der Ackerbau hat sich seit 30 Jahren ungemein gehoben und seine Erzeugung durch verminderte Brache und rationelle Fruchtfolge, in welcher Futterkräuter und Wurzelgewächse mit den Cerealien wechseln, gesteigert. Nur hierdurch wurde die Verstärkung und Verbesserung des Viehstandes möglich, welche verbunden mit der Stallfütterung wiederum den Ackerbau befruchtete. Die Obstbaumzucht wird durch die mit sämmtlichen

ländlichen und vielen städtischen Elementarschulen verbundenen Obstbaumschulen befördert, welche gegenwärtig schon an 15000 Ruthen umfassen und in den letzten Jahren jährlich 20 bis 30,000 Pflanzlinge von allen Sorten geliefert haben<sup>1)</sup>. Die Landesbaumschulen zu Düsseldorf und Kleve wirken vortheilhaft auch auf Alee- und Forstbaumzucht ein. Als Handelsartikel wird in Leichlingen und der Umgegend, jedoch nur in gewöhnlichen Sorten, Obst gezogen.

Der Uebergang der Grundgüter aus der todten Hand an selbstwirthschaftende Eigenthümer, die Theilbarkeit und der freie Verkehr mit denselben bei zunehmender Bevölkerung und Bildung, die Verbesserung der Verbindungsmittel, das Gedeihen der Gewerbe, kurz die Früchte des Friedens, der persönlichen, Eigenthums- und Handelsfreiheit sind die Ursachen des blühenden Zustandes unseres Ackerbaues, so wie dieser wieder seine Wirkung auf das Ganze und also auch auf jene Sphären äußert.

- 1) Klotow, Abschätzung der Grundstücke, Leipzig 1820 S. 52. Weber, Handbuch der Feldwirthschaft, Frankfurt a. M. 1807 S. 59. Die Ertragsfüße bei Thaer, Rationelle Landwirthschaft, Berlin 1821 (I. S. 33) und Schree, der angehende Pächter III. Aufl., Halle 1829 S. 27 werden demnach hier bedeutend überschritten.
- 2) Amtsblatt 1834 S. 164; 1835 S. 114; 1836 S. 112.

### §. 65. Getraide- und Brodpreise<sup>1)</sup>.

Neuß, in einer kernreichen Gegend unweit des Rheins — mit welchem es durch die bisher nur großen Rachen zugängliche, jetzt auch für Rheinschiffe schiffbar werdende Erft verbunden ist — und an den Straßen von Köln nach Holland, von Düsseldorf nach Jülich und Rachen belegen, eignet sich in jeder Beziehung zum Kornmarkt, der auch schon von der frühesten Zeit hier besteht, in guten Jahren wohl eine halbe Million Thaler Umschlag darbietet, und die Preise für das umliegende Uferland bestimmt. Früher war der Amsterdamer Markt der allgemeine Regulator der Fruchtpreise, wohin bedeutender Absatz Statt fand, der aber seit etwa 20 Jahren durch die Zufuhr aus der Ostsee beträchtlich abgenommen. Die Kornmärkte in Mülheim am Rhein, Herdecke und Witten an der Ruhr sind für die ost-rheinischen Kreise von vorzüglicher, die in Essen, Mülheim an der Ruhr und seit 1835 in Mettmann von ge-

ringerer Wichtigkeit. In den übrigen Städten des Bezirks ist meistens einiger Getraide- und Produktenhandel mit den Wochenmärkten verbunden; der größere Umschlag wird durch Kornhändler bewirkt, welche nach den Resultaten der benachbarten Kornmärkte, und den, bei und neben ihnen vorhandenen Vorräthen, feste Preise für den Ein- und Verkauf, meistens mit einer Differenz von 15 Pfennigen für den Scheffel setzen. So haben Wesel durch Expedition, Goch durch bedeutende Brennereien, Viehmastungen und einige Ausfuhr nach der Maas bedeutenden Getraidehandel, ohne eigentliche Markttorte zu seyn. Die Getraidepreise werden in Deutschland nach dem Roggen, wie in Frankreich nach dem Weizen bemessen. Beim Kataster wurde anfänglich ein eifsfähriger Durchschnittspreis zwischen 1783 und 1803, später der mit jenem nahe übereinstimmende, aus den einzelnen gegen einander verglichenen Markttortsverzeichnissen ermittelte, sechszigjährige Durchschnitt von 1760 bis 1819 angewendet, wornach die Roggenpreise folgendes System darstellen:

Der Preis von 47 Sgr. für den Berliner Scheffel kommt als der allgemeine Mittelpreis der Rheinprovinz von Bingen ununterbrochen am linken Rheinufer herunter, nur in Köln wegen des stärkeren städtischen Verkehrs auf 48 Sgr. gesteigert, die kölnisch-holländische Straße entlang über Neuß, Krefeld, Mörz, Rheinberg, Xanten und Kleve bis Rymwegen. Der in dieser Hauptverkehrslinie durch das Zusammentreffen von Angebot und Abnahme entstandene Mittelpreis setzt sich nur in einer Nebenlinie von Mörz über Essen, Bochum, Dortmund nach Unna fort, während sich übrigens nach beiden Seiten niedrigere und höhere Preise verzweigen. Der Preis von 48 Sgr. geht von Köln ostwärts über Mülheim, Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Rees, Emmerich bis zur niederländischen Gränze. Diese Preiserhöhung kommt fast den Transportkosten von jener Hauptlinie gleich, indem nach dieser Seite Zufuhr von den Kornkammern der Niederung und des Jülicher Landes statt findet. Der niedrigste Preis von 45 Sgr. kommt von dem linken Moselufer über Bittburg, Mayen, Jülich, Bergheim, Essen, Neersen, Kempen, Geldern bis Goch, ein kernzeugendes Land, dessen Ausfuhr größtentheils schwierig und kostspielig ist. Der Preis von 52 Sgr. geht von Mettmann über Solingen,



Kemscheid, Lempe, nach Meinerzhagen, Gegenden die ihren Getraidebedarf größtentheils aus der Rheinniederung oder von den westphälischen Kornmärkten beziehen. Der Preis von 56 Sgr. zieht sich von Elbersfeld über Barmen in die märkische Fabrikgegend, wo er im Verhältniß der Annäherung zu den westphälischen Kornländern auf 50 Sgr. herabsinkt.

Alle zwischen diesen Hauptzügen gelegenen Gegenden bilden die Uebergänge, deren Preise sich zwischen jenen nach den Kosten der Ab- oder Anfuhr bestimmen. In der Regel wird angenommen, daß in ebenen Gegenden bei mittelmäßigen Wegen der Transport eines Scheffels Roggen täglich höchstens  $1\frac{1}{2}$  Sgr., in Gebirgsländern und bei schlechten Wegen 2 Sgr. kostet, und daß auf eine Entfernung von 3 Meilen nur 1 Tag, auf 5 Meilen höchstens 3 Tage für die Hin- und Herreise gerechnet werden, über 5 Meilen hinaus aber kein Fahren zu Markt mehr statt findet.

Das Verhältniß des Roggenpreises zu den übrigen Bodenerzeugnissen ist für den Scheffel in Silbergroschen folgendes:

Roggen . . . . .	42	45	47	48	52	56
Weizen . . . . .	56	60	61	61	66	72
Gerste . . . . .	31	33	34	34	37	40
Hafer . . . . .	20	22	23	23	25	27
Spelz . . . . .	28	30	30	30	33	36
Buchweizen . . . . .	32	34	35	35	39	42
Wicken . . . . .	42	45	47	48	52	56
Erbfen . . . . .	42	45	47	48	52	56
Linsen . . . . .	56	60	61	61	66	72
Bohnen (Pferde) . . . . .	42	45	47	48	52	56
Kartoffeln . . . . .	7	9	12	12	13	14
Rübsaamen . . . . .	77	82	86	88	95	102
Heu in Centnern						
a) gutes . . . . .	20	22	23	23	25	27
b) mittelmäßiges . . . . .	15	16	17	17	18	20
c) schlechtes . . . . .	10	11	11	11	12	13
Kleeheu . . . . .	20	22	23	23	25	27

Der selten vorkommende schwarze Hafer verhält sich zum weißen im Preise wie 3 zu 4, Erbsen dem Weizen gleich. Die Preise von Raps, Rüben, Flachs,

Hanf und Taback verglichen die Katastralabschäher aus einer möglichst langen Reihe von Jahren mit den Roggenpreisen, und wendeten das hieraus ermittelte Verhältniß nach den obigen Roggenpreisen an. Die hin und wieder wegen örtlicher Verhältnisse erforderlichen Abweichungen, sowohl von den allgemeinen Normalpreisen, als von den Verhältnissen der einzelnen Fruchtarten, waren dem Gutachten der Abschätzungskommissionen überlassen. So weichen auch die nachstehend mitgetheilten Katasterpreise theils wegen ihrer Abrundung auf ganze Silbergroschen, theils wegen der Regularisation nach den großen Preislinien und den Preisverhältnissen der einzelnen Fruchtarten von den sechszigjährigen Durchschnitten ab. Die Martinipreise stellen sich gewöhnlich einige Procent unter die Frühjahr- und Sommerpreise, jedoch finden auch hievon häufige Ausnahmen statt.

Die Delpreise bestimmen sich ebenfalls nach dem Neuzer Markt, wo jährlich gegen 20000 Dhm hauptsächlich nach den Bergischen Fabriken abgesetzt werden. Etwa die Hälfte davon wird aus 100000 Scheffeln Saamen auf den neuerdings verbesserten 5 Neuzer Delmühlen geschlagen, worunter die von Thywissen und Sohn sich durch eine neue hydraulische Einrichtung und Dampfmaschine auszeichnet und bei voller Beschäftigung wöchentlich 170 Dhm zu liefern vermag.

Der Neuzer Markt hob sich während der französischen Regierung ungewöhnlich, als die Ausfuhr nur an einzelnen Punkten, wozu Neuz gehörte, gestattet war. An einzelnen Markttagen wurden oft 5000 Malter verkauft. Der Verkauf nach Holland hat sehr abgenommen und die zunehmenden Versendungen nach dem Bergischen erreichen kaum die Hälfte jener Abnahme. An Weidvieh wurden 1834: 3458 Stück verkauft.

1) Die Getraidepreise sind von den Hauptmärkten in den Präsekturakten, und in neuerer Zeit allmonatlich in den Amtsblättern und der Staatszeitung bekannt gemacht. Die Brodpreise werden in den Lokaltblättern publicirt.

2) Die Preise pro 1783—92 fehlen bei Goch und konnten deshalb nicht berücksichtigt werden.

3) Die Einführung der Brodtaren ist durch Erlaß des Staatskanzlers vom 18. Juli 1822 den Gemeindebehörden überlassen, welche in den größern Gemeinden dafür waren und für die Festsetzung besondere Reglements erließen. Fleisch- und Diertaren bestehen nicht.

Jahre	Preis eines preuß. Scheffels zu Neuß										Preis eines pr. Scheffels zu Wesel										(Hoch <sup>7</sup> )									
	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Kartoffeln		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Roggen											
	Zh.	Sg.	Pf.	Zh.	Sg.	Pf.	Zh.	Sg.	Pf.	Zh.	Sg.	Pf.	Zh.	Sg.	Pf.	Zh.	Sg.	Pf.	Zh.	Sg.	Pf.	Zh.	Sg.	Pf.						
Rat. Preis .	2	1	—	1	17	—	1	4	—	23	—	—	12	—	—	2	1	—	1	18	—	1	4	—	23	—	1	15	—	
1760—1819	2	1	11	1	15	11	1	3	7	—	22	9	—	20	8	2	12	11	1	21	6	1	6	10	—	26	5	1	19	5
1760—1774	1	17	5	1	4	3	—	24	9	—	17	6	—	—	—	1	23	6	1	7	6	—	25	11	—	18	7	1	8	6
1775—1784	1	14	8	1	1	8	—	24	1	—	17	7	—	—	—	1	21	3	1	6	1	—	27	2	—	19	4	1	5	8
1785—1794	1	29	8	1	15	5	1	3	6	—	22	8	—	—	—	2	2	9	1	16	4	1	3	6	—	23	9	1	27	5
1795—1804	2	13	3	1	24	7	1	9	7	—	—	—	—	—	—	3	3	4	2	7	6	1	17	10	1	4	5	1	26	6
1805	2	23	3	2	6	5	1	20	1	1	1	4	—	14	9	4	1	10	2	14	9	1	17	1	1	3	11	2	3	—
6	2	10	1	1	24	4	1	—	9	—	21	2	—	16	5	3	5	7	2	5	11	1	17	2	—	28	5	1	22	3
7	1	25	5	1	18	3	1	5	6	—	20	2	—	19	3	3	3	3	2	10	6	1	19	1	—	—	—	1	22	1
8	2	2	11	1	22	6	1	12	11	—	25	10	—	26	5	2	22	10	1	24	1	1	15	6	1	1	4	1	22	—
9	1	29	11	1	13	8	1	3	4	—	25	5	—	18	3	2	15	10	1	22	—	1	7	6	—	26	—	1	14	9
10	2	10	5	1	6	9	1	5	—	—	24	2	—	20	8	2	16	—	1	15	2	1	4	11	—	29	2	1	12	6
11	2	8	11	1	8	9	1	3	4	—	20	4	—	14	3	2	26	4	1	25	9	1	17	11	—	26	7	1	18	8
12	3	16	5	2	3	4	1	18	3	—	27	7	—	16	8	4	2	6	2	23	9	1	21	—	1	7	—	2	5	11
13	2	11	9	1	19	6	1	13	5	1	2	7	—	17	5	3	7	1	2	1	3	1	21	4	1	10	4	1	19	4
14	2	8	9	1	19	1	1	7	—	—	29	3	—	—	—	2	27	11	1	22	3	1	11	—	1	4	9	1	20	—
15	2	10	10	1	26	2	1	13	5	—	28	3	—	—	—	2	20	10	1	25	7	1	10	4	1	—	2	1	28	3
16	3	9	4	2	19	1	1	27	2	1	2	8	—	—	—	3	12	2	2	21	3	1	24	5	1	1	—	2	25	10
17	4	19	7	4	1	10	2	18	3	1	14	10	1	12	1	4	29	11	3	22	10	2	10	4	1	14	4	3	17	10
18	3	12	6	2	12	1	1	20	4	1	2	7	—	17	2	3	21	3	2	12	11	1	18	11	1	2	7	2	14	7
19	2	8	5	1	24	6	1	17	7	1	5	1	—	17	7	2	15	7	2	—	4	1	18	8	1	8	8	1	29	11
20	2	3	6	1	15	10	1	10	10	—	27	1	—	18	9	2	6	3	1	14	9	1	7	8	—	29	—	1	15	5
21	1	28	9	1	7	7	1	—	5	—	18	6	—	10	—	1	26	10	1	4	—	—	26	6	—	16	8	1	3	8
22	1	24	9	1	11	2	1	5	10	—	22	1	—	10	—	1	22	5	1	5	—	—	26	5	—	17	4	1	4	9
23	1	25	—	1	16	7	1	7	8	—	25	1	—	13	10	1	23	6	1	14	2	1	4	3	—	23	7	1	15	4
24	1	7	—	—	22	9	—	21	3	—	14	8	—	7	3	1	7	—	—	22	10	—	20	10	—	15	—	—	24	9
25	1	9	7	—	28	5	—	24	10	—	17	8	—	11	6	1	8	5	—	24	4	—	24	—	—	16	9	—	26	4
26	1	12	—	1	4	7	—	26	11	—	22	1	—	15	5	1	14	—	1	4	3	—	28	2	—	22	2	1	4	7
27	1	24	6	1	18	9	1	9	6	—	25	9	—	16	9	1	25	10	1	23	10	1	4	11	—	26	11	1	23	1
28	2	10	10	1	22	7	1	8	—	—	26	6	—	11	11	2	10	5	1	16	11	1	6	8	—	24	11	1	18	1
29	2	20	1	1	20	3	1	1	3	—	23	4	—	11	8	2	21	6	1	12	7	1	3	2	—	24	1	1	14	2
30	2	15	7	1	23	3	1	5	9	—	21	7	—	15	9	2	15	5	1	19	5	1	4	5	—	23	6	1	17	—
31	2	28	9	2	7	—	1	15	11	1	—	3	—	18	1	3	8	—	2	6	6	1	13	2	—	28	5	2	5	—
32	2	21	2	2	1	11	1	22	3	1	3	11	—	14	2	2	20	7	1	29	2	1	17	—	1	3	10	1	27	3
33	1	23	6	1	9	2	1	5	6	—	24	9	—	9	3	2	20	7	1	29	2	1	17	—	1	3	10	1	8	—
34	1	16	4	1	3	10	—	27	5	—	20	3	—	8	—	1	18	10	1	5	6	—	25	5	—	18	10	1	4	5
35	1	14	9	1	4	5	—	29	10	—	20	5	—	11	6	1	15	—	1	4	—	—	29	2	—	20	8	1	4	10
1785—1835	2	8	1	1	20	10	1	8	3	—	25	6	—	16	9	2	18	6	1	25	4	1	10	4	—	29	—	1	22	5

Die Brodpreise bestimmen sich nach den Preisen des Getraides, des Holzes, der Hefe und dem Arbeitslohn. Die jülich-kölnischen und klevischen Kreise, am zureichendsten mit jenen Bedürfnissen versehen, haben die wohlfeilsten, die bergischen fast immer, und selbst bei den

niedrigen Kornpreisen der letzten Jahre, hohe Brodpreise. Während 1833, in der Stadt Soest, welche in dem westphälischen Kornlande belegen, Korn, Mehl und Brod ausführte, die obrigkeitlich festgesetzte Brodtaxe 11 Loth Weis- (Weizen-) Brod für 4 Pf. oder 66 Loth

für 2 Egr. betrug, setzte die Brodtaxe<sup>3)</sup> in Elberfeld 48 Loth und in Ronsdorf 40 Loth für 2 Egr. fest, gewährte aber in Düsseldorf für ein sechslöthiges Weisbrod 4 Pf, mithin nur 36 Loth für 2 Egr.; in dem letztern Ort stand also das Weisbrod noch 25% höher, als in dem von Fabriken aller Art angefüllten, seiner Lage nach der Theuerung mehr ausgesetzten Elberfeld, wobei freilich die Mahlsteuer mitwirkte. Gartengewächse und feine Gemüse werden in der Umgegend von Düsseldorf viel und in vorzüglicher Güte gewonnen und von hier nach Elberfeld, Remscheid und Lennep, auch Werden und Essen ausgeführt. Die in den größern Orten für die Gemeindefassen eingeführten Marktstandgelde vertheuern diese nothwendigen und gesunden Nahrungsmittel und man nimmt darauf Bedacht, sie durch weniger nachtheilige Gemeindeabgaben zu ersetzen.

### §. 66. Reinerträge der Ländereien.

Die Kataster der frühern Zeit, deren zum Behuf der Grundsteuer in Kurköln, Jülich-Berg und Kleve-Mörs seit Jahrhunderten bestanden, beschränkten sich meist auf die Größe, Kultur und Besizart der Grundstücke. Zur Ausmittelung der Reinerträge gehören Vorkenntnisse und Vorarbeiten, zu denen sich erst in der neuern Zeit mehr Gelegenheit und durch das Steigen der Grundabgaben dringendere Veranlassung gefunden hat. Die bergische Regierung ließ nach dem 1801 hergestellten Frieden, um den Ungleichheiten im Steueranschlage abzuhelfen, ökonomische Vermessungen mehrerer Aemter vornehmen, gab aber diese Arbeiten wieder auf, und ließ, um ein wissenschaftliches Kataster zu errichten, das Herzogthum nach der Triangular-Methode vermessen. Die Spezialvermessungen aber, die darauf hätten folgen sollen, kamen nicht zu Stande.

Im Klevischen wurde schon durch Kabinettsbefehl vom 12. Mai 1731 die Anfertigung eines neuen Katasters angeordnet, auch binnen 8 Jahren die Vermessung beendet, die darauf kaum begonnene Einschätzung aber, wegen der heftig bestrittenen Frage, ob *onera inhaerentia* von der Taxe in Abzug zu bringen, bald wieder eingestellt und nicht beendet.

Die großherzoglich-bergische Verwaltung fand demnach sehr unvollkommene, ihren Zwecken nicht entsprechende Kataster vor, ließ 180 $\frac{7}{8}$  unter Mitwirkung der Gemeindebehörden ein provisorisches, auf Deklaration be-

ruhendes Kataster anfertigen, bei der Unvollkommenheit dieser Materialien aber 181 $\frac{1}{4}$  eine Revision, neue Aufstellung und Ausgleichung der Größen nach Klassen und deren Reinerträgen, unter Mitwirkung der Steuer- und Verwaltungsbeamten eintreten. Das daraus hervorgegangene verbesserte Kataster ist, bis zur Errichtung des jetzigen wissenschaftlichen Katasters beibehalten.

In den westrheinischen Ländern zeigten sich die anfänglich versuchten Deklarationskataster ebenfalls unzulänglich zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Frim. VII., welches die Grundsteuer streng nach dem Reinertrage vertheilt wissen will. Es wurde deshalb unterm 7. Jan. 1808 ein wissenschaftliches Kataster alles ertragsfähigen Eigenthums angeordnet und auch im Roerdepartement begonnen. Bei Bildung des Regierungsbezirks waren jedoch erst die Verbände Eifen, Biersen, Geldern und Wankum ganz, Neuß und Neersen beinahe fertig<sup>4)</sup>. Die Ausführung dieses zu einer gerechten Vertheilung der öffentlichen Lasten unerläßlichen, zu den mannigfaltigsten öffentlichen und Privat Zwecken höchst wichtigen Werks und dessen Einführung bei den damit verwandten Geschäftszweigen blieb demnach der preussischen Verwaltung. Der Herr Ober-Präsident von Vincke als General-Direktor und Herr Oberregierungs-rath Nolshausen als General-Kommissar des Katasters haben sich in dieser schwierigen Aufgabe nicht genug zu rühmende Verdienste erworben und der Herr Steuerrath Quest als Direktor der Katasterkommission des hiesigen Bezirks, diesen Theil des großen Werkes mit unermüdeter Sorgfalt und Genauigkeit zur Ausführung gebracht. Die Katasterarbeiten wurden im Jahr 1817 wieder aufgenommen, in Gemäßheit der Verordnung vom 26. Juli 1820 auf den ganzen Umfang der westlichen Provinzen des Staats ausgedehnt und bis 1834 beendet.

Unter dem Reinertrage der liegenden Gründe versteht man jenen Theil des Werths ihrer Erzeugnisse, welcher übrig bleibt, wenn man die Kosten der Aussaat, Bestellung, Düngung, Erndte, des Ausdrusches und Transportes nach dem Marktplatze abzieht. Diese Abzüge sind nach den Eigenthümlichkeiten der Bodenbeschaffenheit, Lage und Bewirthschaftungsart verschieden, und für die bei jeder Kulturart und Bonitätsklasse ausgewählten Probemorgen nach den ortsüblichen Sätzen berechnet. Die Baukosten begreifen beim Ackerlande



Bieh, Geschirr, Pflug- und Düngungslohn und ähnliche Vorbereitungskosten. Die Kosten des Düngers sind in der Regel gegen den, vom Ackerland gelieferten Strohgewinnst ausgeglichen, und nur in sofern in Abzug gekommen, als nach der örtlichen Bestellungsweise noch ein Ankauf von Düngungsmitteln, Kalk, Mergel, Gyps, Asche, Knochenmehl ic. stattfindet. Dagegen gehört immer die Unterhaltung der Ufer, Dämme, Deiche, Schleusen, Gräben, Mauern und anderer Werke, welche die Grundstücke vor der Zerstörung sichern und ohne welche dieselben nicht benutzt werden können, zu den abzuziehenden Kosten. Gärten sind nach ihrem gewöhnlichen oder wahrscheinlichen Pachtzins im Durchschnitt mehrerer Jahre abgeschätzt, in keinem Falle aber niedriger als das beste Ackerland. Bei natürlichen Wiesen sind die Unterhaltungs- und Erndtekosten in Abzug gebracht und ist der Rohertrag an Heu und Grummet nach einem Mittelfaß mehrerer Jahre abgeschätzt. Die Biehweiden sind nach dem Werthe des Weidegangs von Fett-, Milch- und anderm Bieh, die forstmäßig benutzten Waldungen nach dem durch Bodengüte und jährliche Holzschläge bestimmten Zuwachse, abzüglich der Kosten des Forstschutzes, der Unterhaltung und Wiederbepflanzung, die nicht forstmäßig benutzten Waldungen nach den nemlichen Regeln und in Vergleichung mit andern Waldungen derselben oder benachbarter Gemeinden, Teiche, Weiher, Heiden, Brüche, Dehland, Moräste, Sümpfe, Pfützen, Moorland sind nach deren gewöhnlichem Nutzen, in keinem Falle aber unter  $\frac{1}{2}$  Groschen für den Morgen abgeschätzt. Die Grundfläche der Gebäude ist der besten Klasse des Ackerlandes gleichgeachtet.

Unter Einrechnung dieser Beträge sind die Wohnhäuser nach dem zehnjährigen Durchschnitt des Miethwerths geschätzt und davon  $\frac{1}{4}$  oder noch mehr abgezogen, um für die Kosten der Unterhaltung und das Hinschwinden zu entschädigen. Die Kaufpreise und Kapitalwerthschätzungen dienen diesen Ermittlungen zur Kontrolle. In den größern Städten fehlte es nicht an ausreichenden Kauf- und Miethpreisen, um die Wohngebäude nach ihrem wirklichen Miethwerthe abzuschätzen; auf dem Lande und in den kleinern Orten sind dieselben niedrig, bis unter 2 Thaler angesetzt. Fabrik- und Defonomiegebäude unterliegen der Veranschlagung nicht.

Zur Anwendung dieser Grundsätze wurde in jedem Verbande eine Abschätzungskommission gebildet, welche aus mehreren sachverständigen, theoretisch und praktisch gebildeten Landwirthen und den erforderlichen Katasterbeamten zur Wahrnehmung der schriftlichen Arbeiten bestand. Dieselben theilten sich in die zu dem Verbande gehörenden Gemeinden, so daß jedes Mitglied in einer oder mehreren derselben die Klassifikation bewirkte und die Werthschätzung vorbereitete. Mit dieser Klassifikation oder Eintheilung aller Benutzungsarten des Bodens, in die, durch seine physische Bonität, Lage und Ertragsfähigkeit bedingte Anzahl Klassen, welche durch Normal- oder Probestücke hinlänglich bezeichnet wurden, ward zugleich eine Massenklassirung in der Weise verbunden, daß die zu einer Klasse, der Masse nach, gehörenden Grundstücke in zusammenhängenden Abtheilungen beschrieben wurden. In der hierüber aufgenommenen Verhandlung mußte die Zahl der gebildeten Klassen, die zu jeder gehörenden Boden- und Flurabtheilungen nebst den bezeichneten Probestücken genau angegeben, und dieselbe demnächst in der Gemeinde zur Einsicht der Betheiligten offen gelegt werden. Hierauf folgte durch einen andern Kommissar und Kataster-Beamten die Einschätzung (Klassirung) oder die Ausnahme der Einzelgrundstücke, welche nach Beschaffenheit und Lage zu der Klasse der Abtheilung, worin sie begriffen, nicht gehörten, sondern zu derjenigen höhern oder niederen Klasse, die ihnen im Vergleich zu den geeigneten Klassenabtheilungen und Probestücken gebührte, eingeordnet werden mußten.

Nach diesen Vorarbeiten und den, von den Abschätzungskommissarien und Kontrolleuren während derselben gesammelten Materialien und in Form von Gemeindestatistiken zusammengestellten Notizen, wurden die Roherträge, Kulturkosten, Abzüge, und darnach verbleibenden Reinerträge für jede Kulturart und Klasse berechnet, solche von sämmtlichen Kommissionsgliedern des Verbandes unter Leitung des Abschätzungsinpektors gemeinschaftlich berathen, mit den Pacht- und Kaufpreisen verglichen und die provisorischen Tarife durch Stimmmehrheit festgesetzt. Im Verlaufe des Werks bildete sich das Verfahren dahin aus, daß, zur Erlangung der Gleichförmigkeit in den Katastralerträgen unter den Gemeinden und Verbänden, als Einleitung zur Klassifikation und Abschätzung, die zu bearbeitenden Verbände

vorab von den Abschätzungskommissarien und Kontrolleuren gemeinschaftlich begangen, die Klassifikationsdistrikte nebst der Zahl der Klassen bestimmt, so wie deren Reinertragsfähe, analog jenen der bereits katastrirten gleichartigen Bodenarten vorveranschlagt wurden. Der Abschätzungsinспекtor reichte die so entstandenen Abschätzungstaxen mit sämmtlichen, denselben zum Grunde liegenden Verhandlungen mittelst kritischen Berichts dem Generalkommissar des Katasters zur Prüfung und Beifügung seines Gutachtens, und der Regierung zur vorläufigen Genehmigung ein. Sobald diese erfolgt war, erhielten die Grundeigenthümer vollständige Auszüge aus den Flurbüchern, über Größe, Klasse und Ertrag ihrer Grundstücke nach Morgen, die Flurkarten und Flurbücher wurden in den Gemeindehäusern offen gelegt, die eingehenden Beschwerden über Flächeninhalt und Klassirung untersucht und von der Regierung entschieden.

Um nun nach diesen vorläufigen, bereits ziemlich zuverlässigen Ermittlungen zur definitiven Festsetzung zu gelangen, ernannte der Landrath aus den drei Individuen, welche die Gemeinderäthe einer jeden zum Verbands gehörigen Gemeinde vorschlugen, je einen Deputirten, welche sodann die Katasterarbeiten einsahen, sich die noch nöthigen Lokalkenntnisse verschafften und sodann unter Vorsitz des Landraths und Zuziehung der be-

treffenden Katasterbeamten sich versammelten, um die Erträge sowohl in Ansehung der Bonitätsklassen und Kulturarten in jedem Klassifikationsdistrikt, als die verschiedenen Distrikte gegeneinander und zu den bereits katastrirten Verbänden zu begutachten. Diese Reinerträge sind sodann von der Bezirksprüfungskommission mit dem Generalkommissar des Katasters nochmals revidirt und hierauf von der Regierung definitiv festgestellt worden, wogegen jedoch noch der Rekurs an das Finanzministerium offen stand. Wegen der bei Anwendung des neuen Katasters 1827 und 1828 erhobenen Zweifel über die Verhältnismäßigkeit der festgesetzten Reinerträge wurden dieselben gemäß der Kabinettsverordnung vom 7. April 1828 von einer Kommission, welche unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten aus dem Steuerdepartementrath, zwei provinzialständischen Mitgliedern, den Landrathen und zwei kreisständischen Deputirten sämmtlicher Kreise bestand, nochmals geprüft, und die darauf abgegebenen Vorschläge unter dem Vorsitze des Generaldirektors des Katasters von den Präsidenten sämmtlicher Regierungen, den vorbezeichneten provinzialständischen Mitgliedern und zweien Deputirten jeder Bezirkskommission, nochmals überarbeitet und festgesetzt. Die nach 1828 ausgearbeiteten Kataster sind wiederum von der Regierung revidirt und wie folgt festgestellt):

Namen der Kreise.	Gärten		Ackerland		Wiesen		Weiden		Holzungen		Teiche u. Weiher		Haiden u. Deden		Grundst. b. Gebäude		Durch- schnitt pro Morg. Sgr
	pro Morgen	im Ganzen	pro Morgen	im Ganzen	pro Morgen	im Ganzen	pro Morgen	im Ganzen	pro Morgen	im Ganzen	pro Morgen	im Ganzen	pro Morgen	im Ganzen	pro Morgen	im Ganzen	
	Sg.	Thaler	S.	Thaler	S.	Thaler	S.	Thaler	S.	Thaler	S.	Thlr.	S.	Thaler	Sg.	Thaler	
Penney . .	120	15138	55	79208	74	22913	14	123	10	19590	25	268	6	190	114	2732	37
Elberfeld .	150	27517	66	137723	90	23758	38	645	18	19971	40	692	3	187	138	4579	56
Solingen .	136	22678	67	132752	86	19733	11	237	16	15355	30	200	4	1047	127	2990	54
Düsseldorf .	164	28821	81	227837	80	27501	25	1269	24	29746	38	1085	6	1567	140	5320	65
Duisburg .	143	37633	76	264262	92	33505	84	79340	21	37034	30	596	4	4936	103	9280	57
Nees . . .	135	19142	63	133170	62	13729	95	145028	25	18047	10	421	3	3727	123	4740	55
Kleve . . .	139	21287	76	216902	60	5350	142	166663	28	10687	7	195	4	857	125	4656	83
Geldern .	126	41659	73	474517	80	69689	89	81679	18	41705	16	1075	2	3721	116	8840	55
Kempen .	124	14940	80	216540	92	20992	13	1419	20	18639	20	347	4	3305	117	4664	57
Krefeld .	163	12977	82	135339	103	17119	22	2061	27	13010	31	213	7	1119	133	3095	69
Gladbach .	133	15492	82	138975	93	14573	15	3810	27	14347	40	335	2	477	113	2916	62
Grevenbr.	169	16911	105	259737	102	9157	20	2483	32	4901	54	405	4	195	133	2723	99
Neuß . . .	130	11524	82	204567	132	24581	38	6619	24	8715	47	265	5	849	107	2054	73
Total . .	141	285719	76	2621529	86	302600	93	491376	19	251747	23	6097	3	22237	125	58589	61

Demnach stellt sich der Ertrag der steuerpflichtigen Liegenschaften auf 4039894 Thaler, dazu die steuerfreien mit 70134 Thalern, so macht der Gesammt'ertrag des Bodens ohne Gebäude 4110028 Thaler aus.

Nach den oft wiederholten sorgfältigen Prüfungen steht die verhältnißmäßige Richtigkeit dieser endlichen Resultate hinsichtlich der einzelnen Provinzen, Bezirke, Verbände, Gemeinden und Grundstücke fest. Dagegen sollen die Katastral'erträge nach der Angabe der rheinischen Provinzialstände im Allgemeinen um  $\frac{1}{3}$  über dem wirklichen durchschnittlichen Reinertrage stehen. Es kommt dabei zunächst auf genaue Bestimmung des Begriffs des Reinertrags an. Umfassende Pachtvergleichungen aus den Jahren 1790—1832 ergeben, daß die Katastral'erträge von den Parzellenpächten überhaupt nur 99%, und von denen der Jahre 1801—1820 insbesondere nur 94% betragen, während sie von den Parzellenpächten aus den Jahren 18 $\frac{21}{32}$  107, von den Hofes- und Parzellenpächten überhaupt 124 und von den Hofes- pächten 135% ausmachen, dieselben also nicht unbedeutend übersteigen, wodurch insofern die Pacht und nicht

auch die höhere Nutzung der weit zahlreichern selbstbewirtschaftenden Eigentümer bei Bestimmung des Reinertrags beachtet wird, die Behauptung der Ueberspannung der Katastral'erträge unterstützt erschiene. Für das Gegentheil aber spricht die Vergleichung der eben so zahlreich gesammelten Kaufpreise derselben Periode. Die Katastral'erträge bilden nur  $\frac{3}{8}$ % der Parzellenpreise und zwar  $\frac{4}{2}$ % der Parzellenpreise vor 1800,  $\frac{4}{4}$ % von 18 $\frac{01}{20}$ ,  $\frac{2}{9}$ % von 18 $\frac{21}{32}$ ,  $\frac{5}{14}$ % der Hofespreise und  $\frac{4}{8}$ % der Verkaufspreise überhaupt.

- 1) *Recueil methodique des lois et réglemens sur le cadastre ap. par le Ministre des Finances, Paris 1811* (nicht im Buchhandel). *Oyon, Collection des lois décrets instructions et décisions relatifs au cadastre IV. T. Paris 180 $\frac{1}{8}$* . *Thum, Systematisches Handbuch des Katasters, Mainz 1813. Benzenberg I. S. 74.*
- 2) Dies Verfahren beruht auf der allgemeinen Katasterinstruktion vom 11. Februar, der Vermessungs-Instruktion vom 12. März und der Abschätzungsinstruktion vom 3. Juni 1822 und den dieselben ergänzenden Verfügungen s. Verordn. u. Instrukf. für den Reg.-Bez. Düsseldorf; Nr. 34—58, 86. 87.

§. 67. C. Gebäude und Gesammt'ertrag der Erdoberfläche.

Kreis	Anzahl der Gebäude			Reinertrag der Gebäude					Reinertrag der Liegenschaften		Gesammt'ertrag einschließlich der Gebäude					
	Kirchliche	steuerpflichtige	steuerfreie	steuerpflichtige		steuerfrei		zusammen	steuerpflichtig	steuerfrei	pro Morgen	im Ganzen	von der geogr. Q.=M.			
				Durchschnitt	im Ganzen	Durchschnitt	im Ganzen							Thlr.	Thlr.	
Denney . . .	21	5939	88	10	5	60353	20	13	1798	62151	140162	2490	1'21	204803	37223	
Elsfeld . . .	35	9019	363	39	14	355976	23	17	8556	364532	215072	2029	4'28	581633	106721	
Solingen . . .	33	8081	93	6	13	52028	20	28	1946	53974	194992	2990	2'5	251956	47307	
Düsseldorf . . .	59	7183	166	23	24	170932	134	6	22281	193213	323146	7039	3'9	523308	71522	
Duisburg . . .	58	10445	193	9	3	95027	13	20	2639	97666	466586	7997	2'7	572249	48776	
Rees . . . . .	48	5931	164	12	23	75752	30	2	4931	80683	338004	10034	2'5	428721	46998	
Kleve . . . . .	59	6529	165	10	14	68316	18	7	3009	71325	426597	24801	2'20	527223	57791	
Geldern . . . .	96	12745	189	6	28	88369	15	7	2880	91249	722885	8225	1'29	822359	42383	
Kempen . . . .	46	8232	90	6	10	52251	13	4	1183	53434	280906	257	2'5	334597	47366	
Krefeld . . . .	22	4830	55	20	16	99223	40	14	2225	101448	134933	426	3'12	286807	73370	
Glabbech . . .	28	7428	98	5	5	38503	6	25	669	39172	190925	269	2'12	230366	52048	
Grevenbroich .	45	5361	55	3	24	20409	11	1	608	21017	296512	692	3'12	318221	73988	
Neuß . . . . .	36	4972	55	6	20	33175	20	6	1112	34287	259174	2885	2'18	296346	55998	
<b>Total . . . .</b>	<b>586</b>	<b>96695</b>	<b>1774</b>	<b>12</b>	<b>15</b>	<b>1210314</b>	<b>30</b>	<b>10</b>	<b>53837</b>	<b>1264151</b>	<b>4039894</b>	<b>70134</b>	<b>2</b>	<b>16</b>	<b>5374179</b>	<b>54900</b>



Die Katastralerträge der Wohnhäuser verhalten sich in den großen Städten zu den wirklich ermittelten Miethpreisen, wie 73 und 75 zu 100, sind also  $\frac{1}{4}$  niedriger, und von den Durchschnittskaufpreisen der Häuser betragen sie 3 Procent. In den kleinern Städten und auf dem Lande kommen wenig Hausmieten vor. Die steuerfreien landwirthschaftlichen und gewerblichen Gebäude betragen in den 4 bergischen Kreisen 23881 und 2252 also  $\frac{1}{7}$ , in den 4 klevischen 18732 und 982 also  $\frac{1}{7}$ , in den 5 jülich-kölnischen 31781 und 566 also mehr, wie die Wohngebäude, im Ganzen 74384 und 3809, wovon 18025 und 2563 in den Städten, 56369 und 1337 auf dem Lande. Der Kapitalwerth der sämtlichen Gebäude, so weit sie bei der bergischen Brandversicherungsanstalt abgeschätzt waren, betrug pro 1833 55210590 Thaler, pro 1834 56005940 Thaler<sup>1)</sup>, wovon Lempe 8039540, Elberfeld 10918340, Solingen 4511110, Düsseldorf 5839440, Duisburg 5583140, Rees 2926620, Kleve 3226990, Geldern 3985840, Kempen 2471000, Krefeld 1783430, Gladbach 2526180, Grevenbroich 1987010, Neuß 2207300 Thaler. Wenn gleich die bei andern Gesellschaften oder gar nicht versicherten Gebäude im westrheinischen Bezirk etwas zahlreicher sein mögen, so wiegt dies doch bei weitem nicht den, aus den vorstehenden Zahlen hervorgehenden Unterschied auf, wornach der Kreis Elberfeld allein so viel Gebäudewerth enthält, wie die 5 jülich-kölnischen Kreise zusammengenommen. Im Herzogthum Kleve waren 1787 zur Feuersocietät auf dem Lande 2999 Gebäude für 561680, in den Städten für 1345814, zusammen 1907444 Thlr. versichert, etwa  $\frac{1}{3}$  des gegenwärtig in den betreffenden Ländern versicherten Werths. Auch in den jülich-kölnischen Kreisen, deren landwirthschaftliche Gebäude früherhin sehr vernachlässigt waren, so wie in den Städten und Fabrikorten hat der Gebäudewerth auf eine staunenerregende Weise zugenommen.

1) Amtsblatt 1834 S. 205, 1835 Stück 33. Gemäß des Provinzial-Versicherungsreglements vom 5. Jan. 1836 (Gesetz. Nr. 1690) ist jetzt die rheinische Societät in Koblenz errichtet. Amtsblatt vom 11. April 1836.

### §. 68. D. Kohlenbergwerke, Eisenhütten und Gräbereien.

Die Kohlenbergwerke bei Newcastle waren schon 1078, die im benachbarten Belgischen 1187 im Betrieb

und 1347 so beträchtlich, daß die Kohlenarbeiter einen großen Theil des Lütticher Heeres ausmachten. Die ältesten Bergwerksprivilegien in Kleve-Jülich-Berg sind aus dem 15. Jahrhundert, die älteren Bergordnungen von 1542, 1639 und 1719, worin jedoch auf frühere Bergwerke und Bergwerksübung verwiesen wird<sup>1)</sup>. Die Herrschaft Hardenberg zählte schon 1496 Bergwerke zu ihrem Zubehör, welches jedoch auch Alaun- oder Bleiwerke, deren es hier gab, sein konnten. Der Steinkohlenbergbau im Werdenischen lieferte 1520 Einnahmen zur abtheilichen Kasse. Auf der Gois bei Essen bestand eine Gesellschaft Köhler, welche am 5. April 1575 eine, von der damaligen Fürstin Irmgard bestätigte gerichtliche Ordnung, Verköhrung und Kontrakt über ihren Bergbau abschlossen; im 17. Jahrhundert baute man die Steinkohlenlöhe in den Herrschaften Deste, Broich und bei Steele, und um die Mitte des 18. in den bergischen Nemetern Angermund und Landsberg. Die Schiffbarmachung der Ruhr, welche 1769 vom Stift Werden ausging und der dadurch eröffnete neue Handelsweg nach Holland hatten 1770—1780 die Aufnahme und den stärkern Betrieb vieler Zechen in Werden und Essen zur Folge. Oberhalb der Thäler, woraus früher Stollen zur natürlichen Wasserlösung getrieben wurden, stehen hier keine Kohlenfelder mehr an, und man baut schon mit Dampfmaschinen von 100 bis 140 Pferdekraften in der Zeche Sälzer und Neueack bei Essen, wo die Hängebank des Förderschachtes Walddhausen 260 Fuß Meereshöhe hat: 60, in der Zeche Kunstwerk bei Kellinghausen, wo die Hängebank 244' Meereshöhe: 89, in der Zeche Gewalt bei Dberuhr, wo die Hängebank 273' Meereshöhe: 187, auf der Mülheimer Grube Wische, wo die Hängebank des Förderschachtes Emilie 305' Meereshöhe hat, schon 200 Fuß unter der Meeresfläche. Auf andern Zechen stehen auch noch große Kohlenfelder oberhalb der Stollensohlen an, doch werden davon nicht die besten Kohlen gewonnen.

Es sind in diesem Kohlendistrikte bereits 12 Dampfmaschinen zur Wasserhaltung und 10 zur Kohlenförderung im Betriebe und 5 im Bau begriffen. Da der Kohlenabfah steigt, die Kohlenfelder oberhalb der Stollensohlen aber abnehmen, mithin die Wasserhaltung für die jetzigen Tiefbaue bei weiterer Ausdehnung derselben verstärkt werden muß, so treten jährlich wenigstens 3 Dampf-

maschinen hinzu. Die Förderung und mithin auch die Mannschaft hat sich gegen 1829 um  $\frac{2}{3}$  vermehrt, nicht aber in demselben Verhältnisse das Ausbringen für die Besitzer (Gewerken), weil viele kostspielige Anlagen gemacht wurden. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren im Essenschen 28, Werden 48, Broich 7 und Berg 1 Kohlenzechen im Betrieb. Der Werth der jährlichen Förderung wurde in Essen zu 120000, in Werden zu 95000 Thlr. damaligen Geldes geschätzt. Wenn gleich diese Förderung sehr gewachsen ist, so hat sich dieselbe doch wegen der höhern Betriebskosten auf weniger Gruben concentrirt. Gegenwärtig werden 1 in der Bürgermeisterei Essen, 25 in Kettwig, 3 in Vorbeck, 11 in Steele, 31 in Werden, zusammen 71 Gruben ausgebeutet. Die Grube Sälzer und Neuead hat 1834 176104 Tonnen gefördert, während andere kleine Gruben bis unter 100 Tonnen bleiben. Die Ge-

sammtförderung betrug 66327 Tonnen in Stücken, 1108030 in Brocken mit Grus, 216116 in Grus, im Ganzen 1391473 Tonnen. Die dabei beschäftigten Arbeiter werden auf 2088 und der Werth der gesammten Produkte am Ursprungsorte zu 453170 Thlr. angegeben. Außerdem sind in der Bürgermeisterei Mülheim die Zechen Wiesehe und Sellerbeck, und in Hardenberg die Petersburg, welche gegen 581 Arbeiter beschäftigten und 1834 : 361118 Tonnen zum Ursprungwerth von 141911 Thlr. förderten. Die Anlagekosten und deren Zinsen, die periodischen Zuschüsse und Unterhaltungskosten sind so bedeutend, daß 1834 nur 22 Zechen erhebliche Ausbeute lieferten. Der Bedarf an Steinkohlen für Gewerbsanlagen sowohl, als für die gewöhnliche Feuerung des Publikums ist in fortwährendem Steigen: gefördert und zu Wasser über Ruhrort versendet wurden in Tonnen zu 4 Scheffeln und metrischen Centnern zu  $106\frac{3}{4}$  Pfund:

Jahrgang	Gesamtförderung incl. Westphalen Tonnen	Zahl der Arbeiter	Ursprungswerth der Produkte Thlr.	Nach Koblenz	Nach Köln	Nach Düsseldorf	oberhalb Ruhrort	bis holl. Gränze	nach Holland	zusammen über Ruhrort Ctr.
				und deren Umgegend in Ctr.						
1830	2857172	4604	1122519	400000	1240485	1200000	900000	800000	325620	4866105
1831	3125815	5119	1221810	259770	1182555	900795	716625	619920	2086290	5765955
1832	3375785	5542	1336709	356835	1173780	1241715	670260	834360	3307725	7884675
1833	3840768	6524	1504409	446625	1176345	954555	763710	697635	2928405	6967275
1834	3828885	6751	1527665	299070	1227525	1282965	915735	747210	2550420	7022925
1835	—	—	—	396570	1285245	1087305	880185	728640	2991975	7369920

Im Verkehr mit Holland, welcher 183 $\frac{1}{2}$  durch das Embargo gegen Belgien sich plötzlich auf gewaltige Höhe erhob, 183 $\frac{3}{4}$  wieder sank, sich aber gegenwärtig wieder um ein geringes zu heben scheint, werden nur Kohlen besserer Qualität abgesetzt und für den Karren von 3650 Pfund 5 Thl. 25 Sgr. gezahlt; für die besten Sorten 6 Thlr. 20 Sgr. Die Frachten sind nach Amsterdam und Rotterdam 3 — 3 $\frac{1}{2}$  Gulden von 3650 Pfund; Nebenorte etwas mehr. Die Kohlenpreise in den Ruhrbergwerken stehen höher, als in den westrheinischen, belgischen und englischen. Auch ist der Transport von der Ruhr nach den Hauptabsatzorten, namentlich nach dem Wupperthal schwierig und kostspielig. Der Eimer Kohlen, welcher sich zum gewöhnlichen Scheffel wie 8 zu 9 verhält, kostet an den Förderungsorten zu Witten und der umliegenden Ruhrgegend 3—4 Sgr.; der

Transport nach Elberfeld bisher 5—6 Sgr. so daß der Verkaufspreis das Dreifache<sup>2)</sup> des ursprünglichen beträgt. Die jetzt von den Gemeinden Hardenberg und Elberfeld gebaute Straße hat etwas geholfen. Noch ungünstiger stellen sich die Preise für Solingen, Remscheid und Lüttringhausen, welche bei ihren Metallarbeiten viele Kohlen verbrauchen und an Landfracht durchschnittlich 2 Sgr. pro Centner und Meile zahlen, während auf der projektirten Eisenbahn nur 5 Pf. zu zahlen sein würde. Um diese für Bergwerke und Fabriken nachtheiligen hohen Preise herabzusehen, hat man auf Minderung der Bergwerksabgaben, welche bei den Ruhrzechen nach Durchschnitt der letzten 30 Jahre 16 % vom Brutto- und 57 % vom Netto- Ertrage ausmachen sollen, während die westrheinischen und belgischen nur 5 % des Nettoertrags abgeben, und der Ruhrzölle angetragen.

Die Raseneisensteingrube und Hütte St. Antoni bei Sterkrade, jedoch dem Hausplatze nach auf münsterschem Gebiet, wurde im siebenjährigen Kriege von dem Herrn von Wenge auf Portendyk durch Luiker Walen gebaut und gehörte zu  $\frac{3}{4}$  der Fürstin von Essen und zu  $\frac{1}{4}$  dem Hüttenfaktor Jacobi, dessen Erben sie jetzt in Gemeinschaft mit Gebr. Haniel und Huissen besitzen<sup>3)</sup>. Die jetzt damit verbundene, 1782 erbaute Gutehoffnungshütte zu Sterkrade beschäftigte 1786 15 Arbeiter und wurde der Preis des Rohstoffs zu 15000 Th., der Preis der lediglich im Auslande debitirten Fabrikate zu 55000 Thlr. klev. angegeben. Durch die Geschäftsleitung der Besitzer, die Gewerbekunde und den Feuereifer des Hüttendirektors Ruez hat sich dieses vereinigte Metallwerk zu einem der bedeutendsten und interessantesten in Europa emporgeschwungen: 3 Hochofen, 2 Kupolöfen und 2 Flammöfen, deren Gebläse durch 2 Wassermühlen und 3 Dampfmaschinen von 55 Pferdekräften mit in Betrieb gesetzt werden, verarbeiten mit zahlreichen Eisensteingrabern, Fuhrleuten und 353 Hüttenarbeitern jährlich gegen 70000 Centner Eisenstein und zugekauftes Roheisen zu Defen, Gefäßen, Geräthen, Maschinentheilen und Gußeisen, welches mit Roheisen aus England und dem Mittelrhein auf dem, 1740 von einer Gewerkschaft erbauten Neuessener Hammer zu 3834 Centner Stab- und Schieneneisen verschmiedet, und dies in Verbindung mit Siegenschem Eisen auf dem Walzwerk zu Buschhausen zu Eisenblech, Dfenröhren und Kesselfplatten verwalzt und verschnitten wird. Mit dem Letztern ist 1836 ein Puddlingswerk verbunden, welches das Roh- und Gußeisen, in noch weit größerer Schnelligkeit, Vollkommenheit und Masse verarbeiten wird. Die Bohr- und Schneidemaschinen, Schmieden und Maschinenwerkstätten derselben Kompagnie zu Sterkrade und ihr Schiffswerft und Schmiederei zu Ruhrort benutzen einen großen Theil dieser Fabrikate und liefern die schönsten Dampfschiffe des Rheins, die kräftigsten Dampfmaschinen der Bergwerke und Fabriken.

Die Minervahütte zu Isselburg wurde 1794 von Schmölder entworfen und von einer Gesellschaft unter Direktion des damaligen Fabrikenkommissars (jetzt pens. russischen geh. Rath's) Eversmann angelegt: das herumliegende Rasenerz, wovon die Hütte geht, ist rein, reich und leichtschmelzig. Gegenwärtig im Besitz des Hauses

Nering, Bögel und Comp. und unter technischer Leitung des Herrn Dinnendahl jun. ist sie ebenfalls zu großer Bedeutung gestiegen und liefert jährlich mit 67 Arbeitern 10798 Centner Gußwaaren zum Rohwerth von 38634 Thaler. Sie verfertigte 1835 den vielleicht größten Dampfcylinder des Continents von 76 Zoll Durchmesser zu 200 Pferdekräften. Dasselbe Haus besitzt eine Gießerei bei der Zeche Kunstwerk mit einem Kupoloofen.

Die Friedrich-Wilhelmshütte zu Mülheim, 1830 durch Deus und Dinnendahl entstanden, fördert gegen 3000 Centner Guß-, 400 Centner Schmiedeeisen. Die Gebläse, Drehbänke u. werden durch Dampfmaschinen betrieben.

Maschinen, zierliche Garten- und Hausmöbel, Defen, Töpfe und Geräthe aller Art gehen aus diesen trefflich eingerichteten Anstalten immer vollkommener hervor.

Kalkstein wird besonders bei Ratingen, im Wupper- und Düsseldorfthal gebrochen und zugleich in den Kalköfen verarbeitet. Gewöhnliche Steinbrüche beschäftigen im Kreise Duisburg 82, Gladbach 12, im letztern die Sandminen 42 Personen. Steingut und irdene Pfeiffen werden zu Winenthal, Wachtendonk und Luisenburg aus den dazu vorhandenen Erdarten verfertigt.

Das dem Oberbergamt zu Dortmund untergeordnete Bergamt zu Essen umfaßt den nördlich der Westphälischen Straße und östlich des Rheins, von den Punkten Düsseldorf, Schwelm, Steele, Halkern, Münster, Gronau und Emmerich begrenzten Distrikt. Der Besitzer der Unterherrschaft Hardenberg übt das Bergregal nach der Convention vom 20. Januar 1832 und der in der Herrlichkeit Deste den ausschließlichen Bau der Steinkohlenflöße nach der Convention vom 9. April 1824 aus. Das mit dem Bergamt verbundene Berggericht steht nach dem Edikt vom 21. Februar 1816 unter dem Oberlandesgericht in Hamm. Das Bergwesen südlich der Westphälischen Straße und westlich des Rheins steht unter dem Oberbergamt zu Bonn und den Bergämtern Siegen und Düren.

1) Scotti, Kleve-Mark.

2) Westphälischer Anzeiger v. 22. Juli u. 23. Sept. 1835.

3) Eversmann, Die Eisen- und Stahlerzeugung zwischen Rahn und Lippe. Dortmund, 1804 S. 293. 302. 410. Rarsten, Archiv für Bergbau und Hüttenwesen, Berlin 1818 (fortl.).



# Sechster Abschnitt.

## Gewerbe und Handel.

### §. 69. Allgemeine Bemerkungen).

Im Mittelalter beschränkten sich die gewerblichen Zusammenhänge, Bestellung, Angebot und Absatz auf engere Vertikalitäten: Umwegsamkeit und Unsicherheit machten den weitem Austausch materieller und geistiger Güter selbst auf den großen Handelsstraßen von Köln, Neuß, Duisburg, Wesel, Emmerich den Rhein hinunter nach den Niederlanden, von Köln und Duisburg nach Dortmund, von Neuß nach Aachen schwierig. Das Bedürfnis der Sicherheit brachte die Abschließung der wohlhabenden Gemeinden in Mauern und Gräben mit sich: diese Städte besaßen fast allein eine geordnete obrigkeitliche Verfassung und die sonstigen Bedingungen geblühenden Gewerbebetriebs, und waren vor dem platten Lande durch eine monopolisirende Gewerbe- und Steuerfassung bevorzugt. Die im 12—16. Jahrhundert in Werden, Lempe, Elberfeld und Gladbach entstandenen Fabriken d. h. Gewerbe, welche die einzelnen Verrichtungen an besonders dafür eingelebte Arbeiter vertheilen, und deshalb Waarenmassen für einen weitem Markt beschaffen, traten allmählig aus der Enge der Städte heraus, und haben ganze Kreise mit ihrer unermüdbaren, lebendig schaffenden Thätigkeit überzogen.

In Kleve, Geldern und Köln war bis zur Auflösung des Reichs der Gewerbs- und Handelsverkehr durch gesetzliche und Verwaltungseinrichtungen auf die Städte beschränkt; auf dem Lande wurden nur Lohnschneider, Schuhflicker, Hufschmiede, Müller und Wirthe geduldet. Im Jahr 1720 zählten die 13 westrheinischen Städte des Herzogthums Kleve bei 15563 Einwohnern: 48 Maurer, 35 Rade- und Stellmacher, 102 Schlosser, Grob- und Hufschmiede, 4 Schiffbauer, 17 Schiefer- oder Leyendecker, 15 Tischler, 89 Zimmerleute, 21 Glaser, 46 Böttcher, 31 Drechsler, 162 Leineweber, 15 Knopfmacher, 24 Korbmacher, 30 Vogtärber, 194 Schuster, 182 Schneider, 24 Sattler; 2 Tuchmanufakturen, 21 Tuchmacher, 89 Wollspinner und Weber in Goch, Kalkar und Drsoy; 47 Gastwirthe, 31 Weinschenken,

24 Barbieri, 138 Bäcker, 39 Brauer, 77 Fufelbrenner, 38 Fischer, 138 Kaufleute, 69 Materialisten und Winkeliere, 43 Schlächter. Außerdem enthielt die Hauptstadt 2 Apotheker, 2 Buchbinder und Buchhändler, 1 Buchdrucker, 1 Bildhauer, 1 Miniatur- und Portraitmaler, 6 Gärtner, 4 Gelbgießer, 1 Petschierstecher, 1 Uhrmacher, 2 Schwerdtfeger, 3 Kupferschmiede, 4 Pergamentmacher, 5 Kürschner, 1 Rattendrucker, 6 Schönfärber, 5 Strumpfwerber, 2 Tapezierer, 2 Zeugmacher, 2 Confituriers, 2 Köche.

In Krefeld versammelte die Gewissensfreiheit, welche den, aus den benachbarten kurkölnischen und jülich-bergischen Ländern vertriebenen Memmoniten und andern Dissidenten gewährt wurde, von 1656 an, Seiden- und Sammetfabrikanten und Arbeiter, deren fruchtbarer Gewerbefleiß sich bald auch auf andere Artikel warf und in dem benachbarten Mors einigen Anklang fand. Außerdem waren Duisburg für den Kolonialhandel und Wesel für Expedition von Wichtigkeit. Die Länder Kleve und Mors zählten 1786: 216 Maurer und Gesellen, 16 Ziegelbrenner, 60 Ziegel- und Schieferdecker, 738 Zimmerleute, 132 Tischler, 15 Klumpenmacher, 58 Stellmacher, 165 Glaser, 36 Korbmacher, 243 Böttcher, 20 Blechschläger, 7 Nadelmacher, 9 Gelbgießer, 5 Glockengießer, 52 Goldschmiede, 6 Juwelierer, 48 Kupferschmiede, 20 Nagelschmiede, 7 Orgelbauer, 477 Schlosser, Schmiede und Gesellen, 15 Uhrmacher, 540 Leineweber, 210 Wollspinner, 10 Wollweber, 53 Tuchmacher mit 160 Gesellen, 29 Serge- und Siamoisemacher mit 12 Ges., 103 Bandweber u. Ges., 32 Seiler, 49 Knopfmacher, 911 Schneider, 51 Sattler, 777 Schuster, 49 Wirthe, 51 Wein- 134 Bier- u. Branntweinzapfer, 80 Korn-, 18 Del- u. 42 Grüzmillen, 248 Bäcker mit 92 Ges., 241 Brenner, 145 Brauer, 19 Essigfabrikanten und Knechte, 95 Schlächtermeister u. Kn., 22 Tabackfabrikanten u. Kn./ 5 Zuckerbäcker, 17 Buchdrucker, 9 Buchhändler, 11 Buchbinder, 90 Feldscheerer und Barbieri, 13 Medici.

Die Anzahl der Gewerbetreibenden war seit dem letzten Jahrzehend im ganzen Bezirk folgende:







Gewerbsart	Gesamtzahl				Zu Ende 1834 waren in den einzelnen Kreisen												
	1825	1828	1831	1834	Rempe	Eberfeld	Solingen	Düsseldorf	Duisburg	Rees	Kleve	Seldern	Kempen	Krefeld	Stadbach	Breidenbroich	Neuß
b. als Neben- beschäftigung z. B. zu Leinwand . . . zu grobem wolle- nem Zeuge . . . zu andern Stuhl- waaren . . .	1217	1482	1531	1177	5	21	66	96	118	49	6	192	386	23	84	113	18
	64	25	59	54	—	—	23	7	—	1	—	15	4	—	—	4	—
	374	612	822	869	31	34	4	—	—	—	—	27	—	—	645	128	—
	89	89	83	57	20	13	3	5	13	—	—	1	—	1	1	—	—
Zuschneerer u. Meister . . .	652	572	476	490	52	5	2	6	394	—	—	9	—	—	—	—	22
Färber und Meister . . .	418	495	463	504	23	169	18	17	30	14	12	37	33	36	82	20	13
Drucker / Ges. u. Lehrl.	1181	1190	981	1383	31	954	20	22	30	7	6	17	11	131	141	5	8
Schnell- / Anzahl . . .				22	—	8	—	—	—	1	—	1	2	—	10	—	—
bleichen / Arbeiter . . .		20		84	—	56	—	—	—	2	—	1	4	—	21	—	—
Gewöhnliche / Anzahl . . .				82	—	32	7	—	3	—	10	8	12	—	5	—	5
Bleichen / Arbeiter . . .		82		167	—	62	17	—	5	—	28	13	21	—	10	—	11

## D. Chemische und Consumtions-Gewerbe.

Salmiak u. andere / Anzahl				17	6	—	3	3	2	2	—	—	—	1	—	—	—
chemische Fabriken / Arbeiter		17		77	33	—	5	17	12	7	—	—	—	3	—	—	—
Seifensieder . . . . .	84	95	79	80	9	7	5	21	2	4	4	4	4	10	3	4	7
Bäcker / Meister . . . . .	1828	2037	272	2300	222	395	230	201	268	120	120	159	134	130	125	79	117
/ Gesell. u. Lehrlinge	928	944	904	982	80	216	72	133	85	67	59	46	49	95	34	5	41
Kuchenbäcker . . . . .	97	101	104	133	19	18	14	15	13	8	2	2	1	15	11	6	9
Fleischer / Meister . . . . .	814	850	883	956	66	172	70	94	137	62	39	73	44	75	34	37	53
/ Gesellen u. Lehrl.	258	263	233	267	9	73	10	41	30	20	10	20	11	12	5	5	21
Gast- / für gebildete Stände	204	221	240	234	17	19	22	16	23	25	16	28	19	6	12	15	13
höfe / für Fuhrleute u. . .	739	730	745	729	76	81	60	126	57	44	49	60	38	35	25	33	45
Speisewirthe . . . . .	167	186	164	158	2	13	13	74	2	17	—	7	4	4	11	—	11
Schenkwirthe . . . . .	4197	4803	4752	5323	626	711	549	390	581	356	332	453	283	253	280	226	283
Musikanten . . . . .	236	205	187	245	20	7	17	20	25	29	29	12	11	22	23	5	25

## E. Handels- und Transport-Gewerbe.

Kaufleute a. bloß en gros	868	873	925	1058	189	371	71	41	130	28	11	14	20	68	98	4	13
b. mit offe- nen Läden	13	19	23	24	1	3	1	8	2	3	1	1	—	3	1	—	—
	280	228	253	289	23	42	19	42	25	31	16	33	17	20	15	5	1
zum Ausschmitt-handel	197	227	228	277	11	43	20	69	18	24	20	21	6	15	21	—	9
z. Kram u. Metallwaar.	60	63	74	70	3	7	5	17	6	13	6	3	1	8	—	—	1
zu andern Artikeln . . .	98	171	180	216	2	33	7	23	24	28	23	16	14	20	8	4	14
Krämer mit Kramläden . .	1808	2402	2341	2612	331	314	101	423	336	187	33	357	153	132	170	47	28
Viktualienhändler u. Höcker	3319	3988	4165	4757	96	882	432	488	498	352	195	364	257	289	201	329	374
Herumziehende Krämer . .	609	758	673	982	63	98	104	108	67	65	76	125	108	55	14	59	40
Schiffe v. 30 Lasten u. m.	187	205	259	149	—	—	—	12	80	39	6	10	—	2	—	—	—
Schiffe bis zu 5 Lasten	—	—	—	226	—	—	1	—	221	18	5	10	—	—	—	—	11
"    "    15    "	9541	8070	10019	23	—	—	4	1	3	3	6	3	—	—	—	—	3
"    "    30    "	Laft	Laft	Laft	61	—	—	—	6	9	19	11	13	—	1	—	—	2
Fuhr- / Zahl . . . . .	588	716	776	774	132	285	43	48	47	51	42	19	26	27	17	5	32
leute / Pferde zu dies. Gew.	898	1165	1203	1174	173	442	51	42	107	81	78	20	28	69	33	7	43

Wie der Werth der Arbeit gegen die vermehrten sachlichen Güter stieg, so sind auch die gewerblichen und Fabriklöhne gestiegen und stehen in der Regel über den oben mitgetheilten landwirthschaftlichen Lohnsätzen, werden nach den Stücken oder Leistungen gewährt und wechseln nach den Handelspreisen. Am niedrigsten stehen dieselben gewöhnlich in den Spinnereien, wo ein Kind bei zehnstündiger Arbeit 2—3 Sgr. erhält.

- 1) Ueber die Gewerbestatistik s. Dorisch, Beiträge und Restorf a. a. D. Die gedruckten Jahresberichte der Handelskammern zu Elberfeld, Düsseldorf und Duisburg. Allg. Organ für Handel und Gewerbe, Köln 1837/6. Hinsichts der einzelnen Etablissements s. Wiebeking, Lenzen und Brünning; Dhm, Bergischer Industriekalender, Elberfeld 1807/8 (enth. auch die Krefelder Adressen). Generaltabelle der vorzüglichsten Fabriken und Manufakturen in den westlichen Provinzen, Köln 1820; Adressbuch von Krefeld und Umgegend, Krefeld 1836. Technologische Encyclopädie v. Precht, Stuttgart 1830. Poppe, Volksgewerbeschule, Stuttgart 1833.

## §. 70. A. Bauhandwerker, Tischler, Möbel-, Wagen- und Schiffsbau.

In früherer Zeit wandte man auf die Ausbildung tüchtiger Bauhandwerker wenig Sorgfalt. Dieselben sind, nachdem durch verbesserte Schulen höhere Fortschritte gestellt werden konnten, durch die Gesetze vom 25. April 1821 und 18. April 1832 und bekannt gemachte Instruktionen (Amtsblatt vom 9. Jan. 1822, 26. Mai 1832, 25. Nov. 1833), dem Nachweis der gehörigen Befähigung vor einer technischen Prüfungskommission unterworfen. Mit den zahlreichen bei Einführung jener Vorschriften bereits im Betriebe befindlichen Meistern wurden Ausnahmen gemacht, und anfänglich einige, bei neuen Anforderungen oft unvermeidliche Nachsicht geübt. Gründlich gebildete und allen Anforderungen entsprechende Techniker sind noch vielfach zu wünschen. Dieser Gewerbetrieb vertheilt sich über das ganze Land: die Bergischen Fabrikkreise, in welchen Mühlen und andere Gewerbsanlagen solche Arbeiten öfter in Anspruch nehmen, auch bei günstigem Gange der Geschäfte mehr und kostbarer gebaut wird, sind etwas stärker, jedoch noch nicht hinlänglich, mit kunstmäßig gebildeten Maurer-, Zimmer-, und den hier so wünschenswerthen Mühlen- und Maschinenbaumeistern besetzt. Die Wagenfabriken sind am bedeutendsten in Düsseldorf, wo

eine königliche, mit 80 Personen arbeitende Anstalt, jährlich gegen 20 neue, und die Reparaturen für 200 im Gebrauche befindliche Postwagen der westlichen Provinzen des Staats, die Fabriken von Hauer und Schleger, mit 180 Arbeitern, ebenso geschmackvolle als tüchtige Wagen aller Art, bis in entfernte Gegenden liefern. Im Schiffsbau zeichnet sich, nächst Ruhrort, das Werft von Strack und Westphal zu Duisburg aus, wo zahlreiche Ruhr- und Rheinachten, und jetzt schon das zweite Dampfschiff gebaut worden.

## §. 71. B. Metallarbeiten, Eisen- und Stahlhämmer und Sensenschmieden.

Wiewohl der Eisentransport aus den siegenschen und oberbergischen Hütten und noch mehr der aus dem Auslande schwierig und kostspielig ist, so hat doch seit den niederländischen Kriegen (1567) die Verarbeitung desselben im Niederbergischen ihre Heimath gefunden. Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zählte man 30, gegen das Ende desselben schon 150 Reck-, 37 Breit- und 18 Staabeisen-, 57 Stahlraffinerie-, 9 Amboss- und 40 Rohstahlhämmer, deren eigentliche Sitze, wie auch jetzt noch, Remscheid, Lüttringhausen und Ronsdorf waren, und deren Umschlag über eine Million Thaler betrug<sup>1)</sup>. Dieser Industriezweig hat in neuerer Zeit sich noch gehoben und an Umfang gewonnen<sup>2)</sup>. Die sogenannten Rohstahlfuchsen kommen aus dem Siegenschen und haben eine bretterartige Form: sie werden in Stücke zerhauen, mit einem Zusatz von Eisen geschmolzen, dann auf Holzkohlen unter dem Hammer zu Stangen geschmiedet und zu dünnen Stäben ausgereckt. Mehrere solche Stäbe werden wieder zusammengefaßt, gewärmt, geschweißt und bis zur innigen Verbindung der Masse geschmiedet, zu neuen Stäben geformt und entweder für den Bedarf der Fabriken bestimmt, oder zerhauen zum Versenden ins Ausland in Fässer gepackt. Das Raffiniren geschieht auf einheimischen Steinkohlen, welche zwar noch nicht nach den neuesten, vielleicht auch wegen ihrer Beschaffenheit nicht ganz anwendbaren Verbesserungen ganz entschwefelt, jedoch durch ein geschicktes Verfahren von einem Theil Schwefels befreit werden. Der Band- und Schlichteisenhandel ist durch die Familie Flender an der Krähwinklerbrücke sehr gehoben. Der Absatz dieses letztern Artikels geht neben der Verarbeit-

tung in hiesigen Fabriken häufig nach Holland, wo er besonders beim Schiffsbau verwendet wird.

Der raffinierte Stahl erhält zu seiner Bestimmung, namentlich zu Prägstöcken, Walzen, Bajonetten, Klinsgen, Messern, Feilen, Sägen ic. die erforderlichen besondern Eigenschaften. Die Roh- und Raffineriestahlhämmer zu Schleichbusch, zwischen Hückerwagen und Krähwinklerbrücke, bei den Buschhämmern, um Beyenburg, im Bürger Thal, Wermelskirchen und Dabringhausen fabrizirten im Jahr 1834: 1947 Centner geschmiedeten Stahl, deren Geldwerth zu 12355 Thlr. angegeben wurde. Der Krupp'sche Hammer bei Essen beschäftigt in guten Jahren 67 Arbeiter und liefert 455 Centner Gußstahl in Stangen, desgleichen verarbeitet zu Münzstempeln, Stampfen und Walzen; das Stemmer'sche Walzwerk zu Bergerhausen beschäftigt 16 Arbeiter mit Verfertigung aller Arten von Platten und Ofenröhren.

Schon in den Zeiten der Hanse waren die weißen Sensen und Futterklingen von Kronenberg berühmt. Wegen Zunftstreitigkeiten wanderte 1687 der größte Theil der Fabrikanten in die Grafschaft Mark und gründete die noch jetzt blühenden Fabriken auf der Enneperstraße, von wo später die hiesigen Fabrikverleger ihre Bestellungen bezogen. Der Vortheil war bei dieser Abhängigkeit und bei der siegreichen Konkurrenz, der Steiermärker gering. In den steierischen Fabriken wurde die Verfertigung der berühmten blauen Sensen geheim gehalten. Der als dänischer Konsul gestorbene Gottlieb Halbach von Remscheid erfuhr erst nach einem langen Aufenthalte daselbst nicht ohne große Gefahr das Geheimniß. Das erste Sensenwerk wurde 1772 zu Müngsten angelegt, dem die Hasenkleverschen Werke zu Ehringhausen folgten. Das Geheimniß liegt in der eigenthümlichen, jetzt allgemein bekannnten Bereitung des Stahls; dann werden diese Sensen nicht geschliffen, sondern scharf gehämmert und auf einer glühenden Platte in Sand gebläuet. Die auch um die Stahlfabrikation sehr verdienten Familien Hasenlever und Halbach in Remscheid haben durch unermüdblichen kühnen Fleiß und durch ausgezeichnete Waare den Absatz in Frankreich, den Ostseeländern und Amerika gegen alle auswärtige Konkurrenz gesichert.

## §. 72. Waffenfabriken.

Die Entstehung der Solinger Waffenschmieden, des nächst dem Tuchweben ältesten Fabrikzweiges der hiesigen Gegend, wird einem Kreuzzuge Friedrichs I. (1147), welchen Graf Adolf IV. von Berg begleitete<sup>1)</sup>, und Damascener Waffenschmiede nach Solingen verpflanzt haben soll, zugeschrieben. Nach Andern soll der Name von einem seiner Metallarbeiten wegen berühmten Ort Soli auf Cypren herrühren. Noch Andere leiten den Ursprung von einigen, um 1290 eingewanderten Steiermärkern her, welches letztere die meiste Wahrscheinlichkeit für sich hat und durch früher häufige Familienverbindungen mit jenem Lande bestätigt wird. Die Genossen dieses Gewerbes erhielten 1401 das erste Privilegium mit einer zunftartigen Verfassung, auffallend ähnlich der ungefähr 100 Jahre früher den Eisen- und Stahlarbeitern zu Scheffield in England gegebenen. Schon damals muß diese Fabrik in und um Solingen, nach den alten Bede- und Steuerbüchern bedeutend gewesen seyn. Sie verminderte sich durch die Verwüstungen des dreißigjährigen Kriegs und als zu Anfang des vorigen Jahrhunderts in den meisten europäischen Staaten das Waffentragen abkam. Plönius sagt 1715: „Solingen treibe mit Eisenwaaren, als Degen, Messern, Sägen, Aerten, Beilen, Hacken, Sensen, Schleiffshuhen u. dergl. einen nicht geringen Handel nach allen Orten der Welt, nach Schweden, Dänemark, Frankreich, England, Holland, Brabant, ja bis in die Türkei. Vordem sei zwar dieser Handel weit größer gewesen; das bisherige langgenährte und aller Orten brennende Kriegsfeuer habe jedoch den Handel merklich gehemmt und den Einwohnern viele und große Lasten zu tragen verursacht.“ Auf dieselben Bemerkungen so wie auf die zahlreichen Hämmer, Schleiffkotten, Schmieden und Werkstätten wird beim Amt Solingen, Kirchspiel Remscheid, Herberinghausen und Lüttringhausen, Amts Beyenburg verwiesen. Die Solinger Fabrik ernährte 1792 über 4000 und das gesammte Solinger Eisengeschäft 18127 Menschen.

Ungeachtet des Verbots der Auswanderung sind dennoch einzelne Zweige der Fabrik ins Ausland verpflanzt worden. Nach einem Vertrage mit dem großen Kurfürsten gründeten 1661 einige Klingenschmiede die Fabrik zu Gilpe bei Hagen. Von hieraus versetzte König Friedrich Wilhelm I. Schmiede nach Spandau und über-

1) Wiebeking, Beiträge S. 41. sq. Eversmann a. a. D.  
2) Wilhelm, Panorama S. 177. Allg. Organ für Handel und Gewerbe, Köln 1835 S. 250.



ieß 1713 der russischen Kaiserin 12 Klingensfabrikanten, welche den Grund zu der Fabrik in Tula gelegt haben. Unter Gustav III. von Schweden wurden durch den Emisſair Waldſtröm Solinger Arbeiter nach Eskilstuna gezogen, dessen Waffenfabriken noch blühen.

Dennoch haben sich diese Fabriken ungemindert erhalten. Sie liefern alle Arten Schwertklingen und Zuthaten von dem Dulheuer des Negers bis zur fürstlichen Prachtklinge und können im Nothfalle jährlich 300000 Stück, ohne die Fechtdegen liefern. Der gewöhnliche Umfang wird auf 100000 Stück zum Fabrikationswerth von 300000 Thlr. geschätzt. Der Absatz geht nach allen europäischen Ländern, meistens auf Kontrakte mit den Kriegsministerien und Zeughausdirektionen. Elasticität und Härte der Klingen sichern diesen Absatz, der hohen Zollabgaben des Auslandes ungeachtet allenthalben, sogar nach England. Der Stahl kommt meistens von den Hütten zu Wendorf und Plettenberg, weil dieser vorzugsweise hart, dicht und elastisch ist und beim Raffiniren alle Eisenthelle verliert. Er wird in den Rechthämmern nach Gewicht und Größe zu einzelnen Klingen getheilt. Die Beschäftigungen der Klingensfabrik theilen der Hammerschmied, Klingenschmied, Härter, Schleifer, Aehzer, Vergolder, Damascirer, Scheidemacher, Gefäßmacher und Montirer oder Aufschläger, zusammen 13 Stationen. Fabrikhäuser, welche diese Verrichtungen vereinen, sind nicht vorhanden: Jeder Arbeiter beschäftigt sich in seiner eignen Werkstätte selbstständig mit einer derselben und arbeitet dem Andern in die Hände, wodurch jeder Einzelne sein einfaches Geschäft stets vervollkommen kann und einen billigen Antheil von dem Gewerbsgewinn mitbezieht. Maschinerie ist dieser Fabrikation fremd, die Werkzeuge der Arbeiter einfach, das ganze Geheimniß in dem behenden, einfachen, wohlgeordneten, von Vater auf Sohn vererbenden Verfahren.

Sobald der Fabrikverleger eine Kommission erhält, giebt er dem Schmied ein Modell mit Bemerkung der Form, Länge und Schwere, dann den erforderlichen nach einem festgestellten Preise in Abrechnung zu bringenden Stahl. Das Schmieden geschieht auf Steinkohlen, ist sich gleich geblieben und alle Fortschritte nur in größerer Schnelligkeit und schönern Dessen gemacht. Die zierlichen Höhlungen oder Reifen in einzelnen Gattungen feiner Klingen werden gestempelt.

Eine vorzüglich beliebte Gattung sind die Damascenerklingen. Zwei oder mehr Arten von Stahl werden ineinander geschweißt und daraus die Klinge gebildet, die sich durch eine außerordentliche Dichtigkeit auszeichnet, selbst Eisen ohne Scharten durchhaut, und auf ihrer Oberfläche flammige Figuren zeigt. Fast jeder Arbeiter glaubt dabei ein eignes, wenn auch auf keine theoretische Kenntniße gestütztes Geheimniß zu kennen<sup>2</sup>). Da indessen die Arbeit mühsam und kostspielig ist, so werden diese Klingen selten gefordert, besonders seitdem die vervollkommnete falsche Damascirung mittelst einer Beize die flammigen Figuren aus dem Stahl zieht.

Der Schwerdschmied liefert die Klinge dem Härter, der ihr durch Glühendmachen auf Holzfohlen und abwechselndes Abkühlen im Wasser die nöthige Härte und Dichtigkeit giebt. Zugleich wird sie von ihm dem Modell genau angepaßt oder gerichtet. Bei dem nachherigen Schleifen geht wieder ein Theil der Festigkeit verloren, weshalb die Klinge dann nochmals gehärtet wird. Das Schleifen geschieht in Mühlen, Schleifkotten genannt, die auf der Wupper und ihren Nebenbächen liegen. Ihre einfache Einrichtung hat fast keine Veränderung erlitten, deren sie jedoch zur Vorbeugung der durch zerspringende Schleifsteine und das Einreißen der Getriebe häufig veranlaßten Unglücksfälle und durch Bedeckung der Räder empfänglich scheint. Schleifsteine werden etwa 500 jährlich, zu 5 bis 7 Fuß Durchmesser von der Mosel den Rhein herunter über Hittorf bezogen. Der höhere Grad ihrer Härte bestimmt den Werth. Um die Höhlungen der feinen Klingen auszuschleifen, werden eigne kleine Steine von 2½ Fuß im Durchmesser aus England bezogen. Beim Poliren, in der Landessprache Plieſten, braucht man auf hölzernen von Querstücken zusammengesetzten Drehscheiben, einen mit Rüböhl angefeuchteten Brei von Schmirgelstein, der von Smyrna als Ballast nach Holland kommt. Die Kunstschleiferei, welche mit Steinen von allen Größen Figuren in die Klingen höhlt und Stücke bis zum Preise von 100 Thlr. liefert, ist nicht mehr üblich.

Wenn die geschliffene Klinge vergolbet werden soll, so erhält sie zuvor der Aehzer, der mit einem Firniß die Figuren oder Buchstaben in das Metall einhöhlt und zur Aufnehmung des Goldes vorbereitet. Hierauf wird die Klinge nochmals zum Schleifer und

dann zum Vergolder gebracht, der sie ächt oder falsch vergolbet und zur Bierde blau anlaufen läßt. In der Vergoldung sind in neuester Zeit hauptsächlich durch die Vergolder Schmidt und Schaaf in Solingen gute Fortschritte gemacht: schönere Formen und Gebilde verdrängen immer mehr den bizarren Geschmack in den Figuren. Große Quantitäten von Klingen werden ohne Griff, Gefäß und Scheide versandt. Zu denjenigen, welche montirt werden sollen, liefert der Gefäßmacher das Gefäß von Messing, Eisen oder Stahl, der Scheidemacher die Scheiden von halbgarem Leder, Messing oder Eisenblech. Nachdem nun noch die Griffe in ihren vielfältigen Formen gefertigt worden, setzt der Montirer oder Aufschläger die einzelnen Theile zusammen. Der Preis der fertigen Stücke steigt von einigen Groschen bis zu mehreren Friedrichsd'or. In neuerer Zeit hat sich besonders Herr Peter Knecht zu Solingen als Klingensfabrikant ausgezeichnet.

Die Königliche Gewehrfabrik zu Saarn beschäftigt 397 Arbeiter.

Die Schießwaffenfabrik zu Essen ist in neuerer Zeit durch die Konkurrenz mit Lütlich beschränkt worden. Von der ehemals so beliebten Fabrik von Flintenläusen in Burg ist fast keine Spur mehr.

Im ganzen Bezirk widmen sich der Grob-, Huf- und Waffenschmiederei 1422 selbstständige Arbeiter und 1115 Gehülfen und Lehrlinge: jedoch fertigen auch die meisten Messerschmiede auf Verlangen Waffen als Nebenartikel<sup>3)</sup>.

1) Kremer III. S. 182. Hauer, S. 74. Wilhelm, S. 183.

2) Vor einigen Jahren hat der Mailänder Crivelli über das Damasciren eine interessante zu Prag in deutscher Uebersetzung erschienene Abhandlung geliefert.

3) Eversmann S. 381. fg. Daniels u. Hauer a. a. D. Preussische Staatszeitung vom 16. März 1833 Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik, August 1833 Nr. 30. S. 233.

### §. 73. Messer- und Kleinschmiede und Schlosser.

Die Messer- und Gabelfabrik liefert jährlich über 500000 Duzend, die im Preise von 12 Sgr. bis zu 30 und 36 Thlr., einzelne Feder- und Zulegemesser von 1 Sgr. bis 3 Friedrichsd'or steigen. Der Absatz geht durch alle Staaten von Europa und in besondern

Gattungen nach beiden Indien und Südamerika, am stärksten auf deutsche, polnische und Schweizer Messen. Er hat an Umfang, nicht an Einträglichkeit gewonnen, da die Preise gedrückt sind. Der Messerstahl kommt aus den Werken von Siegen, Wendorf, Plettenberg &c. Die beiden ersten Gattungen werden für die besten gehalten. Er wird in den nahe liegenden Raffinirhämern zubereitet. In dieser Fabrik sind ohne den Hammerschmied noch die Messer- und Gabelschmiede, Federschmiede, Schleifer, Hestmacher und Reider theilhaftig. Feder hat, wie bei der Schwerdtfabrik eine eigne Werkstätte in seinem Hause und benutzt eben so einfache Werkzeuge. Güte des Fabrikats und Gefälligkeit der Formen sind im Fortschreiten. Der Schmied erhält das Material von dem Kaufmann, härtet aber seine Messer selbst. In der Aufmerksamkeit und Genauigkeit des Härten liegt der vorzüglichste Grund des guten oder schlechten Schnittes. Aus der Schmiede geht das schwarze Messer zum Schleifer, wo es Schnitt und Schärfe erhält und bei feinen Gattungen polirt wird. Die Politur bei diesen und andern Solinger Waarengattungen ist eine glückliche Nachbildung der englischen Politur und von dem Fabrikherrn Daniel Peres zu Solingen 1802 zuerst eingeführt worden. Der Federschmied bereitet die metallischen Theile, welche sich außer der Klinge noch am Messer befinden und steht im Lohn des Reiders, welcher alle Theile des Messers zusammensetzt und gegenwärtig häufig Kommissionsair des Fabrikanten ist. Zu den Messerheften wird ausländisches Eben-, Königs- und Olivenholz, inländisches Weißbuchen-, Apfel- und Pflaumenholz, Ziegenhorn aus Rußland, Ochsenhorn von Brasilien, Hamburg und Holstein genommen. Vermittelt einer Beize erhält das Horn häufig ein schildkrötenartiges Ansehn. Knochen werden nicht minder wie Horn eingeführt, da der inländische Vorrath kaum in Betracht kommt. Hirschhorn ist theuer und selten, weshalb gewöhnlich Knochenschalen, nachdem sie regellos eingeseilt worden, mit Silber, in Scheidewasser aufgelöst, gebeizt, an der Sonne getrocknet, dem Hirschhorn nachgebildet werden. Die gepreßten Hornschalen bilden einen sehr couranten Artikel. Die Formen für das Prägen dieser Schalen, denen jedoch Geschmack und Schärfe oft fehlt, werden von Messing gemacht. Auch hat man im kleinen versucht figurirte Messerhefte von

Eisen zu gießen. Die Scheerenfabrik, früher unbedeutend, war an eine Handwerksordnung gebunden und hat sich erst seit 20 Jahren, sowohl an Umfang als an Güte der Waaren gehoben. Die Arbeit theilt sich in 5 Abschnitte. Sie liefert jährlich an 200000 Dutzend im Preise von 10 Sgr. bis zu 30 Thlr. und im Gewicht von  $\frac{1}{4}$  bis 6 Pfund. Sie haben mit den Messern gleichen Verlag und Absatz. Hauptsächlich wird Siegenischer Stahl verbraucht. Einzelne Werkstätten umfassen die gesammten Arbeiten mit Ausnahme der Schleiferei. Auch diese Fabrikation hat ihren Sitz in und um Solingen. Um dieselbe hat sich der Herr Birkendahl zu Widdert sehr verdient gemacht.

Chirurgische Werkzeuge werden nur einzeln und selten gefertigt, indem die hierbei erforderliche Genauigkeit die Arbeiter, denen es dazu an Anleitung fehlt, abschreckt.

#### §. 74. Kleine Eisen- und Stahlwaaren.

Die kleinen Eisen- und Stahlwaaren begreifen die mannigfaltigsten landwirthschaftlichen, Hausbau-, Möblements-, Schiffs-, Plantagen-, Haushaltungs- und Küchengeräthe, Werkzeuge für Tischler, Drechsler, Bildhauer, Gravirer, Stellmacher, Schmiede, Schlosser, Uhrmacher, Gold- und Silberarbeiter, Maurer, Sattler, Gerber, Schuster, Böttcher und alle übrigen Handwerker und Künstler; chirurgische und mathematische Instrumente; Waagebalken, Schlittschuhe, eiserne Wanduhren, Nägel, Stahlriete, Pfropfenzieher, Stiefelzieher, Sporen, Feuerstahle, Stiefeleisen u. s. w. an 2000 Artikel. Hauptstze dieser Fabrik sind Remscheid, Kronenberg und Lüttringhausen. In den Ambosshämmern werden die großen Gegenstände, welche der Bearbeitung unter der Hand nicht fähig sind, z. B. Ambosse und Schiffsanker gefertigt. Einzelne dieser Artikel, besonders der kleinern, werden auch in großer Masse in Welbert, Heiligenhaus, Wülfrath und Hardenberg gefertigt. Eigenthümlich sind namentlich: eiserne Wanduhren für Rade, Nägel und Schrauben für Kronenberg. In Solingen werden als Nebenartikel Bajonette, Ladstöcke, Lanzen, Pfropfenzieher, Feuerstahle, Stiefelzieher und Lichtscheeren gefertigt. Die Arbeit ist nach ihren verschiedenen Zweigen vertheilt, Behändigkeit und Aufmerksamkeit der Arbeiter bewundernswürdig.

Den auswärtigen Handel mit diesem bunten Gemisch von Waaren begann 1676 ein Remscheider Kaufmann in Holland und Brabant: jetzt findet man sie in allen Ländern zwischen Lissabon und Moskau und ihre Kommanditen blühen in Süd- und Nordamerika. Auch diese Artikel haben unter den, mit der neuern Industrie aufgekommene unnatürlichen Zollsystemen vielfach zu leiden gehabt. Der früherhin so blühende Absatz nach Frankreich hat ganz aufgehört, indem dieser Staat Stahlwaaren, Kriegswaffen, Messer, Kupferwaaren, Zinnwaaren, Eisenblech- und Eisenwaaren mit geringen Ausnahmen einzuführen verboten, und die übrigen Waaren mit verbotähnlichen Zöllen bis zu 150 Procent des Werths belegt hat.

#### §. 75. Kupfer-, Messing- und sonstige Metallarbeiten. Münzstätten.

Kupferhämmer sind zu Konsdorf und Hinsbeck, welcher letztere jährlich 500 Str. Kupferblech, Platten und Scheiben zu 25000 Th. Werth liefert. Die weitere Verarbeitung von Kupfer und Messing, für welche Hserlohn und Stolberg zu nahe liegen, liefert meistens Artikel zum gewöhnlichen häuslichen Bedarf, die von Remscheid insbesondere Schlüsselschilder, Rosetten, Schraub- und Thürknöpfe, Kapitälcr u., welche mit der Fabrikation der kleinern Eisen- und Stahlwaaren in Verbindung stehen. Für andere Messingwaaren, als Zunderdosen, Regenschirmbeschläge, Uhrkasten, Stock- und Messerbände ist eine Fabrik in Wald und Merscheid; in Solingen sind mehrere Gelbgießereien, die besonders Säbel- und Degengefäße, außerdem aber auch Glocken, Klingeln u. fertigen.

In verschiedenen Metallen arbeiten die Maschinenwerkstätten, unter denen nächst Sterkra-, Hffelburg und Wülheim die Uhlhornsche zu Grevenbroich wichtig ist. Sie liefert Münzmaschinen von der eignen Erfindung dieses, um die rheinische Industrie sehr verdienten Mechanikers, deren vier für die königliche Münze zu Düsseldorf, drei für die Hauptmünze in Berlin, zwei für die königlich niederländische und eine für die griechische Regierung hier gefertigt sind. Außer diesen Prägmashinen liefert derselbe noch die zum Münzen erforderlichen Durchschnitz- Rändermaschinen u. Durch ihren originellen, äußerst zweckmäßigen Mechanis-



mus, ist zum Prägen der Scheidemünze, 30 Stück einen Thaler, nur ein, der Fünfgroschenstücken zwei, der Thaler vier Menschen erforderlich, wenn in einer Minute 65 Groschen, 55 Fünfgroschenstücke und 45 Thaler geprägt werden, welches ohne Schrauben noch Walzen bloß durch den Druck und ohne Erschütterung, Schläge oder Stöße geschieht. Ein großer Theil der in den Rheinlanden vorfindlichen Spinn-, Kraß-, Schrubbel- und Scheermaschinen ist von Uhlhorn gebaut worden. Die Tuchscheermaschine hat derselbe in Deutschland zuerst eingeführt.

Die Fabrik von Bleiplatten in Barmen ist zur Zeit noch unbedeutend: dagegen haben sich hier zwei andere für plattirte Waaren, besonders Knöpfe vortheilhaft entwickelt, liefern, die einzigen des Regierungsbezirks, vorzügliche Waare und beschäftigen schon über 80 Arbeiter. Die im Jahr 1832 stattgefundene Herabsetzung des Eingangszolls von fremdem Kupfer hat denselben einen neuen Aufschwung gegeben, dessen sie bei der schwierigen Konkurrenz mit England, und den hier doppelt hohen Steinkohlenpreisen sehr bedurften.

Die Münzstätten zu Duisburg, Wesel, Kleve und Düsseldorf, waren früher für das deutsche Münzwesen von Bedeutung, wo die reichsstädtischen und Kleve-bergischen Landesmünzen ihre Thätigkeit bekundeten. Später behielt nur Düsseldorf seine Münze, worüber das Reichsmünzarchiv V. Theil S. 220 und Scotti's Verordnungsammlung Nr. 730, 753 nähere Auskunft geben. Hauptsächlich wurde dieselbe zum Ausprägen von Provinziallandesmünze und namentlich Scheidemünze benutzt. So wurden 1736 von den Münzlieferanten zu Düsseldorf 306000 Gulden in Stübern und halben Stüberstücken geprägt, wofür sich der Kurfürst aus dem 90000 Gulden betragenden Schlagschatz 12000 Gulden vorbehielt und zahlen ließ. Außer den von Karl Theodor hier ausgemünzten wenigen Dukaten von 1750 und dem Conventionsgelde in den 1770er Jahren, soll von 1792 bis 1804 über eine Million und unter Großherzog Joachim 200000 Rthlr. in Blafferts oder Dreistüberstücken hier selbst geprägt sein. Das Dekret vom 5. Dez. 1809 setzte den Nennwerth dieser Scheidemünze auf 10 Centimes mithin auf  $\frac{2}{3}$  ihres frühern herunter und ihre gänzliche Einziehung erfolgte 182 $\frac{1}{5}$  bei der hiesigen Münze, wo auch ihre Umprägung erfolgte. Die Wiedereröffnung der Düsseldorfer Münze unter jetziger Landeshoheit erfolgte 1817,

als eine der 4 (jetzt 3) Münzstätten des Staats, deren Prägstücke mit dem Buchstaben D. bezeichnet sind. Das Ausmünzungsprinzip ist in dem Gesetz vom 30. Sept. 1821 (Gesetzl. Nr. 673) veröffentlicht. Bei der Münze ist ein Rendant und Dirigent, ein Münzmeister, ein Kontrolleur und Graveur angestellt. Das Ganze steht unter der Kuratel des Regierungspräsidii.

### C. Gespinnte und Zeugfabriken<sup>1)</sup>.

#### §. 76. a. Rohstoffe und Gespinnte.

I. Leinengarnhandel und Bleichen haben zuerst im Wuppertal einen höhern, auf den Welthandel gerichteten Aufschwung genommen. Das klare und harte Wasser der Wupper reizte zur Garnbleicherei, wozu 1532 den Kirchspielen Elberfeld und Barmen ein Privilegium ertheilt wurde. Eine gleichzeitig eingeführte Handelsordnung wurde 1610 bestätigt, welche 4 Garnmeister in Oberbarmen, Unterbarmen, Stadt und Kirchspiel Elberfeld von allen Gewerbsgenossen beschwören ließen und Uebertreter zur Bestrafung brachten. Den Einzelnen wurde die Masse Garns, welche sie bleichen durften nach dem Gewicht, und ebenso die Anfangs- und Schlußzeit des Bleichens bestimmt. Das Garn wurde größtentheils von Westphalen, Hessen und Lüneburg geholt, wo es, wie auch jetzt, von Landleuten in den unbeschäftigten Stunden des Winters und von dürftigen Spinnern gegen geringen Verdienst mit der Hand gesponnen wird. So auch in den landwirthschaftlichen Kreisen der westlichen Rheinseite. In den Fabrikgemeinden Dahlen, Biersen, Glabbach und Rheidt ist seit Jahrhunderten die Feinspinnerei als gewerbliche Fertigkeit einheimisch, und so hoch gestiegen, daß man aus einem Pfund Flachs bis zu 16 Thaler Spinnerlohn gewinnt.

Im Wuppertal werden fortwährend Tausende von Centnern auswärtigen Garns eingeführt und, soweit die dortigen Fabriken sie nicht verbrauchen, roh oder gebleicht nach dem Rhein, den Niederlanden, Süddeutschland und Italien wieder ausgeführt. Versendungen nach Frankreich und England haben diese Staaten durch Steigerung der früher geringen Bölle, besonders hinsichts der gebleichten Garne zurückgebracht. England läßt nur den ausländischen Flachs fast zollfrei ein und hat in der

neuern Zeit Flachs gleich der Baumwolle auf Maschinen zu spinnen begonen, weshalb nur noch die davon weniger gedrückten, ganz feinen Nummern dorthin ausgeführt werden. Die seit einem Jahrhundert von der Baumwolle so sehr zurückgedrängten Leinenwaaren scheinen in neuester Zeit, wie sie haltbarer und zuträglicher sind, auch wieder mehr gesucht zu werden, wiewohl die höhern Kosten des Flachs- und Hansbaues gegen die Baumwolle und der bei jenen Stoffen noch immer üblichen, auch nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu entbehrenden Handspinnereien gegen die Maschinengespinnte sie nie so wohlfeil werden lassen.

II. Seit die Genueser und Venetianer im 14. Jahrhundert Baumwolle nach England und den Niederlanden gebracht, hat deren Verbrauch immer zugenommen. Die feinem Sorten kommen aus Georgien, Neuorleans, Karolina, Louisiana, Demerari, Essequibo und Fernambuk; die geringern aus Surrate, Bombay, Macedonien, Alexandrien und Cypern. Die hiesigen Spinner kaufen in Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen, Hamburg, Wien, Triest, Smyrna, bei weitem das meiste aber in Liverpool oder andern engl. Häfen direkt oder durch Kommissionairs. Auch auf den erstern Plätzen richten sich die Preise nach England, als Hauptmarkt mit den vollständigsten und ausgesuchtesten Lagern. Für 1200 Pfund Surratebaumwolle, die zu 1000 Pf. Twist erforderlich sind, wurde 183 $\frac{2}{3}$  in London 172 Thlr. 15 Sgr. gezahlt; dazu die Unkosten des Einkaufs, der Verpackung, Seeassuranz  $\text{rc}$  à 10 Thlr. 12 Sgr. und die Transportkosten von London bis Rotterdam à 5 Thl. 23 Sg. und von Rotterdam bis Elberfeld 7 Thlr. 20 Sgr., S. 23 Thlr. 25 Sgr., also Preis an Ort und Stelle 126 Thlr. 10 Sgr. Ebenso für 1150 Pf. Georgiabaumwolle zu 1000 Pf. Twist, in Liverpool 196 Thl. 11 Sgr.; dazu 32 Thl. 9 Sgr. Unkosten, S. 223 Thl. 20 Sgr. an Ort und Stelle. Neuerdings sind die Baumwollpreise in die Höhe, die Unkosten herabgegangen. Der Transport geht nach dem Bergischen den Rhein herauf über Düsseldorf und Duisburg (20782 Centner), für die westrheinischen Spinnereien über Uerdingen und Venlo.

Seit 1736 nahm die Baumwollspinnerei durch das Bedürfnis der einheimischen und benachbarten Siameisen- und sonstigen Webereien so zu, daß 1792 für einen

Distrikt von etwa 12000 Einwohnern jährlich 157255 Thlr. fl. Spinnlohn berechnet wurde, und in Wermelskirchen und Wipperfürth fast die Hälfte der Einwohner an diesem Geschäft Theil nahm. Die Vorspinner (Unternehmer) kauften die Wolle in Holland ein, gaben sie an die Spinner aus und verkauften die Garne. Diese Handspinnerei hörte auf, als die 1767 in England erfundene Spinnmaschine durch die Verbesserung des Krempelns (von Hargreaves, Peel und Arkwright) allgemein nuzbar gemacht wurde. Nur wenige Vorspinner folgten dem englischen Beispiele und legten Maschinenspinnereien an, die erste 1783 der Kommerzienrath Brögelmann in Krumfort, noch jetzt eine der bedeutendsten. Die meisten Twiste wurden von England bezogen und als das Dekret von Mailand (1807) die Zufuhr derselben hemmte, geriethen die Färbereien und Zeugfabriken in Verlegenheit. Jedoch entstanden bald in Bonn und Köln, an Wupper, Ruhr, Erft und Sieg und besonders in Brabant zahlreiche Spinnereien. Nach Aufhebung des Kontinentalsystems 1813 überschwemmte England die deutschen Märkte mit feinen Twisten, wogegen 1815 deren Eingangszoll zu 4 Thlr. Bergisch vom Centner erhöht wurde. Auf die Beschwerden der Twisthändler, Färber und Weber, aber zur Unzufriedenheit der Spinner setzte man ihn 1818 auf 1 Thlr. wieder herab. Demmerachtet hoben sich die Spinnereien fortwährend, bis 183 $\frac{1}{2}$ , die steigenden Baumwollpreise und der Andrang der im eigenen Lande keinen Absatz findenden belgischen Gespinnte eine Abnahme herbeiführten, der man durch Wiedererhöhung des Eingangszolls auf den Satz der östlichen Provinzen von 2 Th. zu begegnen suchte. Diese Erhöhung schien den Spinnern nicht genügend, um den Vorsprung der Engländer und Belgier an stärkern Kapitalien, leichterm Baumwolleneinkauf, bessern Maschinen und Arbeitern auszugleichen und erneuerte die Beschwerden der Färber und Fabrikanten, welches Erstere Herr Joh. Ad. v. Carnap zu Elberfeld, Letzteres Herr Pelzer zu Rheidt in vielgelesenen Flugchriften, Andere im Hermann und Westphälischen Anzeiger und die schwankenden Majoritäten der Handelskammern bald nach der einen, bald nach der andern Seite ausführten. Durch diese Bemühungen wurde jedoch keine Aenderung herbeigeführt, sondern stellte sich die Ansicht immer fester, daß der Staat die Spinnereien nicht durch weitere Steigerung des Twist-

zollens, sondern nur durch Mittel befördern könne, die andern Gewerben und den Konsumenten unnachtheilig seien, insbesondere durch Mittheilung von Mustermaschinen, Beförderung des Maschinenbaues, Unterricht der Arbeiter in den Sonntags- und Gewerbschulen, gute Straßen nach den Materialienbezugs- und Versendungsarten und Hinwegschaffung der Hindernisse des auswärtigen Absatzes.

Unsere Baumwollspinnereien vermögen hinsichtlich der gröbsten Sorten die Konkurrenz Englands zu überwinden und wohlfeile Preise zu stellen, so weit die noch immer andauernde Höhe der Baumwollpreise, denen kein eben so starkes Steigen der Twiste folgte, gestattet. Der Absatz des gesponnenen Garnes ist durch die eigene Konsumtion der rheinischen Weber und Färber, welche noch jährlich 6 Millionen Pfund englischen Garns beziehen, gesichert. Nach den gewöhnlichen Annahmen erhält der ursprüngliche Werth der rohen Baumwolle durch die Verarbeitung und Umwandlung in verkäufliche Waare einen mehr als sechsfachen Zusatz, wovon jedoch dem Spinner nur der kleinste Theil zufließt. Auch wird ein Theil dieser Baumwolle zu Batten und Dachtgarn verwendet, welches den Werth des Stoff nur etwa verdoppelt. Die Hauptsitze dieses produktiven Geschäftes sind Gladbach, Rheidt, Biersen, Elberfeld, Mülheim, Krumford. Der Gesamtumfang der Maschinen-

III. Die innere Wollproduktion beschränkt sich dem oben angegebenen Schaafstande gemäß auf gröbere Sorten gegen 240000 Pfund jährlich. Der Bedarf der Wollspinnerei und Tuchfabriken ist auf 2 Mill. Pfund anzunehmen, welchen noch Wollhandel nach Belgien, Holland, Frankreich und England hinzutritt. Bei weitem der größte Theil wird aus Sachsen, Schlessen und Böhme bezogen. Sitze des Wollhandels sind hauptsächlich Düsseldorf, Essen, Lempe, Hüdeswagen und Wermelskirchen, der Wollspinnereien Rade, Hüdeswagen, Kettwi und Krefeld. Einige derselben liefern auch gezwirnte Garn und Sayett. Sie sind größtentheils nach den neuesten Systemen erbaut und wetteifern in der Masse der Produktion, wie in der Güte des Gespinnstes rühmlichst mit dem Auslande.

IV. Die Rohseide wird aus der Lombardei, wo 1831 die Coccons 2 Lire 15 Ctes bis 3 L. 5 Ct., Neapel und Sizilien, wo sie 2 Lire 14 Ct. und Frankreich wo sie 2 Lire 8 Ct. bis 3 L. 2 Ct. kosteten, bezogen letztere nur wenig, weil sie sich nicht zu allen Geweben eignen und der Transport schwierig ist. Noch wenige spanische, türkische, indische und chinesische ungesponnene ausgeführte Grez-Seide, da das Spinnen, Wickeln, Drellen und Zwirnen der Seide (filanterie) bis jetzt vergeblich hier angeregt ist. Bei der Lombardeischer Seide drückt ein Ausgangszoll von 2%: dennoch bezogen 1831 Deutschland und die Schweiz 1262250 mailändische Pfund; später wegen der, durch hinzutretende Agiotage, um 40 bis 50% gestiegenen Seidenpreise weniger. Einige größere Fabriken haben ihre Einkaufskomptoire in Italien; ein großer Theil der Seide wird in Elberfeld und Krefeld durch Kommissionairs italienischer Häuser verkauft.

1) Jacobson, Schauplatz der Zeugmanufakturen in Deutschland, Berlin 1776. Poppo, Geschichte der Technologie. Göttingen 1811. Weber, Beiträge zur Gewerbs- und Handelskunde, Berlin 1826. Hermsstädt, Technologie (II. Aufl.) Berlin 1830. Verhandlungen des Vereines für Gewerbefleiß, Berlin (seit 1820 fortw.).

## §. 77. b. Webereien, Tuch- und Bandhandel.

I. In der westrheinischen Ackergegend ladet sowohl die bessere Rugbarmachung des Flachses, als das tägliche Bedürfnis dieses brauchbarsten aller Gewebe zur

Kreis.	Spinnereien				Summa	Zahl der Spindeln		
	Wasser=	Dampf=	Wolfs=	Hand=		Wolle	Baumwolle	Summa
Lempe . . .	10	6	—	—	16	10943	—	10943
Elberfeld . . .	2	5	—	—	7	—	12676	12676
Solingen . . .	2	1	—	—	3	1300	2800	4100
Düsseldorf . . .	2	—	—	—	2	440	4784	5224
Duisburg . . .	3	2	—	8	13	2192	5192	7384
Rees . . .	—	—	—	21	21	102	1804	1906
Geldern . . .	—	2	1	2	5	660	2024	2684
Kempen . . .	—	—	—	3	3	180	—	180
Krefeld . . .	—	2	2	6	10	2060	100	2160
Gladbach . . .	3	3	—	10	16	—	29776	29776
Gredenbroich . . .	2	—	—	—	2	—	3410	3410
Neuß . . .	2	—	—	—	2	1300	—	1300
<b>Total . . .</b>	<b>26</b>	<b>21</b>	<b>3</b>	<b>50</b>	<b>100</b>	<b>19177</b>	<b>62566</b>	<b>81743</b>

Sie beschäftigen 3555 Personen.



Leinwandweberei ein, welche stark betrieben eine beliebte, glatte und feste Leinwand hervorbringt. Die Gladbacher Leinwand gehört zu den besten Sorten: sie ist feiner und weißer als die Schweizerische, stärker als die Holländische, und steht nur der Bielefelder und Brabanter nach. Auch wird hier Zwilling und trefflicher Damast mit Bildern gewebt. Sowohl diese als Hausleinwand von Nebensühlen werden durch Aufkäufer in den Großhandel gebracht.

Im Wuppertal ist die Verfertigung halbkleinerer und halbbaumwollener Zeuge, zu Bettzügen u. dgl. wichtig. Die sogenannten Bonten, Bunten oder Doppelstein, blau und weiß gewürfelt, ganz von Leinen oder mit baumwollenem Einschlag, sind in Indien, wo man sie in den Plantagen zu Hemden allgemein verbrauchte, durch dortige Baumwollengewebe verdrängt.

Der ausgezeichnete Gebild- und Damastfabrikant, Herr Tobias Widenmann zu Gladbach erhielt vom Königl. Ministerium eine verbesserte Jacquardsche Sechshundertmaschine, so wie eine Durchstoßmaschine zur Fertigung der Pappen. Durch sein Beispiel sind die Jacquardschen Stühle, welche jetzt in Elberfeld verfertigt werden, verbreitet.

II. Die seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts entstandenen bergischen Baumwollwebereien wurden immer bedeutender, bis die Verlegung des französischen Grenzzolls an den Rhein ihren Absatz schmälerte und die Verpflanzung vieler Bergischen Fabriken nach Gladbach, Biersen, Rheidt und Neuß herbeiführte, welche seit 1807 durch das Verbot der englischen Waaren stark gehoben wurden. Die 1813 eingetretene Stockung hat seit dem Zollsystem von 1818 wieder aufgehört. Da jedoch die überseeische Ausfuhr ganz aufgehört hat und der auswärtige Verkehr auf die deutschen Zollstaaten beschränkt ist, so ist doch dieser Gewerbezweig nicht mehr sehr bedeutend und im Wuppertal nur noch kleinere Fabrikanten, mehr aber in Süchteln, Rheidt und Biersen ausschließlich damit beschäftigt. Da die ungedruckten Baumwollwaaren nur noch Bedürfnis der unteren Klassen sind und daher nach möglichster Wohlfeilheit streben, so hat sich dies Geschäft nach den Orten gezogen, wo der Arbeitslohn am niedrigsten steht. Die durch den Zollverein näher gerückte, durch niedrigeren Arbeitslohn überlegene Konkurrenz Sachsens hat den Lohn der Handweber für die gröbsten Sorten auf 2 Pf. die

Elle, deren höchstens 30 auf das Tagewerk gehen, herabgedrückt. Außerdem sucht man sich zum Verderb der Arbeiter und des Handels durch Waarenlöhnung zu helfen. Bedeutender sind die gemischten Zeuge. Man fabrizirt Siamosen, Droguets, Nonpareils, Gingham, Carlin, Cotonade, Katune aller Art, toile de coton, Madras, Chelas, Callicos, Nanquins, Manchester, Shawls, Westenzeuge, Hals- und Schnupftücher aller Art. Von Jahr zu Jahr entwickelte sich der Erfindungsgeist in neuen Waarengattungen und sinnreichen Mustern mannigfaltiger und schien die Souverainetät der Baumwolle zu begründen. Die Herrn Peil und Kamp zu Elberfeld und Bölling in Gladbach erhielten neu erfundene ausländische Maschinen vom Königl. Gewerbedepartement, welches durch reisende Techniker und ausgedehnte Korrespondenz sich in der Kunde gewerblicher Fortschritte erhält. Die groben und mittlern Baumwollsorten werden schon seit 4 Jahren in Krumfort, neuerdings auch in Biersen, durch Maschinen gewebt. In Burg werden Decken von Leineneinschlag und einer schlechten Gattung von Baumwolle als Kette verfertigt und durch zahlreiche Hausirer abgesetzt.

III. In Krefeld stiftete der 1656 aus dem Bergischen eingewanderte Adolph von der Leyen eine Seidenfabrik, welche bald durch Privilegien unterstützt zu bedeutendem Umfange gelangte. Im Jahr 1787 waren in Krefeld schon 12 Seidenfabrikanten, welche die damals üblichen Seidentücher, Strümpfe, Handschuhe, Bänder und Zwirn verfertigten und in Krefeld selbst 703 Stühle und Mühlen mit 1770 Arbeitern, außerdem aber viele in der Umgegend, namentlich in Mörs 76 Stühle beschäftigten. Der Werth der Fabrikstoffe wurde zu 435140 Rthlr. jährlich; der der fertigen Waaren zu 746555 Rthlr. flevisch angegeben, wovon für 144069 Rthlr. im Lande, 602486 Rthlr. außer Landes debittirt wurden. Wird von der Differenz des Waarenwerths gegen den Stoffpreis  $\frac{1}{4}$  als Unternehmergewinn abgezogen, so stellt sich der Arbeitslohn auf 233561 Rthlr., wornach jeder Arbeiter jährlich etwa 100 Rthlr. flevisch verdient haben würde. Im Bergischen beschränkte ein Monopol des Andraaschen Hauses zu Mülheim am Rhein bis 1775 die Seidenweberei, welche dann im Wuppertal sich rasch entwickelte. Gegenwärtig wird sie hauptsächlich in Krefeld, Elberfeld,

Biersen und Gladbach durch 72 Fabrikverleger betrieben. Bei den seidnen und halbseidnen Bändern beträgt der Urstoff den geringern, Farblohn, Arbeitslohn, Appretur, Verkaufs- und Versendungsbesen, Zinsen der Auslagen und der Fabrikationsnuzen machen den größern Theil, bei den Seidentüchern letztere nur  $\frac{1}{3}$  der Verkaufswerths.

Die schwierigsten Konkurrenten sind die Schweiz wegen billigen Zinsfußes (3%), reichlicher Kapitale und niedrigerem Lohns, und Frankreich wegen der wohlfeilern einheimischen und spanischen Seide. Der günstigste Absatz geht nach Amerika — gegenwärtig vielleicht  $\frac{2}{3}$  der westheintischen Seidenwaaren — besonders seit die vereinigten Staaten (1833) die Seidenwaaren von diesseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung zollfrei einlassen. Frankreich läßt gegen hohen Zoll nur diejenigen Artikel zu, die es selbst nicht erzeugt und England ist sowohl durch Konkurrenz als Zoll versperrt. Nächst der Theuerung des Urstoffes, wird über allzugroße Beweglichkeit und Unbeständigkeit des Absatzes geklagt. Anstatt daß früher die Bestellungen abgewartet werden konnten, und Jahrzehende hindurch in regelmäßigen Fristen wieder kamen, werden sie gegenwärtig, besonders von den jüngern Fabriken durch zahlreiche Reisende, welche die Proben aller Fabrikate in Musterkarten offen legen, mit schweren Kosten aufgesucht. Der früher so stetige, durch die Leipziger Messe vermittelte Absatz der schwarzen Zeuge nach Polen und Rußland hat, seit der Verarmung Polens und der überschwenglichen Steigerung der russischen Eingangszölle aufgehört. Nicht minder veränderlich wie in den Dertlichkeiten ist der Absatz in den Artikeln geworden, indem eine schnellwechselnde Mode, über alle verbreitet, jeden Aufschub des Vertriebs und selbst die Fabrikation ohne Bestellung bedenklich macht. Auch drückt die große Konkurrenz der Fabrikation und des Vertriebs die Preise herab. Nicht in dem Verhältnisse der Fabrikanten, jedoch auch erheblich haben die Arbeiter zugenommen. Bei der raschen Aufeinanderfolge der Unternehmungen, welche wenigstens den Stock ihres Personals von den schon bestehenden Fabriken nehmen mußten, und durch Beförderung der Lehrlinge zu Gesellen, der Gesellen zu Meistern, so wie durch Vermehrung der Stühle der Meister, auf ihrem offenen Terrain günstiger zu stellen vermochten, — was in einer schon vollständig organisirten Fabrik nur in einer geregelten Stu-

fenfolge oder nach Dienstzeit und Verdienst angeht — wurde die Stellung der Arbeiter unabhängiger.

In ihrer Geschicklichkeit und Leistungen hat die neuere Zeit besonders durch Verbesserung der Stühle unglaubliche Fortschritte gebracht. Trittsühle sind solche, auf welchen der Kepper oder das Muster im Zeuge mit Tritten und Kämmen hervorgebracht wird; ist das Muster zu groß oder zu lang, um auf diese Weise dargestellt werden zu können, so bedient man sich dazu der Jacquard'schen Vorrichtung, die wiederum von größerm oder kleinerm Umfange sein kann. Vor 15 Jahren sandte das königliche Ministerium zuerst einige Jacquardstühle an Gladbacher und Elberfelder Fabrikanten, unter der Bedingung, sie jedem Lusttragenden zu zeigen, und gelangte die Trefflichkeit der neuen Erfindung auch hier bald zur allgemeinen Kunde.

Gegenwärtig beschäftigen die 28 Krefelder Seidenfabriken ungefähr 1600 Tritts- und Jacquardstühle in seidnen und halbseidnen Stoffen und Tüchern, 1280 in Sammet, 740 in Plüsch, 630 Sammetbandstühlchen und 280 Bandmühlen, zusammen 4530 Maschinen von etwa 3500 in Krefeld und die übrigen in den umliegenden Orten Hüls, St Thönis, Anrath, Mörs und Issum. Hierdurch werden 9800 Winderinnen, Schererinnen, Weber und Weberinnen, Spulkinder und Färber beschäftigt, von welchen noch viele andere mitleben. Das Winden geschieht meist in den umliegenden Dörfern, besonders in Hüls. Die Stühle, Bandmühlen mit Zubehör, so wie auch alles Material, welches zur Verarbeitung vorbereitet, die Ketten (Zettel) geschoren und aufgebäumt und der Einschlag (die Trame) auf Bobinen, den Webern zugewogen wird, sind Eigenthum des Unternehmers. Der Abschluß geschieht durch die Gewichtsvergleichung des empfangenen Stoffes mit der daraus gefertigten und eingelieferten Waare und dem Erübrigten. Die Weber arbeiten nach strengen, bis auf das Geringste sich erstreckenden Vorschriften und für einen durch Herkommen oder Nothwendigkeit, worunter die Unternehmer vermöge der Marktverhältnisse selbst stehen, bedingten Lohn, dessen Aenderung mithin von Uebereinkunft abhängt. Veränderungen dieser Art, so unangenehm sie auch augenblicklich wirken, sind doch oft nicht zu vermeiden. Die 1828 durch das Fallen der Seidenwaaren herbeigeführte Lohnherabsetzung erregte zwar

damals große Unzufriedenheit, wurde jedoch durch gesteigerten Fleiß und Geschicklichkeit bald überwunden. Ueber diejenigen Webstühle oder Mühlen, welche die Weber nicht mit eigener Hand bearbeiten, sind sie Unternehmer: sie führen die Aufsicht, bezahlen die Kosten des Raums, Feuers und Lichts und beziehen dafür einen, durch Fabrikreglements bestimmten Antheil des Lohns. Die Zahl derselben schwankt mit dem Zustande der Fabriken: dieser Erwerb ist demnach unsicher. Der Lohn bestimmt sich nach den verarbeiteten Stücken, welches eine festere Berechnungsbasis gewährt und die Kosten niedriger stellt, weshalb auch nur, wo die Natur der Sache Ersteres nicht zuläßt, nach Zeit gelöhnt wird. Zwar wohnen und arbeiten die Webermeister und Gesellen in selbst gemietheten Häusern; jedoch ist ihnen meistens vertragsgemäß unterlagt, darüber ohne Einwilligung des Fabrikherrn zu anderweiter Benützung zu verfügen.

Unabhängiger stellt sich das Verhältniß der Weber beim Besiz eigener Stühle, dessen sich jedoch nur Wenige erfreuen.

Der Verdienst der Weber wird in Krefeld wöchentlich auf 55—98 Sgr. für den Meister, 30—50 Sgr. für den Gesellen und jährlich mit Inbegriff des Wundschээр- und Färberlohns auf 800000 Thlr., das gewöhnliche Arbeitsquantum eines Webers auf  $1\frac{1}{2}$  Ellen Sammt, 2 E. Plüsch, 6 E. Seidentuch, 10 E. Seidenband, 20 E. Sammetband angenommen. Die Preise des schwarzen und farbigen Gros de Florence, de Tours, (de Berlin), de Naples, Satin, Satin Turc, Taft, Schnürungen zu Beinkleidern und Westen, figurirten, faconirten und geblühten Zeuge, von 15 bis 50 Zoll Breite gehen von 27 bis 54 Sgr., die Sammete von 65—82, die Plüsche von 41—42 Sgr. für die Elle. Tücher, Fichu's und Kravatten, ins Gevierte abgetheilt, mit oder ohne eingewebte Bordüren verhalten sich wie die Stoffe. Die Krefelder Fabrikation wird auf 483000 Stück uni Band von 40 Centimeter oder 24 Stab, 98280 Stück Sammetband dgl., 28800 Stück Stoff und Tücher von 50 Stab, 20480 Stück Sammet von  $14\frac{2}{3}$  Stab, 17020 Stück Plüsch von 18 Stab vermuthet.

Zu den trefflichsten Seidenmanufakturen gehören die der Herrn von der Leyen, Floh und de Greif zu Krefeld,

Joh. Simons Erben zu Elberfeld, für Sammet und Sammetbänder G. F. Diergardt in Biersen.

IV. Zwirnmanufakturen sind in Barmen, Elberfeld, Krefeld und Dülken. Mit Band, Lizen und Schnürriemen wurde in Elberfeld und Barmen schon zu Ende des 17. Jahrhunderts ein lohnender Handel getrieben. Als nach und nach die baumwollenen und halbwollenen Bänder geliefert und gesucht zu werden begannen, fügte sich das Wuppenthal auch dieser Wendung. Der Hauptmarkt war früher Frankreich, wo die Preise hoch und diese Gewerbe niedrig standen. Die französische Regierung hat aber diesen Absatz, welcher sich bis 1802 auf 8000 Centner gehoben hatte, durch immer gesteigerte Eingangszölle unter  $\frac{1}{6}$  jenes Umfanges herabgedrückt. Eine ähnliche Maaßregel traf den eine Zeitlang ergiebigen Absatz nach Rußland durch den dortigen Zolltarif, um die von Barmen nach Zarsojelsk verpflanzten Bandwebereien in Aufnahme zu bringen. Die Einfuhr nach Oestreich ist gänzlich verschlossen; vom englischen Markt wird diese Waare durch die dortige Konkurrenz verdrängt; in Nordamerika 25% Zoll.

Auf einheimischen allzuengen Absatz beschränkt, fielen die wichtigen Bandfabriken des Wuppenthal's und seiner Umgegend seit 1812 und 1828 sehr: 5000 Weber und Wirker mußten zu andern, weniger Lohn gewährenden Beschäftigungen übergehen, zum Theil auch mit ihren Familien aus öffentlichen Mitteln erhalten werden. Ein großer Theil der Bleichen, schon durch das Zunehmen der chemischen Bleichen in ihrem Werthe gemindert, konnte für diesen Zweck nicht mehr benützt werden und wurde in Wiese oder Garten verwandelt<sup>1)</sup>.

Wenn die Industrie dieser Gegend nicht zurückgehen sollte, mußte sie auf andere Zweige geleitet werden. Die Spinnereien, Rothfärbereien, Tuchwebereien vermochten nicht alles aufzunehmen. Von aufmerksamen Unternehmern wurde deshalb in Seiden- und Sammetbändern mit Erfolg gearbeitet. In den schwarzen Taffetbändern haben Krefeld und Biersen schon seit Jahren die französische Konkurrenz im Inlande überwunden, welches um so schwieriger war, da der diesseitige Zollschutz 1827 vermindert wurde, den Normalatz von 10% des Werths bei diesem Artikel nicht erreicht und durch den Meßrabatt<sup>2)</sup> vermindert wird. Neuerdings hat auch die Fabrikation der weißen und



farbigen, so wie der Sammetbänder Fortschritte gemacht, hat jedoch noch von der französischen Konkurrenz zu leiden.

Bei dieser Fabrikation sind 2176 Personen jeden Alters und Geschlechts beschäftigt, deren Vermögen mit bewunderungswürdiger Umsicht berücksichtigt ist und in allen Zweigen der Arbeit von der Bereitung des Gespinnstes bis zur Bildung der zierlichen Pakete auf das Korrekteste ineinandergreift.

Seit 1754 wurden Langetten, Bänder mit eingewebten Figuren, und seit 1770 durch das Handlungshaus Kaspar Engels in Barmen die später sehr wichtig gewordenen Spitzen verfertigt. Das Garn, welches sich durch Feinheit und Glätte auszeichnen muß, wird aus Gütersloh, Werther, Halle und Bielefeld bezogen. An den Webstühlen ist überaus sinnreich eine Rolle angebracht, auf welcher die Zeichnungen und Blumenverzierungen der Spitze in scharfen, einen halben Zoll vorspringenden Stiften aufgestellt sind. Indem sich diese Rolle um ihre Achse dreht, hebt sie die Kettenfäden, welche dem Einschlag den Weg öffnen und sperren, oder läßt sie verschlossen und macht das Gebilde, dessen volle Feinheit nachher durch die Scheere mit staunenerregender Schnelligkeit, Genauigkeit und Geduld der Arbeiterinnen herausgebracht wird.

Die Spitzen sind von ordinärer Qualität und haben, trotz der mächtigen Rivalität der Niederländer einen weit umfassenden Debit. Sie gehen nach allen Ländern Deutschlands, Preußen und Polen, Italien und von Hamburg aus in großer Masse nach Amerika. Florenzseidenband wird ausschließlich in Ronsdorf verfertigt.

V. Die Wollentuchfabrik hatte seit den Römerzeiten in Köln und Arras ihren Sitz. Von der letztern Stadt verbreitete sich dieselbe im 10. und 11. Jahrhundert über die flandrischen Städte, denen Kaiser Friedrich I. 1173 zwei vierzehntägige Märkte in Aachen und Duisburg zum Verkauf ihrer Tücher einräumte. In Werden kommen im 12. Jahrhundert<sup>3)</sup> und auch in Lennepe schon früh Weber vor. Von letzterem schreibt Plönies (1715): „Ihre Einwohner treiben neben dem Ackerbau den Tuchhandel und sind darinnen viele Tuchmacher, welche sommerszeit wenig zu Haus, sondern meistens außerhalb Landes und suchen ihre Nahrung durch Handel und Wandel auf den herumliegenden Jahrmärkten. Etliche verkaufen das Laken mit der Elle auf

gedachten Märkten; Etliche führen einen Rarn Laken auf einen Stapelort und versenden solches von da stückweis auf das Land.“ Dieselben Nachrichten sprechen auch schon von der Tuchweberei und Färberei in Rade und Hüfeschwagen, und von der Deckenfabrik in Burg. Gegen Ende des vorigen Jahrhunderts hatte sich diese Industrie im Bergischen und Werdenschen sehr gehoben<sup>4)</sup>. Im Klevischen waren 1787 in Dinslaken, Duisburg, Goch, Holten, Drsoy, Schermbeck, Sonsbeck, Wesel und Kanten Tuchfabriken, welche zusammen 87 Stühle und 789 Arbeiter beschäftigten, für 26565 Rthlr. inländische, für 27900 Rthlr. ausländische Wolle verarbeiteten und eine Waarenmasse von 145703 Rthlr. Werth lieferten, wovon  $\frac{2}{3}$  außer Landes verkauft wurde. Außerdem wurden wollene Decken und Serge zu Duisburg, Gennepe und Wesel auf 12 Stühlen mit 140 Arbeitern, Misellan und halbwoollene Zeuge zu Kleve, Nees, Schermbeck, Uedem, Emmerich und Holten auf 53 Stühlen mit 218 Arbeitern geliefert.

Gegenwärtig sind Hauptorte für wollene Tücher, Kasimir, Halbtuch, Biber und Circaffiens: Lennepe, Hüfeschwagen, wo sich die Johannysche Fabrik rühmlichst auszeichnet, Lüttringhausen, Rade, Werden, Kettwig und Mülheim, deren Tücher zu den besten des Kontinents gehören, und bei den letzten Messen denen von Aachen und Cupen sogar den Rang abgewonnen haben; außerdem in Drsoy, Geldern, Mors, Krefeld, Leichlingen und Schleich im Ganzen 511 Fabriken mit 2884 Arbeitern.

Die Technik ist in neuerer Zeit sehr vervollkommenet. Zur Appretur zählt man 27 Walkmühlen mit 90 Stampfen und 436 Tuchscheermaschinen. Die Preise steigen bis 10 Thlr. die Elle.

Die Weberei der geringern Wollenzeuge, als Flanell, Boy, Serge ic. wird in Geldern, Kempen und Issum fabrikmäßig betrieben. Strumpfstuhlwaare liefern Krefeld, Rade und Elberfeld, vereint in Wolle und Baumwolle. Die durch das neuere Steigen der Wollpreise herbeigeführten Schwierigkeiten sind durch Verbesserung der Maschinen und sorgfältigere Behandlung aufgewogen. Der auswärtige Absatz geht nach den sämtlichen deutschen Staaten, der Schweiz, Levante, Holland, dem nördlichen Europa und zuweilen nach Amerika, letzteres ohne vorzüglich einträglich zu sein.

Burg liefert Decken und Teppiche aus der in dortigen Spinnereien gesponnenen Wolle, jedoch nicht mehr in dem frühern Umfange, sondern nur mit 80 Stühlen und 240 Arbeitern. Ein örtlich wichtiger Artikel ist das Wollenband für Barmen.

- 1) Die Leinens- und Baumwollensbandsfabriken sind noch immer sehr bedeutend, beschäftigen etwa 5000 Menschen und liefern aus 4000 Ctr. Garn 150 Mill. Ellen Bänder, Schnürriemen, Kordel zc. à (60 Thlr. pro Ctr.) 240000 Th. und mit Bleichen und Färben 400000 Th.
- 2) Gesesl. v. 1827 S. 145, 1831 Nr. 1313, 1833 S. 188. 1834 S. 7. Westphälischer Anzeiger v. 18. Jan. 1832.
- 3) Barmknig, §. 30. urk. XIV. Müller, Geschichte von Werden, Urk. I.
- 4) Wiebeking, S. 19. Müller, S. 8.

### §. 78. c. Bleichen, Färbereien und verwandte Gewerbe.

In den oben erwähnten großen Garnbleichen des Wuppertales wird das Garn gewöhnlich zuerst in Wasser geweicht, dann in großen Kesseln mit Pottasche gekocht, hierauf mit Holzasche gebäucht, dann ausgelegt und begossen. Das Gießwasser wird der Wupper und ihren Nebenbächen, theils durch Ableitungsgräben, theils durch Schöpfträder entnommen. Die Garne erhalten entweder die ganze Bleiche von der Mitte des Monats März bis Ende September, oder die halbe vom Anfang Oktober bis Mitte Dezember, oder dreiviertel, wenn es über diese Zeit noch liegen bleibt. Die erstern beiden Garne werden zu Zwirn und Zeugen, die letztern besonders zu gefärbten Bändern gebraucht.

Neben der Naturbleiche sind in neuerer Zeit auch Kunst- und Geschwindbleichen angelegt, in welchen durch chemische Präparate das Garn in 8 Tagen zu einer blendenden Weiße gebracht wird. Die gebleichten Garne, auf 1674000 Thlr. jährlich angeschlagen, werden zwar nicht mehr im frühern Umfange, jedoch noch immer in großen Quantitäten nach den Niederlanden, Frankreich, Italien und zuweilen auch nach England entsendet.

Der gewöhnliche Bedarf an Hausleinwand wird, wie auch früher, in den meisten an geeigneten Gewässern liegenden Orten gebleicht. In alten Zeiten war Goch durch 100 Bleichen berühmt, wo die im Fülischchen und Gelderschen gesponnene und verwebte feine Leinwand gebleicht und nach Holland verkauft wurde. In Folge des Gelderschen Erbfolgekrieges im 15. Jahrhundert<sup>1)</sup> zogen sich diese Bleichen nach Harlem. Gegenwärtig

ist es besonders die obere Niersgegend von Ddenkirchen über Neersen, Biersen und Süchteln bis Wachtendonk, wo dieser Gewerbezweig blühet.

Unter den Färbereien sind die des Baumwollengarns auf Türkschroth die wichtigsten. Diese dunkelrothe Farbe ist so fest und dauerhaft, daß sie weder von der Sonne ausgezogen wird, noch durchs Waschen und Bleichen verschleißt. Dies Garn kam früher aus der Türkei und dem Orient über Wien, Venedig oder Marseille in den europäischen Handel. Die geheim gehaltene Färbart wurde vor etwa 55 Jahren durch thessalische Griechen nach Frankreich gebracht und seit 1784 solche Färbereien in Rouen und Elberfeld errichtet. An dem letztern Orte nahmen sie am Ende des Jahrhunderts einen solchen Umfang an, daß sie einen großen Theil von Europa, insbesondere aber Deutschland und Frankreich versorgten; bis 1809 waren 150 Färbereien dieser Art in Elberfeld, Barmen und der Umgegend entstanden, welche aber von da ab durch die Zollabschließung von Frankreich und Italien, durch Theuerung der Baumwolle und den Stillstand der Spinnereien eine Zeitlang in Abnahme kamen. Nach der Zollvereinigung von 1818 gingen dieselben aufs Neue so in die Höhe<sup>2)</sup>, daß ungeheure Massen von Baumwolle, in Aegypten, Ost- und Westindien erzeugt, in England, Belgien und Deutschland versponnen, hier an der Wupper, Düffel und Niers gefärbt werden, und nach dieser Veredlung zum Theil nach ihren entfernten Ursprungsorten zurückgehen, somit wegen einer anscheinend geringen, jedoch nirgend in dieser Schönheit und Güte zu erlangenden Zurückführung einen Weg von 4000 Meilen zurücklegen. Englische Häuser die ihr Garn hier färben ließen, kamen um den Erlaß der Steuer von 1 Sgr. vom Pfunde ein, welche damals beim Eingehen vom Garn erhoben wurden. Seit in neuester Zeit in den meisten Ländern Färbereien nach hiesigem Vorbilde angelegt wurden, hat der Absatz abgenommen. Es zählen die Kreise Elberfeld 44, Solingen 3, Düsseldorf 3, Gladbach 7, Kempen 1, zusammen 58 Rothfärbereien mit 600 Arbeitern. Die Quantität des jährlich gefärbten Garnes dürfte mindestens 50000 Ctr. betragen. Der Gewinn kann kaum auf 2 Sgr. für das Pfund angenommen werden und hat besonders in neuerer Zeit sehr abgenommen, seit Erhöhung der Zölle vom gefärbten Garn in Oestreich und

Rußland, wozu 18<sup>29/30</sup> 1200000 Pfd. aus der Rheinprovinz versandt wurden, und vom ungefärbten in Preußen (1831).

Zu den Manufakturen in Leinen, Baumwolle, Wolle und Seide, gehören außerdem 504 Schwarz- und Schönsärber und Zeugdrucker<sup>1)</sup>, 19 Mangeln, 64 Cylindern- und Zeugpressen, 49 Kammseher und 62 Rietmacher, welche zusammen gegen 1700 Arbeiter beschäftigen. Die Seidenfärberei ist seit der Vertheuerung des Urstoffes doppelt wichtig geworden. Die größern Fabriken haben eigne Färbereien, die übrigen bedienen sich der Lohnfärberei. Zu den Dessseins werden in den größern Färbereien und Druckereien kunstmäßig gebildete Zeichner und Graveurs benützt, die neuesten Muster von auswärts bezogen, auch neue entworfen. Neuerdings hat man angefangen, den Steindruck auf seidene Tücher anzuwenden.

Ausgezeichnete Gerbereien mit fabrikmäßigem Betriebe sind in Elberfeld, Düsseldorf, Neuß, Krefeld, Mülheim, Essen und Duisburg. Ihre Fabrikate befriedigen den innern Bedarf nicht; die Zufuhr kommt von Köln, Aachen und Malmédy.

Die Papiermühlen an der Ruhr scheinen nach dem Stoff der Werdenischen Urkunden um 1500 errichtet zu sein. In Schreibpapieren zeichnen sich die bedeutenden Mühlen zu Mülheim und Hamborn aus. Rostfreies Papier in 16 Sorten fabrizirt S. A. Engels zu Holfsterhausen: er besitzt ein Erfindungspatent auf rostfreies Papier aus Schiffstauen. Auch die Papiermühle zu Eggerscheid liefert rostfreie Papiere für Stahlwaaren, so wie Karten für Seiden- und Tuchfabrikanten.

Die Hutmacherei ist in Elberfeld, Düsseldorf und Neuß von Erheblichkeit, sonst auf handwerklichen Betrieb beschränkt. Der zu derselben dienliche Seidenabfall wird meistens nach Belgien und Frankreich verkauft.

In Düsseldorf und Biersen bestehen seit einiger Zeit kleinere Manufakturen für Zeuge von Pferdehaaren.

Karkassen, Kupferdraht mit Leinengarn umwunden, zum Gebrauch der Frauenhauben u. werden in Glabbach verfertigt. Ihr Debit geht besonders nach Holland und Norddeutschland.

Wachstuch von vorzüglicher Güte liefern die Fabriken in Krefeld und Neuß.

Die für unsere Manufakturen so wichtigen Tuchfärbereien oder Krägen werden zu Grevembroid, Neuß,

Nettmann, Wesel und in dem interessanten Bogt'schen Etablissement zu Düsseldorf verfertigt, welche mit glücklicher Bekämpfung ausländischer Mitbewerbung Seiden- und Baumwollentragen jeder Gattung liefern und gütentheils Kinder und verkrüppelte Personen beiderlei Geschlechts, bei zweckmäßiger Maschinerie mit geringer Strengung des Armes erfolgreich beschäftigen.

Die Reitpeitschenfabrik ist durch den Fabrikanten Wescher in Barmen eingeführt: jetzt besteht 2 Etablissements, welche mit dem englischen Fabrikanten rühmlichst wetteifern.

1) Historischer Bericht v. 1720.

2) Färber, Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen kommerziellen Zustandes der preussischen Monarchie Berlin 1829 S. 12.

3) Große Maschinendruckerei auf Kattun nach englischer Methode von Bockmühl, Schlieper und Becker zu Elberfeld seit 1826; desgl. in Barmen.

## D. Chemische und Consumtions-Gewerbe

### §. 79. Raffinaden, Destillieren und Brennereien.

Der Kolonialhandel des hiesigen Bezirks hatte im 17ten Jahrhundert in Duisburg seinen Sitz. Im Jahr 1786 wurde die Zucker- und Syrupconsumtion des Herzogthums Kleve zu 33720 Rthlr. angegeben. Eine Raffinade existirte damals zu Düsseldorf. Während der französisch-bergischen Zeit veranlaßte das Kontinentalsystem fortgesetzte Versuche, aus inländischen Produkten eine möglichst guten und wohlfeilen Zucker herzustellen<sup>1)</sup>, welche nach und nach so gelangen, daß 1813 im Noerdepartement 23 Runkelrübenzuckerfabriken bestanden, wovon die Herbergische und Schumacherische in Krefeld und die Herbergsche in Herdingen jede jährlich 1200000 Pfd. Rüben so zu verarbeiten vermochten, daß 100 Pfd. 3 Pfd. Rohzucker und 4 Pfd. Syrup lieferten; der Abfall wurde zum Viehfutter verwendet. Der Zucker wurde damals billig — etwa 10 Sgr. das Pfd. Kandi — nach Holland verkauft und von da als amerikanisches Erzeugniß ausgeführt. Diese Etablissements hörten 181<sup>1/2</sup> auf, als die überseeische Zucker wieder eingelassen wurde und der Runkelrübensyrup keinen Absatz behielt. Nur die Runkelrübenraffinerie zu Knechtsteden im Kreise Neuß hat sich später erhalten. An ihre Stelle traten seit der Zollordnung von 1818 einheimische Raffinaden fremden Rohzucker.



zuckers, deren gegenwärtig 2 zu Düsseldorf, 3 zu Duisburg, 1 zu Wesel, 2 zu Uerdingen, zusammen 8 mit 89 Arbeitern bestehen; der Aufbau einer vierten zu Duisburg hat bereits begonnen. Dieselben verarbeiten an Rohzucker und Lumpen (halbveredelter Zuckerstoff) gegen 50000 Ctr. jährlich, und haben an Umfang und Betriebsart so zugenommen, daß sie den niederländischen in den meisten Sorten gleichstehen. Seitdem sind die in den Niederlanden bewilligten Ausfuhrprämien auf raffinirte Zucker allmählig dergestalt erhöht worden, daß die dortige Konsumtionssteuer auf rohen Zucker von jenen Prämien fast verzehrt wird. Die holländischen Siedereien liefern dadurch den Lumpenzucker billiger, als der weiße Havannahzucker direkt bezogen werden kann. Es werden demnach, wie in Hamburg, so auch in den hiesigen Siedereien mehr holländische und belgische Lumpen als wirklicher Rohzucker versotten, namentlich verbrauchte Duisburg 1834: 15729 Centner Lumpen 11110 Ctr. Rohzucker. Die neuern Erfindungen bei der Rumelstrübenraffinerie haben 1836 zwei darauf gerichtete Etablissements in Uerdingen und Rumeln hervorgerufen.

In neuerer Zeit sind mit den mehrsten Raffinerien auch Destillirerien und Liqueurfabriken, als die vortheilhafteste Weise, die Abfälle zu nützen verbunden worden. Außerdem haben sich viele selbstständige Liqueurfabriken erhoben, insbesondere in Düsseldorf, welches deren jetzt 11 mit einem Waarenprodukt von 400000 Thlr. zählt. Sie verarbeiten eine ansehnliche Quantität inländischen Branntwein aus der Umgegend. Unter den Brennereien, welche fast durchgängig auf Kartoffeln betrieben werden, sind noch immer die der Stadt Goch die bedeutendsten, wiewohl sie bei den sehr gesunkenen Branntweinpreisen von ihrem frühern Umfang verloren haben.

1) Chaptal, *Chimie appliquée à l'agriculture*, Paris 1823 p. 429. Dubrunfaut, *Art de fabriquer le sucre de betteraves*, Paris 1825. Dinglers Polytechnisches Journal 28. Band S. 302. Webers Zeitblatt für Gewerbetreibende 1830. Hermbstadt II. S. 340. Amtsblatt 1836. S. 94.

## §. 80. Tabakfabriken und Verwandtes.

Die Rauch- und Schnupftabakfabriken waren 1785 in Duisburg mit 78, Krefeld mit 36, Kleve mit 15, Rees mit 10, Wesel mit 9 Arbeitern ziemlich blühend, verarbeiteten für 60000 Rthlr. rohe, größtentheils inländische

Tabake und setzten eine Waarenmasse von 106000 Rthl. Werth zu  $\frac{1}{4}$  im Auslande ab. Auch in Düsseldorf und Essen befanden sich Tabakfabriken.

Der Tabakbau der Kreise Rees, Kleve, Geldern von der I. und Duisburg, II. Klasse der Tabaksteuer, liefert 9 bis 12 Centner durchschnittlich auf den Morgen, und wenn man mehreren Tabakbauern in Emmerich und Elten, beim Ausweis über die Abstammung ihrer Tabakvorräthe Glauben schenken wollte, 15—20 Ctr. Auch gehören die Sorten zu den bessern und werden oft mit 9—10 Thlr. pro Centner bezahlt.

Bei weitem der wichtigste Punkt für die Tabakfabrik ist Duisburg, zu dessen 12 Fabriken 1834: 23075 Ctr. unbearbeitete Tabakblätter, etwa  $\frac{1}{6}$  des ganzen Staatsbedarfs eingeführt wurden. Auch in Düsseldorf, Hittorf und Wesel werden ziemliche Vorräthe Rauchtobak fabrizirt. Zwar verarbeiten diese Fabriken größtentheils inländisches Gewächs, jedoch bedürfen sie zu dessen Verbesserung viele ausländische Tabakstengel, welche nur etwa  $\frac{1}{2}$  des Werths der Blätter haben.

Karotten (Stangen) fabrizirt das seit 1833 zu Emmerich bestehende Guedingsche Etablissement mit 60 bis 70 Arbeitern von ausländischem Tabak.

Die Seifensiedereien, wiewohl in ziemlicher Anzahl, haben es doch bis jetzt nicht vermocht, die Triester weiße Seife, wofür bedeutende Auslagen von unsern Tuchmanufakturen gemacht werden, zu verdrängen. Den größten Umsatz in grüner Seife haben die Siedereien in Düsseldorf, Duisburg (3), Mülheim und Biersen.

Eine Soda fabrik mit 6 Arbeitern zu Werden bezieht das zu diesem Geschäft erforderliche Salz zu 4 Thlr. für die Tonne, welche sonst zu 14 Thlr. 24 $\frac{1}{2}$  Sgr. bezahlt wird.

Die Leimsiedereien in Rheidt, Krefeld und Duisburg sind bedeutend. Der braune Leim des erstern Orts ist von ausgezeichnete r Güte.

Die Pulvermühlen in Dabringhausen und Lüdenkirchen liefern an 130000 Pfd. Jagd-, Musketen-, Spreng- und Mittelpulver. Der Absatz findet im Inlande und den benachbarten belgischen Provinzen statt.

Chemische Präparate, besonders für die einheimischen Färbereien werden in Warmen verfertigt. Neuerdings ist ein Etablissement für ähnliche Artikel in Werden begründet. Mehrere dieser Präparate, Tinten,

Stiefelwiche, Lack, Feuerzeuge, Mäuse-, Matten- und Fliegenpulver, werden von umherziehenden angeblichen Chemikern feilgehalten.

Glas, grünes und halbweißes Fensterglas, Flaschen und Medizingläser aller Art, Kolben und Retorten, gläserne Dachpfannen, Flaschen für Kölnisch Wasser etc. liefert die v. Schellsche Hütte bei Steele und 2 Hütten bei Mettmann; emaillirtes Kochgeschirr Elberfeld.

Bitriol wird auf 3 Werken zu Welbert, Werden und Lintorf gewonnen und geläutert. Die jährliche Produktion beträgt beinahe 2000 Centner. Außerdem sind 2 Siedereien in Barmen, die zugleich Scheidewasser liefern.

Smalte und Zaffera wird auf einem eigenen Werke bei Werden gefertigt. Der Kobalt dazu wird aus dem Siegenschen bezogen.

Stärke und Puder, letzterer in geringerer Quantität seit die Mode den Verbrauch geschmälert, werden in Neuß, Krefeld, und Mülheim gefertigt. Die erstere Fabrik liefert auch Nudeln und Maccaroni.

Die Gewinnung der Pottasche ist unbedeutend und es muß daher der große Bedarf zu den Manufakturen von auswärts bezogen werden; 4 Theeröfen sind im Kreise Elberfeld, 1 Blaufarbwerk mit 12 Arbeitern zu Heidhausen (Duisburg), 2 Sichorienfabriken mit 10 Arbeitern zu Krefeld und Neuß.

### §. 81. Bäcker, Fleischer und Wirthe.

Bei den einfachen Ackerverhältnissen des nordwestlichen Bezirks liegen diese Gewerbe noch nicht in dem Kreise des Nothwendigen, indem jede Haushaltung in der Regel seinem täglichen Bedürfnis selbst vorsieht, backt, einschlachtet und Vorräthe zurücklegt. Diese Kreise zählen auf 10000 Einw. nur 19 bis 26 Bäcker und 9 bis 14 Fleischer. Schon im gewöhnlichen städtischen Leben, noch mehr aber in dem gedrängten Zusammenleben der gewerbreichen Kreise ist dies theils wegen mangelnder Urstoffe in den einzelnen Haushaltungen, theils deswegen nicht möglich, weil sich Thätigkeit, Zeitaufwand und Geschicklichkeit jedes Arbeiters auf sein besonderes Gewerbe richtet, endlich aber auch, weil die Anforderungen der Verzehrer höher gestellt sind. Diese Kreise zählen auf 10000 Einw. 32 — 43 Bäcker und 19 — 31 Fleischer. Das Doppelte beider machen die Wirthe aus. Die französisch-bergische Gesetzgebung gab

auch erstere, meistens in Zünfte verschlossene Gewerbe der freien Konkurrenz hin. Außerdem hat man in neuerer Zeit wieder angefangen, das Publikum durch Brodtaren, bei deren Berechnung die Zuthaten, Gewerbsgeräthe, Lokalien und Gewerbsverdienst nach örtlichen Sätzen den Fruchtpreisen zugesetzt werden, zu schützen. Demunerachtet weichen die Brodpreise oft gegen die Fruchtpreise um mehr als 50% ab. Hierdurch angelockt hat sich eine zunehmende Zufuhr des Brodes aus den Ackerbauegenden durch Marktgänger, einheimische und umherziehende Brodhändler eingestellt. Die bei zunehmendem Luxus auf den Durchschnitt von 1 : 5419 Einwohnern gestiegenen Kuchenbäcker, Pfefferkuchler und Konditoren sind in der Fabrikgegend am häufigsten.

### §. 82. Umherziehender Gewerbsbetrieb.

Hausirscheine wurden 1829: 1364, 1832: 1527, 1835: 1834 ausgefertigt und 470 visit. Wenn demnach diese, freilich oft unproduktiven Gewerbe in den letzten Jahren zugenommen haben, darf dies doch nicht beunruhigen, da diese Zunahme vorzugsweise bei den nützlichen Zweigen stattfand, und die rasche Zunahme der Volksmenge und des Wohlstandes auch einige Vermehrung der Luxusgewerbe, wie der Musiker und Schausteller, rechtfertigt. Unter jener Zahl waren 55 Holz- und Kohlen-, 863 Vieh-, Korn-, und Victualienhändler hauptsächlich in den Kreisen Kempen, Düsseldorf, Duisburg und Neuß, 268 Kramwaaren-, Glas- und Geräthhändler, hauptsächlich in Düsseldorf und Solingen, 20 Dpztiker und Instrumentenhändler meist aus Düsseldorf, 164 mit Leinwand, Band- und andern Schnittwaaren aus Lempe, Düsseldorf und Kempen, 103 Schweinschneider, Rattensänger und andere besonderer Leistungen Kundige aus Krefeld und Düsseldorf, 22 Schausteller, 49 Musiker und Drehorgelspieler ebenfalls in Düsseldorf am zahlreichsten, 290 Lumpensammler unter Mitführung des sogenannten kleinen Nadelkrans, deren Reichthum in Geldern, Kempen und Nees überwiegt. Gewerbscheine um Waarenbestellungen zu suchen wurden 1829: 1091, 1835: 1831 ausgefertigt.

### §. 83. E. Handel und Transportgewerbe.

Der Vertrieb der ausgedehnten, auf einen großen Markt berechneten Fabrikation, die damit zusammen-

hängende Beschaffung der meisten Lebensbedürfnisse durch Ankauf, so wie die durch soliden Wohlstand einem großen Theil der Einwohner ermöglichte Versorgung mit den feinem Luxus- und Kulturbedürfnissen, beschäftigen einen ausgedehnten Handel. Die Anzahl der bedeutenden Etablissements, welche nach ihrer Besteuerungsart kaufmännische Rechte genießen, beläuft sich auf 1986, wovon über die Hälfte (1058) bloß in ihren Komptoirs Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Wechsel-, Expeditions-, Lieferungs-, Fabrikations-, und Spekulationsgeschäfte treiben, die übrigen aber offene Läden damit verbinden. Unter den Buch-, Kunst- und Musikalien-Verlagshandlungen sind Bändecker in Essen, Büchler in Elberfeld, Langewiese in Barmen, Schreiner und Schaub in Düsseldorf zu verdientem Rufe gelangt. Außer ihrem Verlag werden die meisten Bücher von Frankfurt, Leipzig und Berlin, französische Werke von Brüssel bezogen.

Die vorzüglichsten Einfuhr-Artikel sind: Colonialwaaren, als Kaffee, Zucker, Farbholz und andere Farbwaaaren, Spezereien, Gewürze, Reis und Thee, Tabak und Tabaksblätter, Käse, Heringe und andere Seefische vorzüglich aus den Niederlanden; Weine, französische, Rum und Arrak über Holland, Rhein- und Moselweine den Rhein herunter; rohe Felle, Häute und Baumwolle aus Amerika; Baumwolle, Baumwollengarn und Baumwollenwaaren, Glas, Porzellan, Steingut, feine Stahlwaaren und Maschinen aus England; Branntwein, Getraide, Pferde, Rindvieh, Schweine, Schaafe, Kälber, Leinengarn, leinene Waaren, hölzern Geschir und Schwamm, Holz und Loh aus Westphalen und dem obern Rheinlande; Schaafwolle und Delsaamen aus Sachsen, Schlessien und der Mark; Federposen, Bettfedern, Kristall und Glaswaaren aus Böhmen, letzteres und Mineralwasser aus dem Nassauischen; Rohseide, Südfrüchte und Werke der bildenden Kunst aus Italien; seidene und halbseidene, Quinquallerie-, geflochtene und kurze Waaren, Putz- und Modeartikel aus Frankreich, insbesondere Lyon und Paris; Kinderspielsachen und Bürsten aus Baiern; Handschuh, hölzernerne Schnitz- und Spielsachen aus Tyrol, Baiern und der Schweiz; Lederwaaren aller Art aus Köln, Malmédy u. Aachen; Salz aus dem rheinischen Oberlande u. Westphalen; Hanf, Hopfen, Ebran, Karben, Salpeter, Theer, Del, Gerbekräuter, Stärke aus verschiedenen Gegenden.

Gegenstände der Durchfuhr sind dieselben Artikel für den obern Theil der Rheinprovinz, Westphalen, Belgien und den großen Waarentransport, der von Holland nach dem Oberlande und dem südlichen Europa (1789682 St.) und von daher nach Holland (3934749 St.) geht. Die in den Städten und Flecken stattfindenden Jahr- und Wochenmärkte sind durch eine Bezirksmarktordnung vom 25. Sept. 1835 (Amtsbl. S. 453.) geregelt.

Handelskammern bestehen zu Elberfeld für Elberfeld und Barmen, zu Düsseldorf, Duisburg, und Krefeld, deren Mitglieder von den Handel- und Gewerbetreibenden aus ihrer Mitte gewählt, sich periodisch versammeln, um über ihre Angelegenheiten zu berathen und bei den Staatsbehörden die erforderlichen Anträge zu machen. Auch in Wesel besteht ein Handelsvorstand mit einer ähnlichen Bestimmung und für die Eisen- und Stahlfabrik (Solingen und Remscheid) wird ein solcher vorbereitet. Eine Börse ist in Barmen eingerichtet. In den Ländern der französischen Gesetzgebung bestehen für Fabrik- und Handelsprozesse, welche einer schleunigen Behandlung und der Mitwirkung sachverständiger Kaufleute bedürfen, Handelsgerichte zu Elberfeld, Düsseldorf, Krefeld und Kleve. Dertliche Fabrikengerichte bestehen von französischer Zeit her in Krefeld und jetzt ein zweites in Gladbach (Amtsbl. 1836 S. 29.). Die Sicherstellung des Eigenthums der Fabrikzeichen, der Arbeiter gegen Waarenabldnung und der Fabrikherrn durch die von französisch-bergischen Gesetzen vorgeschriebenen Engagementsbücher der Arbeiter sind in Anregung gebracht.

Für die Richtigkeit der Maaße und Gewichte nach der Ordnung vom 16. Mai 1816 sorgen die bei deren Einführung 1818 angeordneten, der Eichungskommission zu Düsseldorf untergebenen Eichämter und öftere Untersuchungen der mit Normalmaßen versehenen Polizeibehörden).

Die Rheinschiffahrt<sup>2)</sup> seufzte früher unter 2 Stapel-, 36 Zoll- und Licentrechtchen, — im hiesigen Bezirk zu Zons, Düsseldorf, Kaiserswerth, Uerdingen I. u. II., Ruhrort, Drsoy, Rees, Emmerich und Lobith, deren Erträge einen Hauptheil der öffentlichen Einnahmen von Kurköln und Kleve ausmachten. Die Dekretconvention vom 15. August 1804 verminderte sie und setzte die übertriebenen Zollsätze herab. Nachdem die politischen



Ereignisse jenen Vertrag geändert hatten, traten die Wiener Kongressbeschlüsse vom 24. März 1815 und in deren Vollziehung die Rheinschiffahrtsakte vom 31. März 1831 ein. Die vorbehaltene Einrichtung der Rheinzollgerichte ist unterm 30. Juni 1834 (Gesetzl. S. 136) in Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Emmerich, Xanten, Rheinberg, Uerdingen, Neuß und Dormagen, die nähere Regulirung des Detroitariffs unterm 14. Juni 1835 (Gesetzl. S. 121) erfolgt. Die früher bedeutende Kohlenschiffahrt nach den Niederlanden ist seit 183 $\frac{1}{3}$  durch Erhöhung des Eingangszolls für die auf diesseitigen Schiffen eingehenden Kohlen an die niederländischen Schiffer übergegangen.

Seit 1826 betreibt die niederländische Dampfschiffahrtsgesellschaft mit jetzt 9 Dampfboten eine regelmäßige tägliche Fahrt von Arnheim und Nymwegen über die Agenturen Emmerich, Nees, Xanten, Wesel, Ruhrort, Uerdingen, Düsseldorf und Hittorf nach Köln, welche von da nach allen Punkten des Rheins von Straßburg bis zur Mündung führt, zwar hauptsächlich für Personen, jedoch auch für schnellern Gütertransport, mit etwas höhern Frachtsätzen. Die Bergfahrten durch Segel, Dampf und Reimpferde befördert, werden zuweilen im Sommer durch niedrigen Wasserstand erschwert, welches die oberhalb gelegenen Rheinstädte jedoch mehr trifft. Nicht nur daß die Schiffe hierdurch in ihrer Fahrt aufgehalten werden, vertheuert es auch die Transporte wegen der Lichterschiffe und macht die Fahrten unregelmäßig. Eine zweite Konzession zur Dampfschiffahrt nach Köln ist 1836 dem Herrn Haniel zu Ruhrort erteilt. Zu Düsseldorf traten die Handelskammern mehrerer Rheinstädte und Aktionairs zu einem ähnlichen Unternehmen bis zum Oberrhein zusammen. Ein Verein zur Belebung von Gewerthätigkeit und Kunstfleiß im Bezirk hat sich 1836 ebenda gebildet.

1) Amtsblatt v. 1818 S. 251. 1836 S. 77.

2) Herrmann, Dechart, Eichhoff a. a. D. Dechart, Der Rhein mit Beziehung auf seine Schiffahrtsverhältnisse, Mainz 1816. Over Kynvaart en Kynhandel, Kleef 1827. Weber, Gewerbsindustrie und Staatswirtschaft in 183 $\frac{1}{3}$ , Brauns 1836 S. 323.

## §. 84. F. Gewerbliche und Handels- Topographie.

Wie die gewöhnlichen Gewerbe in neuerer Zeit durch Freigebung ihres Betriebs, so wurde die Fabrikation

durch die Ereignisse des Weltmarkts und die ihn folgende Aufmerksamkeit der Unternehmer mannig und beweglicher, und warf sich in raschem Umsch auf die Gegenstände, welche den meisten Gewinn sprachen. Die Wasser- und kostbarer Bauanlag dürftigen Zweige verlegen ihre Sitze nicht leicht Allgemeinen sind die 61 Städte (S. 90.) die Her der Gewerbe und des Handels, von denen folgend werbesteuer auffommt: I. Abtheilung: Elberfeld Zhr. II. Düsseldorf 11038, Barmen 8743, 8084, Wesel 5847, Neuß 3848, Mülheim 3775, burg 2851, Vennep 2645, Essen 2577, Solingen zusammen 51742 Zhr. III. Kleve 2865, Kemscheid Emmerich 2021, Gladbach 1436, Ruhrort 1414, 1364, Ronsdorf 1278, Werden 1270, Hüdes 1232, Geldern 1190, Xanten 1169, Goch 1152, 1133, Mörz 1070, Ratingen 1052, Mettmann Uerdingen 954, Kempen 916, Kettwig 744, Dülfe zusammen 26611. IV. Von 66 ländlichen Kolleken einschließlich 30 kleinerer Städte 62851, 157648 Zhr. jährlich.

An die erstern 3 Abtheilungen knüpfen wir folgende Einzelheiten:

### A. Bergische Fabrikgegend.

1) Vennep eine offene Stadt auf der Höhe nach großen Brande 1746 ziemlich gut gebaut<sup>1)</sup>, Hauptitz der Tuchfabriken — 97 mit 452 H des Wollhandels, der Färberei und Hutmanuf 11 Tuchscheerer und Tuchbereiter mit 19, 7 Färb-Drucker mit 13 Gehülfsen, 1 Buchhandlung und druckerei, 24 Tischler und Möbelfabrikanten mit 1 hülfsen, 1 Wollspinnerei mit 24 Arbeitern, 3 Bremer, 4 Schleifkotten. Mehrere Haupttuchfabriken: neuerdings, da die Maschinen Wassermangel litt die Wupper verlegt, so daß gegenwärtig

2) in Hüdeswagen die Tuchfabrik noch fer (1650 Arb.) und seit der Erschöpfung der E der hohen Kohlenpreise unerachtet, mit 4 Dampf- nen betrieben wird. Im Rade und Lüttringhaus stehen 3 Tuchfabriken und 2 Wollspinnereien mit Arbeitern. Doch fängt hier schon

3) die große Metallwerkstatt mit 28 Stainir-, 3 Breithämmer, 8 Schleifkotten, 147 Sch

und Schmiedeln; so wie in Burg mit 8 Stahlhämmern und 4 Schleiffotten an. Der ursprüngliche Sitz derselben ist Remscheid<sup>2)</sup> auf einer rauhen, von 18 Bächen durchschnittenen Höhe. Unter seinen 1852 Familienhäuptern sind 787 Schlosser, Messer- und Nagelschmiede und Feilenhauer. Das vorhandene Gefälle wird von 23 Sensen- und 2 Ambosshämmern möglichst benutzt; 573 Schmieden verfertigen 800 Arten gröbere Eisen- und Stahlwaaren. In den benachbarten Gemeinden Wermelskirchen und Dabringhausen herrschen Landwirtschaft, Kornhandel und Fuhrwesen vor; sie treiben den Verkehr mit dem Kornmarke in Mülheim für den ganzen Kreis, durch welchen die Baumwoll- und Siamoisensweberei überall verbreitet ist.

4. Ronsdorf mit seinen Seiden- und Bandfabriken — 53 Bandstühle, 46 Seiden- 135 Baum- und Halbbaumwollstühle — bildet den Uebergang zu

5-6) Elberfeld und Barmen<sup>3)</sup>, welche sich schon im 15. Jahrhundert durch ihren auf Garnhandel, Bleichen, dann auch auf Fabrikation von Band und Zwirn gerichtete Industrie auszeichneten. Garnbleichen waren 1690: 15 auf denen 2400 Str. Garn gebleicht wurde, 1774: 100, 1790: 150. Die Siamoisensfabrik wurde gegen 1736, die Bettjügefabrik mit Arbeitern die man von Brabant kommen ließ, und die Floret- und Halbseidenfabrik 1750 begonnen. Beim Besuche Kurfürst Karl Theodors 1767 zählte man 1500 Webstühle für Siamoisens mit Webern, Spulern, Spinnern zc., für jeden Stuhl 12 Personen, 2000 Webstühle auf Doppelstein, Mittel- und Extrafein à 4 Personen, 2000 Bandstühle mit je 3, 100 Bleichen mit 6 Arbeitern, 200 Färber und Knechte, 500 Fabrikbediente, 600 Floretspinner oder Wirker, im Ganzen 33900 von Elberfelder und Barmer Häusern dort und in der Umgegend beschäftigte Arbeiter. Der zunehmenden Siamoisens- und Doppelsteinfabrik trat 1775 die Seidenfabrik, 178 $\frac{1}{2}$  die Türkischrothfärberei und Maschinenspinnerei hinzu. Wohlstand und Bevölkerung stiegen in einem Menschenalter auf das Doppelte. Die neuere Zeit hat jene Fabrikzweige mehr verbessert und ausgedehnt, als neue hinzugefügt.

Barmen umfaßt das obere Wupperthal von Heringhausen bis Haspeler Brücke: von seinen 5121 Familien ernähren sich 4275 von der Industrie; 8412 Band-

stühle, 63 Band-, Spitzen- und Garnhandlungen, 1 Baumwollspinnerei, 3 Seiden- und Halbseidenfabriken mit 618, 19 Baumwollfabriken mit 210 Stühlen, 23 gewöhnliche und 7 Schnellbleichen mit 88, 21 Rothfärbereien mit 223, 57 Schönfärbereien mit 66, 3 Buchdruckereien mit 9, 3 lithographische Anstalten mit 6, 4 chemische Fabriken mit 23, 1 Plattirfabrik mit 80, 1 Leimsiederei mit 22 Arbeitern. 140 Großhändler und 210 Kleinhändler befördern den Vertrieb dieser Waaren und der zahlreichen Ein- und Durchfuhren.

Elberfeld, in dem bewunderungswürdigsten Aufschwung zu einer Weltfabrikstadt, ist Sitz der Handelskammer, des deutsch-amerikanischen Bergwerksvereins, des Eichamts, der Gewerbe- und Realschule, der Eisenbahngesellschaft und 157 großer Handlungshäuser. Unter 6546 Familien zählt es 5385 Industrielle; insbesondere 69 Schönfärbereien und Druckereien, 23 Türkischrothfärbereien, 10 Garnbleichen, 4 Spinnereien, 1 Fabrik für emailirtes Kochgeschirr, 1 Eisengießerei, 2 Bleiweißfabriken, 1 Callicofabrik, 1 Seisensiederei, 1 Strumpfweberei, 6 Färberereien, 13 Buchdruckerpressen, 4 lithographische Anstalten, 1 Eisenhammer 1930 Webstühle für Seide und Halbseide, 266 für Baumwolle, 260 Bandstühle, 4 Teppich-, 1 Sayet-, 1 Merinosfabr., 2 Messen.

7) Für die Elberfeld-Barmer, und einige einheimische, meist von dort ausgegangene Fabrikhäuser arbeiten in Ronsdorf, Schwelm, Hardenberg, Velbert, Wülfrath, Mettmann, Haan und Kronenberg 30000 Arbeiter in ihren Wohnungen an Kasimir-, Woll-, Baumwoll-, Siamoisens-, Seidenmanufakturen, Messer- und Kleineisen-Schmiedereien.

8) Solingen eine offene Stadt unweit der Wupper<sup>4)</sup>, ist Mittelpunkt der bergischen Waffen-, Messer-, Scheeren- und feinem Stahlfabriken, welche im Laufe der Zeit sich über die umliegenden Gemeinden Dorp, Höhscheid, Merscheid, Wald und Grefrath verbreitet haben. Diese Gewerbe treiben 81 Häuser, worunter einige Handwerker mit Selbstverlag; sie ernähren 2136 Familien,  $\frac{2}{3}$  der ganzen Bevölkerung. Mit Einrechnung der Knaben, welche oft zu früh für ihre körperliche Entwicklung gegen sehr geringen, oft gar keinen Lohn angenommen werden, kann der Tagelohn — der überall stückweis gewährt wird — höchstens auf 10 Sg. täglich, 100 Thlr. jährlich angenommen werden; dagegen zahlen

die Fabrik der Regenschirmbeschläge, so wie der kleinen Stahl- und Eisensachen 120 Thlr. jährlich.

In den weiter liegenden Gemeinden Dpladen, Neufkirchen, Schlebusch, Burscheid und Leichlingen herrschen Spinnerei, Weberei und Färberei, in Hittorf Tabakfabrik und Schiffahrt vor. Durch sämtliche Fabrikationen erhalten im Kreise Solingen 5638 Arbeiter jährlich 502988 Thlr. Lohn, d. h. 89 Thlr. 6 Sgr. 5 Pf., beinahe 90 Thlr., und täglich à 300 Arbeitstage 8 Sg. 11 Pf. beinahe 9 Sgr.. Bei der Tabakfabrik werden 28 Kinder und 8 Männer gebraucht und stellt sich der Lohn auf 44 Thlr. jährlich pro Kopf; bei der Baumwoll- und Tuchfabrik, wo gleichfalls Kinder gebraucht werden, auf 60 und 80 Thlr.

Günstig für Eisen- und Stahlarbeiter ist, daß die Theilung der Arbeit doch dem Arbeiter meist eine gewisse Selbstständigkeit und im schlimmsten Falle die Möglichkeit läßt, von seiner Arbeit zu einer andern überzugehen. Günstig ist auch der kleine Grundbesitz, der neben dem Arbeitslohn unveränderliche Nahrungsquellen gewährt.

Das Material zu allen Solinger Fabrikationen ist dem Geldwerthe nach zu 251952 Thlr. inländisch zu 68543 Thlr. ausländisch, wobei die wichtigsten ausländischen Stoffe Baumwolle und Tabak bleiben; Stahl und Eisen wird im Inlande geliefert für 184405, vom Auslande für 19200 Thlr., Polirstoffe, feine Hölzer zu den Griffen, Perlenmutter u. s. w. zu Verzierungen.

Wenn man von den berechneten Geldwerthen der Fabrikate das Arbeitslohn und den Preis der in- und ausländischen Materialien abrechnet, so erhält man für:

81 Stahl- und Eisensabrikherrn . . . . .	146395
2 Regenschirmbeschlagfabriken . . . . .	20708
6 Baumwollfabriken . . . . .	21197
15 Tuchfabriken . . . . .	14725
4 Sayetsspinnereien . . . . .	1700
4 Bürstenmacher . . . . .	800
2 Tabakfabriken . . . . .	10220
2 Papiermühlen . . . . .	7400

116 Fabrikunternehmer . . . . . 223145  
also im Durchschnitt Einer 1924 Thlr. Von den Erstern verdienen viele nur 200—400 Thlr. jährlich, Einzelne 5000—10000 Thlr. jährlich \*).

Eine wohlgebaute Kunststraße führt von Solingen,

zahlreiche Nebenwege von den andern Fabrikorten über Langensfeld, und die Holländische Straße von Dpladen und Burscheid nach dem Rheinhafen Hittorf, von wo Kolonialwaaren, Kohlen, Baumaterial, Eisen, Schleifsteine, Twiste und andere Fabrikations- und Konsumtionsstoffe eingeführt und ein großer Theil der gefertigten Fabrikate ausgeführt werden. Hittorf hatte früher eine privilegierte Meßschiffahrt nach Frankfurt am Main. Außer den Rähnen zur Fischerei und zum Uebersehen, wird am Rheinufer des Solinger Kreises die Schiffahrt mit 4 Fahrzeugen von zusammen 32 Last Tragbarkeit betrieben.

## B. Handel und Expedition treibendes Uferland.

9) Düsseldorf ein mit günstiger, zum Absatz geeigneter Lage ausgestatteter Landort hob sich, als die in der benachbarten Gebirgsgegend aufblühenden Fabriken hierher ihre Expedition richteten, als der zunehmende Verbrauch der Kolonialwaaren den an den Hauptströmen belegenen Städten auch für diese Artikel größere Wichtigkeit verlieh, eine fürstliche Residenz mit Landesbehörden und Garnison und zahlreiche, durch die Bildergalerie hingezogene Fremde den Verzehr vermehrten. Nach Entziehung dieser Residenz und der Gallerie blieb es immer Sitz der Provinzialverwaltung, Justiz- und Unterrichtsanstalten, durfte die demolirten Festungswerke zu Baustellen und Lustanlagen mit bedeutenden Beiträgen aus Staatsmitteln verschönern und blieb so Lieblingsaufenthalt wohlhabender Fremden. Neuerdings hat es durch Aufblühen der Kunstakademie und Gewerbe — 1 Rattendruckerei mit 200 Arb., mehrere Senf-, 5 Leder-, 8 Tabak-, 2 Zucker-, 10 Liqueurfab. mit 40000 Thlr. Produkt, 3 Seifensiedereien, 11 Färbereien, 11 Buchdruckerpressen, 2 lithographische Anstalten, worunter die Arnzische mit 120 Arbeitern, 1 Bleiweißfabrik, 1 Fabrik für gereinigtes Del, 1 Eisengießerei, 1 Haardamast-, 1 Wollstreichfabrik mit 100, zusammen 1021 Arbeitern, mehrere Banquierhäuser mit 6 Mill. Thlr. Umschlag, bedeutende Expeditionsgeschäfte — gewonnen.

Die Wassertransporte führten 1832: 834470; 1833: 805048; 1834: 1035460 Ctr. und zwar vom Niederrhein 243692 Ctr. Handelsgüter, worunter rohe Baumwolle 19927; weißes ungezwirntes baumwollnes Garn 48824; gezwirntes 1179; baumwollne Waaren 105; Krapp und Galläpfel 23096; Farbholz in Blöcken 16327;



Pottasche und Salpaster, Salpeter, Schwefel 16483; Eisenvitriol, Farberde, chemische Fabrikate 4434; Knopfen, Korkholz, Terpentin und Terpentinöl 894; Blei in Blöcken 4122; Roheisen 2200; geschmiedetes Eisen 4490; Raps- und Rübsaamen 8347; Weinsaamen, Sämereien 1156; rohe Hörner 1437; roher Messing 1933; ausländischer Brantwein 760; Wein und Most 1202; Südfrüchte, Gewürze 2947; Heringe 1869; Kaffee und Surrogate 16701; Kakao, Kafe 82; Reis 3832; Tabaksblätter 2231; Tabak 124; Thee 33; Rohzucker 1666; Schmelzlumpen 4091; raffinirter und Kochzucker 54; Del 541; Baumöl zu Fabrikzwecken 14300; gemeine weiße Seife 302; Theer und Pech 257; Fayence, Porzellan, Köpferwaaren 444; rohe Schaafwolle 146; weißes, mehrfach gezwirntes, wollenes Garn 179; Wollenwaaren 338; Indigo 809; Thran 14614; gefalgene Fische 1359; wollenes einfach und doubl. Garn 597; Zinn in Blöcken 880; Glas 172; Metallwaaren 108; verschiedene andere Gegenstände 18100 Ctr.

Vom Oberrhein wurden dagegen eingeführt Krapp von Avignon 23948 Ctr.; Wein 25141; Schmiedeeisen 3882; Porzellan, Fayence, Steingut, Glas 9054; Mehl und Mehlwaaren 3100; Pottasche, Alaun, Vitriol 1772; Tabak, Essig, Zucker 4067; Mineralwasser 1500; Seife und Lichte 679; Zinn und Blei 716; gebackenes Obst 698; Nliette 285; Erden, Schiefer, Platten und sonstige Artikel 21410; in Summa 96252 Ctr.

Von diesen Summen wurden 228667 Ctr. auf den Freihafen deklarirt; das Uebrige gehörte dem freien Verkehr an. Zu Lande wurden an Handelsgütern, namentlich Kolonialwaaren, Brantwein u. Weinen 70000 Ctr. eingeführt. Im Packhose wurden 15965 Ctr. Güter niedergelegt. Außer dem Getraide 93600, Bauholz und Tannenbort 82400, Steinkohlen 398280, Stroh und Heu 34000, Salz 10700, Obst 5650 und Verschiedenes 29166 Ctr. Die Ausfuhr der Handelsgüter von Düsseldorf auf dem Rheine betrug 1834 abwärts 44745, aufwärts 12274 Ctr., und umfaßte vorzüglich Liqueure, Extrakte, Fabrik- und Manufaktur-Waaren. Zu Lande wurden 45000 Ctr. durch den Eigenhandel, und Expeditionsgüter 270000 ausgeführt. Die Gesamteinfuhr betrug 1835: 978200 Ctr. und die Ausfuhr der Handelsgüter zu Wasser 67053, zu Lande 338000 Ctr.

Der Handel wird von 145 Häusern mit kaufmänn-

nischen Rechten und 420 Kleinhändlern betrieben. Großhandel in Kolonial-, Farb- und Materialwaaren; Kommissionsgeschäft, Expedition und Schifffahrt gehen schwunghaft voran. Es kamen 1832: 1455, 1834: 1901, 1835: 1799 Schiffe von 10 bis 140 Last; worunter 578 Dampfschiffe zu 36 Last und 19 eigne Segelschiffe von zusammen 893 Last an).

Von den seitherigen Rangschifffahrten nach den holländischen Handelsplätzen hat die Handelskammer nur jene auf Amsterdam beibehalten. Zwischen Rotterdam und Düsseldorf ist aber dennoch durch einen Privatverein hiesiger Schiffseigner eine regelmäßige Fahrt nach festen Frachtsätzen dergestalt eingerichtet, daß wöchentlich ein Schiff von Düsseldorf und eins von Rotterdam abfährt. Außerdem fährt periodisch ein Dampfschiff für den Gütertransport zwischen Rotterdam, Utrecht und Düsseldorf. Nach den verschiedenen rheinaufwärts gelegenen Städten ist in der Regel wöchentliche Schiffsgelegenheit vorhanden.

Daß seit mehr als drei Jahrhunderten bestandene Freihafenrecht blieb auch während des französisch-bergischen Zollsystems bis 1826. Durch die Rheinschiffahrts-Akte vom 31. März 1831 bestimmten die Uferstaaten Köln und Düsseldorf zu Freihafen in Rheinpreußen, welche in Beziehung auf Ein-, Aus- und Durchgangs-abgaben als Ausland zu betrachten, somit von den Grenzrevisionen frei sind. Die Vorbereitungen des Freihafenbaues zu Düsseldorf verzögerten sich bis 1834, wo das Königl. Finanzministerium die Verlegung des Freihafens vor das Rheinthor bestätigte. Der Baufonds, welcher etwa 30000 Thl. beträgt, ist durch Actien unter städtischer Garantie zusammengebracht und der Bau hat begonnen.

Für die Expedition nach dem Bergischen ist die Eisenbahn nach Elberfeld, wozu 1836 einer aus beiden Orten zusammengetretenen Aktiengesellschaft Zusage ertheilt worden, von vorzüglicher Wichtigkeit. Der bedeutende Umfang derselben hat Speesen, Schiffs- und Landfracht schon billig gemacht, und für die gewöhnliche Benutzung der Lagerräume wird kein Lagergeld berechnet. Zwischen Düsseldorf und Elberfeld steht die Fracht auf 6 Sgr. pro Ctr. Der Hauptsiß des Landfuhrwesens ist Mettmann, von wo der Fuhrmann Morgens nach Düsseldorf oder Elberfeld (2 M.) fährt und Abends mit seinem Fuhrweß wieder zu Hause eintrifft.

10) Ratingen, im frühern Mittelalter der Sitz wichtiger Panzerschmieden, enthält 2 bedeutende Kalksteinbrüche und Kalköfen, 1 Eisenhammer, 1 Salmiakfabrik, 1 Papiermühle und 50 Ziegeleien.

11—13) Der Ruhrkohlenhandel in Essen, Mülheim und Ruhrort stieg seit der belgischen Revolution; auch wohlbegründete Getraide-, Holz- und Wollhandlungen, Eisengießereien, Maschinenwerkstätten und mannigfaltige Spekulationsgeschäfte haben diese handelsreichen Orte sehr emporgebracht, so daß sie hinsichtlich der Betriebsfonds und wohlbegründeter Spekulationen dem benachbarten Bergischen Fabriklande mit Glück an die Seite treten. Essen zählt 24, Mülheim 59, Ruhrort 33 kaufmännische Häuser, welche mit eben so vielen Reisenden ihre bedeutenden Unternehmungen anknüpfen. Mülheim zählt 116 Ruhr- und 55 Rhein-, Ruhrort 89 Ruhr- und 20 Rheinschiffe. Letzteres hat seit 1822 den trefflichsten Hafen des Niederrheins; durch den noch immer steigenden Schiffsverkehr sieht man sich zu einer Erweiterung desselben veranlaßt. Die Einfuhren bestehen hauptsächlich in Kolonialwaaren und Weinen.

14—15) Werden und Kettwig nehmen an den Kohlengeschäften Theil, sind jedoch vorzugsweise als Sitz alter, ungemein ausgebildeter Tuchfabriken merkwürdig; 30 Handlungshäuser, 182 Tuchstühle, 394 Tuchscheerer und Tuchbereiter, 66 Reisende.

16) Duisburg, seit 1021 im rheinischen Städtebund, unterhielt regelmäßige Schiffsverbindungen mit den Niederlanden und dem Oberrhein und erwarb sich in Mainz Zollbegünstigungen. Die flandrischen Großhändler bezogen den Duisburger Markt zollfrei mit ihren Waaren. Gegen Bedrückungen welche der Duisburger Handel von den Erzbischöfen zu Mainz und Köln und den Bischöfen zu Utrecht zu erleiden hatte, wurde er durch Kaiser Friedrich I. und Heinrich VI. geschützt und Zollfreiheit auf dem ganzen deutschen Rhein gewährt. Duisburg wurde 1241 in die Hanse aufgenommen und 1406 diese Aufnahme bestätigt. Kaiser Sigismund schützte es gegen Eingriffe des Erzbischofs von Straßburg. Seine Zollfreiheiten und Privilegien wurden von den Grafen und Herzogen von Kleve geachtet und von den Kaisern, namentlich von Karl V. 1528, Ferdinand I. 1562 und Maximilian II. 1570 erneuert.

Zu diesen Zeiten war Duisburgs Handel im höch-

sten Flor und seine Schiffe bedeckten, wie der Chronist sich ausdrückt, den Rhein von Straßburg nach Holland, bis 1614 die Spanier eindringen, nach Vertreibung derselben fortwährende Unruhen den Handel hinderten und der Rhein sein Bett beinahe  $\frac{1}{2}$  Stunde von der Stadt entfemte. Erst nach dem westphälischen Frieden belebte sich der Handel wieder und nahm gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts einen außerordentlichen Aufschwung, obgleich durch das inmittelst besessene Stapelrecht Kölns die unmittelbare Schiffsverbindung mit dem Oberrhein längst aufgehört hatte. Unter der französischen Zwischenherrschaft vernichteten Kontinentalsystem und Douane den Duisburger Handel, die meisten Fabriken hörten auf, und die vom Kurfürst Friedrich Wilhelm 1655 gestiftete und freigebig ausgestattete Universität ging ihrem Untergange entgegen, indem die erledigten Professorenstellen nicht wieder besetzt wurden.

Nach der preussischen Wiederbesitznahme wurde 1818 die Universität gänzlich aufgehoben. Der Handel hob sich seitdem und ist hinsichtlich der Kolonial- und überseeischen Waaren wieder zu erster Bedeutung gelangt. Die Stadt zählt 20 Großhandlungen und Fabriken, 6 Expeditionshäuser, 12 Tabakfabriken, 4 Zuckerriedereien, 1 Tuchfabrik mit Dampfmaschine, 7 Baumwollfabriken, 3 Seifeniedereien, 3 Sichorienfabriken, 1 Schwefelsäurefabrik, 2 Delmühlen, 7 Weinhandlungen, worunter 1 mit unversteuertem Privatlager zum auswärtigen Absatz, 3 Essigfabriken, 3 Destillieren. In den Fabriken finden über 1000 Menschen Beschäftigung. Die jährliche Zolleinnahme von eingehenden Waaren betrug  $18^{29}/_{32}$  durchschnittlich 295360 Th.;  $183^{3}/_{5}$ : 296537, 385873, 420452 Th., worunter allein Expeditionsartikel, rohe Baumwolle 903, Baumwollgarn weißes, ungezwirntes 280, Eckerboppen, Knoppert, Krapp, Sumac 679, Farbhölzer 1837, Korkeholz, Packholz und Buchsbaum 24, Salpeter, gereinigter und ungereinigter 760, Schwefel 149, rohe Erzeugnisse zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch 492, Kupfer, rohes, Bruch 21, 231, Baumöl mit Terpentin vermischt 275, verschiedene Gegenstände 1686, Summa 7316 Centner.

Gegenstände des Eigenhandels und einheimischer Fabriken, Südfrüchte, als Korinten, Rosinen 2c. 855, Gewürze 239, Kaffee 12199, Reis 3855, unbearbeitete

Zabakblätter 23075, roher Zucker und Lumpen 26839, Schwefel 4361, Salpeter 1776, beides für die einheimische Schwefelsäurefabrik; Thran meist für einheimische Seifensiedereien 11935, Verschiedenes 23290, zusammen 108424 Ctr. Gesamteinfuhr 18<sup>23</sup>/<sub>31</sub> jährlich 147014; 183<sup>3</sup>/<sub>5</sub>: 85681, 117053, 119468 Ctr. Die Schifffahrt hob sich 1829 durch den Rheinkanal. Beladene Fahrzeuge kamen 183<sup>3</sup>/<sub>5</sub>: 311, 338, 306 an, worunter 131 größere bis über 100 Last, welche zur Rangsfahrt gehörig, ihre Ladungen von Amsterdam und Rotterdam hier anbrachten. Für diese und die oberrheinischen Rangsfahrten waren 14 Rangschiffer angestellt. Für 1835 ist nur noch mit Amsterdam ein Rangschiffahrtsvertrag geschlossen; die Fahrt auf Rotterdam hat ein Schifferverein in Entreprise. 19 eigene Schiffe von 864 Last. Früherhin war gewöhnlich  $\frac{1}{3}$  der Einfuhr Expedition nach dem Essen-Werdenschen, Märkischen und Bergischen; weniger seitdem für die Ruhrschifffahrt die Konkurrenz von Ruhrort, und für die bergische Expedition Düsseldorf aufgekommen. Neue Belebung erwartet man vom Ruhrkanal.

17) Wesel an der rechten Lippemündung zur Handlung und Schifffahrt bequem gelegen, erhielt 1252 und 1277 von Theodorich VII. u. VIII. mit der freien Rathswahl die Freiheit von Zoll, neuen Steuern und Abschoss und das Recht Bier zu brauen<sup>9</sup>). Es stellte 1397 in einem Kriege mit Berg 3000 Krieger und war Mitglied des rheinischen Städtebundes, welcher 1471 in die Matrifel der Hansestädte überging. Während des niederländischen und flevischen Erbfolgekrieges verlusteten es die Spanier (1586 und 1614) um so grausamer, da sich die Reformation hier am frühesten und kräftigsten ausgebreitet hatte. Nach der Brandenburgischen Besitznahme bekam es zahlreiche Garnison. Seidene Zeuge, wollene Tücher, Hüte, Serge, Lederarten und Zwirn wurden verfertigt, auch mit Wein nach Westphalen und Holland, wohin alle 14 Tage ein Beurtschiff ging, gehandelt. Während französischer Zeit zog sich die Zolllinie dicht um die Stadt und lähmte den Handel. Man versandte 1808: 27469 Ctr., nach Holland Eichenholz, Pottasche, Korn und Hülsenfrüchte, nach der Ruhr und dem Niederrhein Kornfrüchte, Salz und Wein, und erhielt dagegen aus Holland 12121 Ctr. Kolonialwaren, Brauntwein, Ziegel, von dem Mittelrhein 37953 Ctr. Wein, Kalk, aus der Ruhr 134253 Ctr.

Steinkohlen, Bausteine zum Festungsabau und von Köln 39538 Ctr. Wein, Bausteine, Munition u.

In neuerer Zeit hob sich der Handel mit Holz, Lohe, Korn u. Die Lippeschifffahrt stieg durch die Schiffharmachung bis Lippstadt auf das Doppelte. Wesel zählt 39 Schiffe von 12 bis 120, im Ganzen 1735 Last. Aus der Lippe kommen Holz, Lohe, Getraide und Salz; Kolonialwaaren und Weine gehen zurück.

Die Stadt zählt 3 Buchdruckereien, 2 lithographische Anstalten, 2 Schönfärbereien, 4 Wall- und 2 Baumwollspinnereien, 5 Strampfwereien, 1 Zuckersiederei, 2 chemische Fabriken und 1 Teppichfabrik, welche Anstalten 150 Menschen beschäftigen.

18) In Rees Viehhandel, Gerberei, Gärtnerei, Leinweberei und Färberei, 15 Schiffe von 370 Last.

19) Emmerich wurde 1330 von Herzog Reinold mit Zoll- und Weggeldfreiheit begnadigt. Sein zu jeder Jahreszeit und bei jedem Wasserstände bequemes und sicherer Hasen, der mehr als 40 große und 60 mittlere Schiffe aufnehmen kann, beförderte die Schifffahrt. Die Nähe der holländischen Gränze war dem Handel hinderlich. Der Huißensche, seit 1336 nach Grieth verlegte Zoll wurde später hier erhoben. Die Troicointention von 1805 hatte ein Hebungsbureau für Griethausen angeordnet; durch eine Supplementär-Verfügung wurde das unterhalb gelegene Lobith, da aber hier die Ueberschwemmungen hinderlich waren, wieder Emmerich dazu gewählt, wo auch jetzt der preussische Eingangszoll erhoben wird. 1 Buchdruckerei, 2 lithographische Anstalten, 2 Loh- und Weißgerbereien, 1 Wind- und 3 Roggenmahlmühlen, 2 Posamentierfabriken mit 75 Arbeitern, 1 Chokoladefabrik, 9 Wollspinnereien, 15 Webstühle auf Leinen, 5 wichtige Tabaks- und Karottenfabriken mit 90 Arbeitern, Vieh- und Käsehhandel; 41 Schiffe von 1829 Last.

#### C. Kleve-Geldrische Landstädte.

20) Kleve<sup>10</sup>) erhielt 1348 und 1368 mit den städtischen Privilegien Freiheit von den flevischen Wasser- und Landzöllen, später auch die Befugniß eigne Accise zu setzen, und über den Bierschanz zu verfügen. Der Handel wurde hauptsächlich in Korn, Vieh, Holz und Wein nach den benachbarten Niederlanden betrieben und erhielt während des niederländischen Befreiungskrieges Bedeutung. Die Consumtion stieg durch die dortigen



Landesbehörden; 1720 ertrug die Accise 11818 Thlr., worunter von den 10 Brauhäusern 8743 Scheffel zu 2537 Thlr. Weil aber die königlichen Bedienten und andere Bürger auch fremde Biere gewohnt waren, wurde an Nymwegenschem Moll 260 Tonnen gegen 265 Thl. Zoll eingeführt. Für die Brennereien waren 15 Kessel vorhanden, welche 1887 Scheffel Branntweinschrot à 15 Stbr. versteuerten. Es wurden aber 108 Dhm eingeführt, wornach die Consumtion bedeutend sein mußte. Stärkemacherei und Essigbrauerei wurde fabrikmäßig betrieben, und von letzterem über 400 Tonnen nach Holland versandt. 326 Stein Wolle wurden von den Hut- und Strumpfmachern verarbeitet, eine Zeugmanufaktur angelegt, im Ganzen aber über Arbeitslosigkeit, Armuth, Bettelei und den bis über 12% getriebenen Bucher geklagt, zu dessen Vorbeugung ein privilegiertes Pfandhaus zu 8% zum Besten der Armen errichtet wurde. Gegenwärtig 1 Buchdruckerei, 2 lithographische Anstalten, 6 Schwarz- und Schönsfärbereien, 5 Loh- und Weißgerbereien, 6 Tabaksfabriken, 1 Tapetenfabrik, 5 Mahl- und 3 Delmühlen, 2 Baumwoll-, 21 Leinen- und 2 Strumpfwereien mit 90 Arbeitern.

21) Goch erhielt 1366 von Herzog Eduard den sogenannten Ziegelbruch, um Holz und Torf daraus zu hauen, und zur Unterhaltung der Stadtmauern Ziegelsteine zu streichen; 1367 die Wasser-, Wind- und Walkmühle, 1371 Freiheit von der Schatzung und den Geldrischen Zöllen. Sein blühender Leinenhandel und Bleichen erzeugten eine Kaufmannsbörse, worauf Wechsel nach entfernten Gegenden zu haben waren. Dies hörte im 16. und 17. Jahrhundert durch die Religionsstreitigkeiten und Erbfolgekriege auf, und zogen sich die Kunstweber in feiner Leinwand, deren an 100 gewesen seyn sollen, nach Harlem. Später Woll-, feine Schmiedearbeiten, Küchengeräthe- und Kaffeemühlenfabriken. Das Stift Neukloster errichtete 1689 eine Walkmühle zu Asperden 1720 wurden 2124 Stein Wolle à 22 Pf. verarbeitet. Die Accise trug 5120 Thlr. ein. In der Stadt befanden sich 9 Brauhäuser, welche 3716 Scheffel Malz, und 26 Fuselkessel, welche 2343 Scheffel Branntweinschrot verarbeitend, 10 Dhm Fusel ausführten. 3 Dhm Franzbranntwein und 9 Dhm Fusel wurden eingeführt und die Consumtion durch die vielen, nach Kevelaer durchgehenden Professionen vermehrt. Tuchmacher

mußten bei ihrer Niederlassung 3 Thlr. Meistergelb und 3 Stbr. von jedem Stück Tuch, Ziegelbrenner 2% für die Stadtmauern abgeben. Die Schustergilde hatte 1523 gegen Erbauung einer Lohmühle das Privilegium erhalten, daß keine fremde Schuhe auf Jahrmärkten und Kirchmessen eingebracht werden durften. 1786 wurde für 24650 Thlr. Waaren fabrizirt.

Gegenwärtig hat die Stadt einige Tuch-, Baumwoll-, Leinen-, Strumpf- und Hutfabriken, Stärke-, Seife-, Essig-, Del-, Tabak-, Stecknadel-, Bürstenfabriken, Gerberei, Färberei, Leinwandbleichen, als blühendstes Gewerbe aber die bedeutendsten Brennereien des Bezirks.

22) Xanten erhielt 1228 unter kölnischer Hoheit die Neuer Privilegien, worunter freies Geleit, freies Gemahl und Gerichtsbarkeit des Magistrats über verfälschte Elle, Maaß, Gewicht und Waaren, 1236 Wochenmärkte, 1389 eignen Zoll auf alle feilbare Waaren. Die Hauptnahrung bestand später in Ackerbau, Expedition und Kornhandel, und der durch Garnison, wohlbespürndete Geistlichen und starke Passage besonders während der Niederländischen Kriege gesteigerten Consumtion; 1786 1 Tuchfabrik mit 17, 3 Hutmacher mit 10, 3 Lohgerber mit 9 Arbeitern, 29 Leinweber, 1 De'mühle und 1 Pfeisenbäckerei, welche für 9865 Thlr. Waaren lieferten. Gegenwärtig Tuch-, Kasimir-, Baumwoll-, Seidenband-, Strumpf-, Woll- u. Hutfabriken, 1 Baumwollspinnerei, Lohgerbereien, Essig-, Del- und Seifenfabriken, 3 Kram- und Flachsmärkte.

Von der hohen gewerblichen und Kunstausbildung dieser Gegend zu den Römerzeiten zeugen die zahlreichen noch täglich ausgegrabenen Waffen, die feinsten gegossenen und ciselirten Werkzeuge, Dreifüße, Messer, Ketten, Schlüssel, Ringe und Tuchnadeln, gewöhnliche, glasirte und sigillirte Lampen, Gefäße, Schalen und Teller mit aufgetragenen Kränzen, Gruppen und Figuren, aus Eisenbein und Stein geschnittne Gemmen und Medaillons, Gold-, Silber- und Kupfermünzen, wovon sich eine treffliche Auswahl in der Houbenschen Sammlung findet; die Ziegelsteine des zweitausendjährigen Gemäuers sind noch an den Ziffern der Legionen erkennbar. Fundamente und Hauptmauern sind auch von Ruffstein und Basalt.

Nicht weniger interessant sind die Denkmale mittelalterlicher Künste und Gewerbe. An dem Eingange der Immunität der Kollegiatkirche zeigen zwei in die Wand gemauerte Steinbilder Siegfrieds, des Drachentödters, die ersten Anfänge deutscher Kunst in ernst-einfacher Gestalt, während die Kirche selbst als der herrlichste Prachtbau ganzentfalteten gothischen Styls hervortritt. Wie sie da steht in vollendeter Ideendarstellung, durch und durch von gehauenen Steinen, mit den mannigfaltigsten Figuren und Skulpturen, inwendig auch mit dem kunstreichsten, erdenklich feinsten Holzschnitzwerk, Metallarbeiten und trefflichen Gemälden von Johann von Kalkar, Bartolomäus de Bruin (1533) geziert, ist man versucht, vor der gepriesenen Gegenwart einer Zeit die Palme des Kunstfleißes zu überlassen, welche in Städten dritten Ranges — auch Gerresheim, Werden, Wesel, Kalkar, Kleve, Kranenburg, Neuß treten mit ähnlichen Werken zur Seite — solche, gegenwärtig mit den Anstrengungen ganzer Länder kaum erreichbare Werke ausführte. (Kirche 1165, Thürme 1389 erbaut.)

23) Geldern bis 1343 Residenz der Grafen und Herzoge, seit 1713 Sitz der Landesbehörden des preussischen Gelderns und einer Garnison von 700 Mann, trieb Getraidehandel auf der Maas nach Aertzen und Venlo; außerdem 1782: 1 Tuchfabrik mit 4 Stühlen und 26 Arbeitern, welche 231 Stück für 6260 Rthlr. lieferten; 1 Flanell-, 1 Hut-, 3 Strumpf-, 2 Plüsch-, 10 Bandfabriken und Brauereien. Gegenwärtig 1 Buchdruckerei, 1 Wollspinnerei mit 20, 24 Leinenstühle mit 30, 3 Wollentuchfabriken mit 24 Arbeitern, 3 Mahl-, 1 Del-, 1 Loh- und 1 Walkmühle.

24) Mörz früher Sitz des Fürsten und der Landesbehörden, enthielt 1786: 334 Wohnhäuser zum Affekuranzwerth von 102487 Rth., 2 Brauhäuser, 19 Branntweimbrennereien, 55 besoldete Staats-, Stadt-, Kirchen- und Schulbediente, 21 Rentner, 11 Kaufleute und 8 Kleinhändler und consumirte jährlich 1840 Scheffel Weizen, 1684 Sch. Roggen, 932 Sch. Malz, 3745 Sch. Branntweinschrot, 102 Stück Rindvieh, 770 Kälber, 227 Schaaf, 330 Schweine, 350 Sch. Salz, 1077 Gänge Kohlen und 328 Stein Wolle. Die Accise brachte 5313 Rthlr., die Tabaksgelder 337, die Artillerie-Rekruten- und Werbegelder 198, im Ganzen 5848 Rthlr. Der Friemersheimische Rheinzoll trug 23862 Rthlr.;

die Mörzische Landzölle 638 Rthl. Fabrikmäßig wurden verfertigt Misellan, Flanell, Handschuhe, Hüte, Leder, Strümpfe und Seidenzeug, wofür 11 Häuser und gegen 100 Arbeiter waren; 76 Seidenweber arbeiteten nur für Krefelder Häuser. Gegenwärtig 1 Baumwollspinnerei mit 70, 1 Wollspinnerei mit 15, 6 Baumwollfabriken mit 335, 1 Tuchfabrik mit 8 Arbeitern, 2 Schnellbleichen, 1 Seifensiederei, 2 Gerbereien, 3 Mahl-, 1 Delmühle und 1 Dachziegelei.

25) Kempen erhielt 1322 Künste und Jahrmärkte. Die Jugend seiner Bürger war mehr auf das Ideelle gerichtet, wie die zahlreichen von hier ausgegangenen Geislichen und Litteraten beweisen<sup>1)</sup>. Gegenwärtig bedeutende Brennereien, 59 Stühle auf Halbseide, 40 auf Baumwolle, 120 auf Leinen, 20 auf Strümpfe, 2 Lohgerbereien, 2 Frucht-, 3 Delmühlen und 2 Wachsbleichen.

D. Krefeld-Glabbacher Fabrikgend.

26) Dülken hat 2 Baumwollfabriken mit 300, 1 Tabakfabrik mit 3, 4 Leinenzwirnfabriken mit 100 Arbeitern: daneben Süchteln mit 113 Seiden- und Halbseiden-, 30 Baumwoll- und 10 Leinwebern.

27) Krefeld erhielt 1361 einen, 1373 einen zweiten Markt. Die Religionsverfolgungen in den benachbarten Ländern führten im 17. und 18. Jahrhundert Reformirte, Mennoniten und Separatisten namentlich 1653 aus Gladbach und 1694 aus Rheydt hieher, deren Manufacturen und Fabriken bald die Hauptnahrung der Stadt bildeten. Die Seidenfabrik von der Leyen beschäftigte 1786: 208 Stühle auf Sammet und Damast, 268 auf Seiden-, Schnupf- und Halstücher und 151 Seidenbandmühlen, wobei im Ganzen 1680 Menschen benutzt, für 404235 Rthlr. Material verbraucht und für 699885 Rthlr. Waaren fabrizirt wurden; davon gingen über  $\frac{2}{3}$  ins Ausland. Außerdem waren Fabriken auf seidene Strümpfe und Handschuhe, Posamentirarbeit, Seidenzwirn, Leinenzwirn, Nähgarn, Leinendamast, Wollen- und Halbseidentuch, Sayet, wollene Strümpfe und Mützen, Schnurriemen, Wollenband und Gurte, Leder, Stecknadeln, Rauch- und Schnupftabak, Stärke und Puder, Essig, Seife, Klaviere und Uhren, so daß im Ganzen 1846 Arbeiter für 746555 Rthlr. Seidenwaaren, 128 für 43669 Rthlr. Wollwaaren, 24 für 41485 Rthlr. Leder, im Ganzen 2094 Arbeiter

für 949589 Rthlr. Fabrikwaaren verfertigten, wovon etwa  $\frac{1}{7}$  Materialwerth, das Uebrige theils Arbeitslohn theils Unternehmergewinn war. Mit ausländischen Fabrik-, Eisen- und Spezereiwaaren, Zuckern, holländ. Leinenbasin, Tafelzeug und feiner, im Fülischchen und in preussisch Geldern gewebter, zu Harlem gebleichter holländischer Leinwand war beträchtlicher Handel, besonders durch die Mennoniten.

Die französische Besiznahme war dieser Industrie günstig. Durch die am Rhein hinuntergelegte Douanenzlinie, welcher man von Bergischer Seite einverleibt zu werden vergebens strebte, verloren die ostrheinischen Fabrikanten ihren westlichen Absatz und Viele verlegten ihre Etablissements über den Rhein nach Krefeld, Gladbach, Biersen, Rheydt und Neuß.

Gegenwärtig sind in Krefeld 3500 Stühle in Seide und Halbseide, 10 in Baumwolle, 50 in Wolle, 10 in Leinen, 40 für Strümpfe, 29 Schwarz- und Schönfärber und Zeugdrucker mit 129 Gehülften, 1 Seifensiederei, 2 Buchdruckereien, 2 lithographische Anstalten, 7 Loh- und Weißgerbereien, 4 Tabakfabriken, 5 Wolleutuchfabriken mit 200 Arbeitern, 1 Stechnadelfabrik, 1 chemische Fabrik, 13 Sayetfabriken mit 300, 2 Wachs- und Wachs-papierfabriken mit 10 Arbeitern, 1 Stärkfabrik, 1 Dampfmühle für Frucht, Loh und Farbstoffe, 5 Mahl- und 4 Delmühlen.

28) Uerdingen am Rhein in angenehmer und fruchtbarer Gegend, 2 Zuckersiedereien, Raffinaden und Destillirerien mit 30, 3 Tabakfabriken mit 20 Arbeitern. Schifffahrt und Expedition sind von Wichtigkeit; 3 Schiffe von 105 Last. Hafen für Krefeld, so wie für

29—30) Gladbach, Biersen und Rheydt, die alte Heimath der Feinspinnerei, Seiden- und Damastweberei. Ihre Leinengewebe, in Harlem gebleicht, bildeten einen großen Theil der beliebten Holländischen Leinwand.

Als die Ausdehnung der französischen Zolllinie den bergischen Fabrikanten ihren günstigsten Absatz wegnahm, legten sie hier Spinnereien, Webereien, Band- und Zeugfabriken an, welche durch die einheimischen geschickten, an einen geringen Lohn gewöhnten Arbeiter ungemein schnell sich ausbreiteten und die Bevölkerung, wie in keinem andern Theile des Bezirks und in keiner anderer Zeit zunehmen machten. Der Absatz vermehrte sich durch

die Kontinentalsperre und das Dekret vom 10. Oktob. 1810, welches die Einfuhr französischer baumwollen Waaren nach Italien erlaubte, und nur der Hälfte des italienischen Zolls unterwarf.

Glabdach besitzt gegenwärtig 1 Buchdruckerei, 2 lithographische Anstalten, 5 Loh- u. Weißgerbereien, 10 Spinnereien, 1 Tabakfabrik, 8 Frucht- und 1 Delmühle, 90 Stühle auf Baumwolle und Halbbaumwolle, 30 Großhändler, 10 Spinnereien mit 14578 Spindeln.

Biersen 185 Stühle in Seide, 1279 in Baumwolle, 24 in Leinen und 975 auf Band, und in den umliegenden Dörfern noch mehrere. Die Stadt besitzt 14 Türkischroth- und Schönfärbereien, 3 Schnellbleichen, 1 Seifensiederei, 2 Gerbereien, 9 Frucht- 1 Delmühle, 14 Großhändler.

Rheydt beschäftigt 36 Stühle auf Seide und Halbseide, 839 auf Baumwolle, 23 Schwarz- und Schönfärber, 37 größere Handlungshäuser.

Odenkirchen enthält 46 Stühle auf Seide und Halbseide, 301 auf Baumwolle und 7 auf Leinen, 4 Loh- und Weißgerbereien, 6 Frucht- 5 Del-, 1 Loh- und 1 Papiermühle.

Dahlen beschäftigt 22 Stühle in Seide und Halbseide, 135 in Baumwolle, 4 in Leinweberei.

E. Fülisch-Kölnisches Kornland.

31) Die Städte Grevenbroich und Wevelinghoven enthalten einige Schönfärbereien, Baumwoll-, Leinen- und Strumpfstühle, Loh- und Weißgerbereien, Frucht-, Del- und Lohmühlen, 1 Buchdruckerei. Hauptplatz ist Neuß, in früherer Zeit durch einen Arm des Rheins an seinen Mauern in regelmäßiger Verbindung mit den wichtigern Handelsplätzen des Rheins, mit Aachen und Antwerpen. Als das Strombett zurückwich, sank Neuß immer mehr, und erscheint zu Ende des vorigen Jahrhunderts als Landstadt mit Viehzucht, Ackerbau und einigem Korn-, Vieh-, Del-, Kohlen- u. Bretterhandel.

Die französische Zolllinie rief auch nach Neuß mehrere Fabrikunternehmer, so daß 1804 schon 12 Baumwollspinnereien mit 597, und 7 Siamoisensfabriken mit 527 Arbeitern waren. Als sich der Absatz durch die Kontinentalsperre und das Gesetz vom 10. Oct. 1810 vermehrt hatte, beschäftigte 1812 ein einziger Fabrikherr 1500 Menschen in und um Neuß und verarbeitete in einem Jahre 90000 Kilogramm Baumwolle zu 1080000 Fr.



Waaren. Zwei Runkelrübenraffinerien und 1 bedeutendes Etablissement für Schreibfedern traten hinzu, sind aber, so wie durch die später eingetretene englische Konkurrenz die Spinnereien und Türkischrothsärberei gänzlich eingegangen; die Siamoisfabrik hat sich in den letzten Jahren wieder etwas gehoben und beschäftigt jetzt 104 Stühle. Die Wollentuchfabriken faßten erst 1815 hier Wurzel, ohne jedoch bedeutende Fortschritte zu machen. Gegenwärtig 3 Fabriken mit 17 Stühlen, 2 Spinnereien mit 50 Arbeitern. Bedeutende Geschäfte macht eine neuerdings etablierte Wollhandlung; 1 Krausenfabrik mit 20 Arb., 1 Schönsärberei, 5 Tuchbleichen, 1 Seifensiederei, 1 Buchdruckerei, 1 lithographische Anstalt, 3 Mahl-, 1 Loh-, 2 Walf-, 1 Farbmühle. Der Steinkohlenhandel bezieht von der Ruhr gegen die frühere Zeit das Doppelte, etwa  $\frac{1}{2}$  Million Scheffel; durch den allgemeinen Verbrauch der Kohlen, die Abnahme der Waldungen, die zahlreichen Brennerien steigt er noch immer. Der Handel mit Tannenholz hat verloren, seit in Hittorf und Urdingen bedeutende Niederlagen entstanden sind. Der Gipshandel beschränkt sich auf den Düngungsbedarf der Umgegend. Eine Stärke- und Nudelfabrik, eine Cichorienfabrik sind in gedeihlichem Fortschreiten. Mit der Delfabrikation hat seit 15 Jahren die Verfertigung von Rübfuchen zugenommen, deren in guten Jahren  $2\frac{1}{2}$  Million zur Viehfütterung nach den untern Rheingegenden, oft aber auch als Düngungsmittel nach England versandt werden. Die Loh- und Weiß-Geberereien, zur französischen Zeit für die Heere lebhaft beschäftigt, haben abgenommen, jedoch werden noch 25 betrieben; 10 Schiffe von 143, im benachbarten Dormagen 5 von 116 Last.

Schon schimmert uns hier das erste hundertthürmige Köln entgegen, welches im Beginn einer neuen Glanzperiode seine kommerzielle Herrschaft im Mittelalter noch überbieten, und die größten Unternehmungen, die solidesten Reichthümer, die prachtvollsten Bau- und Kunstwerke in sich vereinigen zu wollen scheint. Nächst seinen gewaltigen Banquiergeschäften — Einzelne von mehreren Millionen Umschlag, 75000 Thlr. Ueberschuß jährlich — ist für den hiesigen Geldverkehr das dortige königliche Bankcomptoir von Einfluß. Es übernimmt

zu 2% mit achtägiger Kündigung die Bestände der Gemeinde- und Institutencassen und größtentheils der für die ärmere Klasse vorzüglich wichtigen Sparkassen zu Elberfeld (200000 Thlr.), Düsseldorf (84953 Thlr.), Neuß, Wesel und Kleve. Sie nehmen nach den 18<sup>21/33</sup> erlassenen besondern Reglements Ersparnisse bis 100 resp. 200 Thlr. zu  $3\frac{1}{3}$  resp. 4% an, wovon etwa  $\frac{1}{3}$  durch die damit verbundenen Leihhäuser, das Uebrige durch Privatdarlehne und öffentliche Papiere benutzt wird. Die Duisburger Sparkasse ist 1834 durch Defect unterbrochen, die Reeser wegen Unbedeutendheit der Einlagen wieder eingegangen. In Arefeld ist eine im Entstehen. Verwandt damit sind die Sterbekassen des bergischen Fabriklandes, die Lebensversicherungen und Kapitalsankäufe, welche ebenfalls in neuerer Zeit gewöhnlich geworden sind, die Wittwenkassen und Pensionsfonds, deren außer den allgemeinen Militair-, Civilstaatsdiener-, Wittwen- und Pensionsfonds noch mehrere für einzelne Beamtenkategorien, Geistliche und Schullehrer, bestehen.

- 1) Knapp, Topographie, S. 349. Wiebeking, S. 19.
- 2) Eversmann, S. 386. Wiebeking, S. 40.
- 3) Knapp u. Brüning a. a. D. *Coup d'oeil sur le Canton d'Elberfeld par Sokolnicki, Paris 1811* auch in *Annales des voyages* cah. 4. Ponsart, Erinnerungen aus Rheinpreußen, Matmedy 1836.
- 4) Daniels u. v. Hauer a. a. D. Lenzen, I. S. 40.
- 5) Hauer, Statistk S. 67. Rec. dieses Werks in der Allg. Preuß. Staatszeitung vom 16. März 1833 Nr. 75. Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik Aug. 1833 Nr. 30.
- 6) Jahresberichte der Handelskammer. Wischelm S. 107. Ueber den frühern Düsseldorfser Luxus s. Graminai, Beschreibung der Hochzeit Herzogs Wilhelms, Köln 1588 und Kamp, Besch. des Begräbnisses, Düsseldorf, 1628.
- 7) Verhoëven, *Historische Tyds en oordelkundige aen teekeningen op den Staet van de Handwerken en Koophandel in de Nederlanden*, ten 13. en 14. eeuw. Dans les Memoires de l'académie, Bruxelles 1778. Jahresberichte der Handelskammer 183<sup>2/6</sup>.
- 8) Wiebeking, Wasserbaukunst I. S. 324.
- 9) Teschenmacher S. 142. Dicke, Adresssammlung vom Niederrhein und Grafschaft Mark, I. Th.
- 10) Wegweiser durch Kleve und dessen Umgegend mit 6 lithographischen Ansichten (deutsch u. holl.), Kleve 1826; Ansichten von Kleve ebendas. 1834. Schäßbare Statistk von Kleve und Mbrs aus 1788 in der alten Kammerregistratur jetzt zu Düsseldorf. Dorisch, S. 61.
- 11) ter Scholten S. 25. de Groot, Leben des Regib. Gelenius, Köln 1835.

## Siebenter Abschnitt.

### Verbindungsanstalten und Gesamtvermögen.

#### §. 85. Wege, Brücken und Fähren.

Der Kunststraßenbau im Herzogthum Berg begann 1766; 1792 waren bereits auf der jetzigen Westphälischen, Holländischen, Münsterschen, Berliner, Kölner und 5 andern Straßen 55681 Ruthen, theils aus der Domänenkasse, meistens aber von den betreffenden Aemtern gegen das Chausséegeld gebaut. Der Neubau hatte im Ganzen 481748, also jede Ruthe etwa 9 bergische Thlr. gekostet. Als in den Revolutionskriegen die schlecht erhaltenen Straßen unbrauchbar geworden, bewilligten die Stände, nachdem der Kurfürst auf die Wegeeinnahmen förmlich verzichtet, jährlich 10000 Thlr., welche seit 1801 in der Steuer beigenommen, mit Hülfe der Weggeldregie die Straßen in ziemlichem Stand erhielten. In den Stiftsgebieten begann der Chausséebau von Steele nach Essen 1792, im Klevischen 1802 von Rees bis Löwenberger Schleuse, und wurde bis 1806 mit 80000 Thlr. etwa die Hälfte der hindurchziehenden holländischen Straße gefertigt. Im Jülich-Rölnischen machten die Aachener und Düsseldorf-Krefelder Straße nach der französischen Besiznahme den Anfang, welchen 1809 die Gelbern-Weselsche und später die Krefeld-Uerdinger Straße folgte, so daß im Ganzen bis 1816 erst etwa 8 Meilen im westrheinischen Bezirk ausgebaut waren. Im Großherzogthum Berg und im Lippe-Departement fehlte es an Mitteln zum Ausbau der begonnenen Kunststraßen, so daß die östliche Rheinseite 1816 mit 91968, der ganze Bezirk mit 106475 Ruthen Kunststraße versehen war. Mit gesteigerter Thätigkeit sind seitdem jene Straßen unterhalten, verbessert und fast ebenso viel neue gebaut. Der ostrheinische Bezirk zählt 126028 Ruthen

und baut man fortwährend, um die bestimmten Linien zu vollenden. Seine Straßen sind die besuchtesten, indem hier auf jeder Meile durchschnittlich täglich 200 Wagen à 1000 Pfd. fahren und jährlich 940 Thlr. Chausséegeld von der Meile aufkommt. Die 55136<sup>o</sup> Staatsstraßen westrheins, zwischen denen noch 6220 Ruthen ausgebaut werden, haben nur  $\frac{2}{3}$  dieser Frequenz. Mit Einschluß der Bezirksstraßen sind 205451<sup>o</sup> oder 103, und mit Einschluß der Kommunkunstwege etwa 120 Meilen gebaut und fehlen noch 14 Meilen um die angefangenen Strecken zu beenden.

Im Gebirge sind die Straßen von zerkleinerten Bruchsteinen, Kalk, Wacke und Sandsteinen, im Rheinthale und westrheins von Kies gebaut. Der auf einigen Kiesstraßen sehr zunehmende Verkehr erfordert aber festere Decken, wozu man Basalt aus der Nähe des Siebengebirges, bei Düsseldorf auf der westphälischen bei Küppersteeg auf der holländischen, und auf der Krefeld-Uerdinger Straße mit dem besten Erfolge verwendet. Duellige oder allzu stark gebrauchte Stellen (5449<sup>o</sup>) sind gepflastert. Die Breite wechselt nach Benutzung und Baumitteln zwischen 26 und 36 Fuß. Bei weitem der größere Theil der Staatsstraßen (108505<sup>o</sup>) hat neben der Steinbahn einen Sommerweg, alle an den Seiten Reit- oder Fußwege. Steile Abhänge oder gefährliche Stellen sind durch Prellsteine (258) oder Bäume (20736), auch durch 2092<sup>o</sup> Geländer und Schutzmauern, 981<sup>o</sup> Futtermauern gedeckt. Durchlässe und Brücken sind 628 von 1—4', 123 von 5—30', 14 über 30' weit vorhanden. Die Entfernungen werden durch Meilenzeiger und 3567 Nummersteine angegeben.

Es sind jetzt Staats- und Bezirkskunststraßen:

Nr.	Namen, Anfangs- Durchgangs- und Endpunkt der Straße.	Gesamtlänge in Ruthen	Es wurden gebauet Ruthen			Mithin noch unge- baut	Fre- quenz à Wa- gen von 1000 Pfund täglich	Fahrt. Ein- nahme Chausse geld pr. Meile Thlr.	
			aus Staats- mitteln		aus Kom- munals, Actien u. andern Fonds				
			vor 1816	1816 bis 1836					Sum- me
1	Nachner (ostheins), von Düsseldorf über Bilk bis Hamm	1119	980	—	139	1119	—	140	491
2	Barmer, v. Barmen ü. Lüttringhausen n. Lennepe	2896	2616	—	280	2896	—	200	1432
3	Berliner, v. Köln ü. Wermelskirchen u. Lennepe n. Schwelm	9284	8695	424	165	9284	—	305	1925
4	Bocholter, v. d. holl. Straße bei Rees n. Bocholt	800	800	—	—	800	—	65	70
5	Burger, v. Lehmkuhle bei Lennepe ü. Burg n. Solingen	4796	—	4658	138	4796	—	32	413
6	Duisburger, v. Duisburg zur Ruhrorter Str. bis Ruhrort	795	—	364	431	795	—	6	40
7	v. Elberfeld ü. Uellenthal n. Horath u. Hagfeld	1818	1042	580	196	1818	—	270	2080
8	Essensche, v. d. holl. zu Neumühl ü. Essen n. Steele	5938	5541	—	397	5938	—	147	924
9	v. d. Essenschen am Lipperheiderbaum n. Osterfeld	436	436	—	—	436	—	25	50
10	v. Grafenberg a. d. Westph. n. Waperkotten a. d. Münstersch.	760	—	200	—	200	560	6	—
11	Hildener, v. Benrath ü. Hilden n. Dhligs auf der Walder	2329	—	2329	—	2329	—	82	320
12	Anfang d. Hinsbecker Kohlenstr. zwischen Hinsbeck u. Steele	425	425	—	—	425	—	30	200
13	Holländische, v. Köln ü. Düsseldorf, Duisb., Wesel, Arnheim	37163	24871	1790	867	27528	9635	82	690
14	Kellershammer, v. Kellershammer n. Preiersmühle	1065	—	1065	—	1065	—	10	80
15	Kettwiger, v. Krummenweg ü. Kettw. n. Werden u. Bredenepe	2820	1350	1470	—	2820	—	47	568
16	Kettwig-Werdensche Verbindungsstraße	1475	—	1475	—	1475	—	55	80
17	Kölnner, v. d. Nachner bei Bilk n. Bollmerswerth	778	720	—	—	720	58	4	—
18	Langenberger, v. d. Werdenschen zu Dönisheide n. Langenberg	1758	93	1665	—	1758	—	215	1523
19	v. Meiderich an der Holländischen zur Essenschen bei Lippem	890	890	—	—	890	—	31	—
20	Münstersche, v. Düsseldorf über Mülh. u. Dorsten n. Münster	11850	9422	600	213	10235	1615	100	708
21	Verbindungen dieser Straße mit Düsseldorf	348	—	348	—	348	—	—	—
22	Müngstener, v. Remscheid n. Müngsten	1459	656	803	—	1459	—	3	60
23	Kader, v. Lennepe n. Rade vorm Wald	2252	—	2203	49	2252	—	—	—
24	Remscheider, v. Birgderkamp, Remscheid n. Kronenberg	1988	—	1988	—	1988	—	30	471
25	Ruhrorter, v. Ruhrort zur Holländischen bei Neumühl	1481	1481	—	—	1481	—	—	—
26	Spelborfer, v. Duisburg zur Münsterschen am Stockfisch	2009	—	2009	—	2009	—	250	300
27	Solinger, v. Elberfeld, Kronenberg, Solingen, Hittorf	8578	8458	—	120	8578	—	119	520
28	Verbindung der Holländischen Straße mit Rees	142	—	142	—	142	—	—	—
29	Walder, v. d. Solinger zu Landwehr durch Wald n. Foch	2798	2798	—	—	2798	—	157	400
30	Weselsche, v. Wesel über Scherbeck nach Münster	4759	4459	300	—	4759	—	38	92
31	Werdensche, v. Solingen, Foch, Dönnesheide, Essen	9903	5922	3622	359	9903	—	166	—
32	Westphälische, v. Düsseldorf, Mettmann, Elberfeld, Schwelm	9949	8171	—	1778	9949	—	504	2346
33	Wetterauer, Born a. d. Berliner, Hücksowagen, Wipperfurth	2142	2142	—	—	2142	—	250	1107
34	Sonnborner, v. Elberfeld über Sonnborn n. Bohwinkel	893	—	893	—	893	—	250	—
Deftlich des Rheins laufen:		137896	91968	28928	5132	126028	11868	200	940
35	Nachener (westheins) v. Düsseldorf ü. Heerdt, Neuf n. Jülich	8523	—	8418	105	8523	—	112	469
36	Krefeld-Uerdinger, v. Krefeld n. Uerdingen	1816	—	1816	—	1816	—	482	5858
37	Düsseldorfer, v. d. Nachener Str. zu Heerdt bis Krefeld	3084	—	1674	—	1674	1410	85	350
38	Gladbacher, längst d. Nordkanal v. Neuzerfurth b. Abtschhof	4141	—	4141	—	4141	—	33	300
39	Geldersche, v. Wesel über Geldern nach Venloo	11603	10570	680	353	11603	—	44	211
40	Rheinstraße, Dormagen, Uerdingen, Rheinberg, Kleve	32189	2771	23270	1338	27379	4810	84	371
Summe aller gebauten Staatsstraßen		199252	105309	68927	6928	181164	18055	160	760
41	Köln-Holländische, v. Krefeld ü. Geldern n. Kleve	16955	358	10395	—	10753	6202	—	—
42	Nachen-Krefelder, Krefeld, Gladbach, Erkelenz n. Nachen	7781	422	7359	—	7781	—	—	—
43	Neuf-Fischeler, v. Neuf zur Köln-Holländ. zu Fischeln	3669	—	807	—	807	2862	—	—
44	Gladbach-Rheydter, ein Stück der Köln-Venloer	911	—	911	—	911	—	—	—
45	Kaldenkirchen-Venloer, Schluß der Köln-Venloer	740	—	740	—	740	—	—	—
46	Kleve-Emmericher, v. Kleve n. Emmerich	2151	—	2102	49	2151	—	—	—
47	Briethausen-Spynsche, v. der Emmericher n. d. Rheinfahr	1144	386	—	758	1144	—	—	—
Summa der gebauten Bezirksstraßen		33351	1166	22314	807	24287	9064	—	—
Gebaute Staats- und Bezirksstraßen Total		1232603	106475	91241	7735	205451	27152	—	—



In dauerhafter Anlegung und Erhaltung der Straßen machte die neuere Technik bedeutende Fortschritte, welche die Kosten verminderte<sup>1)</sup>. Seit 1815 sind verwendet in Thalern:

Jahr	Für die Staatsstraßen		Für die Bezirksstraßen		Für Staats- und Bezirksstraßen
	Unterhaltung	Neubau	Unterhaltung	Neubau	
18 $\frac{1}{2}$ /5	743338	167880	97434	18982	1027634
1826	65654	8814	19632	3703	97803
1827	87241	10849	18702	2828	119620
1828	95515	6613	22235	4356	128719
1829	102716	9888	13600	11741	137945
1830	139360	31233	17799	20372	208764
1831	136681	107607	19356	21263	284907
1832	141545	56072	20013	30159	247789
1833	163245	81312	18603	20834	283994
1834	151944	38122	20681	43532	254279
1835	192750	58529	16646	17058	284983
18 $\frac{2}{3}$ /5	1276651	409039	187267	175846	2048803
18 $\frac{1}{3}$ /5	2019989	576919	284701	194828	3076437

I. Die Staatsstraßen fallen den königlichen Fonds zur Last; insofern aber der Ausbau einer Strecke durch die Unmöglichkeit mit Staatsmitteln alles Nützliche sofort auszuführen aufgehalten wird, können ihn die Anwohner durch freiwillige Beiträge beschleunigen: durch solche sind 18 $\frac{1}{2}$ /5: 11544 Thlr., 18 $\frac{2}{3}$ /5: 2234, S. 13778 Thlr., die übrigen 563141 Thlr. zu Neubauten hauptsächlich aus dem Extraordinario und den Beständen der General-Staatskasse, der General-Postkasse, den ersparten Chausséeunterhaltungsfonds, den Mehreinnahmen der Wegegelber und den zur Last der Bauverwaltung aufgenommenen Schulden bestritten; geringere Beiträge aus dem Extraordinarienfonds der Gewerbe- und Bauverwaltung, dem Erlös für verkaufte Gegenstände, aus den Fonds für unchauffirte Straßen, den Wasserbau und für Bezirksstraßen, bei den erst neuerdings an den Staat übergegangenen Straßen. Die Kosten der Unterhaltung werden alljährlich von der Generalverwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen bewilligt und betragen 1835 für die ostherrnischen Staatsstraßen 103916, für die westherrnischen

28893, zusammen 132809 Thlr., also 1450 Thlr. für die Meile.

II. Zu Bezirksstraßen wurden auf der westlichen Rheinseite nach den Gesetzen vom 16. Sept. 1807 und 27. Dez. 1809 diejenigen Straßen dritter Klasse erhoben, bei deren baldigem Ausbau die betreffenden Gegenden ein besonderes Interesse zu haben schienen. Durch Allerhöchsten Befehl vom 14. Nov. 1825 (Amtsbl. 1825 S. 133.) sind denselben mehrere bisherige Gemeindegemeinde hinzugezogen, später jedoch mehrere Bezirksstraßen zur Erleichterung des Bezirksfonds unter die Staatsstraßen aufgenommen. Dieser Baufonds bildete einen Theil der nach dem Gesetz vom 11. Febr. VII. (Art. 13—17) durch die Departemental- und Arrondissementräthe votirten, vom Minister des Innern festgesetzten Departementaletats, welcher anfänglich durch Zuschläge aller direkten Steuern, später aber nur der Grundsteuern gebildet wurde. Im ehemaligen Koerdepartement erhob man 10 $\frac{1}{2}$ %, welche etwa 28000 Thlr. in den Gemeinden des hiesigen Bezirks betragen. Durch Kabinettsbefehl vom 7. April 1828 Ministerialbeschluss vom 22. April 1828 Lit. B. c. und den Landtagsabschied vom 30. Oktober 1832 wurden die einstweilen auf einen Procentsatz (gegenwärtig 8 $\frac{1}{3}$ %), welcher die bisher in den einzelnen Regierungsbezirken aufkommenen Summen gewähre, verminderten Beiträge beibehalten, da der Ausbau der Bezirksstraßen die wohlthätigste Wirkung auf die Provinz vor andern, in welchen nur die Hauptstraßen chauffirt wurden, äußert. Demgemäß sind seit 1816 jährlich gegen 28000 Thlr.<sup>2)</sup> vom linken Rheinufer aufgebracht, deren bestimmungsmäßige Verwendung alljährlich durchs Amtsblatt bekannt gemacht wird. Da bis jetzt keine Wegegelber auf diesen Straßen erhoben werden, so muß der größte Theil des Fonds auf die Unterhaltung der bereits gebauten Strecken verwendet werden. Auf der östlichen Rheinseite hat man demselben Bedürfnis durch Erbauung combinirter (Kreis) Kommunalstraßen abzuhefen gesucht, welche aber wegen Unzulänglichkeit der Gemeindefräfte meist vom Staat übernommen sind.

III. Für die Benutzung der gesammten Staatsstraßen werden Wegegelber gezahlt, welche 1816: 79919 Thlr., in den Mangelsjahren 1817: 69680 und 1818: 63459; in der bestem Zeit 1819: 73226;

1820: 74162 Thlr. aufbrachten. Durch Steigerung des Tarifs und Erhebung der bis dahin als Bezirksstraßen weggeldfreien Nachner, Geldernschen und Rheinstraße zu Staatsstraßen, stieg das Wegegeld ungeachtet der Befreiung der Fuhrwerke mit breiten Radfelgen, 1821 auf 94496 und 1822 auf 101221 Thlr., verminderte sich aber 1823 durch diese zunehmende Befreiung und Abnahme der Lohnkutschen wegen der Schnellposten auf 98615 Thlr.; 1824 stieg die Einnahme durch vermehrten Verkehr auf 101699 Thlr.; 1825 durch erhöhten Tarif auf 119866 Thlr. Die 1826 eingetretene Mindereinnahme von 118629 Thlr. rührt von Einführung der niederrheinischen Dampfschiffahrt durch die Matshappei (Agent: Kintgen) in Rotterdam her.

Eine geläuterte Politik führte zu dem ermäßigten Tarif vom 28. April 1828, wornach nur ungefähr die Kosten des Verschleißes der Wege durch das wirkliche Befahren als Wegegeld erhoben, die durch die allmähliche Verwitterung der Straßen notwendig werdenden Reparaturkosten, etwa die Hälfte, durch andere Staatsmittel gedeckt werden. Die Wegegelder ertrugen 1829: 73537; 1830: 78057; 1831: 65266; 1832: 62837; 1833: 62770; 1834 von den Chausseen 67706, von Dämmen, Wegen, Brücken, Fährten und Schleusen 23132, im Ganzen 90838 Thlr. Demnach haben sich die Einnahmen keineswegs im Verhältniß des Tarifs vermindert, sondern die stärkere Benutzung die geringern Sätze beinahe wieder ersetzt. Die bei weitem stärkste Einnahme gewähren die Westphälische, Berliner und Holländische Straße — die Hälfte —; nächst diesen die Berdensche, Solinger und Münstersche. Ueberhaupt brachten seit dem neuen Tarif die 8 Hauptamtsbezirke durchschnittlich jährlich auf: Elberfeld 34556, Düsseldorf 18082, Duisburg 9143, Wesel 1011, Emmerich 600, Kranenburg 1002, Kaldenkirchen 753, Uerdingen 4049, zusammen 69196 Thlr. Zu dieser Hebung dienen 64 Hebestellen und Schlagbäume.

IV. Die Kabinettsorder vom 21 Juli 1809 und Ministerialverordnung vom 3. Mai 1816 lassen Privatpersonen oder Gesellschaften zu Brücken-, Chaussee-, Kanal- oder andern gemeinnützigen Anlagen zum öffentlichen Gebrauch gegen Verleihung angemessener Wegeabgaben zu. Durch Kabinettsbefehle vom 10. Mai und 20. Aug. 1828, so wie durch die Zollverträge von 1829, 1833 u.

1836 ist der Staatsstraßentarif als Maximum für Privatchauffeen bestimmt. Wiewohl dieser in den meisten Fällen nicht zur Unterhaltung, geschweige zur Amortisation der Anlagekapitalien hinreicht, so ist bei sehr gemeinnützigen Unternehmungen doch lieber durch Staatsmittel zugetreten, als die Wegesteuer erhöht. Auf längern Straßen darf nach Kabinettsorder vom 31. Jan. 1829 das Wegegeld erst erhoben werden, wenn eine ganze, auf kürzeren wenn  $\frac{1}{2}$  Meile fertig ist. Die wichtigsten Unternehmen dieser Art sind der von Herrn Beckmann und Rittershaus zu Barmen 18 $\frac{29}{32}$  gebaute Weg über Heckinghausen nach Lüttringhausen, und der von einer Gesellschaft zu Nymwegen 182 $\frac{2}{5}$  gebaute Klinikweg von da nach Kranenburg.

V. Die eigentlichen Gemeinbewege<sup>\*)</sup>, welche von einer Stadt oder Dorf zum andern führen, werden mit einer Breite von 16—20 Fuß, wasserfreier Höhe, Seitengraben und, nach den Mitteln, Kies- oder Erdbedeckung in sogenannten polizeimäßigen Stand gesetzt. Auch auf die Fuß- und Nachbarwege richtet sich die Aufmerksamkeit der Gemeindebehörden, damit jeder Einwohner mindestens nach Gemeindehaus, Kirche und Schule ungehinderten Zugang habe. In den Städten und bedeutendern Landorten sind die Hauptstraßen gepflastert und mit Rinnen versehen. Bürgersteige, Feld-, Wald-, Gewann-, Interessenten- und Privatwege bleiben meistens der Fürsorge der Privaten, Nachbarwege den Anstrengungen der Spezialgemeinden überlassen. Der kunstmäßige Ausbau bei besonders frequenten Gemeinwegen findet nur auf den eigenen Antrag der Gemeinden, wenn sie die Mittel haben, statt. Die wichtigsten derselben sind von Remscheid nach Wermelskirchen, von Eibersfeld über Neviges nach Kuhlendahl, von Biersen über Böckel nach Schwarzenpuhl. Auch auf ausgebauten Gemeinwegen findet grundsätzlich ein Wegegeld nicht statt, indem die Gemeinden verpflichtet sind, ihre Wege auf eigene Kosten zu erhalten; nur bei Anleihen für diese Zwecke sind sie zu deren Verzinsung und Tilgung bewilligt. Die nicht chauffirten Gemeinbewege werden nach den flebergischen Wegeordnungen und den Gesetzen vom 4 Therm. X. und 16. Dez. 1811 unter Leitung der Verwaltungsbehörden, entweder durch Naturalleistungen der Gemeindeglieder oder durch Geldumlagen, welche alsdann auf das Gemeindebudget gebracht werden, meistens alternativ,

unterhalten, wozu in den wichtigern Gemeinden Wegewärter angestellt sind. Eine provinzielle Wegeordnung wird gegenwärtig bearbeitet.

VI. Für den Wegebau des Bezirks arbeiten unter Leitung des Bauraths der Regierung, 2 Wegebauinspektoren und 8 Wegebauemeister mit 109 fixirten und 29 unfixirten Wegewärtern. Die Besoldungen dieser, so wie der Land- und Wasserbaubeamten, die Bezirksstraßen, Wasserwerke und Amtsgebäude erheischen einen Baueetat von jährlich 116049 Thlr. Die Gemeindegewerben werden durch die meist für ganze Kreise angenommenen Kommunalbaumeister veranschlagt und unter ihrer Aufsicht hergestellt.

VII. Die 1830 von einer Gewerkschaft unter Leitung der Herren Mohl in Barmen und Dr. Voss erbaute Prinz Wilhelm Eisenbahn beginnt beim Himmelsfürster Erbstollen an der Ruhr, erstreckt sich im Ruhrthal abwärts bis Hinsbeck und verfolgt von hier das Thal der Deilbach aufwärts bis Nierenhoff bei Langenberg: sie hat 1173° Länge in der Bürgermeisterei Werden, 444° in Hattingen und 358° in Hardenberg. Man ist hierbei, wie bei der benachbarten Hardensteiner und Schlebuscher Eisenbahn, den neuerlich verbesserten Baugrundsätzen noch nicht gefolgt, hat jedoch das Ziel, die Bergische Fabrikgegend wohlfeiler mit Kohlen zu versehen, in Verbindung mit der Nevigeser Straße erreicht. Neuerdings sind zur Eisenbahn von Düsseldorf nach Elberfeld die nöthigen Baufonds von 691000 Thlr., und von da über Barmen und Hagen nach Witten mit 900000 Thlr. durch Actien zusammengebracht, und die detaillirten Anschläge beider Bahnen liegen bereits vor, so daß diese trefflichen Verbindungsanstalten im hiesigen Bezirk bald größere Bedeutung erlangen werden.

VIII. Die Brücken auf Staats- und Bezirksstraßen sind meistens Theile dieser Straßen, oder Gemeinbeanlagen; die Fahrten meist Privatunternehmungen, welche für die Anlage und Unterhaltungskosten Uebergangsgeld erheben. Mit Tarification dieser zum Theil hohen Angaben beschäftigen sich die Staatsbehörden, welche auch ihre Instandhaltung und Bedienung beaufsichtigen und die häufig vernommenen Klagen des Publikums größtentheils gehoben haben. Ueber den Rhein führt bei Düsseldorf eine fliegende (stehende projectirt), bei Wesel eine stehende Schiffsbrücke; außerdem im

Kreise Solingen die Privatfähren zu Wiesdorf, Rheindorf, Hittorf, Monheim und Baumberg; im Kreise Neuß die Privatfähren zu Zons, Stürzelberg, Uedesheim und Grimlinghausen; im Kreise Düsseldorf die Privatfähren zu Urdenbach, Itter, Himmelgeist, Bolmerswerth, Hamm und Kaiserswerth; im Kreise Krefeld die öffentlichen Fähren zu Langst und Uerdingen (Mündelheim) und die Privatfähre zu Bliersheim; im Kreise Geldern die Privatfähren zu Essenberg und Werthhausen und die öffentlichen zu Friemersheim, Homberg, Drsoy und Rheinberg; im Kreise Duisburg die Privatfähre zu Wanheim und die öffentliche zu Górsiker; im Kreise Rees die Privatfähren an der Kondütt, am Goldgräfer und am Kranthore zu Rees; und die öffentlichen zu Wesel, oberhalb und unterhalb Bislich, und zu Emmerich; im Kreise Kleve die öffentlichen Fähren bei Wiffel, Grieth und am Spyl.

Die übrigen Ströme haben zahlreiche, sich jährlich mehrende Uebergangspunkte. Schwierigkeiten gewährt die Ruhr wegen ihres ungemein wechselnden Wasserstandes an der Steeler, Berghäuser, Holthäuser, Baldeneier, Heisinger, I. u. II. Hinsbecker, Werdensche., Kettwig-Mintardschen, Saarer, Mülheimer und besonders der Ufer und Faberschen Fähre. Eine bei Mülheim zu erbauende Kettenbrücke ist jedoch ihrer Ausführung nahe. Die Emscher hat bei Oberhausen und Neumühl Brücken, bei Stockum eine Fähre; die Lippe Fähren am Barnum (Gemeinde Bühl), zu Unter-Emmelsum, und den Hauptübergangspunkt an der Flahmbrücke bei Wesel. An den durch verlassene Betten des Rheins entstandenen Gewässern des Kreises Kleve sind wichtige Fähren: von Kellen nach Warbeyen, von Griethausen nach Salmorth, von Brien nach Salmorth; von Wyler nach Byfflich über das sogen. Hövelsche Huck, Gemeinde Wiffel, und am hölzernen Wammis, Gemeinde Hüsberden.

- 1) Wesermann, a. a. O. Umpfenbach, Theorie des Neubaus, der Herstellung und Unterhaltung der Kunststraßen, Berlin 1830. Der Verfasser dieses schätzbaren Werkes steht dem hiesigen Land- und Wegebau vor (Amtliche) Anweisung zum Bau und Unterhaltung der Kunststraßen, Berlin 1834.
- 2) Amtsbl. 1828 S. 229, 231; 1832 Nr. 20.; 1833 Nr. 45.; 1834 S. 301.; 1835 S. 93. u. Nr. 57. 59.
- 3) Scotti, Rive-Mark III, 2009. Sülich-Berg Nr. 2817. Ulich, das Kommunalwegewesen in Rheinpreußen, Trier 1834. Fleurigeon, Code de la Voirie, Paris 1809.



§. 86. Posten und öffentliche Blätter.

Dem Generalpostamt zu Berlin, und als dessen Kommissar dem Provinzial-Postinspektor zu Köln sind das Oberpostamt zu Düsseldorf, die 13 Postämter, 4 Postverwaltungen, 9 Postexpeditionen mit, 38 ohne Stationen, und an den kleinern Landorten 9 Brieffsammlungen, im Ganzen 74 Postanstalten untergeordnet. Die Stationsorte und Entfernungen giebt das Generalpostamt in den Postmeilenzeigern, die wichtigern Kurse mit Stationen und Entfernungen der alljährlich herauskommende Berliner Kalender nach den Berichtigungen des Kursbüreaus an<sup>1)</sup>. Die Posthaltereien sind (ausg. Düsseldorf) in Entreprise; Postämter sind:

1) Lennep mit den Expeditionen zu Hückerwagen, Wermelskirchen und Rade; ihm sind in benachbarten Regierungsbezirken die Expeditionen Summersbach, Lindlar, Meinerzhagen, Dhl, Rönsahl, Wipperfürth und die Brieffsammlungen zu Nümbrecht u. Wiehl untergeordnet.

2) Elberfeld (124 Pferde) mit der Postverwaltung zu Barmen, den Expeditionen Kronenberg, Langenberg, Lüttringhausen, Ronsdorf, Welbert, Wupperfeld, Remscheid, Rittershausen, u. der Brieff. Tönnesheide.

3) Solingen mit der Expedition zu Wald und der Brieffsammlung auf der Höhe.

4) Düsseldorf (Kön. Posthalterei mit 130 Pf.) mit der Postverwaltung zu Neuß, den Expeditionen Benrath, Hilden, Kaiserswerth, Langensfeld, Mettmann, Dpladen, Ratingen und der Brieffsammlung Huckingen.

5) Postamt Mülheim a. d. Ruhr mit den Expeditionen Kettwig und Werden.

6) Duisburg mit der Postverwaltung Essen und den Expeditionen Neumühl, Oberhausen, Ruhrort und Steele.

7) Wesel mit den Expeditionen Dinslaken, Grünthal, Schermbeck und auswärtig Buer.

8) Postamt Rees.

9) Emmerich mit den Expeditionen Eiten und Anholt, letztere im Münsterlande.

10) Kleve mit den Expeditionen Kalkar, Goch, Kevelaer, Kranenburg und Weeze.

11) Postamt Xanten.

12) Postamt Geldern mit den Expeditionen Alten-

kirchen und Kaldenkirchen und den Brieffsammlungen Iffum und Straelen.

13) Krefeld mit der Postverwaltung Mors, den Expeditionen Hüls, Kempen, Rheinberg, Uerdingen und den Brieffsammlungen Neersen und Driso.

14) Gladbach mit den Expeditionen Dahlen, Dülken, Rheydt, Süchteln, Biersen, Erkelenz, letztere im Aachener Bezirk und den Brieffsammlungen Breyel und Lobberich; Fürth, Expedition und Station.

Der Kurs zwischen Elberfeld, Düsseldorf und Köln (täglich 3 Schnellposten) ist in dieser Ausdehnung der besuchteste des preussischen Staats und werden von dem Oberpostamt zu Düsseldorf nächst Berlin und Köln die meisten Posten abgefertigt. Auch nach Aachen, Gladbach, Krefeld, Kleve, Emmerich, Duisburg, Mülheim, Essen, Solingen, so wie auf den großen Kursen nach Holland, Münster, Berlin, Koblenz gehen täglich Personenposten und gehören Emmerich und Elberfeld zu den belebtesten Punkten, wie nachstehend<sup>2)</sup> angegeben:

Postanstalt.	1834		1833		mithin 1834 mehr	
	angekommene Brieffe	abgereifte Personen	angekommene Brieffe	abgereifte Personen	Brieffe	Personen.
Berlin	2689468	44305	2617104	42748	72364	1557
Aachen	1070480	18710	1041694	16393	28786	2317
Köln	1094240	49211	1114946	45244	—	3967
Düsseld.	528958	32976	487516	28925	41442	4051
Elberfeld	641040	32784	587170	26477	53870	6307
Emmer.	632689	3825	533721	622	98968	3203
Münster	775382	8936	774372	7196	1010	1740

Tägliche Anzeiger und Fremdenblätter erscheinen zu Elberfeld, Düsseldorf (526 Abonnenten) und Krefeld; halbwochentliche Kreisblätter zu Lennep, Barmen (Lesefreis), Solingen, Duisburg I. u. II. (Unterhaltungsblatt u. Bote), Wesel, Kempen, Gladbach, Grevenbroich und Neuß; Wochenblätter zu Barmen, Düsseldorf (Scherz und Ernst), Rees, Kleve, Geldern und Mors; tägliche politische Zeitungen in Barmen (430 Abonnenten), Elberfeld (1722 Abonn.), Düsseldorf (Stahl), eine christliche Kinderzeitung und der Menschenfreund zu Düsseldorf; ein zweitägiger Niederrheinischer Korres-

ponent zu Wesel, halbwochentliche „politische Nachrichten“ zu Essen, ein zweiwochentliches Missionsblatt zu Barmen, zweimonatliche Verhandlungen der Bibelgesellschaft zu Elberfeld, eine Monatschrift für Erzie-

hung in Essen. Der früher beliebte „Her mann“ ist 1835 eingegangen.

- 1) Postmeilenzeiger v. 1826 u. 1832. I. S. 29. u. II. S. 5. Berl. Kalender für 1836. oben S. 29. II. S. 4.
- 2) Staatszeitung v. 4. Juli 1835 S. 748.

### §. 87. Totalübersicht der Beschäftigungs- und Nahrungszweige.

Kreis	Zahl der Familien	dar. mit industriellen Nahrungszweigen					Zusammen	Landwirtschaft			abgeleitete Nahrungszweige			
		Handstrel- bende u. Sötten	Fabrikarbei- ter	Gewerbe und Handwerker	Fruchtfabrik und Schiffer	Industrieller Lohn		Alter u. Gar- tenbau	Landwirth- schaftlicher Lohn	Zusammen	Staats- und sonst. Beamte	Kentner	Deffentlich Unterflüge	Zusammen
Remen	10230	684	1388	3661	139	889	6761	1430	1039	2469	193	63	744	1000
Elberfeld	18284	1633	4363	5070	227	2176	13469	1377	1348	2725	331	101	1658	2090
Solingen	10761	468	2922	2255	64	542	6351	2246	1271	3517	179	54	660	893
Düsseldorf	12343	1165	396	2378	91	692	4722	3509	2570	6079	382	518	642	1542
Duisburg	14955	860	944	3470	147	3564	8975	2010	2515	4525	472	75	908	1455
Kees	7631	604	122	1941	115	393	3175	1468	1841	3309	488	98	561	1147
Reve	8158	473	49	1743	79	273	2617	1372	3031	4403	331	164	643	1138
Seldern	15710	638	244	2994	56	727	4669	4386	4754	9140	403	129	1369	1901
Kempen	10506	775	1457	1814	24	565	4635	2457	1375	4332	161	24	1354	1539
Krefeld	7964	480	2109	1693	29	560	4871	954	1285	2239	191	99	564	854
Glabach	9274	315	2591	1791	19	266	4932	1988	1500	3488	123	21	660	804
Grevenbroich	6196	261	449	1243	9	277	2239	1628	1811	3439	139	25	354	518
Neuß	6228	352	114	1521	47	250	2284	1294	1788	3082	219	29	614	862
<b>Total</b>	<b>1138240</b>	<b>8708</b>	<b>17148</b>	<b>31574</b>	<b>1046</b>	<b>11264</b>	<b>69750</b>	<b>26119</b>	<b>26628</b>	<b>52747</b>	<b>3612</b>	<b>1400</b>	<b>10731</b>	<b>15743</b>

Die Grundlage der Gütererzeugung ist der Grad der Arbeitskraft, die mechanische und intellektuelle Tüchtigkeit, der Wille und die Gewohnheit dieselben fleißig zu gebrauchen. Statt der häufig zu vernehmenden Klagen, daß die Menschen kleiner, kraftloser, ungelent, ihre Neigung und Geschick zur Arbeit geringer, ihre Widerspenstigkeit, ja selbst die Unstittlichkeit größer geworden sei, ergibt sich bei näherer Betrachtung die ungeminderte, in mehreren Zweigen aber die sehr gesteigerte Fruchtbarkeit dieser physiologischen und intellektuellen Güterquellen<sup>1)</sup>. Für Verschlechterung der Körperbeschaffenheit führt man die Anzahl der bei den Militäraushebungen dienstuntauglich befundenen Jünglinge an; sie ist in den Fabrikreisen Elberfeld, Solingen, Krefeld und Glabach bei den Webern, Spinnern und Metallarbeitern größer, als in den übrigen, und als vor der Ausbreitung der dortigen Fabriken, nach deren Betriebsart die Arbeiter auch ihre Kinder zu mancherlei anstrengenden, die freie Bewegung und den Genuß der frischen Luft über Gebühr beschränkenden Leistungen verwenden und dadurch deren Wachstum und Muskelausbildung

ebenso, wie den Unterricht hindern, mitunter auch Verwachsungen und organische Fehler herbeiführen. Andere Fabrikgewerbe jedoch, Färberei, Raffinerie und Distillerie, Schiffsbau-, Möbel- und Wagenarbeiten befördern eine gesunde normale Körperbildung. Ueberhaupt ist es häufiger der frühe Genuß des Branntweins, welcher die Körper verderbt, als die Arbeit. Schulverwaltung und Medizinalpolizei stellen sich die preiswürdige Aufgabe, diesen Uebelständen entgegenzuarbeiten. Die Anzahl wirklicher Verkrüppelungen ist indessen keineswegs auffallend groß, und der Mangel der zum Militärdienst befähigenden Körpereigenschaften berechtigt keineswegs zum Schluß auf körperliches Ungeschick, oder Untüchtigkeit zu irgend einer körperlichen oder geistigen Arbeit. Wie Gesundheit, Lebensdauer (S. 124) und Geschicklichkeit wuchsen, haben landwirthschaftliche und gewerbliche Arbeitsmaße — das in gewisser Frist zu Leistende — zugenommen.

1) Ueber die frühere Produktionszunahme im Bergischen s. Wiebeking S. 8. Forster, Ansichten vom Niederrhein, Berlin 1793 I. Nr. IX. S. 156. O'Reilly *Annales des arts et manufactures*. Bild, Magazin für Handels- und Gewerbkunde, Maiheft 1803 S. 421.

§. 88. Uebersicht der arbeitsfähigen mechanischen, Thier- und Menschenkraft.

Kreis.	Wasser- mühlen		Wind- mühlen		Dampf- maschin.		Trag- fähig- keit der Schiffe Pferde- kräfte à 1000 Pfd.	Pferde über 3 Jahr alt	1/50 der Ochsen und Rühe	Total der Pferde- kräfte	macht in Männ kräften à 1:7	männl. Perso- nen von 14—60 Jahr	1/2 der weibl. Persf.	Total in Männ kräften	auf der D.M.
	Zahl	Pferdekraft	Zahl	Pferdekraft	Zahl	Pferdekraft									
Benney . .	262	2311	2	39	9	144	—	956	186	3636	25452	16976	7628	50056	9097
Elberfeld .	128	910	1	9	11	71	—	1904	158	3052	21364	30614	12821	64799	11889
Solingen .	178	714	2	18	2	17	161	1373	201	2484	17388	15788	7605	40781	7656
Düsseldorf.	55	420	3	17	—	—	3576	1985	174	6172	43204	19159	10024	72387	9892
Duisburg .	107	1081	9	85	31	1005	38924	4166	244	45505	318535	21675	10832	351042	21398
Rees . . .	7	40	20	368	3	18	9397	2440	201	12464	87248	11347	6285	104880	11497
Aleve . . .	11	103	25	375	—	—	2416	3129	200	6223	43561	12629	6300	62490	6909
Veltern . .	37	360	54	540	3	28	4844	6194	338	12304	86128	24002	12239	122369	6307
Kempen . .	25	240	22	209	1	2	—	2238	185	2874	20118	15301	7777	43196	6115
Krefeld . .	2	10	17	261	4	30	416	1567	90	2374	16618	11901	6115	34634	8860
Gladbach .	38	342	9	215	3	30	—	1485	129	2201	15407	14599	7165	37171	8398
Gresenbr. .	20	279	8	108	—	—	—	1818	115	2320	16240	8574	4343	29157	6779
Neuß . . .	16	220	12	190	1	12	1041	2137	143	3743	26201	9079	4638	39918	7543
<b>Total</b>	<b>1886</b>	<b>7030</b>	<b>184</b>	<b>2434</b>	<b>68</b>	<b>1357</b>	<b>60775</b>	<b>31392</b>	<b>2364</b>	<b>105352</b>	<b>737464</b>	<b>211644</b>	<b>103772</b>	<b>1052880</b>	<b>10756</b>

Unter den 1138 Maschinenwerken mit 10821 Pferdekraften sind 581 Getreidemühlen zu 5828 Pferdekraften, welche täglich 22924 Scheffel mahlen können, 47 Spinnereien mit 611 Pferdekraften, und 510 Del-, Papier-, Pulver-, Säge-, Balkmühlen, Gebläse, Schleifkotten, Wasserhebungs-, Web-, Scheer- und andere Maschinen mit 4382 Pferdekraften. Einzelne Wasserwerke erreichen die Kraft von 80, Windmühlen von 46, Dampfmaschinen von 140 Pferden. Wasser und Wind tragen auf Schiffen 15193 $\frac{3}{4}$  Lasten, also = 60775 Pferdekraften à 1000 Pfd., wobei die, wenn auch fremden Besitzern angehörig, doch hier arbeitenden Dampfschiffe nicht mitgezählt sind. Die zum Ziehen und Tragen verbrauchten Rindvieh, Esel und Hunde sind überschlägig zu 2% des Erstem und die Pferdekraft zu 7 Mannskräften geschätzt<sup>1)</sup>.

1) Dupin, Forces productives et commerciales de la France, Bruxelles 1828 I. S. 28.

§. 89. Werth des Nationalvermögens.

Die Gesamtziffer des jährlichen Nationaleinkommens bildet sich aus:

a) dem Reinertrag der Grundstücke und Gebäude zu 5374179 Thlr. Wird der Ertragswerth der Berg-

werke und beweglichen Kapitalien, nach Abzug der für Schulden zu bestreitenden Ausgaben gezählt, so ist die gesammte Kapitalrente auf 7 Millionen anzunehmen.

b) Der landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmervogelinn ist bei 8708 Handeltreibenden à 400 Thlr. auf 3483200, bei 31574 Gewerbetreibenden, 1046 Frachtfahrern und Schiffern à 150 Thlr. auf 4893000; bei 26119 Ackerbautreibenden à 200 Thlr. auf 5223800, zusammen 13600000 Thlr. zu schätzen.

c) Durch ihre Arbeit verdienen 17148 Fabrikarbeiterfamilien à 70 Thlr. 1200360; 26628 landw., 11264 industr. Tagelöhnerfamilien à 50 Thlr. 1894600; 3612 Staats- und sonstige Beamten à 250 Thlr. 903000, zusammen 3997960 Thlr. Das Totaleinkommen ist demnach auf 24 $\frac{1}{2}$  Millionen anzuschlagen.

Diese Angabe wird durch eine Vergleichung mit den aus diesem Nationaleinkommen alljährlich zu bestreitenden Bedürfnissen unterstützt. Der Bruttobedarf des Staats beträgt 3500000, die etatsmäßigen Gemeindebedürfnisse 729341, nicht etatisirte Regiekosten, Naturalumlagen, so wie besondere Bedürfnisse der Kirchen, Schulen, Deichschau und außerordentliche öffentliche Bedürfnisse 170659, zusammen 4400000 Thlr.

Von den 138240 und nach Abzug der aus dem



öffentlichen Einkommen lebenden 3612 Beamten, 134628 Familien des Bezirks lebt  $\frac{1}{3}$  in den Städten,  $\frac{2}{3}$  auf dem Lande, wovon jedoch ein großer Theil städtische Bedürfnisse der Bildung und des Luxus hegt. Fast ein Zwölftheil bezieht einen geringern Lebensbedarf aus öffentlichen, größtentheils in den oben aufgeführten Gemeindeausgaben enthaltener Unterstützung; indessen immerhin wird der Bedarf einer Familie mit Gesinde zu 5—6 Personen, Reich und Arm durcheinander und mit Einschluß der zu machenden Ersparnisse nicht unter 150 Thlr., also der Gesamtbedarf des Privatlebens auf 20194200 Thlr. jährlich angenommen werden müssen, wornach sich ebenfalls ein Bedürfnisbetrag von  $24\frac{1}{2}$  Mill. ergibt.

Zu ähnlichen Resultaten führt endlich die Finanzstatistik. Die Klassensteuer im Gesamtbetrag von 387101 Thlr. nimmt nach genauer Untersuchung der Individualveranlagung, durchschnittlich  $1\frac{1}{2}$  bis 2% der Einnahme der davon betroffenen Personen hinweg. Von dieser Steuer sind theils gesetzlich, theils wegen Armuth mehrere Klassen befreit, außerdem werden die Patrimoniaaleinnahmen des Staats, der Gemeinden, Körperschaften und Institute, so wie die über ein Gewisses hinausgehenden Einnahmen der Reichen nicht betroffen; weshalb man die Einnahmen des Klassensteuerpflichtigen Bezirks auf das 55fache jener Steuer annehmen kann: 21290555 Thlr. Hierzu tritt die Einnahme der Wahl- und Schlachtsteuerpflichtigen Städte Düsseldorf, Wesel, Emmerich und Kleve, welche, da die Wahl- und Schlachtsteuer, wiewohl unmerklich entrichtet, doch eine stärkere auf 2 bis  $2\frac{1}{2}$ % anzunehmende Quote der Volkseinnahme in Anspruch nimmt auf das 40fache der auf 82771 steigenden Steuereinnahme, also 3310840 Thlr. angenommen wird, wornach die Summe 24601395 ziemlich mit der oben gefundenen Ziffer stimmt.

Spezielle Aufzeichnung der Privateinnahmen mit scharfen Zahlen, hat in den letzten Jahren in der Oberbürgermeisterei Düsseldorf aus Veranlassung der Gemeinde-Einkommensteuer statt gefunden. Zu derselben werden ohne spezielles Eindringen die Privateinnahmen von 50 bis 15000 Thlr., die Beamten aber nur zur Hälfte ihrer fixen Besoldungen oder Lantien, und unter Abzug ihrer Büroaufkosten angesetzt, so daß das Militair und über  $\frac{1}{6}$  der Civileinwohner gar nicht, und ein großer Theil zu niedrigerem Einkommen als sie

wirklich besitzen, geschätzt sind. Diese Einschätzung bei 1835 an steuerbarem Einkommen 1219400 Thl. ergeben. Es wird nicht zu weit führen, wenn für die Güter des Staats, der Gemeinden, Korporationen und Institute für die Einnahmen unter 50 und über 15000 Thlr. wie für die den Veranlagungsbehörden unbekanntem, ungesetzlich steuerfreien Einnahmen  $\frac{1}{2}$  mit 609700 Thl. zugelegt wird, wornach dann die Gesamteinnahme der Oberbürgermeisterei an 2 Mill. beträgt. Elberfeld, Barmen und Krefeld sind zu 6, die übrigen Städte der II. Gewerbesteuerabtheilung zu 4, die 20 Städte der III. Abth. ebenfalls zu 4, die kleinern Städte und das flache Land zu  $8\frac{1}{2}$  Mill. anzunehmen, macht wie oben  $24\frac{1}{2}$  Mill.

Der Kapitalwerth der vorhandenen Güter<sup>1)</sup> möcht betragen an Häusern, wovon 56005940 in der bergischen Feuerversicherung standen, etwa 60 Mill.; an Liegenschaften zum Zwanzigfachen der 4110028 Thlr. Ertrag 82; Bergwerke 4; Vieh à 30 Thl. pro Pferd, 19 Thlr. pro Rindvieh, 5 Thlr. pro Schwein, Ziegen und Schaaf 5; Geld, landwirthschaftliche und gewerbliche Betriebskapitalien und Mobilarvermögen nach Abzug der Schulden 19, zusammen 170 Millionen. Der Betrag der umlaufenden Werthe bestimmt sich darnach, ob, wie weit und wie oft dieses Kapital um der Ertrag desselben, so wie Gewerbsgewinn und Arbeitslohn umgeschlagen werden. Da nun auch in der gewerbreichsten Lande und auch beim lebhaftesten Verkehr, immer nur ein geringer Theil der Werthe in einem Jahre, und ein noch geringerer mehrmals im Jahr umläuft, so dürfte das umlaufende Kapital<sup>2)</sup> nicht über die Hälfte des obigen Betrages anzunehmen sein.

Bei dem besonnenen Fleiße, der sparsamen Lebensweise unserer Einwohner wird ein Theil des National Einkommens zu Kapital geschlagen und ist dadurch das Nationalvermögen in dem letzten halben Jahrhundert bei der Blüthe der Gewerbe und zunehmenden Umlaufmitteln ungemein gewachsen. Dieser Zuwachs liegt zu nächst in dem höhern Preise und Ertrage des Grundeigenthums, durch bessere Kultur, Urbarmachung, Entwässerung und Wegsamkeit. Der Werth der Gebäud hat seit 50 Jahren wohl auf das Dreifache, und das gesammte Nationalvermögen auf das Doppelte, also noch in einem stärkern Maaße als die um etwa 76 Procent

gestiegene Bevölkerung zugenommen und ist also der Jamer über zunehmende Verarmung, wenigstens auf hiesigen Bezirk nicht anwendbar. Es ist vielmehr durchschnittlich ein jährlicher Zuwachs des Nationalvermögens um  $1\frac{1}{2}$  bis 2% anzunehmen, wovon die Hälfte aus dem Unternehmergewinn,  $\frac{2}{3}$  aus der Kapitalrente und kaum  $\frac{1}{10}$  aus dem eigentlichen Arbeitsverdienst hervorgehen dürfte, denn von Besoldungen wird wenig, von Arbeitslohn aber fast gar nichts zurückgelegt.

- 1) Eine ähnliche Tabelle hinsichtlich der Rheinprovinz findet sich bei Hansemann (Preußen und Frankreich, Leipzig 1833) Kap. 30, wo jedoch das Bergwerks- und Mobilvermögen nicht angeführt sind.

2) Elberfeld hat 12 Mill. Wechselumschlag.

### §. 90. Umlaufsmittel.

Nachdem sich das römische Münzsystem verloren hatte, ging im Mittelalter die Berechnung nach Pfunden, Schillingen und Pfennigen von den Franken auf die übrigen deutschen Volksstämme über. Als Folge des Markgewichts kam die Berechnung nach kölnischen Marken oder die Zahlmark<sup>1)</sup> und dann Gulden zu 20 Schillingen, später eingetheilt im Klevischen in 20 Sols, Stüber oder Albus, oder 60 Kreuzer rheinisch, welche zuerst für einen Gulden in Gold in der Anzahl gerechnet wurden, auf. Nachdem seit 1500 auch Silberspecies zu demselben äußern Werthe, unter der Benennung Guldenroschen und Thaler<sup>2)</sup> gemünzt wurden, und solche den Goldspecies gleich, über den sich gleich bleibenden Zehlfuß zu 20 Stüber in der Verausgabung stiegen, entstand hieraus der Thaler zu 30 Stüber Zahlwerth und bei dem fortschreitenden Verfall der kleinen Scheidemünze und progressiver Steigerung des Nennwerths, der Thaler zu 60 Stüber oder 2 Thaler klevisch. Auf den Grund des Reichsmünzfußes von 1566 wurde 1620 von den niederrheinischen Fürsten dem Thalerstück der Kurswerth von 60 Stüber resp. 78 Albus beigelegt, so daß für diese Zeit das wirkliche Thalerstück dem Rechnungsthaler gleich war. Wie indessen der Reichsfuß und das Münzwesen ferner verändert wurden, folgte ihnen auch die klev-bergische Berechnung, worüber die häufigen Münzedikte von 1645 und später das Nähere nachweisen.

Bei der französisch-bergischen Besitznahme fanden sich hauptsächlich folgende Rechnungen vor:

- 1) das Edikt- oder gesetzmäßig, wornach die

kölnische feine Mark zu 16 Rthlr. ausgeprägt wurde und welche daher mit dem 24 Guldenfuß übereinkam. Dasselbe bestand seit dem Edikt vom 7. Januar 1767 (Scotti Nr. 2001.) in Jülich-Berg als alleiniger Kassenfuß und wurde so auch vermittelst des Münzedikts vom 5. Aug. 1806 in dem Großherzogthum Berg eingeführt.

2) das klevische Geld, bergisch kursmäßig, Gemeingeld, damals dem Frankfurter Geld zu  $16\frac{2}{3}$  Thlr. auf die feine Mark kölnisch gleichstehend<sup>3)</sup>. Es stellte die Rechnungsmünze des gemeinen Lebens dar, und war außer dem klev-bergischen auch in der Grafschaft Mark, Essen, Werden und den kleinern westrheinischen Gebieten mit örtlichen Verschiedenheiten des Kurses und der Eintheilung üblich.

3) Der preussische Kurant- und Goldfuß fand gemäß Deklarationsrescript vom 9. Mai 1765 bei den öffentlichen Kassen in den preussischen Ländern und seit 1802 auch in Essen, Werden und Elten statt und wurde neben dem Gemeingeld (Scheidemünze) bei den landesherrlichen Kassen mit mancherlei Eigenthümlichkeiten gebraucht. Die städtischen Accis- und Servisgefälle mußten theils in Kurant, theils in Scheidemünze, die Labakfabrikationsgelder ganz in Kurant, die Kontribution aber zu  $\frac{1}{4}$  in Gold, den Friedrichsd'or zu 5 Thlr., zu  $\frac{3}{4}$  Kurant den Thlr. zu 24 Gr., zu  $\frac{1}{4}$  in Scheidemünze, den Thlr. zu 60 Stüber klevisch oder 20 Gr. Kurant gezahlt werden. Später wurde nachgelassen, statt des Goldes in Natura, dasselbe in Kurant mit  $6\frac{2}{3}$  % Agio abzuführen, wornach also 100 Thlr. Kontribution 25 Thlr. Gold à  $6\frac{2}{3}$  % Agio = 26 Thlr. 16 Gr., 50 Thlr. Kurant = 50, 25 Thlr. Scheidemünze = 20 Thlr. 20 Gr., zusammen 97 Thlr. 12 Gr. betrug. Der preussische Thaler wurde dann auch wieder in 60 Kassenstüber à 8 Deut, 12 Demiers oder 16 Heller, welche demnach 72 klevischen Stübern gleich waren, abgetheilt. Das Münzeditikt vom 14. Juli 1750 und 29. März 1764, so wie das Deklarationsrescript vom 9. Mai 1765, wornach im Klevischen und Geldrischen alle Rechnungen nur nach dem 21 Guldenfuß, den preussischen Thaler zu 60 Stüber, geführt und alle Schuldschreibungen nur auf diesen Münzfuß ausgestellt werden sollten, sind nicht allgemein ausgeführt, denn selbst noch 1794 war bei dem Kapitel zu Kranenburg die Sollenannahme für in Dahler zu 30 Kassenstüber

(preussische), die Rechnung wurde aber in Dahler zu 30 Stüber à 8 Dt. Gemeingeld geführt, daher in der Rechnung immer ein Agio von 2% zugerechnet wurde.

4. Im Geldernschen wurde nach Gulden und Stüberrn koll. gerechnet. Die nach dem Konventions- 20-Florinsfuß geprägten Münzen liefen auch hier um.

Bei der französischen Besiznahme der westrheinischen Landestheile, wurde sogleich das neuere französische Dezimalmünzsystem eingeführt und alle in preuß. Kurant oder Gold firirten Erbpächte und Abgaben nach dem Tarif v. 19. Pluv. X. (8. Febr. 1802) à 1 zu 3 Fr. 54 Ct. und 3 Fr. 90 Ct. umgerechnet. Dasselbe Münzsystem wurde in Berg durch Beschluß des Kaiserlichen Kommissars vom 5. Dezember 1809 eingeführt und auf 100 Fr. convertirt: bergisch-edictmäßig 31 Thlr., Conventions (24 Fl.) Geld  $25\frac{3}{8}$  Thlr., Gemeingeld  $32\frac{12}{19}$  Thlr., preussisch Kurant  $28\frac{24}{177}$  Thlr., preussisch Gold  $25\frac{25}{39}$  Thlr., holländisch Kurant  $49\frac{53}{203}$  Fl. Den aus geprägten Münzstücken wurde damals und unterm 18. Aug., 12. Sept. und 10. Dez. 1810 ein ihrem Schmelzwertth entsprechender, geringerer Kurzwertth gegeben.

Mit der preussischen Besiznahme trat wieder der preussische Münzfuß von 1765 ein, welcher durch das Gesetz vom 30. Sept. 1821 seine genaueren Bestimmungen, Unterabtheilungen und ausschließliche Gültigkeit (Amtsbl. 1825 S. 656.) erhalten hat, und das Bergisch edictmäßig 16 : 14, das Gemeingeld nach der Entstehung der Verbindlichkeiten auf 6 : 5, 13 : 10 oder sonst; das Konventionskurant 20 : 21; die holländischen Gulden  $24\frac{3}{8}$  : 14; den französischen Franken 100 :  $26\frac{23}{24}$  konvertirt.

Im preussischen Staate sind von 1764 bis 1830: 236224480 Thlr. in allen Sorten geprägt, von denen die Hälfte noch umlaufen mag<sup>4)</sup>. Mit Einschluß der 17242347 Thlr. Kassenanweisungen kann deshalb das kursirende Geld auf 140 Mill. und hiervon  $\frac{1}{7}$  auf das umgebende Ausland gerechnet werden, so daß noch 120 Mill. im Lande kursiren. In verkehrreichen Gegenden, wo die Ertragsfähigkeit der Kapitalien Jedem bekannt, deren Vertretung durch Verschreibung und Wechsel üblich ist und es an Gelegenheit zu deren Nugbarmachung nicht fehlt, läuft das Geld schneller um, wird deshalb mit derselben Geldmasse eine größere Werthmasse umgeschlagen. Setzt man das Nationalvermögen des hie-

sigen Bezirks seiner Einwohnerzahl entsprechend, auf  $\frac{1}{18}$  dessen des ganzen Staats, so dürfte der Betrag des umlaufenden baaren Geldes auf  $\frac{1}{20}$  oder 6 Mill. anzuschlagen sein. Von diesem Betrage mag etwa  $\frac{1}{12}$  in der Regierungshauptkasse, 3 Kreiskassen, welche monatlich 3mal abliefern, 4 Rentez- und 73 Steuerkassen, welche alle 12 Tage abliefern, mit ihren Nebensonds, 8 indirekten Steuerkassen mit ihren Unterempfangen, 193 Gemeindefassen, welche grundsätzlich keine Bestände über 500 Thlr. bei sich liegen haben dürfen, und deren Unterempfangen, 6 Sparkassen und zahlreichen Armen-, Kirchen-, Militair-, Gerichts-, Deich- und Korporationskassen, außer den in Belägen statt baar, Wechseln, Staatspapieren oder Obligationen niedergelegten Beständen beruhen<sup>5)</sup>.

Wenn sich auch in unserer Mitte nicht die hundertjährigen Reichthümer aufgehäuft finden, welche Amsterdam, Hamburg, Köln zu Sammelpunkten des Luxus und großartiger Unternehmungen machen, so giebt doch ein wohlbegründeter, gesund fortschreitender, den ganzen Volkskörper kräftig nährender Wohlstand dem politischen und intellektuellen Leben eine tüchtige Grundlage. Auch für deren Betrachtung ist der Nationalwohlstand von entscheidender Wichtigkeit: nur auf einem gesunden materiellen Dasein ruhend vermag der Geist seine edelsten Gestaltungen, die höchsten Zwecke des menschlichen Daseins dauernd zu entwickeln, und die Steigerung des Nationalwohlstands wird immer auch diesen Zwecken förderlich sein, so lange nicht unsittliche Vergeudung entnervt oder entmuthigende Bevorrechtung des Reichthums den Gemeinfinn untergräbt.

- 1) v. Praun, Nachrichten v. Münzwesen, S. 40. §. 2.
- 2) Gerhardt, Taschenlexikon der Rechnungsmünzen S. XX. Basse, Kenntnisse u. Betrachtungen des neuen Münzwesens II. Th. §. 272. Hüllmann, I. S. 432.
- 3) Wenn Gerhardt in seinem allgemeinen Contoristen v. 1791 und selbst noch in seiner 9. Aufl. des Nellenbrecher'schen Taschenbuchs v. 1805 beide ganz gleich stellt, so überseht er den veränderlichen Kurs des sog. Gemeingeldes.
- 4) Staatszeitung 1830, Nr. 206—210.
- 5) Die mannigfaltigen früher üblichen Gewichte haben den allgemeinen preussischen Maß gemacht, s. Maß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1810; Reductionstafeln für die ältern und neuern Vokalmasse und Gewichte bei Schimmelpenning, Handb. zur Kenntniß der Maße und Gewichte in den preuß. Prov. Nies der Elbe, Trier 1820 u. Ulfesfeld, die ältern u. neuern Maße der pr. Rheinpr., Aachen 1835 S. 114 finden. Hinsichts der Maße s. oben S. 77. u. 81. u. II. S. 3.



# Achter Abschnitt.

## Stände, Kreis- und Gemeindeverfassung.

### §. 91. Frühere politische Verfassung.

Die mit dem 12. Jahrhundert hervortretenden nieder-rheinischen Territorialherrschaften knüpften sich aus verschiedenartigen Gerechtsamen, Freiheiten und Privatgütern, durch zwischenliegende fremde Gebiete, Unterherrschaften und Vogteien vielfach unterbrochen, zusammen<sup>1)</sup>. Macht und Ansehen der neuen Herrn beruhte hauptsächlich auf den Streitkräften, die sie für ihr Gefolge durch altfreie Grundherren und eigne Hintersassen gewannen. Das Lehnssystem vereinigte allmählig die Grundherren mit vielen und feinen Abstufungen zu einer Gesamtheit, die von dem äußern Umstande, beritten zu kämpfen, den Namen Ritterschaft erhielt und an deren Spitze der Dynast als Erster unter Gleichen stand. Sie trat um so bedeutender ihm gegenüber, je geringer sein Uebergewicht an Grundbesitz, Untersassen und reichsrechtlichen Befugnissen war. Eine gegenseitige Abhängigkeit beschränkte die neue Hoheit, verschmolz alte Gerechtsame mit ihren Ausdehnungen und entwickelte jene Staatsverfassung, die in damaligen Urkunden den Bischof oder Grafen mit seinen Getreuen Rath pflegen, unter ihrem Zeugniß und Verbürgung, öffentliche Handlungen vollziehen läßt.

Die nebeneinander emporgekommenen selbstständigen Herren blieben nicht dauernd auf gleicher Linie. Die kirchliche Stellung und der Einfluß des kölnischen Erzbischofs bei Königswahlen und andern Reichsangelegenheiten hatten frühe eine Oberherrschaft erzeugt, die bald die nächsten Freisassen überdeckend, an der Ausdehnung über die ganze Provinz und innerer Unabhängigkeit nur durch die in ihrem Schooße entgegentretende mächtige Metropole, und durch die wechselnde Besetzung des erzbischöflichen Stuhls mit Söhnen selbstbetheiligter Nachbarhäuser gehindert wurde. Unter diesen weltlichen Herren hoben Tapferkeit und Glück im Reichsdienste, mit Vogteien und Regalien belohnt, Eroberung und Erbschaft die Dynastien Jülich, Berg, Kleve, Geldern, Mörs, in-

des Zutphen, Molbach, Heinsberg ausstarben, und Andere gegen die stärkern Nachbarn sich beugten.

Ein allmählig gefundenes Verwaltungssystem begründete von den herrschaftlichen Burgen aus die, bis zur gegenseitigen Berührung sich unaufhaltbar erweiternden Aemter, deren Untersassen nur eine schmale Selbstbestimmung bei ihren Angelegenheiten blieb. Wie die Landeshoheit sich so abrundete, hatten umgekehrt die in ihrer staatsrechtlichen Bedeutung mit dem 13. Jahrhundert vollendeten Städte eine neue Freiheit geschaffen.

So bildeten sich, als Vertreter dieser Einzelinteressen, aus Ritterschaft und Städten, welchen in Köln Domkapitel und Grafenstand mit überwiegenden Rechten zur Seite standen, die bei öffentlichen Angelegenheiten, insbesondere bei der kirchlichen und politischen Gesetzgebung, Regulirung der Erbfolge und Bestimmung der öffentlichen Abgaben entscheidend einwirkenden Landstände. Gleichwohl war in den Reichsgesetzen weder die Nothwendigkeit ihres Daseins noch die Sphäre ihrer Befugnisse festgesetzt, und genossen sie auch Seitens des Kaisers und der Reichsgerichte nur einen mangelhaften Schutz, da diese meistens im Interesse des Territorialfürsten standen. Als deshalb im 17. Jahrhundert die fürstliche Macht zunahm und sich eine Gebietsouveränität mit allseitigen Regierungsbefugnissen ausbildete, minderte sich auch hier der Einfluß dieser Stände<sup>2)</sup>.

I. In Jülich und Berg gründete sich die landständische Verfassung auf pragmatische Landesgrundgesetze, zuletzt den Hauptreß vom 5. Nov. 1672 und Deklarationsreß vom 27. Juli 1675. Der Landtag versammelte sich zu Düsseldorf alljährlich in zwei ritterschaftlichen und zwei hauptstädtischen Kollegien, von welchen 1794 die Jülicher ausschieden. Die Geistlichkeit nahm wie sie Freiheit von den ordentlichen Landeslasten genoß, keinen Antheil. Der Direktor (v. Harff, Graf Nesselrode) wurde aus den Mitgliedern der Ritterschaft gewählt, zu welcher die Besitzer landtagsfähiger Güter ohne Unter-

schied der Konfession und des Wohnorts einberufen, aber nur solche zugelassen wurden, welche ihre Ahnenprobe von zwei Mitgliedern dieses Kollegiums aufschwören ließen. Die stimmsfähigen Mitglieder hatten sich bei der Auflösung des Herzogthums auf 35 vermindert. Da die Verfassung seit dem 14. Jahrhundert sich nicht mehr lebendig fortgebildet hatte, so waren in dem städtischen Kollegio auch nur die damals am wichtigsten gewesenem sogenannten Hauptstädte vertreten. Sie schickten 2 Deputirte mit unbeschränkter Vollmacht, welche der Ritterschaft zur Legitimation vorgelegt wurde.

Jeder Stand hatte seinen Syndikus; der ritterschaftliche, als eigentlicher Landtagsyndikus durfte weder in landesherrlichen Diensten stehen, noch mit dem Archiv im Lande wohnen. Wenn Krieg die Einberufung des Landtags hinderte, wurden Deputirte desselben zu Rathe gezogen, und die öffentlichen Rechnungen bei hergestellter Ruhe vorgelegt. Die Beschlüsse wurden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt und durch den Syndikus zu Protokoll gebracht. Die Ritterschaft nahm jeden Gegenstand zuerst in Berathung, gab dem städtischen Kollegio durch den Syndikus Nachricht, welcher auch dessen Beschlüsse wieder empfing und referirte. Streitigkeiten zwischen beiden Kollegien wurden durch den Landesherrn entschieden. Die Besugnisse des Landtags waren Bewilligung der Steuern und außerordentlichen Verwendungen aus Landesmitteln, Mitwirkung bei der Gesetzgebung und Kontrolle der Verwaltung, welche durch landesherrliche Propositionen oder Landtagsgravamina, aus eiguem Antrieb oder auf Bittschriften von Privaten, zur Sprache gebracht wurden. Auch in die fürstlichen Hausangelegenheiten griffen sie ein<sup>3)</sup>.

Die Beschlüsse wurden der Landtagskommission, von dieser geeigneten Falls dem Landesherrn vorgelegt. Was zu Staatsbedürfnissen bewilligt war, wurde mit den gewöhnlichen bestimmten Ausgaben in einen Landeserizengetat, kleinere von den Landständen selbst zu ihren Nothwendigkeiten, zur Unterstützung armer Klöster, Lehrer u. s. w. ausgeworfne Ausgaben, in den sogenannten Landtagsrenner gebracht. Die Vertheilung auf Städte und Aemter nahm der Landmatrifular im Beisein der Landtagskommission und sechs landständischer Deputirten, die Ausschreibung dieser Beiträge der geheime Steuerrath vor. Des Landtags Deputirte nahmen die Rechnungen

über die Verwendung der bewilligten Auflagen, sonstig von dem Landtag übertragene Geschäfte, oder neu von einem Landtage zum andern vorkommende Beschwerden, als Deputirte ad gravamina, vor. An Entschädigung wurde den ritterschaftlichen Mitgliedern für jede Tag 4, den städtischen 2 Rthlr. zugebilligt; Syndik und Geheimschreiber standen in ständiger Besoldung und konnten nur wegen gerichtlich erwiesener Dienstvergehen entsetzt werden. Die Wahl derselben war von der Stimmenmehrheit jedes Kollegiums abhängig.

Die gewöhnlichen Vorbereitungen zum Landtag geschahen durch den Geheimen Rath und die Regierung die Mittheilungen durch die, aus Mitgliedern beider Kollegien unter dem Chef des geheimen Raths zusammengesetzte Landtagskommission. Einberufung, Postulat, Landtagsabschied, Auflösung und Entlassung des Landtags waren dem Landesherrn vorbehalten.

Die Verfassung der Städte war durch besondere Privilegien geordnet und meistens demokratisch. Dem Bürgermeister standen 7—9 Rathsverwandte, 3 Gemeinmänner, 1 Syndikus und Stadtsekretair zur Seite. Erstere wurden auf ein Jahr von der, in Wahlbezirke eingetheilten Bürgerschaft gewählt. In den Städten mit Jurisdiktion wurde meist der abgehende Bürgermeister für das nächste Jahr Stadtrichter und die Rathsverwandten Scheffen<sup>4)</sup>. Die ländlichen Amts- und Gemeindefachen wurden von den landesherrlichen Beamten und den, von diesen ernannten Scheffen, Honnen und Rottmeistern wahrgenommen. Die sogenannten Amtserbentage dienten bloß zur Aufnahme von Beschwerden.

II. Die klevische Verfassung<sup>5)</sup> stützte sich auf Rechte, Privilegien und Verträge, besonders von 1660, 1661 und 1664, deren Aufrechterhaltung jeder neue Herrscher bei der Huldigung durch Reversalien versprach.

Der Landesherr konnte ohne Genehmigung der Stände weder die Domänen veräußern oder mit Schulden belasten, noch Privilegien, Freiheiten oder Verfassung mindern oder Steuern erheben, noch auch Auswärtige zu Aemtern ernennen. Die Stände wurden jährlich nach Kleve, seit 1794 Wesel, 1807 Hamm einberufen, konnten sich aber auch unter rechtzeitiger Benachrichtigung des Landesherrn über die Gegenstände ihrer Berathung selbstständig versammeln. Der Landtag wurde in einer Plenarversammlung der Kriegs- und Domainen-

eröffnet, das für Kriegs- und sonstige landesherrliche Bedürfnisse Geforderte bekannt gemacht, wegen der übrigen Landesbedürfnisse auf die Eröffnungen des Landtagskommissars verwiesen, die Zusammenstellung der geforderten Summen in einem Steueretat vorgelegt, und bei neuen oder Vermehrung der alten Steuern in besondern Vorträgen deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit nachgewiesen. Auch provinzielle Ordnungen (organische Gesetze) wurden den Ständen zur Begutachtung mitgetheilt. Im Fall verneinenden Beschlusses traten die Stände unter Anführung ihrer Gründe mit dem Landtagskommissar behufs einer Verständigung zusammen. Ihre Bemerkungen über den Steueretat wurden am Schlusse des Landtags der Kammer übersandt, welche nöthigenfalls darüber mit den landständischen Deputirten weiter verhandelte und die Verhandlungen zu Hofe schickte, nach dessen Entscheidung ein schließlicher Steueretat gefertigt, die Vertheilung auf das Land gemacht und den Ständen mitgetheilt wurde. Auch bei Rechnungsrevisionen, Gesetzesvorschlägen und Anträgen aller Art übersandte der Landtag seine Bemerkungen, nachdem, so weit nöthig, mit den Kommissarien der verschiedenen Departements conferirt war, der Kammer zur weitem Verfügung. Mängel in der Verwaltung, Verletzungen der Landesprivilegien, oder Bedrückungen der Unterthanen zeigten die Stände schriftlich den betreffenden Landescollegien, dem vorgesezten Minister, oder auch wohl unmittelbar dem Fürsten an, und ernannten zuletzt Deputirte zur Abschließung der noch unbeeendigten Arbeiten, Mitaufsicht bei Anfertigung der Steuerrollen, Revision der öffentlichen Rechnungen, besonders der Landescredittasse, und zur Berathung über die nach dem Landtage vorkommenden Angelegenheiten. Schreiben der Stände an Landesbehörden und landesherrliche Kommissarien wurden ohne Titel und Anreden von den ständischen Syndiken, an den Hof dagegen in dem Kurialstyl durch den Direktor des Landtags gezeichnet.

Zur Verzinsung und Abtragung der Landesschulden, Besoldung der Angestellten, Reisekosten, Tagesgebühren und anderen Bedürfnissen zog der Landtag jährlich durch seinen Kassirer aus der Landeskasse 8000, seit 1805 6500 Thlr. klevisch. Unter der Mitdirektion der Stände standen die Landesschuldenkasse, deren Dokumente von ihnen ausgefertigt wurden, die Feuerversicherung und Correctionshäuser, deren Beamte sie vorschlugen.

Auch die klevischen Stände bildeten zwei Kollegien mit Syndiken und Schreibern. Der Direktor des Landtags (Graf Quadt-Hüchtenbrock zu Gartrop, v. Wyllich zu Diersfordt), wurde alljährlich vom Adel aus seiner Mitte gewählt. Mitglied dieses Standes waren aufgeschworene vollbürtige Edelleute, welche ein zum Landtage berechtigendes Haus oder Gut, zum Werth von 6000 Thlr. hatten. Ihre Zahl war um so unbestimmter, da die Aufschwörung von der Willführ der dazu befähigten Edelleute abhing, und hatte 1788 sich auf 9 vermindert, während von 88 Rittersitzen und 23 Lehn- oder Burgmannsgütern, 48 in den Händen einheimischer adeliger Besitzer, und 18 von diesen bewohnt waren; 1806 waren im ostrheinischen Kleve nur noch 3 auf den 47 landtagsfähigen Gütern vorhanden.

Das zweite Kollegium bildeten die 7 Hauptstädte, deren jede in der Regel zwei Deputirte, den dirigirenden Bürgermeister und ein vom Magistrat gewähltes Mitglied sandte. Zur Konsolidirung der neuen Gebietsveränderungen wurden 1805 die angränzenden Entschädigungslande, Essen, Elten und Werden unter Beisteuerung von 800 Thlr. Landtagskosten den klevischen Landständen mit ihrer Genehmigung durch ein Essenisches Mitglied der Ritterschaft (v. Schell) und die Bürgermeister von Werden und Essen einverleibt.

Die Landtage von Kleve und Mark waren zu gleicher Zeit und sendeten einander die Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu. Der Adel hatte die Initiative über allgemeine Gegenstände, beschloß nach Mehrheit der Stimmen und theilte sodann durch den Syndikus dem Kollegium der Städte mit, welches gleichmäßig durch Mehrheit der Stimmen beschloß und durch ihren Syndikus der Ritterschaft zurücksandte. War man nicht einverstanden, so entschied die Stimme derjenigen Körperschaft, welche einstimmig beschloßen hatte, oder das Staatsoberhaupt.

In den Angelegenheiten des Adels und flachen Landes berieth das adelige, in Städtesachen das städtische Kollegium allein; beide pflegten sich zu unterstützen, so lange es ihre Interessen zuließ. Zur Vertretung der Amts- und Gemeindeforporationen waren die sogenannten Amts- und Erbtage üblich, welche insbesondere zur Abnahme der Amts- und Gemeindefrechnungen abgehalten wurden (Scotti 1132, 1318).



III. In Mörs war in früher Zeit ein jährlicher Landtag gebildet, und durch die 1678 und 1692 erlassenen Reglements bestätigt. Für die Landschaft erschienen der Abt von Werden wegen der Herrlichkeit Friemersheim als ständiger Präsident, die Aebte von Kamp und Meer, 2 Edelleute, 2 Deputirte der Bauern und die Städte Mörs und Krefeld. Zunächst wurde die vorjährige Steuer-Rechnung abgenommen, dann der nächstjährige Steueretat entworfen und Propositionen über gemeinnützige Anordnungen vorgetragen, worauf Entscheidung der Kammer, Regierung oder des Hofes erfolgte. Die einzelnen Kirchspiele hatten ihre besondern Erbtage.

IV. Die Verfassung Gelderns <sup>9)</sup> beruhte nach dem Städtebunde von 1343, Wenloer Vertrag von 1543 und Utrechter Frieden von 1713 auf 2 Ständen. Die aus 20 Gutsbesitzern bestehende Ritterschaft wählte den Direktor. Erbmarschall war der Marquis v. Honsbroek. Die Städte Geldern, Wachtendonk und Straelen wurden durch ihre Bürgermeister und Schultheißen vertreten, und im Ganzen 26 Mitglieder einberufen. Die Einberufung geschah auf Bewilligung des Landesherrn, welcher Landtagskommissarien — zuletzt den Kammerpräsidenten von Stein und den Kriegsrath Heinius — ernannte. Dieselben übergaben ihre Credentiales, in welchen der Betrag der geforderten Beeden und Subsidien mitgetheilt wurde, in einer Eröffnungsversammlung auf der Ritterkammer, worauf die Verhandlungen gewöhnlich 14 Tage dauerten. Nächst den Steuern waren die Landeschulden, die darüber geführten Rechnungen, die Besetzung der Renteämter und Kontrolle ihrer Verwaltung, Steuer- und Domainenremissionen, Lasten und Landeskultur Gegenstand der Berathungen, welche in niederländischer Sprache gepflogen wurden. Jedoch erfolgten die Antworten der Behörden deutsch, die der einzelnen Kommissarien oder Beamten auch wohl französisch. Am Schlusse des Landtags überreichte derselbe, neben den sonst etwa beliebten Erlassen eine „Acte van Praesentatie“ über die Subsidien, worauf der Landesherr in einer Annehmungsacte die Schlusentscheidung gab. Alle Aemter, Obrigkeiten und Gerichte mußten mit Eingeweihten katholischer Konfession besetzt und ein eignes Appellationsgericht innerhalb Landes beibehalten werden. Der letzte vollständige Landtag versammelte sich am 15. Nov. 1793 und eine außerordentliche Kom-

mission desselben am 18. Februar 1794. Zur Amts- und Gemeindevertretung waren auch hier Erbtage üblich.

V. Das rheinische Erzstift Köln war nach der Erblandesvereinigung von 1550 und der von allen anstretenden Kurfürsten beschworenen Wahlkapitulation durch 4 Kollegien vertreten, auf deren Einwilligung außer den von Reichs- und Kreiswegen obliegenden Schuldsigkeiten und gemeinen Nothfällen alle Landessteuern, Kollecten oder Kontributionen beruhten, und deshalb freie Peterlein (subsidia charitativa) genannt, auch von dem Landesherrn dieserhalb jedesmal Reversalien ausgestellt wurden <sup>7)</sup>. Das aus 50 Präbenden bestehende Domkapitel zu Köln sandte als status primarius oder Vorderstand zu den Landtagen 2 gräfliche und ebensoviel Priesterdeputirte, nebst dem Syndikus. Der Grafenstand war aus dem Kurfürsten wegen Ddenkirchen, dem Herzog von Ahremberg und Troy wegen des Thurms bei Arweiler, dem Erbmarschall Grafen Salm wegen Bedbur, Alfster und Hackenbroich, dem Grafen Salm zu Bedburg wegen Erp, dem Grafen von der Mark wegen Saffenburg, dem Grafen von Bentheim-Tecklenburg wegen Wevelinghofen, demselben wegen Helfenstein, dem Grafen von Bentheim-Bentheim wegen der Erbvogtei Köln, und dem Grafen Bentheim-Steinfurt wegen Alpen gebildet. Zum Ritterstand gehörten vollbürtige Besitzer adlicher Güter, deren im Amt Hülchrath 17, Bedbur 3, Liedberg 20, Linn 16, Kempen 16, Debt 4 und Rheinberg 10 waren; zum städtischen Kollegio 17 Municipalsstädte, worunter Neuß, Kempen, Rheinberg, Zons, Linn und Uerdingen.

Die gewöhnlichen Landtage wurden jährlich zu Bomm im Kloster der Kapuziner von einem Kurfürstlichen Kommissar eröffnet. Viermal im Jahr versammelte sich außerdem ein Ausschuss der Stände zu Köln zur sogenannten Quartalconvention, wo die Landesrechnungen revidirt wurden.

Die Macht des Landesherrn war besonders durch das Domkapitel auffallend eingeschränkt. Er konnte ohne dessen und gemeiner Landschaft Willen keinen Krieg anfangen, noch die Domainen, Pretiosen, Unterthanen und ihre Güter veräußern oder verschreiben, noch die Güter der Ritterschaft mit Zoll zu Wasser noch zu Lande belegen, noch Leisichuld machen, mußte die Kezerei ausrotten, wegen der Reichs- und Landtage mit

dem Domkapitel communiciren, das Generalvikariat allemal einem Kapitularen anvertrauen, die geistliche Jurisdiction und Steuerfreiheit schützen und das Kapitel jährlich bei Rechnungslegung über Einnahme und Ausgabe des Erzstifts berufen. Die Kronämter bekleideten die Grafen von Belberbusch als Erbhofmeister, von Salm als Erbmarschalle, von Plettenberg als Erbkämmerer und die Herzoge von Ahrenberg als Erbschenken.

VI. Im Stift Essen versammelten sich frühe die Freien und Dienstmannen, welchen die Fürstin ihr zahlreiches Kapitel beigesellte, zur Berathung über allgemeine Landesachen, während die gemeinen Landbedingte Feld- und Bausachen und geringe Vergehen verhandelten. Als die Tafelgüter der Fürstin zu den Reichs-, Kreis- und Landesbedürfnissen nicht mehr hinreichten, wurde Besteuerung nothwendig, und die Beitragsquoten in Versammlung von Fürstin, Kapitel, den Stiftern Kellinghausen und Stoppenberg, den Freien und Dienstmännern (Edeleuten) als Inhabern der Oberhöfe festgesetzt, woraus der spätere Landtag hervorging. Dazu traten die unmittelbarst aufgeblühten Städte Essen und Steele, die außer ihrem eignen Reichthum mehrere Oberhöfe eigenthümlich oder als Pfandstücke besaßen. Nachdem die Kontingente festgesetzt, und die Matrikel angelegt war, verlor sich das Interesse an den Landtagen, von denen sich Kellinghausen und die Städte absonderten. Die Stadt Essen stand in fortwährenden zu Thätlichkeiten ausgearteten Rechtshändeln mit Abtissin und Ständen.

Nach mancherlei Reibungen unter den Ständen wurden dieselben durch den Fundamentalvergleich vom 1. Sept. 1794 in drei Kollegien geordnet, nämlich das gräfliche mit 10 Kapitularinnen reichsgräflichen und fürstlichen Standes; die 20 von der Abtissin providirten Canonischen bürgerlichen Standes, welche bei der Sedisvakanz und der Abtissinnenwahl mit dem gräflichen ein Generalkapitel ausmachten und die Ritterschaft, wozu die Güter Horst, Achternberg, Berge, Schellenberg, Ripshorst, Bermen, Diek und Stift Stoppenberg gehörten.

Die Verfassungsangelegenheiten, Gesetzgebung und Besteuerung mußten auf den Landtag gebracht und dort die Rechnung über den stiftischen Haushalt abgelegt werden. Zölle, Marktrecht, Judengeleit, Bergwerke, Münze, mißbräuchlich auch Weggeld, Accise und Ab-

zugsgeld standen unter ausschließlicher Verwaltung der Fürstin und der Kapitel.

VII. Im Stift Werden wurde bei den vierteljährigen Ausschlägen der jedesmalige Steuerbedarf durch die Mehrheit der Stimmen der Gemeindevorsteher bewilligt, dann durch den Richter und Landreceptor erhoben und vor einer abtheilichen Kommission, den geistlichen und weltlichen Ständen, Meißbeerbten und den Deputirten der Stadt und des Landes jährlich nachgewiesen. Der Magistrat der Stadt Werden bestand aus 12 Personen, wovon 8 unter dem Vorsitz des Landrichters zugleich das Gericht ausmachten. Der Magistrat wählte seine Glieder aus der Bürgerschaft, die Wahl der Schefen mußte durch den Landrichter dem Abt zur Bestätigung angezeigt, dann durch öffentlichen Ausruf etwaige Erinnerungen gegen den Gewählten angenommen und derselbe auf öffentlichem Markt bei gehegtem Gericht vereidet werden.

- 1) Sacomblet, Archiv I. S. 41. Benzenberg, Provinzialverfassung I. S. 445. Simon, Annalen der innern Verwaltung auf dem linken Ufer des Rheins, Köln 1822 I. S. 104.
- 2) Eichhorn, Staats- und Rechtsgeschichte IV. §. 546.
- 3) Pragmatische Darstellung der altbergischen Staatsverfassung, Barmen 1817. v. Haupt, Jacobe, Herzogin zu Jülich, Koblenz 1820. Originaldenkwürdigkeiten vom Hofe Johann Wilhelms III., Düsseldorf. 1834. Abdruck der vor Kaiserl. Reichshofrath wider Ihre Kurfürstl. Durchl. in Appellationsachen Jülich-Bergischer Stände gepflogenen Handlungen, Köln 1721. Lenzen II. S. 71. Brewer, Rechtsfälle und Verordnungen zum berg. Landrecht und Verfassung VII., Düsseldorf. 1796—1805.
- 4) Eberfeld und seine Verfassung, Eberfeld 1830.
- 5) Benzenberg, I. S. 36. Popp und Koppstadt a. a. D.
- 6) Beschreibung von Brabant, Geldern u. mit Kurpf., Frankf. 1661. Leo, Niederländische Geschichte, Halle 1832 I. S. 773.
- 7) (Vogel) Kurköln. Hoffkalendar, Bonn 1734—1791. Historisch-Geographische Beschreibung S. 8. Sammlung Erzstiftischer Verordnungen, Köln 1735. II. B. Scetti, Kurköln. Verordn., Düsseldorf. 1832 IV. B. Mering, Beiträge zur Geschichte der altköln. Verfassung, Köln 1834.
- 8) Müller, Beschreibung von Werden S. 20.

## §. 92. Französisch-Bergische Verfassung.

I. Bei der Besignahme von Berg und dem ost-rheinischen Kleve durch Joachim ließen sich dessen Kommissarien durch die Landstände und die Diakasterien huldigen. Die am 1. Sept. 1806 zu Düsseldorf<sup>1)</sup> versammelten Stände der verschiedenen Provinzen beriethen sowohl über die Angelegenheiten dieser Provinzen als des

ganzen Staats. Aus dem Bergischen waren 17 ritterschaftliche, 8 städtische Deputirte und die 2 Syndiken, aus dem Klevischen 2 ritterschaftliche und 8 städtische, aus Horstmar und Rheina 6 ritterschaftliche und 2 städtische, aus Bentheim 1 ritterschaftlicher und 1 städtischer Deputirter, zusammen 47 Mitglieder einberufen. Der großherzoglichen Aufforderung gemäß beschloffen sie die Aufhebung der Steuerfreiheiten und ihre Vereinigung zu einer Landesvertretung und wählten für einen jeden der 5 Landestheile Deputirte, zur einstweiligen fernern Berathung mit den landesherrlichen Kommissarien. Es wurden jedoch weder diese Deputirte, noch der Landtag wieder einberufen, vielmehr die Steuern und Gesetze von dem Landesherrn, Ministerien und Staatsrath ohne Rücksicht bei Ständen festgesetzt, wozu die, durch die Rheinbundsacte verliehene, als innere Unbeschränktheit ausgelegte Souverainetät den Rechtsgrund darzubieten schien.

Die Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 1808 führte Departemental-, Arrondissement- und Municipalräthe ein, welche erstere jedoch das kaiserliche Decret vom 15. Mai 1812<sup>2)</sup> wieder aufhob, den Staatsrath ausdrücklich zur Berathung der Gesetze, Entscheidung über streitige Ressortverhältnisse und Verwaltungsgegenstände und zur Prüfung der Rechnungen bestimmte, und unter dem Namen „Kollegium des Großherzogthums“ eine Landesvertretung zur Vertheilung der Steuern auf die Departements, Arrondissements und Kommunen zur Revision der Rechnungen, und mit dem Petitionsrecht wegen der Gesetzgebung und Verwaltung anordnete. Sie sollte aus einer, auf die vom Finanzminister am 9. Januar 1813 festgesetzte Liste der 600 höchstbesteuerten beschränkten Wahl der Kantonsnotabeln gebildet werden, ist aber nie zu Stande gekommen. Die als Gemeindevertreter angesehenen Municipalräthe wurden in den Städten über 5000 Einwohner von dem Landesherrn, in den übrigen Gemeinden vom Präfecten ernannt<sup>3)</sup> Sie wurden anfänglich aus den, mit Verwaltungsgeschäften bekannteren Beamten, Schöffen, Vorstehern übrigens aber aus den angesehensten Gutsbesitzern, Landwirthen, Fabrikanten und Kaufleuten genommen.

II. Das linke Rheinufer wurde als Theil des französischen Reichs in die Phasen seiner Verfassungen versetzt. Nach der Konstitutionsacte vom 22. Frim. VIII. (13. Dez. 1799), dem organischen Senatusconsult

vom 28. Floreal X. (18. Mai 1802) und dem Decret vom 30. Dez. 1810 wählte der Kaiser aus den, von dem Wahlcollegium des Koerdepartements gefertigten Listen die Kandidaten, aus denen der Senat eins seiner Mitglieder ernannte. Außer diesen konnte der Kaiser selbst noch Mitglieder ernennen. Auf diese Weise waren aus dem Koerdepartement zuletzt der Herr von Riga! aus Krefeld und der Freiherr von Boe zu Wissen im Senat.

Der gesetzgebende Körper bestand aus 300 Gliedern, wovon  $\frac{1}{3}$  jährlich aus den Kandidatenlisten der Departementswahlcollegien erneuert wurde, jedoch wieder erwählt werden konnte. Das Koerdepartement wurde 1810 durch Bouget, Pelzer, Graf Salm-Dyck und von der Leyen vertreten<sup>4)</sup>.

Die Provinzialrepresentation bestand aus 24 Departementsräthen, welche sich alljährlich auf 15 Tage versammelten, um die direkten Auflagen unter die Gemeindebezirke zu vertheilen, die Zusatzcentimes zu reguliren, die Rechnungen über die Departementalfonds abzunehmen und über den Zustand und die Bedürfnisse des Departements an den Minister des Innern zu berichten. Jeder Gemeindebezirk hatte Bezirksräthe, die jährlich 15 Tage versammelt, die direkten Auflagen auf die Gemeinden des Bezirks vertheilten, die Rechnungen über die Bezirkscentimen abnahmen und über Bezirksangelegenheiten sich gegen den Präfecten äußern konnten; jede Municipalität 10—30 Municipalräthe, welche so oft es der Präfect anordnete und alljährlich 14 Tage versammelt über Lokalbedürfnisse berieten und die Rechnungen abhörten. Sie wurden in Gemeinden über 5000 Seelen nach dem Senatusconsult vom 16. Therm. X. aus den 100 Meistbesteuerten vom Gemeinderath selbst gewählt, in den übrigen nach dem Gesetz vom 28. Pluv. VIII. von dem Präfecten auf 3 Jahr, seit dem Sen. Consult vom 16. Therm. X. alle 10 Jahre zur Hälfte ernannt. Im Rippedepartement wurde 1811 dieselbe Verfassung eingeführt, während der Zwischenverwaltung für die Verbündeten aber nur hinsichtlich der Gemeinderäthe beibehalten.

Im Generalgouvernement des Niederrheins wurde 1814<sup>5)</sup> an Stelle der Departementsräthe aus 5 angesehenen Einwohnern für jedes Departement eine Landesdeputation gebildet, und die Municipalräthe in Stadträthe bei städtischen, und Schöffen bei ländlichen Gemeinden umgetauft.



- 1) Verordn. v. 28. März 1806. Verhandlung v. 1. u. 7. Sept. 1806. Scotti Nr. 2866. 2912. 2985.
- 2) Scotti, 2882. Bull. VIII. 34.
- 3) Emmermann, Keil, Fleurigeon a. a. D.
- 4) Almanach imperial, Paris 1810 S. 120. Dürdent, *Histoire critique du Sénat conservateur*, Paris 1815. Thiers, Geschichte der französischen Staatsumwälzung, Übungen 1823/8. Bull. VIII. 17. Nr. 115. X. 206. Nr. 1876. Rondonneau collection, Paris 1818. VII. S. 648. IX. S. 45.
- 5) Scotti, S. 1638. Reigebaur, S. 78.

### §. 93. Gegenwärtige Provinzial-, Kreis- und Gemeindeverfassung.

Nach der preussischen Besiznahme schien es anfänglich die Absicht, die ständischen Verhältnisse nach den Einrichtungen vor der französisch-bergischen Besiznahme zu ordnen. Des Königs Majestät ernannte am 30. März 1817 eine Kommission des Staatsraths zur Entwerfung der Verfassungsurkunde und wurden hierauf auch die Wünsche der früher privilegierten Stände laut. Eine Denkschrift<sup>1)</sup> über die Verfassung der Länder Jülich, Kleve, Berg und Mark wurde 1818 im Namen des ritterschaftlichen Adels dieser Provinzen dem in Engers anwesenden Staatskanzler Fürsten Hardenberg übergeben. Den darin geäußerten Ansichten und Wünschen wurde indessen lebhaft widersprochen und über die landständische Verfassung in mehreren Werken gehandelt<sup>2)</sup>. Eine Deputation angesehenen Einwohner der westlichen Provinzen wurde nach Berlin berufen und mit denselben über die zu treffenden Einrichtungen berathen. Hierauf hat:

I. Die Provinz durch die Gesetze vom 5. Juni 1823, 27. März 1824 und 13. Juli 1827<sup>3)</sup> eine Vertretung erhalten, welche aus den Standesherrn, den Deputirten der Ritterschaft, der Stadt- und Landgemeinden in folgenden Verhältnissen besteht:

Namen der Bezirke	I. Stand	II. St.		III. Stand		IV. Stand			
		Rittersch. Mitglieder	Abgeordnete	Gemeinden	Einw. Ende 1831	Mitgl. Abgeordnete	Einw. 1831	Abgeordnete	
Düsseld.	1	175	13	61	250925	4	6	443802	6
Nachen	—	86	—	14	85629	1	4	265528	4
Köln	—	144	—	12	92281	2	2	296373	4
Koblenz	4	30	12	25	75337	1	2	341996	4
Trier	—	14	—	10	41693	1	2	330123	3
Rh.-Prov.	5	449	25	122	1545865	9	16	1677822	25

Dem I. Stande gehört im hiesigen Bezirk der Besizer des, aus der Herrschaft Dyl in den Kreisen Grevenbroich, Neuß und Gladbach gebildeten Majorats an. Im II. Stande wählen die Besizer der in die Matrikel oder deren Nachträge aufgenommenen Ritter- u. h. früher landtagsfähigen, oder Allerhöchst mit dieser Eigenschaft bekleideten Güter von 1000 Thlr. Reinertrag oder 75 Thlr. Steuerzahlung. Von den Städten haben Elberfeld, Düsseldorf, Barmen und Krefeld Virilstimmen; die übrigen bilden die 6 Wahlbezirke: Lennep mit Rade, Hückerwagen, Burg, Lüttringhausen und Ronsdorf; die Städte des Kreises Solingen mit Remscheid; Ratingen mit Kaiserswerth, Angermund, Gerresheim, Mettmann, Langenberg, Wülfrath, Welbert und Kronenberg; die Städte des Kreises Duisburg mit Emmerich, Rees und Isselburg; Kleve mit Wesel, Goch und den Städten des Kreises Geldern und Neuß mit den 12 übrigen.

An den städtischen Wahlen nehmen die dazu bestimmten Orte selbst und die in den Feldmarken derselben gelegenen städtischen Wohnplätze Theil. Das Wahlrecht ist an 4 Thlr. Grund- und Gewerbesteuer, die Wahlbarkeit an die Bekleidung eines obrigkeitlichen Amtes oder den Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes mit einer Grund- und Gewerbesteuerzahlung von 30 Thlr. in den großen, und 15 Thlr. in den übrigen Städten, so wie an das 30jährige Alter geknüpft. Die Gesamtzahl der Wähler beläuft sich in der 4657 Familien zählenden Stadtgemeinde Düsseldorf auf 246. Nach Einführung der repräsentativen Gemeindeverfassung sollen in solchen mit Virilstimmen versehenen Stadtgemeinden die Deputirten von den Gemeindevertretern gewählt werden.

Die von den wahlfähigen Einwohnern der Landgemeinden (I. S. 93.) gewählten Wähler aus dem ganzen Bezirk wählen 6 Abgeordnete. Die Wahlbarkeit ist an 30jähriges Alter und 20 Thlr., das Wahlrecht an 3 Thlr. Grundsteuer geknüpft. Der Landtag versammelt sich im Ständehause zu Düsseldorf. Der Erste wurde am 29. October 1826, der Zweite am 18. Mai 1828, der Dritte am 30. Mai 1830, und der Vierte am 10. November 1833 eröffnet und dauerten 4 — 8 Wochen; die Landtagsabschiede werden publizirt und nebst einer geschichtlichen Darstellung der Landtagsverhandlungen im Druck herausgegeben.

II. Die durch die Kreisordnung vom 13. Juli 1827 und die Verordnung vom 29. Jan. 1828<sup>2)</sup> angeordneten Kreisstände begleiten und unterstützen die Verwaltung des Landraths in Kommunal-Angelegenheiten als Vertreter der Kreis-korporation, geben Namens derselben verbindende Erklärungen und vertheilen die Leistungen des Kreises an den Staat, deren Aufbringungsart nicht bereits durch das Gesetz bestimmt ist. Bei Abgaben und Leistungen zu den Kreisbedürfnissen, sollen sie zuvor mit ihrem Gutachten gehört, von dahin verwendeten Geldern ihnen Rechnung gelegt, wo eine ständische Verwaltung der Kreis-kommunalangelegenheiten eintritt, von ihnen die Beamten dazu, so wie Deputirte zur Kreis-erbs- und Klassensteuervertheilungskommission gewählt werden. Die Kreisständische Versammlung besteht aus sämtlichen Besitzern standesherrlicher und Rittergüter, den aus den obrigkeitlichen Personen oder Gemeinderäthen gewählten Deputirten der im Kreise gelegenen Städte, von denen Elberfeld, Düsseldorf, Barmen und Krefeld 2 Stimmen haben, und der ländlichen Bürgermeistereien des Kreises in folgender Art:

Namen des Kreises	Nittergüter und Standesherrsch.	Städtische		Ländl. Bürgermeistereien		Summa	
		Stimmen	Einwohner 1834	Stimmen	Einwohner 1834	Einwohner 1834	Stimmen
Lenney . . .	—	7	28329	2	26978	55307	9
Elberfeld . . .	9	9	51822	1	43230	95052	19
Solingen . . .	15	10	40395	2	13586	53981	27
Düsseldorf . . .	31	6	29185	5	34953	64138	42
Duisburg . . .	18	7	28560	6	50598	79158	31
Rees . . .	8	4	19471	5	23712	43183	17
Kleve . . .	11	2	10594	14	32765	43359	27
Geldern . . .	37	5	12067	36	71432	83499	78
Kempen . . .	7	4	7668	16	43348	51016	27
Krefeld . . .	4	3	23027	10	17321	40348	17
Gladbach . . .	9	5	11049	8	37039	48088	22
Grevenb. . .	17	2	2502	13	29024	31526	32
Neuß . . .	10	1	8193	14	23912	32105	25
<b>Total . . .</b>	<b>176 65</b>	<b>272862</b>	<b>132 447898</b>	<b>720760</b>	<b>373</b>		

Die mit Städten in einem Bürgermeistereiverbande stehenden Landgemeinden, sind durch den städtischen Deputirten mit vertreten. Die größern Städte erfreuen sich auf dem Landtage einer weit günstigeren Vertretung,

wie auf den Kreistagen, wo sie nach Verhältnis sehr gering ist. Um möglichen Nachtheilen zu begegnen läßt die Kreisordnung eine *Itio in partes* und den Restkurs eines ganzen Standes, welcher durch einen Kreistagbeschuß in seinen Interessen sich verlegt findet, mittelst eines Separatvoti an die betreffende Staatsbehörde zu.

III. Die Hauptbestimmungen der Gemeindeverfassung sind in den Verwaltungsordnungen von 1800 und 1807<sup>8</sup> enthalten. Die Bürgermeistereien haben sowohl für ihre allgemeinen als für die Angelegenheiten der einzelnen Spezialgemeinden ihre Vertretung durch den Gemeinderath, welcher 10 (8) Mitglieder in Bürgermeistereien bis 2500, 20 (16) in denen bis 5000 Einwohner, und 30 (20) in größern enthält. Er hört die Gemeindeforderung, welche der Bürgermeister dann der Regierung zur definitiven Abnahme einsendet, ab, bestimmt die Vertheilung der gemeinschaftlichen Holzfällungen, Weiden und Bürgereinnahmen, wie auch der Arbeiten zur Unterhaltung und Reparatur der Wege und Gebäude und berathschlagt über Lokalbedürfnisse, Anleihen, Zuschläge zu den Staatssteuern oder sonstige Gemeindeforderungen, und über Prozesse wegen gemeinsamen oder Kammereivermögens. Die preussische Regierung, grundsätzlich geneigt, die Gemeinden durch sich selbst regieren zu lassen, hat auf dem Wege der Verwaltung die Wirkksamkeit der Gemeinderäthe fast auf alle Gegenstände von örtlicher Wichtigkeit ausgedehnt. Gemäß Regulativs vom 2. Juni 1829 haben sie durch eine aus ihrer Mitte zu wählende Kommission in Vereinigung mit dem Bürgermeister und Steuereinnahmer die Klassensteuer zu vertheilen. (Amtsblatt S. 307)

Die Gemeinderäthe werden in den ehemals französischen Landestheilen alle zehn, und in den ehemals Bergischen alle zwei Jahre von der Regierung auf den Vorschlag des Bürgermeisters, beziehungsweise Gemeindeforschlag des Landraths zur Hälfte erneuert, wobei (1828, 1833, 1834) empfohlen ist, möglichst unabhängige und Behufs gleichmäßiger Vertretung, Mitglieder aus allen Sektionen und Ständen, also auch einige weniger Vermögende, welche eine hinlängliche Bildung und unabhängiges Urtheil über öffentliche Gegenstände besitzen, vorzuschlagen. Eine Vertretung durch Wahl findet nur auf dem linken Rheinufer und in der Stadt Wesel, gemäß des Gesetzes vom 7. März 1822 zur Schuldentil-

gung statt. Hierbei ist (Amtsbl. 1822 S. 231.) hinsichtlich der Wahlfähigkeit auf die Konstitution von 1799 und 1802 und die dieselben ergänzenden Verordnungen, welche zu Mitgliedern der Kantonsversammlungen alle volljährigen Einwohner zulassen und auf die nach dem Dekret vom 17. Jan. 1806 zu erneuernden Bürgerlisten als Grundlage der Wahl verwiesen. Auch werden die Vertheiler der Gemeindeeinkommenssteuer in Düsseldorf gewählt. Für die bevorstehende Gemeindeordnung ist aber auch die Wahl der ordentlichen Gemeindevertreter angekündigt.

Der Haushalt der Gemeinden und ihrer Institute wird für jede Samtgemeinde besonders geführt und das Gemeindevermögen als ihr zuständig betrachtet, wo nicht Spezialgemeinden mit gesonderten Bedürfnissen und Einnahmequellen fortbestehen. Auch im letztern Falle werden die Büroaufkosten des Bürgermeisters, die Volkszeitkosten und die im Gesetz vom 8. Nov. 1831 (Amtsbl. 1832 S. 13.) bestimmten allgemeinen Gemeindefasten von der Samtgemeinde, vermittelst Zuschüsse der Spezialgemeinden bestritten.

Ausgaben, welche nur einzelnen Gemeintheilen oder Einwohnerklassen zur Last fallen, dürfen nicht unter die allgemeinen Gemeindebedürfnisse aufgenommen, sondern lediglich auf die Betheiligten umgelegt werden. Werden solche Spezialfonds wie für Straßenbeleuchtung, Feldhüter, Nachtwächter, Nachbarwege einzelner Distrikte, Straßenpflaster, Armen- und Krankenhäuser von der Gemeindebehörde verwaltet, so sind sie in besondern Abschnitten auf den Gemeindeetat zu bringen und zu veräußern; gehen sie dagegen von einer besondern Korporation und Verwaltung aus, wie Kosten der Deiche,

der Handelskammern und Kirchen auf der rechten Rheinseite, so gelangen sie in die Klassen und Rechnungen dieser besondern Körperschaften.

Provinzial-, Bezirks- und Kreisbedürfnisse werden, insofern sie nicht unter dem Staatsbedarf mit ausgeschrieben oder durch besondere Fonds gedeckt sind, auf die einzelnen Gemeinden vertheilt und mit deren Bedürfnissen aufgebracht. Die direkte Besteuerung ihrer Angehörigen ist den Gemeinden unter gewissen Beschränkungen durch Botirung der Stats eingeräumt; allgemeine Abgaben für besondere Einrichtungen und Anstalten, als Pflaster-, Brücken-, Damm-, Fahr-, Krahr-, Wege-, Lagers-, Schau-, Marktstandgelder und ähnliche Hebungen können nur durch besondere landesherrliche Verleihung eingeführt werden, und es darf deren Betrag die Kosten der Herstellung oder Unterhaltung nicht übersteigen. Thor- und andere Sperrgelder sind unsatthast.

- 1) Vermuthlich vom Hofrath Christian Schloffer in Frankfurt, wo diese Denkschrift 1818 in Druck erschien, ausgearbeitet. Auch bei Wenzenberg II. S. 236.
- 2) 3 um Bach, Ideen über Recht, Staat, Staatsverfassung und Volksvertretung mit bes. Bez. auf die preuss. Rheinprovinzen, Köln 1817. Urkundliche Widerlegung der von dem ehemaligen Adel der Länder Jütich, Kleve, Berg und Mark, dem Fürsten Staatskanzler überrichteten Denkschrift Rhenania 1819. Wenzenberg, über Verfassung. Derf. über Provinzialverfassung, Hamm 1819.
- 3) Gesetz. v. 1824 S. 101. Amtsbl. 1826 S. 32.
- 4) Gesetzsamml. S. 127. Amtsbl. S. 74.
- 5) v. Mevius, die heutige Gemeindeverfassung, Köln 1830. v. Almenstein die Entwürfe zu einer Gemeinde-, Bezirks- und Departementalordnung für Frankreich, Köln 1830. v. Häuer, S. 126. Derselbe über Kommunalverfassung der Rheinprovinz, Köln 1833. IV. Landtag S. 20. f. oben S. 88. 98. Verordn. Fortf. 10. Pöchart, *Eléments pratiques de l'administration municipale* III. Ed. Paris 1822.



# Neunter Abschnitt.

## Gesetzgebung und Rechtspflege.

### §. 94. Frühere Verhältnisse<sup>1)</sup>.

Der Gauorganisation (oben S. 38, 84) entsprechend, bildeten sich unter den Karolingern Hauptgerichte, welche zu Pörs für den Deuzer, Kreuzberg für den Keldacher, Duisburg für den Ruhrgau und für die westrheinishen Gaue zu Kleve, Xanten, Geldern, Neuss und Köln gewesen zu sein scheinen; aus freien Schöffen, von Gau- Send- oder Pfalzgrafen, wie urkundlich noch 1148 Kreuzberg vom Pfalzgraf Hermann, präsidirt. Unter ihnen entstanden örtliche Gerichte nach Gemeinden, später nach Kirchspielsverband. Die Städte traten aus der alten Gauverbindung als Immunitäten heraus, standen unter selbstgewählten Scheffen, die bedeutendern (Jurisdiktionsstädte) mit eignen Richtern, und nahmen ihre Konsultationen, später Appellationen, bei einer benachbarten Stadt mit gleichem Stadtrecht. Auf dem Lande ernannten die Nemter die Schöffen aus den freien Grundbesitzern des Kirchspiels. Die zahlreichen Hofesgerichte zur Entscheidung über ländliche Güterverhältnisse waren an gewisse Güter und Höfe gebunden und mit den Besitzern ihrer Unterhöfe besetzt.

Aus den frühern Gaugerichten gingen die Obergerichte der verschiedenen Gebiete hervor. Außerdem pflegten die Landesherren nach Art der frühern Sendgrafen, Richter auszusenden, welche Beschwerden und Rekurse annehmen und schlichten mußten. Im Bergischen geschah dies noch durch Adolph VII. (1256—1295) und bis 1811 begab sich zur Abhaltung des Brüchtengedings der Brüchtenschreiber alljährlich von Düsseldorf zu den verschiedenen Ortsbeamten auf das Land. Auch bestand für den Niederrhein ein kaiserlicher Landvogt oder Oberrichter, dessen Einwirkung aber die größern Gebiete sich seit dem 14. Jahrh. entzogen. Um dieselbe Zeit entstand von den Obergerichten und den Städten aus der Drang nach studirten Richtern, welche zu einer Verminderung und übereinstimmenderen Einrichtung der Gerichte, schär-

fern Beaufsichtigung der örtlichen Rechtspflege, zur Sicherung, Sammlung und Gleichstellung der provinziellen und örtlichen Rechtsvorschriften führten.

Die außer des Reichs gemeinen römischen und deutschen Rechten geltenden eigenthümlichen Rechtsbestimmungen wurden:

I. In Jülich und Berg im 13. Jahrhundert in schriftliche „Landrechte“ zusammengestellt, welche mehrmals überarbeitet<sup>2)</sup> im Bergischen als „Ritter- und Landrecht“ mehr das öffentliche, das Landrecht von Jülich aber ausschließlich als Privatrecht zum Gegenstande hatten. Schon Herzog Adolph, seitdem ihm 1423 Jülich zugefallen, beabsichtigte zur engern Vereinigung beider Lande ein übereinstimmendes Gesetz, wie unter Herzog Wilhelm nach langen Streitigkeiten mit den Ständen beider Länder als „Ordnung und Reformation des gerichtlichen Processes sammt Erklärung etlicher Fälle, so sich gemeinlich zutragen“ zu Köln 1555 erschien und als Jülich-Bergische Rechtsordnung häufig wieder aufgelegt ist. Sie enthält das gerichtliche Verfahren nach den im 16. Jahrhundert üblichen Grundfäden, das provinzielle Familien- und Erbrecht. Später bildete sich die Territorialgesetzgebung zu einem großen Detail einzelner, den Amtleuten zugefertigter und örtlich bekannt gemachter Erlasse aus. Seit 1769 das privilegium de non apel. erworben und ein Oberappellationsgericht errichtet war, publizirte man die wichtigern Verordnungen in den damals angefangenen Düsseldorfer Wochenblättern.

Das Oberappellationsgericht bestand aus 1 Präsident (zuletzt v. Boveren), 1 Kanzleidirektor (v. Knapp) und 9 Räten, verhandelte alle Justizsachen nach Beschaffenheit derselben in der II. oder III. Instanz und hielt Donnerstags seine Sitzung. Unter demselben verhandelte der Hofrath, aus 1 Präsident (v. Riß) 4 adeligen und 18 gelehrten Räten bestehend, alle Civil- und Kriminalsachen in I. oder II. Instanz und versammelte

sich wöchentlich viermal. In Kriminalsachen erkannten konkurrirend die Schöffenstühle zu Düsseldorf, Zülich und Düren, welche deshalb mit studirten Juristen besetzt waren. Nur in den Unterherrschaften fiel diese Konkurrenz weg.

Die erste Instanz bei den gewöhnlichen Prozessen verfahren in den größern Städten die Stadtschultheißen und denselben zur Seite stehende Schöffen, geringere polizeiliche Strafgegenstände, Gefindesachen und ähnliche Summarien die Magistrate; auf dem Lande und in den kleinern Städten die gewöhnlichen Prozesse ein herrschaftlicher Schultheiß oder der Rentmeister als solcher, während der zur Wahrung der Hoheitsrechte bestellte Amtmann nach der frühern Trennung der Strafgerichte die Bruchteugedinge abhielt, und in persönlichen Klagesachen konkurrirend mit dem Schultheißen, nicht ohne öftere Verwickelung der gegenseitigen Zuständigkeit und ohne als höhere Instanz anerkannt zu sein, urtheilte, bis sich später diese persönliche Gerichtsbarkeit strenger ausschied).

II. Im Herzogthum Klev<sup>e</sup>) kam eine systematische Abfassung des Territorialrechts nie zu Stande. Die um so zahlreichern Einzelgesetze und Verordnungen wurden durch Umsendung an die Behörden und örtlich bekanntgemacht, jedoch seit 1750 die wichtigsten in die, für den ganzen preussischen Staat emanirte Myläusche Sammlung aufgenommen. Das subsidiarisch geltende gemeine Recht wurde 1794 durch das allgemeine preussische Landrecht, die mannigfachen Prozeß-Vorschriften 1793/94 durch den Codex Friedericianus mit dem kaiserlichen Jurisdiktionsreglement und 1793 durch die revidirte allgemeine Gerichtsordnung verdrängt. Der Justiz stand die aus einem Präsidenten (v. Rohr), Direktor (Elbers), 10 geheimen Regierungsräthen und 1 Assessor bestehende Klev-Märkische Regierung vor. Der Präsident und 5 Räte (v. Reimann, v. Münz, v. Grollmann, v. Hymmen, Wurm) bildeten den zweiten oder Hoheits Senat, welcher in *revisorio minori* sprach. Unter der Regierung standen (s. oben S. 85.) 43 Untergerichte, welche die erste Instanz verfahren. Die Kriminaluntersuchungen wurden durch einen besondern Kriminalrichter geführt, welcher die Untersuchungsverhandlungen dem Kriminalkollegio zum Vortrag bei der Regierung einsandte.

Bei dem Vorrücken der französischen Heere zog sich die Regierung im Oktober 1794 nach Wesel zurück,

erhielt aber, nachdem die Franzosen die Niederlande genommen, im Januar Befehl ihren Sitz noch weiter rückwärts nach Hamm zu verlegen. Da nach dem Baseler Frieden das linke Rheinufer von Frankreich militärisch besetzt blieb, so ging die Regierung nicht nach Kleve zurück, sondern eröffnete ihre Sitzungen am 1. Okt. 1795 zu Emmerich, wo sie 180 $\frac{1}{3}$  das westrheinische Kleve verlor und die Stiftsgebiete Essen, Werden und Essen zu ihrem Sprengel hinzuerhielt, im Sept. 1803 aber mit der für diese westlichen preussischen Provinzen errichteten Regierung zu Münster vereinigt wurde).

III. In Mors hatte das kurkölnische Landrecht subsidiarische Gültigkeit hinsichtlich der ehelichen Gütergemeinschaft<sup>6)</sup>. Die Gerichtsbarkeit wurde in erster Instanz von 2 Stadtgerichten und 4 Landgerichten, in zweiter Instanz von der, aus einem Direktor (Urinius) und 2 Räten bestehenden Regierung zu Mors, in dritter Instanz von dem Revisionskollegio zu Kleve wahrgenommen. Die erimirten Sachen gingen anders.

IV. Geldern war ein Verband vieler mit selbstständiger Verfassung und wohlervordenen Gerechtfamen ausgestatteten Gebiete: jeder Stand und Landesstheil hatte seine eigenthümlichen Rechtsbestimmungen und Observanzen. Man versuchte 1611 in dem „ewigen Edikt“ die Hauptbestimmungen des Landrechts und der Gerichtsverfassung zusammenzufassen. Bei den vielen Ausstellungen hiergegen erhielten die damaligen ausgezeichneten Gelehrten des Landes, Landyndikus Eilmann van Bree und Kanzler Heinrich Uwens den Auftrag die Landesrechte zu einem Gesetzbuch aufzuzeichnen, welches 1615 zur landständischen Debatte gebracht und 1620 als „Geldernsches Landrecht“ publizirt<sup>7)</sup> wurde — eine erschöpfende, gründliche und treue Arbeit, durch zweckmäßigen Zusammenhang und wissenschaftlichen Ausdruck vortheilhaft ausgezeichnet. Neben diesem Landrechte blieb den Lokalrechten besonders hinsichtlich der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (Hobrechte), der ehelichen Gütergemeinschaft u. s. w. ein ausgedehntes Gebiet. Des Reichs gemeine Rechte wurden wegen der Vollkommenheit des Landrechts wenig zu Rathe gezogen. Von den spätern Verordnungen für das preussische Geldern sind einige in der Myläuschen Sammlung, andere in den historischen Beiträgen<sup>8)</sup> abgedruckt. Sie pflegten in niederländischer Sprache zu Duisburg oder Geldern gedruckt

und erst dann von den Ortsbehörden bekannt gemacht zu werden.

Hinichts der Gerichtsverfassung war die erste Instanz bei den Schultheißen und Stadtgerichten in den Städten Geldern und Straelen, bei den Droffarten und Amtmännern in den 5 Ämtern und bei 4 Patrimonialgerichten. Die zweite Instanz befand sich bei dem, aus 1 Präsidenten (v. Conin) und 4 Mitgliedern bestehenden souverainen Hofe zu Geldern. Für die Revisionsinstanz war ein Kollegium aus 5 klevischen geheimen Regierungsräthen gebildet. Von den mit der republikanischen Organisation beauftragten Volksrepräsentanten wurde unterm 14. Nov. 1794 die bisherige Gerichtsverfassung aufgehoben, jedoch die fortdauernde Gültigkeit der Provinzial- und Lokalrechte ausdrücklich anerkannt.

V. In Kurköln ließ Kurfürst Herrmann das erste offizielle Rechtsbuch (Landrecht) 1538 zusammentragen, um die Reichsgesetze dadurch zu publiziren und dem römischen Rechte Eingang zu verschaffen. Die späteren Verordnungen sowohl über das Landrecht, als die Staatsverträge, Polizei- und sonstige Gegenstände enthält eine amtliche Sammlung, deren Druck aber durch die französische Revolution unterbrochen wurde<sup>9)</sup>.

Die Gerichtsbarkeit wurde in erster Instanz in den größern Städten von den Stadtgerichten, in den Herrlichkeiten von den, hier jedoch mehr wie im Fülch-Bergischen beschränkten Unterherrschaften und auf dem übrigen platten Lande von den kurfürstlichen Amtsrichtern verwaltet. In zweiter Instanz erkannten die erzstiftischen Schöffenstühle zu Köln und Bonn, die kurfürstlichen Obergerichte und die Officialate, deren eins in Neuz<sup>10)</sup> war, und in dritter Instanz der geheime Rath in Bonn mit dem Jus de non appellando. Der erzbischöfliche Official zu Köln konkurrierte mit allen Beamten, Unterherrschaften und Gerichten, einige wenige, durch besondere Privilegien erimirte ausgenommen, mit seiner Universaljurisdiktion, für welche das Erzstift in 4 Distrikten je einem der 4 Gerichtsboten zur Bereisung zugetheilt war.

VI. Im Stifte Essen bildete sich bei dem geringen Umfang des Gebiets und der von den geistlichen Oberhäuptern begünstigten unbedingten Einführung des römischen Rechts im 15. Jahrhundert, wo die Rechtsstreitigkeiten nicht mehr in den gemeinen öffentlichen Versammlungen, sondern vor den Gerichtsbänken verhandelt,

und die Rechtsfindung ein eigenthümliches Geschäft der auf Lehtern sitzenden Richter und Rathmänner wurde, kein geschriebenes Landrecht. Hinichts des ländlichen Eigenthums blieben eigenthümliche, durch Hobsrechte und Gewinnbriefe geordnete Rechtsverhältnisse bestehen.

Bei der Auflösung des Stifts hatte die aus 1 Direktor (Brochhoff) und 2 Räten bestehende fürstliche Regierungskanzlei die Aufsicht über die Landespolizei-, Rechts-, Hoheits- und Lehnssachen, als I. Instanz in Vormundschaften, Kontraktbestätigungen, Hypothekewesen und Rechtsachen der Eximirten und II. in den von dem Stadtgericht Essen, den Landgerichten Essen, Byfang, Nellinghausen, Huckarde dahin gelangenden Civil-, Polizei- und Kriminalssachen. Die Sporteln dieser Kanzlei betragen durchschnittlich 1521 Th., der Etat 3356 Th. klevisch, worunter 1000 Thlr. (excl. 500 Thlr. für die Viehhofsverwaltung) für den Direktor und 820 Thlr. (incl. 537 Thlr. Gehalt) für jeden Rath. Die III. Instanz ging an das Reichskammergericht.

Das Officialat zu Essen hatte als forum speciale die geistliche und Schuljurisdiktion, und als Bürgergericht die Realgerichtsbarkeit in den Immunitäten.

VII. Der Abt zu Werden<sup>11)</sup> bedung sich vom Boge im Konfordat von 1317 die Keure (Köhre, das Verordnungsrecht), wovon durch Publikation der Reichsgesetze, seltener durch eigene Verordnungen z. B. Gesindeordnung von 1731, Verordnung über die öffentlichen Verkäufe von 1734 und Landesordnung von 1739 über Prozeßform, Erb- und Einkindschaft und mehrere civilrechtliche Institute Gebrauch gemacht wurde. Die abtheiliche Kanzlei versah unter einem geistlichen Präsidenten die Landespolizei-, Hoheits- und Gnadensachen und unter Zuziehung des Lehn- und Landrichters (Müller) und der beisitzenden Lehn- und Hobsleute, die Lehn- und gutsherrlichen Angelegenheiten; sie hatte mit der klevmärkischen Regierung konkurrente Appellationsgerichtsbarkeit. Die Unterinstanz nahm das mit 8 städtischen und ebensoviel ländlichen Scheffen besetzte Landgericht zu Werden wahr; unter ihm sprach der Magistrat in Personalsachen der Bürger unter sich, so wie in Bau- und Gewerbesachen, mußte jedoch auch dann den Landrichter um die Rechtshülfe ersuchen. Der jedesmalige Bürgermeister führte als erster Schöffe das Schöffensiegel. Gegen die abtheiliche Kanzlei konnte an



das Reichskammergericht appellirt werden. In Essen, Werden, Elten, Münster ic. wurden durch Patent vom 5. April 1803 die preussischen Gesetzbücher eingeführt.

VIII. In Dyl.<sup>12)</sup> galt ein eigenes, in Hörterchen das kurkölnische Landrecht, in den übrigen kleinen Staaten das gemeine Recht und Ortsobservanzen, welche durch örtliche Gerichte, in Dyl und Bickrath unter Vorsitz eines Amtmanns, gehandhabt wurden.

- 1) Ueber die Kapitularien s. *Pertz, Monumenta Germaniae historica III. Legum I. Hannoverae 1835*, wo die hiesigen Gauen S. 373. 426. 517.; über die Territorialrechte die Scottischen Verordnungsammlungen, v. Kampz II. S. 282. Maurenbrecher S. 105. u. Gröndler S. 217. *Mahmer, rheinisches Partitus larrecht 3 Bände, Frankfurt 1832.*
- 2) Die ziemlich umfassende Bearbeitung v. 1537 nebst interessanten Erläuterungen s. in *Lacomblerts Archiv I. S. 32.*
- 3) *Penzen, I. S. 16.* Pfalzbaierischer Hof- und Staats-Kalender von 1802 S. 272. *Bergl. Instruktion über die Cognitionsbefugnisse v. 13. April 1739 und Justiz-erläuterungsbuch v. 12. Juli 1769 Scotti, Nr. 1437 u. 2036.* Die Anzahl der Gerichtsbezirke ist oben (S. 87) mitgetheilt, s. auch *Bewer, Rechtsfälle a. a. D.*
- 4) Die Scottische Sammlung der Rheinländischen Provinzialgesetze (Düsseldorf 1826, V. Bände) weist die Entwicklung legislatorischer Bestimmungen für diese Länder nach. Sie theilt noch praktische Gesetze vollständig und die Dispositionen der für die ganze Monarchie gemeinsam gegebenen in der *Mylusischen* und spätern Gesetzsammlungen enthaltenen, so wie die minder wichtigen Provinzialverordnungen bis 1816 auszugsweise mit.
- 5) *Handbuch über den Königl. Preuß. Hof- und Staat 1798. Staatsg. v. 13. Jan. 1835. Leonhardi, S. 616.*
- 6) *Hymmen, I. S. 317. Verkinen, Juristische Praxis §. 57. Maurenbrecher, I. S. 328. Leonhardi, Erdbesch. der preuß. Mon., Halle 1796 IV. S. 709.*
- 7) *Præcognita juris Goldrici in Hymmen Beiträge II. S. 364. Maurenbrecher II. S. 467.*
- 8) *Historisch-politisch-geographisch-statistische und militärische Beiträge, die Königl. Preussischen und benachbarten Staaten betreffend, Berlin 1782—84.*
- 9) *Vollständige Sammlung der die Verfassung des Erzkönigs Köln betreffenden Stücke II. Köln 1777/8. Sammlung der ältern und jüngern Verordnungen zur Erläuterung des kurkölnischen Landrechts, Dorsten 1807. Scotti, kurkölnische Verordnungen 4 Bände, Düsseldorf 1832. Maurenbrecher I. S. 314.*
- 10) *Eichhoff, Beschreibung S. 157.*
- 11) *Müller S. 182, 233. Steinen I. St. 14, S. 353*
- 12) *Maurenbrecher I. S. 463.*

## §. 95. Französisch-Bergische Gesetze und Gerichte.

I. In den westrheinischen Ländern<sup>1)</sup> wurde die Einführung der französischen Gesetze durch die Intermediärkommission zu Bonn und den mit legislatori-

schen Befugnissen versehenen Generalkommissar Kudler zu Mainz eingeleitet. Von ihm rührt die sog. Kudlersche, deutsch herausgegebene Zusammenstellung der Verordnungen des Gouvernements vom Jahr II. bis VII. her. Ihm folgte im Ventose VII. Marquis, später Präfect des Departements der Meurthe, bis Fructidor VII. und Lafanal, Mitglied des National-Instituts, in welches er später zurückkehrte, bis Frimaire VIII. Die Beschlüsse dieser drei ersten Generalkommissare sind gesammelt im *Recueil des réglemens et arrêtés du Commissaire du gouvernement dans les quatre nouveaux départemens, depuis le 14. brumaire an 6., première époque de leur organisation départementale, jusqu'au premier vendémiaire an 8.* 12 Tomes 8°. Strasbourg chez Levrault an VII. Der zum Nachfolger ernannte Dubois-Dubais wurde vor dem Eintritt in den Erhaltungssenat berufen. Es folgten Chée, später Staatsrath und Präfect des Departements Niederrhein, dann Anfangs IX. Sollivet bis Frimaire X., wo er in den Staatsrath zurückkam, und zuletzt Jean Bon St. André, bis Ende X., welche als Fortsetzung das *Recueil des réglemens et arrêtés du commissaire du gouvernement pendant les années 8, 9 et 10.* 7 vol. Mayence chez Crass herausgaben.

Seit dem 18. Vent. IX. hatten die allgemeinen Gesetze unbedingte Gültigkeit, nämlich vom *Bulletin Nr. 220 an.* Die Departementalverordnungen wurden durch die Präfecturakten von 1803—1813 publizirt. Am 15. März 1803 wurde mit der Promulgation der einzelnen Titel des bürgerlichen Gesetzbuchs begonnen und am 25. März 1804, welchem gemäß der gesetzlichen Entfernungstabelle bis zur Rechtskraft im Roerdepartement 6 Tage zuzusetzen sind, geschlossen. Die Vorschriften des Civilverfahrens nahm seit dem 1. Jan. 1807 der Code de procédure (Art. 1041 das.), die des Strafrechts im Floreal VI. (April 1798) der Code des délits auf; dieser wurde im Januar 1811 durch den Code pénal und Code d'instruction criminelle verdrängt und das Handelsrecht durch den, gemäß Dekrets vom 15. Sept. 1807 am 1. Jan. 1808 eingeführten Code de commerce geordnet.

Das Roerdepartement hatte 4 Friedens- und Polizeigerichte, 4 Tribunale erster Instanz an den Arron-

diffimentshauptorten und 3 Handelsgerichte. Die Friedensgerichte bestanden aus dem Richter, 2 Suppleans und 1 Gerichtsschreiber; nur Aachen hatte 3 und Köln 4 Suppleans. Sie richteten über alle Prozesse welche Gegenstände bis 50 Fr. betrafen ohne Appell, und bis 100 Fr. mit Appell, und versuchten die Güthe in den unmittelbar vor das Tribunal gehörigen Sachen. Die Polizeigerichte bestanden aus dem Friedensrichter oder dessen Suppleant und dem Polizeikommissar, Bürgermeister oder Beigeordneten als öffentlichem Ministerium. Sie erkannten über Polizeübertretungen und sonstige weder korrektionele noch kriminelle Strassachen, bis zum Strafbetrage von 3 Arbeitstagen, Werth oder 3 Tagen Gefängniß.

Das Tribunal bestand aus dem Präsidenten (Burhoven, Pelzer, Blanchard) und in Kleve 2, Krefeld 3, Köln 6 Richtern. Ein Kommissar des Gouvernements, später Prokurator nahm die Verfolgung der Verbrechen, die öffentlichen Anklagen, Fiskalprozesse, Disciplin der Justizpersonen und Civilstandsregister wahr (öffentliches Ministerium: Finance, Cremer und Keil), mit Substitut, magistrat de sureté und Greffier zur Seite. Zu Präsidenten und Prokuratoren wurden nur ausgebildete praktische Juristen angestellt. Sie erkannten über Civilsachen in den den Friedensgerichten entnommenen Fällen in I., in den dort abgeurtheilten Sachen in II. Instanz und über korrektionele Vergehen. Die Suppleans vertraten augenblicklich, nach der Drönung ihrer Ernennung entweder die Richter, oder die Prokuratoren. Der Kaiser wählte alle 3 Jahre unter den Tribunalrichtern den Präsidenten. Unter den Tribunalrichtern wechselte die Direktion der Geschwornen. Die Urtheile der Tribunale konnten nur in Gegenwart von mindestens 3 Richtern gesprochen werden. Zu Kleve praktizierten 7, zu Krefeld 5, zu Köln 18 Avoués; für jedes Arrondissement war ein Hypothekenbewahrer angestellt.

Ein Kriminal- und Spezialgerichtshof für das ganze Departement aus 1 Präsidenten (Meller), 2 Kriminalrichtern, 5 Spezialrichtern, 2 Suppleans und einem General-Prokurator (Hanne) bestehend, erkannte über die sogenannten kriminellen und über die korrektioneellen Appellationsachen in zweiter Instanz. Die Beamten waren vom Kaiser ernannt und amovibel. Die Spezialgerichtshöfe erkannten nach dem Gesetz vom 18. Pluviose IX.

(7. Febr. 1801) über die Verbrechen und Vergehen der Bagabunden, Infamirten und Strafgefangenen, so wie gegen alle Personen über die Verbrechen des Straßensraubts, der Gewaltthätigkeit, des Einbruchs und gewaltsamen Diebstahls.

Der magistrat de sureté hatte die kriminellen und korrektioneellen Vergehen zu ermitteln, zu verfolgen, Denunciationen anzunehmen (Ges. v. 7. Pluv. IX.), die Verhaftsbefehle auszufertigen und davon den Direktor der Jury binnen 24 Stunden zu benachrichtigen.

Der Appellhof zu Lüttich mit 3 Präsidenten (Dandrimont, Schmitz und Nicolai) 20 Richtern in 2 Kammern, 3 Auditeurs, einem Generalprokurator (Danthine I.) und 20 Avoués, erkannte über die Appellationen von den Tribunalen und Handelsgerichten, worüber er zugleich die Aufsicht führte. Gegen Urtheile II. Instanz fand wegen Formverletzung und Erkenntniß contra legem in thesi der Kassationsrekurs (pouvoi en cassation) von den Tribunalen an den Appellhof, von diesem und den Appellhöfen an den Kassationshof zu Paris statt, welchem der Großrichter und Justizminister (Herzog von Massa) präsidirte, und welcher zugleich die Aufsicht auf die Appell- und Kriminalhöfe hatte<sup>3)</sup>.

II. Im Großherzogthum Berg nahm anfänglich die Landeseintheilung, Militärorganisation und die Verwaltungszwecke alle Kräfte in Anspruch. Mit der oben erwähnten Umgestaltung der Agrarverhältnisse begannen die Civilgesetze, welchen unterm 1. Januar 1810 das Napoleontische Gesetzbuch, nach der westphälischen Uebersetzung besonders abgedruckt, folgte. Unterm 29. Jan. 1811 wurde das Notariat, unterm 27. Dez. 1811 die Justiz<sup>4)</sup>, nach französischem Muster organisiert und die französischen Gesetzbücher über Civil- und Kriminalprozedur, Verbrechen und Strafen und den Handel nebst den sie ergänzenden Verordnungen vom 1. Jan. 1812 ab eingeführt.

Die Verordnungen wurden anfänglich durch das Düsseldorfer Wochenblatt, die Düsseldorfer Zeitung oder örtlich bekanntgemacht. Vom 2. Oct. 1806 bis 30. März 1807 erschien eine offizielle Sammlung der Regierungsverhandlungen, worauf man sich wieder des Düsseldorfer Wochenblatts bediente, die ausgedehnteren Erlasse aber besonders, meistens mit nebgedrucktem französischem Text örtlich bekanntmachen ließ. Vom

3. Nov. 1809 ab wurden sie durch ein fortlaufendes Bulletin publizirt, und die wichtigern der bereits ergangenen Verordnungen in derselben Form, unter dem Titel „Vorhergehende Gesetze (Lois antérieures)“ abgedruckt. Diese Sammlung erschien bis zum 12. August 1813 in 9 Bänden, 3 Abtheilungen mit 52 Heften und 147 Gesetzen, worunter die letzteingeführten 4 Gesetzbücher. Von 1810 an erschienen für die einzelnen Departements gedruckte Präfekturakten für die Provinzialverordnungen und Verwaltungscirkulare. Unbedingte Publizität war ihnen nicht bewilligt<sup>1)</sup>, sondern die Behörden angewiesen, sich zur Publikation der öffentlichen Blätter, der Ausrufe und Anschläge zu bedienen.

Durch das Dekret vom 17. Dez. 1811 wurden die Patrimonial-, Privat-, geistlichen, Municipal- und Markalgerichte abgeschafft, und für jeden Kanton ein Friedensrichter, für jedes Arrondissement ein Tribunal mit Ausnahme von Elberfeld, welches dem Düsseldorfser Tribunal (Präf. Hardung, Prof. Sybel, 8 Richter) beigelegt wurde, mit den französischen Kompetenzen eingeführt. Das Tribunal zu Essen (Präsident Brockhoff, Prof. Stemmer, 3 Richter) erkannte mit Vorbehalt der Appellation auch über Bergwerksstreitigkeiten.

Für das ganze Großherzogthum wurde ein Appellationshof zu Düsseldorf mit 4 Präsidenten (v. Fuchsius, v. Wylus, v. Kilmann, v. Hymmen) 20 Räten in 3 Senaten, 1 Generalprokurator (Sethe), 2 Generaladvokaten (Baumeister, Sand) und 4 Substituten errichtet. Die Kassation ging nach Paris.

III. Im Lippedepartement trat sogleich die französische Gerichtsverfassung ein. Die diesseitigen Gemeinden ressortirten von dem Kassationshofe in Paris, dem Appellhofe in Lüttich und dem Tribunal zu Nees. Als Publikationsorgan galt nächst den Bulletins das Mémorial administratif du Département de la Lippe, Münster 181 $\frac{1}{2}$  und anfänglich die Regierungsverhandlungen der hanseatischen Departements zu Hamburg.

Siegen, Gesetzes-Repertorium, Erler 1833 S. V. Dorst, p. XII. Scotti, Kleve-Act Anh. Nr. 49—63. Civilprozeßordnung Art. 2, 3, 48.

3) Almanach impérial p. 481, 519.

4) Bullet. I. S. 182. 228. 336. II. S. 8. S. 10., 304.

5) Circulaire der Rheinpräfectur v. 25. Dez. 1809.

## §. 96. Generalgouvernementszeit.

I. Das Generalgouvernement zwischen Weser und Rhein publizirte einstweilen durch das Münstersche Intelligenzblatt. Unterm 10. Jan. und 12. April 1814 wurde das preussische Strafrecht (Tit. 20. Th. II. des Allgem. Landrechts) und die preussische Kriminalgerichtsordnung eingeführt und als Appellationsinstanz der erste Senat des Tribunals zu Münster, als Kassationsinstanz der Hof zu Düsseldorf bestimmt. Durch die Patente vom 9. Sept. und 20. Nov. 1814<sup>1)</sup> wurde das allgemeine Landrecht und die preussische Gerichtsverfassung in diesem Generalgouvernement und der halbenclavirten Bürgermeisterei Mülheim vom 1. Jan. 1815 an eingeführt und eine Oberlandesgerichtskommission zu Emmerich, ein Inquisitoriat zu Werden und 7 Land- und Stadtgerichte eingerichtet, erstere aber, da man auch mehrere westrheinische Länder damit verbinden wollte, Ende des Jahrs nach Kleve verlegt. Mit dem 30. Jan. 1816 begann ein allgemeines Amtsblatt der Provinz Westphalen und der Länder Essen, Werden und Kleve östlich des Rheins.

II. Der Generalgouverneur von Berg erließ eine schnelle Reihe zum Theil legislativer Verordnungen, welche insbesondere auf Eingang der direkten, Erleichterung der indirekten Steuern und Beschleunigung der Rüstungen hinwirkten. Sie wurden zuerst in den Präfekturakten des Rheindepartements und besondern Abdrücken, dann in den Düsseldorfser Wochenblättern und Zeitungen, endlich in dem Bergischen Gouvernementsblatt publizirt. Unterm 22. Februar 1814 wurde ein Kassationshof mit 1 Präsident (Fuchsius) und 14 Mitgliedern zu Düsseldorf errichtet und am 28. Febr. die Geschworenengerichte aufgehoben.

III. Die über das Generalgouvernement des Niederrheins ergangenen Verordnungen wurden seit dem 20. März 1814 im Journal des Niederrheins in deutscher und französischer Sprache und an Stelle der Präfekturakten in einem Amtsblatt des Roerdepartements bekannt gemacht. Die erledigten Stellen

1) Simon, Uebersicht der in den Rheinprovinzen bei ihrer Vereinigung mit Preußen geltenden Gesetze, Köln 1824. Haas, Repertorium der französischen Gesetzgebung in den 4 neuen Departements, Erler 1821. Worman und Daniels, Uebersicht der Gesetze und Verordnungen aus der Zeit der Fremdherrschaft, Köln 1833 u. 1834.

2) Gef. v. 3. Brüm. IV. Art. 151. Rubrik IV. S. 50.



in den Kreisgerichten wurden schleunig besetzt, und die vorgeschriebenen periodischen Ministerialberichte zur Kontrolle des Geschäftsganges vom Generalgouverneur eingefordert. Für die deutschen Einwohner wurde eine deutsche Sektion bei dem Appellhofe für die Departements der Roer, Durthe, Niedermaas und Samber- und- Maas zu Lüttich errichtet. Die Kassationsinstanz ging für die deutschen Sachen nach Düsseldorf; für die französischen wurde ein Kassationsgericht in dem Appellhofe zu Lüttich gebildet. Nach der Vereinigung der Gouvernements des Mittel- und Niederrheins änderte das offizielle Journal des letztern auch am 14. Juni 1814 hiernach seinen Titel. Zum Kassationshofe wurde für beide der in Koblenz errichtete Obergerichtshof einstweilen beibehalten, welcher die betreffenden Korrektions- und Kriminalsachen von den Gerichtshöfen zu Düsseldorf und Lüttich abforderte.

1) Scotti, Nr. 3042. 3067. 3068. Gesetzsammlung von 1814 S. 89.

## §. 97. Gegenwärtige Gesetzgebung und Rechtspflege.

Mit der am 5. April 1815 ausgesprochenen Beschlusse, trat auch die Gültigkeit der Gesetzsammlung für die preussischen Staaten ein, deren einzelne Gesetze jedoch erst mit dem achten Tage nach der Anzeige im Amtsblatt für publizirt zu erachten sind. Mit dem 22/27 April 1816 begannen die Amtsblätter der Regierungen zu Düsseldorf und Kleve als provinzielle Publikationsorgane. Seit 1822 wurden dieselben vereinigt und erscheint jetzt etwa je 5 Tage ein Hauptblatt, je 3 Tage ein zugehöriger öffentlicher Anzeiger in 7826 Exemplaren, wovon 808 gratis, 544 zwangspflichtig, 6474 an Abonnenten zu 15 Sgr. jährlich abgegeben werden.

Organische Gesetze sind über den ländlichen Grundbesitz, die Verwaltungsordnung, das Militär-, Steuer-, Kirchen- und Schulwesen ergangen. Die betreffenden Verwaltungsvorschriften und die Modifikationen in den Gesetzen der übrigen Sphären sind durch zahlreiche Einzelgesetze, Normalverfügungen der Ministerien und Provinzialbehörden ergangen, welche theils durch Gesetzsammlung, Amtsblätter und besondere Sammlungen<sup>1)</sup>, theils als Circulare an die betreffenden Behörden in Wirksamkeit gesetzt sind.

Die Schwierigkeit einer genaueren Kenntniß des bestehenden Rechts hat den Wunsch nach vollständiger Zusammenstellung aller Verwaltungs-Vorschriften und der noch geltenden Provinzialverordnungen über Privatrecht hervorgerufen, welche auf dem vierten Landtage zur Sprache gebracht, letztere auch bereits in der Ausarbeitung begriffen ist. Hinsichts der Gesetzbücher und Gerichte ist der südliche und westliche Theil des Bezirks von dem nordöstlichen verschieden.

I. Für die bergischen und westrheinischen Länder war 1815 Abschaffung der französisch-bergischen Gesetzgebung und Gerichtsverfassung angekündigt; doch wandte sich bald die Aufmerksamkeit auch auf die Vorzüge dieser Einrichtungen. Eine Immediatkommission für die Rheinprovinzen aus den Organisationskommissarien Sethe, Bölling, Simon, Fischenich, Schwarz und Müller 1816 gebildet, sprach sich nach Vernehmung der Gutachten zahlreicher Sachverständigen sowohl für die Beibehaltung der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung überhaupt, als der damals viel bestrittenen Geschworenengerichte und Civilstandsregister aus, und führte in diesem Sinne einstweilen die Centralverwaltung des rheinischen Justizwesens, als eine dem Justizministerium coordinirte Behörde fort. Mit der Justizorganisation selbst beauftragten des Königs Majestät 1818 den Staatsminister von Beyme. Dieser vorurtheilsfreie, einsichtsvolle, mit der Zeit fortgeschrittene Staatsbeamte machte sich in den Sitzungen der rheinischen höhern und niedern Gerichte aller Art mit den bestehenden Einrichtungen vertraut und legte hierauf einen Organisationsplan vor, der unterm 19. Nov. 1818 die Allerhöchste Zustimmung erhielt<sup>2)</sup> und von ihm selbst bis 1820, von da ab unter Leitung des ordentlichen Justizministeriums, welches 1832 einen besondern Chef für die rheinische Justiz erhielt, ausgeführt wurde. Unter Beibehaltung der bestehenden Gesetzbücher und der Hauptgrundsätze der Gerichtsverfassung wurden demnach die Revisions- und Kassationshöfe zu Koblenz und Düsseldorf aufgelöst und an deren Stelle ein rheinischer Revisions- und Kassationshof zu Berlin aus 1 Präsidenten und 10 Richtern gebildet. Das öffentliche Ministerium bei demselben wird durch einen Generalprokurator und einen Generaladvokaten versehen.

Die Appellationshöfe zu Trier, Köln und Düsseldorf wurden in einen Hof zu Köln zusammengezogen,

welcher anfänglich aus 2 Civilsenaten und einer Anklagekammer bestand, jedoch 1833 durch einen dritten Senat auf 1 Chespräsidenten (Schwarz), 3 Senatspräsidenten und 31 Mitglieder vermehrt wurde; aus letztern werden die jedesmaligen Geschwornenpräsidenten abgeordnet.

Die bisherigen 13 Bezirkstribunale wurden in 6 Landgerichte zusammengezogen, wovon jedes am Hauptorte des Regierungsbezirks seinen Sitz, und über dessen Umfang mit Ausnahme einiger ostrheinischen, unter der preussischen oder der ältern deutschen Gerichtsverfassung stehenden Theile von Koblenz, Düsseldorf und Kleve seinen Sprengel erhielt; 1834 traten Elberfeld und Saarbrücken hinzu. Die Landgerichte zu Düsseldorf, Köln, Koblenz, Trier und Aachen erhielten 16 Mitglieder, damit 3 Kammern, die beiden ersten in Civilsachen und die dritte in Zuchtpolizeisachen gebildet, gleichwohl die Geschwornengerichte ohne Unterbrechung der laufenden Geschäfte besetzt, auch im Nothfalle 4 Kammern zu 3 Mitgliedern eingerichtet und dennoch zu den nöthigen Instruktionen und Untersuchungen beständig 2 Mitglieder verwendet werden können. Seit Errichtung des Landgerichts zu Elberfeld ist indessen eine Raths- und Prokuratorstelle beim Landgericht zu Düsseldorf (Präsident v. Böß, Oberprokurator Schnaase) eingezogen.

Die Landgerichte zu Kleve und Elberfeld wurden wegen ihres geringern Bezirks nur aus je 1 Präsidenten (Oppenhoff, Hoffmann), 1 Oberprokurator (Bessel, Wiegand) 7, später 9 Mitgliedern und 2 Prokuratoren gebildet, damit das Gericht 2 Kammern bilden kann. Die frühere Einrichtung, wornach der Vorsitz in den einzelnen Senaten unter den ältern Mitgliedern wechselte, ist aufgehoben, und werden die Kammerpräsidenten jetzt auf Lebenszeit ernannt. Bei sämtlichen Landgerichten spricht über Appellationen von zuchtpolizeilichen Urtheilen eine aus andern Mitgliedern, als den Richtern erster Instanz bestehende korrektionelle Appellationskammer zu 5 Mitgliedern. An eine oder die andere, aus wenigstens 3 Mitgliedern bestehende Civilkammer werden die Civilsachen gewiesen, worin keine Appellation statt findet.

Die Friedensrichter versehen die erste Instanz in Sachen bis zu 300 Thlr., Vormundschaften und Polizeigerichte, auch die einfachen Forst-, Jagd- und Fischereifrevel, welche mit keinem andern Vergehen oder Verbrechen verbunden sind (Amtsbl. 1829 S. 269).

Unter Wiedereinführung im Bergischen wurde für jeden Landgerichtsbezirk ein Geschwornengericht angeordnet; die Präsidenten der Regierungen fertigen die Geschwornenlisten, wie die ehemaligen Präfecten an.

Der Instanzenzug gehet von den Friedensgerichten in Sachen über 20 Thlr. an die Landgerichte und in den, von diesen in I. Instanz verhandelten appellablen Sachen an den Appellationshof in Köln; der Nullitätsrekurs dorthin und an den Kassationshof in Berlin.

Die Präsidenten, Räte und Beamten des öffentlichen Ministeriums werden von dem Könige, alle übrigen Justizbeamten, die Notare mit eingeschlossen, von dem Minister ernannt. Sie sind, so weit sie nicht, wie Advokaten, Anwälte, Notare und theilweise Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher Gebühren statt Gehalts beziehen, mit auskömmlichen Gehältern versehen.

Die Hypotheken werden von besondern, unter der Provinzialsteuereirection stehenden Aemtern zu Kleve, Aachen, Düsseldorf und Elberfeld geführt, Geldstrafen und Gerichtskosten durch die direkten Steuerkassen eingezogen. Die Schreib- und Botengeschäfte werden durch die Advokaten, Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher gegen ihre desfalligen Kostenvergütungen besorgt. Es ist deshalb bei den rheinischen Gerichten nur ein unbedeutender Schreib- und Botendienst erforderlich, welcher meistens durch Gehingearbeiter bewirkt wird.

Demgemäß ist folgendes Personal angestellt:

Landgericht	Präsidenten	Landgerichtsräthe	Assessoren	Landgerichtsschreiber	Oberprokuratoren	Prokuratoren	Advokaten	Notarien	Friedensrichter	Gerichtsschreiber	Sum. der Einwohner 1834	also ein Justizbeamter auf
Elberf.	1	5	4	3	1	2	10	21	8	8	176532	2802
Düssell.	1	11	3	4	1	3	18	27	12	12	244013	2976
Kleve	1	5	4	3	1	2	7	19	10	10	177874	2869
Total	3	21	11	10	3	7	35	67	30	30	598419	2891

Die Gesamtzahl der Justizbeamten ist demnach beim Landgericht Elberfeld 63, Düsseldorf 82, Kleve 62; zusammen 207.

Der Geschäftsumfang betrug 1834, durchschnittlich jährlich:

Prozessart	Landgericht		zusam men
	Kle- ve	Düs- seldorf	
<b>I. Civilprozesse bei den Landgerichten:</b>			
Schwebende / überjährige . . . . .	39	149	188
Civilprozesse / diesjährige . . . . .	417	1959	2576
Gesamtzahl . . . . .	456	2108	2564
Urtheile auf Verhand- / auf mündliche lung in öffentl. Sitzung / auf schriftliche	664	1955	2619
	—	1	1
Gesamtzahl . . . . .	664	1956	2620
Darunter sind			
Urtheile			
Vorbescheide . . . . .	253	540	793
contradictorische . . . . .	313	863	1176
Contumazialurtheile . . . . .	98	553	651
Unbeendigt sind geblieben . . . . .	45	152	197
Zahl der in der Rathskammer er- lassenen Urtheile . . . . .	198	548	746
Subhastations- / überjährige . . . . .	1	—	1
Prozesse / diesjährige . . . . .	3	—	3
Ehescheidungs- / überjährige . . . . .	1	2	3
Prozesse / diesjährige . . . . .	1	7	8
Gesamtzahl . . . . .	2	9	11
Davon			
sind ab-			
gemacht / durch rückweisende Urtheile	1	1	2
/ durch Scheidungs-Urtheile	—	5	5
/ durch Vergleich . . . . .	—	1	1
Gesamtzahl . . . . .	1	7	8
Unentschieden geblieben . . . . .	1	2	3
<b>II. Kriminalfachen bei den Assisenhöfen:</b>			
Geschwebt haben vor denselben . . . . .	27	107	134
davon sind			
erledigt			
freisprechende Urtheile . . . . .	8	33	41
scondemnatorische „ . . . . .	18	74	92
unentschieden geblieben . . . . .	1	—	1
Rondem- / nicht peinliche Strafen . . . . .	3	16	19
natorische / Tod . . . . .	1	4	5
Urtheile / lebenslängliche Arbeit . . . . .	1	9	10
auf / zeitige Arbeit . . . . .	5	23	28
/ Zuchthaus . . . . .	8	19	27
/ Militär-Strafen . . . . .	—	3	3
(Einzeln Arten der Verbrechen s. Archiv 1834 II. B.)			
<b>III. Korrektionelle und Polizeifachen:</b>			
über-jährige			
Appell. v. Polizeigerichten	—	8	8
Zuchtpolizeifachen . . . . .	119	166	285
nach preuß. Verfahren . . . . .	3	3	6
dies-jährige			
Appell. v. Polizeigerichten	3	34	37
Zuchtpolizeifachen . . . . .	500	1899	2399
nach preuß. Krim.-Ordn	1	24	25

Prozessart	Landgericht		zusam men
	Kle- ve	Düs- seldorf	
<b>Entschieden sind von dieser Summe ad</b>			
durch Suspension . . . . .	2	—	2
Freisprechung oder Sistirung . . . . .	203	799	1002
Absolutio ab instantia . . . . .	—	1	1
Verweisungen an andere Gerichte . . . . .	—	190	190
Incompetenz-Erklärung . . . . .	1	—	1
Verurtheilung . . . . .	314	931	1245
Gesamtzahl . . . . .	520	1921	2441
Unentschieden sind geblieben . . . . .	106	213	319
Bei den Appel- / überjährige . . . . .	2	23	25
lationskammern / diesjährige . . . . .	55	180	235
Gesamtzahl . . . . .	57	203	260
davon ab-			
geurtheilt / reformatorisch . . . . .	7	57	64
/ confirmatorisch . . . . .	47	116	163
Gesamtzahl . . . . .	54	173	227
in der Appellationsinstanz sind noch nicht entschieden . . . . .	3	30	33
<b>IV. Bei den Friedensgerichten verhandelt:</b>			
Bei			
den Vergleichs-			
kammern			
anhängig . . . . .	329	351	680
verglichen . . . . .	61	86	147
nicht verglichen . . . . .	268	265	533
Civil- / überjährige . . . . .	33	121	154
Prozesse / diesjährige . . . . .	2289	11073	13362
Gesamtzahl . . . . .	2322	11194	13516
davon / beendet . . . . .	2285	11086	13371
sind / unbeendet geblieben . . . . .	37	108	145
Subhastations- / überjährige . . . . .	22	111	133
tionen / diesjährige . . . . .	40	256	305
Gesamtzahl . . . . .	71	367	438
davon / beendet . . . . .	52	264	316
sind / noch schwebend . . . . .	19	103	114
Zahl der Verhandl. der Familienräthe	725	1537	2262
Polizei / überjährige . . . . .	36	21	57
fachen / diesjährigen . . . . .	1101	4538	5639
Entschieden von der Gesamtzahl . . . . .	1137	4559	5696
durch Freisprechung . . . . .	99	114	713
durch Verurtheilung . . . . .	992	3819	4811
durch Verweisung an andere Gerichte	9	84	93
Gesamtzahl . . . . .	1100	4517	5617
Rechtsanhangig geblieben . . . . .	37	42	79
Das Landgericht zu Elberfeld umfaßt ungefähr $\frac{2}{3}$ der Geschäfte des Düsseldorfer Landgerichts bis 1834.			



Die erste Instanz in Handelsachen bilden die Handelsgerichte, zu Elberfeld für den dortigen Landgerichtsbezirk, zu Krefeld für den westrheinischen Theil des Düsseldorfor Bezirks, Kreis Kempen und einen Theil von Geldern, das Landgericht zu Düsseldorf (317 Handelsachen unter den Civilprozessen) für seinen ostrheinischen und das zu Kleve für seinen nördlichen Theil<sup>2)</sup>; die zweite Instanz die Appellationskammern der Landgerichte. Die Strafgesetze und das Verfahren der allgemeinen preussischen Gesetzgebung sind 1821 und 1834<sup>3)</sup> bei Staatsverbrechen und Dienstvergehen der Beamten auch in diesen Ländern eingeführt.

II. Die Oberlandesgerichtskommission zu Kleve wurde für die Landestheile der preussischen Gesetzbücher Kleve ostheins, Elten, Essen, Werden und Broich, so wie für die westphälischen Länder, Mark, Limburg, Dortmund, Recklinghausen und Lippstadt als Oberlandesgericht beibehalten und 1820 nach Hamm verlegt<sup>4)</sup>. Die unterm 8. April 1815 errichteten Stadt- und Landgerichte erfuhren 1820 bei der definitiven Organisation eine Aenderung, wonach jetzt folgende 5 Stadt- und Landgerichte (s. S. 88.), 3 Gerichtskommissionen zur Cognition in Bagatellgegenständen und Instruktion der übrigen Sachen und ein Berggericht bestehen:

Namen des Gerichts.	Richter		Büreaubeamte		Kanzellisten	Boten	Gerichtl. Praxis		Notarien	Summe Aller	Summe excl. der Noten	Ein- wohner zahl 1834	Ein- wohner zahl 1834
	Dirigenten	Assessoren	Sekretarien	Dienstanten			Suffikom- missare mit Notariat	degl. ohne Notariat					
Essen . . . . .	1	4	2	1	2	4	6	—	—	20	16	31201	1733
Werden (Kommiss.)	—	1	1	—	—	1	—	—	—	3	2		
Berggericht . . . . .	1	—	1	—	3	—	—	—	—	5	5	—	—
Broich . . . . .	1	2	2	1	1	4	4	—	—	15	11	19032	1730
Duisburg . . . . .	1	2	2	1	2	3	4	—	1	16	13	18051	1389
Dinslaken (Komm.)	—	1	1	—	—	1	—	—	—	3	2	32014	1779
Wesel . . . . .	1	3	3	1	3	4	4	1	—	20	16		
Rees (Kommission)	—	1	1	—	—	1	—	—	—	3	2	22043	1696
Emmerich . . . . .	1	2	2	1	1	2	3	1	—	13	11		
Summe . . . . .	6	16	15	5	12	20	21	2	1	98	78	122341	1568

Von dem Oberlandesgericht Hamm, wenn es auf Klagen gegen Adelige, höhere Beamte oder diesen gleichstehende erimirt Personen in I. Instanz entschieden hatte, ging die Appellation an das Oberlandesgericht in Münster, die Revisionsinstanz in wichtigeren Sachen an das geheime Obertribunal in Berlin, und in geringern an das Oberlandesgericht in Halberstadt. Nach der Verordnung vom 14. Dez 1833 entscheidet das geheime Obertribunal allein als Revisionsinstanz resp. über Nichtigkeitsbeschwerden gegen die in letzter Instanz ergangenen Urtheile. Die Land- und Stadtgerichte bilden die erste Instanz in allen gewöhnlichen Prozessen, Vormundschaften, und nach den Verordnungen vom 31. Jan. u. 13. April 1833 in fiskalischen und Kriminaluntersuchungen gegen nicht Erimirt, mit Ausnahme der Untersuchungen wegen Hoch- und Landesverraths, beleidigter Majestät, Münzverbrechen, Mord, Todtschlag, Raub, vorsätzliche Brandstiftung, verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft, und wegen Vergehen gegen Abgabengesetze, insoweit die gesetzlich angedrohte Strafe des Vergehens — abgesehen

von körperlicher Züchtigung und Ehrenstrafe — dreijährige Freiheitsstrafe oder 1000 Thlr. nicht übersteigt; geben letztere jedoch, wenn zur Haft zu bringende Individuen wegen Mangels an Gefängnislokalen nicht sicher oder zweckmäßig unterzubringen sind, an das Inquisitoriat zu Hamm ab. Der Geschäftsumfang war 183<sup>3</sup>/<sub>4</sub> durchschnittlich jährlich: 5630 Civil-, 77 Konkurs- und Liquidations-, 177 Subhastations-, 209 Kriminal-, 125 fiskalische, 27 Holzdiebstahlprozesse, 36 Forst-, Jagd- und Hütungs-frevel, 7115 Vormundschaften und Kuratelen, 129 Nachlassregulirungen, 104607 Verträge, 2211 Testamente und andere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und seit 1833: 134 polizeimäßig geführte Untersuchungen.

1) Gesef. 1819 S. 148. v. Kampff, Annalen der innern Staatsverfassung 18<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Dessen Jahrbücher der preuß. Gesetzgebung und Rechtspflege.  
 2) Amttbl. v. 1819 S. 33. Pottners Sammlung, Berl. 1833. Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung und Rechtspflege, Köln 1817 u. fg. Neues Archiv ebendaf.  
 3) Gesef. Nr. 640 u. 1553. Kratsch, Gerichtsverfassung im preuß. Staate, Zeig 1833.  
 4) Gesef. 181<sub>3</sub> S. 98 u. 192. Amttbl. 1828 S. 187, 306.

# Drehter Abschnitt.

## Allgemeine und innere Verwaltung.

### §. 98. Frühere Verwaltungsordnung.

Die bei den Anfängen der Staatenbildung natürliche Wahrnehmung der öffentlichen Geschäfte bei einer einzigen Obrigkeit gliedert sich bei weiterer Entwicklung zu Behörden für die verschiedenen öffentlichen Zwecke. In den niederrheinischen Ländern begann im 13. Jahrhundert mit den Ämtern die Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege und den ständischen Verrichtungen, die Sonderung ihrer Hauptzweige und Gliederung der Stufen. Inbessen war die Verbindlichkeit der öffentlichen Verwaltung für polizeiliche Ordnung und Sicherheit, gute Wege, feuerfeste und sichere Bauart der Häuser, Maße und Gewichte, Freiheit des Verkehrs, Kranken- und Armenwesen, Kirchen und Schulen und andere öffentliche Interessen zu sorgen auch später keineswegs allgemein anerkannt und noch weniger erfüllt, sondern größtenteils den Gemeindeinstituten und Korporationen, um deren Einrichtung und Thätigkeit sich der Staat oft wenig kümmerte, überlassen.

Erst in neuerer Zeit ist die Verwaltung zu der Ausdehnung gediehen, welche alle Seiten der bürgerlichen Gesellschaft umfaßt und zwar häufig als Uebel betrachtet, deren schirmende Leitung aber, wo sie einmal ausbleibt, schmerzlich vermisst und heftig herbeigerufen wird. Die Elementarverwaltung wurde meistens von den Gerichten nebenbei versehen; nur in den mittlern und höhern Stufen hatte dieselbe ihre besondern Behörden.

I. Jülich und Berg<sup>1)</sup> standen unter den 4 Ministern zu München und, seit den Revolutionskriegen unter einem außerordentlichen Kommissar (Frh. v. Hompesch), welcher sämtliche Verwaltungen bis zu deren beabsichtigter organischer Verbindung unter eine vereinigte Leitung bringen, ihnen Schnelligkeit, Kraft und Zusammenwirkung verschaffen sollte. Von 2 vortragenden Räten unterstützt, führte er die Oberaufsicht, berichtete zur höchsten Stelle und begleitete, wo es notwendig war, die Berichte der Kollegien mit seinem Gutachten.

Unter ihnen hatte als oberste Provinzialbehörde der Geheime Rath mit 1 Präsidenten (dem außerordentlichen Kommissar), Vizepräsidenten (v. Pfeil), 6 adligen Räten, Vicekanzler (v. Knapp) und 12 gelehrten Räten allgemeine Landesherrlichkeits-, Aktiv- und Passiv-Lehn-, Grenz- und Landeshoheits-, Niederrheinisch-Westphälische Kreis-, Religions- und Kirchen-, obere Polizei-, und Vormundschaftsachen, die Oberaufsicht über Schulen, Gewerbe und Handel, Straßenbau, Magistratswahlen und alle übrigen Regierungssachen. Neben demselben besorgte der geheime Steuerrath mit demselben Präsidenten, 4 Räten, Landmatrikular, Pfennigmeister und 3 Rechnungverhörern unter dem Finanzminister die Steuerveranlagung, Erhebung und dahin einschlagendes Rechnungs- und Kassenwesen, die Oberaufsicht über Militärökonomie, den aus Landesmitteln zu bestreitenden Wasserbau und die obere Revision der städtischen und übrigen Gemeinderechnungen.

Das *Concilium medicum*, mit einem Direktor (Denthal), 4 Medikern und 2 pharmaceutischen Beisitzern hatte unter Aufsicht des geheimen Raths das Medizinal- und Sanitätswesen und prüfte die Aerzte, Land- und Stadtphysici, Wundärzte, Apotheker und Hebammen.

Die Hofkammer mit Präsident (v. Bentinck), Vicepräsident (Graf Volststein), Direktor (v. Collenbach) und 15 Räten, worunter Fiskal und Berggrath, Landrentmeister, Oberkeller, Brüchtenreceptor, Bergvogt und Bergmeister, Bergschreiber, Münzkommission und Generallandzollpächter verwaltete Domänen, kurfürstliche Gebäude, Bergbau, Münze, Land- und Wasserzoll.

Diese Behörden, so wie das unter dem Präsidio des Oberjägermeisters (Freih. v. Berghe gen. Trips) mit 3 Räten besetzte Forst- und Jagdamt — sämtlich in Düsseldorf — wurden 1802 zu einem Landesdirektionsrath in 2 Abtheilungen unter dem Präsidio des außerordentlichen Kommissars vereinigt.

Die aus Amtmann, Amtsverwalter, Richter, Rent-

beamten, Steuerempfänger, Gerichtsschreiber und Physikus bestehenden Aemter nahmen als Mittelinstanz Polizei, Schulwesen, Begebau-, Steuer-, Militärangelegenheiten und dergl. auf dem Lande mit Hülfe der geringe besoldeten Schöffen, Schatzheber, Schatzschultheißen und Schützenführer, unter denen Honnen, Kott-, Bauer- und Nachbarmeister, jährlich oder in sonst bestimmten Perioden wechselnd und meist ohne Besoldung gegen Befreiung von Personaldiensten und Einquartirung verwalteten, wahr.

In den Städten waren diese Geschäfte den Magistraten überlassen, welchen je nach dem Umfange und den Mitteln der Gemeinde ein besoldeter Bürgermeister oder Schultheiß, Stadtschreiber, 5 bis 8 Rathmänner und Gerichtsscheffen angehörten. Die Unterherrschaften Hardenberg und Broich standen unter herrschaftlichen Beamten; die Schlösser Bensberg und Berrath unter besondern Burgvögten.

II. In den preussischen Staaten wurde 1722 die Verwaltung unter eine Behörde, für den ganzen Staat das Generaldirektorium, für die Provinzen Kammern vereinigt, welche von den unter ihrer Aufsicht stehenden Kassen des Kriegs, für die öffentlichen Abgaben, und der Domainen, als des alten Regierungsfonds, den Namen erhielten. Da die Erhebung und dauerhafte Vermehrung des Regierungseinkommens von der Kenntniß und Beförderung des Wohlstandes der Steuernden abhängt, trat bald die Gewerbepolizei, endlich alle Polizei, dann auch die nutzbaren Hoheitsrechte unter diese allgemeinen Finanzbehörden<sup>2)</sup>. Den Regierungen blieb nur die Justiz und die geistlichen Verwaltungsangelegenheiten, weshalb sie auch, bei der spätern Umgestaltung den Namen Oberlandesgerichte erhielten und der Name Regierung den Kammern übertragen wurde<sup>3)</sup>.

Größere Provinzen erhielten zwei Kammern unter einem Präsidenten, sehr kleine wurden einer benachbarten Kammer, welche nach Bedürfniß Räte hindepuirt, beigelegt. So erhielt Kleve 1723, Mörs und Geldern 1764 eine Kammer, welche letztere auf den Widerspruch Gelderns 1767 wieder aufgelöst, und Mörs unter Beibehaltung einer besondern Kammerdeputation der klevischen, unter dem zugleich den beiden westphälischen Kammern zu Hamm und Minden vorgesetzten Oberpräsidenten (v. Stein) aus Direktor (Heimbürger), Oberforstmeister (Vehmann), 8 Räten und 2 Assessoren be-

stehenden Kammer beigelegt wurde. Die Kammerjustizdeputation, aus dem Präsidenten, 1 Mitgliede der Kammer und 2 Assistenzräthen gebildet, nahm die den gewöhnlichen Gerichten entnommenen fiskalischen Prozessen wahr. Die Kammer wurde 1794 nach Wesel verlegt, 1796 zum Theil nach Kleve, 1798 nach Wesel zurückversetzt, 1803 aber mit der westphälischen Kammer zu Hamm vereinigt.

In Mörs nahm der Kammerdeputirte zugleich die landrätthlichen Geschäfte wahr. Unter demselben wurde das flache Land durch 10 Gemeinheitsvorsteher verwaltet, welche von den Anfassern, also ohne Betheiligung der Beisassen, aus ihrer Mitte gewählt wurden. Dieselben wurden bei dem geringen Umfange des Landes bei wichtigern Angelegenheiten nach der Hauptstadt berufen und führten zugleich den damals weniger bedeutenden Gemeindegeldhaushalt. Die direkten Steuern mußten unmittelbar zur Fürstenthumskasse eingezahlt werden.

Die Städte wurden in beiden Ländern durch genannte collegialische Magistrate verwaltet. Die größern Städte hatten 2, Wesel sogar 3 Bürgermeister, welchen 4—8 Scheffen zur Seite standen. Außerdem waren nach Bedürfniß Stadtskretaire, Kämmerer, Kopisten, Boten, Marktmeister, Stadtmusici, Buschknechte, Brandmeister, Landmesser, Schleusenaufseher, Nachtwächter, Pförtner, Gerichtsdiener und Scharfrichter für städtische Rechnung, ein zahlreiches Accisepersonal aber auf Rechnung der Accisekasse angestellt, so daß der geringen Besoldungen unerachtet die Verwaltung ziemlich kostspielig wurde, zumal da die allgemein üblichen Sporteln häufig die etatmäßige Besoldung überstiegen.

III. Geldern<sup>4)</sup> nahm auf Grund des Utrechter Friedens eine eigne Landesverwaltung in Anspruch und wurde 1767 ein Administrationskollegium mit Direktor (v. Goldbeck) 4 Räten und 1 Assessor gebildet. Unter ihm verwalteten Bürgermeister, Scheffen, Syndici und Rathsverwandte in den Städten, die Droßarde, Beamten, Regierer, Scheffen und Dorfschulzen auf dem Lande; jedoch sollten diese Ortsbehörden wegen ihrer Kostspieligkeit und Unbehüllichkeit 1793 reformirt werden.

IV. Die Verwaltungskollegia des Erzstifts Köln<sup>5)</sup> waren die Staatskonferenz (Ministerium), in welcher ein geheimer Konferenzminister und 2 Konferenzräthe saßen, der Geh. Rath, der Hof- und Regierungsrath, die Hof-



Kammer, der Kriegsrath, der Akademierath, der Medizinalrath, das Obrist-Forst- und Jägermeisteramt und die Landeschulkommission. Unter denselben standen die aus Amtleuten, Amtsverwaltern, Holzgrafen, Wögten, Gerichtschreibern, Kellnern, Land-, Gerichts- und Kellnerboten, Weiher- und Wiesenaufsehern bestehenden Aemter und Vogteien, welche wiederum als Lokal- und Gemeindebehörden in den Städten Bürgermeister und Rath, auf dem Lande Scheffen und Vorsteher unter sich hatten.

V. Im Stift Essen war die Centralverwaltung unter Leitung der Abtissin und ihres geheimen Rathes (Obersthofmeister v. Agbeck) der fürstlichen Kanzlei anvertraut, welche zugleich die Lehn-, Behandlungs- und Rentkammer bildete. Bei der abtheilichen Rentei wurden die abtheilichen und Hoheitsgefälle erhoben und diese der fürstlichen Rentkammer besonders berechnet. Die Viehhofsverwaltung war ein für sich bestehendes, dem ganzen Stift angehöriges Administrationsamt. Die Polizei auf dem Lande wurde durch die Richter gehandhabt; in Essen regierte ein gewählter Magistrat, dessen Vorsitz wechselte.

VI. Im Stift Werden besorgte die abtheiliche Regierungskanzlei Hoheits- und Gnadensachen unter dem Vorsitz eines geistlichen Präsidenten und weltlichen Direktors; Ehe- und geistliche Sachen unter dem Prior und die Domänen unter dem Kellner. Der Stadt stand ein Magistrat und 23 Rottmeister, den Landgemeinden das Landgericht und Ortsvorsteher (Honnen) vor. Der Abt setzte alle Beamten an und ab; alle schworen ihm als Landes- und Gerichtsherrn.

- 1) Pfalz. Staatskalender S. 268. Lenzen, I. S. 15.
- 2) Hoffmann, Beiträge S. 2. Büchling VI. S. 312. Königs, Historische Schilderungen 4 Th. II. Bd. S. 15. Cosmars und Klapproths Staatsrath S. 238. Mémoires pour servir à l'histoire de la Maison de Brandebourg, Berlin 1751 u. 1767, (von Friedrich dem Großen) III. 3.
- 3) Gesetz. v. 26. Dez. 1808. s. Gesetz. 464 oben S. 89. Bachmann, Statistik der preuß. Staaten, Halle 1790 S. 114. Leonhardi, S. 605.
- 4) Büchling, VI. S. 313. Hof u. Staat v. 1798 S. 66.
- 5) Churböhmische Postkalender v. 1767 — 1791. Pfl.-Geogr. Beschreibung S. 19. Scotti, II. Einl.

## §. 99. Französisch-Bergische Verwaltungs-Ordnung.

I. Die neuere Verwaltungsordnung des französischen Reichs wurde nach den Stürmen der Revolution durch die Gesetze vom 18. Pluv. J. VIII. und 16. Therm. X.

in vier Stufen mit völliger Trennung von der Rechtspflege geordnet. Der Präfekturrath aus 5 Mitgliedern bestehend, sprach über Streitigkeiten bei Domänen, Steuern, Ausführung öffentlicher Entreprisen, Expropriationen wegen öffentlichen Nutzens und Gesuche der Gemeinden um Prozeßautorisation. Das Hypothekewesen, Douanen, Forsten, Domänen, direkte Steuern, Lotterie, Münze, Stempel und Enregistrement hatten ihre besondern Verwaltungsbehörden unter Mitaufsicht des Präfecten.

Die örtliche Verwaltung wurde durch den Maire \*) geführt, welchem in den Municipalitäten bis zu 2500 Einwohnern 1, bis 5000: 2 Beigeordnete, bis 10000: 2 Beigeordnete und 1 Polizeikommissar zur Seite standen. Die Maires bekamen für Lokalmiethe, Feuerung, Licht, Schreibmaterial, Korrespondenz, Polizeidiener und nach Umständen Sekretaire, Büroaufkosten, welche 50 St. (4 Sgr.) pro Kopf nicht übersteigen durften. Kleine Mairien wurden oft unter einem Maire vereinigt, welcher jedoch deren Verwaltungen auseinanderhalten mußte und an den auswärtigen Orten durch Beigeordnete oder Gemeinderäthe vertreten wurde. In den Gemeinden von 5000 Seelen und mehr ernannte der Kaiser die Maires und Beigeordneten auf 5 Jahre aus der Mitte der Municipalräthe, in den kleineren Gemeinden der Präfect frei. Die anfängliche Schwierigkeit geeignete, der französischen Sprache und der schriftlichen Darstellung mächtige Individuen zu gewinnen hob sich bald und gelangte die Verwaltung in einen erfolgreichen Gang. Mit Hülfe dieser Gemeindebehörden wurde das der 25. Reichsdivision (Mainz) angehörige Rhoerdepartement von einem Präfecten (Mechin, A. Lameth, Ladoucette); u. 3 Unterpräfecten verwaltet).

II. An die Spitze der großh. Bergischen Verwaltung<sup>3)</sup> stellte das Gesetz vom 14. April 1806 einen Kanzler-Staatssekretair und Siegelbewahrer (Agar); er contrasignirte alle Befehle und andere Verhandlungen des Souverains, hatte solche an die Minister des Innern oder der Finanzen abzusenden, leitete die auswärtigen Angelegenheiten und die Rechtspflege und hatte den Vorschlag sämmtlicher Justizbeamten. Seit der am 31. Juli 1808 eingetretenen unmittelbar kaiserlichen Verwaltung gingen diese Funktionen auf den kaiserlichen Kommissar (Graf Beugnot) über, und trat durch das kaiserliche Dekret vom 24. Sept. 1810 noch ein am

Hofe residirender Minister-Staatssekretair (Graf Röderer) an die Spitze. Der Staatsrath aus 1 Direktor, 10, später aus 14 Mitgliedern und 8 Auditeurs gebildet, pflog legislatorische Berathungen und entschied über streitige Ressort- und Verwaltungsangelegenheiten. Das Finanzministerium (Maz, Beugnot; Generalsekr. Masson) hatte 3 Divisionen: direkte Steuern (Debilly), Domänen, Stempel, Hypotheken (Dach), Liquidationswesen (Vindhorst). Ihm waren 8 Generaldirektionen untergeordnet: direkte Steuern (Moll); Domänen, später mit Stempel und Enregistrement (Rappard, Theremin, Fir); Sölle und Verbrauchssteuern (David); öffentlicher Schatz (Zabel); Rechnungshof (Wetter, später H. Abth. des Staatsraths); Forsten, Jagden und Fischereien (Graf Trips, Neufville); Münze, Bergwerke, Hütten und Salinen (Hardt); Post (Dupreuil).

Das Ministerium des Innern (Gr. Nesselrode; Gen.-Sekr. Blanchard) hatte 4 Divisionen: Verwaltung und Polizei (Willars), Rechnungswesen (Werner), Militär (Jacobi) und Justiz (Sethe), und 5 Generalverwaltungen: Straßen- und Brückenbau (Art), Wasserbau (Jacobi), Medizinalwesen (Abel), öffentlicher Unterricht (Hardung) und Kriegsverwaltung (Morin). Als Mittelinstanzen wurden bei der Organisation von 1807, nur die 8 Provinzialräthe, nach der Verwaltungsordnung vom 18. Dez. 1808 aber 4 Departementspräsidenten (Gr. Borke, Schmitz, v. Romberg, Gr. Spee), 8 Unterpräsidenten für die Distrikte, mit Ausnahme deren, in welchen die Präsidenten wohnten und für die einzelnen Gemeinden nach dem französischen Verwaltungssystem Maires mit Beigeordneten und Polizeikommissaren ernannt. Da die Landmunicipalitäten größern Umfang hatten, so ward es gestattet, für einzelne Verwaltungszweige die Beigeordneten zu delegiren; auch konnte ein besonderer Personensstandsbeamter angestellt, und als solcher vereidigt werden. Man nahm diese Gemeindebeamten (Art. 3 des Ges. v. 13. Okt. 1807) aus ansässigen Einwohnern von Vermögen und Stande. Die Geschäftssprache war gemischt.

Die ersten Ernennungen wurden mit der Organisation durch den Minister arrondissementweise bekanntgemacht<sup>1)</sup>. So sehr die neuen Geschäftsformen auch von den bisherigen abwichen, so wenig der Neuangestellten geschäftlich ausgebildet waren, bewegte sich doch die neue Einrichtung bald mit Geläufigkeit und Erfolg.

Der großen militairischen und steuerartigen Leistungen ungeachtet, wurden an den meisten Orten die Gemeindegremien erhalten und gefördert, die Ortspolizei wohl gehandhabt, und, so verhaßt auch die Fremdherrschaft als solche sein mochte, doch den materiellen Ansprüchen des Publikums zu dessen Zufriedenheit genügt.

Der Generalgouverneur (1813<sup>2)</sup>) hob die Zwischenstufe der Präfekturen auf<sup>3)</sup>. Die Kreisdirektoren nahmen deren Berrichtungen wahr und standen unmittelbar unter dem Generalgouverneur. Der Direktor des Düsseldorf Kreises leitete als Landesdirektor zugleich die Brandasssekuranz und den Medizinalrath. Unterm 30. Nov. 1813 wurde eine Central-Polizei-Direktion zu Düsseldorf errichtet, welcher in jedem Kanton ein Polizeivogt untergeordnet ward.

1) *Instruction aux Maires du département de Seine et Marne* IV. Ed., Paris 1809. *Guide des Maires* III. Ed., Paris 1808. *Fleurbaey, Keil, Péchart, l. c. Thiabaudeau, le consulat et l'empire, hist. de 1799 à 1815* Paris 1836. Organisation der franz. Staatsverwaltung Frankf. 1808.

2) Dorsch, S. 11. *Almanach imp.* S. 44.

3) Düsseldorf Adresskalender 1810—1813.

4) Düsseldorf Wochenblatt v. 1808, S. 445 — 533 417 u. 427.

5) Darstellung der provisorischen Verwaltungen am Rhein von 1813 — 1819 von Reigebaur, Köln 1821. Scotti Nr. 3475.

## §. 100. Gegenwärtige Verwaltungs-Ordnung.

Die neuere Provinzialverwaltung des preussischen Staats ist durch die Gesetze von 1803, 1815, 1817 und 1825<sup>1)</sup> geordnet. Gesondert von der allgemeinen Verwaltung sind Militärökonomie, Bergwesen, indirekte Steuern, Post, Lotterie, Kirchen- und Schuldienst.

I. Der gesammten Provinz steht ein Oberpräsident als beständiger Kommissar der Ministerien und Chef der Verwaltung vor. Dieses Amt begann 1816 der Staatsminister von Ingersleben für die Provinz Niederrhein zu Koblenz, und der Graf zu Solms-Laubach für Kleve-Berg zu Köln. Nach dem Ableben des Letztern 1822 wurden beide zu Koblenz vereinigt; 1830 folgte v. Pestel, 1834 v. Bodelschwing<sup>2)</sup>. Dem Oberpräsidenten steht ein Konsistorium für die evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten, ein Provinzialschul- und ein Medizinalkollegium zur Seite, welche als technische Behörden die Prüfungen der Kandidaten für diese Berufszweige besorgen, die

höhern Angelegenheiten derselben selbst verwalten und die übrigen instruktionsmäßig den Regierungen überlassen.

II. Die Regierung zu Düsseldorf als Landespolizei- und Finanzbehörde besteht aus dem Präsidenten (v. Pestel, v. Schmiß, Graf Stolberg), 2 leitenden Oberregierungs- rathen, deren ältester (Linden, Bislinger, Fetzich, Cunny) den Präsidenten in Behinderungsfällen vertritt, 1 Oberforstmeister, 16 Rathen, worunter 2 Justitiarier (Warenkamp, Heidweiler) und 3 Assessoren, in 2 Abtheilungen und 9 Sektionen.

A. Abtheilung des Innern (Linden, Bislinger, Cunny).

1) Verfassungs-, ständische, Gränz-, statistische und Hoheitsfachen, Anstellung der Regierungs- und Kreisbeamten, Organisationen, Wahl und Bestätigung der Kreisstände, Publikation der Gesetze (Cunny, Hagfeld; 7340 schriftliche Vortrag-Stücke).

2) (14124 St.) a) Gemeinde- und Armenwesen, Ernennung und Bestätigung der Gemeindebeamten und Vertreter, Aufsicht auf Korporationen, Gesellschaften, öffentliche Institute und Anstalten (Fasbender, v. Diederichs).

b) Allgemeine, Sicherheits-, landwirthschaftliche, Gewerbe- und Ordnungspolizei, Gefängniß-, Straf- und Korrektionsanstalten, Leihhäuser und Sparkassen (v. Ulmenstein, v. Worringen).

3) Fabriken, Handel und Bauwesen (5750 St.), Generalia und Administration (Jacobi), Landbau (Umpfenbach), Wasserbau (Eversmann) u. Deiche (393 St.).

4) Militaria, (Schönwald; 1800 St.).

5) Kultus (8305 St.): katholische (Bracht) und evangelische (v. Dven) Kirche, Schulen (Altgelt), Bauten und Haushalt (v. Holzbrink) und Medizinalwesen (Kraus).

B. Finanzabtheilung (Dedefind, Fetzich, Klinge).

1) Forstwesen (v. Müllmann; 2290 St.).

2) Domänen (Arndts; 6038 St.).

3) Kataster und direkte Steuern (v. Diebahn, Duest; 6505 St.).

4) Geldstrafen und Gerichtskosten, Etats- und Kas- senwesen, welches auch die nicht unter der Regierung verwalteten Zweige der Staatseinnahmen in ihren Resultaten umfaßt, indem die Ueberschüsse derselben in der Regierungshauptkasse zusammenschließen (Klinge; 5315 St.).

III. Die Organe der Regierung und Verwaltungsvorsteher der einzelnen Kreise sind die Landräthe:

v. Bernuth II., Graf Seyffel d'Ar, v. Hauer, v. Laßberg, Devens, v. Bernuth I., v. d. Mosel, v. Erde v. Monschau, Melsbach, v. d. Straeten, v. Proeppe und v. Bolschwing, deren jedem zwei von den Kreisständen gewählte Kreisdeputirte zur Vertretung in andauernden Behinderungsfällen und ein von der Regierung ernannter Kreissekretair zur Seite stehen. Die Dienstinstruktion von 1817 ist unvollzogen geblieben und die Landräthe auf die für jeden Geschäftszweig bestehenden Gesetze und Verordnungen verwiesen. Die Zahl der Schriftstücke erreicht in dem volkreichsten, betriebsamsten die mannigfaltigsten Verhandlungen und Erlasse erhebenden Kreise Elberfeld über 18000, in den kleinern Agrarkreisen Neuß und Grevenbroich kaum 5500.

Neben den Landräthen stehen als Kreisbehörden die Kreisphysiker und für die Kirchen- und Schulkreise die Dekane, Superintendenten und Schulinspektoren. Die Fortschreibung des Katasters und extraordinaire Revision der Steuerkassen geschieht durch 6 Kontrolleure der direkten Steuern für je 2 oder 3 Kreise; die Sekundäreinnahme der direkten Steuern, Geldstrafen, Gerichtskosten, Feuerversicherungs- und Kollektengelder durch 3 Kreiskassen für je 4 (resp. 5) Kreise.

IV. Die örtliche und Gemeindeverwaltung liegt nach den vorerwähnten französisch-bergischen Gesetzen den Bürgermeistern ob, welche gesetzlich aus den angesehensten und einsichtsvollsten Einwohnern als Ehrenstellen ernannt werden sollen. Bei dem Geschäftsumfange dieser Aemter finden sich indessen selten solche Einwohner dazu geneigt und werden dann Personen, welche Anstellung suchen und sich dazu ausgebildet haben, als Bürgermeister durch die Regierung, die Oberbürgermeister zu Düsseldorf und Elberfeld aber durch des Königs Majestät angestellt. Sie erhalten Büreaufkosten bis zu 4 Egr. pro Kopf, woraus die lediglich auf Verantwortung des Bürgermeisters arbeitenden Büreaugehülfen mit besoldet werden. Neben dem Bürgermeister mit seinen Beigeordneten und Polizeikommissaren pflegen die Gemeinderäthe in den Landgemeinden als örtliche Beigeordnete mitzuwirken.

Jede Behörde muß über ihre erheblichen Handlungen schriftlichen Vermerk führen, die eingehenden Schriftstücke so wie das darauf Vorgenommene in ein chronologisches Journal eintragen und in ordentlichen Hefen



und Registraturen aufbewahren. Zur Erleichterung der Mittheilungen ist für die Dienstbriefe Portofreiheit bewilligt. Bei den ausgedehnten Forderungen aller Verwaltungszweige an die Bürgermeister ist deren Schriftwechsel bedeutend. Die Verwaltungen der großen Städte Barmen, Elberfeld, Düsseldorf und Krefeld stehen hierin den kleinern Landrathämtern gleich; die übrigen Bürgermeistereien haben jährlich gegen 5000—400 Korrespondenzstücke, außerdem Civilstandsregister, statistische, Steuer- und Bürgerrollen, Paß- und Visa-journale, Kassenkontrollen und Hülfsgeschäfte der gerichtlichen Polizei zu besorgen, bedürfen somit einer gewandten schriftlichen Darstellung. Hauptanforderung bleibt, daß sie als örtliche Polizeibrigaden überall persönlich und mündlich die Aufrechthaltung der Geseze und der öffentlichen Ordnung sichern. Um tüchtige Männer zu diesen wichtigen Aemtern zu erhalten, sind 66 kleinere Stellen, besonders auf dem linken Rheinufer vereinigt und nur 127 Bürgermeister angestellt. Auch von der Anstellung besonderer Polizeikommissare ist aus diesem Grunde in einigen Gemeinden über 5000 Seelen abgesehen und die Handhabung der Sicherheits-, Ordnungs-, Paß-, Fremden-, Feuer-, Bau- und Gewerbepolizei auch hier den Bürgermeistern überlassen. Ordnet der Staat außerdem besondere Polizeibehörden an, so werden diese auch von ihm besoldet<sup>3)</sup>; dies findet indessen im hiesigen Bezirk nicht statt: nur werden Zuschüsse zu den Polizeikosten in Düsseldorf (Inspektor und Kommissar), Wesel (Kommissar) und Kleve (Inspektor und Sekretair) gezahlt. Der Polizeieinspektor zu Elberfeld, 2 Kommissare zu Elberfeld, 2 zu Barmen, 1 zu Krefeld und 1 zu Neuß und die Polizeisekretaire zu Mülheim, Duisburg und Emmerich, welche die Funktionen der Kommissare theilweise ausüben, werden lediglich von den Gemeinden besoldet.

Die Ausfertigung der Civilstandsurkunden gebührt nach Art. 34 und folg. des bürgerlichen Gesetzbuchs dem Bürgermeister, welchen in dieser Eigenschaft Beigeordnete oder besondere Civilstandsbeamte (Defr. v. 12. Nov. 1809) im Falle der Abwesenheit oder spezieller Uebertragung vertreten können. Die Civilstandsregister müssen doppelt ausgefertigt und alle Jahr erneuert werden. Die Bürgermeister erhalten von dem öffentlichen Ministerium die erforderlichen foliirten und von dem Präsidenten des

Landgerichts paraphirten Formulare, reichen nach dem Jahresabschluß dem Landgericht die Duplikate mit den alphabetischen Registern, Aufgeboten und sonstigen Anlagen ein, und ertheilen aus den bei ihnen verbleibenden Unikaten die verlangten Auszüge.

In den Kreisen Duisburg und Rees werden die Geburts-, Heiraths- und Sterbelisten durch die Pfarrgeistlichen der verschiedenen Religionsbekenntnisse geführt.

Im Ganzen dürfte die hiesige örtliche Verwaltung hinsichtlich ihrer Umsicht und Zuverlässigkeit von wenigen Ländern übertroffen werden. Die wesentlichsten Hülfsmittel dazu bilden das Grundsteuerkataster und die Civilstandsregister, welche die Elementarkenntniß des Bezirks und seiner Einwohner in einer Vollständigkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit liefern, wie ohne dies nur durch langjährige und unermüdete Sorgfalt und deßhalb nur in Ausnahmefällen erreicht wird. Eine ebenso sorgfältige Aufnahme der einwandernden Personen ist zu wünschen.

V. Die Gensdarmrie<sup>4)</sup> ist als militärisch organisirtes Hülfskorps der innern Regierungs- und Polizeigewalt beigegeben. Die 8te (rheinische) Brigade umfaßt die Rheinprovinz und enthält 3 Kommandeurs, wovon 1 in Düsseldorf, und 4 Offiziere, wovon 1 in Kleve. Als dienstthuendes Personal bestand früher eine Gouvernementsmiliz von 30 Reitern und 50 Fußgängern. Nach der Dislokation von 1821 traten an deren Stelle 2 Wachtmeister, 35 berittene und 2 Fußgendsdarmen. Bei deren Unzulänglichkeit wurde 1824 gestattet, aus den Garnisonkompagnien 20 Hülfsgendsdarmen für die Gemeinden gegen einen Löhnungszuschuß von  $7\frac{1}{2}$  Thl. pro-Mann und Monat, und zur Bekleidung, zusammen jährlich 1853 Thlr., anzunehmen. Auf den Antrag der Provinzialstände wurden jedoch die Gemeinden 1829 von diesen Beiträgen entbunden. Gegenwärtig befinden sich in den Kreisen Lennep 2, Elberfeld 4, Solingen 5, Düsseldorf 9, Duisburg 10, Rees 6, Kleve 6, Geidern 9, Kempen 3, Krefeld 3, Gladbach, Grevenbroich und Neuß je 2, im ganzen Bezirk 63 Gensdarmen, worunter 2 Wachtmeister mit 30 Thlr., 34 berittene mit  $21\frac{2}{3}$  und 27 Fußgendsdarmen mit 20 Thlr., im Ganzen  $1336\frac{2}{3}$  Thlr. monatlicher Löhnung, wovon jedoch nur 1215 Thlr. wirklich ausgezahlt, das Uebrige für Anschaffung der Pferde und Kleider und Berichtigung der Pensionsbeiträge verwendet wird.

Nach dem Gesetz und der Instruktion vom 30. Dez. 1820 liegen den Gensdarmen alle Zweige der ausübenden Polizei, besonders aber Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Ergreifung, Verhaftung und Geleitung der Verbrecher ob. Eine stärkere Ausstattung mit Gensdarmen ist deshalb in den Kreisen Düsseldorf, Duisburg und Geldern nothwendig, welche mehr Transportstationen haben.

- 1) Gesetz. 1815 S. 85; 1817 S. 248 u. 282. 1826 S. 1.
- 2) Handbuch über den preuß. Hof und Staat für 1835 S. 387. Bezirks- und Kreisbeamte S. 400; Ortsbeamte s. Brünings Adreßbuch. Raumer, über Verf. der Behörden im preuß. Staat in Manso's Gesch. des preuß. Staats von 1763 an, Frankf. 1820 III. Th. Nicht hoven, Handbuch für Landräthe, Breslau 1834. Siek, Lehrbuch des subalt. Civildienstes, Berlin 1835.
- 3) §. 10. Tit. c. des Abgabengesetzes vom 30. Mai 1820.
- 4) Gesetz. v. 30. Dez. 1820. Gesetzl. S. 2.

### §. 101. Armenwesen und Sparkassen.

Umfang und Inhalt der Verwaltung überhaupt, insbesondere des Armenwesens stehen mit dem Kulturstande im genauesten Zusammenhange: es setzt den allgemeinen Grundsatz voraus, daß ein gewisses Maaß — und der Segen der Civilisation steigert dieses Maaß — der Lebensbedürfnisse einem Jeden schon als Menschen zukomme, und die Gewährleistung desselben Pflicht der Familie und Gemeinde sei, welcher Grundsatz, wenn ihn auch die Gesetzgebung allgemein und gleichmäßig festsetzt, dennoch wenig Anwendung findet, wenn er noch nicht zur allgemeinen Ueberzeugung geworden.

Die hiesigen Gemeinden und Einwohner thun und verwenden hierin jetzt unendlich mehr, als vor einem halben Jahrhundert, und als noch jetzt in Rußland oder Irland geschieht, und lehnen die von falschen oder unkundigen Fürsprechern empfohlenen Ersparnisse durch Schmälerung der Armenunterstützung ab.

1. In den französischen Landestheilen centralisirte das décret concernant les mesures pour l'extinction de la mendicité vom 24. Vend. II. die Anstalten der bisher auf die freiwillige, oft übel angewandte Mitthätigkeit der geistlichen Institute, Armenhäuser, Kirchengemeinden und Privaten angewiesenen Hülfbedürftigen, den örtlichen Gewohnheiten und Neigungen zuwider für die ganzen Kantonverbände, welche Einrichtung das Gesetz vom 7. Frim. V. (27. Nov. 1796) und der Präfecturbeschluß vom 20. Frim. XII. (Präfecturakten S. 129.) aufs Neue befestigten. Daß anfäng-

liche Streben der für die einzelnen Orte errichteten Hülfsbüreaux, möglichst viel von den Kantons- und Bürgermeistereimitteln für ihren Ort zu ziehen, wurde bald durch Gegenseitigkeit vereitelt. Als sich aber die vorgeordneten Behörden um das verdrießliche Geschäft der Zusammenziehung und Bertheilung der Armenfonds nicht mehr bekümmerten, wurden dieselben größtentheils wieder nach den frühern Gewohnheiten und ohne alle Aufsicht verwaltet, wodurch mehrere dieser Anstalten, z. B. die reiche Armenstiftung in Kanten mit ihrem Rechnungswesen in unherstellbare Verwirrung geriethen. Dem Bedürfnis eines Landarmenhauses wurde für das Roerdepartement unterm 16. Nov. 1809 (Bull. 251.) durch Stiftung eines solchen zu Brauweiler vorgeesehen.

II. In den bergischen Landestheilen hatten früherhin die Kirchengemeinden für die Armen zu sorgen gehabt. Auch hier wurde durch das Dekret vom 3. Nov. und den Ministerialbeschluß vom 21. Nov. 1809 die Armenverwaltung statt den einzelnen Gemeinden den dafür gebildeten Centralbehörden der Kantons und Hülfarmenverwaltungen der Bürgermeistereien anvertraut, nach den Grundsätzen des französischen Dekrets vom 24. Vend. II. die Alimantationspflicht des Verarmten der Bürgermeisterei des domicile de secours auferlegt, und die Bürgermeister angewiesen, den verarmten Einwohnern ihrer Gemeinden auf Verlangen Alimantationscheine auf ihre Samtgemeinden zu erteilen. Diese Vorschriften fanden jedoch vielen Widerspruch, besonders von Seiten der Geistlichen der mit Armenvermögen versehenen Kirchengemeinden, welche daran die Hülfbedürftigen der übrigen Kirchengemeinden nicht in gleichem Maaße mit Antheil nehmen lassen wollten. Die Centralverwaltungen sollten auch den Armen Arbeit verschaffen und zugleich den Zwecken der Zwangsarbeitsanstalten vorsehen, welchem sie offenbar nicht gewachsen waren. Die Alimantationspflicht der Familienglieder und das Maaß derselben wurde durch Art. 205—211 des Civilgesetzbuchs bestimmt.

III. Die obigen Anordnungen erlitten in der Folge manche lokale Abänderung. In den Kreisen Duisburg und Rees wurde das Dekret von 1809 mit dem 1. April 1815 außer Wirksamkeit gesetzt, die Armenversorgung auf dem Lande den kirchlichen Armenvorständen wieder überlassen, in den Städten aber allgemeine Armenver-

waltungen beibehalten. In dem bergischen Generalgouvernement wurde die Armenversorgung mit den eignen Armenfonds den kirchlichen Verwaltungen auf Verlangen zurückgegeben, welches jedoch mehrere derselben in Schulden verwickelte und keineswegs die gewünschte bessere Verwaltung herbeiführte.

IV. Durch die Regierungsverfügung vom 5. Juni 1822 wurden statt der Kantonsverwaltungen in den einzelnen Bürgermeistereien allgemeine Armenkommissionen nach deren Muster unter dem Vorsitz des Bürgermeisters errichtet, wie schon bis dahin in Bürgermeistereien, die einen Kanton für sich bildeten. Pfarrgeistliche, die nicht wirkliche Mitglieder der Kommission waren, wurden Ehrenmitglieder derselben. Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 21. Mai 1823 (v. Kampff Ann. S. 378.) ließ das Dekret von 1809 in Gültigkeit, wo es einmal ausgeführt war, und suspendirt, wo sich die Kirchengemeinden im Besitz des Armenvermögens erhalten hatten, z. B. in der Bürgermeisterei Dpladen. Die Gemeindefakultäten enthalten dann nur mäßige Zuschüsse für solche Wohlthätigkeitsausgaben, die den kirchlichen Armenanstalten nicht obliegen oder für außerordentliche Unfälle.

Bei diesem, durch den Mangel gleichmäßiger Bestimmungen über Ansiedelung und Heimath noch schwankendem Zustande gehört die gesetzliche Regulirung des Armenwesens zu den nächsten Bedürfnissen. Der hierüber vorgelegte Entwurf hat aber, wie bei einem so vielseitigen Gegenstande unvermeidlich, auf dem letzten Landtage mancherlei Einwendung gefunden<sup>1)</sup>. Einstweilen ist man bedacht, auf dem administrativen Wege abzuhelfen, die Uebersiedelung bescholtener und hilfsbedürftiger Personen zu verhindern, die Armenunterstützung durch gleichzeitige Beschäftigung nutzbarer zu machen, die Mittel durch freiwillige Gaben aufzubringen, und allen unnöthigen Aufwand, so wie die Unannehmlichkeiten einer direkten oder indirekten Armensteuer zu vermeiden. Letzteres ist denn auch in einigen Gemeinden, wo der Aufwand am beträchtlichsten ist, namentlich in Elberfeld und Barmen gelungen und das mildthätige Publikum allgemein zur Befolgung dieses Beispiels aufgefordert (Amtsblatt v. 1825 S. 636; 1835 St. 15).

Zu denjenigen Armen- und Wohlthätigkeitsfonds, welche die bedeutendsten Mittel besitzen, gehören das

Waisenhaus zu Steele, die Armenfonds zu Wesel, Kanten, Neuß und Düsseldorf. Bei weitem der größte Theil der Unterstützungsfonds muß jedoch aus den Gemeindefakultäten gegeben werden und fließt deshalb letztlich aus den Beiträgen der Steuerpflichtigen. Aus öffentlichen Mitteln ganz, zu  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{1}{4}$ , durch freies Schulgeld oder ärztliche Hülfe unterstützt, und deshalb von der Klassensteuer frei geblieben, sind in den einzelnen Kreisen in obigen Reihenfolgen  $6\frac{2}{3}$ ,  $6\frac{19}{20}$ ,  $7\frac{1}{2}$ ,  $8\frac{3}{5}$ ,  $6\frac{1}{2}$ ,  $4\frac{9}{10}$ ,  $12\frac{3}{5}$ ,  $9\frac{3}{5}$ ,  $20\frac{1}{2}$ ,  $6\frac{7}{10}$ ,  $13\frac{1}{2}$ ,  $8\frac{9}{10}$ ,  $8\frac{1}{3}$ , im ganzen Bezirk  $9\frac{1}{3}$  % der Gesamteinwohner. Die Anzahl der Familien s. oben S. 194.

Um in Geldverlegenheiten vor wucherlichen Darlehhern zu bewahren und als Gelegenheit zur Aufbewahrung und zinsbaren Unterbringung kleiner Ersparnisse sind die obigen 6 Leihhäuser und Sparkassen errichtet, deren Ueberschüsse zum Besten der örtlichen Armenverwaltung verwendet zu werden pflegen. Der höchste Zinssatz der Leihhäuser ist für die landrechtlichen Bezirke durch das Gesetz vom 18. Juni 1826 (Gesetzl. St. 13) auf  $12\frac{1}{2}$  % bestimmt. In dem französisch-bergischen Rechtsgebiet kommt es nach Art. 2084 des Civilgesetzbuchs lediglich auf die Bestimmungen jedes besondern genehmigten und publicirten Statuts an.

Die in neuerer Zeit aufgesammelten bedeutenden Sparkassenbestände, welche den Bedarf der damit verbundenen Leihhäuser um  $\frac{2}{3}$  übersteigen, wurden früher häufig an die Gemeinden zinsbar dargeliehen; neuerdings ist dies wegen dadurch erleichterten Schuldenmachens untersagt und, bei mangelnder sicherer Unterbringung an Private, die Königl. Hauptbank und Seehandlung empfohlen.

- 1) 15 Okt. 1794. Füll. Nr. 1742, aufgenommen in das Verzeichniß der für die 4 Departements gültigen Verordn. Fleurigeon, manuel administratif III. S. 130.
- 2) Wül. Nr. 2. Präfekt. des Rheindep. v. 1810 S. 277.
- 3) Merker, über Heimath und Armenpflege, Berl. 1833. v. d. Heyde, Armenrecht, Magd. 1834. Viertel rhein. Landtag, S. 16.

## §. 102. Medizinalwesen.

Das approbirte ärztliche und wundärztliche Personal zerfällt nach seiner dokumentirten Befähigung in promovirte Aerzte, und zwar entweder für innere und äußere (Medicochirurgen) oder nur für innere Kuren, Wundärzte I., welchen eine beschränkte innere und äußere



Praxis, und Wundärzte II. Klasse, welchen die kleine Chirurgie, so wie die chirurgischen Hülfleistungen zustehen<sup>1)</sup>.

Der Medizinal-Disciplin und Polizei stehen unter Leitung des Regierungsmedizinalraths die approbirten Kreisphysiker vor, denen Kreischirurgen beigegeben sind. Die Konzession zur Niederlassung approbirter Aerzte hängt nach Prüfung örtlichen Bedarfs von der Regierung, neue Apotheken von dem Oberpräsidio ab. Die Vorbereitung und Prüfung der Hebammen erfolgt bei dem Hebammeninstitut in Köln, die Anstellung derselben durch die Regierung. Wo deren Gewerbeverdienst unzulänglich ist und für Bedienung armer Wöchnerinnen, pflegt ihnen aus den Gemeindefassen ein Geringes gegeben zu werden. Die Anzahl dieser Medizinalpersonen und Anstalten war 1834:

Kreis	Approbirte Aerzte	Civil-Wundärzte	Apotheken	Hebammen	Niederärzte	Civilinw. auf 1			Geb. à 1 Hebamme
						Arzt	Wundarzt	Apothek	
Lennep . . .	13	11	8	27		4254	5028	6913	88
Elberfeld . .	28	14	17	47	3	3394	1697	5591	93
Solingen . . .	5	9	6	24	1	10796	5998	8997	98
Düsseldorf . .	21	11	12	35	2	3054	5830	5345	72
Duisburg . . .	21	13	15	54	3	3769	6089	5277	59
Rees . . . . .	11	8	8	27	1	3926	5398	5398	59
Kleve . . . . .	10	4	10	24	1	4335	10839	4335	60
Geldern . . . .	16	9	12	43	5	5218	9277	6958	68
Kempen . . . .	8	4	6	19	3	6379	12758	8506	86
Krefeld . . . .	10	8	5	22	3	4034	5043	8068	76
Gladbach . . .	10	2	5	15	1	4808	24044	9216	118
Grevenbr. . . .	5	4	4	16	5	6305	7881	7881	70
Neuß . . . . .	8	5	3	21	5	4013	6421	10701	56
Ganz, Bez. [166 102 111 374 36]						4342	7066	6493	77

Militärärzte mit Civilpraxis treten 11 hinzu; außerdem sind 3 approbirte Geburtshelfer zu Düsseldorf und Neuß, 3 Zahnärzte zu Elberfeld, Düsseldorf und Kleve. Die öffentlichen Krankenhäuser zu Elberfeld, Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld und Neuß, und die Irrenhäuser zu Düsseldorf, Wesel und Neuß enthalten gegen 160 Patienten.

## §. 103. Gefangenanstalten.

Die Arresthäuser stehen unter Leitung der Regierungen und Obergerichte, die Untersuchungsgefangenen zu Disposition des Untersuchungsrichters. Den nachstehenden Arresthäusern zu Düsseldorf und Kleve, welche die Untersuchungsgefangenen und die zu einfacher Arreststraf Berurtheilten aufnehmen sind Inspektoren mit Gefangenenaufsichtern und Aufsichtsrinnen vorgefetzt. Seit Errichtung des Landgerichts zu Elberfeld ist eine gleiche Anstalt dort im Plane. Das jetzige Arrestlokal mit 44 Gefangenen genügt nicht und wird deshalb der größte Theil der Strafgefangenen im Düsseldorfer Arresthause untergebracht.

Das Zuchthaus zu Werden empfängt die zu diesem härteren Gefängniß Berurtheilten und Untersuchungsgefangene der dortigen Gerichtskommission, so wie des Inkwisitorats zu Hamm.

Ein- und Auslieferung.	Kleve Personen	Düsseldorf Personen	Werden Personen	Summa		
				männlich	weiblich	zusam.
Bestand Ende 1833	116	388	555	883	176	1059
1834 eingeliefert . .	1011	1168	195	1813	561	2374
Summe 1834	1127	1556	750	2696	737	3433
Darunter verurtheilt						
Lebenswierig . . . .	1	—	123	105	19	124
über 30 Jahren . . .	—	—	1	1	—	1
von 20—30 J. . . . .	—	—	3	3	—	3
„ 10—20 „ . . . . .	—	—	31	27	4	31
„ 5—10 „ . . . . .	—	—	146	129	17	146
„ 3—5 „ . . . . .	6	33	151	156	34	190
„ 1—2 „ . . . . .	81	101	219	309	92	401
unter 1 Jahr . . . . .	28	59	13	75	25	100
„ 6 Monaten . . . . .	799	695	29	1137	386	1523
vor dem Erkenntniß	212	668	34	754	160	914
Summe	1127	1556	750	2696	737	3433
In 1834 entlassen . .	1029	1198	227	1889	565	2454
Darunter gestorben . .	1	11	25	31	6	37
entwichen . . . . .	—	1	4	5	—	5
über die Grenze gebr. nach Haus zurückgef. .	8	12	1	18	3	21
an andere Anstalten . .	969	1036	107	1605	507	2112
begnadigt . . . . .	38	123	60	180	41	221
Summe wie oben	1029	1198	227	1889	565	2454
Am 31. Dez. 1834	98	358	523	807	172	979
tägl. Durchschnitt . .	103	388	518	830	179	1009

1) Prüfungsreglement vom 1. Dez. 1825. v. Kampß, Annalen X. S. 155. Lindes, Gesetze und Verordn. in Bezug auf das Apothekenwesen, Berlin 1836. Schnitzer, die preuß. Medizinalverfass., Berlin 1835.

Die Kosten werden theils aus dem Arbeitsverdienst der Verhafteten, theils aus der mit den Anstalten verbundenen Feld-, Garten- und Viehnutzung, theils durch die von vermögenden Gefangenen zu erstattenden Unterhaltungskosten bei weitem zum größern Theile aber durch Zuschüsse des Staats in folgender Art bestritten:

Arresthaus	täglich durchschnittlich			Gesamtbedarf		darunter Zuschuß	
	männlich	weiblich	Summe Personen	Total Thlr.	pro Kopf	Betrag Thlr.	pro Kopf
Kleve . .	73	30	103	7850	76	6890	67
Düsseld.	282	62	344	18100	53	14600	42
Elberfeld	36	8	44	5300	120	5100	116
Werden .	439	79	518	31430	61	23500	45
<b>Total .</b>	<b>830</b>	<b>179</b>	<b>1009</b>	<b>62680</b>	<b>62</b>	<b>50090</b>	<b>50</b>

Für die über das Tagespensum gelieferten Arbeiten bekommen die Gefangenen Ueberverdienst, wovon jedoch höchstens die Hälfte sogleich, das Uebrige erst nach der Entlassung in ihrer Heimath verabreicht wird. In dem neuerrichteten Arresthause zu Elberfeld fehlt es an Gelegenheit zur Beschäftigung der Gefangenen, weshalb fast der ganze Bedarf zugeschoffen werden muß.

Diese Mittel werden in folgender Art verwendet:

Arresthaus	Befolgungen, Th.	Speisung, Th.	Kleidung, Körperl. Bedürfnisse, Th.	häusl. Bedürfnisse u. Wirtschaft	Extr. Ausgabe	Zusammen, Th.
Kleve . .	1744	3199	1159	1411	337	7850
Düsseld.	3280	8108	3163	3242	307	18100
Elberfeld	1843	1679	367	663	748	5300
Werden .	7032	15044	3213	5172	969	31430
<b>Total .</b>	<b>13899</b>	<b>28030</b>	<b>7902</b>	<b>10488</b>	<b>2361</b>	<b>62680</b>

Die Festung Wesel dient zur Strafabbüßung für die zu Festungsarrest und Festungsarbeit verurtheilten Sträflinge (236 Militärstr., 50 Bau-, 27 Stubengefangene).

Die Herstellung und Unterhaltung der zur Abbüßung leichter, korrekioneller und Polizeistrafen und zur Aufbewahrung der Transportaten und Landstreicher be-

stimmten 42 Kantons-, Untergerichts- und Polizeigefängnisse liegt nach den Gesetzen vom 10. Vend. IV. (2. Dkt. 1795) 12. Juni 1811 und Art. 466 des Strafgesetzbuchs den Gemeinden ob. Der Staat verwendet für die Verpflegung der in denselben untergebrachten, auf Staatskosten zu unterhaltenden Gefangenen und auf solche Kosten, welche der Mitgebrauch der Polizeigefängnisse veranlaßt, jährlich 6296 Thlr.

Die von den Gemeinden zu beziehenden Polizeistrafgelder<sup>1)</sup> werden zum Unterhalt und zur Unterstützung verlassener Kinder verwendet, für deren Erziehung und Verpflegung die Gemeinden zu sorgen verpflichtet sind. Von den Kosten der Civiltransporte sind die Gemeinden durch das Gesetz vom 8. Nov. 1831 befreit.

Außer den obigen sind an größeren Orten noch Polizeigefängnisse zur augenblicklichen Aufbewahrung und bei größerer Entfernung des Kantonsgefängnisses auch zur Abbüßung von Polizeistrafen.

Seit 1827 sucht eine Rheinisch-Westphälische Gefängnißgesellschaft (Protector Prinz Friedrich von Preußen, Präs. Sr. Spee), durch einen Centralauschuß zu Düsseldorf, 10. Tochtergesellschaften zu Koblenz, Trier, Aachen, Bonn, Köln, Kleve, Werden, Münster, Herford; Paderborn und 44 Hilfsvereine zunächst mittelst Religions- und Schulunterricht die Gefangenen aus ihrer sittlichen Erniedrigung emporzuheben. Sie hat für dieselben in Düsseldorf und Werden besondere Geistliche beider Konfessionen und Schullehrer angestellt und in Kleve und Elberfeld Unterricht durch die Ortspfarrer und Schullehrer herbeigeführt. Die Jahresberichte der Gesellschaft<sup>2)</sup> weisen nach, daß von 700 jüngern Gefangenen, welche in 6 Jahren diesen Unterricht in Düsseldorf genossen, nur 15 rückfällig geworden. Die Befolgung der Geistlichen zu Werden übernahm 1834 der Staat.

Auch die Klassifikation und strenge Zucht der Gefangenen sind durch die Gesellschaft befördert. Früher waren die Gefangenen meistens nur dem Geschlechte nach, neuerdings aber auch die Jüngern von den Erwachsenen, die Untersuchungsgefangenen von den Sträflingen und die weniger Verdoebenen von den Gewohnheitsverbrechern in soweit gesondert, wie die Gefängnislokale gestatten. Die Vorschrift der Schweigsamkeit ist eingeführt; die Rückfälligen sucht man durch Entziehung des Ueberverdienstes und der Morgensuppe,

durch auszeichnende schlechtere Kleidung, schärfere disciplinarische Behandlung und größere Isolirung zu bessern. Behufs größerer Ausdehnung der Arbeiten übernahm die Gesellschaft einen Theil derselben auf eigne Rechnung und machte auf neue Arbeitszweige aufmerksam, welche den Gefangenen nach der Entlassung ehrlichen Erwerb sichern und den Absatz befördern.

Nach der Entlassung wirken die Hülfsvereine vortheilhaft auf Unterbringung, Beschäftigung, Umgebung und Behandlung der Gefangenen, so daß beinahe  $\frac{3}{4}$  ferner zu keinen Klagen Veranlassung gegeben, und nur  $\frac{1}{4}$  unge bessert geblieben ist. Die Schwierigkeit, den weiblichen Entlassenen ein Unterkommen zu verschaffen hat 183 $\frac{3}{6}$  das evangelische und katholische Asyl zu Kaiserswerth veranlaßt, wo die Bessern derselben einige Monate Arbeit, ernste Aufsicht und liebende religiöse Pflege unter einer kräftigen Vorsteherin finden, und nach Bewährung gründlicher Sinnesänderung bei wohlgesinnten Herrschaften untergebracht werden.

1) 1835: 5262 Thlr. s. Amtsbl. v. 17. Juni 1836 S. 196.

2) Seit 1827 kommt derselbe alljährlich in Düsseldorf in den Druck. Julius, Jahrbücher der Straf- und Besserungs-Anstalten, Armenfürsorge etc., Berlin 1839/40.

## §. 104. Kriegs- und Heereseinrichtungen.

An kriegerischen Ereignissen und Unternehmungen ist die Geschichte der hiesigen Länder reich. Die Schlachten bei Worringen <sup>1)</sup>, Neuß <sup>2)</sup> und Krefeld <sup>3)</sup> waren von welthistorischer Wichtigkeit. Die Festungen Düsseldorf und Wesel beherrschten den Niederrhein; erstere ist seit 40 Jahren geschleift, letztere noch immer eine der wichtigsten des mittlern Europas. Ein einfaches aber ergreifendes Denkmal schmückt das Glacis, wo 1809 die tapfern Begleiter des heidenmüthigen Schill auf kaiserlichen Befehl erschossen wurden. <sup>4)</sup>

I. Was die frühern Heeresmächte betrifft, so waren die durch Stellung ihrer Fürsten an der Bestimmung der politischen Ereignisse weniger theilnehmenden Länder Jülich und Berg doch auch zuletzt zu bedeutenden Anstrengungen genöthigt. Der Militäretat dieser Herzogthümer betrug 1785: 565834 Thlr., einschließlich 40000 für Kasernen und 60000 für Befestigung von Jülich und Düsseldorf. In Kleve und Mörz wurde damals an Sold den drei Regimentern von Eichmann, von Gaudi und von Eckartsberg à 66000 u.

der Artilleriecompagnie 204120 Thlr.; an Servis, den Regimentern je 13557, der Artilleriecompagnie 1013, für Garnison und Festungsbediente zu Wesel und Goch 8855, Lazarethkosten 775, Summe 51315 Thlr. verwendet. Ein Regiment enthielt außer dem Kommandeur 12 Kompagniechef, 4 Stabskapitän, 39 Subalternoffiziere, 1 Regimentsquartiermeister, Feldscherer, Auditour, Presbiter, Tambour, 6 Hautboisten, Büchsenmacher, Büchsenmacher, Profos, 144 Unteroffiziere, wovon 24 nur auf zwei Monat, 12 Kompagniefeldscheerer, 38 Tambours und 1734 Gemeine, worunter 54 Zimmerleute. Unter den Gemeinen wurden 480 beweiht, 750 ledig, 504 beurlaubt gezählt. Kleve und Mörz genossen die Werbefreiheit, wofür Ersteres 10953, letzteres 1428 Th. zahlten. Diese flossen, so wie 4356 Th. Werbefreiheitsgelber aus der Mark, S. 16737 Thlr., ebenfalls mit geringen Abzügen den Militärkassen zu. Die Artillerierekruten wurden von 1763 an mit 30 Mann in natura geliefert, seit 1774 aber vergleichsweise mit 9 Friedrichsd'or und 1 Thlr. = 1448 Th. incl. Agio abgekauft. Diese Beträge ergeben 273620 Thlr., welchen jedoch die Ausgaben für den Festungsbau in Wesel und die obere Befehlshaberschaft hinzugezählt werden müssen.

II. Mit der Einverleibung in das französische Reich trat für die westrheinischen Länder die Militärkonfiskation ein. Wenn gleich durchschnittlich jährlich 80000 Rekruten ausgehoben wurden, so fiel doch bei der damaligen Bevölkerung Frankreichs nur auf je 400 Einwohner ein Rekrut. Das Loos entschied unter den Waffenfähigen des herangezogenen Alters. Der Wohlhabende konnte sich durch Stellvertreter absinden, deren sich, der blutigen Ereignisse ungeachtet, genug anboten. Man fand darin ein Mittel, armen Familien aufzuhelfen, indem die Remplacentsgelder für die ganze Zeit oft mehrere 1000 Frank's ausmachten und am Schlusse in einem Kapital ausgezahlt wurden. Auch hatte die damals in Frankreich herrschende kriegerische Ruhmsucht viele junge Leute in den deutschen Provinzen angestekt.

Auch im Großherzogthum Berg wurde die französische Heeresverfassung eingeführt. Das Dekret vom 29. Aug. 1808 (Bull. ant. Nr. 1.) bestimmte den Militärstand auf eine Brigade (3 Reg.) Infanterie mit 7 Bataillons, oder 40 Kompagnien, ein Regiment Kavallerie, ein Bataillon Artillerie und 2 Kompagnien Be-



teranen. Am 25. Juni 1811 wurde noch ein Regiment Infanterie und am 29. Jan. 1813 noch 8 Eskadrons Reiterel, ein Regiment Infanterie, eine Kompagnie Artillerie zu Pferd und eine Trainkompagnie dekretirt. Die Aushebungen wurden durch Spezialgesetze in jedem Jahrgange festgesetzt und durch Bülletins publicirt.

III. Die Grundbestimmungen der preussischen Militärverfassung sind in dem Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 3. Sept. 1814, der Landwehrordnung vom 21. Nov. 1815, der Instruktion über die Ersahaushebung vom 30. Juni 1817 und dem Servisregulativ vom 17. März 1810 enthalten \*).

Gegenwärtig befinden sich im hiesigen Bezirk \*):

A. Vom Gardekorps ein Bataillon des 4. Gardelandwehrregiments zu Düsseldorf.

B. Vom VII. Armeekorps: die 14te Division deren Stab (Prinz Friedrich von Preußen) in Düsseldorf ist, und wozu das 16te und 17te Linieninfanterieregiment zu Düsseldorf und Wesel gehören. Ein Kommando des Erstern ist in Kleve, des Letztern in Werden zu Sicherstellung der Gefängnisse; das 8te Husarenregiment in Düsseldorf und Berrath, das 5te Ulanenregiment in Düsseldorf und Wesel. Von der Artillerie steht 1 Abtheilungskommandeur, 1 reitende und 4 Fußkompagnien und 1 Pionierdetaschement in Wesel, 1 reitende Kompagnie in Düsseldorf, sämmtlich VII. Brigade; die 17te Infanterieregimentsgarnisonkompagnie in Wesel (die 16te ist in Sülzich); die 14te Divisionsgarnisonkompagnie in Wesel; das 17te Landwehrregiment in Wesel, Xanten und Geldern; das 39ste Ref.-Bataillon in Neuß.

Der Landwehrorganisation entsprechen die Ergänzungsbezirke für die gleichnamigen Linienregimenter und werden demnach die Ausgehobenen der Kreise Neuß, Grevenbroich und Gladbach I. beim 39., der Kreise Duisburg I., Rees, Kleve, Geldern und Kempen beim 17. Linienregiment eingestellt.

C. Das 35ste und 36ste Bataillon des 2ten combinirten Reservelandwehrregiments in Düsseldorf und Essen gehören zum III. u. IV. Armeekorps; und ergänzen die Kreise Duisburg II., Eibersfeld I., Düsseldorf, Krefeld und Gladbach II. das 35te und 36ste Inf.-Reg.

D. Vom achten Armeekorps und der zu demselben gehörigen 15ten Division befindet sich hier die 15te Invalidenkompagnie in Düsseldorf und Kaiserswerth, und ein Bataillon (40.) des 4ten combinirten Reservelandwehrregiments in Gräfrath, welchem entsprechend

die Kreise Lemney, Solingen und Eibersfeld II. das 40ste Infanterieregiment ergänzen.

Die zu den betreffenden andern Waffenarten geeigneten Rekruten werden an das 4te Dragoner-, 5te u. 7te Ulanen-, 8. Husarenregiment; die 3te Schützen-Abth. 7te u. 8te Artilleriebrigade und Pionierabtheilung die ausgesuchtesten aber zum Gardekorps abgegeben.

Die 26237 (S. 119.) männlichen Einwohner vom Anfang des 21sten bis zum vollendeten 25sten Jahre sind zum stehenden Heere, 28248 vom Anfange des 26sten bis zum vollendeten 32sten zur Landwehr ersten Aufgebots, 25413 vom Anfange des 33sten bis zum vollendeten 39sten Jahre zur Landwehr zweiten Aufgebots dienstpflichtig. Sie machen 22% und mit Einschluß von  $\frac{1}{4}$  der Militärbevölkerung von 8662, 23% der männlichen Einwohner aus. Etwa die Hälfte derselben steht in der Ableistung der Dienstpflicht und gehört gegen 11 Prozent der männlichen Bevölkerung dem Kriegsheere wirklich an. Es waren 1829 außer dem stehenden Heer 4130 in der Kriegsreserve, 13893 beim I. und 14890 beim II. Aufgebote der Landwehr, zusammen 38778 aktiv \*).

1) Auf S. Bonifacius 1288. *Teschennacher* p. 269. *Cronique en vers de Jean van Heelu publ. par Willem, Brux.* mit reichh. *Cod. dipl.*, erster Band der *Coll. de Cron. Belg. inéd. Brux.* 1836.

2) 1475; s. *Beschr. des Erzst. S. 107.* *Sammarische Beschreibung von Köln, Neuß 1670;* *Historie und Beschr. der Belagerung der St. Neuß 1474, Köln 1564.* (v. *Beyerstraet*) *Strevesdorf, Geschichte v. Neuß (Handsch. im Besz des Hrn. Stadtschr. Stadler).*

3) Am 23. Juni 1758. Des Herzogs Ferdinand Schlachtbericht s. in (*Bagner's*) *Denkwürdigkeiten für die Kriegskunst und Kriegsgeschichte* 6. Heft S. 90—93. *Duclos, Mémoires secrets sur les règnes de Louis XIV. et XV., Paris 1791. Trois éd. T. 2. p. 450.* *Gesch. des 7jährl. Krieges von den Off. des gr. Generalkabs, Berlin 1826 II. S. 103;* *Reden (Tagebuch); Bülow, Scheyer (Biographie des Herz. Ferdinand v. Braunschweig); Gallerie des aristocrates militaires und Napoleon ibi cit.*

4) Fiedler, die Enthüllung des Denkmals am 31. März 1835, Wesel 1835. *Berurtheilung und Einrichtung der 11 preuß. Offiziere am 16. Sept. 1809, Wesel 1835.*

5) Die zur Ergänzung der beiden Letztern ergangenen Vorschriften sind in gedruckten Instruktionen der königlichen Regierung (vom 31. Mai, 1. Juni, 16. Aug. 1822 und 4. Juni 1823) durch den damaligen Militärdepartementsrath Regierungsrath Klüber zusammengestellt, auch in dem *Audiotischen Handbuch des Militärrechts* (3 Bde Berlin 1826/35), *Friccius Militärgesetz* (Berl. 1835) und *Simeon, Uebersicht der über Aushebung ergangenen Verordn.* (Kref. 1835) enthalten.

6) *Rang- und Quartierliste, Berlin 1835.* *Ueber Stärks und Gold der Truppen s. Bdlitz pr. Staat II S. I. König, U'phab Verz d. Reg. Bez. Düsseldorf, Wagh. 1834.*

7) *Stat. Beiträge S. 42.* *Hoffmann, neueste Uebersicht S. 99. oben S. 126.*

# Fiffter Abschnitt.

## Staats- und Gemeindehaushalt.

### §. 105. Aeltere Einrichtungen.

Die Bedürfnisse der deutschen Territorialstaaten wurden zuerst aus den Gütern und Einnahmen des Landesherren gedeckt. Ein Besteuerungsrecht, als Befugniß, die Mittel der Staatsgenossen in Anspruch zu nehmen, wie früher von dem Kaiser und dessen Vertretern geübt, und dessen Ueberbleibsel auf einzelnen Gütern als Frühjahrs- und Herbstbeeden vogteiliche Gerechtsame geworden war, wurde den allmählich dessen Souveränitätsrechte an sich ziehenden Landesherren erst nach und nach unter dem Namen von Landesbeeden von den Landständen für einzelne unausweichlich dringende politische Bedürfnisse bewilligt.

1. In Süllich-Berg begannen sie 1447 mit Zwischenräumen von 5 bis 7 Jahren, doch immer auf besondere dringliche Veranlassung. Das Rittergut und der sogenannte freiadelige Grundbesitz, das Allode des Mittelalters behauptete völlige dingliche und persönliche Freiheit; das zu Lehn überlassene (lehnfreie) und geistliche Grundeigenthum, ursprünglich Allode, oder durch Verleihung gefreiet, konnte außer der Lehnspflicht des erfieren, oder wenn das Lehn an Unfreie oder Geistliche übergegangen, außer der Reuterdienste, Sattelpferde, Heerwagen, nicht belastet werden; das hörige und abhängige Grundeigenthum aber leistete in den herkömmlichen oder vertragmäßigen Zinsen und Diensten bereits jede Verpflichtung gegen Grundherren, Grafen, Vogt und Richter.

Man zog daher noch nicht direkt belastete Personen zum Beitrage heran. Von den Freien und Vogtleuten, welche die Beeden selbst zahlten, unterschieden sich die Schackleute, deren Leistungen auf ein Fixum (z. B. 12 Gulden) abgeschätzt, und die hiermit in eine landesherrliche Kellnerei gefreiet waren. Hausleute, Kötter und andere Gewerbtreibende, Pächter, Tagelöhner, Hand-

werksleute, Zimmerleute, Holzschneider, Schäfer u. auf dem Lande und Diensthöten zahlten Gewinnsteuer; 1483 bewilligte die Ritterschaft daß ihre „Halbleute und Pechtern uf ihre Narung mit angeschlagen“ wurden. Zu der Beede von 1521 trugen bei: die Knechte  $\frac{1}{12}$ , die Mägde  $\frac{1}{24}$  (früher 10 %) ihres Lohns; die Arbeiter auf dem Lande nach Unterschied 1 Goldgulden, die Pfandinhaber (Kapitalisten) mit Ausnahme der fürstlichen Kreditoren 10 % des Pfandeinkommens; jeder der nicht Schackmann war, von seinem Gewinn und Gewerbe (doch nicht in Beziehung auf ein Vogtgut), wie ihn die Schackseker anschlagen würden; was sodann noch fehlte, sollte auf die Vogtleute und die Freien vertheilt werden. Mehrmals wurde auch Accise vom Bierbrauen, Wein und Waizen, z. B. 1525 erhoben, zur Türkensteuer von 1529 das geistliche Einkommen, zu jener von 1532 alle Kommunikanten herangezogen und jeder auf 4 Albus gesetzt.

Nachdem die Beeden allmählig in eine heutige Steuer übergingen, blieben neben denselben Schack und andere Leistungen als Kammeralgefälle bestehen, die freien Güter behaupteten ihre Exemption, die Steuer selbst aber, welche ständig zu werden begann suchte das Ständige, den Grundbesitz, und veränderte zwar darin das anfängliche Verhältniß, daß sie sich primo loco an die Schackgüter heftete; da jedoch diese zur Tragung der ganzen Last eben so wenig hinreichten, als sie herkömmlich und rechtlich dazu pflichtig waren, so ward nebenbei die ursprüngliche Beitragspflicht nach persönlichen und Industrieverhältnissen festgehalten und das jährlich Ausgeschriebene vertheilte sich in gemischtem Verhältniß auf die unfreien oder Schackgüter, auf das Gewerbe mit und ohne Grundbesitz und auf die Familien (Familientar), unter denen die Ländereibesitzer von den Pächtern, welche auf Gewinn- und Gewerbe gebenden Gütern wohnten, unterschieden wurden<sup>1)</sup>.



Die 1596 steuerfrei gewesenem Güter behielten diese Freiheit<sup>2)</sup> und zwar die Rittergüter bei gewöhnlichen Steuern unbedingt; die übrigen geistlichen, adeligen oder sonst freien Güter nur wenn sie von den privilegierten Eigenthümern selbst benutzt wurden, sonst mußte von denselben die quarta colonica entrichtet werden. Bei außerordentlichen Gelegenheiten, besonders in Kriegzeiten wurde Alles gleich besteuert. Zur Berichtigung der Landes- und Amtsmatrakeln wurden 1588 Verzeichnisse aller Ländereien, Renten, Zehnten, sowohl geistlichen als weltlichen angeordnet, 1670 bei Strafe der Konfiskation die Angabe jeden Besitzes an liegenden steuerbaren Gründen befohlen und 1682 die außer Anschlag gekommenen Grundstücke unter Nachforderung zehnjähriger Rückstände wieder angeschlagen, die beabsichtigten vollständigen Matrakeln aber doch nicht erreicht, da die Landstände fortdauernd entgegenwirkten<sup>3)</sup>, auch die 1747, 1751 und 1801 zur Rektifikation der Matrakeln angeordnete und begonnene Landesvermessung nie zu Stande kam.

Zur richtigen Besteuerung der matrikulirten Grundstücke sollte 1723 Natur, Bestand, Ertragsfähigkeit, Lage und Belastung jeden Grundstücks eidlich festgestellt und eingetragen, und der Morgen der besten Ländereien mit 12, der mindern mit resp. 11 bis 6 Schillinge angeschlagen werden<sup>4)</sup>. Wenn diese Vorschrift auch nicht ganz zur Ausführung kam, so wurde doch in den meisten Aemtern herkömmlich Bodengüte und Belastung durch Erbpächte, Grundrenten, Hand- und Spandienste zc., nicht aber die Zehnten berücksichtigt, wahrscheinlich weil letztere ursprünglich kirchlich waren.

Zu Kriegslasten mußten seit 1794 alle Gründe ohne Unterschied  $\frac{1}{4}$ , Industrie und Kapitalien  $\frac{1}{6}$ , 1802 aber die freien Güter eine Gesamtquote (von 40000 : 8029), nach ihrer Lage auf die Städte und Aemter vertheilt, aufbringen. Die Industriequote wurde mit Beiladung der Deputirten des Industriestandes auf die Aemter vertheilt, die gewöhnliche Gewinn- und Gewerbesteuer zuweilen nach dem fallenden oder steigenden Gewerbeeinkommen erneuert. Jeder gewerbtreibende Jude war ein für allemal auf 3 Morgen Ackerland gesetzt. Diese Beiträge in Friedenszeiten hatten keine eigne Matrakeln, sondern die Aemter oder Städte benutzten sie zur Ergänzung ihres Matrikularantheils<sup>5)</sup>.

Das Gesamtaufkommen der ordentlichen allgemei-

nen Staatssteuern belief sich von 1690 bis 1716 durchschnittlich auf 879730 Thl., 1776—1785: 701413 Thl.; durch die Landtagsproposition von 1784 wurde für: Militaria 565834, Gesandtschaften 70000, Kammerzieler 4000, unvorhergesehene Ausgaben 20000, im Ganzen 659834, 1793: 654000 Thlr. gefordert, wovon Füllich  $\frac{2}{3}$ , Berg  $\frac{1}{3}$  ausbrachte. Die speziellen und außerordentlichen Landesbeischläge hörten jedoch gegen den Ablauf des vorigen Jahrhunderts nicht mehr auf, so daß sich das wirkliche Ausbringen immer höher stellte.

Neben diesen Steuern standen beträchtliche Domaineneinnahmen, Schatz, Zehnten, Hand- und Spandienste und Bergwerksabgaben, woraus die Kosten der innern Verwaltung bestritten wurden; so daß die gesammte Staatseinnahme eine Million überstieg.

Seit 1794 hatte Berg in Ordinario von ursprünglich Grundsteuerpflichtigen Thlr. 247669, Extraordinario von denselben 52175, Extr. von ehemals freien 19075, zusammen Grundsteuer 318919, Extr. Industrieauslage 23750, Extr. Accise auf die Getränke, unter den Aemtern und einzelnen Wirthen vertheilt 21479, zus. 364148 Th. oder  $1\frac{1}{3}$  Thl. pro Kopf aufzubringen<sup>6)</sup>. Die Grenzabgabe, ein einfacher, von allen Fuhrern erhobener Eingangszoll war für etwa 42000 Rthl. verpachtet. In den größern Städten war für Gemeindebedürfnisse eine mäßige, nach den Waaren verschiedene Thoraccise.

Die Staatsausgaben gingen in den glänzenden Zeiten Johann Wilhelms weit über die Einnahmen hinaus und begründeten jene Schulden, für deren Abtragung später durch Einschränkung auf das Nothwendige viel geschah. Die Gehälter der Civilbeamten waren jedoch nicht kärglich. Der außerordentliche Kommissar hatte 6000 Thl., die übrigen Präsidenten 3200—2800, die Direktoren 2000—1800, die Räte 1200—600, die Sekretäre und Kalkulatoren 933—350, die Kanzlisten 350—116 Thlr., so daß die Gesamtkosten des Geheimen Raths und Appellationsgerichts sich auf 36022 Th., der Regierung auf 25342 Th. beliefen.

Die Behufs der örtlichen Verwaltung, Justiz, Polizei und öffentlichen Wege erforderlichen Ausgaben brachten die Gemeinden besonders auf.

Die untern Gerichts- und Verwaltungsbeamten wurden theils fest, der größere Theil aber durch Sporekeln, Diäten und Befreiungen besoldet. Richter, Bür-



germeister und Schultheißen standen zwischen 30 und 150 Thlr. für, während ihre Gesamteinnahmen sich auf 200 bis 800 Thlr. beliefen. Die Scheyen und Vorsteher erhielten gewöhnlich 8 Thlr. Gehalt, einen Antheil an den Gerichtsgebühren, Remunerationen für gezwungene oder freiwillige Verkäufe und ähnliche amtliche Handlungen oder Aufträge und genossen an ihren Wohnorten die Freiheit von Einquartirung, Reihwache und andern Personallasten. Die Einnahmen der Gerichtsschreiber konnten in guten Jahren über 2000 Thlr. steigen, Boten 100, Nachwächter 40, Wegewärter 12 Thlr. Die außerordentlichen Auslagen für Bewirthung des Magistrats u. bei Vertheilung der Steuern, Rechnungsbabnahme u. waren häufig und nicht unbedeutend, die auf die Gemeinden fallenden Kosten der örtlichen Justiz, Polizei und Administration mochten in den Städten etwa 20 Stbr. (8 Sgr.) pro Kopf, auf dem Lande etwa die Hälfte betragen.

Die kirchlichen, Schul- und Armenrichtungen waren konfessionell und nahmen zwar außer ihrem Patrimonialvermögen mancherlei freiwillige und unfreiwillige Beiträge in Anspruch, deren Betrag jedoch nicht unter den Gemeindefasten figurirte<sup>7)</sup>.

Wenn durchschnittlich der damalige Gemeindeaufwand in Zahlen  $\frac{1}{4}$  des jetzigen bei stärkerem Gemeindevermögen betrug, so kann man doch nicht auf eine gegenwärtig viermal so hohe Gemeindebelastung schließen. Dem Beitragspflichtigen ist es nicht wünschenswerth, wenn er statt eines festen zu Anfang des Jahres für dessen 12 Monate voraus bestimmten Beitrags bei jedem Verwaltungsgeschäft mit empfindlichen Gebühren, bei jedem Bedürfnis mit einer außerordentlichen Umlage oder einem erbetenen willkürlichen Beitrage — den der rechtgesinnte Bürger ebenso wenig wie den festgesetzten, abschlagen kann und der ihn in die unangenehme Nothwendigkeit der Selbstabschätzung setzt —, mit Naturalunterstützung von Pfarrer, Küster und Armenhaus heimgesucht, wohl gar von Bettlern belästigt, durch Unzulänglichkeit der Gemeindeumlagen eine Schuldenlast angehäuft und die Aussicht in die Zukunft getrübt wird. Bei Auflösung der ältern bergischen Verwaltung waren über 300000 Thlr. Gemeindefschulden angehäuft.

Neben den zur Abnahme und eventuellen Revision vorgelegten unformlichen Rechnungen bestanden oft Re-

benfonds (Smuggelkassen, blaue Beutel) aus willkürlichen Einnahmen, zu meist egoistischen Verwendungen. Die eigentlichen Gemeindeeinnahmen bildeten nächst dem Patrimonialvermögen in den Städten Accise-, Weg-, Thor-, Sperr-, Wage- und Marktstandsgeld. Beischnläge zu den Staatssteuern oder andere direkte Umlagen kamen hier weniger, auf dem flachen Lande aber gewöhnlich vor.

II. Die Klevische Kontributionsordnung vom 15. Jan. 1633 und die Instruktion vom 25. Juni 1666 wollten die Steuer des flachen Landes nicht allein nach der Morgenzahl, sondern mit Rücksicht auf Belastung, Gewinn und Gewerbe vertheilt haben. Die Hauptmatrikel für Land, Städte und Geistlichkeit, so wie die Landsendzettel jedes solchen corpus contribuens wurden 1686, die Spezialmatrikeln oder sogenannten Hundertzettel der einzelnen Aemter und Herrlichkeiten 1688 berichtigt, und<sup>8)</sup> neue Vorschriften über Eintheilung, Empfang und Berechnung der Kontributionen, Abhaltung der Amts- und Erbentage ertheilt. Die Hundertzettel, mit Benennung sowohl des Gutes als der Kontribuenten wurden von den landesherrlichen Beamten mit Zuziehung der Beerbten, Scheyen und Vorsteher angefertigt und höhern Orts genehmigt; ohne Bewilligung sämtlicher Beamten und Beerbten und ohne landesherrliche Genehmigung durfte keine Veränderung darin gemacht werden. (Consolidations-Edikt v. 1767.)

Kleve und Mark feuerten gemeinschaftlich, Kleve mit  $\frac{2}{3}$  und Mark mit  $\frac{1}{3}$ , zum Kontingent der allgemeinen Staatsbedürfnisse (pro regia Majestate) früher 120000 Thlr., später 180000 Thlr, zu Kavallerieregeln, Bedürfnissen der Festung Wesel, gemeinschaftlichen Landeschulden und Anstalten bei. An solchen Generalbedürfnissen hatte Kleve pro 1787 147809 Thlr. aufzubringen, welchen die besondere Landtagskosten und ständischen Dispositionsgelder (8000 Thlr.), Gehälter, Pensionen, Gerichts-, Polizei- und Baugelder hinzutraten, so daß der Klevische Steueretat damals sich auf 165591 Thlr. belief. Von diesem Gesamtkontingent trugen die Städte früher  $\frac{1}{6}$ , seit dem Vergleich von 1666  $\frac{1}{3}$ , das platte Land  $\frac{1}{10}$ , die katholische Klerisei  $\frac{1}{10}$ . Zu diesen allgemeinen Landesbeiträgen kamen die besondern, welche größtentheils auch auf Landesbedürfnissen beruhend, von den einzelnen Ständen übernommen

waren, so daß die flevischen Städte 80597 incl. 41594 Thlr., das flache Land 245006 incl. 203760 Thlr., der katholische Klerus 22570 incl. 22570 Thlr., das ganze Herzogthum 348173 incl. 267924 Thlr. für die Kriegskasse, das Uebrige zu Landes Schulden und Werbegeldern aufzubringen hatten. Zur Untervertheilung der städtischen Steuerquote und Standesbedürfnisse wurde 1770 nach dem sechsjährigen Durchschnittsertrage der Accise ein neuer Tausendzettel berechnet. Die seit 1714 unter Königl. Verwaltung stehende Accise brachte in den Spezialkassen 116357 Thlr. ein und lieferte 68859 Thlr. zur Hauptaccisekasse ab, welche mit Einschluß der Zettelgelder, der Salz- und Tabaksaccise, Servisgelder und 14279 Thlr. Märktischem Zuschuß 94876 Thlr. bezog und daraus das etatsmäßige Kontingent und einen Zuschuß von 15736 Thlr. zur Kriegskasse, so wie Korporationsschulden und verschiedene andere Ausgaben bestritt.

Das platte Land brachte seinen Bedarf durch die erforderlichen Simpeln der katastermäßigen Kontributionen bei. Die Beiträge zu den Landeszinzen und Schulden zu 33238 Thlr. und die Werbefreiheits- und Artillerierekrutengelder zu 6824 Thlr. wurden beigegeben. Von diesen Grundsteuern war beinahe die Hälfte der gesammten Grundfläche, nämlich 90595 holländische Morgen befreit. Auf die andere Hälfte war sie sehr ungleich vertheilt, die Tausendzettel und Steuermatrixeln vielfach unrichtig und durch Remissionen, deren die Gesamtheit einigen Aemtern und Herrlichkeiten 1794: 9319 Thlr. bewilligte, nur mangelhaft ausgeglichen. Die Steuerquote des Klerus war nach seinem ganzen Vermögen bemessen. Der Clerus primarius, mit 6 capitulis Canonicorum, 4 Präbsten, 2 corporibus Vicariorum hatte eine, Clerus secundarius mit 42 Klöstern, Stiftern und Abteien, 3 Johanniterkommenden und 4 pastoribus cum vicariis in den Städten, die andere Hälfte des Standeskottingents zu tragen. Der Clerus ruralis steuerte von seinen Pfarrländereien bei dem flachen Lande.

Elten und Wertherbruch steuerten 1179 Th. fixum bei.

In Mörz lieferten die Städte an ordentlicher Accise 12188 Thlr., Salzaccise 150 Thlr., Brennholz-impst 295 Thlr., Summa 12633 Thlr., woraus das Schatzungskontingent beider Städte zu 1543 Thl. zum Landessteueretat und einige kleine gemeinschaftliche städtische

Ausgaben bestritten, der Ueberschuß von 9125 Thlr. aber zur Generalkriegskasse abgeführt wurde.

Auf dem flachen Lande brachte die ordentliche Kontribution nach der Morgenzahl zu  $5\frac{3}{4}$  Simpla 19906, Viehschatz 3301, das adelige Kontingent 85, die Hülfsische Straße 173, Niederbudberg 80, die Drsonyschen Flogländereien 86, die Herrlichkeiten Kresfeld 729, Dffenberg 92, Extraordinaria 202, Summa 24654 Thlr. auf.

Demnach steuerten Mörz 37287, der ganze Kammerbezirk 386639 Thlr., welchem aus den Tabaksfabrikationsgeldern 22180, Steinkohlendebit 8956, Stempelrevenüen 8413, Salzdebit 17530, Total 443718 Th. hinzutrat, und mit Einschluß der Werbegelder der Mennoniten, Serviszuschüsse ic. 445000 Thlr. oder 4 Thlr. pro Kopf.

Die flevischen Domänen (S. 136) lieferten nach Abzug von 12200 Thlr. an Amts-, Gerichts-, Forst-, geistlichen-, Kirchen- und Schulbedienten und außerordentlichen Ausgaben 159520 Thlr. zur Hauptdomainenkasse. Die Rentei Mörz bezog an Naturalprästationen, Geldkanones, Erbpacht von Grundstücken und Kapitalzinsen 14184, an beständigen Gefällen 15466, zusammen 29650 Thlr., gab für Amts-, Gerichts-, Forst-, Kirchen- und Schulbediente 3179 Thlr. aus, hatte mithin 26471 Thlr. Ueberschuß.

Aus den flevischen Forsten kamen durch Holzverkauf, verpachtete Jagden, verkaufte Wildpret, Straf-gelder, Pacht von Häusern und Ländereien, Weidegeld und Waldhafer, beständige Kanones, Erbpachten, Hülthungszins, Mastgelder, Forstfisch, Monopolien, Zinsen 35288 Thlr. ein. Ausgegeben wurde bei der Forstkasse 7941 Thlr. für Gehälter, 1100 Thlr. für Pflanzungen und kleinere Summen für Diäten und Reisekosten, Schreibmaterialien, Bauten und Reparaturen, Feuerungsgelder, den Collegiis und Extraordinaria, so daß 22763 Thlr. theils zur Domainenkasse, theils zur Domänenbaukasse, theils zur Haupt-Forstkasse flossen. Die Mörzischen Forsten ertrugen 2992 Thlr., von denen ein Ueberschuß von 2076 Thlr. blieb.

Im Generalzolletat standen von flevischen Rheinzölle und Lizenzen 187541, Frimersheimischen Rheinzoll 23863, Maazölle und Lizenzen 2639, Landzölle im flevischen 5729, im Mörzischen 801, zusammen 220573 Thlr., davon Besoldungen und Pensionen 17693 Thlr.,

blieb Ueberschuß 202890 Thlr. Außerdem bezog die Hauptdomänenkasse an Zinsen von Kapitalien 4843, Nebeneinnahmen 3811, unbeständige Gefälle 5282, von den Renteien zu den Wasserwerken 1008, von Ostfriesland wegen Moysland 1907, Immediatgefälle von Mörs 86, Zinsen von Postkaufskapitalien 590, ad salaria 13080 Thlr., zusammen 444317 Thlr., so daß der Kammerbezirk mit Einschluß der Steuereinnahmen 890000 Thlr. aufbrachte.

Ueber Verwendung existirten bei jeder Einnahme besondere Bestimmungen. Nicht selten passirte eine Summe durch mehrere Kassen, bis sie ihrer eigentlichen Bestimmung zugeing. Die Hauptausgabekassen waren die Kriegeskasse mit ihren Regiments- und Serviskassen und die Domänenkasse, welche die Kosten der Kriegs- und Domänenkammer (21624 Thlr.), der Kammerdeputation zu Mörs (1223), der Pensionen (3494), der Regierung (8858 Thlr.) zu bestreiten und verschiedene Zuschüsse zu andern Kassen (3115 Thlr. für die Duisburger Universität, 22770 Thlr. für die Hauptforstkasse) zu leisten hatte, so daß sich ihr Ausgabeetat auf 112285 Thlr. belief. Unter ihr stand die Domänenbaukasse mit 8418 Thlr. Die Domänen-, Ward-, und Wasserbaukasse gewann ihren Bedarf theils aus Holzverkauf und Wardverpachtung, größtentheils aber aus der Rheinzoll- und Kriegeskasse. Die Landeswasserbaukasse verausgabte 20050 Thlr., die Weselschen Fortifikations- und Wasserbaukassen 14241 und 26841 Thlr. Als eigentliche Ueberschüsse, welche zu den Centalkassen in Berlin flossen, erscheinen nur aus den Domänen für die Generaldomänenkasse 271910 Thlr., das Hauptsteuerkontingent zur Generalkriegskasse 147809 Thlr. und aus den Böllen zur Königl. Hofstaatskasse 56091 Thlr.

Die kleve-märkische Landescredittkasse zur Zinszahlung gemeinschaftlicher Schulden bezog ihre Fonds aus der Kriegeskasse. Die Städtecredittkasse, welche ihre Fonds theils aus der Hauptaccisekasse, theils aus den einzelnen Kammereien zog, zahlte nicht direkt, sondern durch Assignation auf die städtischen Einzelkassen.

Nach der französischen Besetzung des westrheinischen brachte das ostrheinische Kleve 1794—1806 gegen 500000 Thlr. Cour. auf. Für jedes Amt oder Herrschaft waren Steuer-, Tabaks- und, wo noch Gemeindefschulden vorhanden waren, Schuldenkontributionskassen, welche jedoch gewöhnlich denselben von den Gemeinden

gewählten Empfängern anvertraut und mit den 13 Amtskassen verbunden waren.

Die Ausstattung der Beamten in den Gehältern war mäßig. Der Landrath bekam 400 Thlr. nebst 27 Thlr. Reise- und Büroaufkosten, der Kreissekretair und Kreisopist 150 Thlr. Durch Nebenämter und Emolumente war die Lage einzelner Beamten günstiger.

Der Gemeindehaushalt war im 17. Jahrhundert sehr gedrückt; der Staat übernahm deshalb die städtischen Accisen und setzte den Kammereien dafür gewisse Kompetenzen als Zuschüsse zu den Patrimonialeinnahmen aus, womit dieselben auskommen, und die Stadtbau- und die Spezialschuldenkasse dotiren mußten. Diese Einrichtung erleichterte die Tilgung der Gemeindefschulden und außerordentliche Kontingentszuschüsse für den Staat, indem die Accise bedeutend stieg. Gleichzeitig wurde hierdurch der städtische Haushalt unter die unmittelbare Aufsicht und Festlegung der Kammer gebracht, und so auf möglichste Dekonomie hingewirkt.

Im Jahr 1720 beliefen sich die Kammereieinnahmen der 13 westrheinischen damals 15563 Einwohner zählenden Städte auf 17902, die Ausgaben auf 17581 Thlr., worunter Kleve mit 4521 und 3758 Thl. Sie hatten 182000 Thl. Schulden, worunter Kleve mit 77570 Thlr., jedoch auch ansehnliches Kammereivermögen. Dagegen wiesen die Kammerei- und Accisekassen 1787 folgende Beträge in Thlr. kleve nach:

Städte	Zustand der Kammerei		Spez. Accisekasse		
	Passiva particularia	Einnahme	Ausgabe	Einnahme	Ausgabe
Mörs . . .	12606	1862	1862	4972	2640
Krefeld . . .	13135	1421	1421	12298	2442
S. Mörs . .	25741	3283	3283	17270	5082
24 kleve. St.	137666	46074	39205	116357	47498
Total beider	163407	49357	42488	133627	52580

Zu den Kammereibedürfnissen welche demnach etwa 1 Thlr. pro Kopf betragen, wurden besonders in Kleve, Mörs, Xanten und Wesel 3606 Thlr. Accisekompetenzen gezahlt, also 45751 Thlr. durch das Patrimonialvermögen oder die nutzbaren Rechte gedeckt.



III. In Geldern wurde 1767 den Landständen der öffentliche Haushalt auf eigne Rechnung zugestanden und 1770 ohne die Bülle verpachtet; er gliederte sich in die Domänen mit dem Forst- und Lehngelderfonds, den Weeden- und Subsidiensfonds, den Fonds des Administrationskollegii, des souverainen Justizhofes und der Landes schulden, den Exploiten-, Bau- und Werbefonds.

Die Domänen wurden von dem Landesadministrationskollegium unter fortwährender Mittheilung mit den Landständen und deren Deputationen verwaltet. Wüsten, Domänen und Gemeinheitsgründe, Heiden und Brüche wurden 179 $\frac{2}{3}$  urbar gemacht, in den Herrlichkeiten Bree und Bierßen einige öffentliche Grundverkäufe abgehalten, und deren in den Gemeinden Eyl, Stenden, Kapellen und dem Amte Straelen vorbereitet, wo diese Maaßregeln jedoch Widerstand von den weidberechtigten Grundbesitzern, welche von dem Nutzen der Stallfütterung sich nicht überzeugen konnten, und denen man keine Entschädigung für den Weidverlust gewährte, fanden; die einzelnen Höfe und Grundstücke waren meistens gegen Naturalpacht ausgehan, und wurden deren Einnahmen von 6 Renten eingezogen. Diese Einnahmen betragen 17 $\frac{70}{93}$  jährlich:

Gegenstand und Rentei	in holländischen Gulden				
	Sollennahme pro 177 $\frac{0}{1}$	Anschläge pro 179 $\frac{0}{6}$	Einnahme 179 $\frac{0}{3}$	also gegen die Anschläge	
				mehr	weniger
Lehngesälle . . . .	164	164	10	—	154
Rentei Geldern . .	20636	24389	29408	5019	—
„ Kessel . . . .	3364	3916	4061	145	—
„ Kriefenbeck . . .	4455	5929	5733	—	196
„ Mörsfische . . .	2936	3098	4092	994	—
„ Broekhuysen . . .	1665	2001	2356	355	—
„ Helben . . . .	453	700	744	44	—
Forstgesälle . . . .	1218	1312	1680	368	—
zusammen .	34891	41509	48084	6925	350

wornach also die Anschläge bis 179 $\frac{0}{6}$  um 16618 stiegen, durch die wirkliche Einnahme aber noch um 6575 Gulden übertroffen wurden, weil die Früchte in den damaligen Kriegszeiten höher verwerthet werden konnten, als die nach langjährigen Durchschnittspreisen berechnete

Kammertare. Diese Ueberschüsse kamen dem Lande zu Gute, indem die Landesdomänenkasse nur das bestimmte Statsquantum zur Generaldomänenkasse in Berlin abzuführen hatte.

Der für die allgemeinen Staatsbedürfnisse aufzubringende Abförmalbeitrag an Weeden und Subsidiens betrug 180000 Fl. holl., welchen die speciellen Landesbedürfnisse hinzutrafen. Das Gesamtquantum wurde durch die Landstände auf die Aemter und weiter auf die einzelnen Beerbten nach der Matrikel vertheilt. Die Erhebung war kostspielig und belästigend, eine Reform derselben vorbereitet, als die französische Besiznahme erfolgte. Die Landesausgaben standen ebenfalls unter besonderer Aufsicht der Landstände, welche auch aus den zu den Generalkassen in Berlin eingezogenen Summen in außerordentlichen Fällen Beihilfe in Anspruch nahmen. So war bei der französischen Invasion von 1793 eine Kontribution von 200000 Fl. Holländisch erhoben und die schon 1604764 Thlr. betragenden Landeschulden um jenen Betrag vermehrt, worauf der Landesherr eine Unterstützung von 8800 Thlr. aus seiner Dispositionskasse bewilligte. — Bei der französischen Besiznahme wurde die Gesamteinnahme zu 658445 Fr. angeschlagen.

IV. Abtissin, gräfliches und Kanonikenkapitel zu Essen hatten abgesonderte Verwaltungen, weil jede dieser Korporationen eigne Güter besaß. Der Abtissin, als Landesfürstin und der fürstlichen Kanzlei war der, theils unmittelbar, theils durch Untererheber einnehmende Landreceptor (Schiffer) untergeordnet. Der Steuerbedarf wurde nach einem Grundkataster umgelegt; bei dem Anschlag des zehntpflichtigen Bodens war vorab  $\frac{1}{10}$  abgesetzt. Die Lehn-, Behandigungs- und Erbtheilungsgefälle empfing der Kanzleisekretair (Devens), welcher darüber die sogenannte Kabinetsrechnung legte.

Bei dem gräflichen Kapitel hatten die Pröbstin, Dechantin, Scholasterin und Küsterin ihre besonders angewiesenen, zu jeder dieser Prälaturen gehörigen Einkünfte. Die eigentlichen zum Kapitel überhaupt gehörigen Güter und Gefälle zerfielen in den sogenannten Korpus-Empfang (Gesamteinkünfte des Kapitels) und die Präsenzgefälle d. i. Einkünfte, welche nach Maaßgabe der geleisteten Kirchendienste und Anwesenheit im Chor vertheilt wurden. Für jede Abtheilung bestand

ein besonderer Empfänger, der Rentmeister und der Präsenzmeister mit Syndik und Sekretair.

Bei dem Kanonikenkapitel erhob und genoß der Dechant seine besondern Einkünfte. Die Verwaltung des übrigen gemeinsamen Kapitalsvermögens theilte sich in die Granarie (Gesammt) und Präsenzeinkünfte, deren Empfänger, der sogenannte Granarist und der Kapitelskellner, ihre Rechnungen dem versammelten Kapitel zur Abnahme vorlegten. Nach Aufhebung der Jesuiten (1773) wurden die Güter derselben diesem Kapitel nach einem besondern, mit der Fürst-Abtissin geschlossenen Vergleich zugetheilt, jedoch besonders verwaltet.

Die Viehhofsverwaltung bezog einige Pächte von Grundstücken, Renten aus verschiedenen Behandlungsgütern, hauptsächlich aber einen beträchtlichen Garbenzehnten, von den zugehörigen Unterhöfen. Hieraus hatte der Viehhofsverwalter ständige Abgaben an die abtheiliche Rentei, die Präsenz des gräflichen Kapitels, Bad-, Brau- und Schlachtamt abzuliefern, und bezog den etwaigen Ueberschuß unberechnet als Amtsemolument.

Die Bad-, Brau- und Schlachtämter rührten aus der Zeit, wo eine größere Hofhaltung gemeinschaftliche Defonomie nöthig machte; sie vertheilten Naturalkompetenzen an die Kapitelsglieder und Diener. Die landfässigen Stifter Kellinghausen und Stoppenberg verwalteten ihre eigenen Güter und Gefälle. Ebenso die Vikarien in Essen, deren einige besonders fundirte Memorien hatten und von einer eignen „Kellnerei der alten Vikarien“ administriert wurden.

Diese Stifter besaßen den größten Theil des Landes theils unmittelbar, theils in mannigfachen Verhältnissen getheilten Eigenthums. Das Immediatstift insbesondere hatte im Laufe der Zeit die meisten Oberhöfe mit den zugehörigen Hobs- und Behandlungsgütern an sich gebracht, womit die Abtissin vom Kaiser beliehen wurde. Außerdem hatte die Fürstin Bergwerks- und Hütteneinnahmen und die Ueberschüsse des Chausseegelds. Die Forsten waren verhältnißmäßig bedeutend, die Schuldbelastung des Stifts geringe; auf der Stadt Essen aber lasteten 70434 Thlr. Schulden. Die Stellung der Beamten war weniger durch die Befolgungen der einzelnen Stellen, als durch deren Cumulirung und die Nebeneinnahmen vortheilhaft.

V. Im Stift Werden bezog für die Verwaltung

der sogenannten Vertretungs- und der Landeskasse der Kanzleirath, Lehn- und Hobssekretair (Lauten) eine Gesammteinnahme von 1042 Thlr. Mit den Prälaturen, der Kanzlei, dem geistlichen Appellationsgericht, der Lehn- und Hobskammer waren besondere Kassen verbunden. Der Kanzleidirektor (Dingerkus) bezog einschließlic der Emolumente 652 Thlr., der Lehns-, Hobs- und Landrichter (Müller) 515 Thlr. Die Domanal- und Regalintraden waren bedeutend. Die Militärgestellung hatte Preußen übernommen, welches dafür in Folge des Vergleichs von 1774 jährlich 2000 Thlr. preuß. erhielt. Außerdem wurden jährlich etwa 2000 Thlr. klevisch durch Grundsteuer, nämlich 600 Thlr. für den Abt, das Uebrige für Reichs- und Kreisgesandtschaft, Kammerzieler, Zinsen und andere gemeinsame Bedürfnisse nach einem Matrikularanschlage<sup>2)</sup> aufgebracht.

Der Abt beforderte die Beamten und trug die Kosten der Rechtspflege und Verwaltung, so weit dieselben nicht aus den Gebühren gedeckt wurden.

Bei der preussischen Okkupation 1805 wurde eine Amtssteuerkasse (Lauten) und Domänenrentei (Keller) gebildet und der letztern eine Lehn- und Hobskammer beigeordnet.

VI. Das Stift Elten stand seiner Reichsumittelbarkeit unerachtet unter preussischem Schutze und entrichtete dafür als Kontribution 300 und als Beitrag zu den Kavalleriegeldern 179 Thlr., welche mit den Gemeindebedürfnissen zusammengeworfen und als Grundsteuer umgelegt wurden. Die Umlage gründete sich auf eine 1685 angefertigte Matrikel. Von dem Pacht- (ohne Mk.flicht auf Lasten) und Miethwerthe aller nicht steuerfreien Grundstücke wurde darin <sup>1</sup>/<sub>10</sub> als Steuerstipulum angesetzt und dies nach Maaßgabe des jedesmaligen Bedürfnisses vervielfacht. Die Erhebung geschah durch den Gerichtschreiber. Von der Kesselaccise, welche unter den Gewerbtreibenden ausgeschlagen war, floß <sup>3</sup>/<sub>4</sub> zur klevischen Rentei Lymers, später Emmerich, <sup>1</sup>/<sub>4</sub> zur stiftischen Domanialkasse. Die stiftischen Einnahmen theilten sich die Abtissin, die gräflichen Kapitularinnen und die große Präsenz des Kanonikenkapitels, welches letztere ein Präsenzmeister vertrat und die Einnahmen vertheilte. Außerdem hatten die Kanoniken noch andere (Corpus) Einkünfte, die sie als Benefiziaten (Pfarrer oder Vikarien) zu genießen und selbst zu erheben hatten. Es waren

4 Kanoniken und 4 Vikarien und betrug den Revenüen 2310 Thlr. preussisch, wovon  $\frac{2}{3}$  aus den Gütern im Niederländischen kamen. Diese Finanzeinrichtung stützte sich auf einen von den Kanoniken und Stiftdamen unterm 18. Aug. 1701 gefaßten Beschluß und eine Entscheidung des päpstlichen Nuntius zu Köln vom 10. Juni 1711. Nach der unterm 9. Juli 1810 ausgesprochenen Vereinigung mit Frankreich wurde die Suppression mit der aller übrigen Stifter des Lippe-departements ausgesprochen, die Güter domanialisirt, gemäß Art. 30. des Dekrets vom 14. Nov. 1811 aber die Kirche zur Pfarrkirche übergeben.

VII. Im Erzstift Köln wurden die Abgaben von den Ländereien entrichtet, welche nach einem Simpeluß angeschlagen wurden. Das simplum der Städte (quantum intra muros) betrug ehemals 2911 köln. Gulden, wurde aber 1700 auf 800, 1773 auf 1455  $\frac{1}{2}$  Gulden bestimmt. Die Steuerfreiheit der adeligen Güter und Sitze wurde 1603 partiell zugestanden und 1669 bei der neuen Katastraleinrichtung dahin verglichen, daß dieselben in 3 Klassen abzuthellen, wovon die erste ganz frei, die andere zu  $\frac{1}{2}$ , die dritte per totum in dem Landesdescriptionsbuche angelegt werden sollte. Hiernach hatte der Grafenstand 5, die Ritterschaft 65 ganz freie, 124 halbfreie und 25 ganz besteuerte Güter im erzstift-rheinischen Bezirk. Die von Adeligen besessenen Höfe waren seit 1670 nur zu  $\frac{3}{4}$  besteuert.

Die Besteuerung der reichen Klerisei war schwankend. Die weltlichen Stände wiesen derselben  $\frac{1}{4}$  der bewilligten Summe zu, wogegen sie nur ein subsidium charitativum bewilligte. Die Halbwinner des Klerus zahlten nach Ausweise des alten Descriptionsbuchs ihres Gewinns und Gewerbs halber  $\frac{1}{4}$  der Quote der weltlichen Höfe und Güter: als nun ein neues Descriptionsbuch errichtet und darin der Anschlag der weltlichen Höfe, welche über 50 Morgen in sich begriffen, zur Hälfte verringert wurde, so glaubte sich der Klerus nur zu  $\frac{1}{4}$  des verringerten Anschlags verpflichtet und Kurfürst Mar Heinrich erkannte dies billig.

Für das Jahr 1744 wurden 163333 Thlr., nebst einem Donativ von 7000 Thlr. zur Bewerfung des kurfürstlichen Residenzschlosses, 1763: 161710 Thlr. 1779: 18 Simpel, jedes zu 26658 Gulden, zusammen mit Einschluß der fixa von Rhense, Straßfeld, Löwenich

und Niederbobberg 480687 Gulden = 147904 Thl. bewilligt; das Residuum der vorjährigen Landesrechnung ad 10637 und etliche andere Posten kamen hinzu, so daß der Generalempfang 209019 Thlr. betrug. Davon erhielt der Landesherr ein subsidium von 70000 Thl. und zum Schloßbau 10000 Thlr., wovon die Hälfte aus dem Reduktions- und die andere aus dem Tilgungsfonds genommen wurde. Nach Abzug dieser und anderer Ausgaben blieb ein Ueberschuß von 9753 Thlr.

Unter den Regalien des Kurfürsten waren der Lizenz zu Uerdingen und die Rheinzölle zu Andernach, Linz, Bonn und Uerdingen wichtig; der zu Zons, welcher etwa 5000 Goldgulden aufbrachte stand dem Domkapitel zu, welches vom Kurfürsten Mar Heinrich auch den Rhein- und Ruhrzoll zu Rheinberg (später Uerdingen) erhielt, welcher jenem ungefähr gleich stand. Die Landzölle im Erzstift waren verpachtet. Das Bergwerksregal war von geringem Belange; der Kurfürst erhielt den Zehnten nicht des rohen Steins, sondern des geschmolzenen Metalls. Die beträchtlichen Domänen-, Land- und Weingüter wurden bei den Aemtern administrirt<sup>10)</sup>.

VIII. Die Staatseinkünfte der Herrschaft Hörstchen wurden 1794 zu 1000 Fr., Mylendonk zu 9800, Wickrath und Schwanenberg zu 20000 Fr. angegeben<sup>11)</sup>.

IX. Nach diesen mannigfaltigen, größtentheils eines vernünftigen Planes und Zusammenhangs entbehrenden Finanzsystemen hatte Köln am wenigsten, Jülich-Berg mehr, Kleve und Mörs aber am meisten für öffentliche Zwecke aufzubringen. Im Allgemeinen war nicht die Höhe dieses Aufwandes, wohl aber der in der Bertheilungs- und Verwendungsart liegende Einfluß auf den Volkswohlstand drückender, als gegenwärtig. Die grellste Ungleichmäßigkeit herrschte in den Beiträgen der einzelnen Gemeinden zu den Landes-, und der einzelnen Länder zu den Reichsbedürfnissen. Nach der Matrikel von 1758 hatte der Kreis für einen Römermonat den Mann zu Noß à 12 Flor., zu Fuß à 4 Fl. 8116 Fl. und hierzu Mörs 4 z. R., 12 z. F. = 96, Werden 2 z. R., 6 z. F. = 48, Essen 2 z. R., 13 z. F. = 76, die jülichischen Erbländer 7 z. R. 323 z. F. = 2132 und zu diesen legtern Kleve-Mark 1066, Ravensberg 142, Jülich 640 Berg 284; zum Kammergericht Werden 60, Essen 60, Jülich 500 Fl. aufzubringen<sup>12)</sup>.



- 1) Hüllmann, deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters, Berlin 1805. Lenzen, I. S. 50—64. Hauer, S. 165. Scotti, Nr. 424, 591. Ahermalige Wiederholung der Ebfitten wegen der in Jülich und Berg üblichen Steuer-Kollekt., Duff 1728. Wiebeking S. 32.
- 2) Nach dem Haupttrezß v. 1672. Scotti, Nr. 591. Lenzen I. S. 55.
- 3) Scotti, Nr. 832, 1019, 1123, 1486; 126, 563, 572; 693, 1113, 1183, 1424, 1446.
- 4) Scotti, Nr. 1231, 1257. Lenzen, I. S. 87. Hauer, S. 179.
- 5) Lenzen, I. S. 59.
- 6) Wiebeking, S. 17. Lenzen, I. S. 64.
- 7) Eine nähere Vergleichung der frühern und gegenwärtigen Haushaltsverhältnisse s. in Hauers statistischer Darst. von Solingen 127. sq. 244. Wiebeking, S. 14.
- 8) cf. Contributionsordnung v. 15. Jan. 1633. Infr. v. 25. Juni 1660. Verordn. v. 1687. Kleve-Mörsische Statistik v. 1788. oben S. 150. (Richter) Finanzmaterialien, Berlin 1789. Frederic II. Oeuvres posthumes. T. V. p. 130. Entdeckte Goldgrube in der Accise, Herbst 1685. Geprüfte Goldgrube, Dresden 1687. Buegelin, Accise und Zollverfassung, Berlin 1797. Friedrichs II. Finanzsystem, Berlin 1789. Mirabeau IV. p. 258. Wöhner, das preussische Kassens- und Rechnungswesen, Berlin 1797. Preuß, Friedrich d. Gr., Berlin 1833 III. S. 15.
- 9) Müller, Geschichte v. Werden, Anlage 4.
- 10) Eichhoff, Beschreibung S. 20. Scotti, köln. Ver.
- 11) Dorfsch, S. 11.
- 12) Kreislat. 1758 S. 26; 1760 S. 56. Simon I. S. 108.

### §. 106. Französisch-Bergischer Haushalt.

I. Die 1794 französisch gewordenen Gebiete des linken Rheinuferbrachten ihr Kontingent zu dem allgemeinen Steuerbedarf anfänglich durch die bisherigen Steuern auf. Bei der Grundsteuer benutzte man die vorhandenen Matrikeln und tarirte in ähnlicher Weise die geistlichen und adeligen Güter; sobald das provisorische Kataster benutzt werden konnte, wurde nach dem Gesetz vom 3. Frim. VII. (23. Nov. 1798) <sup>1)</sup>, wovon am 1. Frim. IX. ein Auszug, später das Ganze im Noerdepartement publizirt wurde, und nach den dasselbe ergänzenden Verordnungen, das Kontingent ohne andere als die zur Beförderung des Ackerbaues oder wegen des allgemeinen Interesses der Gesellschaft gestatteten Ausnahmen neugeroberter Grundstücke, öffentlicher Wege, Flüsse, Kirchen, Staatsgebäude und Staatsforsten vertheilt, Jedes Grundstück wurde auf den Namen des Besitzers besteuert, welcher aber die etwaigen Mitbesitzer oder Realberechtigten wegen des ihnen zufließenden Ertragsanteils durch Zurückhaltung eines Verhältnistheils der Früchte oder Abgaben zur Mitleidenheit ziehen konnte.

Durch Gesetz vom 3. Niv. VII. (24. Dez. 1798) wurden die Personal-, Mobilar-, Luxus- und Abzugssteuer eingeführt. Die Luxussteuer wurde von dem Gesinde, Pferden und Wagen, hinsichtlich der Pferde im Ver-

hältniß der Bevölkerung der Gemeinden steigend für das Gesinde und die Wagen hingegen nach einer überall gleichen Bestimmung erhoben und unterm 24. April 1806 abgeschafft. Die Abzugssteuer zu 5% vor allen öffentlichen Besoldungen wurde durch einen Beschluß des Staatsraths vom 27. Vendem. Jahrs IX (19. Okt. 1800) aufgehoben. Zur Personal- und Mobilarsteuer wurde nach statistischen Materialien ein Departementalkontingent festgesetzt. Die Personalsteuer betrug für jedes Arrondissement den Werth von 3 Arbeitstagen multipliziert mit  $\frac{1}{3}$  der Einwohnerzahl. Müßige Bürger, die Armen ausgenommen, waren derselben unterworfen. Die Mobilarsteuer bestand aus dem Theile des Departementalkontingents, welchen die Personalsteuer nicht deckte; sie wurde zu  $\frac{2}{3}$  nach der Bevölkerung und  $\frac{1}{3}$  nach der Patentsteuer auf die Arrondissements und Gemeinden, und auf die Einzelnen nach Maaßgabe der Hausmiete vertheilt. Die Thür- und Fenstersteuer, durch die Gesetze vom 4. Frim., 18. Vent. u. 6. Prair. VII. eingeführt, wurde durch den Hauseigentümer entrichtet, welcher Rekurs gegen seinen Miethsmann, wenn derselbe nicht durch seinen Vertrag befreit war, nehmen konnte; sie stieg oder fiel nach der Bevölkerung einer Gemeinde, nach dem Umfang und der Lage der Thüren und Fenster. Der 1794 wieder eingeführten Patentsteuer wurden durch das Gesetz vom 1. Brum. VII. alle Handwerke und Gewerbe in einem klassificirten und nach der Bevölkerung der Gemeinden abgestuften Tarif unterworfen. Der bestimmten unveränderlichen Abgabe wurde noch 40—10% des Miethzinses der Wohnhäuser, Werkstätte, Magazine und Läden zugeschlagen. Diese 4 Steuern sind durch die Gesetze vom 30. Mai 1820 aufgehoben. Die Patentsteuer war eine Quotitäts-, die übrigen direkten Steuern Repartitionsabgaben, nämlich solche, deren Gesamtaufkommen vorher bestimmt und pro XII. <sup>2)</sup> wie folgt in Fr. vertheilt war:

Bezirk.	Grundsteuer	Personal- u. Mobilarsteuer	Thür- u. Fenstersteuer	Patentsteuer
Aachen . . .	819772	155700	91020	81321
Köln . . .	893236	129278	104140	128063
Krefeld . . .	632863	129650	65590	43197
Kleve . . .	434129	60572	42050	23855
Total . . .	2780000	475200	302800	276436

Die Erhebung geschah monatlich durch die für je mehrere Gemeinden angestellten Erheber, zu deren Remuneration der Hauptsteuer 4% und wo diese nicht ausreichten bis zu 5% zugesezt waren, und von wo die Gelder durch die Arrondissementsklassen zum Generalempfänger in Aachen gelangten. Das Departementalkontingent der Repartitionssteuern wurde auf den Antrag der Staatsregierung durch den gesetzgebenden Körper, die Arrondissements- und Gemeindefontingente durch das Departements- und Arrondissementsconseil festgesetzt und die veränderlichen Zuschlagentimes zu denselben votirt, auf deren Grund dann die Steueranschläge, unter Vorstz der Maires und Kontrolleure von den Gemeindevertheilern bestimmt, hierauf die Heberollen von dem Steuerdirektor aus gefertigt und vom Präfekten vollzogen wurden.

Der an den Rhein verlegte hohe Grenz Zoll brachte im Koerdepartement gegen 13,800,000 Fr. im Jahre auf. In besondere Elementarkassen flossen Stempel und Enregistrements, Rheinkontro und Domänen, welche letztere in ihrem Ertrage durch die Aufhebung der Seigneurials- und Feudalabgaben geschmälert, wiederum einen bedeutenden Zuwachs durch die Säcularisation der zahlreichen und reichdotirten Stifter und der Kirchengüter erhielten. Es lag jedoch im Prinzip, dieselben dem Privatbesitz zurückzugeben, weshalb sie abgesehen von den Dotationen, wovon dem jetzigen Kriegsminister Marschall Maison noch das Gut Langwaden zusehet, periodisch in großen Massen zum Verkauf gestellt, und zum Theil zu sehr geringen Preisen losgeschlagen wurden. Auch dies führte einen bedeutenden Aufschwung des Privatwohlstandes und der Nationalkraft herbei, welche der fortwährenden Kriege und außerordentlichen Anstrengungen unerachtet in steter Zunahme blieben und die Staatseinnahmen leicht eingehen ließen.

II. Im Großherzogthum Berg wurde 1806 durch den Landtag die Freiheit der adeligen, geistlichen und Staatsgüter von den Grundsteuern aufgehoben. Der gesammte Staatshaushalt wurde in einem alljährlich aufgestellten Budjet zusammengefaßt, und das sich darnach ergebende Bedarfquantum auf die einzelnen Provinzen vertheilt. Das Kalenderjahr wurde als Rechnungsjahr, monatliche Erhebung und Ablieferung der Steuern durch die Amtsempfänger, allgemeine Anstellung von Steuererrefutoren angeordnet und die Bestimmungen

über den öffentlichen Schatz, das Kassen und Rechnungswesen in dem Gesetz vom 31. März 1809 zusammengefaßt. Eine Generaldirektion der Steuern mit Steuerinspektoren für jedes Departement, Controlleurs und Bezirksempfängern für jedes Arrondissement, und Kantoneempfänger, an Stelle der Amtsempfänger ernannt und unterm 27. März 1810 mit vollständigen Vorschriften über die Erhebung, Beitreibung, Verrechnung und Ablieferung der Steuern versehen.

1) Eine gleichförmige Vertheilung der Grundsteuer wurde unterm 26. Jan. 1807 angekündigt und allmählig die französischen Grundsätze insbesondere die Steuerfreiheiten des Gesetzes vom 3. Frim. VII. für die neugeredeten Grundstücke eingeführt. Bis 1809 traten den alten Provinzialkontingenten folgende Beiträge der ehemals steuerfreien Güter hinzu: Berg 307938 u. 91819, Kleve 92314 u. 28797, Siegen ic. 108401 u. 33599, Mark 212425 u. 13619, Münster 350827 u. 27527, Steinfurt 144567 u. 43353, Total 1216472 u. 238714 Thlr. Nach dem schleunig aufgenommenen provisorischen Kataster wurde der Gesamtbedarf 1810 unter den Departements, Arrondissements, Kantons und Gemeinden im Wege der Verwaltung einigermaßen ausgeglichen, und um dem Ganzen eine Grundlage zu geben unterm 13. Juni 1811 von dem kaiserlichen Kommissar publizirt, daß, da die Grundsteuer nach den französischen Gesetzen verwaltet würde, diese auch vollständig angewendet werden müßten, welche Anwendbarkeit auch durch das Zehntablösungsgesetz und das Staatsrathsgutachten v. 19. März 1813 (Büll. 48) bestätigt wurde.

2) Die bestehenden Personalsteuern wurden bei den Voranschlägen pro 1807 ungenügend zu den außerordentlichen, durch das fürstliche Haus, Krieg und die Stellung von 5000 Mann für den Rheinbund gesteigerten Bedürfnissen befunden. Die ständische Deputation hielt dafür, daß, um nicht die Grundsteuer zu vermehren zu einer neuen allgemeinen Personalabgabe überzugehen sei. Es wurde deshalb durch den Ministerialbeschluss vom 13. Mai 1807, wie zu älterer Zeit im Bergischen in Nothfällen geschehen, eine Familientaxe eingeführt, welche in 11 Klassen von  $\frac{1}{2}$  — 25 Thlr. die sämmtlichen Familien nach ihrer ungefähren Einnahme traf. Unterm 14. Juli und 3. Nov. 1809 trat eine nach fran-

zöfischen Grundfähen veranlagte Personal- und Mobilarsteuer an ihre Stelle.

3) Die Industriesteuer wurde am 31. März 1809 (Bull. Ant. Nr. 15. S. 342.) durch eine nach den französischen Grundfähen eingerichtete Patentabgabe ersetzt. Die Accisen brachten 500000 Fr.; durch die Ministerialbeschlüsse vom 29. März und 8. Mai 1810 wurden sie aufgehoben, jener Betrag aber den Grund-, Personal- und Mobilarsteuerkontingenten zugeschlagen.

4) Die unter den einzelnen Landestheilen vorhandenen Zollbüreaux wurden unterm 8. Sept. 1807 aufgehoben. Nachdem am 21. Jan. 1808 die westphälischen Provinzen hinzugegetreten waren, wurden durch das Dekret vom 10. Sept. 1808 (Ant. S. 8.) an den neuen Grenzen der Eingang mit den mäßigen Rechten von 4—100, der Ausgang mit 10—100 Stüber vom Centner, und wenn das Gewicht nicht angegeben werden konnte, mit 1% des Werthes besteuert. Die Zollordnung vom 11. Jan. 1809 (Ant. S. 238), stellte einen Generaladministrator an die Spitze und unter demselben Generalinspektoren, reisende und Spezialkontrollenrs, Ober- und Untereinnehmer, Aufseher und Hafenwärter zu Organen. Unterm 2. Okt. 1810 wurde ein höherer Zolltarif für die Kolonialwaaren erlassen, in Verfolg des unterm 21. Nov. 1806 verfügten Blokadestandes der brittischen Inseln unterm 19. Okt. 1810 die Konfiskation und Vernichtung aller von englischer Fabrikation herrührenden Waaren verfügt (Büll. S. 270—289), unterm 26. Jan. 1812 ein Specialtribunal der Zölle errichtet (Büll. Nr. 89.) und unterm 21. Februar 1813 sogar die Gemeinden für die auf ihrem Gebiete verübte Kontrebande verantwortlich gemacht. Die Einbringung des Salzes wurde unterm 22. Juni 1811 und 21. Feb. 1813 verboten, auf den Staatsalzwerken der Salzverkauf zu erhöhten Preisen eingeführt und die Domianalisierung der, vorläufig mit einer Fabrikationsabgabe belegten Privatsalinen eingeleitet, welche aber nicht zu Stande kam. Eine allgemeine Auflage auf Getränke und Seife trat unterm 26. Jan. 1812 (Büll. 90) hinzu und die Barriereabgaben wurden unterm 21. Jan. 1813 (Büll. 113) auf 20 Ctes vom Pferde pro 8000 Meter festgesetzt. Unterm 17. Dez. 1811 u. 21. Febr. 1813 wurde die Einbringung fremden Tabaks verboten und dessen Verkauf, so wie die Lotterie dem Staate vorbehalten.

5) Die am 22. Juni 1811 u. 28. Jan. 1813 (Büll. 33

u. 109) auf französischen Fuß organisirten Stempel und Enregistrements waren mit der bedeutenden Domianal-, Forst- und Salzeinnahme vereinigt, letztere aber als fürstlich von dem Staatshaushalt getrennt, und nicht in die Finanzgesetze aufgenommen, im Gegentheil das Budget von 1811 mit einer Entschädigung von 1200000 Fr. für die beim fürstlichen Vermögen vorkommenden Einnahmeausfälle belastet. Die zahlreichen Vorschriften über die Instandhaltung, Nachpflanzung und Begarmachung der Staatsforsten, die Bewirthschaftung der Kommunal-, Korporations- und Institutenswälder und die Beaufsichtigung der Privatforsten kamen wenig zur Ausführung und das Streben, auch diese Einnahmen möglichst ergiebig zu machen, wirkte nachtheilig.

Die Zinsen der Staatsaktiokapitalien wurden durch das Finanzgesetz vom 22. Juni 1811 den Staatseinkünften überwiesen, wogegen aus denselben — ein sehr ungleicher Tausch — auch sämmtliche bisher auf den fürstlichen Domäneneinnahmen haftenden Schulden, Pensionen und Kompetenzen bestritten werden mußten. Durch dasselbe Gesetz wurde der Staatskasse die Rheinkrois- und Posteinnahme überwiesen.

6) Die Kantonskassen zogen allmonatlich die direkten Steuern ein und lieferten sie an die Bezirksempfänger, und diese mit den indirekten, Domänen-, Forst- und Nebeneinnahmen des Staats, mit Ausnahme der Post und des Salzes, an den öffentlichen Schatz ab, welcher nach den Etats und Budgets die Einnahmen zu sammeln, die Ausgaben zu leisten hatte.

In den vom Kaiser selbst mit Eifer geleiteten und nicht ohne einige Verlegenheiten der Minister ablaufenden Konferenzen des Ministeriums und Staatsraths zu Düsseldorf am 3/4 Nov. 1811 wurde die definitive Festsetzung der Budgets beschlossen und betrug die Einnahme in Fr.:

Einnahmetitel.	1811	1812	1813
Der Gesamtbedarf . . .	7840733	8704217	9690000
darunter   Prinzipal . . .	3854333	3650691	3650000
Grundsteuer   Zuschläge % . . .	24	16	20
Personal- u.   Steuer . . .	822222	742778	750000
Mobilarst.   Zuschläge % . . .	28	20	22
Zuschläge nur Patentssteuer	20	20	22



Die Patentsteuer brachte gegen  $\frac{1}{3}$  der Personal- und Mobilarssteuer auf. Pro 1812 wurde das Budget der Grundsteuer einschließlich der Zuschläge um 300000 Fr., das der Personal- und Mobilarssteuer um 100000 Fr. vermindert. Die Colleenahme der direkten Steuern pro IV. Quartal 1813 betrug 398000 Fr. Die Zuschläge wurden zu Remissionen und Ausfällen, Veranlagungs- und Erhebungskosten, feststehenden und ungewissen Departemental- und Gemeindeausgaben und Ersatz für die aufgehobenen Accisen verwendet. Die Domänen- und Enregistrements-einnahmen betragen 1808 im Rhein-departement in Fr.:

Arro- nissement	Domä- nengü- ter	Renten	Lasten	Stem- pel	Total
Düsseldorf	229379	79417	35258	91614	436068
Mülheim	254994	61692	55484	44838	417608
Elberfeld	37436	67192	13871	64839	183378
Essen	305846	125235	103259	52902	587242
<b>Total</b>	<b>828095</b>	<b>333536</b>	<b>207872</b>	<b>254192</b>	<b>1623696</b>

und 1812 im ganzen Großherzogthum:

Departement	Einnahmen des			Kosten und Lasten	Ueberschuß
	Staats	Fürsten	zusammen		
Sieg	141877	452190	594067	105051	489016
Ruhr	224291	615625	839916	113086	726830
Rhein	780724	932000	1712724	250000	1462724
<b>Sum.</b>	<b>1146892</b>	<b>1998115</b>	<b>3146707</b>	<b>468137</b>	<b>2678570</b>

Die Bergwerkseinnahmen beliefen sich 1810 auf 1705630 Fr., wovon dem Fürsten 426 pro mille oder 726544 Fr. zufließen; vom Salz zuletzt etwa 2, von den Douanen auf 4, von Wege-, Post- und Lotteriegeldern auf 1 Mill., so daß das Einkommen des Staats und Fürsten zuletzt 16 Mill. jährlich überstieg, ohne die aus den Beschlüssen gedeckten Departemental- und Lokalausgaben und die außerordentlichen Verwendungen durch Domänenveräußerung und Verschenkung, unter denen die der hiesigen Herrschaft Morsbruch an Ugar (jetzt Comte de Morsbourg) zu erwähnen ist.

7) Die gesetzliche Bestimmung dieses Aufkommens war für:

Verwendungsart.	1811	1812	1813
Entschädigung des Fürsten	1200000	1200000	1200000
Zinsen, Renten, Pensionen	1186796	1000000	1000000
Ministerium der Justiz	178046	431920	491000
„ des Innern	1546724	1555194	1559000
„ des Kriegs	2900000	3000000	4334000
„ der Finanzen, Kais. Komm.	509992	470000	546000
Staatssekretär in Paris	142000	142000	142000
Reservefonds	177175	905103	418000
<b>Summe wie oben</b>	<b>7840733</b>	<b>8704217</b>	<b>9690000</b>

Die Staatsschulden wurden ohne Rücksicht auf die Kapitaleinlage nach den Zinsen, unterm 17. Dez. 1811 (Büll. Nr. 64.) vorläufig auf einen Rentenbetrag von 384034 Fr., 1813 noch 145347 Fr. festgesetzt und in das sogenannte große Buch eingetragen. Pensionen und Renten wurden im erstern Gesetz auf 785771 Fr. festgesetzt, welchen durch aufgehobene geistliche Stiftungen 1813: 150650 Fr. und für den Herzog von Aremberg 106702 Fr. hinzutraten. Bei dem unterm 21. Feb. 1813 angeordneten Domänenverkauf wurden anerkannte Staatsschulden an Zahlungsstatt angenommen, der Kaufpreis also zu deren Tilgung verwendet.

Die Gehälter der allgemeinen Verwaltung waren durch das Gesetz vom 18. Dez. 1808 (Ant. S. 222) geordnet. Die Präfekten erhielten 10—8000, die Unterpräfekten 4—3000, die Präfekturräthe 1200 Fr.; jedoch Büreaukosten außerdem. Für die in den letzten Jahren immer übermäßigeren Kriegsbedürfnisse reicht die etatmäßigen Summen nicht hin, so daß fortwährend Zuschüsse, theils aus den Reservefonds und Revenüenüberschüssen, theils aus den etatsmäßig zu andern Zwecken bestimmten Mitteln genommen wurden. So bewilligte das Dekret vom 4. Juli 1811 (Büll. Nr. 40), daß 1555896 Fr. Ueberschüsse von 1810 und früher zum Kriegsdienste für 1811 und 1812 verwendet würden; so beliefen sich die Militärausgaben pro IV. Quartal 1813 auf 1646000 Fr. Dazu traten die Dotationen der Oberoffiziere und die durch die verheerenden Kriege immer zahlreicher werdenden Militärpensionen.

III. Da in den fast ununterbrochenen Kriegen die Leistungen an den Staat alle Kräfte in Anspruch nah-

men, so konnte für den Gemeindehaushalt wenig gethan werden. Verzinsung und Abtragung der Gemeindefschulden stockten; in Folge der franz. Gesetze vom 9. Vend. XIII., 17. Vend. X. und 21. Aug. 1810, und des berg. Decrets v. 17. Dez. 1811 waren auf beiden Rheinufern neue Bestimmungen versprochen, erfolgten aber nicht. Indessen durften auch keine neue Schulden gemacht werden.

Der Gemeindebedarf mußte mit Beisclagen zu den direkten Steuern bestritten werden, aus deren geringem Maximum aber keine bedeutenden Gemeindeausgaben, z. B. Straßen, Schul- und Kirchenbauten u. bestritten werden konnten. Kostspielige Anlagen mußten demnach unterbleiben; wo das Bedürfnis durchaus keinen Abschub erleiden konnte, griff man zu den freiwilligen Beiträgen (Subscriptionen), die dann oft faktisch die Natur einer Kommunalsteuer annahmen. Den verschließbaren Städten wurden Octrois (Accisen), von den Getränken, Eswaren, Brennmaterialien, Fourrage und Baumaterialien bewilligt. Außerdem waren Patentgebühren für den Debit von Getränken und Eswaren und Abonnements für die Benutzung der Gemeinweiden zum Besten der Gemeinden gestattet<sup>3)</sup>.

Auf dem linken Rheinufer waren für denselben Zweck 10 % der Patentsteuer bestimmt. Wenn demnach materiell wenig für die Gemeinden geschah, so wirkte doch formell die Bildung einer Klasse von Geschäftsleuten aus den Gemeinden wohlthätig, die von da ab und in der nachfolgenden Friedensperiode die, früher von Staatsbeamten nebenbei und oft ohne Liebe zur Sache bearbeiteten Gemeindeangelegenheiten mit Sachkunde und Erfolg zu übernehmen vermochten. Auch wurde das an manchen Orten seit vielen Jahren rückständige Gemeindefrechnungswesen aufgenommen und meistens beseitigt. Die laufenden Rechnungen hatte der Municipalrath abzunehmen, welcher für dieses Geschäft durch geheimes Scrutinium und absolute Stimmenmehrheit einen eignen Präsidenten wählte. Die Gemeindefkasse war in der Regel mit der direkten Steuerkasse gegen eine mäßige Lantieme des Erhebers (2—4 %) verbunden, und durch ein genaues von dem Gemeinderath aufgestelltes Budget geregelt. Die 89 Sammtgemeinden des rechten Rheinufer, welche seit 1814 zum Generalgouvernement Berg gehörten, hatten nach den vom Präfekten festgestellten Budgets:

	1812	1813
Patrimonialeinnahtmen . . .	390972 Fr.	370288 Fr.
Um'lagezuschuß . . . . .	134506 ..	307061 ..
zusammen . . .	525478 Fr.	677349 Fr.

womit sie ihre Bedürfnisse, einschließlich der für die Schuldenmasse ad 2110403 Fr. etwa zu leistenden Ausgaben, decken mußten.

1) Manuel des Contribuables, Paris 1811 S. 469. Fleuryrigeon, Code des contributions, Paris 1809. Code des contributions directes 2 Vol. Paris 1811.

2) v. Alpen I. S. XXI. Dorfsch, S. 92.

3) Berg. Decr. vom 17. Dez. 1811. G. S. Nr. 23 u. 24. welche die desf. auch in den franz. Departements bestehenden Grundzüge enthalten.

### §. 107. Finanzen der Generalgouvernements.

I. Die zum bergischen Generalgouvernement gelangenden Landestheile waren die wohlhabendsten und gewerblustigsten des Großherzogthums und hatten über  $\frac{1}{3}$  der Einnahmen desselben aufgebracht. Das bisherige Verwaltungssystem sollte beibehalten und alle Kräfte zur gemeinsamen Sache benutzt werden. Pro 1814 betragen in Fr. 1).

F o n d s.	Brutto	Ausgabe	Ueber- schuß
Domänen . . . . .	720557	211214	509343
Forsten . . . . .	122537	80752	41785
Bergwerke . . . . .	10023	2537	7486
S. I. Fürstliche Fonds . .	853117	294503	558614
II. Kapitalien u. Stempel	310328	87908	222420
S. Unmittelbare Einnahme	1163445	382411	781034
Grundsteuer 90222 Art. . .	1495670	59827	1435843
Personalsteuer 58090 .. .	400452	16018	384434
Patentsteuer 19221 .. .	240195	9608	230587
S. III. Ordentl. Steuern . .	2136317	85453	2050864
IV. Patentblätter . . . .	16754	670	16084
V. Kriegessteuer ?) . . . .	2699291	67500	2631791
S. III—V. dir. Steuern . .	4522362	153623	4698739
VI. indir. Abgaben . . . .	221059	21530	199529
VII. Barrieregelder . . . .	174698	32535	142163
Total . . . . .	16411564	590099	15821465

Die Domänen und Forsten umfaßten 109080 Magd. Morgen und die sequestrirte Dotation Morsbroich. Die indirekten Abgaben brachten seit Aufhebung des Kontinentalsystems, Enregistrements, der Gränzsperre, des Salz- und Tabaksmonopols wenig. In Folge der am 9. Jan. 1814 mit dem Westphälischen Generalgouvernement abgeschlossenen Zollvereinigung wurde ein neuer Tarif eingeführt. Gerichtsporteln und zahlreiche freiwillige Gaben traten hinzu. Unterm 17. Febr. 1814 wurde eine gezwungene Anleihe von 1 Million Fr. verzinslich ausgeschrieben, so daß wirklich außerordentliche Mittel zusammengebracht wurden, deren größter Theil etatmäßig, und die Ueberschüsse des Uebrigen über die möglichst sparsam gehaltenen Verwaltungsausgaben ebenfalls, zu den Kriegsbedürfnissen verwendet wurden.

II. Der Generalgouverneur zu Aachen<sup>1)</sup> zog unterm 14. März 1814 alles Staats- und das Eigenthum entflohener Beamten als Sequester zum Gouvernementsfiskus ein. Unterm 25. April 1814 wurde an die Stelle der bisherigen 3 Receveurs Generaux eine Hauptkasse des Generalgouvernements zu Aachen für alle öffentlichen Einnahmen errichtet, die Stempelinrichtung beibehalten, eine gezwungene Anleihe von 2 Millionen Franks und unterm 27. Mai eine außerordentliche Steuer von 2 Millionen Fr. ausgeschrieben; vom Prinzipal der Grundsteuer wurde  $18\frac{1}{3}$ , der Personal- und Mobilarsteuer  $73\frac{1}{2}$ , der Thür- und Fenster- und Patentsteuer 22 % Zuschlag erhoben. Die Beträge des gezwungenen Anlehens wurden hierauf an Zahlungsstatt angenommen. Der Ueberschuß bei den ordentlichen Staatseinnahmen wurde zu Vergütung der requirirten Militärlieferungen verwendet.

gefondert. Jede Kasse ist durch einen Etat für Einnahmen und Ausgaben geregelt. Die Einnahmeerlöse weisen die unabänderlichen Posten und deren Verfalltermine nach und gewähren bei den veränderlichen Einnahmen einen Voranschlag, welcher sich auf den bisherigen durchschnittlichen Ertrag gründet, so weit nicht besondere Verhältnisse eine höhere oder geringere Einnahme erwarten lassen. Jede Einnahmeverwaltung besreitet in der Regel die Ausgaben, welche mit deren Beaufsichtigung und Erhebung verknüpft sind, selbst; der Betrag dieser theils fixirten, theils unfixirten Ausgaben wird, durch die Etats geregelt, von dem Bruttoertrage in Abzug gebracht.

Die Ueberschüsse der hauptsächlichsten Einnahmeweige fließen aus jedem Regierungsbezirk in eine Hauptkasse zusammen; nur die Lotterie-, Post- und einige geringere Einnahmen, haben nach der Eigenthümlichkeit ihrer Verwaltung eine besondere Centraleinnehmekasse in Berlin, welche ihren Reinertrag, nach Besreitung der speziellen Regiekosten zur Generalstaatskasse abführt. Die Regierungshauptkasse besreitet als Buchhalterei für die Einnahmeweige, welche unter der unmittelbaren Leitung der Regierung stehn, wiederum nach besondern Verwaltungsetats die auf die Verwaltung jener Einnahmeweige bezüglichen, gleichwohl auf die einzelnen Elementarkassen nicht vertheilbaren Ausgaben, und eben diese Funktion versieht die Generalstaatskasse in Absicht der nicht auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilbaren, sondern unmittelbar von der Centralbehörde geleiteten Verwaltungskosten.

Bei den abgesondert verwalteten indirekten Steuern und Bergwerkseinnahmen besreiten die Provinzialsteuerkasse zu Köln und die Oberbergamtskassen zu Dortmund und Bonn die provinziellen Verwaltungskosten und führen nur die Nettoerträge zur Regierungshauptkasse ab, so daß der Hauptkassenetat des Bezirks die darin aufkommenden Nettoüberschüsse auch dieser Einnahmeweige nachweist, und zur Generalstaatskasse als der Hauptkassensammelkasse theils in baaren Ueberschüssen, theils in Anrechnungen auf Kredite für die Staatsausgaben abführt.

Die Etats der aus der Nettoeinnahme zu besreitenden eigentlichen Staatsausgaben werden nach gleichen Grundsätzen festgestellt und vor Eintritt des Rechnungsjahrs,

1) Reigebaur, Provisorische Verwaltungen S. 15. Die Zahlen sind nach damaligen Aufzeichnungen.

2) Scotti 3484, 3495.

3) Scotti S. 1514—1815. Reiman, a. a. D.

## §. 108. Gegenwärtige Finanzverwaltung.

Nach den Grundbestimmungen des preussischen Staatshaushalts sind die Verwaltungsbehörden, welche unter Allerhöchster Autorität die Einnahmen und Ausgaben festsetzen, streng von den Kassen, welche diese Festsetzungen zu verwirklichen und die landesherrlichen Einnahmen zu erheben oder Ausgaben zu leisten haben,



für welches sie gelten, landesherrlich vollzogen. Sie umfassen sowohl die aus der Generalstaatskasse unmittelbar, als die für Rechnung der betreffenden Centralstellen in den Provinzen zu leistenden Ausgaben. Auf diesen Ministerialetats beruhen die Ausgabeetats für die bei der Regierungshauptkasse oder für deren Rechnung bei den Spezialkassen des Bezirks zu leistenden Ausgaben der zur Regierung gehörigen Verwaltungen und die Ausgabeetats der übrigen besondern, namentlich der militärischen Ausgabekassen. Die Regierungshauptkasse leistet demnach nur einen Theil der im Bezirk vorkommenden Staatsausgaben selbst; der bei weitem größere Theil derselben wird durch die Generalstaatskasse den für sie bestimmten besondern Verausgabungspunkten durch Vermittelung der Regierungshauptkasse zugeführt, indem die Fonds entweder durch letztere den betreffenden Spezialausgabekassen zugefertigt oder auch wohl Ausgaben von ihr im Auftrage der Centralkasse geleistet werden. Der Geldverkehr der Hauptkasse erstreckt sich deshalb außer ihren eignen etatmäßigen Einnahmen und Ausgaben auch auf den größten Theil der im Bezirk vorkommenden sonstigen Geldoperationen des Staats<sup>1)</sup>.

Die Kassenorganisation von 1817, die Zoll- und Verbrauchssteuerordnung vom 26. Mai 1818 (Nr. 483 d. G. S.), das Gesetz über die rechtliche Natur der Domainen in den neuen und wiedererworbenen Provinzen v. 9. März 1819 (Nr. 525), die Gesetze über den Staatshaushalt, das Staatsschuldenwesen und den Salzverkauf v. 17. Jan. 1820 (Nr. 577—582) und die Abgabengesetze v. 30. Mai 1820 (Nr. 615 — 619) führten das neue, auf consequente staatswirthschaftliche Grundsätze gegründete und die vollständige Erreichung der, bis dahin ein Desfizit darbietenden Staatsbedürfnisse sicherstellende Finanzsystem ein, und sind seit jener Zeit die Einnahme bei strenger Festhaltung der gesetzlichen Bestimmungen wesentlich verbessert und die Ausgaben, insbesondere die Verwaltungskosten gemindert. Es ist hauptsächlich das Verdienst eines großen, mit allen Anlagen seines Volksstammes vorzüglich ausgestatteten Rheinländers, des verewigten Fi-

nanzministers Maassen — 1769 zu Kleve geboren, in Wesel und Duisburg ausgebildet, bei der Regierung zu Kleve 1791 in den Staatsdienst eingetreten, 1793 bei einer kreisständischen Kommission in Neuwied, 1794—1806 als Regierungsarchivar, Kriminal- und Kriegsrath zu Wesel, Emmerich, Münster und Hamm, 1808 Divisionschef zu Düsseldorf und 1809 Regierungsdirektor zu Potsdam angestellt, hierauf von seinem edlen, Redlichkeit und Thätigkeit schnell anerkennenden und befördernden Könige von Stufe zu Stufe in die wichtigsten Staatsämter erhoben<sup>2)</sup> —, diese zum Gedeihen des Nationalwohlstandes und der öffentlichen Verwaltung, so wie zur politischen Macht und Größe Preußens so förderlichen Reformen herbeigeführt zu haben.

Wenn durch dieselben auch bei den indirekten und Personalsteuern größere Leistungen auferlegt sind, so hat man doch durch Verminderung und Erlaß anderer nachtheiligerer Abgaben, verbesserte Veranlagung und Erhebung, so wie durch die dadurch ermöglichte Derrückkommung aller öffentlichen Anstalten, der Industrie und des Wohlstandes unendlich überwiegende Vortheile erlangt.

1) Amtsblatt 1829 S. 105. Sander, Kassenwesen. Graaf, Etats-, Kassen- und Rechnungswesen des preuß. Staats, Berlin 1831. v. Kämpf 1828 S. 285.

2) Gest. Berlin den 2. Nov. 1834 f. Staatszeitung vom 6. Nov. 1834 u. 13. Jan. 1835. Die politischen Verdienste des unsterblichen Begründers des preussisch-deutschen Zoll- und Handelssystems sind anerkannt, so weit die deutsche Zunge reicht; es sei erlaubt, hier auch seinem lebenswürdigen Gemüth den Ausdruck unauslöschlicher Verehrung nachzusenden.

## §. 109. I. Direkte Steuern.

Die direkte Besteuerung wird grundsätzlich nicht auf den Vermögensstamm selbst, sondern nur auf das Einkommen und zwar entweder von Gründen und Gebäuden, oder vom beweglichen Vermögen, oder von Arbeit und Gewerbe, oder von mehreren dieser Einnahmeweige gerichtet. Das gegenwärtige Steuersystem zieht diese verschiedenen Quellen in folgenden Verhältnissen heran:

Kreis	Bruttoeinnahme der			Ausgaben bei der			Mithin Ueberschuß				Dir. Gemeinde- steuern 1834	Total Thlr.
	Grundsteuer	Klassensteuer	Gewerbesteuer	Grundsteuer	Klassensteuer	Gewerbesteuer	Grundsteuer	Klassensteuer	Gewerbesteuer	Zusammen		
Lennepe . . .	27002	31072	13740	919	1239	550	26083	29833	13190	69106	60603	129709
Elberfeld . . .	76901	64358	33380	2615	2565	1335	74286	61793	32045	168124	78564	246688
Solingen . . .	33265	27846	9629	1131	1110	385	32134	26736	9244	68114	38767	196581
Düsseldorf . . .	66547	21831	17719	2263	870	677	64284	20961	17042	102287	40784	143971
Krf. Düsseldorf.	203715	145107	74468	6928	5784	2947	196787	139323	71521	407631	218718	626349
Duisburg . . .	76053	41260	18074	2770	1644	723	73283	39616	17351	130250	50814	181064
Rees . . . . .	57277	15444	11102	2225	616	444	55052	14828	10658	80538	18598	99136
Kleve . . . . .	76961	19908	7281	3015	793	291	73946	19115	6990	100051	21557	121608
Geltern . . . .	124074	45510	10558	4907	1814	423	119167	43696	10135	172998	38809	211807
Krf. Wesel . . .	334365	122122	47015	12917	4867	1881	321448	117255	45134	483837	129778	613615
Kempen . . . .	50710	26762	8315	2022	1066	333	48688	25696	7982	82366	32767	115133
Krefeld . . . .	43231	23746	11314	1704	946	453	41527	22800	10861	75188	26642	101830
Glabbach . . . .	34879	25336	7219	1349	1010	289	33530	24326	6930	64786	25234	90020
Grevenbroich . .	48206	18182	4017	1892	725	161	46314	17457	3856	67627	14854	82481
Neuß . . . . .	44440	18104	7285	1721	722	291	42719	17382	6994	67095	10269	77364
Krf. Neuß . . . .	221466	112130	38149	8688	4469	1526	212778	107661	36623	357062	109766	466828
alle 3 Kreise . .	759546	379359	159632	28533	15120	6354	731013	364239	153278	1248530	458262	1706792
Hauptkass. . . .	4898	1565	—	73183	2903	—	÷68285	÷1338	—	÷69623	—	÷69623
Total pr. 1835	764444	380924	159632	102716	18023	6354	662728	362901	153278	1178907	458262	1637160
1832	773733	371360	142832	102900	17280	5683	670743	354080	137149	1161972	490668	1652640
1829	785354	367522	152925	118235	14701	6086	667119	352821	146839	1166779	411053	1577832
1826	758493	369542	136772	102631	14781	5471	655862	354761	131301	1141924	387149	1529073
1823	745430	365120	112348	90172	14605	4494	655258	350515	107854	1113627	—	—
1820	730810	250223	81760	70324	10365	10139	651486	239858	71621	962965	—	—
1817	724914	198044	76046	74697	7470	8472	650217	190574	67574	908365	—	—

Nach Abzug der aus dem Gesamtaufkommen zu bestreitenden Ausgaben bleibt etatmäßig 1155450 Thl. Ueberschuß für den Staat.

I. Bei der Grundsteuer wurden die 1813 vorgefundenen Veranlagungsgrundsätze und Hauptsteuerbeträge beibehalten und durch das allgemeine Steuergesetz vom 30. Mai 1820 bestätigt. Aus dem bei der Veranlagung vorgefundenen Provisorium konnte nur durch Vollendung des Katasters und Ausgleichung der Veranlagungsunterschiede hinausgelangt werden. Die durch die französischen Behörden 1808 bis 1813 aufgestellten Parzellarkataster umfaßten in 23 Kantonen der westlichen Rheinprovinz 1512000 Morgen mit 1477000 Parzellen,

waren jedoch zum Theil noch nicht abgeschlossen, auch nicht gleich zuverlässig vermessen und bonitirt; endlich wurde die Benutzung durch die Abfassung in französischer Sprache, Maaßen und Münze, so wie durch Vernachlässigung der Fortschreibung während der Kriegsjahre erschwert. Unter möglichster Beseitigung dieser Uebelstände wurden dieselben jedoch bis 1820 zur durchgängigen Brauchbarkeit vervollständigt, seit 1823 aber die allmählig fertig werdenden neuen Kataster sofort für die Gemeinden und Verbände desselben Regierungsbezirks und derselben Grundsteuergesetzgebung zur gleichmäßigen Verteilung der Grundsteuer benutzt. Als von den 817 D.-M. der westlichen Provinzen 1827: 471 vermessen, 384 abge-

schäft und 317 ganz fertig waren, begann die Ausgleichung der sämtlichen katastrirten Verbände gegeneinander, welche durch die (oben S. 152) erwähnte Feststellung der Bodenerträge bis 1834 in diesen ganzen Provinzen zur Ausführung gebracht wurde.

Die auf 3246267 Thlr. (Amtsbl. pro 1834 S. 300 pro 1835 S. 92) bestimmte Hauptsumme wird hiernach auf die Regierungsbezirke, Kreise, Gemeinden und Einzelbesitzer nach Verhältniß ihres steuerbaren Reinertrags vertheilt. Der Beitrag jedes Steuerpflichtigen bestimmt sich so hoch, als nöthig ist, um das Kontingent zu erfüllen; er mehrt oder mindert sich nach den steuerbaren Gegenständen. Veränderungen im Ertrage der steuerpflichtigen Grundstücke, insbesondere Abgänge von Wohnhäusern durch Brand, Abreißen und Einsturz, von Ländereien durch Wegschwemmung und Versandung, so wie Zugänge neu angelegter Weinberge, ausgetrockneter Sümpfe, durch verbesserte Kultur und neuerbaute Wohnhäuser betreffen nur die Untervertheilung zum Vortheil oder Schaden der Besteuereten und bleiben ohne Einfluß auf das Kontingent. Veränderungen bei denjenigen Grundstücken dagegen, welche das Gesetz von der Steuer befreit, z. B. öffentliche Wege, Pfarregrundstücke und königliche Forsten auf dem linken Rheinufer haben Einfluß auf das Kontingent. Die Steuern der Besteuereten, aus dem Privatbesitz in die Kategorie der Befreiten übergehenden Grundstücke werden abgesetzt, diejenigen der befreiten Grundstücke, welche in den Privatbesitz übergehen, wachsen vom Monat des Uebergangs ab dem Kontingente zu. Außer diesen unbedeutenden Veränderungen des Prinzipalkontingents sind einige früher im Prinzipal enthaltene Beträge in den Bezirken Koblenz, Arnberg und Minden später als nicht zum Kontingent für den Staat gehörig von demselben abgesetzt und erlassen. Von 1829 bis 1832 hat sich hierdurch die Hauptsumme von 3263108 auf 3247050 Thlr. vermindert.

Die Grundsteueretats für 1829 wurden noch nach den Beträgen berechnet, welche bis dahin in den einzelnen Regierungsbezirken aufgekomen waren und wurden die Resultate der durch die königl. Kabinettsorder v. 7. April 1828 angeordneten Provinzialausgleichung später als Veränderungen gegen den Etat nachgewiesen. Es waren in preussischen Thalern (Amtsbl. 1834 S. 93.):

Regierungs- Bezirk	ex 1829 zu ver- anlagen	Katastral- Reiner- trag	Mithin 1834	Also Gewinn und Verlust
Münster . .	453050	3538632	422459	÷ 30591
Minden . .	330949	2985134	357018	+ 26069
Arnberg . .	471666	3802810	453717	÷ 17949
Koblenz . .	358900	3184283	380276	+ 21376
Trier . . .	251154	2574524	307203	+ 56049
Aachen . .	337886	2631729	313775	÷ 24111
Köln . . .	425596	3236065	386146	÷ 39450
Düsseldorf .	617849	5250208	626456	+ 8607
Beide Prov.	3247050	27203385	3247050	112101

Die Hauptvertheilung des Prinzipals (pro 1836 : 3247304 Thlr.) wird alljährlich von dem Finanzminister nach dem Katastralertrage (ad 27222588 Thlr.) in quanto et quota (11,9287 %) festgesetzt. Hierzu treten folgende Beiscläge:

a) Für Justizverwaltungskosten 4,94 % (Amtsbl. 1828 S. 229), welche 72557 Thlr. als den Betrag der früher für die Justizverwaltungskosten erhobenen 5,84 % ergeben, lediglich auf dem linken Rheinufer. In den landrechtlichen Kreisen des rechten Rheinufers entspricht denselben der höhere Betrag der Gerichtskosten.

b) Nach den Kabinettsorders vom 17. Dez. 1822, 30. Sept. 1827 und 7. April 1828 Lit. B. a. 2 % zur Deckung der Ausfälle und der, bei Unglücksfällen zur Erhaltung der Steuerzahlungsfähigkeit zu gewährenden Unterstützungen. Die durch irrige Veranlagung entstandenen Ausfälle wurden bisher, wie überall bei Repartitionssteuern zu geschehen pflegt, durch Wiederumlagen gedeckt. Seit der Vollendung des Katasters kommen indeß solche Irrthümer nur selten vor und sind von geringer Erheblichkeit, weshalb künftig diese Ausfälle ebenfalls auf den Deckungsfonds angewiesen werden sollen.

c) Die seit Einführung dieser Steuer üblichen und unentbehrlichen Hebegebühren sind durch die Verordnung vom 7. April 1828 beibehalten. Von dem Konsularbeschlusse vom 16. Therm. VIII. (4. Aug. 1800), welcher auf dem Wege der Mindestforderung ein Maximum von 5 % zuließ, rührt dieser in den Gemeinden



Hülz, Kirspel- und Burgwalbnel, Fischeln, Dierath und Trimmersdorf noch gezahlte hohe Prozentsatz her, während in den übrigen westrheinischen Gemeinden nur 4% gezahlt werden. Das bergische Gesetz vom 21. Februar 1813 bestimmt die Hebegebühr auf  $3\frac{1}{2}\%$ , welche jedoch später im Essen-Werdenschen auf  $3\frac{5}{8}\%$ , und im Dstlevischen auf 4% erhöht sind. Bei eintretenden Amtserledigungen oder Veränderung der Empfangsbezirke wird dieser Beischlag auf 3% ermäßigt.

d) Die bisherigen außerordentlichen Kosten für das Kataster waren theilweise durch erhobene Beischläge theils durch andere Fonds gedeckt, theils aber aus Staats- und anderen Kassen vorschußweise entnommen. Die Erhebung der Katasterbeischläge hat zu verschiedenen Zeiten begonnen und die Beiträge, welche die einzelnen Regierungsbezirke durch anderweit disponible Geldmittel geleistet haben, sind ebenfalls sehr verschieden, weshalb die Gesamtkosten des Katasters ermittelt und jedem Landestheil die ihm obliegende Kostenquote zugewiesen wird. Die Grundsteuerpflichtigen des westrheinischen Bezirks haben gleich denen des gesammten Kaiserreichs seit 1808 unausgesetzt Katasterbeischläge entrichtet, welchen die vorgedachten in 23 Kantonen vorgesundenen Katasterarbeiten ihre Entstehung verdanken. Die durch diese Arbeiten der gegenwärtigen Katastersocietät ersparten Auslagen waren deshalb diesen Landestheilen anzurechnen. Ebenso waren die unter der französischen Herrschaft eingeführten, auch nach 1813 forterhobenen Katasterbeischläge 181% nur theilweise ihrer Bestimmung gemäß verwendet, zum Theil aber als Staatssteuern verrechnet, und später den Katasterfonds erstattet. Hierdurch ist es herbeigeführt, daß 1836 die westrheinischen Theile des Bezirks keinen Katasterbeischlag entrichteten, während die ostrheinischen noch 3 Jahre hindurch  $\pm 5\%$  entrichten müssen.

Zu diesen allgemeinen Beischlägen treten folgende provinzielle hinzu:

e) Auf dem linken Rheinufer die obenerwähnten  $8,31\%$  für den Bau und die Unterhaltung der Departementalstraßen.

f) Die Kosten der Deichunterhaltung mußten grundsätzlich von dem Reinertrage abgesetzt und den betreffenden Grundbesitzern nur ein, solcher Steuerverminderung entsprechender Steuerantheil zur Last gesetzt werden. Bei

Katastrirung der Rheinniederung konnte dies wegen zu unsicherer Kenntniß jener Kosten nicht geschehen und ist die Berichtigung dieser Kataster bisher wegen der Schwierigkeit und der erforderlichen Kosten unterblieben. Das zu viel Bezahlte wird ebenfalls mit der Grundsteuer umgelegt, demnächst zur Erstattung an die betreffenden Grundbesitzer den Deichkassen überzahlt und meistens an den Deichmorgengeldern abgeschrieben.

In Gemeindebedürfnissen werden allgemein umgelegt:

g) Für das Hebammeninstitut zu Köln wurde schon zu französischer Zeit ein Beischlag im Koerdepartement erhoben. Nach dem Landtagsabschied v. 13. Juli 1827 werden  $\frac{2}{3}$  der Kosten mit den Grundsteuerrollen umgelegt. Der von dem hiesigen Bezirk aufzubringende Antheil beträgt pr. 1835: 2316, 1836: 2952 Thlr.

h) Von den Kosten der Irrenheilanstalt zu Siegburg werden nach dem Landtagsabschied vom 15. Juli 1829  $\frac{2}{3}$  mit den Grundsteuerrollen umgelegt.

i) In den 9 rheinisch-kölnischen Kreisen werden nach dem Medizinaletat die Besoldungen der Kreisstierärzte, dem Grundsteuercontingent zugeseht.

Vorstehende Beträge, nämlich für 1836 Prinzipalsteuer 627184, Justizkosten 16289, Remissionsfonds 12544, Katasterfonds 14873, Bezirksstraßen 28068, für die Thierärzte 475, Hebammenschule 5268, Irrenheilanstalt 2000, Deichunterhaltungsremissionen 3479, Hebegebühren 27376, zusammen 737556 Thlr. werden mit den Steuerrollen des Staats umgelegt. Werden dazu 230000 Gemeindegrundsteuern, 25860 Thlr. Deichunterhaltungskosten und die außerdem hin- und wieder vorkommenden Kirchen- und Begebaulasten zugesählt, so stellen sich die Beitragslasten aller Art für den Grundbesitz über eine Million. Bei diesen finanziellen Erfordernissen springt das Bedürfniß hervor, möglichst allen ertragsfähigen Grundbesitz zur Mitleidenheit zu ziehen, und unter demselben die möglichste Gleichmäßigkeit, Erleichterung der Veranlagung und Steuerzahlung herzustellen. Befreit und nicht abgeschätzt sind öffentliche Straßen und Plätze, Brücken, Heer- und Landstraßen, Feldwege, öffentliche Spaziergänge, Ströme, Flüsse und der zu den Festungswerken benutzte Boden; nackte und unfruchtbare Felsen, Terrain, welches seiner natürlichen Beschaffenheit nach, keinen Ertrag gewähren kann; die

zum Betriebe des Ackerbaues und der Fabriken bestimmten Gebäude z. B. Scheunen, Ställe, Speicher, Keller und Gewerbsanlagen, insofern sie nicht zugleich als Wohnungen benützt werden. Abgeschätzt aber steuerfrei sind die zum öffentlichen Dienste bestimmten Gebäude und Grundstücke, als königliche Palläste und Schlösser, Justiz-, Verwaltungs- u. Militärgebäude, Kirchen, Kapellen, Kirchhöfe, Begräbnisplätze, Seminarier, Schulen, öffentliche Bibliotheken, Museen, öffentliche Hospitäler mit den daran stoßenden Gärten, Bettelhäuser, Gefängnisse, Arrest- und Zuchthäuser und die königlichen Forsten in ehemals französischen Ländern. Die Dienstgrundstücke der Pfarrgeistlichen und Schullehrer auf der rechten Rheinseite, sind, insofern sie vor 1806 steuerfrei waren, unterm 30. Jan. 1817, 30. Juli 1827 u. 17. Mai 1828 und die standesherrlichen Domänen nach dem Gesetz vom 30. Mai 1820 (S. S. 607) befreit. Der Umfang und Ertrag dieser Grundstücke ist oben (S. 141, 153) mitgetheilt. Zur Vollendung des Katasters sind noch:

1) Die auf dem linken Rheinufer beibehaltenen französischen Kataster, so weit dies nicht bereits geschehen, auf preussisches Flächenmaaß und Geld zu reduciren, um sie in Ansehung der Vermessung, Chartirung und Abschätzung den übrigen Katastern der Form nach gleich zu stellen;

2) Die Parzellarvermessung bei solchen Katastern zu berichtigen und nachzuholen, denen gegenwärtig noch unvollständige ältere Vermessungen zum Grunde liegen;

3) Die Katastererträge, welche nach dem Abschlusse zur Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit modificirt sind, oder in einzelnen Ausnahmefällen noch verändert werden, namentlich die der Deichniederungen neu zu berechnen und neue Katasterbücher anzulegen.

Diese Nacharbeiten werden bald beendigt. Jedem Grundbesitzer steht frei, sich einen vollständigen Auszug aus dem Kataster mittheilen zu lassen, woraus er den Flächeninhalt und steuerbaren Reinertrag seiner Grundgüter im Einzelnen und Ganzen nicht nur selbst übersehen, seine Bewirthschaftungspläne, Pachtforderungen u. s. w. darnach einrichten, sondern auch bei Abschließung von Rechtsgeschäften, Feuer oder Hagelschadenversicherungen u. s. w. sich jederzeit über den Umfang seines Grundbesitzes in glaubhafter Form ausweisen und denselben seinem Besißfolger, dessen Name dann darin fort-

geschrieben wird, als gleich werthvolle Urkunde hinterlassen kann. Mit Vollendung dieser Arbeiten dürfte das Kataster nichts mehr zu wünschen übrig lassen und kommt es nur auf dessen sorgfältige Erhaltung bei der Gegenwart, periodische Erneuerung der Mutter- und alljährliche der Heberollen an, zu welchem Zwecke ein Katasterinspektor zu Düsseldorf und 6 mit der Fortschreibung beauftragte, eine jede Gemeinde alljährlich bereisende Steuerkontrolleure zu Solingen, Düsseldorf, Rees, Geldern, Neuß und Gladbach vom Staat besoldet werden. Das Gelingen und die Zulänglichkeit ihrer Arbeiten hängt wesentlich von der Mitwirkung der Gemeindebehörden ab, welche sowohl die Duplikate der Katasterbücher und Karten aufzubewahren als die Fortschreibung derselben vorzubereiten haben.

Sowohl die in den einzelnen Theilen der westlichen Provinzen noch obwaltenden Verschiedenheiten der Steuerpflicht, als die Befestigung des mit so vieler Arbeit gegenwärtig hergestellten Zustandes, als auch endlich die übersichtliche Zusammenstellung der gegenwärtig sehr zerstreuten Vorschriften machen die Emanirung eines Grundsteuergesetzes für die westlichen Provinzen wünschenswerth, welches nach Beendigung aller Vorarbeiten auf den nächsten Landtagen berathen werden wird.

II. Bei der Einführung der Klassensteuer mit dem 1. Sept. 1820 wurden die steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelpersonen unmittelbar in jedem Veranlagungsbezirk nach den gesetzlichen Merkmalen eingeschätzt. Um jedoch den Raum der strengeren oder milderer Einschätzung enger zu begrenzen, nahm man die mit 145661 Thlr. ausgeschriebene Personal- und Mobiliensteuer, gegen welche die neueingeführte Klassensteuer zuerst etwa das Doppelte aufbrachte, zum Maaßstab und forderte nebenbei, daß durchschnittlich 4 Thlr. von jeder besteuerten Haushaltung aufgebracht würden. Das Gemeinde- und Kreisaukommen konnte demnach nicht überwiegend in Mißverhältniß gerathen, der Kopfsatz bewegte sich von 14 Sgr. 3 Pf. im Kempener, bis 22 Sgr. 11 Pf. im Elberfelder Kreise.

Das Steigen des Wohlstandes und der Familienzahl bot die Mittel dar, die ersten Veranlagungssummen besonders 1822 und 1826 bedeutend zu steigern, welches ähnlich im gesammten Staatsgebiet stattfand<sup>2)</sup> und die Klassensteuer 1829 schon um ein Geringses über die Summe

trieb, auf welche bei Entwerfung des Gesetzes gerechnet war. Diefelben Steigerungen veranlaßten, daß auf Antrag der rheinischen Provinzialstände bestimmte Kontingente nach der 1828 aufgetommenen Steuer, unter Abzug der inmittelst befreiten 15jährigen und 16jährigen Einzelsteuernden, 1830 für die rheinischen Bezirke fixirt wurden. Von da ab erfolgt von 3 zu 3 Jahren die Festschzung gemäß der Zu- oder Abnahme der besteuerten Familien und Einzelsteuernden.

Das Bezirkskontingent wird alljährlich durch eine aus den sämtlichen Landrätthen und ebensoviele kreisständischen Deputirten bestehende Kommission, welche nach Einsicht der Steuerrollen und Nachweisungen etwaige verhältnißmäßige Ueberlastungen prüft, unter die einzelnen Kreise vertheilt. Die Kommission von 1829 vertheilte, gemäß der regulativmäßigen Befugniß, 10% des Kontingents nach dem gemischten Verhältniß der Bevölkerung und Gewerbesteuer von 1828, welches Lennep um 372 Thlr., Elberfeld um 2355 Thlr. steigerte und Rees, Kleve, Geldern und Grevenbroich zu gut kam. Dieser Vertheilungsmaßstab blieb bis 1831, wo man einwandte, daß die Kopffzahl ein sehr unsicherer Maßstab der Leistungsfähigkeit einer Gemeinde sei, und das Gewerbesteueraufkommen sich größtentheils nach der Anzahl der, für die bloße Konsumtion arbeitenden Händler, Wirthe, Bäcker und Fleischer, deren Ueberzahl die Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht erhöht, sondern vermindert, bestimme, auch bei den eigentlich produktiven Gewerbetreibenden die Leistungsfähigkeit von den leicht wechselnden Konjunkturen, deren Ungunst die gewerbreiche Gegend gerade damals sehr ausgezehrt war, abhängen, endlich auch die Verschiedenheit der Steuerfäße und die vielen unbesteuerten Gewerbe hieraus keinen Schluß über den Stand der Gewerbsamkeit zulasse.

Man untersuchte deßhalb 183 $\frac{1}{4}$  die Verhältnißmäßigkeit der Besteuerung durch kommissarische Prüfung der einzelnen Steuerfäße, so wie des Vermögensstandes der Steuerpflichtigen an den sämtlichen Kreisorten unter Zuziehung der Landrätthe und einzelner Mitglieder der Kreisvertheilungskommissionen. In Folge dessen sind die Kreise Lennep, Rees, Kleve, Grevenbroich und Neuß um Einiges vermindert, welches hauptsächlich den Kreisen Düsseldorf, Duisburg, Krefeld und Gladbach auferlegt wurde. Für 183 $\frac{1}{4}$  wurde das so gefundene Verhältniß

im wesentlichen beibehalten, das Hauptkontingent aber stieg bedeutend durch Volkszunahme.

Zur Deckung der Ausfälle und Abgänge werden mit dem Hauptkontingent 2 $\frac{2}{3}$ % umgelegt, wovon 2% zur Deckung der Reklamationsabgänge und Ausfälle der drei untern,  $\frac{2}{3}$  aber zum Departementalfonds für die Abgänge der ersten Hauptklasse und Ausfälle durch Landwehrübung und Unglücksfälle bestimmt sind. Jener Bürgermeistereiremissionsfonds läßt, in Verbindung mit den während des Jahres vorkommenden Steuerzugängen, in der Regel noch bedeutende Ueberschüsse (1834: 4955 Th.) Nur bei wenigen Gemeinden, wo die Zugänge vernachlässigt oder die Individualveranlagung mangelhaft waren, haben kleine Zuschüsse (1834: 713 Thl.) aus Gemeindemitteln stattgefunden. Der Departementalfonds hat so geschont werden können, daß man 1835 begann denselben nur zur Hälfte der bisherigen Quote, also  $\frac{1}{2}$ % des Hauptkontingents umzulegen.

Die aus öffentlichen Mitteln irgendwie Unterstützten, die Militärpersonen, Geistlichen, Schullehrer und Hebammen, welche im Ganzen  $\frac{1}{8}$ , in dem Kreise Gladbach aber über  $\frac{1}{7}$  und im Kreise Kempen über  $\frac{1}{5}$  der Einwohner betragen, sind frei.

In den geschlossenen Städten Düsseldorf, Wesel, Emmerich und Kleve, deren Volkszahl, Lage, Wohn- und Bauart eine stetige und sichere Eingangskontrolle der Mahl- und Schlachtsteuer ohne allzugroßen Kostenaufwand möglich machen, besteht keine Klassensteuer. In Duisburg ist sie auf den Antrag der Einwohner an Stelle der Schlacht- und Mahlsteuer getreten<sup>3)</sup>.

III. Das Gewerbesteuergesetz<sup>4)</sup> von 1820 klassifizierte den Bezirk nach Wohlhabenheit und Gewerbsamkeit in der (oben S. 178) angeführten Art in 4 Abtheilungen. Die Voraussetzung, daß Handel, Gewerbe und Fabriken von Elberfeld und Barmen entweder schon als ein Ganzes anzusehen seien, oder sich einer Verwandtschaft und Verschlingung, wie in einer Gemeinde, rasch näherten, veranlaßte anfänglich deren Vereinigung zu einem Gewerbesteuerverband, bestätigte sich jedoch nicht ganz. Es trat vielmehr hervor, daß Elberfeld eine überwiegende gewerbliche Bedeutsamkeit habe<sup>5)</sup> und entstanden alljährlich bei der gemeinsamen Steuerveranlagung unangenehme Reibungen. In Barmen wurden die Klagen über die Gewerbesteuer in der ungünstigen Periode von 1830



dringender und stieg gleichzeitig durch die Katastralausgleichung die Grundsteuer von 9573 auf 20569 Th. Zudem verglich sich diese Stadt mit Düsseldorf und Krefeld, welche bei höherer Einwohnerzahl und günstigerer Lage in der zweiten Abtheilung standen, und wurde demgemäß 1834 in die zweite Abtheilung, und gleichzeitig die Außenbürgerschaften beider Gemeinden in die vierte Abtheilung zurück versetzt, wodurch eine Steuererminderung von jährlich 5220 Thlr. entstand. Ebenso waren schon 182 $\frac{1}{2}$  Klee wegen der bei Vereinigung der dortigen Regierung mit der Düsseldorfer Verlorenen Lebendigkeit und Konsumtion, und Emmerich, wegen seiner gegen die übrigen bedeutendern Städte weit zurückstehenden Wohlhabenheit, in die dritte Abtheilung zurückversetzt. Uebrigens wurden in die dritte Abtheilung 1820 alle Städte und Fabrikorte von 1500 oder mehr Einwohnern gesetzt.

Das bei der großen Anzahl von Gewerbetreibenden aller Art und bei der häufigen Verbindung mehrerer steuerpflichtigen Gewerbe bedeutende Steueraufkommen mag den gewerblichen Kräften und Gewinnen im Ganzen angemessen sein; doch stehen die einzelnen Steuerfäge zu den Leistungskräften der Betroffenen zuweilen in sehr verschiedenem Verhältniß. Es liegt in der Absicht des Gesetzes, daß der umherziehende Gewerbsbetrieb strenger besteuert werden soll, da er mitunter zum Umherschweifen und zur Unsitlichkeit führt und ein solides Familienleben erschwert. Der Erfolg hat aber der Absicht, die umherziehenden Gewerbe minder, als die stehenden zuzunehmen zu lassen, nicht entsprochen und können die polizeilichen Besorgnisse auch nicht so dringend erachtet werden, um jenes strenger zu beschränken. Weniger begründet erscheint die strengere Besteuerung bei der, in hiesiger Provinz häufigen Verbindung mehrerer steuerpflichtigen Gewerbe, z. B. der Bäckerei mit der Brauerei und dem Kleinhandel, oder mit Müllergewerbe und Frachtfahrt, wo die combinirte Gewerbesteuer nicht selten den Steuerfuß eines den zwanzigfachen Gewerbsgewinn erlangenden Großhändlers übersteigt.

IV. Eine Einkommenssteuer von 3% wurde den, wegen ihrer Religionsgrundsätze vom Militärdienst befreiten Mennoniten und Separatisten gemäß, des Gesetzes

vom 16. Mai 1830 und der Ministerialverordnung vom 20. Okt. 1832 auferlegt. Zum nähern Anhalt wurden die wegen der Klassensteuer bestehenden Vorschriften genommen. Gleichwohl sind einige Steuerpflichtige auf das Einfache, andere bis zum Vierfachen des Klassensteuerbetrags veranschlagt. Die Mennoniten in den Kreisen Eibfeld, Düsseldorf, Duisburg, Rees, Gelbern, Gladbach und Grevenbroich haben sich seit der Zeit zum Kriegsdienst willig erklärt, oder sind zu andern Konfessionen übergegangen, so daß diese Steuer gegenwärtig nur noch in Krefeld, dem Hauptsitz der Mennoniten, Klee und Goch erhoben wird. Es wurden 1835: 53 Steuerpflichtige zu 896 Thlr. veranlagt.

- 1) Vierter Landtag S. 15. Schimmelpfennig die preuß. dir. Steuern, Berlin 1831. I. Grundsteuer, II. Klassen- u. Gewerbesteuer, III. Supplementband, Berlin 1835.
- 2) Des Herrn Finanzministers Erläuterungen zum Hauptfinanzetat v. 24. Febr. 1829. Amtsbl. S. 108.
- 3) Das Regulativ wegen Kontingentirung der Klassensteuer vom 2. Juni 1829 (Amtsbl. 1829 S. 206.) fügte den bis dahin bestandenen 12 Steuerstufen 6 neue hinzu, so daß die Steuerfäge jetzt von 144 Thl. bis  $\frac{1}{2}$  Thl. in 18 Stufen heruntergehen. Die Einschätzungsgrundsätze sind in der Veranlagungsinstruktion vom 25. März 1833 S. 57—75 (Verordnungen S. 93) zusammengestellt.
- 4) Die Gewerbesteuerfassung des pr. Staats, Ereigniß 1831.
- 5) Heng, Denkschrift über Erbauung einer Eisenbahn von Eibfeld nach dem Kohlenrevier, Eibfeld 1836.

## §. 110. II. Indirekte Steuern<sup>1)</sup>.

Die indirekten Abgaben: Zoll-, Straf-, Kohlenimpost-, Hafen-, Schifffahrts-, Schleusen-, Chaussee-, Brücken-, Stempel- und Encrezementsgelder lieferten 1817 brutto 267467 Thlr., wovon nach Abzug von 42213 Thlr. Administrationskosten 225254 Thlr. Ueberschuß blieb. Das damals hervortretende Bedürfniß einer Vermehrung der Staatseinnahme zur Deckung des Defizits mußte hauptsächlich hier befriedigt, gleichzeitig aber eine, den Interessen der innern Gütererzeugung entsprechende Besteuerungsart gewählt werden. Die Nettoeinnahme 1833 betrug denn auch 2014420 Thl., also 1789166 Thlr. mehr, und die Gesamteinnahme 1834 bei den 8 nachfolgenden Hauptämtern:

Einnahmequelle.	Elberfeld.	Düsseldorf.	Duisburg.	Wesel.	Emmerich.	Kranenburg.	Kaldenkirchen.	Uerdingen.	Summe.
Eingang	16106	360498	385873	130411	75478	33272	23257	198991	1223886
Ausgang	—	24	—	—	11441	287	103	—	11855
Durchgang	—	61	17	260	469	142	200	170	1319
Niederlagegeld	—	—	—	23	—	—	—	—	23
Blei-, Zettel-, Siegelgeld	31	73	95	43	563	19	36	33	893
Branntwein	45894	83779	33826	37730	4574	16967	92407	121133	436310
Brau	10805	26421	5583	3113	1007	4539	13066	16116	80650
Wein	1	294	—	145	2	12	—	2191	2645
Tabaks	—	—	—	180	1914	2134	—	—	4228
Mahl	—	19684	2934	11186	3822	5666	—	—	43292
Schlacht	—	20249	2370	9745	2683	4132	—	—	39479
Salzdebit	166385	46938	54478	37724	12695	20632	49495	55859	442206
Stempelsteuer	55712	56059	27215	13133	7278	12854	12657	22003	206911
Chausseegeld	33490	16254	9438	1492	611	1491	715	4215	67700
Dämme, Wege, Brücken, Fahren	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schleusen	—	4151	2525	14254	767	361	567	507	23132
Rhein Zoll	—	—	—	—	126354	—	—	—	126354
Rekognitionsgeld	—	—	—	—	30451	—	—	—	30451
Außerordentliche Einnahme	219	1423	189	564	447	514	192	101	3648
Strafantheile	278	1067	245	198	859	431	545	554	4177
Gesamtbetrag	328921	636975	524788	260201	281415	103753	193240	421873	2751160

I. Die Mahl- und Schlachtsteuer wurde 1820 an Stelle der Klassensteuer in den größern geschlossenen Städten Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Emmerich und Kleve eingeführt und hat in allen diesen Städten günstigere Einnahmen erzielt, als von der Klassensteuer zu erwarten waren. Es zahlte der Kopf der Civilbevölkerung 1834 in Düsseldorf bei 21421 Einw. 56, Duisburg bei 6195: 26, Wesel bei 10145: 30, Emmerich bei 5412: 36, Kleve bei 7190 Einw. 42, im Durchschnitt 50 Egr., während die Klassensteuer im Ganzen nur 17 Egr. 4 Pf. und in den am höchsten besteuerten Städten Elberfeld, Barmen und Krefeld 21 Egr. 10 Pf. aufbringt. Freilich befinden sich in jenen, zu den angenehmsten Aufenthaltspunkten des Landes gehörigen Orten mehr Fremde, als Einwohner derselben auf Reisen, und tragen auch die von der Klassensteuer befreiten Personenklassen zur Mahl- und Schlachtsteuer bei. Wenn aber auch für diese Beitragskräfte ein Zehnthel abgerechnet wird, so bleibt der Durchschnittsbeitrag jedes Einheimischen noch immer fast der Doppelte des bei der Klassensteuer zu zahlenden.

Indirekte Steuern machen ihre Entrichtung lediglich zur Bedingung einer gewissen Handlung oder Verzehrung, scheinen somit in die Willkür des Zahlenden gestellt und weniger drückend. Die Mahl- und Schlachtsteuer wird zudem in viele einzelne Bedürfnisse unmerklich zerstreut. Diese Ungewissheit über die eigene Leistung und jener allgemein bestimmte Tarif machen zwar Einzelbeschwerden fast unmöglich und somit die Verwaltung jener Steuerart leichter. Doch dürfte die Aufbringungsart dieser Steuer der wahren Leistungsfähigkeit weniger angemessen und deshalb nachtheiliger sein, als eine vernünftige direkte Steuer. Die Unterschiede der Brod- und Fleischpreise sind (oben S. 144.) gezeigt. Diese und die Steigerungen der übrigen Nahrungsmittel, der Gesinde- und Tagelöhne führen Belästigungen und Entbehrungen der armen und weniger bemittelten Einwohner herbei, welche den verhältnißmäßig geringen Monatsbetrag der Klassensteuer überwiegen; auch ist die Erhebung und Aufsicht kostspieliger. Die Vertauschung beider Steuern ist bei allen vorgenannten Städten zur Sprache gekommen, wo sich denn auch die vortheilhafteren Seiten

der Mahl- und Schlachtsteuer hervorgethan haben, daß sie die wohlhabenden Einwohner mehr schonen und dagegen die Klassensteuer die reichern Einwohner durch die weit höhern Sätze vertreibe, welchem Grunde allerdings in mehreren Mahl- und Schlachtsteuer-Städten einige bedeutende Niederlassungen beizumessen sind<sup>3)</sup>. Sodann wird durch die Zuschläge dieser Steuer der Haupttheil der Gemeindebedürfnisse auf eine ebenso sichere, als unmerkliche Weise aufgebracht, und trägt sie in den Grenzstädten Kleve und Emmerich zur Sicherstellung der Grenzabgaben bei. Nur bei Duisburg hat man deshalb dem wiederholt und unzweideutig ausgesprochenen Wunsche der Bürgerschaft, sich von dieser Steuer befreit zu sehen, 1834 nachgegeben.

II. Die Salzabgabe und das zu deren besserer Erhebung eingeführte Staatsmonopol zum Salzverkauf stützt sich auf das Gesetz vom 17. Jan. 1820. Die Tonne Salz von 405 Pfd. wird im Grenzbezirk zu 15 Thlr., außer demselben zu 14 Thlr. 19 Sgr. 7 Pf. aus den Niederlagen und Faktoreien bei den Hauptämtern zu Düsseldorf, Duisburg, Wesel, Kaldenkirchen und Uerdingen und den Nebenämtern zu Barmen, Werden, Kleve, Xanten und Straelen, von denen die Detailhändler ihre Vorräthe beziehen, verkauft.

Westphalen und die Rheinprovinz verbrauchten 1829/31 durchschnittlich 43550 und 90555, im Ganzen 134105 Tonnen, also bei der durchschnittlichen Volkszahl von 1245272 und 2245459, zusammen 3490731 Personen, in beiden zusammen 15,4 Pfd. p. Kopf. Zur Deckung des Bedarfs lieferten die Privatsalzwerke 44000, die königl. 40000 und die ausländischen 50000, Total 134000 Tonnen. Die noch fehlenden 105 Tonnen werden durch konfisziertes Salz gedeckt. Der kostende Preis stellte sich bei den Privatsalzwerken auf 7 Thlr. 16 Sgr. 10 Pf., bei den königlichen auf 2 Thlr. 10 Sgr. und bei den ausländischen auf 4 Thlr. 19 Sgr.; die Verpackung auf 9 Sgr., der Transport auf 26 Sgr. für die Tonne, so daß unter der Bruttoeinnahme ad 1963472 Th. an Gewinn 1179923 Th. enthalten waren.

III. Die Weinmoststeuer wird von einheimischen Besitzern benachbarter Weinberge gezahlt; im Bezirk giebt es deren nicht.

IV. Für den Stempel sind zwei Fiskalate, zu

Düsseldorf für den ostrheinischen und zu Krefeld für den westrheinischen Bezirk. Für den Wassergoll ist ein besonderes Rheinzollamt zu Emmerich.

V. Die einzelnen Hebestellen, Neben- und Unterämter liefern ihre Hebungen an die Hauptamtskassen, und diese nach vorheriger Bestreitung der örtlichen Verwaltungskosten an die Regierungshauptkasse ab.

Die Verwaltung wird von dem Provinzialsteuereinsammler (v. Schück) zu Köln geleitet.

- 1) Schönbrod, Sammlung der Verordn. über die Gewerbe-, Handels- und Abgabenverhältnisse in den Vereinstaaaten Deutschlands, Potsdam 1835.
- 2) Nebenius, der deutsche Zollverein, Karlsruhe 1835. (Geh. Oberfinanzrath Kühne) der deutsche Zollverein, Berlin 1836.
- 3) Dieser Vortheil ist nur für die betreffende Stadt, nicht fürs Ganze.

## §. 111. III. Staatsgüter, Forsten und Gesammthaushalt für den Staat.

I. Von dem 1815 noch vorhandenen bedeutenden Güterstock ist seitdem fast  $\frac{2}{3}$  vortheilhaft verkauft, und der Erlös zur Staatsschuldentilgung verwendet worden<sup>1)</sup>. Die Bruttoeinnahme der Domänen betrug 1817: 305322 Th. deren Erhebung durch 23 Rentekassen erfolgte. Die Administrationskosten, öffentlichen Abgaben und die darauf ruhenden Lasten betragen 101681 Th. Mithin waren 203641 Thlr. Ueberschuß. Werden von den an Stelle der verkauften 63380 Morgen, zum Reinertrage von 105734 und 19690 Thlr. abgelöster Renten getretenen 4188966 Th. Kauf- und 521181 Thlr. Lösekapitalien nur 4% Zinsen gerechnet, so liefern sie 167559 und 20847 Thlr., mithin gegen die ausgefallenen Reinerträge von 108789 Thlr. einen Gewinn von 61825 und 1157 Thlr. Rente. Mit diesen Veräußerungsmaafregeln ist auch 183 $\frac{3}{4}$  fortgefahren, so daß pro 183 $\frac{3}{4}$  nur noch folgende, seit Aufhebung der Rentei Mors durch 4 Rentämter von 8300 Rentpflichtigen, 70 Hofes- und 500 Parzellpächtern zu erhebende Einnahmen sind:

- 1) Bericht der Hauptverwaltung der Staatsgüter über ihre Geschäftsführung seit 1820, Berlin 1833 (auch in der Berl. Bossischen und Spenerischen Zeitung und im Westphälischen Anzeiger 1834 abgedruckt). Wenzelberg, Kofhers Bericht (wie vor) Düsseldorf 1835.



Domänen- Rentämter	I. Grundherrliche Abgaben				II. Zeitpächte v. Grundst. u. Gerechtf.						III.	Summe der Einnahme	Ausgabe	Also Ueberschuß	
	baare Gelddar- lehen Zblr.	Erlös für Korn- u. Na- turales Zbl.	unbestimmte u. zufällige Eink.	Summe Abth. I.	von Höfen und Kösten	von Mühlen und Fäbren	von kleinen Pächte- stücken	von Zehnten	von Fischereien	Summe Abth. II.	Insgeheim			zur Haupt- kasse	Summe
Düsseldorf . . .	9088	3921	1960	14996	2187	120	8110	2767	406	13590	76	28635	3595	25040	3655
Essen . . .	9812	9813	960	20585	2922	243	1090	187	60	4502	200	25287	2687	22600	1490
Dinslaken . . .	16426	3312	448	20185	859	—	4486	555	378	6278	130	26593	1853	24740	4524
Kleve . . .	17351	2244	40	19636	621	—	5373	426	989	7409	886	27131	1211	25920	5131
Mörs . . .	1627	1500	15	3142	—	—	504	—	106	610	49	3801	661	3140	132
Summa . . .	54304	20790	3423	78517	6589	363	19563	3935	1939	32389	541	111447	10007	101440	14932

Nach Abzug der bei der Hauptkasse zu bestreitenden Ausgaben bleibt 94520 Thlr. Ueberschuß.

Die Ausgaben bestehen aus den Amtsbesoldungen mit persönlichen Zulagen der Rentmeister zu 4% der Bruttoeinnahme, aus öffentlichen Abgaben, Passivrenten, Kompetenzen und außerordentlichen Bedürfnissen.

Die provinziellen StaatsaktivaKapitalien werden zwar ebenfalls von den Rentämtern verwaltet, ressortiren jedoch von der Hauptverwaltung der Staatsschulden und sind deshalb in jenem Etat nicht enthalten. Sie betragen 18157 Thlr., welche zu 5,4 1/2, 4 und 3 1/2 Prozent aus- gesehen sind und einen jährlichen Zinsbetrag von 733 Thlr. aufbringen. Da sie größtentheils geringere Ueber- schüsse liefern, als eine gleiche Summe von Staats- schulden Aufwand erfordert, zieht man sie nach und nach ein. Die provinziellen Staatsschulden waren bei der Orga- nisation der preuß. Verwaltung sehr bedeutend und betragen nach ihrer vollständigen Liquidstellung und theilweisen Tilgung im Jahr 1828 1124486 Thlr., zu deren Verzins- ung 50364 Thlr. erforderlich waren, von denen jedoch später 478508 Thlr. auf die konsolidirte Staatsschuld in dem allgemeinen Staatsschuldenetat übergegangen, und andere Beträge getilgt sind. Die provinziellen Staatss- schulden betragen 1835 noch: 459268 Thlr., von denen 347958 Thlr. zu 4, die übrigen zu 5, 4 1/2, 3 1/2, 3 1/3, 3, 2 1/4 und 2 1/2 % verzinst werden und demnach einen jährlichen Zinsaufwand von 18252 Thlr. erfordern. Auch diese Kapitalien ist man abzutragen bemüht.

II. Die Forsten lieferten 1817 Brutto 67119 Th.; Administrationskosten und öffentliche Lasten 34741 Th.;

mithin Ueberschuß 32378 Thlr. Seit 1818 sind 20565 Morgen im Reinertrage von 16420 Th. für 829816 1/2 Th. verkauft, die zu 4% 33192 1/2 Thlr. liefern. Dieser Verminderung der Forstgründe unerachtet stiegen die Er- träge durch bessere Bewirthschaftung.

Nach der gegenwärtigen Organisation bilden die königlichen Forsten des Regierungsbezirks eine Forstins- pektion mit den vier Oberförstereien:

Oberför- sterei	Fläche in preuß. Morgen	Naturalertrag		Brutto Geldertrag		Ueber- schuß
		Kubifuß	proMorgen	Summe in Thlr.	pro Mor- gen Sg. Pf.	
Gerresheim	10859	228150	21	18872	52	12940
Diesfeld . . .	24746	173267	12 1/2	8942	17	8 4850
Kleve . . .	26338	546358	20 3/4	30432	34	8 27130
Kanten . . .	13713	210128	15 1/2	9990	21	10 7290
Total	75656	1157903	17 1/2	68236	31	3152210

Die Oberförsterei Gerresheim respicirt außerdem 12780 Morgen ungetheilte (Marken)Waldungen, deren Erträge in obigen Zahlen mit enthalten sind. Die Rheinwarden bilden eine besondere, mit 6000 Thlr. Brutto und 4110 Thlr. Ueberschuß etatisirte Oberför- sterei, so daß die gesammte Einnahme der Hauptver- waltung sich auf 56320 Thlr. incl. 1315 Gold stellt.

Die speziellen Verwaltungskosten der einzelnen Ober- förstereien sind von jenen Beträgen schon vorweg in Abzug gebracht. Die bei der Bezirksverwaltung vor-

Kommenden Befoldungs-, Bau-, Kultur- und sonstigen Ausgaben im Gesamtbetrage von 6820 Thlr. kommen jedoch noch in Abzug, so daß nur 49500 Thlr. Ueberschuß zur Generalstaatskasse fließt. Es sind 20 Förster, 16 Waldwärter und Gehülfen angestellt.

III. Die Geldstrafen und Gerichtskosten bildeten nach den französischen Ressortverhältnissen einen Theil der Enregistrementsverwaltung. Als diese aufgelöst wurde und auch die anfänglich versuchte Einziehung dieser Einnahmebranche durch die indirekten Steuerkassen nicht zweckdienlich erschien, wurden dieselben in den Landestheilen der französischen Gerichtsverfassung — in den Kreisen Duisburg und Rees ist dies Sache der Gerichts- und resp. der Gemeindefassen — den Steuereinnehmern übertragen. Dieselben befassen unter sich: Kriminalgerichtskosten und Erkenntnistempelgebühren, welche in Polizei-, Korrektionell- und Kriminalfachen ( $\pm$  24000) Thlr. erkannt, auf Grund der von den Gerichtsschreibern zu ertheilenden Urtheilsauszüge von den Steuerempfängern, in deren Bezirk die Verurtheilten wohnen, mit Hilfe der Gerichtsvollzieher ( $\pm$  5000 Thlr.) erhoben und zum Kriminalkostenfonds abgeliefert werden; korrektionelle, Polizei-, Forst- und Jagdsrevellstrafen.

IV. Die sonstigen Strafgeelder, als Klassen- und Gewerbesteuer-, Post- und Begepolizei-, Militair-, Schul-, Maß- und Gewichtskontraventionsstrafen werden, wie alle nicht zu den indirekten Steuer-, Post-, Lotterie-, Domänen-, Forst- oder Bergwerksverwaltung oder zum Militairwesen gehörigen Einnahmen und Ausgaben, insbesondere Gemeinheitsheilungsz-, öffentliche Baufonds-, Brandversicherungsgelder und andere Nebenerhebungen und Zahlungen den direkten Steuererhebern übertragen, welche außerdem in den meisten Gemeinden zugleich Rendanten der Gemeindefassen und nicht selten der Armen- und Kirchenfassen sind<sup>2)</sup>.

V. Die Gesamteinnahme für den Staat betrug 1817: 1653274 Thlr., wovon 269274 Thlr. Erhebungskosten, mithin 1384000 Thlr. Ueberschuß; hievon 795529 Thlr. provinzielle Verwaltungskosten, also 588471 Thlr. abzuliefern. Dagegen war 1833: 3504258 Thlr. Brutto, 177029 Thlr. Erhebungskosten, mithin 3327229 Thlr. Ueberschuß. Für 1835 stellen sich die abgehandelten Einnahmebranche folgendermaßen<sup>3)</sup>:

1) Ueberschüsse aus den Domänen . . .	94520 Thlr.
2) Ueberschüsse aus den Forsten . . . . .	49500 „
3) Ueberschüsse aus den direkten Steuern	1155450 „
4) Ueberschüsse aus den indirekten Steuern einschließlich des Einkommens vom Salze und von den Kommunikationsabgaben . . . . .	2014420 „
5) Verschiedene Einnahmen, worunter Verwaltungsporteln, fiskalische Strafen, Konfiskate, von der Polizei, Medizinal- und Kommunalverwaltung und Pensionsbeiträge . . . . .	4572 „

Total . . 3318462 Thlr.

Die auf den Etats der Regierungshauptkasse stehenden Ausgaben dagegen betragen:

1) Zur Verzinsung und Tilgung der provinziellen Staatsschulden . . . . .	27415 Thlr.
2) Entschädigung für aufgehobene Berechtigungen und Nutzungen . . . . .	1656 „
3) Behufs des Gewerbe- und Bauwesens	116049 „
4) Behufs der Verwaltung des Innern und der Polizei . . . . .	95512 „
5) Behufs der geistlichen und Schulverwaltung . . . . .	90948 „
6) Behufs des Medizinalwesens . . . . .	4815 „
7) Behufs der Justizverwaltung . . . . .	90150 „
8) Verwaltungskosten der Regierung . . .	68694 „
9) Vermischte Ausgaben, worunter das Goldagio der dazu berechtigten Beamten und der Kostenbeitrag der Kommunal- und Institutensfonds zur Verwaltung der Hauptkasse . . . . .	3723 „

Summe dieser Ausgabe 498962 Thlr.

Die Einnahme war . . . . . 3318462 „

Mithin Ueberschuß zur Generalstaatskasse. 2819500 Thlr.

Mit Einschluß der nicht zur Hauptkasse fließenden Bergwerks-, Post- und Lotteriegerälle ist der jährliche Bruttoumschlag der Staatsfinanzverwaltung des hiesigen Bezirks auf etwa  $3\frac{1}{2}$  Million und auf etwa ein Sechsteltheil des Gesamtumschlages der Finanzverwaltung des Staats anzugeben; gewiß ein glänzendes Resultat, wenn bedacht wird, daß der Bezirk dem Flächeninhalt

nach nur  $\frac{1}{50}$ , und der Einwohnerzahl nach nur  $\frac{1}{18}$  des Staats bildet.

Bei der Hauptkasse findet außer diesen bestimmungsmäßig von ihr ressortirenden Einnahmen und Ausgaben noch an 3 Mill. Kassenverkehr an Extraordinarien, fiskalischen Nebenfonds, Domainenveräußerungsgeldern, Kommunal- und Institutensfonds, Zinsen von Aktivkapitalien, erstatteten Gerichtskosten, Polizeistrafgeldern, Kautionen und Depositen, ohne die durchlaufenden Posten statt, so daß die Totaleinnahme auf 7 Millionen steigt.

- 2) Diese Kassenverwaltung sowohl als das Steuerveranlagungs-, Erhebungs-, Beitreibungs- und Ablieferungs-wesen sind durch die zum Handgebrauch der Lokalbeamten veranstaltete Sammlung: „Verordnungen und Instruktionen über die Verwaltung der direkten Steuern und öffentlichen Kassen für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Düß. 1833, Fortf. I—XI. Ebend. 1834“ geordnet.
- 3) Die Zahlen aus den frühern Jahrgängen s. in den Beiträgen zur Statistik der Rheinlande S. 95. u. Restorf S. 204.

#### §. 112. IV. Gemeindegeldhaushalt.

Der Gemeindegeldhaushalt<sup>1)</sup> wird durch Etats geregelt, welche die feststehenden Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Titeln entweder speziell, oder unter Hinweisung auf die betreffenden Lager- und Hebebücher summarisch, über die wechselnden und ungewissen Positionen dagegen einen Voranschlag nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre enthalten. Besteht eine Bürgermeisterei aus mehreren Spezialgemeinen, so theilt sich der Gemeindegeldetat unter Voraufführung der Generalbedürfnisse in ebensoviel Spezialstats. Die Etats werden vom Bürgermeister entworfen, durch 2 Deputirte des Gemeinderaths genau geprüft, vom Gemeinderath vorläufig festgesetzt, durch den Landrath der Regierung eingereicht, und je nach der Höhe der erforderlichen Gemeindegeldsteuer entweder von der Regierung oder dem königl. Ministerium des Innern festgesetzt. Die Rechnungen werden darnach vom Gemeindeempfänger gelegt, ebenso geprüft und von der Regierung abgenommen. (Amtsbl. 1836 S. 229.)

Bedürfnisse, welche in der Regel durch Naturalleistungen bestritten werden, z. B. Einquartirung und Wegebienste, können zwar auch in eine Geldumlage verwandelt werden; jedoch darf dieselbe nur auf die gesetzlich zu den Naturalleistungen Verpflichteten und nach demselben Vertheilungsmaßstabe gelegt, und muß, insofern nicht die Verpflichteten sich einstimmig für die Um-

lage erklären, während einer gewissen Frist die Naturalleistung freigestellt werden. Die Erhebung und Ver- ausgabung dieser sowohl, als der mit den geeigneten Bemerkten in den Etat aufzunehmenden Societätsbeiträge einzelner Gemeinetheile geschieht, insofern die Verwendung durch die Gemeindeverwaltung bewirkt oder beaufsichtigt wird, in der Regel durch den Gemeindegeldrentanten und ist es insbesondere den Verwaltungsbeamten untersagt, sich mit Kassengeschäften zu befassen.

Wegen der Gemeindegeldschulden werden besondere Tilgungspläne gefertigt, deren Gesamtbeträge in die Gemeindegeldstats übernommen, in den Beitragsrollen aber nur die wirklich Beitragspflichtigen aufgeführt werden.

Nach diesen Grundsätzen ist seit 1816. mit Eifer und Erfolg das ältere Rechnungswesen sowohl der Gemeinden selbst, als ihrer Armen-, Kranken- und sonstigen Anstalten mit wenigen Ausnahmen überall geordnet und es dahin gebracht worden, daß die Etats beim Beginn und die Rechnungen im ersten Vierteljahr nach dem Schluß des Jahrs aufgestellt, und letztere in der Regel binnen Jahresfrist mit der nöthigen Vorsicht und Sorgfalt abgenommen werden. Die einer schwierigen Liquidirung und Zinsnachzahlung bedürftigen älteren und neueren Schulden wurden in Folge des Gesetzes für das Schuldenwesen der westrheinischen Gemeinden und der Stat Westel vom 7. März 1822 (Gesetzsamml. S. 49) und der demgemäß von den Verwaltungsbehörden ergangenen allgemeinen Anordnungen (Amtsbl. S. 227—231) festgestellt, die Zinsreste abgetragen, die Tilgung begonnen und damit so rüstig vorgeschritten, daß von den 18<sup>16</sup>,<sub>34</sub> liquidirten Schulden und Zinsen im Gesamtbetrage von 4355622 Thlr. bis Ende 1834 2917331 abgetragen sind, mithin noch ein Rest von 1438291 Thlr. bleibt. Die Kreise Lennep mit 1142, Neuß mit 2133, Grevenbroich mit 807, Krefeld mit 6425, Solingen mit 20507 Thlr. sind demnach beinahe schuldenfrei; Düsseldorf mit 62237, Gladbach mit 84398, Kleve mit 139642, Duisburg mit 158956 und Kempen mit 173763 Thlr. nähern sich diesem Ziel; Geldern mit 220061, Eibersfeld mit 235453 und Nees mit 332766 Thlr. sind aber noch am weitesten davon entfernt. Der Stand der Gemeindegeldschulden wird alljährlich durchs Amtsblatt bekanntgemacht.

Unter diesen Hauptmomenten hat sich der Gemeindegeldhaushalt folgendermaßen gestaltet:



Kreis	Einnahmen			Gesamt- Ein- u. Aus- gabe	Ausgaben oder Gemeindebedürfnisse								
	Vermögens- ertrag	Ausbare Nebste	Gemeinde- steuern		allgemeine Verwaltung	Polizei	Baukosten und Grund- abgaben	Zuschüsse für die			Schulden- zinsung	Verzinsung	Insgesamt
								Kirchen	Schulen	Armen			
Penney . .	1020	3848	60603	65471	7902	5885	10059	31	10582	21145	1909	1451	6507
Eberfeld . .	5945	25065	78564	109574	13599	13076	26692	11	15977	11830	8061	6768	13560
Solingen . .	914	919	38767	40600	5907	3653	7617	487	7597	7351	2330	1373	4285
Düsseldorf . .	3891	21183	60094	85168	9711	12883	14186	865	6045	23613	1210	5288	11367
Duisburg . .	10375	3784	52140	66299	10922	8502	10484	1186	9409	9246	2941	5880	7729
Rees . . .	17875	2878	29528	50281	8890	6037	4912	2787	2902	1569	4482	11961	6741
Kleve . . .	9101	11276	26602	46979	8755	4949	6567	752	5287	1857	8834	4082	5846
Geldern . .	34733	10602	38809	84144	12021	7777	5960	4377	8323	3805	19068	9673	13140
Kempen . .	10677	3307	32767	46751	7752	4119	4712	4628	3553	3357	8049	5367	5214
Krefeld . .	4311	4207	26642	35160	5619	5023	3583	700	4521	9628	1948	407	3731
Gladbach . .	5698	2040	25234	32972	4767	4042	3708	830	4344	4119	4386	2456	4320
Grevenbr. . .	2669	8752	14854	26275	3858	2107	11132	500	3524	1508	250	435	2961
Neuß . . .	17746	11652	10269	39667	5521	4226	10660	390	5557	4578	1601	768	6366
Total 1834	124955	109513	494873	729341	105224	82279	120272	17544	87621	103606	65119	55909	91767
1833	224256	505807	730063	102594	81013	88964	21135	119564	108565	136459	71767		
1832	185970	523496	709466	100301	77033	83146	19035	119030	102751	120539	81581		
1831	216886	446290	663176	100256	75648	79043	21586	112716	75420	123893	74614		
1830	191753	442706	634459	97788	71124	83015	23152	118789	69348	121884	57359		
1828	170401	418151	588552	95524	69980	69204	19904	97142	53179	126226	55393		

I. Die Patrimonialeinnahmen der Gemeinden sind in Folge wiederholter (Amtshl. 1833 St. 3) Revisionen und der Instruktion vom 18. Juni 1834 vollständig in die Lager- und Hebebücher und Etats eingetragen und vor Verdunkelung gesichert. Dieselben sind der Veräußerungen zur Schuldenzinsung unerachtet noch von solcher Bedeutung, daß in einzelnen Gemeinden (Neuß) fast der ganze Gemeindebedarf daraus bestritten wird, in andern (Kapellen bei Mors) sogar noch Ueberschüsse an die Gemeindeglieder vertheilt werden. Bei den hohen Preisen der Grundstücke stehen sich die Gemeinden in der Regel besser bei deren Verwandlung in Kapitalien, welche auch wegen der mit dem Grundbesitze in todter Hand verbundenen Nachteile befördert wird. Alle Bestände der Gemeindefassen, welche 500 Thlr. übersteigen, müssen, wenn sie zu Kapital geschlagen werden können, durch Ankauf von Staatspapieren oder hypothekarisches Darlehn, wenn sie aber später verbraucht werden sollen, bei der Bank in Köln, von wo sie jederzeit zurückgenommen werden können, zinsbar untergebracht werden. Wenn das zur Privatbenutzung

geeignete Patrimonialvermögen größtentheils veräußert oder in Rente verwandelt und dem Privatverkehr zurückgegeben ist, so sind doch noch zahlreiche Gemeindegewerben, Gehölze und Brüche vorhanden und zu Gemeindegewegen, Gemeindehäusern, Schulen, Schlachthäuser, Brunnen und andern öffentlichem Gebrauch Erwerbungen in dem Maße gemacht worden, daß der Kapitalwerth des Patrimonialvermögens im Ganzen nur wenig gemindert sein möchte und auch die Gemeindeeinnahmen aus Brücken, Hafenz, Werftz, Wegez, Schulz, Marktstandszgeldern haben sich durch steigenden Verkehr und verbesserte Einrichtungen nicht wenig vermehrt, wenn gleich eine geläuterte Finanzpolitik diese mit mannigfacher Belastigung des Publikums verbundenen Gemeindeeinnahmen in Schranken hält.

Zu den außerordentlichen Einnahmen ähnlicher Art gehören ein Theil der für Amtshandlungen eingehenden Gebühren, insbesondere die Gebühren für Ausfertigungen aus den Personenstandsregistern, das 4te Prozent der Klassen- und Gewerbesteuerhebelgelder und die Ueberschüsse der Klassensteuer über das Gemeindekontingent.

Wo dieses Einkommen nicht ausreicht, muß das Fehlende durch folgende Gemeindesteuern aufgebracht werden:

1—3. Die Beischläge zur Grund-, Klassen- Wahl- und Schlachtsteuer sind vorschrittsmäßig die nächsten und Hauptdeckungsmittel der überschießenden Gemeindebedürfnisse. In den hochbesteuerten Kreisen Lennep und Elberfeld und theilweise auch in Duisburg hat man die Klassensteuerbeischläge der Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen dadurch genauer anzupassen gesucht, daß die Zuschläge progressiv, d. h. zu geringern Zuschlagsätzen der niedrigen Stufen, als der höhern veranlagt werden, so daß z. B. in Lennep die Steuerpflichtigen der 18. Stufe ganz frei sind, die der 17. (2 Th.)  $166\frac{2}{3}\%$  = 3 Th. 10 Sg., die der 12. (10 Thl.)  $300\%$  = 30 Th., der der 1. Stufe (144 Th.)  $326\frac{2}{3}\%$  = 470 Th. 12 Sg. Gemeindesteuer zahlen.

4. Zuschläge zur Gewerbesteuer auf den ausdrücklichen Wunsch der beteiligten Gemeinden, da diese Steuerart im Allgemeinen nicht zur Aufbringung des Gemeindebedarfs geeignet gehalten wird. Viele Gemeinderäthe haben derartige Zuschläge, jedoch meistens mit Ausschließung des Hausirgerwerbes und der niedrigsten Sätze dieser Steuer, mit höherer Genehmigung beibehalten.

5. Besondere Einkommensteuern sind unter jedesmaliger Genehmigung des königl. Oberpräsidii, das Hauptdeckungsmittel in den Gemeinden Düsseldorf und Krefeld, und haben abwechselnd bestanden in den Bürgermeistereien Barmen, Wesel, Solingen, Dorp, Wald, Gräfrath, Merscheid, Remscheid, Wermelskirchen, Lüttringhausen und Mettmann.

6. Die Thür- und Fenstersteuer wurde bei ihrer Aufhebung als Staatssteuer doch in einigen Gemeinden des Kreises Rees, wie Wesel, Dbrighoven, Ringenberg und Emmerich, auf Grund der Kabinettsorder vom 27. Mai 1819 als Gemeindesteuer beibehalten, jedoch in den beiden letztern Gemeinden später wieder abgeschafft.

7. Der Stadt Essen war zur Ergänzung ihres Gemeindeeinkommens vermöge Ministerialrescripts vom 27. April 1826 versuchsweise die Einführung einer geringen Brennmaterialienabgabe gestattet worden, welche 1828: 1010 Thlr. aufbrachte, später aber mit einem Grund- und Klassensteuerzuschlage vertauscht wurde.

Durch diese Besteuerungsarten werden folgende Beträge aufgebracht:

Umlagefuß	1828 Steuer		1831 Steuer		1833 Steuer	
	Thaler	% der Stfl.	Thaler	% der Stfl.	Thaler	% der Stfl.
Grundsteuer	221772	30	218184	27	225414	29
Klassensteuer	98941	27	120489	33	159437	42
Gewerbesteuer	14262	9	15355	11	14748	10
Wahl- und Schlachtst.	31002	36	35964	49	32753	41
Andere Uml.	52174	—	56298	—	73455	—
Summe	418151	31	446290	32	505807	37
auf den Kopf	18 Sg. 7 Pf.		19 Sg. 5 Pf.		21 Sg. 8 Pf.	

In den landwirthschaftlichen Gegenden wird etwa  $\frac{1}{2}$ , in den gewerblichen  $\frac{1}{3}$  des Gemeindebedarfs durch Grundbesteuerung aufgebracht (§. 22. b. Instr. v. 18. Juni 1834, Verordn. Forts. 10), so daß dieselbe im Ganzen  $\frac{2}{3}$  der Umlagen ausmacht.

II. Es ist behauptet worden und mag auch wohl dem Zahlenverhältniß der Einwohner nach richtig sein, daß der Gemeindebedarf im Regierungsbezirk Düsseldorf höher stände, als den übrigen Theilen des Staats. Die daraus entnommene Vermuthung eines besondern Steuerdrucks scheint uns jedoch ungegründet. Die Höhe und der Druck der öffentlichen Abgaben können nicht unbedingt nach deren Beträgen, sondern müssen nach dem, was die öffentliche Verwaltung dafür leistet und was insbesondere die Leistungspflichtigen fordern, vermögen und dafür erhalten, beurtheilt werden. Eine schlechte, nachtheilig einwirkende Regierung und Verwaltung ist auch mit dem Geringsten zu theuer bezahlt, während eine tüchtige, überall förderliche bei den entsprechenden Anforderungen nicht drückend genannt werden kann.

1. Ausgabepalte. Die Verwaltungskosten bestehen in den Büroaufkosten der Bürgermeister und ihrer Gehülfen, den Hebegebühren der Gemeindeempfänger, Kosten der Bothen, Gesetzsammlung, Civilstandsregister, Registraturbedürfnisse. Sie betragen durchschnittlich 1828: 4 Sgr. 3 Pf.; 1831: 4 Sgr. 1 Pf.; 1833: 4 Sgr. 4 Pf. vom Kopf, ein Verhältnißsatz der nur bei den einfachsten wohlgeordneten Verwaltungsformen möglich ist.

2. Polzeiausgaben sind die Besoldungen und Bekleidungskosten der Polizeiangestellten; die Kosten der Straßenreinigung, der Straßenbeleuchtung und der Feuerlöschgeräthe<sup>1)</sup>; Beiträge für Gefängnisse; die Kosten der Nachtwachen, des Civilvorspanns.

3. Ausgaben für den Bau und die Unterhaltung der Gemeindehäuser, die Straßen, Wege, Brücken, Brunnen und Pumpen, die Entschädigungen für die Kommunalbaukondukteure, Kommunalwegewärter u. s. w.

4. Ausgaben für die Kirchen und deren Diener, Bau- und Unterhaltungskosten der kirchlichen Gebäude, wo die Gemeinde dazu verbindlich ist. Bei dieser Ausgabeposition ist eine bedeutende Abweichung der gegenwärtigen Uebersicht der Gemeindeetats gegen die gänzliche Verwendung vorhanden. Auf der rechten Rheinseite laufen nicht so, wie auf der linken, die Beischläge für kirchliche Bedürfnisse durch die Gemeindeetats, sondern es werden dafür besondere Etats und Steuerumlagen gebildet und hier nicht mit aufgenommen. Allgemein ist derjenige Theil des Aufwandes der Kirchenverwaltung in die vorstehende Uebersicht nicht mit aufgenommen, welcher aus dem Patrimonialvermögen der Kirchen, Pfarrstellen und Kaplaneien bestritten wird.

5. Die Ausgaben für Schulen werden von dem größern und vernünftigen Theile des Publikums nicht getabelt, und am wenigsten eine Verminderung ihrer jetzigen Leistungen als möglich gedacht. Wenn dieser Nothwendigkeit durch Privatlehrer und Lehranstalten genügt werden soll, so ist es mit weit größerm Aufwande für die Betheiligten verbunden, als wenn solche Anstalten für das Ganze errichtet und durch eine Gemeindeumlage und ein mäßiges Schulgeld bestritten werden. Wo indessen noch besondere, den einzelnen Kirchgemeinden zugehörige Schulgüter vorhanden, verbleiben sie denselben und ist folglich der Schulhaushalt konfessionell gesondert. Auch leistet der Staat, theils wegen der auf Domänengütern ruhenden Verbindlichkeiten, theils um unabweislicher Noth abzuhelfen jährlich 1463 Thl. Zuschuß für evangelische, und 6781 Thl. für katholische Schulen. Außerdem aber bestreitet er die Entschädigung der Schulpfleger von 900 Thl. und der obern Aufsichtsbehörden. Die Hälfte der Zuschüsse der Gemeinden liefern die 3 bergischen Fabrikkreise. Das Schulgeld wird

von den Lehrern erhoben, von den Gemeindefassen nöthigensfalls beigetrieben.

Bei den Schulgebäuden hatten die Aufsichtsbehörden bald unnöthigem Aufwande, bald unzulässiger Sparsamkeit zu wehren, weshalb schon 1816 der damalige Schulrath Musterpläne mit Grundrissen, Profilen und Kostenberechnungen entwarf, je nachdem das Schulhaus einstöckig mit einem Schulzimmer für 60 Kinder, zweistöckig mit 2 Klassenzimmern für je 60 Kinder und Lehrwohnung, oder mit 3 Klassenzimmern für je 50 Kinder sein sollte. Die daraus hervorgegangenen zahlreichen Schulhäuser sind gesund, zweckmäßig, nicht zu theuer und gereichen dem Lande zur Ehre.

6. Die Fürsorge für das Armenbedürfniß kann ohne Krankheiten und Gefahren des Gemeinwesens nicht vernachlässigt werden. Nur hierdurch kann den furchtbaren Ausbrüchen des, in der Brust des Armen so leicht entstehenden Verlangens einer gleichmäßigeren Vertheilung der Lebensgüter gründlich vorgebeugt werden.

Es können deshalb Ersparnisse an diesen Ausgaben nur insofern gewünscht werden, als die Leistungen der betreffenden Verwaltungszweige deshalb nicht geringer werden; unter dieser Maaßgabe wird dieses Ziel fortwährend verfolgt<sup>2)</sup>.

Zu diesen Ausgaben muß auch ein großer Theil des auf die Gemeinden vertheilten Provinzial- und Kreis-aufwands gezählt werden, insbesondere für das Irenszu Siegburg und für das Besserungshaus zu Braunweiler.

7. 8. Zur Tilgung der Gemeindefschulden wird, insofern keine zu veräußernde Gemeindefgrundstücke außerordentliche Mittel darbieten, nur das von der Gemeinde ohne Druck Aufzubringende verwendet.

9. Unter den außerordentlichen Bedürfnissen sind die bedeutendsten: Militaria, als Aushebungskosten, Landwehrekavalleriepferde, wo dieselben nicht in natura gestellt werden, Militärvorspann, Zulagen der Kreisfeldwebel; außerdem Landtags- und Kreistagskosten, Deputationen und Kommissionen, Anschaffung von Grundstücken u.

1) Verordn. Fortf. 10. Hauer S. 139—155.

2) Benz en berg, Die Gemeindeausgaben von Düsseldorf, Eberfeld, Koblenz u., Düsseldorf 1833.

3) Lokal-Verordnungen der Stadt- und Sammtgemeinde Düsseldorf I. Heft, Düsseldorf. 1827 S. 92, 108.

4) Geschäftsbetrieb d. Central-Armenverwaltung, Düff. 1824.



## §. 113. Vertliche Uebersicht.

Namen der Bürgermeistereien	Steuerpflicht. Katastral Thlr.	Staatssteuern Thlr.	Gemeindeeinnahmen				1834 Total Thlr.	Namen der Bürgermeistereien	Steuerpflicht. Katastral Thlr.	Staatssteuern Thlr.	Gemeindeeinnahmen				1834 Total Thlr.
			aus Gem. Verm Thlr.	Nutzbare Rechte Thlr.	Gem. Steuern Thlr.	1834 Total Thlr.					aus Gem. Verm Thlr.	Nutzbare Rechte Thlr.	Gem. Steuern Thlr.	1834 Total Thlr.	
I. Lennep . . .	29122	10473	270	1630	9511	11411	Mülheim . . .	103466	27492	200	344	12170	12714		
Kade vorm Wald	27725	7749	140	11	4176	4327	Ruhrort . . .	27809	7841	2217	88	2832	5137		
Hüfeschwagen	32787	10392	72	683	7534	8289	Holten . . .	46126	9803	335	24	3209	3563		
Dabringhausen	26857	8467	—	2	5990	5992	Dinslaken . . .	40588	8291	600	382	3020	4002		
Bermelskirchen	18063	6375	31	14	6538	6583	Götterswicker-								
Burg . . .	2364	2098	122	1	1067	1190	hamm . . .	51338	9056	416	8	2130	2554		
Kemscheid . . .	25344	11865	—	468	12968	13436	Sahlen . . .	26932	5663	337	106	1995	2438		
Lüttringhausen	22096	7232	—	168	8863	9031	S. Kr. Duisburg	561613	135596	10375	3784	52140	66299		
Ronsdorf . . .	16157	6951	385	871	3956	5212	VI. Schermbeck	33719	7977	721	920	3385	5026		
S. Kr. Lennep	200515	71602	1020	3848	60603	65471	Wesel . . . . .	74162	37654	7845	381	12092	20318		
II. Barmen . . .	141232	46250	1184	15241	15700	32125	Ringenberg . . .	50168	9685	229	123	2158	2510		
Elberfeld . . .	236288	73843	4533	8169	36095	48797	Salbern . . . . .	64218	11936	529	462	2931	3922		
Kronenberg . . .	14993	6252	—	87	6313	6400	Rees . . . . .	45811	9845	4493	692	827	6012		
Gardenberg . . .	32457	10987	—	1006	4494	5500	Tffelburg . . . .	22207	4761	839	25	685	1549		
Halbert . . . .	29577	8460	95	432	2980	3507	Brasselt . . . . .	56899	9657	471	10	1649	2130		
Wülfrath . . . .	27164	7173	40	2	3758	3800	Emmerich . . . .	36060	20087	1983	255	5006	7244		
Nettmann . . . .	44279	10638	93	28	5179	5300	Elten . . . . .	30512		765	10	795	1570		
Haan . . . . .	45058	10962	—	100	4045	4145	S. Kreis Rees	413756	111602	17875	2878	29528	50281		
S. Kr. Elberfeld	571048	174465	5945	25065	78564	109574	VII. Griethaus-								
III. Gräfrath . .	11000	4265	1	21	2158	2180	sen . . . . .	61031	11616	237	1684	2259	4180		
Wald . . . . .	13761	4569	—	32	3377	3409	Reefen . . . . .	31614	6121	21	500	2051	2572		
Merscheid . . . .	17207	5445	—	48	3732	3780	Niel . . . . .	52960	9694	118	889	3342	4349		
Solingen . . . . .	19381	8726	364	5	5381	5750	Kranenburg . . . .	27907	6341	140	351	1714	2205		
Dorp . . . . .	13805	4179	6	102	4192	4300	Waterborn . . . . .	17338	3932	67	83	640	790		
Höhscheid . . . .	19519	5948	24	179	3137	3340	Kleve . . . . .	33345	18025	1148	2252	4260	7600		
Leichlingen . . .	17968	4887	—	4	2656	2660	Fill . . . . .	31918	6685	185	69	1646	1900		
Burscheid . . . .	27055	7844	14	10	3098	3122	Grieth . . . . .	67334	12261	1198	116	2663	3977		
Schlebusch . . . .	27568	6456	—	436	2929	3365	Kalkar . . . . .	14331	3907	295	1425	297	2017		
Dipladen . . . . .	29897	7042	55	2	3287	3344	Alpeldorn . . . . .	44784	8685	424	112	1843	2379		
Richrath . . . . .	15179	4085	32	79	2078	2189	Uedem . . . . .	18559	4390	955	230	1454	2639		
Monheim . . . . .	34680	7335	418	1	2742	3161	Keppeln . . . . .	24853	5406	1290	353	1890	3533		
S. Kr. Solingen	247020	70781	914	919	38767	40600	Palzdorf . . . . .	17479	4096	—	231	929	1160		
IV. Benrath . . .	34764	7130	172	235	2695	3102	Hoch . . . . .	19499	6532	2003	2213	—	4216		
Hilden . . . . .	19752	4732	—	276	2475	2751	Isperden . . . . .	27091	5704	952	571	1314	2837		
Gerresheim . . . .	33608	7203	133	1	4206	4340	Kessel . . . . .	4870	1369	68	197	360	625		
Düsseldorf . . . .	192194	81084	2621	19040	38405	60066	S. Kreis Kleve	494913	114764	9101	11276	26602	46979		
Hübbelrath . . . .	45258	8837	—	251	3139	3390	VIII. Sonsbeck	9988	2630	581	31	354	966		
Kaiserswerth . . . .	43139	8519	438	235	2227	2900	Labbeck . . . . .	19058	3912	590	52	398	1040		
Angermund . . . . .	43118	8661	79	14	2628	2721	Been . . . . .	35168	6915	1539	211	2195	3945		
Ekamp . . . . .	61967	14107	63	561	1415	2039	Büderich . . . . .	32191	6456	6	683	1907	2656		
Ratingen . . . . .	20278	4737	—	5	1554	1559	Kanten . . . . .	16457	5968	5042	179	804	6025		
S. Kr. Düsseldorf	494078	145060	3891	21183	60094	85168	Wardt . . . . .	32407	6151	168	110	1756	2034		
V. Steele . . . . .	19068	5395	585	643	2846	4074	Marienbaum . . . .	11623	2796	8	21	1005	1034		
Altenessen . . . . .	58576	10181	3	—	2847	2850	Alpen . . . . .	12841	2971	184	789	1028	2001		
Essen . . . . .	23983	9554	3346	1590	5510	10446	Budberg . . . . .	22355	4412	114	899	386	1399		
Worbeck . . . . .	40709	8045	—	2	1821	1823	Dffenberg . . . . .	22709	4316	98	265	770	1133		
Berden . . . . .	32094	9240	218	459	3165	3842	Rheinberg . . . . .	18102	4894	728	837	1279	2844		
Kettwig . . . . .	38436	9084	90	55	3596	3741	Kamp . . . . .	8660	1988	415	67	230	712		
Duisburg . . . . .	52488	15951	2028	83	6999	9110	Ldrfgen . . . . .	4804	1161	471	76	107	654		
							Dierquartieren	21591	4358	2436	1735	39	4210		

Namen der Bürgermeistereien	Steuerpflicht. Katastral-Zhhr.	Staatssteuern Zhhr.	Gemeindeeinnahmen				1834 Total Zhhr.	Namen der Bürgermeistereien	Steuerpflicht. Katastral-Zhhr.	Staatssteuern Zhhr.	Gemeindeeinnahmen				1834 Total Zhhr.
			aus Gem. Verm. Zhhr.	Nutzbare Rechte Zhhr.	Gem. Steuern Zhhr.	1834 Total Zhhr.					aus Gem. Verm. Zhhr.	Nutzbare Rechte Zhhr.	Gem. Steuern Zhhr.	1834 Total Zhhr.	
Drsoy . . . . .	31437	6145	139	86	1189	1414	Einn . . . . .	7958	2036	374	376	570	1330		
Baerl . . . . .	15635	3111	125	41	404	570	Langst . . . . .	17715	3426	66	70	934	1020		
Homburg . . . . .	8154	2128	155	75	357	587	Ranf . . . . .	15402	3535	282	355	592	1229		
Hoch Emmerich . . . . .	21095	4233	215	337	538	1090	Strümp . . . . .	11024	2344	7	347	60	414		
Rheurd . . . . .	15158	3517	594	55	864	1515	Fischeln . . . . .	11425	2836	658	181	531	1370		
Mörs . . . . .	24553	7259	1921	1253	1040	4214	Dsterath . . . . .	11114	2800	24	117	539	680		
Kapellen b. Mb. . . . .	14137	3062	1769	1255	—	3024	S. Kr. Krefeld . . . . .	284156	78833	4311	4207	26642	35160		
Kepelen . . . . .	22082	4492	47	—	710	757	XI. Schiefbahn . . . . .	10479	2924	942	37	521	1500		
Neufkirchen . . . . .	18211	3726	48	63	772	883	Neersen . . . . .	8831	2373	476	27	717	1220		
Wlun . . . . .	12051	2794	354	25	721	1100	Bierßen . . . . .	35544	11105	54	136	8510	8700		
Schapshusen . . . . .	10532	2181	33	42	365	745	Glabdach . . . . .	30856	—	323	441	1236	2000		
Sevelen . . . . .	24216	5158	1861	101	790	2752	Hardt . . . . .	11370	18016	234	44	272	550		
Issum . . . . .	14982	3497	968	40	1385	2393	Neuwerk . . . . .	13096	—	1726	160	3004	4890		
Kapellen b. Geld . . . . .	16903	3713	750	36	920	1706	Korschenbroich . . . . .	17016	4118	536	55	839	1430		
Kervenheim . . . . .	36966	7573	1337	109	2316	3762	Kleinenbroich . . . . .	11566	2524	394	403	303	1100		
Beeze . . . . .	45502	9369	256	224	2823	3303	Lieberg . . . . .	8696	2035	30	27	442	499		
Revelar . . . . .	38187	8733	1102	109	2370	3581	Schelsen . . . . .	15067	3987	450	338	832	1620		
Walbeck . . . . .	9369	2232	689	109	784	1582	Odenkirchen . . . . .	24366	6779	95	142	2268	2505		
Pont . . . . .	16021	3362	1128	45	459	1632	Rheidt . . . . .	15691	7052	394	146	3360	3900		
Geldern . . . . .	13735	5672	473	317	1530	2320	Dahlen . . . . .	26850	7042	44	84	2930	3058		
Neufkerl . . . . .	26517	5613	1882	32	131	2045	S. K. Gladbach . . . . .	229428	67955	5698	2040	25234	32972		
Mdeferk . . . . .	13848	3082	740	53	780	1573	XII. Bickrath . . . . .	23953	5948	33	403	1564	2000		
Wachtendonk . . . . .	17904	4067	967	28	424	1419	Wanlo . . . . .	9872	2283	—	54	520	574		
Wankum . . . . .	14298	3313	1325	97	849	2271	Neufkirchen . . . . .	21456	4884	—	57	1393	1450		
Straelen . . . . .	37167	8314	1925	46	2819	4790	Garzweiler . . . . .	28414	6260	—	218	1752	1970		
Hinsbeck . . . . .	15793	3825	682	59	814	1555	Jüchen . . . . .	10774	2704	10	103	897	1010		
Leuth . . . . .	8847	1925	563	10	337	910	Kelzenberg . . . . .	22801	4454	—	48	587	635		
S. Kr. Geldern . . . . .	811254	181024	34733	10602	38809	84144	Bebburdyk . . . . .	28629	6106	—	182	768	950		
IX. Grefrath . . . . .	17295	4222	43	25	2282	2350	Elsen . . . . .	19584	4469	416	385	1056	1857		
Lobberich . . . . .	17723	4640	354	33	1670	2057	Sustorf . . . . .	9537	2522	428	180	481	1089		
Boisheim . . . . .	7425	1896	18	98	1064	1180	Frimmersdorf . . . . .	19294	4208	303	202	526	1031		
Breyell . . . . .	16973	6676	998	75	2357	3430	Grevenbroich . . . . .	29292	6563	132	448	1170	1750		
Kaldenkirchen . . . . .	9926	3247	—	42	1373	1415	Wewelinghoven . . . . .	19704	4869	924	6102	1514	8540		
Bracht . . . . .	13915	3448	207	154	927	1288	Hemmerden . . . . .	20063	4385	129	106	605	840		
Süchteln . . . . .	25445	7247	2892	60	3108	6060	Hülchrath . . . . .	21446	4838	131	164	1161	1456		
Brüggen . . . . .	9352	2382	403	236	1071	1710	Evinghoven . . . . .	32102	6420	163	100	860	1123		
Amern St. Ant. . . . .	8602	2106	92	16	922	1030	S. K. Grevenbr. . . . .	316921	70913	2669	8752	14854	26275		
Amern St. Geo. . . . .	11972	3119	857	26	1663	2546	XIII. Rommerskirchen . . . . .	38692	7332	—	77	873	950		
Burgwaldniel . . . . .	5192	2045	32	28	1115	1175	Nettesheim . . . . .	27164	5757	446	704	758	1908		
Kirchspielwaldniel . . . . .	10020	2412	—	30	1161	1200	Nievenheim . . . . .	13073	3120	52	149	952	1153		
Dülken . . . . .	28847	7471	687	38	4270	4995	Dormagen . . . . .	22617	5284	152	391	1511	2054		
Kempen . . . . .	32525	8338	973	121	2161	3255	Sons . . . . .	13558	3241	783	219	1368	2370		
Debt . . . . .	13921	3567	1302	135	879	2316	Srimlinghausen . . . . .	8843	2291	78	169	523	770		
St. Hubert . . . . .	25652	5403	767	763	621	2151	Norf . . . . .	14480	3307	263	416	377	1056		
St. Donisberg . . . . .	5165	1262	129	579	322	1030	Neuß . . . . .	53000	17349	13517	8122	1931	23570		
Hüls . . . . .	27220	6738	233	436	1618	2287	Holzheim . . . . .	10788	2392	—	20	480	500		
St. Donis . . . . .	16571	4290	174	296	1640	2110	Grefrath . . . . .	11793	2472	3	173	194	370		
Vorst . . . . .	29416	6572	516	107	2543	3166	Steln . . . . .	21147	4417	—	230	820	1050		
S. Kr. Kempen . . . . .	333157	87081	10677	3307	32767	46751	Büttgen . . . . .	21101	4445	602	96	282	980		
X Kleinkempen . . . . .	8273	2326	169	115	476	760	Kaarst . . . . .	13139	3230	819	217	—	1036		
Willich . . . . .	29824	6757	526	235	591	1352	Büderich . . . . .	14959	3463	456	291	200	947		
Krefeld . . . . .	105450	36239	363	895	19240	21498	Heerd . . . . .	7995	1968	575	378	—	953		
Vockum . . . . .	30039	6795	955	474	500	1929	S. Kreis Neuß . . . . .	292349	70068	17746	11652	10269	39667		
Friemersheim . . . . .	25456	5432	—	321	859	1180									
Merdingen . . . . .	10476	4307	887	721	1750	3358									

## Zwölfter Abschnitt.

### Kultus, Kunst und Wissenschaft.

---

#### §. 114. Religionsverhältnisse.

Die Religionen der Deutschen und Römer begannen schon um die Mitte des zweiten Jahrhunderts in den beiden Germanien vor christlichen Gemeinden, welche der allgemeinen Lehre der morgenländischen und gallischen Christen anhängen<sup>1)</sup>, zu weichen.

Die allgemeine Verbreitung des Christenthums in diesen Ländern fällt unter Konstantin (330), um welche Zeit die Bischöfe Maternus von Köln und Servatius von Brabant predigend hier einherzogen. Konstantin theilte das Reich in kirchlicher Beziehung in Provinzen, Diözesen und Parochien und wurden die hiesigen westrheinishen Länder der Kölner Diözese beigelegt.

Unter den folgenden Kaisern Julian, Valens und Maximin wurde die christliche Lehre wieder sehr zurückgedrängt und verbreitete sich gleichzeitig die, von der nicänischen Kirchenversammlung verworfene arianische Lehre, welcher Bischof Euphrat zu Köln (346) anhing. Die vorchristlichen gottesdienstlichen Anstalten wurden unter Gratian und Theodosius gestürzt. Auf Veranlassung des heiligen Ambrosius wurden zu diesem Zweck besondere Kommissionen niedergesetzt, denen im Occident Jovius und Gaudentius präsidirten. Unter ihrer Autorisation durchtheilte Martin, Bischof von Tours, an der Spitze einer Mönchschaar das linke Rheinufer und zerstörte die Idole, Tempel und heiligen Haine in Trier, Köln und andern Rheinstädten; 390 lagen die schönsten Werke römischer Kunst in Trümmern. Nur wenige Tempel mögen in christliche Kirchen verwandelt sein. Ohne Zweifel bestanden schon damals zu Neuß und Xanten, wo schon 286 unter Diokletian und Maximian der heilige Viktor mit 360 Genossen Opfer ihres christlichen Glaubens geworden sein sollen<sup>2)</sup>, christliche Gemeinden. Um dieselbe Zeit verbot ein Edikt des Theodosius alle Opfer, Divinationen, Lampen, Kränze,

Rauchwerk, Libationen und Hausgötter bei schweren Strafen<sup>3)</sup>.

Im fünften Jahrhundert verbreitete sich das Christenthum unter den Franken, deren König Klodoväus sich 499 taufen ließ, und dehnte sich die Kölner Erzdiözese auch auf das rechte Rheinufer aus. Im siebenten Jahrhundert erschienen die englischen Missionäre, Wolfred und Willibrord (S. Clemens) mit 11 gelehrten Begleitern unter den Friesen und Sachsen. Letzterer war 697 Episcopus Custos an der zu Reynaren in pago Dublin (Rinderen bei Kleve) erbauten Kirche, welcher der fränkische Graf Ebroid in demselben Jahre verschiedene Besitzungen zu Nitro, Hämmit, Donsbrug, Meri und die Kirche zu Niedermillingen schenkte<sup>4)</sup>. Derselbe wurde erster Bischof in Utrecht und weihte von dort 700 die Münsterkirche zu Emmerich ein. Der heilige Suibert begann um diese Zeit die Bekehrung der westlichen Sachsen, welche er von dem ihm überwiesenen angrenzenden Stift Kaiserswerth aus fortsetzte<sup>5)</sup>. Der heilige Ludger stiftete 797 das Stift Werden; um dieselbe Zeit entstand die bischöfliche Kirche zu Münster, deren Sprengel bis Wesel, Rees und Elten reichte. Unter den spätern Kaisern nahmen die geistlichen Stiftungen und Anstalten mit großer Schnelligkeit zu. Die Anzahl der Pfarrkirchen war bedeutend und neben denselben entstanden nach und nach Klöster und Stiftungen der Dominikaner, Franziskaner, Cisterzienser, Bernhardiner, Gregorianer, Karthäuser, Prämonstratenser oder Norbertiner (von dem Kanonikus Norbert zu Xanten gestiftet), Kreuzbrüder, Jesuiten, Dratoren, des heiligen Grabes, der heiligen Brigitte, Katharina, der Minnebrüder, Tempelherrn und des deutschen Ordens.

Die ersten Klöster und Abteien nahmen die Ueberbleibsel der Kultur des Alterthums, die Geschichtsdenkmale ihrer eignen Zeit in sich auf, und wurden die Ausgangspunkte der neuern Ausbildung der Wissenschaften.



Im hiesigen Bezirk sind in dieser Beziehung besonders die Abteien zu Werden und Kamp und die Kollegiatkirche zu Xanten wichtig gewesen. Die erstere war der Hauptstützpunkt bei der Befehung der Sachsen und Friesen, und die Bildungsschule der Geistlichen und Staatsmänner. Zu ihren Aebten und Chorherrn gehörten nächst dem Stifter Ludger, der selbst das Leben der heiligen Iba beschrieben haben soll, Uffingus, welcher das Leben Ludger's, Alfried, welcher die Thaten der Heiligen beschrieben hat, Cincinnius, Berengot, der poeta rhythmicus, und Abt Barbo, nachher Erzbischof von Mainz.<sup>9)</sup> In ihrem Archiv befanden sich die kostbarsten Manuscripte, von denen Ulphilas gothische Uebersetzung des neuen Testaments, — der berühmte Codex argenteus, die wichtigste Quelle der mittelalterlichen Sprachkunde und Religionsgeschichte — im 30jährigen Kriege von den Schweden mitgenommen, sich gegenwärtig in der Universitätsbibliothek zu Upsala befindet. Von hier aus wurden die Kirchen zu Werden, Belbert, Heiligenhaus, Deste, Kettwig, Neufkirchen, Bredenei, Balbenei und Heisingen in der Umgegend, Budberg, Hoch-Emmerich Friemersheim und Neufkirchen im Mörsischen, und mehrere Kirchen in Selbern, Utrecht, Ostfriesland, Westphalen und Braunschweig gestiftet.

Westlich der Kölner Erzdiözese dehnte sich der bischöfliche Sprengel von Lüttich (Leodiensis) aus, welchem ursprünglich auch Gladbach und Rheidt angehörten. Durch einen im 10. Jahrhundert durch den Erzbischof Evergerus geschlossenen Tausch kamen dieselben an Köln, dagegen Lobberich, Wenlo und Tegelen an Lüttich. Nördlich reichte das Erzbischofthum ursprünglich bis an die Waal: selbst Utrecht wurde von König Dagobert der Kölner Diözese einverleibt, unter der Bedingung die Friesen zu bekehren. Dies gelang aber erst den heiligen Klemens und Bonifazius (Winfried † 752), welche das dortige eigne Bischofthum bis an die Waal und den Rhein herauf bis einschließlic Emmerich und Dornik ausdehnten. Die 1444 vom Pabste ausgesprochene Ausnahme der flevischen Länder von der kölnischen und münsterschen Diözese, in Folge deren ein eigener flevischer Bischof Johannes zu Kalkar eingesetzt wurde, ging bald vorüber.

I. In der katholischen Kirche bauerten die alten Diözeseangrenzen fort, bis die französische Revolution 1794—1801 der geistlichen und weltlichen Herr-

schaft des Erzbischofs von Köln gleichzeitig ein Ende machte. In Folge des Konkordats von 1801 wurde später eine neue kirchliche Eintheilung gebildet und für die Katholiken der Departements Rhein, Mosel und Roer ein Bischofthum zu Aachen, Suffragan von Mecheln, errichtet, welches zwar nicht definitiv besetzt, dessen geistliche Einrichtungen jedoch von den Generalvikaren Fonz und Klinkenberg wahrgenommen wurden.

Nach der preussischen Besitznahme trat 1821 gemäß der bestätigten Bulle de salute animarum die Landesgrenze als Grenze der erzbischöflichen Provinz ein. Innerhalb derselben wurde der obere Theil des Bezirks der Erzdiözese Köln, der untere dem Bischofthum Münster beigelegt. Ersterer enthält nach der erzbischöflichen Konstitution über die Errichtung der Dekanate nebst Dienstvorschrift für die Landdechanten vom 24. Februar 1827 und deren Abänderung vom 7. Januar 1834 (Amtsbl. S. 17.) die Dekanate: Eibersfeld mit 14, Soltingen mit 14, Düsseldorf mit 22, Essen (Stoppenberg) mit 11, Krefeld mit 10, Gladbach mit 14, Grevenbroich mit 23, Neuß mit 20, zusammen 8 Dekanate mit 128 Pfarreien. Der übrige Theil des Bezirks gehört zur münsterschen Diözese, welche die Dekanate Wesel (Sterkrade) mit 26, Kleve mit 34, Xanten mit 20, Geldern mit 23 und Kempen mit 20, im Ganzen 5 Dekanate mit 123 Pfarreien umfaßt. Der ganze Bezirk besteht demnach aus 13 Dekanaten mit 251 katholischen Pfarreien.

Die Kosten des Kirchenwesens werden zwar zunächst aus den Kirchengütern, Zuschüssen der politischen Gemeinden und den Beiträgen der Parochianen bestritten; jedoch liegen dem Staate, theils aus den auf den Domänen und säcularisirten geistlichen Gütern gehaftet habenden Verpflichtungen, theils in seiner bei einigen wenigen Gemeinden stattfindenden Patronats Eigenschaft, theils endlich aus dem officium nobile, im Falle der Noth für die Erhaltung und das Gedeihen der Kirche, so viel es die vorhandenen Mittel gestatten zu sorgen, gewisse Zuschüsse ob, welche 1) zur Erhaltung der Kirchen und Kirchendiener 43248 Thlr., 2) zu außerordentlichen Unterstützungen schlechtbefolbeter Geistlichen 3150 Thlr.; 3) an Pensionen für 7 Klostergeistliche 1142 Thlr., im Ganzen 47540 Thlr. jährlich betragen.

II. Schon lange vor der Reformation unter Adolph VII. machte der Mönch Berend Hankeboot, in der Nähe von

Lenney geboren, im Bergischen Lande einen vergeblichen Versuch, ohne Zustimmung der Kirche eine gereinigte Lehre zu verbreiten: er starb den Flammentod vor den Thoren von Deutz. Ein gleiches Schicksal hatte, nachdem die lutherische Kirchenreformation schon 1518 in Biberich, 1522 in Wesel, 1527 in Lenney, 1530 in Schöller Eingang gefunden, der edle Reformator Adolph Clarenbach (1528), dessen Andenken neuerdings durch das Denkmal bei Lüttringhausen würdig erneuert ist<sup>7)</sup>.

Die Vermählung der Prinzessin Sibilla, Schwester Herzog Johann III. mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen führten auch dessen Hofprediger Friedrich Mykonius nach Düsseldorf und Kleve, wo er vor dem Hofe predigte, die päpstliche Hierarchie öffentlich angriff und viele Anhänger fand<sup>8)</sup>. Der Herzog unterstützte anfänglich die neue Lehre, und erließ 1537<sup>3</sup> eine neue Kirchenordnung, welche zwar einige Geneigtheit zur Verbesserung eingeschlichener Mißbräuche zeigte<sup>9)</sup>, jedoch den zur Reformation Geneigten nicht genügte. In der Grafschaft Mark und dem angrenzenden Theile von Berg, im osthheinischen Kleve und im Fürstenthum Moers erhielt die neue Lehre das Uebergewicht, während dieselbe in den übrigen Ländern wenig festen Fuß faßte, auch oft mit ihren Anhängern, wie in Köln, verdrängt wurde. In Wesel und Lenney, wo die neue Lehre am meisten Wurzel gefaßt hatte, wurden 1540 evangelische Prediger angestellt und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt gefeiert. Zu Duisburg geschah solches gleichfalls 1555 und wurde das Bild des Heilandes, welches 91 Jahre daselbst als wunderthätig verehrt worden war, weggeschafft.

Auch die, von dem seit 1539 eingetretenen Herzog Wilhelm 1567 erlassene Reformationsordnung vermochte den Unfrieden nicht zu stillen, welcher größer wurde, als 1592 der streng katholische Johann Wilhelm folgte.

Schon 1554 brachten aus London evangelische Flüchtlinge eine gedruckte freiere Kirchenordnung<sup>10)</sup> nach Wesel und Duisburg, auf deren Grund die Presbyterialverfassung eingeführt wurde. Es breitete sich demnächst vorzugsweise die reformirte Konfession aus, deren Gemeinden 1568 ihre erste Synode zu Wesel hielten. Es wurde darin beschlossen, daß die Kirchen dieser Länder keine Episkopal- sondern Presbyterialkirchen sein sollten, daß man weder Bischöfe noch Superintendenten zu Vor- gesetzten haben, aber jährlich Klassen und Synoden

halten wolle, um über kirchliche Angelegenheiten zu handeln. Jede Klasse solle sich jährlich einen Präses durch Mehrheit der Stimmen wählen; in den niederländischen und französischen Kirchen solle man nach dem Katechismus von Genf, in den deutschen Kirchen aber nach dem Heidelbergischen Katechismus unterrichten. Von den Kirchen in den Bezirken Aachen, Jülich, Düren, Köln und Neuß wurde 1571 eine Synode zu Weibur-Reifferscheid und eine zweite zu Birkesdorf gehalten und die allgemeine reformirte Synode zu Emden beschiedt, wo die Presbyterial- und Synodalverfassung bis ins Einzelne geordnet und festgestellt, liturgische Bestimmungen getroffen, der Katechismus bestimmt und die Kirchenzucht verfügt wurde<sup>11)</sup>.

Im Bergischen kam 1589 die erste reformirte Synode zu Nevißes zu Stande, wo unter Anderm beschlossen wurde, den Heidelbergischen Katechismus zu gebrauchen, die Taufe Sonntags in der Kirche nach der Predigt zu verrichten und Kirchenälteste anzuordnen.

Auch lutherische Gemeinden sungen bald nach 1517 an, sich zu bilden und wurden auf dieselbe Weise durch Presbyterien, Kirchenvorstände, Inspektoren und Synoden regiert, deren 1612 zwei zu Dinlaken und Unna auf Veranlassung der Landesherrschaft, welche sich übrigens nicht einmischte, gehalten wurden<sup>12)</sup>.

Diese Verhältnisse waren beim Ableben des Herzogs Johann Wilhelm (1609) noch unentwickelt. Die Successionsberechtigten waren beide lutherisch, der Kurfürst von Brandenburg wurde aber bald reformirt. Durch das Testament Herzog Wilhelms war jedoch der fortwährende Schutz der katholischen Konfession vorgesehen und enthielten die 1609 von den besitzenden Fürsten ausgestellten Reversalien, daß die vorhandenen Konfessionen sämmtlich ungehindert bekannt und geschützt werden sollten, wodurch namentlich im Süden der Erbländer die Protestanten zunahmen. Da jedoch der katholisch gewordene Herzog Wolfgang Wilhelm von Neuburg seinem Vater folgte, traten in Jülich und Berg Bedrückungen der Protestanten ein, welche in Kleve und Mark durch ähnliche Schritte gegen die Katholiken erwiedert wurden. Diese Mißverhältnisse nahmen zu, als sich die Erbschaftsangelegenheit mehr verwickelte und erreichten ihren höchsten Punkt als in dem dreißigjährigen und Erbfolgekriege die Spanier als Beschützer der Ka-

tholiken, die Generalstaaten als Beschützer der Evangelischen Einer nm den Andern das Land überzogen, brandschatzten und verwütheten.

Mit dem am 19. September 1666 zu Kleve geschlossenen Erbvergleich wurde gleichzeitig ein Religionsrezeß geschlossen, wornach auch für diese Länder die Vorschrift des Westphälischen Friedens zur Regel angenommen und der Besitzstand des Jahrs 1624 festgehalten wurde<sup>13)</sup>. Die Anzahl der Protestanten soll damals in den Herzogthümern Jülich und Berg schon über 60000 und in Kleve über  $\frac{1}{4}$  der Einwohner betragen haben. Nach jenem Rezeß wurde Brandenburg-Kleve Schutzherrschaft der in Jülich-Berg wohnenden Protestanten und der Pfalzgraf Schutzherr der in Kleve-Mark wohnenden Katholiken, und wurden zwischen den beiderseitigen Regierungen periodische Religionskonferenzen gehalten, deren voluminöse Verhandlungen sich im Archiv zu Düsseldorf befinden. Es fehlte nicht an mannigfaltigen Reibungen, deren Schlichtung auch auf diesem Wege nur mit Schwierigkeiten erreicht wurde. Der Glaubenskrieg in öffentlichen Schriften war sehr gewöhnlich. Beispielsweise waren in einer 1752 zu Düsseldorf wieder aufgelegten, von einem gewissen Riviant verfaßten Schrift „der bellende Hund“ genannt, so wie in einer von dem Jesuiten Eschenbrenner zu Mülheim von der Kanzel vorgetragenen und mit höherer Erlaubniß gedruckten „hochwichtigen und den Herrn Protestanten zur Erlangung der Seligkeit einzig und höchst nothwendigen Nachforschung über die Hauptfundamente ihrer Religion“ verschiedene unliebsame Meüßerungen eingeschlossen. In ähnlicher Art wurden von der evangelischen Seite Reinhard's Theologia polemica und eine 1748 in Dortmund und Essen herausgekommene „Religionsprobe“ verbreitet, welche letztere der Elberfelder Prediger Spitzbarth 1754 den für seine Konfirmanden bestimmten Katechismen beifügen ließ. Er wurde dieserhalb zur Untersuchung und Haft gebracht, der er aber durch seine Flucht nach Kleve entging. Es langte hierauf ein kurfürstliches Militairkommando in Elberfeld ein, welches sämtliche Glieder des lutherischen Konsistoriums mit dem Schullehrer und Buchbinder Bargmann, der den Absatz der Religionsprobe übernommen hatte, verhaftete und nach Düsseldorf brachte. Preussischer Seits wurde nun intercedirt, und als keine Abhülfe eintrat, Repressa-

lien gegen die Jesuiten in Emmerich angewendet, worauf jedoch 1755 die Wiedereinsetzung des Spitzbarth erfolgte<sup>14)</sup>. Da sowohl der Kurfürst von Brandenburg als die Generalstaaten der reformirten Konfession zugesthan waren, wandten sich die Protestanten vorzugsweise dieser zu, und verlor die rein lutherische Lehre fast alle ihre Befenner.

Im Bergischen nahm später wiederum die lutherische Konfession zu, deren Befenner 1743 die Kirche zu Wichlinghausen, 1745 zu Elberfeld, 1765 zu Mettmann, 1778 zu Kaiserswerth, 1782 zu Wupperfeld, 1783 zu Kronenberg, 1785 zu Nevigee, 1786 zu Hüdeswagen, 1788 zu Wipperfürth und 1789 zu Ronsdorf baueten, während die Reformirten zu derselben Zeit nur 4 neue Kirchen, 1743 zu Ronsdorf, 1775 zu Heiligenhaus, 1775 zu Gladbach und 1785 zu Hüdeswagen baueten.

Die Lutheraner waren in die oberbergische Inspektion mit 12 Pfarreien und 1793: 14922 und die unterbergische mit 28 Pfarreien und 51435 Seelen; die Reformirten, welche eine Synode bildeten in die Elberfelder Klasse mit 13 Pfarreien und 24926, die Solinger Klasse mit 9 Pfarreien und 21538, die Düsseldorfer Klasse mit 12 Pfarreien und 9300 Seelen eingetheilt; für sich standen die lutherische und die reformirte Gemeinde zu Mülheim an der Ruhr.

Im Klevischen blieb die reformirte Konfession der lutherischen immer überlegen: im Jahr 1787 waren 48 reformirte, 16 lutherische und 116 katholische Kirchen mit 54, 19 und 79 Pastorat.

Die französisch-bergische Invasion ließ die Konfessionsverhältnisse ziemlich unberührt, bedrängte jedoch die kirchlichen Ministerien durch Einziehung der Kirchengüter, und allzu spärliche Bemessung der statt deren zugesagten Salarien. Der Generalgouverneur Solms hob 1814 die Presbyterien vorübergehend auf und führte Konsistorien ein. Nach dem Wiedereintreten der preussischen Regierung wurde die, längst zum Bedürfniß gewordene Vereinigung der beiden evangelischen Bekenntnisse eingeleitet. Das zu Koblenz errichtete Provinzialkonsistorium hat nach den Instruktionen vom 23. Okt. 1817 und 31. Dez. 1825 die allgemeine Leitung des evangelischen Kirchenwesens der Provinz. Ihm liegt die Sorge ob für Einrichtung der Synoden, die Aufsicht über Gottesdienst, die Prüfung und Ordination der Kandidaten,



die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen, die Anordnung kirchlicher Feste.

Es hat zu seinem Organ die Regierung, welche zugleich die Aufsicht auf die Vermögens- und die sonstigen Verhältnisse der Kirchengemeinden durch die Landräthe und Superintendenten führt.

Diesen Ressortverhältnissen sowohl, als der innern Verfassung und der Organisation der evangelischen Kirche der beiden westlichen Provinzen in Kirchenkreise und Ortsgemeinden oder Pfarreien hat man durch die Kirchenordnung vom 5. März 1835 eine neue gesetzliche Begründung gegeben. Die evangelischen Pfarrsprengel sollen sich demnach lediglich nach ihren Territorialgrenzen abscheiden, welche indessen im hiesigen Regierungsbezirk noch nicht überall genau feststehen. Nach der bisherigen, noch fortbestehenden Eintheilung besaßen die Kirchenkreise Lennep 20 und 26, Elberfeld 22 und 32, Düsseldorf 17 und 24, Duisburg 15 und 18, Wesel 14 und 19, Kleve 18 und 17, Mörz 18 und 16, Stabbach 13 und 14, zusammen 137 Gemeinden und 166 Pfarrer.

Die kirchliche Organisation weicht nicht allein innerhalb des Bezirks von der politischen ab, sondern der Kirchenkreis Wesel enthält auch noch, von der Reformationzeit her, 5 Pfarreien mit 7 Pfarrern in dem benachbarten Regierungsbezirk Münster. Ebenso wenig wie die Kirchenkreise stimmen auch die einzelnen Gemeinden mit den bürgerlichen Gemeindegebieten überein.

Für diese Konfession leistet der Staat

- |  |          |
|--|----------|
| 1) an Gehältern der Konsistorialpräsidenten                                | 788 Thl. |
| 2) Besoldungen und Kompetenzen der Geistlichen und Kirchendiener . . . . . | 10927 „  |
| 3) Kirchennothwendigkeiten und Kultuskosten                                | 172 „    |
| 4) Foundationen für Kirchen . . . . .                                      | 661 „    |

zusammen jährlich 12548 Thl.

Zuschüsse; das Uebrige wird aus dem ziemlich ansehnlichen Kirchen- und Pfarreivermögen, den Zuschüssen der bürgerlichen Gemeinden und den Beiträgen der Gemeindegewerben bestritten.

III. Die Mennoniten, welche hauptsächlich die Industrie von Krefeld erschufen und sich deshalb des besondern Wohlwollens der Mörzischen Landesregierung zu erfreuen hatten, zählten 1787: 625 Seelen in Krefeld und 197 im Herzogthum Kleve, gegenwärtig 902. Diese sind, wenn sie den Kriegsdienst verweigern, nach

dem Gesetz vom 16. Mai 1830 zu den Staatsämtern und zur Erwerbung von Grundeigenthum unfähig, und müssen eine Reluktionssteuer von 3 Prozent ihres Einkommens zahlen.

IV. Die Neigung zu besondern, von der allgemeinen Lehre abweichenden Bekenntnissen hat sich schon früh in hiesiger Gegend gezeigt. Schon Johann von Leibens Neu-Jerusalem wurde im Wupperthale durch einen Bäckergehilfen mit einigem Erfolge gepredigt, dem jedoch bald ein Militärkommando ein Ende machte und den begeisterten Prädikanten einem furchtbaren Ketzertode zuführte<sup>15)</sup>. Später kamen mancherlei Sekten, die Universalisten, Drigenisten, Wiederbringer und 1724 die Ellermaner auf. Elias Eller, Sohn eines Bauers im damaligen Dörfchen Ronsdorf, zuerst Floretbandweber, dann Werkmeister bei der reichen Kaufmannswittwe Bolkhaus zu Elberfeld, heirathete diese und verkündete eine mystische Messiaslehre, welche bald eine sinnliche Beimischung erhielt. Nachdem seine Gattin mit ihm entzweit und kurz darauf gestorben war, heirathete er ein junges, für seine Lehre begeistertes Mädchen, Anna van Buchel, bei deren baldiger Schwangerschaft er ankündigte, der neue Welttheiland werde aus ihrem Schooße hervorgehen. Das Kind starb bald und eine gerichtliche Untersuchung veranlaßte ihn 1737, mit allen seinen Anhängern nach Ronsdorf zu ziehen, welches dadurch schnell so zunahm, daß es zur Stadt erhoben wurde. Die Sekte endete 1738 mit Ellers Tode. Einer edlen und reinen Richtung gehörte dagegen der Mystiker Gerhard Tersteegen, geboren zu Mörz den 25. November 1697, erst Wandmacher zu Mülheim an der Ruhr, später in Barmen, Verfasser vieler sehr verbreiteten ascetischen Schriften († 3. April 1769), an.

V. Die Juden zählten 1790: 600 im Herzogthum Berg, 555 in Kleve, 133 in Mörz. Von den übrigen Landestheilen hatte der kurkölnische Flecken Alpen eine größere Anzahl von Jüdenfamilien, so daß die Befenner dieser Konfession damals gegen 2500 gezählt haben mögen, gegenwärtig 6317, wovon etwa 4 Prozent ohne Staatsbürgerrecht, letztere hauptsächlich im Kreise Elberfeld. Die Israeliten des linken Rheinufers stehen unter dem Konsistorium zu Krefeld.

VI. Die Vertheilung dieser Konfessionen in den einzelnen Gemeinden haben wir oben (§. 47) mitge-

theilt. Die in den einzelnen Kreisen vorhandenen kirchlichen Institute aber sind folgende:

Namen der Kreise	I. Römisch-katholische					II. Ev. Konfessionen					III	IV	
	Pfarrkirchen		Andere Versammlungsorte		Kaplane und Vikarien	Pfarrkirchen		Andere Versammlungsorte		Dedizierte Prediger	Andere Religionslehrer	Gotteshäuser der Mennoniten	Gotteshäuser der Juden
	Mutterkirchen	Tochterkirchen	Mutterkirchen	Tochterkirchen									
Lennepe	7	—	7	3	14	—	—	19	1	—	—	—	
Eibersib	8	1	8	6	20	2	—	31	2	—	—	3	
Soling.	13	1	8	14	9	9	1	11	1	—	—	1	
Düsseld.	22	5	17	25	39	9	2	9	1	—	—	5	
Duisb.	19	3	8	18	22	2	2	26	—	—	—	6	
Rees . .	18	1	4	17	21	19	—	1	19	—	1	4	
Kleve . .	34	—	8	34	25	11	—	11	—	—	2	4	
Geldern	43	—	29	43	46	20	2	21	—	—	—	1	
Kempen	21	2	10	23	34	3	2	3	—	—	—	8	
Krefeld	10	1	4	10	20	2	—	3	—	—	1	4	
Glädbch	13	—	3	13	21	4	—	4	—	—	—	8	
Grevenb	23	1	9	23	21	5	—	5	—	—	—	7	
Neuß . .	20	1	9	20	22	1	—	1	—	—	—	5	
Summe	251	16	110	255	289	138	11	2	163	5	4	56	
Städte .	51	9	24	55	107	67	5	1	95	5	4	31	
Fl. Land	200	7	86	200	182	71	6	1	68	—	—	25	

VII. Die Kosten des Kultus werden für jede Gemeinde besonders, zunächst aus ihren Kirchengütern und den meistens freiwilligen Beiträgen der Gemeindeglieder bestritten. Sie werden in Einnahme und Ausgabe durch Etats und Rechnungen geregelt, welche von der Regierung und den Landrathen resp. von der geistlichen Oberbehörde und deren Kommissarien festgestellt und abgenommen werden sollen, was aber nicht überall geschieht. Die Kirchenordnung von 1835 gestattet besondere Kirchensteuern.

VIII. Die kirchliche Topographie s. unten II. S. 5 fg. und hinsichtlich der katholischen Gemeinden bei Binterim und Mooren, der evangelischen bei Necklinghausen.

1) Aldenbrück, Ursprung und Religion der alten Ubiere, Col. 1749 ed. Brewer, Köln 1810. Irenaeus (177 Bischof von Lion) advers. haeres. I. 10. Eusebius hist. eccl. V. 20. 26. Tertullian, advers. Iudaeos c. II. Beatus Rhenanus Rerum Germ. II. §. 85. Calles, Annal. eccl. Germ. I. S. 61.

2) Binterim u. Mooren I. S. 27 f. f. geben eine genaue Beschreibung der frühesten und gegenwärtigen Kirchen und Dekanate des Erzstifts Köln nebst den zugehörigen Urkunden. Dopy S. 78.

- 3) Harzheimii, Conc. Germ. Beda V. c. 11. v. Alpen II. S. 318.
- 4) Aub. Miraei Dipl. nova coll. III. S. 560. Teschenmacher, Annales. Binterim u. Mooren III. S. 2. I. S. 265.
- 5) Marcellinus, Vita Suiberti cap. 23. Wassenberg S. 57. Beda-hist. Ang'iae lib. V. c. 2. Dithmar Merseb. in Chronic. cap. VII. Adam Bremens lib. I. c. 8. Rhay Animae illustres Juliae, Cliviae et Montium, Neoburgi ad Dan. 1663 p. 36.
- 6) Acta S. S. ad hist. S. Ludg. ab. Afrido. Vita Meinweri S. 147 u. 406. ed. ab Overham. Letzterer Schriftsteller, der Freund Rabillon's und Leibnizens, war auch Werbenischer Geistlicher. Müller S. 346.
- 7) Clarenbachs u. Kliestedens Märtyrthum, Schwelm 1829. Mering Beiträge zur köln. Gesch. Köln 1830. Rabus, Distorien der Gotteszeugen 1554. Sleidanus, de statu religionis Argentorati 1555 p. 175.
- 8) Bohech, Geschichte von Kleve-Berg S. 483. Berg, Reformationgeschichte von Jülich, Kleve Berg und Mark, herausg. v. Troß, Hamm 1826. Necklinghausen, Reformationgeschichte derselben Länder, Gb. 1818. (Eine verbesserte und vollendete Ausgabe wird jetzt bearbeitet.) v. Dven, Mykenius und Klarenbach in Düsseldorf, Essen 1827.
- 9) Stein en, Reformationshistorie von Kleve, Lippstadt 1727 S. 95. Hamelmanni, Historia renati Evangelii in aula Cliviensi etc. et urbibus etc., Lemgov. 1711 in op. geneal. histor. S. 955. v. Dven, die Presbyterial- und Synodalverfassung in Berg, Jülich, Kleve und Mark, Essen 1829 S. 20.
- 10) Forma ac ratio tota ecclesiastici ministerii in persgrinorum, potissimum vero Germanorum Ecclesia insicuta Londini in Anglia per potissimum Regem Eduardum VI. 1550. Autore Joanne a Lasco Polonias Barone 120. f. Berge Reformationgeschichte S. 141. ff. v. Dven a. a. D. S. 21 ff. Kirchenordnung des Pfalzgraven, Zwayeruch 1557, Neuburg 1560, Urfel 1563 u. 1570. Kleve-Markische Co. Lutherische Kirchenordnung, Kleve 1687. Scheidler, Entw. der luth. Kirchenordn. für Jülich-Berg (Handschr. 1677). Ref. R. D. f. Scotti Kleve S. 391. Struve Pfälzische Kirchengeschichte, Frankf. 1721.
- 11) Kaufschensch, Eigentümlichkeiten der Evangelischen im ehem. Jülich'schen Staat, Essen 1826. v. Dven, Entstehung und Fortbildung des evangelischen Kultus in Jülich, Berg, Kleve und Mark, Essen 1828.
- 12) Bährens, Geschichte d. ev. luth. Gemeinde zu Essen, 1815. Essensche Kirchen- und Predigerordnung v. 1691. Jubelstunde über die 200jähr. Ev. Reformation, Ess. 1763. Wöhn, Gesch. d. kleinern ev. Gemeinde zu Duisburg 1827. Der 13. Aug. mit gesch. Einteilung Col. 1832.
- 13) Religionsfriede zwischen dem Kurfürsten zu Brandenburg und dem Fürsten von Pfalz-Neuburg von 1672 u. 1673. Ueber das Kirchenwesen, Duisburg 1743 49. Grönerung resp. Wiedertegung der kleve-märk. Religionsgravamina, Soest 1733, Düsseldorf 1735. Kutzer und wahrhafter Bericht der Differenzen über das Kirchenwesen in Jülich, Kleve, Berg 1663. Religionsvergleich und Regesse, Düsseldorf 1753. Provisorenvergleich über die geistliche Jurisdiktion, Düsseldorf 1753 49. Gründlicher Bericht über das Kirchen- und Religionswesen, Düsseldorf 1753.
- 14) Responsa etc. die Eibersfeldischen Religionsbeschwerden betreffend, Frankfurt 1755. Knapp S. 96. Scheidler, Glaubensprobe, Dortmund 1646.
- 15) Knobel, über die Ellerianische Sekte, Marburg 1751. Ursprung der Ellerischen Societät, Amsterdam 1752. Engels, Versuch einer Gesch. der religiösen Schwärmerci im Herzogthum Berg, Schwelm 1826. Knapp S. 48.

## §. 115. Erziehung und Unterricht.

Wie sich Köln<sup>1)</sup> schon seit dem frühesten Mittelalter trefflicher Bildungsanstalten zu erfreuen hatte, so bildeten sich auch in den blühenden Rheinstädten des jetzigen Düsseldorf's nach und nach niedere und höhere Lehranstalten aus. An die Klosterschulen, welche besonders zu Werden, Wesel, Emmerich, Neuß blühten, reihten sich lateinische Stadtschulen und seit der Reformationzeit formirte Gymnasien, welche jedoch immer noch in näherer Beziehung zur Kirche blieben.

In Duisburg<sup>2)</sup> stiftete der große Kurfürst Friedrich Wilhelm 1652 eine Universität, welche anderthalb Jahrhunderte hindurch in einem weiten Kreise wissenschaftliche Bildung verbreitete und deren Lehrer unter den Gelehrten Deutschlands gegläntzt haben. Nachdem die päpstlichen und kaiserlichen Privilegien ertheilt und die Professoren eingetroffen waren, wurde sie am 14. Oktober 1655 eingeweiht und bestand 163 Jahre. Im ersten Jahrhundert lehrten auf derselben 19 Theologen, 27 Juristen, 20 Mediziner und 37 Philosophen, Mathematiker und Philologen. Die theologische Fakultät hatte 25, die juristische 507, die medizinische 204, die philosophische 12 zu Doktoren, Magistern und Licenciaten promovirt; 4185 Studirende waren immatriculirt. Von 1621 an entstand allmählig die mit katholisch-theologischen, juristischen und chirurgischen Professoren besetzte Akademie zu Düsseldorf, deren Vorlesungen größtentheils im Jesuitenkollegium, jetzigen Regierungsgebäude gehalten wurden, und mit welcher ein Praktikum für Juristen, ein Examinatorium für Aerzte, Wundärzte und Hebammen und ein physikalisches Cabinet, Sternwarte und botanischer Garten verbunden waren; sie hörte 1811 auf<sup>3)</sup>.

Das Volksschulwesen war in den wohlhabenden Städten leidlich geordnet: auf dem Lande geschah wenig. In Jülich-Berg wurde 1794 eine allgemeine Schulorganisation begonnen und allgemeine Veranstaltungen getroffen, welche in der Noth der Zeiten nicht zur Ausführung kamen; etwas besser sah es in Kleve-Mörs aus, wo schon das Schulreglement vom 12. Aug. 1763 die allgemeine Schulpflicht einführt und 1782 Einrichtung und Unterrichtsgegenstände der niedern und höhern Schulen geordnet wurden. (Scotti Nr. 2239, 2240.)

Das französisch-bergische Schulwesen beruhte auf der Stufenfolge von Primär-, Sekundär- und Cen-

tralschulen, kam jedoch bei den fortbauenden Kriegen und der Domianialisirung der Stiftungsfonds noch weniger zur Ausführung; vielmehr versiel der Unterricht. Centralschulen (Universitäten) sollten in Köln und Düsseldorf errichtet werden, kamen aber nicht zu Stande. Die Lyceen und Gymnasien schleppten sich als Sekundärschulen kümmerlich fort. Die Primär- (Elementar)schulen wurden auf der linken Rheinseite nach dem Gesetz über den öffentlichen Unterricht vom 11. Floreal Jahrs X. (1. Mai 1802) nach Maassgabe der Bevölkerung und Dertlichkeit durch die Unterpräfekten für je eine oder mehrere Gemeinden organisirt. Die Lehrer wurden von dem Bürgermeister und den Gemeinderäthen erwählt. Das Einkommen derselben bestand außer freier Wohnung, welche die Gemeinde beschaffte, aus der Retribution der Eltern, welche von dem Gemeinderath festgesetzt wurde — beide meist unzulänglich. Von diesen Retributionen nahmen die Gemeinderäthe die ärmern Eltern aus; es durfte jedoch diese Befreiung den fünften Theil der Schulkinder nicht übersteigen. Von Seiten der bürgerlichen Gemeinden mußte für die etwa sonst nöthigen Mittel gesorgt werden; eine durchgreifende Verbesserung kam jedoch nicht zu Stande.

Im Großherzogthum Berg ordnete das kaiserliche Dekret vom 17. Dez. 1811 (Art. 20 u. 21) auf 80 Schüler eine Primärschule an. Die Schulgebäude sollten so gewählt werden, daß sie möglichst im Mittelpunkte und nie weiter als eine halbe Stunde von den Wohnungen der Schulkinder lägen. Die Einrichtungs- und Unterhaltungskosten der Elementarschulen fielen den Gemeinden zu Last. In sorgfältigerer Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmungen wurden durch die Instruktion des Ministers des Innern vom 21. Juni 1812 und unter Benützung der Vorarbeiten der vormaligen Pfalzbaierischen Regierung das schulpflichtige Alter festgesetzt, die Schulbezirke abgegränzt, das Schulgeld normirt und die Vergütung der Lehrer für den Unterricht armer Kinder fixirt.

Bei der 1814 eintretenden Auflösung des Großherzogthums konnte die, durch diese Instruktion bezweckte Verbesserung des Schulwesens erst durch den Generalgouverneur Prinzen Solms bewirkt werden, welcher unterm 6. Mai 1814 (Scotti III. S. 1659) einer speciellen Schulkommission (später Schulrath) die Verwaltung



und Leitung des gesammten Schulwesens mit ausgedehnten Vollmachten übergab.

Jede Schule erhielt einen confessionellen Schulvorstand unter dem Vorsitz des Ortspfarrers, und jeder Kanton nach Konfessionen einen Schulpfleger, welchem die Sorge für die Verbesserung der Erziehung überhaupt und insbesondere die Verwaltung und das Emporkommen des Schulwesens übertragen wurde<sup>3)</sup>.

Die unter dem 15. Juli 1814 erlassenen zweckmäßigen Dienstvorschriften für die Schulpfleger und Schulvorstände sind bisher beibehalten worden.

Nach diesen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften blieben nur noch der regelmäßige Schulbesuch und die Schulzucht der Lehrer durch gesetzliche Bestimmungen gleichmäßig festzusetzen, welches durch Kabinettsorder vom 14. Mai 1825 und Regierungsverordnungen vom 30. Okt. 1825 und 30. Juni 1826<sup>4)</sup> geschah.

Der bereits 1819 ausgearbeitete Entwurf einer allgemeinen Schulordnung ist bis jetzt nicht zum Gesetze gediehen, und sind demnach die Grundsätze des Schulwesens in einer Menge einzelner Verordnungen zerstreut. Schulpflichtig sind die 68747 männlichen und 63103 weiblichen, zusammen 131850 Kinder von 5—14 Jahren. Die allgemeine Fürsorge für die Schulbildung derselben und Aufsicht auf die bestehenden, die Obfürsorge für die noch zu errichtenden Anstalten liegt der Regierung und deren Unterbehörden ob. Nur die gelehrten Schulen sind dem Provinzialschulkollegium untergeben, welches ausnahmsweise auch die obere Leitung der Realschulen an den Gymnasialorten (Elberfeld, Duisburg, Essen) hat, um beiderlei Anstalten im richtigen organischen Verhältnisse gegeneinander zu erhalten.

Wie bindend auch die Vorschriften über den Schulbesuch sind, hat doch eine vollständige Schulbildung sämtlicher Kinder noch nicht erreicht werden können. Bald sind dieselben den Eltern zu ihren Arbeiten wirklich unentbehrlich, bald setzen deren Unordnung und Nachlässigkeit schwer zu beseitigende Hindernisse entgegen. Die erste Ursache ist besonders in den Fabrikgegenden vorhanden. Selbst in dem, mit zahlreichen und guten Schulen versehenen Elberfeld wachsen trotz aller frommen Wünsche noch immer gegen 700 schulpflichtige Kinder auf, die wenig oder gar nicht in Schule oder Kirche gehen<sup>5)</sup>; nur durch die Mitwirkung der Fabrikherrn zu Fabrik-

und Sonntagsschulen beginnt man diesen Uebelstand zu beseitigen. Aus vorschriftsmäßig zulässigen Gründen sind im Ganzen 8581 männliche, 8396 weibliche, zusammen 16977 Kinder jenes Alters vom Schulbesuch dispensirt oder entlassen, so daß noch folgende wirklich zum Schulbesuch verpflichtet bleiben:

Kreise	zum Schulbesuch verpflichtet			Hiervon haben die Schule besucht		
	Knaben	Mädchen	Summe	regelmäßig	unregelmäßig	gar nicht
Penney . . .	5024	4364	9388	6776	1780	82
Elberfeld . . .	8017	7605	15622	11409	2430	1783
Solingen . . .	4626	4217	8843	6917	1855	71
Düsseldorf . . .	5408	4785	10193	7922	1426	845
Duisburg . . .	7580	6974	14554	9098	4192	1264
Rees . . .	4025	3621	7646	5028	2468	150
Kleve . . .	3746	3242	6988	6085	868	35
Geldern . . .	5774	5373	11147	7123	2086	1938
Kempen . . .	3714	3515	7229	5090	1610	529
Krefeld . . .	2707	2473	5180	4319	368	493
Gladbach . . .	3706	3412	7118	4261	1541	1316
Grevenbr. . .	3019	2678	5694	3058	2149	487
Neuß . . .	2820	2451	5271	3241	1795	235
Total	60166	54707	114873	80292	24603	9978
dar- kath.	34703	31357	66060	44923	15151	5986
un- euan.	24946	22851	47797	34577	9310	3910
ter jüd.	517	499	1016	792	142	82

Bei diesen, aller Anstrengungen unerachtet bleibenden Mängeln ist auch für die Schulzwecke überaus erwünscht, daß nach dem allgemeinen Staatsorganismus die Kirche bei der Konfirmation und die Militärbehörde bei Einstellung der Rekruten die Schulbildung dieser Individuen untersuchen und, so viel es in diesem vorgerückten Alter noch angeht, das Versäumte nachholen lassen.

Der Staat und die unter seiner Leitung stehenden Gemeinden geben die Mittel zu den notwendigen öffentlichen Lehranstalten her. Jeder, der, selbst ohne öffentliches Amt, die Erziehung der Jugend in einer Privatanstalt betreiben will, muß seine Befähigung zur Unterrichtsvertheilung in Beziehung auf seine Kenntnisse, die Sittlichkeit und Lauterkeit seiner Gesinnungen in religiöser und politischer Hinsicht nachweisen. Auf diesen Nachweis wird bei den Ausländern insofern noch

strenger bestanden; daß Inländern die Autorisation von der Ortsbehörde, Ersteren nur von dem Königl. Ministerium, das Fähigkeitszeugniß aber immer nur von der betreffenden Prüfungsbehörde ertheilt werden kann).

Die Anzahl der vorhandenen Anstalten aller Art, so wie der, bei denselben fungirenden Lehrer und der sie besuchenden Schüler, einschließlich der vor und nach dem schulpflichtigen Alter ist:

Kreis.	Anstalten	Lehrer	Knaben		Mädchen		sämtliche Schüler
			unter	über	unter	über	
			14 Jahr		14 Jahr		
Lennepe . . .	65	86	4470	150	4086	72	8778
Elberfeld . . .	84	170	7193	282	6646	124	14245
Solingen . . .	58	95	4615	80	4157	13	8865
Düsseldorf . . .	68	134	4956	251	4392	65	9664
Duisburg . . .	94	158	7040	329	6250	142	13761
Rees . . .	63	92	3989	194	3507	75	7765
Kleve . . .	58	81	3727	160	3226	85	7198
Geldern . . .	97	111	5086	264	4123	149	9622
Kempen . . .	44	50	3498	42	3202	19	6761
Krefeld . . .	34	60	2429	68	2258	27	4782
Gladbach . . .	43	63	3052	91	2750	28	5921
Grevenbr. . .	42	49	2805	37	2402	15	5259
Neuß . . .	35	60	2718	63	2318	15	5114
<b>Total</b> . . .	<b>785</b>	<b>1209</b>	<b>55578</b>	<b>2011</b>	<b>49317</b>	<b>829</b>	<b>107735</b>
dar- kath. . .	403	592	31990	879	28084	393	61346
un- evang. . .	374	618	23120	1119	20767	430	45436
ter jüd. . .	8	9	468	13	466	6	933

Der bergische Schulfonds mit einer jährlichen Einnahme von 17248 Thlr. wird mit Ausnahme einiger stiftungsmäßigen Kultuszuschüsse zur Unterhaltung und Verbesserung aller Arten dieser Schulanstalten, hauptsächlich aber für die Gymnasien (das Düsseldorfser erhält 7950 Thlr. aus demselben) verwendet.

I. Erst in neuester Zeit ist man, zunächst in England, darauf aufmerksam geworden, daß die Jugendbildung allgemein in dem zarten Alter der ersten Eindrücke des Gemüthes und des hervortretenden Unterscheidungsvermögens begonnen, und die zahlreichen Kinder, deren Eltern diese Vorbildung nicht gehörig wahrnehmen, in Klein-Kinderschulen erzogen werden müssen. Die Schrift des verdienstvollen Vorstehers der Londoner Centralschulen dieser Art, S. Wilderspin<sup>5)</sup> ist

durch ihre trefflichen pädagogischen Winke für Unterricht dieser Kinder den Lehrern nützlich geworden, und hat auch hier Behörden und Menschenfreunde zur Anlegung oder Beförderung ähnlicher Anstalten veranlaßt. Insbesondere ist dieser wichtige Gegenstand neuerdings in Düsseldorf mit Eifer wieder aufgenommen. Strick- und Nähschulen sind zwar an einigen Orten mit solchen Elementarschulen, an denen Lehrerinnen angestellt sind, verbunden, in der Regel aber ebenfalls den Privatunternehmungen überlassen und insbesondere häufig von Frauenvereinen veranlaßt, erhalten und gepflegt. Die doppelte Aufgabe einer Pfleg- und Elementarschule hat sich die, von dem Grafen von der Recke seit 16 Jahren zu Düsseldorf errichtete Erziehungsanstalt für verwahrloste und Verbrecherkinder, welche gegen 80 Böglinge zählt, gestellt. Alle Privatschulen stehen unter der allgemeinen Schulaufsicht; es sind folgende:

Kreis.	Anstalten	Klassen	Lehrer	Knaben		Mädchen		zusammen
				unter	über	unter	über	
				14 Jahr		14 Jahr		
Lennepe . . .	1	3	1	4	6	4	3	17
Elberfeld . . .	6	12	13	48	—	226	25	299
Solingen . . .	2	3	4	38	73	2	11	124
Düsseldorf . . .	8	16	26	102	31	245	25	406
Duisburg . . .	2	6	8	—	—	31	27	58
Rees . . .	9	2	15	91	2	212	2	307
Kleve . . .	6	4	8	16	4	71	25	116
Geldern . . .	3	7	3	29	5	4	1	39
Krefeld . . .	2	4	4	—	—	41	17	58
Gladbach . . .	4	7	7	27	9	24	8	68
Grevenbroich . . .	2	4	4	92	20	60	—	172
Neuß . . .	4	6	6	34	—	37	10	81
<b>Total</b> . . .	<b>49</b>	<b>74</b>	<b>99</b>	<b>481</b>	<b>150</b>	<b>957</b>	<b>157</b>	<b>1745</b>
dar- katholisch . . .	22	35	47	276	65	463	46	859
un- evang. . .	24	36	49	175	85	463	107	830
ter jüdisch . . .	3	3	3	30	—	31	4	65

II. Für die öffentlichen Elementarschulen war der preussischen Verwaltung besonders auf dem linken Rheinufer eine große Aufgabe gestellt. Der lobenswerthe Sinn der Gemeinden und Einzelnen, welcher dabei den Bestrebungen der Behörden entgegenkam, machte es möglich, daß in den zwanzig Jahren 18<sup>1</sup>/<sub>6</sub>

fast sämtliche Anstalten erweitert und innerlich verbessert, 39 aber neu errichtet, 240 katholische und 189 evangelische Schulhäuser neugebaut, 1456 und 1601 Reparaturen bewirkt; 52 und 43 besondere Lehrerwohnungen neuerbaut, 253 und 352 Reparaturen derselben bewirkt; den Schulen 40 und 42 neue Klassen beigelegt, 391834 und 484082 Thlr. zu Schulbalken, 181177 und 251516 Thlr. zu Gehaltsverbesserungen für die Lehrer, 56736 und 75438 Thlr. zu Utensilien und Lehrmitteln, somit im Ganzen 1440783 Thlr. außer den damaligen Schuleinnahmen für die Verbesserung des Elementarschulwesens verwendet, und davon 21726 und 64270 Thlr. durch Schenkungen und Vermächtnisse, 1292700 Thlr. durch Umlagen beigebracht wurden. Es bestanden 1816<sup>7)</sup> und bestehen jetzt folgende öffentliche Elementarschulen:

Kreise.	Anstalten		Lehrer		Knaben		Mädchen	
	1816	1836	ordentliche	Hilfs-	14 Jahr		14 Jahr	
					unter	über	unter	über
Lennepe	56	62	64	17	4401	128	4078	69
Elberfeld	76	74	75	46	6703	115	6275	87
Solingen	47	56	57	34	4570	7	4162	2
Düsseldorf	51	59	63	27	4750	56	4147	37
Duisburg	84	87	92	28	6936	174	6219	115
Rees	50	50	54	3	3743	92	3295	73
Kleve	48	51	58	2	3662	97	3155	60
Seldern	92	93	93	10	5027	230	4119	148
Kempen	43	43	45	9	3459	32	3202	19
Krefeld	23	29	28	16	2370	7	2207	4
Glabbach	35	37	38	12	2985	40	2726	18
Grewenbr.	40	40	40	5	2713	17	2342	15
Neuß	27	30	33	13	2643	11	2281	5
Total	672	711	740	222	53962	1006	48208	652
dar- kath.	349	372	387	107	31404	491	27616	339
un- evan.	323	334	348	114	22128	513	20164	312
ter jüd.	—	5	5	1	430	2	428	1

Die Gesamtzahl der Schüler beträgt demnach im Kreise Lennepe 8676, Elberfeld 13180, Solingen 8741, Düsseldorf 8990, Duisburg 13444, Rees 7203, Kleve 6974, Seldern 9524, Kempen 6712, Krefeld 4588, Glabbach 5769, Grewenbroich 5087, Neuß 4940, Total 103828; worunter 59850 katholische, 43117 evangelische und 861 jüdische. Die katholischen Schulen zählen 566, die

evangelischen 486, die jüdischen 6 Schulklassen. Auf jeden Elementarlehrer kommen durchschnittlich 108 und auf jede Schule 146 Schüler.

Die steigende Bevölkerung gebietet die Vermehrung der Elementarschulen. Wo indessen augenblicklich der Gemeinde die Gründung einer neuen oder Erweiterung der vorhandenen Schule nicht zugemuthet werden darf, bleibt nichts übrig, als durch KonzeSSIONen von Privatschulen auf bestimmte Fristen abzuwehnen.

So ist es denn erreicht, daß allen Kindern ohne Ausnahme die Schule offen steht und keins ungesehen und unangemerkt die Schule versäumen kann. Selbst in den Gefängnissen sind durch Beiträge des Gefängnißvereins Schullehrer für die jugendlichen Verbrecher angestellt, und die Armenkinder erhalten überall entweder durch Armen- und Freischulen, oder durch Freistellen in den ordentlichen Elementarschulen ihren Unterricht; auch dafür wird meistens gesorgt, daß sie sich hinsichtlich der Kleidung vor den Mitschülern nicht zu schämen brauchen.

Die Aufsichtsbehörden bilden 3 Instanzen.

1. Der Elementarschulvorstand, aus dem Pfarrer des Orts und 2 Familienvätern des Schulbezirks zusammengesetzt, führt die spezielle Aufsicht über den Unterricht, die Berufstreu und das Leben des Lehrers, die Schule und den Schulbesuch und Alles, was zur Gesittung der Jugend dienlich ist, soll daneben auch den Lehrer in Ansehn und Achtung erhalten, ihn gegen unstatthafte Forderungen oder ungerechten Tadel in Schutz nehmen, und ihm das berufsmäßige Einkommen, Wohnung, Schulutensilien u. s. w. in angemessenem Zustande sichern.

2. Die den Schulvorständen zunächst übergeordneten Schulpfleger führen eine Aufsicht über die Ortschulvorstände ihres Kreises, erhalten Berichte von denselben und berichten an die Regierung, als deren Kommissarien. Da sie nach den KonzeSSIONen angeordnet werden, so fallen die Schulkreise nicht mit den landrätlichen Kreisen zusammen; es sind vielmehr 13 Schulpfleger, meistens Landdechanten, für die katholischen, und 10, meistens Superintendenten, für die evangelischen Schulen ernannt. In 15 größern Städten haben an Stelle der Schulpfleger kollegialische Schulkommissionen das gesammte Elementarschulwesen der Ge-



meinden zu einem organischen Ganzen zu vereinigen und der weitem Ausbildung der Jugend für die höhern Lehranstalten gründlich und würdig vorzuarbeiten, in welchen Aufsichtsbehörden bei gemischten Konfessionen die Pfarrer abwechselnd, oder die Bürgermeister den Vorsitz führen. Elberfeld hat einen eigenen städtischen Schulinspektor.

3. In äußern Angelegenheiten stehen die Schulvorstände unter den Landräthen, und wird eine technische Aufsicht, wie über die Neubauten, auch über die Ausbesserung der alten Schulgebäude geführt; Räumlichkeiten, Bänke und Schreibpulte befinden sich durchgängig in gutem, dem jugendlichen, im Wachsthum begriffenen Körper der Kinder angemessenem Zustande.

4. In der Dürftigkeit und Unsicherheit des Einkommens der Schullehrer ist es zu suchen, daß zu vorigen Zeiten mit wenigen rühmlichen Ausnahmen nur solche junge Leute zum Schulhalten sich bequemen, welche zu Gewerbe und Handel körperlich unfähig oder nach ihrem ganzen Wesen ungeschickt waren, und daher die Schuljugend mancher Gemeinde einem verarmten Kaufmann, invaliden Soldaten, oder Abentheurer überlassen wurde, der in sittlicher Hinsicht den nachtheiligsten Einfluß übte. Man ist daher mit Recht darauf bedacht gewesen, den Männern, welche nach innerem Bezufe Lehrer und Erzieher werden, und ebensowohl im Leben, als in der Schule die Würde des Amtes an sich tragen sollen, besseres Einkommen zu verschaffen. Jede Gemeinde ist verpflichtet, dem Lehrer außer freier Wohnung 66 Thaler als Mindestes auf die Gemeindefasse anzuweisen, welche neben einem, meistens vielen Ausfällen unterworfenen Schulgelde von mindestens 3 Sgr. monatlich, für einen Lehrer mit Familie eben hinreichen. Wenn gleich diese Zulage namentlich für die Gemeinden, welche gerade in den letzten Jahren neue Schulen erbauen mußten, bedeutend ist, so bleibt es doch die Pflicht der Verwaltung, dahin zu wirken, daß das fixe Einkommen der Lehrer vermehrt, und wo und wie es thunlich, das Schulgeld herabgesetzt werde.

Die sogenannten Umgänge in der Gemeinde und das mit Tagen oder Wochen abwechselnde Mittagessen der Lehrer bei den Schulinteressenten ist allgemein abgeschafft, und dafür die Lage der Schullehrer durch erfreuliche Bereitwilligkeit der Gemeinden anderweit verbessert.

Das Einkommen der Unterlehrer oder Lehrergehül-

fen wird meist in der Weise beschafft, daß der Hauptlehrer gegen Zulage von 30 oder 40 Thlr. den Gehülfen in sein Haus aufnimmt, beköstigt, und nach Umständen einen Antheil von dem Schulgelde der Klasse, in der er unterrichtet, ihm zukommen läßt.

Wo ein höheres Schulgeld hergebracht und eine Gehaltserhöhung nicht zu erreichen war, ist es bei dem herkömmlichen Satze verblieben, da eine Herabsetzung desselben zur Beeinträchtigung des Lehrers unzulässig war, und überdies nicht sowohl allgemeine Gleichstellung, als vielmehr Verbesserung der Lehrereinnahmen erstrebt wurde. Für die Hinterbliebenen derselben ist eine besondere Wittwen- und Waisenkasse aus Beiträgen der Lehrer gebildet.

5. Die Vorbereitung künftiger Elementarlehrer erfolgte früher wohl durch einzelne Schullehrer; war aber in den meisten Fällen dem Zufall überlassen. Nach der preussischen Besitznahme beschloß das königliche Ministerium die Einrichtung von 2 katholischen und 2 evangelischen Schullehrerseminarien für die Rheinprovinz, welche 1821 zu Koblenz und Brühl, Neuwied und Mors eröffnet wurden. Aus dem Seminar zu Mors gehen jährlich 15 evangelische und aus dem zu Brühl 10 katholische Schulamtskandidaten hervor. Der Zuschuß des Staats für das Erstere beträgt 3000 Thlr. jährlich. Es zählt gegenwärtig 3 Lehrer und 30 Schüler, größtentheils aus dem Stande der Gewerbtreibenden und Landwirthe. Gerade dies scheint förderlich, da nur die fähigsten Söhne solcher Familien sich zu dieser Laufbahn bestimmen und sich ohne intellektuelle und moralische Verkümmern später leichter mit dem, häufig geringen Dienstehkommen der Volkslehrer begnügen.

Der Aufnahme in diese für die Befähigung und Charakterbildung der Lehrer, und durch sie für den Unterricht und die Erziehung der Jugend so wichtigen Anstalten geht eine Vorprüfung vorher, in welcher der Bewerber sich mündlich und in schriftlichen Ausarbeitungen über die bereits erlangten Kenntnisse ausweisen und von dem Pfarrer, Bürgermeister, Kreisarzt und Schulpfleger Zeugnisse über seine Gesundheit, Wohlverhalten, Elementarbildung, tugendhaften Wandel und Religionsunterricht bis zur Konfirmation beibringen muß.

6. Die Anstellung der Lehrer erfolgt in der

Regel zuerst provisorisch auf 2 Jahre unter der Bedingung einer zweiten Prüfung und der Beibringung vortheilhafter Zeugnisse der Orts- und Kreisschulvorstände. Der von der Regierung auszufertigenden Ernennungsurkunde wird der Berufsschein mit den speziellen Bedingungen der Berufung angeheftet.

Damit aber der junge Lehrer vor einer geistlosen Ausübung des Erlernten bewahrt und den, für ihren wichtigen Beruf Belebtern Gelegenheit zu einer immer gründlicheren Ausbildung gegeben werde, ist von dem Königl. Ministerio die Einrichtung der sechswochentlichen methodologischen Lehrkurse in dem Schullehrerseminar zu Brühl getroffen worden. Der Nutzen dieses Unterrichts, welchen seit 1827 durchschnittlich 10 Lehrer jährlich genossen haben, ist unverkennbar, und um so durchgreifender, als diejenigen Lehrer, welche denselben mit Fleiß und Erfolg genossen haben, nach ihren Fähigkeiten die benachbarten Lehrer unterweisen, und in den unter Aufsicht der Schulpfleger abzuhaltenden Konferenzen als Docenten auftreten dürfen.

7. Die Leistungen der Elementarschulen haben sich in der neuern Zeit sehr gehoben und werden die, das ganze Schulwesen durchbringenden Verbesserungen auch solche Mängel und Gebrechen nach und nach abstellen, welche die Gegenwart wohl erkennen, aber nicht ändern kann.

Der Unterricht in der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, welcher vorzugsweise den Geistlichen zusehet, wird nur in so weit ertheilt, als der Pfarrer dem Schullehrer dazu Anleitung giebt. In einigen Schulen beschränkt sich der Lehrer auf die Unterweisung in der biblischen Geschichte, in andern werden geistliche Lieder und Gebete eingeübt, in noch andern wird der Katechismus oder kirchliche Andachtsbücher gelesen, und durch Frage und Antwort der Jugend zum Verständniß gebracht.

Der Unterricht im Lesen, auf welchen man ein besonderes Gewicht legt, wird in einigen Schulen nach der Lautir-, in andern nach der Buchstabirmethode ertheilt, je nachdem die Lehrer auf die eine oder andere Weise am sichersten und schnellsten zum Ziele kommen, und ist ihnen bis jetzt die Wahl der Fabeln und Buchstabirbücher überlassen gewesen. Ebenso wenig ist ein Lesebuch allgemein eingeführt worden; Wahl und Ge-

brauch unterliegen indessen der Genehmigung der Regierung. Die sogenannten Denkübungen und Erwerbung gemeinnütziger Kenntnisse der Erfindung und freien Behandlung des Lehrers zu überlassen, hat nicht zweckmäßig geschienen, daher sich ein Unterricht dieser Art, wo dem Lehrer dazu Zeit übrig bleibt, nach spezieller Weisung an das eingeführte Lehr- oder Lesebuch anreihet.

Der Unterricht im Schreiben liefert durchgängig erwünschte Ergebnisse, und ist dies vornehmlich der deutlichen und gefälligen Handschrift der in den Seminarien gebildeten Lehrer beizumessen. Vor Allem aber zeigen sich die Fortschritte der verbesserten Methode im Rechnen, welches in den meisten Schulen erst rationell gelehrt und dann durch die vier Rechnungsarten in ganzen und gebrochenen Zahlen, in der einfachen Regel de Tri und endlich in gemischten Aufgaben fleißig eingeübt wird.

Der Gesangunterricht fehlt in keiner Schule mehr und beschränken sich die wenigsten darauf Melodieen einzuüben; es verdient vielmehr rühmlichst erwähnt zu werden, daß in den meisten Schulen die Kinder nach musikalischen Vorzeichen in Noten oder Ziffern singen können und selbst mehrstimmige Lieder, Chorale und andere Gesänge harmonisch ausführen.

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß jeder Unterricht der Würde und Bestimmung der Schule angemessen mit Gebet eröffnet und geschlossen und die Schulsjugend da, wo Wochenandachten üblich sind, von dem Lehrer in die Kirche geführt wird.

Im Ganzen befindet sich das Elementarschulwesen in äußerer und innerer Beziehung in den ostheimeischen Landestheilen auf einer höhern Entwicklungsstufe als in den westheimeischen, wo besonders die an der belgischen Gränze belegenen, zum Theil schon niederländisch redenden Gemeinden an den Fortschritten dieses Verwaltungszweiges weniger Theil genommen haben.

Das Schulwesen der Juden war während der Zwischenherrschaft in den tiefsten Verfall gerathen und es leidet keinen Zweifel, daß die in neuerer Zeit unter der jüdischen Jugend zunehmende Gesittung zum großen Theil aus der Verbesserung des Schulwesens hervorgegangen ist (Amtsbl. 1824 Nr. 75). Das Vertrauen der israelitischen Einwohner zu den christlichen Schulen

ergiebt sich daraus, daß  $\frac{3}{4}$  der israelitischen Kinder dieselben besuchen.

### III. Bürger-, Real- und Gewerbschulen.

Seitdem die allgemeine wissenschaftliche Bildung — in hiesiger Gegend schon seit Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts — wiedererwachte, ward es üblich, daß jede einigermaßen bedeutende Stadt, welche keine höhere kirchliche oder Klosterschule besaß, und ein vollständiges Gymnasium einzurichten keine Kräfte hatte, wenigstens eine mehr oder weniger vollkommene Rektorat- oder Bürgerschule unterhielt. Seit in neuerer Zeit die Gymnasien und größern Realschulen eine gleichmäßigere Organisation erhielten, hat man auch diese Mittelanstalten, deren im hiesigen Bezirk 14 vorhanden sind, nach demselben Maasstab klassifizirt, je nachdem sie nämlich ihre Böglinge bis zum Bildungsgrade der zweiten, dritten oder nur niederer Gymnasial- oder Realklassen leiten. Die Lehrer derselben werden nur in Folge einer, auf mittlere wissenschaftliche Bildung und besonders auf praktische Tüchtigkeit gerichteten Prüfung vor der provinziellen Prüfungskommission angestellt, und stehen in ihrer Besoldung etwas günstiger als die Elementarlehrer. Die Ernennung erfolgt durch die Regierung.

Wenn sich in neuerer Zeit die Gewerbe nach der Stufe ihrer Vervollkommnung der Ergebnisse der exacten Wissenschaften zu ihren praktischen Zwecken bemächtigen konnten, wenn der Handelsverkehr sich zu universeller Bedeutung erhob, und die diesen und verwandten Berufssphären gewidmeten Familien den Wunsch und das Bedürfnis höherer Bildung fühlten, so erschienen auch hier den Gymnasien ähnliche Realschulen erforderlich, welche dem Bedürfnisse des Gewerbe- und Handelsstandes, der Bewirthschafter größerer Landgüter und den, keine klassisch-philologische Bildung erheischenden Zweigen des Staats- und Gemeinbedienstes genügen und die, sich für diese achtbaren Stände bestimmende Tugend in die Theilnahme an der allgemeinen Geistesbildung einführen. Die Fähigkeit und die Lust zu derselben dürfen gewiß auch bei dieser Jugend in gleichem

Maasse vorausgesetzt, und ebenso der Wunsch gehegt werden, auch sie auf den Standpunkt der allgemeinen Kultur und höhern menschlichen Bestimmung hinzuweisen, ihnen eine tüchtige wissenschaftliche Grundlage ihrer speciellen Fachkenntnisse, und der würdigsten Beschäftigung in den Freistunden eines langen Lebens zu gewähren: der Unterschied ist nur, daß diese hohen Zwecke in theilweise andern, den sogenannten realistischen Unterrichtssphären, und in einer kürzern Zeit — 6 Jahre vom 10—16. Lebensjahre — erreicht werden müssen. Die ordentlichen wissenschaftlichen Lehrer dieser Realschulen, in welchen ein auf die Zwecke des höhern Gewerbe- und Handelsstandes und ähnlicher Berufsarten berechneter, in die künftige Lebensbestimmung einführender Unterricht, namentlich in Mathematik, Naturwissenschaften, Geschichte, Erdbeschreibung, deutscher Litteratur, Technologie, neuern Sprachen, einigem Latein, Zeichnen und Musik ertheilt wird, werden nur nach vorgängiger wohlbestandener Prüfung vor einer königlichen wissenschaftlichen Prüfungskommission angestellt. Die Anforderungen an die Schüler sind in der vorläufigen Instruktion vom 8. März 1832 (Amtsbl. S. 341.) ausgesprochen. Bei der Unzulänglichkeit der Staatsfonds hat man die Ausstattung dieser, meistens in dem Kostenaufwande den Gymnasien wenig nachstehenden Anstalten zu Barmen, Elberfeld und Krefeld den Gemeinden überlassen, welche diese Last durch ein hohes Schulgeld theilweise von sich abzuwälzen suchen<sup>10)</sup>.

Verwandt mit diesen Realschulen, jedoch auf unmittelbar praktische Zwecke gerichtet, sind die Gewerbschulen, deren der Staat in jedem Regierungsbezirk eine Behufs Verbreitung der zu den Prüfungen der concessio-nirten Werkmeister erforderlichen Kenntnisse und als Vorschulen für das königliche Gewerbeinstitut in Berlin unterhält. Die hiesige Gewerbschule steht unter der Leitung des Direktors der Realschule zu Elberfeld in Verbindung mit derselben. Anzahl und Frequenz der Rektorat-, Bürger- und Realschulen sind:

1) Bianco, Geschichte der Universität und der Gymnasien von Köln, Köln 1833.  
2) Borbeck, Geschichte von Duisburg S. 169. Die Universitätsbibliothek ist mit der zu Bonn vereinigt und enthält, so wie auch die Gymnasialbibliothek zu Duisburg die zahlreichen akademischen Schriften. Dieterici, über die Universitäten im preuß. Staate, Berlin 1836.

3) Berg. Bül. 1811 S. 894. Die akademischen Lehrer sind noch im Adresskalender v. 1813 aufgeführt.  
4) Verordnung des Generalgouvernements vom 15. Juli 1814. Scottl III. S. 1698. Hülsmann, Gesetze und Bekanntmachungen über das Elementarschulwesen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Elberf. 1833 S. 11. Daß. für den Reg.-Bez. Köln, v. Stabeler, Köln 1835



Kreis	Anstalten		Lehrer			Schüler			Schülerinnen			Summa beider
	Anstalten	öffentliche	Hülfs- =	Schüler		Summa	Schülerinnen		Summa	Summa beider		
				unter 14 Jahr.	über		unter 14 Jah.	über				
Lenney . . .	2	3	1	65	16	81	4	—	4	85		
Elberfeld . .	3	16	8	338	115	453	145	12	157	610		
Duisburg . . .	3	5	1	33	53	86	—	—	—	86		
Rees . . . . .	2	2	—	9	7	16	—	—	—	16		
Kempen . . .	1	4	2	37	12	49	—	—	—	49		
Krefeld . . .	3	9	3	59	61	120	10	6	16	136		
Gladbach . . .	2	5	1	38	42	80	2	2	4	84		
Neuß . . . . .	1	6	2	41	52	93	—	—	—	93		
<b>Total . . .</b>	<b>17</b>	<b>50</b>	<b>18</b>	<b>620</b>	<b>358</b>	<b>978</b>	<b>161</b>	<b>20</b>	<b>181</b>	<b>1159</b>		
dar- kath. . .	7	18	9	173	133	306	12	6	18	324		
un- evang. . .	10	32	9	443	223	666	143	13	156	822		
ter jüd. . . .	—	—	—	4	2	6	6	1	7	13		

IV. Die Gymnasien bestehen nächst der verhältnißmäßig geringen Einnahme des Schulgeldes theils durch eigene Fonds, theils durch Zuschüsse des Bergischen Schulfonds, der Gemeinden oder des Staats, welcher zu diesem Zweck jährlich 6121 Thlr. regelmäßige Zuschüsse aus den Fonds der Regierung aufwendet.

Die Anforderungen an diese gelehrten Schulen sind in dem Regulativ über die Abiturientenprüfungen vom 4. Juni 1834 (Amtsbl. S. 501) ausgesprochen: sie sollen die sich einem, höhere wissenschaftliche Ausbildung erfordernden Berufe widmenden Jünglinge in der Mütter- und den alten Sprachen, in Religionslehre, geschichtlichen und Naturwissenschaften bis zu der Reife ausbilden, daß sie die verschiedenen akademischen Laufbahnen mit Erfolg betreten, oder mit einer sichern Grundlage geistiger Bildung zum praktischen Leben übergehen können. Jene Bestimmung für die akademische Bildung — die klassisch-humanistischen Unterrichtsgegenstände — sind hierbei zwar vorherrschend; jedoch wird auf die sonstigen Bedürfnisse des praktischen Lebens nach den vorhandenen Lehrmitteln und sonstigen Gelegenheiten möglichst Rücksicht, besonders an den Orten genommen, wo keine Realschule neben dem Gymnasium besteht, indem hier die gesammte Jugend der gebildeten Stände das Gymnasium zu besuchen pflegt und es weder wünschenswerth noch ausführbar ist, daß sich dieselbe ganz, oder auch nur der Mehrheit nach, der akade-

mischen Laufbahn zuwende. Mit mehreren Gymnasien z. B. Wesel sind Vorbereitungsklassen zur schnellern Gewinnung des Elementarunterrichts verbunden. In Düsseldorf ist dazu eine Privatschule. Die in neuerer Zeit mit so vieler Lebhaftigkeit gerügte angebliche Ueberanstrengung und Mißbildung der Gymnasialjugend<sup>11)</sup> ist auf den hiesigen Gymnasien, welche sich meistens einer glücklichen Einrichtung und Leitung zu erfreuen hatten, nicht bemerkbar. Das Vertrauen des Publikums ergibt sich aus folgendem Besuch derselben:

Kreis	Gymnasien	Lehrer		Schüler		Summa
		öffentliche	Hülfs- =	14 Jahre		
				unter	über	
Elberfeld . . . . .	1	7	5	104	52	156
Düsseldorf . . . . .	1	14	4	104	164	268
Duisburg . . . . .	2	13	11	71	102	173
Rees . . . . .	2	9	9	146	93	239
Kleve . . . . .	1	8	5	49	59	108
Seldern (Progym.)	1	5	—	30	29	59
<b>Total . . . . .</b>	<b>8</b>	<b>56</b>	<b>34</b>	<b>504</b>	<b>499</b>	<b>1003</b>
dar- kath. . . . .	2	13	11	135	187	322
un- evang. . . . .	6	43	23	364	303	667
ter jüd. . . . .	—	—	—	5	9	14

V. Die Pensionen für feinere weibliche Bildung in Düsseldorf und Elberfeld erfreuen sich eines ausgebreiteten Rußs.

- 1) Amtsbl. 1825 Nr. 81. Ueber die Bestrafung der Schulverschümmnisse s. Amtsbl. v. 27. Aug. 1836 S. 285.
- 2) Annalen von Elberfeld 1834 S. 112
- 3) Verordn. v. 30. Mai 1812, 4. Dez. 1821 u. 10. Juni 1834. Gesefz. Nr. 1548. Regebaud, Sammlung der auf den öffentlichen Unterricht sich beziehenden Verordnungen, I. Ausg., Hamm 1826, II. Berlin 1834.
- 4) Seit 1823 schon viermal aufgelegt, und von Joseph Wertheimer in Wien ins Deutsche überfetzt.
- 5) Darstellung der Schulverwaltung von 1816 bis 1826 s. Amtsbl. 1827 S. 13. und Hülsmann S. 84.
- 6) Preusker, über Gewerbschulen und Kamerastudien, Leipzig 1835.
- 7) Korinzer, in der Berliner Medizinischen Zeitung vom 6. Jan. 1836. Hoffmann, das. 20. April 1836. Ebermeier das. Nr. 21. Jahrbücher für Philologie und Pädagogik v. Seebode, Sept. 1833 S. 478. Diefferweg, Lebensfrage der Civilisation, Essen 1836. Die Verordnung v. 19. Dez. 1835 nimmt für Klasse VI—IV. je 1, für III—I. 2, also für die beiden untern 2, mittlern 3, obern 4, zusammen 9 Jahre des Unterrichts an.

## §. 116. Topographische Uebersicht.

Die örtliche Kenntniß der höhern Bildungsanstalten wird durch die alljährlich oder von Zeit zu Zeit bei Veranlassung der öffentlichen Prüfungen erscheinenden Programme erleichtert, welche nächst einem wissenschaftlichen Aufsatz eine Statistik der Anstalt während des letzten Jahres zu enthalten pflegen.

1. In Penney hat 1831 die evangelische Bürgerschule eine ausgebreitete Organisation erhalten, wornach sie aus 3 Elementar- und 3 Realklassen besteht, 1 Rektor, 5 Lehrer, 467 Elementarschüler und 85 Realschüler zählt. Bibliothek, Kunst- und Naturalienkabinet und physikalisch = chemisch = mathematische Sammlung sind im Entstehen.

2. Die lateinische oder Rektoratschule zu Eibersfeld wurde 1592 von der reformirten Gemeinde daselbst gestiftet<sup>1)</sup>. Sie stand gleich andern Gymnasien des Landes unter einem Regens oder Rektor, dem ein Conrektor zur Seite stand. Schon in Urkunden von 1686—1688 wurde dieselbe als Gymnasium bezeichnet und 1718 zu 4 Klassen und ihr Gebäude zu 4 Lehrerwohnungen erweitert.

Als im Jahr 1819 eine Umgestaltung der Anstalt nothwendig wurde, wenn sie nach dem preussischen Schulsystem den Rang eines Gymnasiums einnehmen wollte, wurden die zur Anschaffung des neuen Schulgebäudes erforderlichen 15000 Thlr. durch Aktien, und der zur Besoldung eines fünften Lehrers erforderliche Zuschuß von 500 Thlr. aus der Gemeindefasse bewilligt, worauf sie 1822 als Gymnasium anerkannt wurde. Außer der Bibliothek ist ein mathematisch-physikalisches Kabinet, ein Stipendium für 2 Schüler und eine Orgel mit der Anstalt verbunden, welche 4 ordentliche und 1 Vorbereitungsclassen, 1 Dirigenten (Seelbach, Hantschke), 6 ordentliche, 5 Hülfsteher und 156 Schüler zählt.

3. D. Wilberg, Vorsteher eines Privat Instituts daselbst seit dem Anfange dieses Jahrhunderts, begründete 1818 eine Sonntagsschule für den Unterricht von Handwerksgehülfen und Lehrlingen, begann auch kurz nachher die dringend erforderliche Realschule mit 20 Schülern. Nachdem deren Mittel durch Zuschüsse der Staats- und Gemeindefasse, Beiträge von Privaten und Verbindung der Königlichen Gewerbschule mit ihr hinlänglich verstärkt waren, wurde sie 1830 als ordentliche städtische

Königliche Real- und Gewerbschule eröffnet und erhielt unter dem, auch als Schriftsteller ausgezeichneten Direktor Dr. Egen ihre gegenwärtige treffliche Einrichtung mit 6 Real- und 3 Gewerbeschulclassen, 13 Lehrern, 200 Real- und 24 Gewerbschülern<sup>2)</sup>.

4. In Barmen wurde 1783 die Rektoratschule erweitert, in welcher auch die, den Wissenschaften sich widmenden Knaben Unterricht in den alten Sprachen und Humanitätswissenschaften, je nach den Fähigkeiten der Lehrer erhielten. Außerdem bestanden 15 Elementarschulen und mehrere Privatschulen für reale Wissenschaften und neuere Sprachen, unter denen sich die Ewichsche auszeichnete. Letztere wurde 1823 mit der Rektoratschule zu einer höhern Realschule mit 4 Klassen vereinigt, welcher 1828 noch eine Vorbereitungsclassen und eine getrennte Mädchenschule hinzutrat, so daß die Anstalt außer der Vorbereitungsschule 4 Knaben- und 3 Mädchenklassen enthält und 1 Rektor (Weigel), 6 Lehrer, 114 männliche, 48 weibliche, im Ganzen 162 Schüler zählt.

5. In Solingen ist bisher keine höhere Lehranstalt Seitens der Gemeinde begonnen, da die Privatanstalt des Herrn Bollmann den Lektionsplan einer höhern Bürgerschule verfolgt und in verdientem Ansehen steht.

6. Das 1543 von Herzog Wilhelm IV. unter dem gelehrten Monheim gestiftete Düsselborfer Gymnasium<sup>3)</sup> wurde 1805 in ein Lyceum mit vollständiger Lehrerbesetzung umgeschaffen<sup>4)</sup>. Auch nach der großherzoglichen Organisation von 1811 blieb das Lyceum. Die Fonds der Universität Duisburg, der Akademie zu Herborn, der hohen Schule zu Hadamar und des bergischen Schulfonds sollten zu einer Düsselborfer Universität verwendet werden; nach eingetretener Regierungsveränderung gingen dieselben aber größtentheils an die Rheinische Universität zu Bonn über. Das Gymnasium erhielt 1831 ein zweckmäßigeres Gebäude und zählt einen Direktor (Schallmaier, Kortüm, Brüggemann, Wüllner), 8 Oberlehrer, 6 ordentliche Lehrer für Sprachen und Wissenschaften, 1 Gesangs- und 13 Zeichenlehrer, 268 Schüler und jährlich gegen 7 akademische Abiturienten. Die Bibliothek, Naturalien- und physikalisches Kabinet sind ausgezeichnet.

7. In Essen bestand neben einem katholischen, schon seit der Reformationzeit ein evangelisches Gym-

nasium, welches jedoch in Bergischer Zeit aufgehört hatte und an dessen Stelle 1824 das jetzige Simultangymnasium organisiert wurde. Dasselbe enthält 6 Klassen mit 1 Direktor (Savels), 5 Ordinarien, 7 Hilfslehrer, 70—90 Schüler, 2—4 Abiturienten. Dasselbe bezieht aus Staatskassen einen Zuschuß von 1611 Thl. und erhält jetzt parallele Realcoetus in den Mittelklassen.

8. Die mit einem Rektor (Helmsing) und einem Konrektor besetzte Stadtschule zu Werden ist mit 467 Thl. aus der Staatskasse dotirt.

9. Die in 3 Doppelklassen abgetheilte evangelische Elementarschule zu Mülheim war von der Samtgemeinde mit einem neuen geräumigen Schulhause und einem tüchtigen Lehrpersonal ausgestattet worden. Bei dem zunehmenden Wohlstande dieser Gemeinde erkannte man jedoch die Möglichkeit durch Schulgeld, Subscriptionen und Kommunalzuschuß eine ordentliche höhere Bürgerschule zu errichten, welche im November 1835 vorläufig mit einem Rektor (Kerlen) und einem zweiten Lehrer ins Leben getreten ist.

10. Die Stadt Duisburg dehnte 1637 die lateinische Schule durch Errichtung einer fünften Klasse aus und setzte 1639 die Schulgebäude in bessern Stand<sup>7)</sup>. Am 15—17. Okt. 1650 fand zwischen dem Rektor dieser Schule und den Franziskanern zu Düren, Engels und Mett, eine öffentliche Religionsdisputation statt, deren leidenschaftlicher Inhalt nachher von beiden Seiten der Öffentlichkeit übergeben wurde (Frankf. 1651). Das Gymnasium zu Duisburg erhielt 1811 den Charakter einer Secundärschule erster Klasse<sup>8)</sup>. Seit der preussischen Wiederbesitznahme wurde daraus ein Gymnasium mit 1 Direktor (Schulze, Landfermann), 7 Gymnasiallehrern, 3 Hilfslehrern und 54 Schülern in 6 Klassen.

11. Seit 1831 wurde damit eine Realschule verbunden, welche von demselben Direktor geleitet, außer einem dieserhalb hinzugetretenen achten Lehrer von den Gymnasiallehrern mitversehen wird und in 4 Parallelklassen 70 Schüler, worunter 22 auswärtige, zählt.

12. In Wesel wurde schon bei Einführung der Kirchenreformation 1544 an Stelle der mit ihr eingehenden Klosterschulen ein Gymnasium errichtet, mit welchem mehrere Stipendien und ein Contubernium oder Studentenhaus für unentgeltlich zu unterrichtende arme Kinder verbunden war<sup>9)</sup>. Auf eigene Fonds ge-

stützt, behielt dasselbe in französischer Zeit ein kümmerliches Bestehen und hat erst in neuerer Zeit die, der Bedeutung des Orts entsprechende Ausstattung und Ausdehnung durch königliche Zuschüsse erhalten. Es besteht aus 6 Klassen und zählt 1 Direktor (Bischoff), 6 Lehrer, 2 Hilfslehrer und 154 Schüler.

13. In Emmerich wurde 1591 ein Jesuitenkollegium errichtet und den Vätern desselben das Gymnasium anvertraut, welchem sie 1594 einen Kursus der Philosophie hinzufügten und viele fremde Jünglinge herbeizogen<sup>10)</sup>. 1614 bezogen sie ein neues Klostergebäude und überließen das alte Gymnasium den Reformirten, welche bald auch eine höhere Schulanstalt mit 3 Lehrern errichteten. Nachdem der Jesuitenorden durch die Bulle vom 21. Juli 1773 unterdrückt war, ging das alte Gymnasium an das Kreuzherrnkloster über, und wurde mit dessen Säkularisation und Gütereinziehung 1811 aufgehoben. Auf wiederholte Anträge der Stadt wurden jedoch 1831 diese Güter und so viele Zuschüsse bewilligt daß am 22. Mai 1832 das neue katholische Gymnasium vorläufig mit 3 ordentlichen, 3 Hilfslehrern und 5 Klassen (bis Secunda) eröffnet werden konnte und jetzt 8 Schüler zählt. Die Bibliothek enthält viele seltener ältere Werke. Das evangelische Rektorat hat 4 Schüler.

14. Im historischen Bericht von 1722 wird über die Mängel des klevischen Schulwesens trotz der ziemlich Gehälter geklagt und darauf angetragen, „obhr. Privatansichten renomirte Leute von fremden Orten hinzuziehen, damit ein rechtichaffenes Gymnasium angelegt und die Kinder nicht außer Landes nöthig seyn.“ Die spätere Aufhülfe der Anstalt konnte dieselbe vor dem in französischer Zeit eingetretenen Verfall und (1800) Auflösung nicht schützen. Seit 1816 besteht sie als ordentliches Gymnasium aus 6 Klassen mit 1 Direktor [Nagel<sup>11)</sup>, Rigler], 6 ordentlichen und 5 außerordentlichen Lehrern, unter welchen Letztern sich Einer für die holländische Sprache befindet. Die Schülerzahl wechselte in den 3 letzten Jahren zwischen 108 und 134 worunter 34 auswärtige. Abiturienten zur Universität jährlich 1—6. Das Gymnasium bezieht zur Unterhaltung und Besoldung der Lehrer einen königlichen Zuschuß von 4039 Thl.

15. In Fanten bestand in älterer Zeit eine Rektorschule, deren brauchbares Gebäude und ein mäßig



ger Fonds noch vorhanden. Dieselbe hat neuerdings wieder ins Leben zu treten begonnen.

16. Das Gymnasium zu Mörz wurde 1582 errichtet<sup>12)</sup> und blühte unter den ausgezeichneten Lehrern Seither (1661—1668), Sneathlage (bis 1680), Cruse (bis 1693), als das ausgezeichnetste der hiesigen Gegend, gerieth in französische Zeit in Verfall, ist aber seit 10 Jahren als Progymnasium mit einem Rektor (Scotti) und 4 Unterlehrern wieder hergestellt. Es bezieht 220 Zöhr. Zuschuß aus Staatskassen und ist mit einem reichlichen Stipendienfonds für die von dort zur Universität abgehenden Schüler versehen.

17. In Kempen wurde 1662 ein Gymnasium gestiftet, unter dessen Lehrern Heinrich Eickmann, Joh. Arn. Jansen, ein unermüdlicher Sammler vaterländischer Urkunden, Wilhelm Hucker, Friedrich Brand, nachher Prälat zu Kamp, und Balthasar Blum, lateinischer Dichter, nachher Reichskammergerichtsath, sich auszeichneten. In Folge der Revolution verlor das Gymnasium bei der Einziehung des geistlichen Korporationsvermögens durch das französische Gouvernement seine Fonds. Ein sog. Kollegium mit 4 Klassen ist 1830 errichtet, und zählt 1 Direktor, 5 Lehrer und 46 Schüler. Mehrere Stipendien begünstigten seit alter Zeit das Emporkommen der sich den Wissenschaften widmenden Talente dieser Stadt, unter denen Alexander a Kempis, einer der 6 Doktoren, welche 1388 von Paris nach Köln kamen um die Universität zu begründen, Thomas a Kempis, der unsterbliche Wiedererwecker des klassischen Sprachstudiums und einer tiefen Religiosität (geb. 1388, später Augustiner zu Zwoll und Köln † 1471) und Joh. Holthusen 1560 Rektor der Domschule zu Augsburg zu allgemeinem Ruf gelangten.

18. In Krefeld bestand vor Alters eine lateinische Stadtschule, welche 1747 ein neues Schulzimmer erhielt; 1765 wurde wegen gestiegener Schülerzahl ein besonderes Schulgebäude hinzugefügt. In französischer Zeit hatte Krefeld zwar als Arrondissementshauptort Anspruch auf eine Sekundärschule; statt dessen nahm die bestehende Stadtschule noch mehr ab. Nachdem aus dem Adam Scheutenschen Legat (1817) ein für die Schule und Vorsteherwohnung hinreichendes Gebäude angeschafft war, trat 1819 eine Realschule ins Leben und ist durch spätere Bewilligungen aus der Gemeindefasse und den

günstigen Ertrag des Schulgeldes zu ihren gegenwärtigen 5 Klassen mit 8 Lehrern und 85 Schülern gediehen. In Verbindung steht die Rislerische Töchterschule.

19. Auch Uerdingen hat sich seit 1824 einer höhern Bürgerschule zu erfreuen, welche 2 Doppelklassen, 3 Lehrer und 36 Schüler zählt.

20. In Rheydt besteht eine blühende höhere Bürgerschule, welche bei dem zunehmenden Wohlstande dieser Gegend täglich an Frequenz und Bedeutung gewinnt. Sie hat 3 Klassen und eine Töchterschule.

21. In Neuß befand sich ehemals ein ziemlich besuchtes Gymnasium, welches die Jesuiten versahen. Unter französischer Herrschaft dauerte dasselbe unter dem Namen eines Kollegiums, später mit 4 Klassen fort, welches aus der obern Klasse in die Obersekunda der Gymnasien entläßt und 1 Direktor, 3 Ordinarien, 1 Mathematiker, 3 Hülflehrer und 93 Schüler von 9—24 J. zählt.

22—25. Kleinere Rektoratschulen haben Hücker, Wangerberg, Rees und Gladbach, höhere Privatschulen mehrere andere Städte.

1) Annalen 1818. Neben bei Einweihung des neuen Gymnasialgebäudes, Eberfeld 1821. Cruse als Schulmann und Dichter von Pantische, Eberf. 1831. Schön, Statistik der europäischen Civilisation, Breslau 1834. Brauns u. Theobald, Statistik der deutschen Gymnasien, Kassel 1835.

2) Knapp, S. 104 und die Programme.

3) *Withofii, Secularia Duisburgensia* p. 84. Recklinghausen, Ref.-Gesch. S. 40. 49. 490.

4) Scotti Nr. 2840. Wilhelm, S. 94.

5) Scotti, Nr. 3288. 3334.

6) Recklinghausen u. Währens a. a. D.

7) Borbeck, Geschichte von Duisburg S. 94.

8) Arr. 17. des Dkt. v. 17. Dez. 1811 (Bull. S. 812).

9) Restorf S. 461. Recklinghausen S. 491.

10) Wassenberg S. 205. Werbeck S. 130.

11) Nagels Leben und Nachlaß von Ammon und Herold Kleve 1829.

12) Knebel, Nachrichten vom Gymnasium zu Mörz 1828.

## §. 117. Schöne Gartenkunst.

I. Die öffentlichen Anlagen auf der Hardt bei Eberfeld (nördliches Wupperthal) wurden vor etwa 20 Jahren durch den Wundarzt Diemel daselbst aus einer wüsten Grundfläche geschaffen und mit zwei Denkmälern — des Begründers und des h. Suitbert — geziert.

II. Einen großartigern Charakter trägt der im altfranzösischen Geschmack mit Wasser- und Bildwerken angelegte Schloßgarten zu Benrath, ist jedoch leider

nicht mehr ganz erhalten. Die Drangerie, von Bensberg und Brühl aus bereichert, ist eine der vorzüglichsten Deutschlands.

III. Der Hofgarten zu Düsseldorf wurde durch den verdienstvollen Statthalter Grafen Goltstein 1769, hauptsächlich um der geringen Volksklasse Verdienst zu verschaffen, für 10000 Thlr., einschließlich des Ankaufs der hinzugezogenen Grundstücke, im französischen Geschmack vor dem Jägerhofe begonnen. Der vordere Theil war unfern der Düsselbrücke mit einem chinesischen Lusthause geziert, das die Franzosen 1795 zerstörten, wobei auch das damalige Hofgartenhaus in die Luft gesprengt ist.

Unter Maximilians Regierung wurde er im englischen Geschmack, jedoch unter Beibehaltung der großen Alleen und Wasseranlagen eingerichtet, ein neues Hofgartenhaus aufgebaut, der botanische Garten angelegt und das Ganze seit 1801 auf den Festungswerken, zu deren traktatmäßiger Schleifung und Abtragung der Stadtmauern jährlich 6000 Thlr. vom Lande aufgebracht wurden, zu erweitern begonnen.

Bei Napoleons Anwesenheit 1811 wurden der Stadt die sämmtlichen ehemaligen Glacis-Grundstücke und ein jährlicher Zuschuß von 100000 Fr. zur Einrichtung von Hafens, Brücken, Anlagen und Verschönerungen nach dem Plan eines Meisters der schönen Gartenkunst, des jetzigen Gartendirektors Weyhe, zugewendet. Mit diesen reichen Mitteln, von welchen 1813: 18465; 1814/5: 16921 Thlr.; 1815/6 jährlich 8000 Thlr. blieben, wurden die nördlichen Anlagen am neuen Hafen — der neue Hofgarten, ein durch die angenehmsten Aussichten auf die Hauptstraße der Stadt, den Hafen und weithin den Rhein hinunter, durch angenehme Grünplätze und lichte Baumpartien geschmückter Park — beinahe vollendet, und die Arbeiten am dritten Theil, dem sogenannten halben Monde, begonnen. Diese von der südlichen Karlsstadt zwischen der verlängerten Kasernenstraße und den neuangewiesenen Bauplätzen nach der Neustadt hinziehenden Spaziergänge zeichnen sich durch drei treffliche, von einem durchfließenden Düsselarm lebendig erhaltene Wasserbecken, durch die an Inseln und Ufern angebrachten Buschpartien und durch den Anblick des im Ausbau begriffenen Schwanenplatzes aus, nähern sich durch die Allerhöchst bewilligten außerordent-

lichen Zuschüsse ihrer Vollendung und sehen durch eine große Doppelallee mit dem botanischen und alten Hofgarten in Verbindung.

IV. Von dem Statthalter Fürsten Moritz von Nassau (1660) rührt der großartige alte Park bei Kleve mit seinen malerischen Aussichten auf die Stadt, die unter ihr ausgedehnte fruchtbare Rheinebene und den fernschimmernden Stromspegel her. Seine Sorgfalt schuf und pflegte die ausgedehnten Buchen-, Eichen- und Linden-Alleen, welche nicht allein die schönsten Punkte in der Umgebung von Kleve verbanden, sondern auch die Hauptstraßen des Landes nach Xanten und Nymwegen bis auf eine Ausdehnung von 5 Meilen schmückten.

Unter König Friedrich I. wurden auf der westlichen Seite der Stadt etwa 740 Morgen Wald und Wiesen erworben und daraus ein Wildpark, der neue Thiergarten, gebildet. Auf dessen Abhang, welcher eine reizende Aussicht auf die Rheinebene, das gegenüberliegende Eltenberg und einen Theil von Selberland darbietet, wurde ein halbkreisförmiger Säulengang, das Amphitheater, erbauet und das an den dahinterliegenden Anhöhen mühsam gesammelte Wasser zu einem Springbrunnen und 4 Wasserbecken, im damaligen Geschmack benutzt. Eine etwas eisenhaltige Quelle am Fuße dieses Abhangs, ward mit einem Brunnenhause und Schöpf-Einrichtungen versehen, und in einem benachbarten Wirthshause Bäder eingerichtet. Innerhalb dieses Parks wurde die Wohnung des Oberjägermeisters (die Wasserburg), sowie Dienstetablissemens für den Revierbeamten und einen Fontainenmeister (der jetzige Robbersche Gasthof) gebaut.

Die vortrefflichen alten Alleen nach Xanten, Nymwegen und dem Klever Berg wurden während der Fremdherrschaft gefällt, Wildstand, Einfassung, Gartenschutz und Gebäude vernachlässigt, so daß beim Wiedereintreten der preussischen Regierung das Ganze einer Hauptherstellung bedurfte. Dieselbe ist aus dem Einkommen der, durch Königliche Gnade hierzu geschenkten gesammten Forst-, Acker-, Wiesen- und Gartenfläche von etwa 1300 Morgen, dem geläuterten Geschmack in der Gartenkunst gemäß, nicht auf die frühern überkünstlichen und kostspieligen Gebäulichkeiten und Wasserwerke, sondern dahin gerichtet gewesen, die Gartenanlagen und Waldpartien nach Weyhe's Plan zu er-

weitern, zu verschönern, sie zugänglich und genussreich zu machen.

Nächst einer bedeutenden Erweiterung des alten Thiergartens selbst, sind die Hügel an der Südseite der Stadt, nach Berg und Thal zu, mit dem glücklichsten Erfolge in die Anlagen hineingezogen, die Walbhöhen mit einer Menge theils gerader, theils wellenförmiger Gänge durchschnitten, die zu den reizendsten Aussichten: Klever-Berg, Springenberg, Sternberg, Lannenberg, Mühlenberg, Butterberg, Schroffberg, Spiegelberg, Kief-in-den-Pott, Freudenberg, Sternbusch, Bellevue, führen. Die zu den Füßen hingestreckte Thalebene mit ihren Wiesen und Aeckern, die auf den Bergwänden ruhenden Hochflächen mit Feld und Wald sind von schönen fahrbaren Baumgängen und trefflichen Kunststraßen — die vierte nach Goch wird jetzt gebaut — durchschnitten, so daß ein schon von der Natur reich geschmücktes Gelände von beinahe einer Geviertmeile die Reize eines großartigen Parks darbietet.

Eine treffliche Baumschule liefert das Hauptbedürfnis der immer reichern Ausschmückung dieser Anlagen, welche unter Aufsicht der Regierung von dem Domainenbeamten, Oberförster und einem Gartenkondukteur zu Kleve mit gemeinsinniger Theilnahme der Ortsbehörden und des Publikums verwaltet und gepflegt werden.

V. Die schönsten Privatgärten sind die des Herzogs von Aremberg zu Mickeln, Freih. v. Fürstenberg zu Borbeck, Grafen Stolberg zu Diersfordt, Fabrikherrn de Greif zu Linn und Fürsten Salm zu Dyck.

### §. 118. S c h ö n e B a u k u n s t.

Bei dem trefflichen Baustoff, welchen die Ufer des Rheins entweder unmittelbar bieten, oder die kräftige Welle leicht hinunterträgt, bei der Kunstfertigkeit im Massivbau, welche seit Jahrtausenden die anwohnenden Geschlechter sich überliefert, haben sich bei uns weit mehr, ja fast alle größere Bauten, welche Krieg, Brand, Wassersnoth, zelotische und profane Zerstörungswuth verschonten, bis zur Gegenwart erhalten.

I. Die Denkmale römischer Baukunst wurden bei der Vertreibung der Römer, und den zahlreichen Einfällen der Hunnen, Normannen und anderer Barbaren von Grund aus zerstört. Die ältesten Trümmer derselben sind wohl die der Weste an der Nordseite

Kantens, der dortige und der 1826 wieder ausgegrabene Brunnen auf dem Monreberg, beide von Tuffstein in Kalkmörtel erbaut. Die ältern Theile des Drusus-thors am südlichen Eingange von Neuß, 46' lang, 45' breit, 57' hoch, mit 2 runden Thürmen und 7' dicken Mauern scheinen von der Herstellung der Stadt unter Julian herzurühren.

II. Unter den Karolingern erlebte die höhere Baukunst in den königlichen Pfälzen und zahlreichen Kirchen zu Aachen, Köln, Neuß, Kantens und Nymwegen eine neue Blüthe, deren Werke größtentheils den Zerstörungen der Normänner erlagen, jedoch in dem römisch-byzantinischen Styl der spätern Gebäude bis zu den zahlreichen Kirchenbauten des 13. Jahrhunderts, namentlich bei den kleinern Dorfkirchen fortlebten. Die merkwürdigsten mittelalterlichen Bauwerke sind:

1. Die alte, außerordentlich fest gebaute Burg der Dynasten von Hüdeswagen gelangte 1189 an die Herzoge von Berg; die wenigen Ueberbleibsel mit modernem Gebäu durchbaut, sind im Privatbesitz.

2. Von dem angeblich auf dem Sitz der Grafen des Keldachgaaes gegen 1133 erbauten Residenzschlosse zu Burg ist noch Einiges vom Burghause, Thurm, Wallmauern und Stallgebäuden erhalten und wird jetzt theilweise zum Fabrikbetriebe benutzt.

3. Die Kapelle an der Kreuzbrüderkirche zu Düfeldorf soll schon vor 1288 bestanden haben, ist übrigens einfach.

4. Die alte, jetzt leer stehende Kirche zu Bilk soll von dem heiligen Suibert auf der Reise von Bonn nach Kaiserswerth geweiht sein; sie wurde 1018 der Abtei Deutz, 1173 der Abtei Rheindorf übertragen; von jener Zeit scheint der noch ziemlich wohlerhaltene, von Tuffstein erbaute Thurm herzurühren.

5. Das vom h. Suibert um 710 gestiftete Kloster, später Stift zu Kaiserswerth erhielt im 13. Jahrhundert eine schöne aber nicht vollendete Kirche, jetzt katholische Pfarrkirche, in welcher der goldene Sarg des Stifter's. Das 1184 in kolossalen Massen von Basalt und Ziegeln dicht am Rhein erbaute kaiserliche Schloß wurde 1703 zerstört; jedoch stehen noch große Mauerwände mit Bogengängen durchbrochen.

6. Zu den merkwürdigsten noch erhaltenen Gebäuden, welche den Uebergang von der byzantinischen zur



spitzbogigen Bauart bezeichnen, gehören die Stiftskirchen zu Gerresheim, Werden und Neuf.

Das Stift Gerresheim<sup>3)</sup> wurde 870 von Gerich (dessen marmorner Sarkophag und Gebeine in dem nördlichen Flügel der Kirche gezeigt werden) und seiner Tochter Regenberga gestiftet. Bald nachher begann man die jetzige im 13. Jahrh. beendigte, mit Trachyt und Luffstein erbaute Kirche. Sie bildet ein Kreuz auf dessen 4 Mittelpfeilern der achteckige Thurm ruht; die Portale und untern Fenster lang und halbrund überwölbt; auch sternartige Fenster von sich berührenden Halbkreisen umgeben und antik-griechische Profilirung der Simsmitglieder. An den eckigen Hauptpfeilern laufen Rundstäbe hinauf, welche als Gewölbgurten enden; Gewölbe und obere Fenster mit Spitzbogen.

7. Dieselbe Bauart zeigen die von der ursprünglichen, 862 vollendeten Basilika zu Werden übergebliebenen Umfassungsmauern und die Krypta, auf welchen nach den großen Kirchenbränden 1115 und 1250 die jetzige Stiftskirche<sup>3)</sup> im vorgothischen Style erbaut wurde. Die 4 rundbogenförmigen, mit Säulen, umlaufenden verzierten Wulsten und halbverwitterten Sculpturen versehenen Portale scheinen ebenfalls noch von der ursprünglichen Basilika herzurühren. Die gegenwärtige, 1257 vollendete Kirche bildet ein lateinisches Kreuz, hat einen achteckigen und einen viereckigen unvollendeten Thurm und 3 Haupteingänge durch die vorewähnten Portale, deren viertes auf der Südseite zugemauert ist. Bei der innern Architektur herrschen Spitzbogen und Kreuzgewölbe vor; nur an einigen Fenstern erblickt man den Rundbogen mit der byzantinischen Säule. Im Mittel der Kreuzform zwischen Chor und Schiff erhebt sich auf 100' Höhe über 4 Grundpfeilern mit 8 Halbsäulen eine quadratförmige Kuppel, auf welcher der Glockenthurm steht und unter welcher das Heiligthum seine Stelle hatte. Die sämtlichen Gewölbe sind mit Kreuzgurten versehen. Früher war das Innere farbig, die Pfeilern mit gold- und himmelblauen Bändern, die Kapitäl mit Gold, die Gewölbflächen (Kappen) mit Sternen ausgeziert. Die Fenster des ganzen Gebäudes sind verschieden an Größe und Baustyl; die Glasmaleereien verschwunden.

Das mit 4 Thürmen versehene, aus Grauwacke er-

richtete Kastel daselbst, rührt seiner Bauart nach, aus dem 12. Jahrh. Die hohen starken Mauern umschloßen einen viereckigen Hof und bilden mit der von einer Brustmauer geschützten Terrasse den Zugang zu den Thürmen. Es ist in den letzten Jahren Behufs einer Fabrik zum Theil abgebrochen.

8. Die Stiftskirche zu Essen<sup>3)</sup> im 9. Jahrhundert begonnen, enthält eine nach Bauart und Inhalt gleich merkwürdige Schatzkammer; jetzt wird sie als katholische Pfarrkirche wohl erhalten.

9. Die Salvatorskirche zu Duisburg<sup>4)</sup> war früher den Benediktinern, seit 1309 dem deutschen Ritterorden St. Catharina inkorporirt. Die jetzige große gothische Kirche wurde 1415 begonnen, 1426 der Chor, 1479 — 1563 der hohe Thurm angebaut.

10. Die Wilibrords Kirche zu Wesel, 1181 eingeweiht, 1506 in ihre jetzige treffliche Form gebracht, 1521 mit einem schönen Portale nach der Seite des Kirchhofs und 1597 mit einem erneuerten Thurm versehen, hat innere Länge incl. Thurm 188, innere Breite 115, Höhe bis zum Dachgesimse 75', und bis zu dem First des Daches 101½'. Das Mittelschiff hat lichte Breite 29'; auf jeder Seite 2 Seitenschiffe, durch Säulenbündel mit 4' Durchmesser getrennt, von 17½' lichter Breite und 42½' Höhe bis zum Dachgesimse; Höhe des Thurms bis zur Galerie 139½', von da zur Dachspitze 20½', kleiner Thurm oder Laterne 23', Breite des Hauptthurms 38', des kleinen Thurmes 6'. Der Sandstein beginnt zu verwittern.

Die Mathenakirche wurde im spitzbogigen Styl begonnen 1429 und mit dem Thurm vollendet 1477; 1712 an Thurm und Gewölbe hergestellt, 1804 und 1811 zu Schmiede und Magazin umgeschaffen, jetzt in der Herstellung begriffen; innere Länge 155', Breite 76', Höhe bis zum Dachgesimse 60', bis zum First des Daches 90'. Mittelschiff 30', jedes Seitenschiff 18' lichte Breite, Höhe der letztern 38½'; Thurm mit vorzüglich schönem Mauerwerk 160', Spitze 157', zusammen 317' hoch, mit 2 Abhängen nach Süden und Norden; Eingangsportal am nördlichen Seitenschiff.

Das 1390 angefangene Rathhaus wurde 1396 mit seiner schönen gothischen Fassade beendet; 1417 wurde von Herzog Adolph das Palais am Kornmarkt, jetzt die Kommandantur erbaut.

11. Die Mönsterkirche zu Emmerich wurde 697 auf Veranlassung des h. Willibrord erbaut. Von dieser ursprünglichen Basilika scheint die im Byzantinischen Styl gebaute unterirdische Kapelle zu stammen; 1227 riß der Strom einen Theil der Kirche mit den beiden Thürmen weg, 1440 zerstörte ein heftiger Brand die ganze Kirche bis auf den jetzigen Chor — eine Art Emporkirche 53' lang, 33½' breit, 38' hoch, — worauf das Hauptschiff 67' lang, 33' breit, 43' hoch, 2 Seitenschiffe 58½' lang, 17' breit, 38' hoch, ein viereckiger Thurm mit 124' Mauerwerk, 64' Spitze und 2 Kreuzarme im gothischen Styl angebaut wurden; der südliche Arm ist ebenfalls vom Rhein verschlungen.

Die Abteigundiskirche bestand schon 1227 und erhielt 1483 ihre jetzige Form mit dem schönen Thurm 99' hoch viereckig (I. Etage), 55' hoch achteckig, die Spitze 1651 vom Blitz herunter geschlagen. Das Hauptschiff mit Einschluß des Chors 174' lang, 33' breit, 42' hoch; die beiden Nebenschiffe 160' lang, 22½' breit, 34' hoch.

12. Die Stiftskirche zu Hoch-Elten wurde im 12. Jahrhundert aus Luffstein erbaut, 1677 hergestellt; auch in Nieder-Elten ist eine schöne gothische Pfarrkirche.

13. Das Fundament der katholischen Pfarrkirche zu Kleve wurde 1341 gelegt, dieselbe in 60—70 Jahren vollendet; 210' lang, 77' breit, 12083 D.-F. groß, 60' hoch. Neben dem Haupteingange 2 Thürme im Mauerwerk 114', Spitze 70' hoch. Das Innere hat gute Verhältnisse: wie an der herrlichen Kirche zu Altenberge vertreten zierliche Rundsäulen die Stelle der Pfeiler. Acht Altäre mit netten Verzierungen, auf dem Chor ein treffliches Grabmal des Grafen Adolph von Kleve († 1394) und seiner Gemahlin Margarethe; außerdem Johanns II. und seiner Gemahlin und des Grafen Arnold von Bentheim. Das fernschimmernde Schloß zu Kleve, mit dem alten Schwanenthurm war bis 1660 Sitz der Grafen, Herzoge und Statthalter des Herzogthums, dann der Kammer, jetzt des Landgerichts; unter andern Merkwürdigkeiten enthält es einen in der Kirche zu Rindern gefundenen römischen Altar des Mars.

14. Das Schloß zu Moyland, früher auch herzoglich, bietet eine interessante Erinnerung an die Befestigungsart des spätern Mittelalters dar.

15. Die Kirche zu Kalkar wurde 1211 begonnen, 1344 beendet; 3 Schiffe von 54½' Höhe; das Mit-

telschiff lang 148', der Thurm 25', das südliche Nebenschiff 143', ein daran stoßendes Nebengebäude des Thurms 24', das nördliche Seitenschiff 112', ein anstoßendes Chörchen 12', ein Nebengebäude 24'; Breite ad I. 43, ad II. u. III. 42½'. Im Innern treffliche Flügelbilder der ältern niederdeutschen Schule, die vorzüglichsten an den Seiten des großen, von Holz geschnitzten Hauptaltars, von Johann von Kalkar gegen 1530 gemalt. Die obern kleinen Flügel enthalten die Opferung Isaaks, die Errichtung der ehernen Schlange durch Moses, die Verkündigung und Geburt Christi; die großen Flügel 8 innere und 8 äußere Bilder der Leidensgeschichte in ⅓ Lebensgröße. Unter der meisterhaft in Holz lebensgroß geschnitzten heiligen Familie des Altars im südlichen Nebenschiff ein längliches Mittelbild, den Tod Mariä, mit 2 doppelt bemalten Flügeln (Thaten des heil. Antonius, mehrere Heilige in ⅓ Lebensgröße) aus der Jugend desselben Meisters oder von dessen Lehrer. In demselben Nebenschiff hängt auf der nördlichen Seite eine, leider verdorbene Kreuzigung, mit zwei schmalen Seitenbildern (Mutter Gottes und heil. Elisabeth) aus der mittlern Periode desselben Meisters. Auch ist ihm der längliche Untersatz des Altars zwischen dem Hauptschiff und dem nördlichen Nebenschiff, in 7 Abtheilungen mit dem Brustbilde des Heilandes und mehrerer Heiligen zugeschrieben. Die schätzbaren Hauptbilder desselben Altars mit 2 Doppelblättern und dessen Gegenstück zwischen dem Haupt- und dem südlichen Nebenschiff, ebenfalls Doppelblätter, gehören einem unbekanntem niederdeutschen Meister an. Im südlichen Nebenschiff über dem Durchgange nach dem Chor hängt noch ein achtbarer Hieronymus, mit den Seitenblättern Pabst Martin und Franz von Assisi, altniederdeutsch, ⅓ Lebensgröße; ein Donatar ist von späterer Hand 1599 hineingemalt.

Noch ausgezeichnete als diese Gemälde und in ihrer Art vielleicht ohne Gleichen sind die in Holz geschnitzten Bildwerke mehrerer Altäre, besonders das des einen Altars im nördlichen Seitenschiffe, welches eine vorzüglich schöne Pietas (Maria mit dem Leichname des Heilandes) und ringsumher in figurreichen Darstellungen die Geschichte Jesu enthält. Sie scheinen aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts herzurühren.

16. Vielleicht noch von 825, als der später heilig

gesprochene Graf Luthard von Kleve das dortige Stift gründete, jedenfalls aber aus sehr früher Zeit ist ziemlich wohl erhalten die Kirche zu Wiffel geblieben. Sie ist von Luffstein in der Form eines Kreuzes, mit zwei stumpfen Thürmen über dem runden mit zwei Pfeilern abgesetzten Chor; neben dem Hauptschiff zwei Seitenschiffe, alles gewölbt in Rundbogenform, Länge des Schiffs 109, des Chors 34'; äußere Breite ohne das Kreuz 53, Kreuz 30'; innere Höhe des Abhangs (Bogengangs) 16', von da zum Dache 21, von da die Thürme 102'; innere Breite 76, Länge 143, Höhe 37'.

17. Bei weitem das bedeutendste Gebäude des Bezirks und unter allen Werken der vollendetsten gothischen Bauart höchst ausgezeichnet ist die Kollegiatkirche zu Xanten<sup>8)</sup>. Schon bei den Anfängen des Christenthums in hiesiger Gegend wurde durch die Kaiserin Helena, Mutter Konstantins, 327 hier eine Basilika errichtet, 1081 und 1109 niedergebrannt und nothdürftig hergestellt, 1165 größtentheils neu aufgebaut und durch Erzbischof Reinold eingeweiht. Aus dieser Zeit stammen augenscheinlich auch die Mauern und darunter befindlichen Hallen der Thürme der Kollegiatkirche. Nachdem durch die Herrn von Mörs und Sichel 1372 die Stadt erstürmt und dabei diese mit Blei gedeckte Kirche in Brand gerathen war, wurden die Thürme 1389 hergestellt; die übrige Kirche muß damals völlig neu im höchst reinen gothischen Styl, als dessen unübertroffenes Muster sie dasteht, erbaut sein<sup>9)</sup>. Das Interstitium zwischen dem Chor und der Diele und das Altare pastoris wurden 1400 verfertigt, 1430 das eiserne Gitterwerk an der Episteln, 1437 an der Evangelienseite, 1533 der jetzige hohe Altar (in Köln verfertigt) im Chor und 1654 die Orgel gesetzt. An den Thürmen sind Rund- in der Kirche größtentheils Spitzbogen, die Steinverzierungen und zahlreichen äußern Streben und Bögen von noch schlankeeren zarteren Formen; an jeder Seite doppelte Nebenschiffe. Das zierlich durchbrochene Dachgeländer von gehauenen Steinen, mit seinen zahlreichen Zackigen Thürmchen ist fast ganz herabgefallen, auch übrigens beginnt der grüne Sandstein der Außenmauern zu verwittern. Die Größe des für den allgemeinen Gottesdienst bestimmten Raumes, also das Innere der Kirche nach Abzug aller Pfeiler, so wie ohne Berücksichtigung der zahlreichen Vorhallen, Sakristeien u.

beträgt 20659 Q.-F. rhein. Die fünf Tafeln am Hauptaltar, wovon die 4 Flügelstücke an beiden Seiten von de Bruyn 1529—1534 zu Köln gemalt, stellen die Verspottung, Kreuzigung und Auferstehung Christi in halber, die Legende des heil. Viktor und der heil. Helena nebst Maria, Gereon, Konstantin und Sylvester in beinahe völliger Lebensgröße vorzüglich ausgeführt dar. An demselben Altar mitten im Schnitzwerk sind zwei schöne Brustbilder des heil. Ambrosius und Blasius aus dem 16. Jahrhundert; das dritte ist Copie. In dem äußern nördlichen Nebenschiff an einem gleichfalls in Holz geschnitzten Altar befinden sich vier bedeutende Flügelbilder aus der Schule Johann von Kalkars, die Legende des heil. Antonius mit einigen andern Heiligen und zarten Episoden darstellend. Verwandt hiermit sind die zu beiden Seiten des Chors befestigten Flügelbilder Maria mit Joseph und dem Knaben, Anna mit Joachim und dem Jesusknaben, Salome mit Zebedäus und ihren Kindern und Maria Jacobea darstellend. Von geringerem aber immer noch bedeutendem Kunstwerth sind die zahlreichen sonstigen Gemälde aus den Schulen Dürers (Rudolf Loesen von Antwerpen) und Rubens (Michael Angelo Immerswaelt); von unbedeutendem mehrere zum Theil am günstigsten gestellte Altäre.

18. Das Schloß des Kurfürsten von Köln zu Linn wurde wahrscheinlich im 12. Jahrhundert erbaut; es ist von Trachyt und Luffstein und wird jetzt im Besitz des Herrn de Greif zu Krefeld mit den dortigen Gartenanlagen wohl unterhalten.

19. Die erste Kirche in Gladbach soll von den Hunnen zerstört sein; 972 wurde sie nebst dem Kloster des Benediktinerordens von Gero, Erzbischof von Köln wieder aufgebaut<sup>10)</sup>. (München-Gladbach). Die durch Krypta, Sakristei, basaltenen Taufstein, Kirchengedächtnis, hochliegenden Chor und Thurm ausgezeichnete Klosterkirche gehört jetzt der kath. Gemeinde als Hülfkirche.

20. Von dem alten erzbischöflichen Schloß zu Hülchrath hat sich noch ein kräftiger, von Luffstein erbauter Thurm und ein Theil des Burghauses, wiewohl umgewandelt erhalten, jetzt im Besitz des Landraths v. Pröpper.

21. Unter den durch Erzbischof Friedrich von Saarwerden 1347 angelegten Befestigungen von Bous zeichnete sich ein imposanter, aus Luffstein und Quadern vom Drachensfels erbauter Wirththurm (Peters- oder Zollthurm)



am Norderthor aus, jetzt Privateigenthum des Arztes Kaulen daselbst.

22. Die im 13. Jahrhundert aus Ruffstein in Kreuzform mit 3 Thürmen erbaute Abteikirche Knechtsteden ist ebenfalls jetzt Privateigenthum.

23. Das trefflichste noch erhaltene Werk aus der Uebergangszeit zur spitzbogigen Bauart ist die Stiftskirche St. Quirin zu Neuß. Graf Eberhard und Berta von Kleve errichteten 825 das dortige Stift <sup>11)</sup>. Das alte Gebäude scheint 1205 bei Einnahme der Stadt durch König Philipp großen Schaden erlitten zu haben <sup>12)</sup>, da die Kirche nach der, an der innern Südseite befindlichen Inschrift 1208 ganz neu gebaut wurde. Der große Reichtum von Füllungen und kleinen Säulenstellungen, womit die Vorderseite des Hauptthurms überdeckt ist, deutet schon ganz auf die Verzierungsweise, welche man in dem vollkommen entwickelten Spitzbogenstyl bei großen Massen anwendete. Anstatt der sonst bei rundbogigen Gebäuden üblichen Platten machen die, in diesem Styl so eigenthümlich ausgebildeten Formen des Kleeblatts und Kreuzblatts hier einen bedeutenden Theil der Verzierungen aus, womit das Fries unterhalb der Säulenreihen eingelegt ist. Die Thürmchen an den 4 Ecken des vordern Thurms sind ein späterer Zusatz. Im Innern dieser Kirche erscheint die Anwendung des Spitzbogens häufig und entschieden an beiden Seiten des Schiffs und des Chors; die Bogen der Hauptgewölbe sind jedoch rund. Der Helm des Mittelthurms wurde bei einer der Belagerungen im 16. Jahrh. durch Brand zerstört <sup>13)</sup>; er hat gegenwärtig ein kuppelartiges Dach, worauf die eiserne Bildsäule Quirins steht; im Innern Freskobilder von Cornelius.

III. Die neuere Zeit hat folgende bedeutendere Werke den obigen zur Seite gestellt:

1. Die katholische Gemeinde zu Barmen, als solche 1805 gestiftet, bis 1825 an 1800 Seelen gewachsen, erbaute nach einem Plane des Regierungsbauraths von Bagedes für 32000 Thlr. ihre, 1826 in Gebrauch genommene, 1829 eingeweihte Kirche. Das auf dem katholischen Kirchhofe gelegene, seinem Grundplane nach kreuzförmige Gebäude hat 4 Portale. Dem südlichen Hauptportal ist eine von 4 jonischen Säulen getragene Halle vorgebracht; die Portale gegen Westen und Osten sind Eingänge der Gemeinde; das nördliche unter dem

Thurm für die Geistlichkeit führt zur Sakristei, Kanzel und Baptisterium. Das Hauptgebäude ist 93', einschließlich des Pronaos, Thurms und der vor beiden liegenden Freitreppen 133 $\frac{1}{4}$ ' lang, 76' breit. Das Innere enthält 3 Schiffe, von denen das mittlere durch Pfeiler und Schwibbögen von den halb so breiten Seitenschiffen getrennt und bis unter die Balkenlage 52 $\frac{1}{2}$ ' hoch ist. Der Flur liegt auf einem 5' hohen Unterbau von Quadern; die Decken sind mit gemalten Rosetten in vertieften Feldern geschmückt. In Fensterbogen und Bauart herrscht die griechisch-dorische Form vor.

2. Die 1822 zu Unterbarmen gestiftete, über 8600 Seelen haltende evangelische Gemeinde erbaute 183 $\frac{1}{2}$  eine Kirche und 2 Predigerwohnungen zu 100000 Thlr. Die Kirche liegt auf einem großen freien, durch Baumreihen begränzten und durch einen breiten Weg mit der durchführenden Landstraße verbundenen Platz in einer der schönsten Stellen des Wupperthals. Sie ist nach dem Plane des Oberbauraths Hübsch in Karlsruhe im neugriechisch-arabischen Rundbogenstyl von Bruchsteinen, die äußerlich mit Quadersandstein geblendet sind, auf 13' tiefen Fundamenten erbaut. Zwei in der Mittelwand in gleicher Linie angelegte Thürme, oben durch eine Gallerie verbunden, zieren die Vorderansicht. Auf neun Stufen steigt man zum Haupteingang, den drei Kirchthüren unter einer Vorhalle bilden. Das Schiff der Kirche, 113' lang, 70' tief, inwendig 6000 D.-F., mit bemaltem Holz gewölbt, zeigt doppelte Fensterreihen, die einer doppelten, das Innere der Länge nach durchschneidenden Stellung 1 $\frac{1}{2}$ ' starker massiver Rundsäulen mit Würfelknäufen entsprechen; auf diesen erheben sich halbzirkelförmige Bogen und unterstützen in 2 Etagen die 2500 D.-F. haltende Emporkirche und die Decke. Hinter dem Chor, in der Mitte zwischen zwei Eingängen ist das Versammlungszimmer des Presbyteriums, die Sakristei und die Orgelbühne. Rechts neben dem Haupteingang steht das marmorne Denkmal, welches die dankbare Gemeinde ihrem Stifter Kaspar Engels errichtete. Ueber der 20' langen Vorhalle bilden die schlanken Thürme, die Träger des kräftigen Geläutes, den würdigen Schmuck des Ganzen.

3. Das Rathhaus zu Elberfeld wurde 1831 nach einem Plan des Bauinspektors Gremer zu Aachen in einem modernen Rundbogenstyl begonnen. Es besteht

aus einem Hauptgebäude mit 2 zurückstehenden Flügeln, welche gleichfalls an Straßen stehen, dreistöckig von Bruchsteinen, die äußere Facade mit allen Gesimsen, Gewinden u. von märkischem Sandsteine mit einem platten Schieferdach, welches eine Gallerie verkleidet. Fundamenttiefe 5', Kellergeschos mit Ueberwölbung 7', Erdgeschos 16½', die beiden obern Stockwerke 32' hoch. Bis jetzt ist erst etwas mehr als die Hälfte der Hauptfronte mit 48' Länge und 48' Breite, und der westliche Flügel mit 24½' Länge und 36½' Breite ausgeführt, welche gegen 70000 Thlr. oder 24 Thlr. à D.-F. gekostet haben. Es gewährt zugleich die Räume für das Friedens-, Handels- und Geschwornengericht.

4. Die katholische Kirche in Elberfeld wurde theils durch die Baufälligkeit der alten, theils durch den in deren Bauplatz übergreifenden Rathhausbau 1829 nothwendig und ist nach einem Plane des Bauraths v. Wagedes bis 1836 vollendet. Im Styl ist die griechisch-byzantinische Form vorherrschend, hinsichts der runden Fenster- und Kugelgewölbe dem byzantinischen annähernd. Die Hauptfacade bilden 2 Thürme, zwischen welchen ein vorstehendes Portal, jedoch ohne Säulen. Die Kirche besteht aus einem Schiff mit 4 freistehenden achteckigen Pfeilern, welche die Absseiten bilden, viereckigem Chor in Verlängerung des Schiffes, und 2 Sakristeien, rechts und links, welche die Absseiten bis zur Hälfte des Chors fortsetzen. Die Absseiten haben 3 große Fenster, zwischen welchen die innern Strebepfeiler mittelst Gurtbogen unter sich und mit den freistehenden Mittelpfeilern verbunden sind, und mit diesen die Kugelgewölbe tragen. Auf diese Weise hat das Schiff 3 quadrirte Kugelschnitte, die Absseiten 3 Rectangel; die Vorhalle zwischen den Thürmen, so wie im Chor 2 durch einen Gurtbogen gebildete Felder, und die beiden Sakristeien sind ebenfalls mit Kugelgewölben versehen. Das ganze Gebäude ist 94' breit, 191' lang, die Kirche 54' hoch; die Thürme von 25' jede Quadratseite, 98' hoch, worauf Spitzen von 55' Höhe. Die Umfassungsmauern, Thürme und Pfeiler sind von Bruchsteinen mit bergischem Sandstein an den Gewinden, Gesimsen u.; das Hauptgesimse der Kirche, des Chors und Frontons über dem Portal von Eichenholz; die Gurtbogen von einheimischen Ziegeln und die Gewölbe aus freier Hand mit sogenannten Wendorfer Sandsteinen (Wimsstein-Konglomerat) aus

der Gegend von Koblenz. Das Hauptdach ist mit gläsernen Pfannen, die Thurmspitzen mit Schiefer eingedeckt. Die Fundamenttiefe bei den Umfassungsmauern ist 5½', bei den Thürmen 6½'; erstere sind 54' hoch, 5' stark; die Strebepfeiler 4 à 5'; letztere 98' hoch, bei 8' unterer, 3' oberer Mauerstärke. Flächeninhalt 16420, für den Gottesdienst 11785 D.-F.; die gefälligen innern Verhältnisse lassen sie kleiner erscheinen; Gesamtkosten gegen 74000 Thlr., also 4½ Thlr. pro D.-F.

5. Das Schloß zu Benrath wurde unter Karl Theodor von 1756 bis 1760 als Wittwenitz für die Kurfürstin für 700000 Thlr. im italienischen Styl geschmackvoll erbaut. Das Hauptgebäude zeichnet sich durch den Reichthum und die zweckmäßige Vertheilung seiner Räumlichkeiten aus. Die Bildhauerarbeit, worunter auf der Südseite eine vorzügliche Diana, ist von Verschafstel, die Malerei der Plafonds und Wandstücke vom damaligen Galleriedirektor Krahe. Die Verbindung des Schlosses mit den Flügelgebäuden ist unternirdisch. Vor beiden breitet sich ein gefälliges Bassin aus, welches auf der entgegengesetzten Seite von der, mit einer Allee bepflanzten Heerstraße eingeschlossen ist. Hier wohnte 1806 Herzog Wilhelm von Baiern, 1806 Großherzog Joachim; jetzt werden einige Zimmer von Prinz und Prinzessin Friedrich von Preußen Königl. Hoh. benutzt.

6. Die (Andreas-) Hofkirche zu Düsseldorf wurde 1627 von den Jesuiten, unter reichlicher Beisteuer des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, des Bergischen Adels, der Düsseldorfer Bürger und auswärtiger Jesuitenkollegien im Geschmack des Ordens, mit reichlichem Zierrath erbaut. Hinter dem Hochaltar ist in einer besondern Rotunde die Fürstengruft, in der Wolfgang Wilhelm und mehrere verwandte Glieder des Fürstenhauses ruhen. Die reichen der Kirche gehörigen Messgewänder sind meistens von den Händen der Bergischen Prinzessinnen und Damen des Adels kunstvoll gestickt. Die westliche Seitenkapelle ist 1835 durch ein Freskobild Mücke's, das Christenthum symbolisch darstellend, geschmückt.

7. Die Franziskaner-, seit 1805 Maximilianskirche zu Düsseldorf wurde durch freiwillige Beiträge der Franziskanerklöster und Privaten 1736 auf einem Theile des alten Schloßgartens von den Geistlichen selbst erbaut.

Das schöne Altarpult von Bronze war ehemals in der Kirche zu Altenberg.

8. Die Kirche der Karmeliten, jetzt der trefflichen Krankenanstalt der barmherzigen Schwestern, wurde 1640 in Form eines Pantheons erbaut.

9. Ein kolossales Reiterbild des Kurfürsten Johann Wilhelm von Crupello in Erz ausgeführt schmückt seit 1830 auf würdigem Piedestal den Markt.

Die Baumittel der neuesten Zeit sind hauptsächlich den Verbindungsanstalten zugewendet gewesen, unter denen mehreren — die Brücken zu Barmen, Dpladen, Düsseldorf, Grimlinghausen, Wesel, die Häfen zu Düsseldorf, Ruhrort und Emmerich, die oben erwähnten Kunststraßen, Kanäle und Schleusen (besonders die Werdensche) ein vorzügliches technisches Kunstinteresse darbieten. Für den Schönheitssinn ebenso sehr, als den gemeinen Nutzen sind die Hauptpläne von Wichtigkeit, welche für Düsseldorf und Krefeld schon vollendet, für Elberfeld und Barmen in der Ausarbeitung begriffen und durch Steindrücke zur Kenntniß des Publikums gebracht, für viele andere aber vorbereitet sind.

- 1) Ueber die für den Niederrhein wichtige Kölner Baukunst s. Boisserée und de Roet über den Dom; Wallraf, Beiträge zur Geschichte der Stadt Köln, Köln 1818. Geschichte und Beschreibung des Klosters Altenberg v. Zuccalmaglio, Barmen 1836. Knapp, Regenten u. Volksgeschichte II. u. III. Bd. Kref. 1836.
- 2) Winterim I. S. 90, 218. *Beda. hist. Angliae* V. 12.
- 3) *Labbei Collect. Concil.* IX. fol. 256. Winterim S. 89, 223.
- 4) Winterim I. S. 86. v. Bagedes, über die gothischen Bauarten im Hermann 1835, Nr. 12—14.
- 5) Winterim I. S. 283.
- 6) Winterim I. S. 275. Vorbeck, Gesch. v. Duisb. S. 51. Teschenmacher S. 151. Hopp I. S. 99.
- 7) Westphalens Denkmale deutscher Baukunst, Münster 1830. V. 5. Cassault in Kleins Rheinreise, Kobl. 1835 S. 502. Wegweiser durch Kleve S. 5. Teschenmacher S. 147.
- 8) Hopp I. S. 86. Teschenmacher S. 171. Westphalens Denkmale deutscher Baukunst, Münster (bei Schimmel) 1830 II. 4, 5; III. 6; IV. 1, 2; VI.
- 9) Das Kirchen- und Kapitelsarchiv ist theils verbrannt, theils in Unordnung gerathen, so daß bis jetzt keine urkundliche Nachricht über den Hauptbau vorliegt.
- 10) *D'Achery Spicilegium.* Winterim I. S. 91.
- 11) *Streversdorf Archid. Col.* 1740. p. 103. *Teschensmacher Ann. p. 205. Annales Novesiens.* bei Martene et Durand *Peter. script. collec.* IV. p. 566. Boisserée, Denkmale der Baukunst am Niederrhein vom 7—13. Jahrh., München 1833 S. 27.
- 12) *Gotfried Pantaleonita bei Frehar rer. germ. script.* I. p. 276.
- 13) *Annales Noves.* p. 628, 663 sq. *Mersseous de Archiep. Colou. orig.* p. 195. Boisserée S. 29.

## §. 119. Malerei.

In der ältern niederrheinischen Kunstgeschichte glänzte vorzüglich Johann Stephanus genannt von Kalkar<sup>1)</sup>, wo er um 1500 geboren wurde, Schüler van Eycks, Künstler vom ersten Range, der, wenn gleich der Kunstbildung und Naturtreue nach Niederländer, dem Genie und der Darstellungsart nach den großen italienischen Meistern, insbesondere dem Titian verwandt ist. Auch war er vorzüglicher Meister im Zeichnen; in den Schraffirungen steht er mit Titian auf einer Höhe. Von seiner Hand sind die herrlichen anatomischen Figuren in dem berühmten Werk des Arztes Andreas Vesalius (*Anatomia seu de hum. corporis fabrica Libri 7*). Auch die schönen und kräftigen Bildnisse der Maler, Bildhauer und Architekten in Vasari's Beschreibung von dem Leben derselben (*vite de' più eccellenti Pittori, Scultori ed Architetti*, 1550 und öfter) rühren größtentheils von ihm; † Neapel 1546. Heinrich Golzius, geb. zu Bracht 1558 von vornehmen Eltern, war als Maler, Kupferstecher und Formschneider gleich berühmt. Nach großen Reisen in Deutschland und Italien ließ er sich in Harlem nieder; † 1617.

I. Kurfürst Johann Wilhelm, der als Erbprinz auf vielfachen Reisen seinen Kunstsinne ausgebildet hatte, und seine zweite Gemahlin Anna Marie Luise von Medicis brachten (1690—1716) die ausgezeichnetsten Künstler des Zeitalters an ihren Hof und verwendeten bedeutende Summen zum Ankauf der berühmten Düsseldorfer Gemäldegallerie<sup>2)</sup>.

Für dieselbe arbeiteten hier Franz van Douven, geboren zu Roermonde 1656, vorzüglicher Geschichtsmaler, † 1727; Adrian van der Werff, geboren in Kalingers-Ambagt bei Rotterdam 1659, Geschichtsmaler, seit 1697 in Düsseldorf mit einem Gehalt von 4000, seit 1703, 6000 Gulden, wofür er 6—9 Monat im Jahre für den Fürsten arbeitete, † 1720; Anton Schoonjans, geboren zu Antwerpen 1655, Geschichtsmaler, † 1726; Johann Weenix, geboren zu Amsterdam 1644, Thiermaler, † 1719. Godfried Schalken, geb. zu Dortrecht 1643, malte geschichtliche Nachtstücke, † im Haag 1706. Eglon van der Meer, geb. zu Amsterdam 1643, malte Geschichtsbilder und Landschaften, † Düsseldorf 1703; Rachel Ruysch, geb. zu Amsterdam 1664, malte Blumen und Früchte, † 1750;



Fan von Nickelen, Landschaftsmaler für den Kurfürsten, † 1715; Antonio Milanese aus Mailand, malte gegen 1710 mit Johann Fischer die perspektivischen Deckengemälde der Galleriefäle zu Düsseldorf; Crupello, ein florentinischer Bildhauer verfertigte zu Düsseldorf gegen 1710 die Reiterstatue Johann Wilhelms auf dem Markt nebst mehreren andern Werken daselbst und zu Manheim; Antonio Pellegrini, geb. zu Padua 1674, ausgezeichnetes Geschichtsmaler, in der Anlage wohl das größte der hiesigen Kunsttalente, jedoch leicht und allzu-rasch in der Behandlung: Wandgemälde von ihm zieren eine der Haupttreppen in Bensberg und mehrere Privat-sammlungen in und um Düsseldorf, † 1741; Antonio Bellucci, geboren zu Venedig 1664, vorzüglicher Historienmaler, von dessen schönen Bildern Bensberg beim Abgange der Bairischen Landesherrschaft nur eins, Elisar am Brunnen bei Rebecca, zurückbehielt, † 1726; Domenico Zanetti, geb. zu Bologna, berühmter Historienmaler, malte gegen 1720 eine der Haupttreppen zu Bensberg; Johann Fischer, geb. zu Neuß, ein Perspektivmaler im Dienste Kaiser Karl VI. malte mit Antonio Milanese die Decken der Galleriefäle zu Düsseldorf; und endlich Joseph Karsch, ein Deutscher, malte im Dienst des Kurfürsten gegen 1716 die 7 allegorischen grau in grau behandelten Gemälde auf der Treppe des Galleriegebäudes zu Düsseldorf.

Van Douven, der Liebling des Fürsten, reiste mehrere Jahre, um die seltensten Gemälde und Kunstwerke aufzusuchen und für die Düsseldorfer Sammlung anzukaufen, welche außer den vorgenannten treffliche Originalbilder von Raphael, Titian, Carracci, Correggio, Andrea del Sarto, Julio Romano, Michel-Angelo, Giordano, Dominichino, den größten Schatz aber von Rubens, van Dyck, Crayer und andern Niederländern besaß. Die Masse der Gemälde ward bald so groß, daß man, um sie einstreifen aufstellen zu können, 1710 provisorisch neben dem alten Schlosse das Galleriegebäude aufzuführen mußte. In dem entworfenen großen Residenzschlosse zu Düsseldorf, dessen Ausführung aber der Tod des Fürsten verhinderte, sollte ihnen ein würdigerer Aufenthalt bereitet werden, weshalb das Galleriegebäude zu seinem besondern Zweck und als Werk der Baukunst sehr mittelmäßig ausfiel. Die meisten Bilder hatten darin keine günstige Beleuchtung, so daß man

zu allerlei Kleinlichen Mitteln, als halben und ganzen Fenstervorhängen, seine Zuflucht nahm, auch fehlte für größere Gemälde der gehörige Standpunkt, weil die Säle durchgängig zu schmal sind<sup>3)</sup>. Van Douven war mit der Anordnung und Oberaufsicht beauftragt. Die Menge der Künstler und der durch die neue Sammlung<sup>4)</sup> herbeigezogenen Kunstfreunde und Reisenden war so groß, daß die Stadt sie kaum aufzunehmen vermochte, und auch die gewerbliche Industrie dadurch einen Aufschwung bekam.

Von 1709 an wurden zugleich unter der Leitung des Grafen Alberti, eines florentinischen Baukünstlers und Perspektivmalers und der denselben begleitenden italienischen Architekten die Neustadt und das Galleriegebäude zu Düsseldorf und das Jagdschloß Bensberg, 2 Meilen von Rdn, in dessen Ausschmückung mit einer eigenen Gallerie die hiesigen Künstler wetteiferten, und andere große Bauten aufgeführt.

Der folgende Kurfürst Karl Philipp (17<sup>10/42</sup>), zu sehr beschäftigt mit dem Bau der zu seiner Residenz bestimmten Stadt Manheim, nahm wenig Kenntniß von den Bergischen Kunstwerken, deren Aufsicht Anfangs Joseph Karsch, dann dessen Sohn<sup>5)</sup> auch noch einige Zeit unter Karl Theodor (17<sup>42/99</sup>) führte. Dieser Fürst ließ zur Bereicherung der Manheimer Sammlung viele kleine Bilder, Emaillegemälde, geschnittene Steine, Bildnerarbeiten von Elfenbein und Gypsabgüsse der besten antiken Statuen der Düsseldorfer Gallerie entnehmen<sup>6)</sup>, jedoch durch mehrere vorzügliche Gemälde und eine bessere Einrichtung hinlänglich ersetzen. Der Hofmaler Lambert Krahe<sup>7)</sup>, geb. zu Düsseldorf 1712, Hofkammerrath, Professor der Akademie von S. Lucas in Rom, Mitglied der Akademie zu Florenz, ein ebenso anspruchsvoller edler Mann als großer Künstler, erhielt nämlich 1755 die Oberaufsicht und den Auftrag, die Sammlung nach einem neuen von ihm vorgelegten Plane aufzustellen, nachdem sie 1757 nach dem Bombardement der Stadt durch die Hannoveraner nach Manheim geflüchtet, jedoch vollständig und unbeschädigt zurückgebracht war.

II. Damit nun diese Stätte der Kunst auch als ein belebender Quell schaffend und befruchtend in empfindlichen Gemüthern wirken möchte, gründete der Fürst am 10. Nov. 1777 nach dem Entwurfe und unter der

Direktion Krahe's die Kunstakademie zu Düsseldorf<sup>9)</sup>, wodurch die seit dem Anfange desselben Jahrhunderts am Niederrhein verschwundene bildende Kunst allmählig zu neuem schönen Leben wieder erblüht ist. Außer der Gallerie, die den Studirenden immer offen stand, wurden die Abgüsse der besten Antiken von Bensberg in einem besondern Saale des Akademiegebäudes aufgestellt und nachmals durch mehrere Stücke von Manheim vermehrt. Außerdem war der Kunstschule das nachmalige Gouvernementsgebäude auf dem Markte zu Düsseldorf zum Lokal angewiesen. Die Landstände wetteiferten mit dem Fürsten, das Institut zu befördern und zu einem der ausgezeichnetsten Deutschlands zu erheben, indem sie vom Direktor Krahe 1779 die in Auswahl und Umfang ausgezeichnete Sammlung von Originalzeichnungen, Gemälden und Kupferstichen, worin der größte Theil seines Vermögens beruhete für 24000 Thlr. und 1784 mehrere Gypsabgüsse ankauften und der Akademie schenkten<sup>9)</sup>, während der Fürst Krahe'n für den Eifer, womit er sich des Instituts annahm, durch ein Geschenk von 10000 Thlr. seine Zufriedenheit bezeugte und ihn in der Folge durch Aufträge großer, von ihm besonders belohnter Arbeiten aufmunterte.

Unter diesen, für die Kunst glänzenden und günstigen Verhältnissen, in einer sonst sowohl in Geschmack und Geist als zeitlicher Ausstattung trüben Zeit war Düsseldorf von fremden Kunstfreunden und Kunstjüngern erfüllt. Der damalige Generalbaudirektor des Kurfürsten Nicolaus de Pigage, gebürtig aus Lothringen, Mitglied der Akademie von S. Lucas, Korrespondent der Akademie der Baukunst in Berlin, Erbauer des Sägerhofs bei Düsseldorf, des Schlosses zu Bentrath und anderer großen Bauten<sup>10)</sup> gab 1778 eine vollständige Darstellung der Gallerie mit ihren 358 Gemälden, in 2 Prachtbänden mit Text und Kupferstichen heraus. Der Fürst trug außerdem der Akademie mit einem Vorschuf von 10000 Thlr. auf, die Gallerie in abgesonderten Kupferstichen darzustellen. Außer einigen guten Blättern nach Rembrand, van Rbyn, P. P. Rubens, Anton van Dyk und einigen Andern gab man 1780<sup>11)</sup> noch 100 radirte Blätter (groß Folio in 2 Hefen) nach Originalzeichnungen der Kunstsammlung durch mehrere Kupferstecher bearbeitet heraus, welche den Vorschuf verzehrten, ohne gleichwohl für den Künstler und

Kunstfreund ein besonderes Interesse zu gewähren, geschweige die Kosten wieder einzubringen.

Mit Krahe's, von Freunden, Schülern und Mitbürgern tief betrauertem Tode (1790) begannen für die eben aufgeblühte Kunstschule traurige Zeiten. Peter Langer, geb. 1758 zu Kalkum, auf der Düsseldorfer Akademie gebildeter Portrait- und Geschichtsmaler, wurde 1791 Direktor derselben. Er besaß viele Leichtigkeit in der malerischen Behandlung, welche er mehrmals ganz veränderte: seine frühern Bildnisse sind jedoch die bessern. Von ausgezeichneten Künstlern, von lebendigen, der Kunst wahrhaft hingegebenen Schülern wurde Düsseldorf immer leerer.

Die Oberaufsicht über die Gallerie führte anfänglich Dreuillon, erster Hofmaler des Kurfürsten; nach dessen Tode ebenfalls Langer, unter welchem Professor Brulliot Inspektor, wie schon unter Krahe blieb.

Die später eintretenden kriegerischen Bewegungen veranlaßten 1794 zum zweitenmale, daß die Gallerie von Düsseldorf nach dem nördlichen Deutschland von Dreuillon und Brulliot geflüchtet ward, jedoch gelangte sie (1801) fast unbeschädigt zurück und wurde nach ihrer frühern Anordnung wieder aufgestellt<sup>11)</sup>. Zum dritten Mal wurde sie im Dez. 1805, als Baiern mit Frankreich gegen Oestreich und Preußen verbündet war, mit der Bensberger Sammlung vor einem preussischen Heerestheil, alles Widerspruchs der Bergischen Landstände unerachtet, auf das linke Rheinufer und weiter nach München geflüchtet, dort aber als landesherrliches Privateigenthum zurückbehalten, und zieht als die Hauptzierde jener Hauptstadt die Bewunderung des kunstliebenden Europas auf sich. Langer ging mit der Gallerie nach München ab, wo er später Direktor der Akademie der bildenden Künste wurde.

Die Kunstschule zu Düsseldorf<sup>12)</sup> gerieth unter der neueintretenden großherzoglichen Regierung in Verfall. Ihr Gebäude wurde zum Sitz des Ministeriums des Innern ersehen und die Lehrsäle in das ungeeignete Franziskanerkloster verdrängt<sup>13)</sup>. Indes wurde doch ein Rest der Anstalt und die zugehörigen Sammlungen durch die hier zurückgebliebenen Professoren mit ausdauerndem Eifer erhalten, und seit der preussischen Besitznahme die Wiederherstellung betrieben.

III. Schon 1819 wurde mit dem damaligen Akademieinspektor, dem meistens in Rom, München u. beschäftigten Geschichtsmaler Peter Cornelius wegen Uebernahme der Direktion und gründlicher Herstellung der Kunstschule<sup>14)</sup> unterhandelt, jedoch erst 1821, nachdem derselbe bedeutende Aufträge in München übernommen hatte, abgeschlossen. Außer den ältern Professoren Schäfer (Baukünstler) und Thelott (Kupferstecher) traten ihm die Professoren Kolbe, Geschichtsmaler † 1836, Moseler, Kunsthistoriker und Akademiesekretair, Wintergerst, Maler und Akademieinspektor zur Seite. Schon damals häufig hingezogen, wurde Cornelius 1826 ganz nach München abberufen und Wilhelm Schadow trat an seine Stelle, unter dessen verdienstvoller Leitung die mit einem jährlichen Fonds von 7960 Thlr. hergestellte Kunstschule folgende Einrichtung hat.

Der mittlere und westliche Flügel des Akademiegebäudes enthalten 9 Lehrsäle und 20 Ateliers, wodurch es möglich wurde, das als förderlich bewährte Arbeiten in gemeinsamen Ateliers auch bei den reifern Kunstschülern einzuführen. Die künstlerische Ausbildung schreitet durch die Elementar-, Vorbereitungs- und selbstständig ausführenden Arbeiten voran, welchen drei Stadien auch die Hauptabstufung der Klassen entspricht.

In der Elementarklasse wird Handzeichnen nach Vorlegeblättern geübt. Schon hier ist das wahre Talent zur Auffassung und Darstellung erkennbar. Jenachdem sich dasselbe zeigt wird von dem aufmerksamen Lehramt zur künstlerischen Laufbahn ermuntert, öfter aber, so unangenehm es auch sein mag, auf Abänderung einer solchen übelgetroffenen Berufswahl hingewirkt. Bei den angehenden Malern ist hier das Kunstfach noch unbestimmt; angehende Bildhauer, Architekten, Graveure, Lithographen, Gold- und Silberarbeiter, Tapezirer, Schlosser, Schreiner, Garteneleven, Fabrikanten und Handwerker verschiedener Art, welche einen gründlichen Zeichenunterricht wünschen, nehmen auch an dieser Klasse Theil.

Eine kürzere Anleitung für Anfänger gewährt die Sonntagzeichnklasse für Handwerker, welche zugleich als Vorbildung für die Bauhandwerkerklasse dient.

In der Mittelstufe, welche zureichende Befähigung zur zeichnenden Nachbildung voraussetzt und in der Be-

handlung des Pinsels, der Palette, Reißzeug und Grabstichels, mit Kopien von Musterbildern und Zeichen nach der Natur beschäftigt wird, scheidet sich die Ausbildung nach den verschiedenen Kunstzweigen.

Die Bauklasse wird in Geometrie, perspektivischem und architektonischem Zeichnen, Mechanik und Baukunst unterrichtet und enthält außer den Malern, welche auch diese Klasse durchschreiten müssen, Architekten, Gartenkünstler, Dekonomen und Mechaniker.

Die Antikenklasse bildet unter Benützung der vorhandenen Gruppen, Statuen, Büsten und Vasreliefs, so wie lebender Modelle, des zu den Gewandstudien erforderlichen Materials und geeigneter Musterbilder zur Historienmalerei vor.

Gesondert hiervon wird, seit es die Annahme dreier Hilfslehrer gestattete, die Malervorbereitungs-klasse, ebenso für Genre, Portrait und alle Zweige der ausübenden Malerei, in Kompositionen, Darstellung und Farbengebung unterrichtet.

Die Landschafterklasse ist durch ihre eigenthümliche Sphäre schon hier ganz gesondert, und behält ihre Jünger bis zur gänzlichen Entlassung von der Akademie.

Bei den übrigen Kunstzeigen schwingt sich der Berufene bei gereifter Ausbildung durch gelungene Ausföhrung einer eigenen Komposition in die Meisterklasse, in welcher unter leiserer Anleitung das Kunstgenie und die Sicherheit der Ausföhrung bis zur völligen Selbstständigkeit ausgebildet werden. Diese Klassen sind in den letzten 6 Jahren auf folgende Mitglieder gestiegen:

Nr.	Namen der Klasse	Lehrer	Schülerzahl		
			1830	1833	1836
1	Ausübende Maler . .	Schadow	30	25	42
2	Landschafterklasse . .	Schirmer		16	32
3	II. Malerklasse . . .	Hildebrand	39	28	31
4	Antikenklasse . . . .	Sohn		25	37
5	Kupferstecher . . . .	Thelott	2	2	2
6	Bauklasse . . . . .	Schäffer	12	8	13
7	Elementarklasse . . .	Wintergerst	50	47	75
8	Bauhandwerkerklasse	Schäffer	19	22	44
9	Sonntagzeichnklasse	Thelott	34	45	51
Total . .			186	218	327

Die Bauklasse enthält außerdem 14 Maler verschiedener Klassen.



Die Ordnung in der Anstalt wird von den Klassenlehrern, der Lehrerkonferenz und dem unter dem Vorsitz des Regierungspräsidenten gebildeten Kuratorium gehandhabt. Prof. Moseler lehrt Kunstgeschichte, der praktische Arzt Dr. Wolters Anatomie. Auch die botanischen Vorlesungen, welche der Gartendirektor Wehhe Sommers im Hofgartenhause unter Vorzeigung lebender Pflanzen und in Verbindung mit botanischen Exkursionen zu halten pflegt, werden, besonders von den Landschaftern, mitbenutzt.

Die Zulassung zur höhern, mit eignen Kompositionen beschäftigten Klasse wird keineswegs übereilt, vielmehr mit großer Sorgfalt auf die reife Ausbildung in den Vorbereitungsklassen hingewirkt, und so der Geist der Gründlichkeit und des ernstigen Naturstudiums, als fester Boden für künftige selbstständige Erhebung hervorgerufen und als Tradition der Anstalt anzueignen gesucht. Bedürftige und Würdige werden durch Stipendien und freies Modell aufgemuntert; die Honorare sind gering.

Die 1832 erfolgte Anstellung der drei, bereits aus der hiesigen Schule hervorgegangenen Lehrer Hildebrand (jetzt Professor), Schirmer und Sohn war ein großer Gewinn, da sie, den jungen Künstlern nahestehend und größtentheils befreundet, die Ausbildung eines solchen Geistes und die Liebe für den Unterricht befördern. Der Vortheil der hierdurch ermöglichten Theilung der überfüllten zweiten Malerklasse war augenscheinlich, und die Entwicklung eines gründlichen Kolorits durch die Leitung der, in dieser Hinsicht so ausgezeichneten Lehrer und durch eignen Wettstreit der Jüngern erfreulich. Das Verdienst dieser mittlern Klassen fand auch auswärts Anerkennung und zog zahlreiche Jünglinge aus entfernten Ländern herbei.

Wiewohl noch mehrere reifere Künstler in ihren eignen oder gemeinschaftlichen Werkstätten oder an Bestellungen in andern Häusern arbeiten, so ist doch der Andrang so groß, daß oft 4 — 5, und in der zweiten Klasse 6—7 Maler an einem Fenster arbeiten und deshalb Mehrere an einem Originale oder Modelle kopiren müssen. Bei andern selbstständigen Arbeiten, wo neben der Staffelei des Malenden, eine zweite für die Skizze oder den Karton erforderlich ist, und wo es oft, zumal bei großen Bildern, des lebenden Modells bedarf, hat

schon ein gemeinschaftliches Arbeiten zweier Maler an einem Fenster Schwierigkeiten. Zahlreiche Meldungen angehender Künstler mußten wegen Mangels an Raum abgelehnt, und die Unmöglichkeit Mehrere aufzunehmen, bekannt gemacht werden. Gegenwärtig ist man aber beschäftigt, die obern Räume des westlichen Schloßflügels, dessen Erdgeschoß für die königliche Münze eingerichtet ist, aus dem baufallen Zustande, worin sie der Schloßbrand von 1796 verest hatte, herzustellen, wodurch noch 7 Ateliers gewonnen werden.

Das Arbeiten in den gemeinschaftlichen Werkstätten ist zunächst für die reifern Künstler bestimmt, welche, obgleich mit der Ausführung eignen Kompositionen beschäftigt, doch noch wirkliche Schüler sind, und der beständigen Anleitung und Warnung des Lehrers bedürfen. Um sie gegen die Uebereilung zu frühzeitigem Broderwerb zu schützen und auch dem Unbemittelten diese reifere Ausbildung möglich zu machen, wurde von der I. Klasse anfänglich gar kein, und auch in den letzten Jahren nur ein geringes Honorar (4 Thlr. jährlich) erhoben. Auch für ältere Künstler, welche nach ruhmreichen Leistungen bereits selbstständig und sicher genug sind, um des Lehrers entbehren zu können, ist es ein wesentlicher Vortheil, daß sie, freilich gegen ein ansehnlicheres Miethgeld, mit andern Kunstgenossen im Akademiegebäude arbeiten und durch deren Theilnahme und Beurtheilung ihrer Arbeiten Anregung, Warnung oder größere Zuversicht erhalten. Es kommt hinzu, daß die reifern Künstler, ohne Mitwirkung der Anstalt, für den Winter Vereine zur Vorlegung und Prüfung ihrer Kompositionen, deren Sammlungen die interessanteste Entwicklung der künstlerischen Ideen und Darstellungen zeigen, und zu anregender Mittheilung gestiftet, daß nach der Lage und Weise des Orts ein brüderliches Zusammenleben und gemeinsames Ergehen in nähern und entferntern Umgebungen anzieht, daß die Bestellungen hierher gerichtet zu werden pflegen und die Lebensweise nicht allzuthuer ist. Während daher in andern Bildungsanstalten die ältern Böglinge abzugehen drängen, lieben sie hier seit Schadows Eintreten die Fortdauer, und nach zufälliger Entfernung die Rückkehr in dies Verhältniß der Schule oder Genossenschaft. Schon jetzt ist eine nicht geringe Anzahl hier gebildeter Künstler in dieser Lage, welche entweder von der Kunstschule

als solcher ausgeschieden, oder doch so vollständig ausgebildet sind, daß sie deshalb nicht mehr zurückbleiben würden. Ihr Anschließen an die Lehrer verhindert jedoch nicht, was für das Fortschreiten der Kunst nothwendig ist, daß sie auch eigne abweichende Ansichten ausführen.

Das Arbeiten an der Ausführung der größern Bilder ist nach dem Bedürfniß des Lichts und auch zum Besten der Arbeit selbst, auf die Tagesstunden beschränkt. Der Abend ist geselligen Vereinen, Kompositionen, Studien und Erholungen vorbehalten. Bei allem Fleiß gönnt man sich eine Unterbrechung zu Sammlung, Ueberlegung, freiem Ueberblick und jagt nicht nach fertigen Bildern; mehr liegt an tüchtiger, gründlicher Arbeit und innern Fortschritten. Zu großen historischen Bildern wird auch von den tüchtigsten Arbeitern nicht selten ein Jahr und länger gebraucht; Landschaften, Genrebilder, Portraits und Kopieen gelingen schneller.

So sind denn in rühmlichem, meist siegreichem Wettstreit mit München, Berlin und Dresden von hier die trefflichsten Meisterwerke ausgegangen und bald die Freude des gebildeten Europas geworden. Zu ihrer genauern Kenntniß wird auf die ihnen gewidmeten besondern Schriften und zahlreichen Abbildungen, und da Buchstabe, Holz-, Stein- und Kupferdruck doch nie die Wahrheit und den Reiz der Bilder erlangen können, auf diese selbst verwiesen, unter denen wir nur erwähnen:

1. Geschichtsmaler. Wilh. Schadow geb. Berlin 1789: Christus die Pharisäer lehrend (1827), die Evangelisten (1829), Charitas (1831), Himmelskönigin (1833), Christus am Delberg (1834), Jünger zu Emmaus (1835), Christus im Schooße der Maria, die klugen und die thörichten Jungfrauen (1836); Karl Friedr. Lessing, geb. Wartenberg 1807: Schlacht bei Sconium (Fresko in Heltorf), Leonore (1831), das trauernde Königspaar (1832), Hussitenpredigt (1836), mehrere Landschaften; Eduard Bendemann, geb. Berlin 1810: Ruth und Boas (1828), die Hebräer im Exil (1833), zwei Mädchen am Brunnen (1833), Jeremias auf den Trümmern von Jerusalem (1835), eine Erndte (1836); Julius Hübner geb. Dess 1806: der Fischer (1828), Roland befreit die Prinzessin von Gallizien (1829), Abschied der Ruth (1830), Simson (1832), die heilige Familie (1833), Christus im Tempel lehrend (1834), Christus in der Glorie (mit den Evan-

gelisten, 1834), Christi Geißelung, Hieb mit seinen Freunden (1836); Karl Sohn, geb. Berlin 1805: Rinaldo und Armide (1829), Himmelskönigin mit dem Kinde, Hylas (1830), Lautenspielerin (1832), Diana (1833), die beiden Leonoren (viermal 1837/8), Urtheil des Paris (1835), Romeo und Julie (1836); H. Stilke, geb. Berlin 1805: heil. Georg (1829), Rinalds Abschied von Armide (1833), Kreuzfahrer auf der Morgenwacht (1834), Pilger in der Wüste (1834), Otto der Große und Herzog Ludolf, Jungfrau von Orleans (1836); Heinrich Mücke, geb. Breslau 1806: Friedrich Rothbarts Aufhebung der Reichsacht gegen Heinrich den Löwen und Demüthigung der Mailänder (1828/33, Freskobilde zu Heltorf), Genesova (1831), das Christenthum (Fresko in der Düss. Andreaskirche 1835), Bestattung der heil. Katharina (1836); Christian Köhler, geb. Werben 1810: Rebecka am Brunnen (1833), Findung Moses (1834), Josua vor seinem Volke (1835), Mirjam im Triumphgesang (1836); Ernst Deger, geb. Hildesheim 1809: Grablegung Christi (1830), kreuztragende Heiland (1831), Madonna (1833), Auferstehung Christi (1834), Muttergottesbild (1835), Madonna mit dem Kinde (1836); Alfred Rethel, geb. Aachen 1815: Bonifacius predigt den Sachsen das Christenthum (1834); Eduard Steinbrück, geb. Magdeburg 1802: Hagar mit Ismael (1831), Maria mit dem Kinde (1833), Genesova (1835), Thisebe (1836), Nymphe der Düssel (1836); Adolf Ehrhart, geb. Berlin 1813: Sephtas Tochter (1835); Herrmann Mübde mann, geb. Kolberg 1809: Eursynire (1833), Rolands Tod (1835), Kolumbus erblickt Land (1836); Peter Gösting, geb. Aachen 1805: sterbende Magdalena (1832), heil. Veronica (1833), Christus und Petrus auf dem Meer (1834), Grablegung Christi, Maria von Christi Leiche scheidend (1835) und heil. Martinus (1836).

2. Genremaler. Theodor Hildebrand, geb. Stettin 1804: ruhender Räuber, Romeo und Julie, Kinder im Kahn (1829), Judith und Holoferne, Tankred und Chlorinde (1830), Krieger mit dem Kinde (1832), Märchenerzählerin (1833), singende Chorknaben (1834), der kranke Rathsherr (1834), Söhne Edwards IV. (1836); Adolph Schrödter, geb. Schwedt 1805: Fischergruppe (1831), Rheinisches Wirthshaus (1833), Fischerhütte auf Helgoland, Don Quichote (1834),

St. Martinifest, Bauernscene (1835), Greis mit seinen Enkeln im Abendlicht (1836); Rudolph Jordan, geb. Berlin 1810: Heirathsantrag auf Helgoland (1834), Vergessene Stiefel, Abschied, Lootsensfamilie (1835), Helgolander Sloop I. u. II. (1836); Ludwig Blanc, geb. Berlin 1810: Kirchgängerin (1834), Goldschmidts Tochterlein (1835); J. Becker, geb. Worms 1810: Heimkehr (1834), Tiroler und sein Mädchen, betende Bauernfamilie (1835), Dorfszene (1836); Andreas Müller, geb. Darmstadt 1811: der Knabe vom Berge (1836); Joh. Bapt. Sonderland, geb. Düsseldorf 1805: Zigeunerzug, ein Räuber (1830), Zigeunerin, Lanzbär, wilde Jäger (1831), Kriegers Abschied (1832), Heimkehr, gestörtes Stellbischen, zwei von der Jagd ausruhende Hunde, Bauernhof I. u. II., Hund mit Jungen (1833), Hühnerkrämer I. u. II. (1834), Fischmarkt, Ueberraschung I. u. II., wachhabende Hund, Leonore (1835), rheinische Fähr (1836); H. Kretschmer, geb. Anklam 1810: Krieger und sein Enkel (1831), Rothhäppchen (1833), Kinder vor dem Himmennest, gute Kamerad, Pärchen (1834); Burghof, Aschenbrödel (1836); H. Wittich, geb. Berlin 1813: Edelknabe zur Jagd gehend (1834); Edelräulein mit dem Falken (1835), Fruchtträgerin (1836); Emil Ebers, geb. Breslau 1808: Mutter und Tochter im Sturm (1833), Schmuggler (1835); Theobald von Der, geb. Rottbeck 1810: lesende Meistersänger (1833), Hans Sachs (1834), Tod der heil. Elisabeth (1835); zwei Nonnen finden ein ausgefektes Kind (1835); Heinrich Rustige geb. Wehl 1810: Rheinische Kirmeß, Fischverkäufer (1833), Frierende Knabe, Abend in Tirol (1835), Landschaft aus Tyrol, Einquartirungscene (1836).

3. Als Landschaftler zeichnen sich Wilhelm Schirmer, geb. Jülich 1807; A. Lasinsky, geb. Koblenz 1808; Kaspar Scheuren, geb. Aachen 1808; W. Pose, geb. Düsseldorf 1813; Heinrich Funk, geb. Herford 1812; für Marinestücke Andreas Achenbach, geb. Düsseldorf 1816; 4. als Blumen- und Frucht-maler Wilh. Preyer, geb. Eschweiler 1799; Ludwig Holthausen, geb. Uerdingen 1808; 5. als Thiermaler Gustav Zick, geb. Koblenz 1809; Jacob Lehnen, geb. Hinterweiler 1800; 6. als Portraitmaler Schadow, Hildebrand, Sohn und Hübner aus.

Diese durch den glücklichsten Erfolg, durch die all-

gemeinste Anerkennung gekrönten Bestrebungen belebten in einem weiten Kreise edlen Geschmack und Kunstsin, erhoben und veredelten den Geist der Nation, der dadurch wiederum für ideale Darstellung immer empfänglicher und schöpferischer wird.

#### IV. Die Akademie besitzt:

1. Die Krahesche Kunstsammlung, bestehend aus 14241 seltenen Originalzeichnungen und Skizzen, der römischen Schule von Pietro Perugino, Raphael, Giulio Romano; der lombardischen und bolognesischen Schule, von Mantegna, Parmeggianino, den Carracci, Guido-Reni, Domenichino u.; der florentinischen Schule von Buonarrotti, Bandinelli, Vasari u.; der venetianischen Schule von Titian, Palma; der neapolitanischen und genuesischen Schule von Solimani, Benaschi u.; der deutschen Schule von A. Dürer, Rottenhammer u.; der französischen Schule von S. Bourdon, Rivals, Subleiras, Bouffardon u.; der niederländischen von Rubens, v. Dyk, Rembrand, E. v. Leyden, Hondhorst u.; 371 Landschaften von Poussin und seinen Schülern, zusammen 62 Mappen. Außerdem enthält sie in 108 Portefeuilles aufbewahrt und zu den akademischen Studien benutzt 23686 Kupferstiche nach Alterthümern von P. S. Bartoli, Luchesi, Ferri, Vico, Tempesta u.; die vorzüglichsten römischen, florentinischen, lombardischen, venetianischen, neapolitanischen und niederländischen Stiche; mehrere vollständige Werke, Gallerien und Kabinette von berühmten Meistern und 155 Kupferplatten.

2. Die Antikensammlung in Gypsabgüssen von Johann Wilhelm und Karl Theodor gegründet, zählt 128 Stücke nebst einem Theil der Daktyliothek von Lippert, erhielt 1815 bei der Rückkehr der Verbündeten auf Antrag des Generalgouverneurs Sack zahlreiche Gypsabdrücke von Cetti, und ist auch später aus Rom und Paris Vorräthen ergänzt.

3. Auch eine Bildergalerie ist wieder entstanden. Zwei Meisterwerke, die Himmelfahrt Maria von Rubens und die Bändigung Simons von Wighen<sup>15)</sup> waren zufällig der Entführung mit der alten Bildergalerie entgangen. Andere Bilder fanden sich in der angekauften Kraheschen Sammlung, noch andere kamen als Receptionsarbeiten der Akademie hinzu: sie sind von Zanetti, Maratti, Battoni, Krahe, Defele, Velbort, Küster, Deemin, Tyt und Poussin. Späterhin ent-



deckte man auch noch bis dahin verborgen auf dem Schlosse Bensberg einige ausgezeichnete Stücke von Paul Veronese, Guercino da Cento und Andern. Endlich sind verschiedene Gemälde von Lima da Conegliano, Fra Bartolomáo, Murillos, Wien, Johannes Bellini, Velasquez ic. als Lehrmittel angekauft. Ein Altargemälde, die Anbetung der Könige, schenkte der Professor R. Langer in München seiner Vaterstadt Düsseldorf. Daneben sind Privatgemälde zur Ausstattung der Säle hergeliehen.

4. Eine Handbibliothek für Künstler, gegen 600 Bände enthaltend, ist allmählig, besonders durch Schenkungen von Mitgliedern der Akademie entstanden.

IV. Schätzbare Privatsammlungen besitzen Prinz Friedrich von Preußen und Graf Spee zu Seltorf.

V. Im Mittelalter kauften die zahlreichen geistlichen Anstalten und Fürstenthümer die Kunstwerke. Nach den jetzigen Verhältnissen schaffen nur wenige Körperschaften und Familien größere Kunstwerke an; dagegen legen Viele gern einen kleinen Beitrag auf den Altar der Kunst. Es war deshalb ein glücklicher Gedanke, welcher vor etwa zwanzig Jahren von den Deutschen in Rom nach Berlin mitgetheilt wurde, einen Aktienverein zur Anschaffung von Bildern und ihrer öffentlichen Ausstellung und Verloosung zu stiften.

Auch beim Zunehmen der Kunstschöpfungen der hiesigen Schule stifteten unter v. Pestels Vorfuß Kunstfreunde, zwischen denen Prof. Moseler und Reg.-Sekr. (jetzt Rath) Dr. Falkenstein sich vorzüglich thätig zeigten, Anfangs 1829 hier den Kunstverein<sup>10)</sup> für Rheinland und Westphalen, welcher die Gelegenheit zur Ausführung größerer Werke vermehrt, jungen noch unbekanntem Talenten Absatz und Unterstützung gewährt, unter den in ganz Deutschland verbreiteten, mit (1829: 1310, 1836: 2500) Aktien zu 5 Thlr. beteiligten Mitgliedern die angekauften Bilder verlost, Steindrücke und Kupferstiche der bessern vertheilt und so den Kunstsinne befördert. Er zeichnet sich vor ähnlichen Vereinen dadurch aus, daß er einen Theil seiner Mittel zur Ausschmückung öffentlicher Gebäude durch Kunstwerke verwendet. Das Museum zu Köln, die Kirchen zu Düsseldorf, Arnsberg und Halberstadt haben bereits Werke dieser Art erhalten und andere werden vorbereitet.

VI. Es liegt in der Natur der bildenden Kunst,

daß ihre Werke zur Anschauung gebracht, daß sie ausgestellt werden. Unter Ludwig XIV. begann man die neuvollendeten Werke zu diesem Zweck in eigenen Räumen periodisch vor ihrer definitiven Verwendung zu versammeln. In Düsseldorf veranstaltet der Kunstverein, welcher durch die angekauften und anzukaufenden Bilder dazu die nächste Veranlassung hat, seit 1829 alljährlich im Sommer eine Ausstellung der neuen Gemälde, Kupferstiche und Skulpturen, welche von hiesigen Künstlern reichlich ausgestattet, auch wohl von Berlin, München, den Niederlanden und andern Kunstplätzen beschied, bei Einheimischen und Fremden die lebhafteste Theilnahme erregt. Auch im Laufe des Jahrs pflegen die größern neuen Gemälde ausgestellt zu werden.

VII. Neuerdings hat auch in Kleve der treffliche Landschaftler B. C. Koeckkoek ein Atelier eröffnet, worin mehrere junge Künstler arbeiten.

- 1) *Het Leven der nederlandsche en eenige Hoogduitsche Schilders, door Karel van Mander en Jac. de Jongh. I. Deel Amsterd. 1764 p. 102—105, 249, 250. — Fiorillo's Geschichte der zeichnenden Künste II. Bd. Hann. 1817 S. 463. Johann van Eyck und seine Nachfolger von Johanna Schoppenhauer II. Bd. Frankf. 1822 S. 175. Ersch und Gruber Encycl. XXI. Leipzig 1830.*
- 2) *Brosius p. 223. Ausführliche Specifikation der Gallerie zu Düsseldorf, Düss. ohne Jahr (v. Karsch). (v. Haupt) Die Düsseldorf'sche Gallerie, Düss. 1818. Ankaufspreise s. Poellnitz Memoires, Amst. 1735. IV. S. 109. Pigage la galerie elect. de Düsseldorf ou catalogue raisonné et figuré de ses tableaux Basle 1778 fol. II. Tomi. Deutscher Merkur, Weimar 1776 S. 3, 106. Mohr, Niederrheinisches Taschenbuch 1799—1805, Düsseldorf bei Schreiner. Forster's Ansichten vom Niederrhein I. S. 123. Descriptive catalogue from the Düsseldorf Gallery, London 1793 (Prachtwerk).*
- 3) Eine ausführliche Beschreibung und einen Plan des Gebäudes s. bei Pigage.
- 4) Ploenie's, Topographie von 1715 (Handschrift).
- 5) Pigage, a. a. D. S. VII.
- 6) Niederrheinisches Taschenbuch für 1805 von Mohr, Düsseldorf bei Schreiner.
- 7) s. Schlichtegroll's Nekrolog I. Band 1780 S. 203.
- 8) Die Stiftungsurkunde findet sich im Archiv zu Düsseldorf.
- 9) Schlichtegroll's Nekrolog I. S. 209. Ein ausführlicher Katalog dieser Sammlung befindet sich bei der Akademie.
- 10) Zu Manheim, Schwellingen und insbesondere der Stiftskirche zu S. Blasius im Schwarzwalde. Pigage a. a. D. S. 23. Nicolai, Beschreibung einer Reise durch Deutschland, Berlin 1796 XII. S. 90
- 11) Niederrheinisches Taschenbuch für 1805 von Mohr, Düsseldorf bei Schreiner S. 87.
- 12) Der Etat war: den Professoren Schäffer 400 Thlr., Thelott 200 Thlr., Schramm 200 Thlr. dem Inspektor Corneliüs 55 Thlr.; Heizung und Beleuchtung 100 Thlr., Reinigung u. Models 32 Th., Total 3177 Fr. oder 267 Th.

- 13) Panorama von Düsseldorf S. 89.  
 14) Kataloge der Kunstausstellungen 1829—1836. Scotti, die Kunstschule zu Düsseldorf, Köln 1835 u. 1836 (aus den Provinzialblättern) wo 190 Künstler mit ihren Leistungen angeführt sind. Bestlein, Reisetage L. Th., Mannheim 1836. Graf Raczynsky, Geschichte der neuern deutschen Kunst (mit Kupf.) L. Düsseldorf und das Rheinland, Paris und Berlin 1836 (u. d. Presse).  
 15) *Pigaco Gal. elect.* Nr. 256, 209.  
 16) Verhandlungen des Kunstvereins 1829, 31, 33, 35.

## §. 120. Theater und Musik.

I. Zur Zeit der Entstehung der meisten deutschen Bühnen (1747) wurde bei Karl Theodors mehrwöchentlich Anwesenheit auch ein Theater in dem 1706 zum Gusse des Reiterbildes zu Düsseldorf erbauten Hause eingerichtet. Eine kleine Schauspielergesellschaft aus Mannheim gab damals einige Vorstellungen. Von 1760 an wurde regelmäßig alle Winter in demselben Gebäude gespielt, welches, 1818 von des Königs Majestät der Stadt geschenkt, 1833 umgebaut und verschönert ist. Die bis dahin bestandene Privatrektion hörte 1834 auf. Durch Aktien wurde eine Summe von 10000 Thlr. aufgebracht und als Betriebsfonds zur Verbesserung des Theaters einem Verwaltungsrath übergeben, als dessen Mitglied der Dichter Karl Immermann die Intendantz führt. Die trefflichen Leistungen dieser Bühne, welche während der Sommermonate in Elberfeld und Krefeld spielt, haben die verdiente Anerkennung des kunstliebenden Publikums gefunden<sup>1)</sup>. Eine andere Schauspieler-Gesellschaft pflegt alljährlich unter die Städte Duisburg, Wesel und Kleve ihre Leistungen zu vertheilen.

II. Hinsichts der Musik genießt seit älterer Zeit nächst Köln, Düsseldorf, wo die ersten Talente des Rheinlandes<sup>2)</sup> sich alle drei Jahre zum Niederrheinischen Musikfest versammeln, wo Burgmüller und Mendelssohn als Musikdirektoren glänzten, verdienten Rufes.

- 1) Engagirt waren hier Echhof, Brockmann, Großmann, Schröder, Mad. Bethmann, Unzelmann, Vohs, Koberwein, Beschor, Wohlbrück sen., Wespermann, Lebrün, Constanze Le Gaye (Dahn); gegenwärtig Herr u. Mad. Schenk, Verasing, Mad. Lauber. Beck, Geschichten u. Naturgemälde des Rheins, Heidelberg 1834 S. 107. Grabbe, das Theater zu Düsseldorf, Düsseldorf. 1835. Der geniale Verfasser, damals hier arbeitend, starb zu Detmold 1836.  
 2) Burney, the present state of music in Germany, the Netherlands and united Provinces Lond. 1773. Bianca S. 41. Wallraf, a. a. D. Becker, das niederrheinische Musikfest, Köln 1836. Programme dess. Düss. 1818, 20, 22, 26, 30, 33, 36; Elberfeld 1819, 23, 27; Köln 1821, 24, 28, 32, 35; Nachen 1825, 29, 34.

## §. 121. Allgemeine Litteratur.

Bei glücklichen Naturanlagen und reicher geschichtlicher Anregung haben die hiesigen Länder reiche Schöpfungen in dem eigensten Element des Geistes hervorgebracht.

### I. Dichtkunst.

Schon unsere Urväter besangen die Thaten der Götter und Helden. Eine reiche Ueberlieferung wird dem schpferischen Geiste bald zum anregenden und erhebenden Stoff. Wie in der reichen Burg zu Xanten Sifrit, das edle Königskind aufgewachsen, besingt das unnachahmlichste Helbengedicht Deutschlands (Nibelungen B. 80). Von gleichzeitigen und spätern Liedern, Legenden, geistlichen und weltlichen Ueberlieferungen enthalten die Archive noch manches schöne Denkmal, wovon Kindlinger, Grimm, Niesert, Dorow, Grass, Lacombet u. A. manche interessante Proben mittheilten. Der Schauplatz des berühmten Reinecke Fuchs aus dem 15. Jahrhundert ist auch in unsere Nähe verlegt; der wahrscheinliche Verfasser Nicolaus Baumann stand anfänglich in den Diensten des Herzogs von Jülich, dessen Hof ihm die freilich nicht beneidenswerthen Charaktere zu König Nobels Umgebungen geliefert haben mag. Kräftige Reimer besangen die Woringen u. Neuffer Helden.

Als die vaterländischen Klänge der Minne- und Meistersänger nur noch in Satyren und Volksliedern nachklangen, suchte man sich in den höhern Kreisen der antiken Sprachen und Formen zu bemächtigen. Buschius, Streithagen, Tybius in Duisburg, Ewichius und Selcius zu Wesel, Cruse in Elberfeld sind aus dieser unerquicklichen Zeit bekannt.

Die neuere schöne Litteratur am Niederrhein beginnt mit Friedrich von Spee<sup>1)</sup>, geb. 1595 zu Kaiserswerth, seit 1615 Jesuiten zu Paderborn und Köln, beifallreichem Lehrer der Theologie und Philosophie dafelbst und erstem kräftigen Bekämpfer der Hexenprozesse. Seine lieblichen Lieder „Trübnachtigall“ und sein „güldenes Tugendbuch“ übertreffen seine Zeitgenossen Opitz und Gryphius an Zartheit der Gedanken, an poetischem Ausdruck und Reichthum der Bilder: er starb zu Trier 1635 durch Meuchelmord. Treffliche geistliche Lieder dichtete Joachim Neander, geb. Bremen 1610, ausgezeichneter Gelehrter und Rektor in Düsseldorf. Manche Probe des verböhen Rednerprunks des vorigen Jahrhunderts

lieferten M. J. Kayser in seinem Clevischen Parnasso und zahlreiche Gelegenheitsdichter; die erste vollständigere Uebersetzung des Ossian General Harold in Düsseldorf.

Die lebendigste Stätte schöpferischen Geistes wurde das Jacobische Haus in Düsseldorf. Johann Georg Jacobi<sup>2)</sup> Sohn eines Kaufmanns daselbst, geb. 1740, studirte von 1758 an in Göttingen und Helmstädt Theologie, Rechtswissenschaften und Philosophie, worauf er Professor der Philosophie und Beredsamkeit in Halle, dann Kanonikus in Halberstadt, jedoch meist hier wohnend, und 1784 Professor der schönen Wissenschaften zu Freiburg wurde, † 1814. In vertrauester Freundschaft stand er Gleim, Wieland, Klopstock und Claudius nahe, während sein Bruder Friedrich Heinrich mit Lessing, Lavater, Herder, Garve, Göthe, Georg Forster, und den Familien Laroche und Reimarus näher befreundet war. Seine Lieder, meist idyllische Naturgefühle oder den Sinn für reinen edlen Lebensgenuß athmend, gehören zu den schönsten der deutschen Litteratur.

Von ihm wurde auch Wilh. Heine, geb. bei Almenau 1749, zur Theilnahme an der bekannten Zeitschrift Iris 1776 nach Düsseldorf berufen, von wo er die im deutschen Merkur befindlichen Briefe über die Gallerie lieferte und an seinen glühenden Romanen arbeitete, 1780 aber nach Italien ging. Aus dem Kreise dieser Bekanntschaft ging hervor: Wilhelm Aschenberg, geb. Remscheid 1769, erzogen in den Brüderanstalten zu Neuwied, Riesky, und Barby, seit 1790 wieder in der Heimath, dann lutherischer Prediger in Kronenberg, seit 1804 in Hagen, wo er 1819 starb. Von 1798 bis 1804 gab er mit Jacobi, Arndt, Starke, Rosgarten, Jung-Stilling und Andern das bergische Taschenbuch; seit 1814 den Herrmann heraus, woran Präsident von Hövel, Harfort, Berken, Gerh. Siebel (Gbh vom Rheine), Gittermann u. A. mitarbeiteten. Seine Gedichte und Abriß der bergischen Geschichte haben nächst dem poetischen das Verdienst, die Vaterlandsliebe mächtig entzündet zu haben. Eine noch höhere Stelle nimmt Friedrich Adolph Rummacher, zuerst Lehrer in Hamm und Mörs, dann Doktor und Professor der Theologie in Duisburg, endlich evangelischer Prediger in Kettwig, Bernburg und Bremen, als Parabel- und Liederdichter ein.

Keine Naturklänge gab der erblindete Const. Müllmann zu Dinslaken (Essen 1823). Von den jetzt hier

Lebenden haben Konstantie von Theis geb. 1767, 1803 Gräfin, jetzt Fürstin Salm zu Dyck (Poésies, Paris 1811, II. ed. 1817; Pensées Paris et Aix la Chap. 1829) Zimmermann und v. Uechteritz zu Düsseldorf, Heilmann zu Krefeld, v. Marées zu Elberfeld die schöne Litteratur vielfach bereichert; der Geburt nach Düsseldorfer sind v. Schenk, Barmhagen v. Ense und H. Heine. Zahlreiche kleinere Geistesblüthen nehmen die periodischen Blätter auf. (Haupt's Vaterl. Blätter u. Monatsrosen 181<sup>3</sup>/.)

## II. Positive Wissenschaften.

Wie in Köln, mag auch in Neuß und Xanten von den Römern her einige wissenschaftliche Bildung geblieben sein, wovon die im 7. Jahrhundert, als Arnulf Bischof von Metz Kanzler, und Pipin von Landen Major Domus des austrasischen Frankenreichs war, erfolgte Abfassung der ripuarischen Gesetze zeugt. Unter dem gelehrten Bischof Hildebold zu Köln (783), Kanzler Karls des Großen hielten mehrere Klöster Schulen; bald darauf gelangte die dortige Metropolitanschule zu hoher Blüthe und einer außerlesenen Bibliothek<sup>3)</sup>. An der Kölner Universität ließ Erzbischof Siegfried 1285 die Mönche von Altenkamp ihre theologischen Studien betreiben<sup>4)</sup>. Dort lebten und lehrten Rupert von Deuz, Wolffhelm von Braunweiler, Albertus magnus, Thomas von Aquino und Duns Scotus († 1308). Von Köln und Utrecht verbreiteten sich die wissenschaftlichen Kenntnisse allmählig in die Benediktiner-, Augustiner- und Cisterzienserklöster. Eine tiefere vielseitigere Geistesbildung und das Studium der alten Klassiker begann mit dem Mystiker Johann von Rußbroch in Brabant († 1381) und dessen Schülern Tauler und Gerard de Groet<sup>5)</sup> (Magnus), erst Lehrer an der Akademie in Köln, dann Domherr zu Utrecht, † Deventer 1384.

Gerard stiftete den Verein der Fratres vitae communis, auch Clerici Domini Gerardi oder S. Hieronymi<sup>6)</sup>, Fraterherra genannt, indem er einige dazu begabte Studenten der sehr besuchten Schule zu Deventer zu Studien, frommen Betrachtungen und Andachtsübungen in einem Hause um sich versammelte. Sein Freund und Nachfolger, der Priester Florentius<sup>7)</sup> erweiterte diese Anstalt dadurch, daß er auch Geistliche oder Weltliche, die ihre Studien bereits beendet hatten, in seinem Hause behielt, wo sie ihr zurückgezogenes fleißiges Leben fortsetzten. Ihre Beschäftigung war



Lehren, Bücherabschreiben und Einbinden. Dort hielt sich Thomas von Kempen<sup>8)</sup> bis ins zwanzigste Lebensjahr, wo er in das eben entstandene Kloster der Regular-Kanoniker vom h. Augustin auf dem Agnetenberg bei Zwoll trat, auf, leitete später eine Zeitlang die Schule und begann gegen die Herrschaft der geistlosen scholastischen Lehrbücher den Unterricht zu verbessern.

Von Deventer verbreiteten sich derartige Fraterhäuser durch die Niederlande, Westphalen und die nieder-rheinische Gegend, besonders seit erstere Anstalt vom Papst Eugen auf dem Baseler Konzil (1431) genehmigt wurde; 120 deutsche Augustinerklöster traten ihnen bei.

Da ihre Hauptnahrungsquelle, das Bücherabschreiben, durch die Erfindung der Buchdruckerkunst versiegt, beschäftigten sie sich mehr mit dem Unterricht und der Bildung der Jugend. Unter ihrer Leitung bestanden im 15. und 16. Jahrhundert Gymnasien zu Deventer, Emmerich, Wesel, Zwoll, Doesberg, Utrecht, Grönningen, Gouda, Brüssel, Herzogenbusch, Mechelen, Gent, Grammont, Lüttich und Cambrai. Mehr als andere Schulen folgten diese dem Bedürfnisse der Zeit und studirten die Klassiker mit Gründlichkeit und Ausdauer. Alexander Hegius<sup>9)</sup>, Rudolf Agrifola, Rudolf v. Langen, Anton Liber aus Soest, Ludwig Dringenberg aus Paderborn, Graf Moritz von Spiegelberg, Cinthius Rhodiginus, Massäus, Franz Biel aus Lüdingen, Macropodius, die beiden Bredenbach, Murmellius<sup>10)</sup> und andere damalige Humanisten und Philologen gehörten diesem, eine höhere Bildung begründenden Institute an. Spiegelberg, Agrifola und Langen gingen auf Kempis Rath nach Italien, wo damals unter dem gelehrten Papst Nikolaus die geflüchteten Griechen Liebe zu Plato und Aristoteles, und Italienische Gelehrte Sinn für die alten Römer weckten. Mit litterarischen Schätzen zurückkehrend machten Spiegelberg als Domherr in Köln, Agrifola als Lehrer in Heidelberg, Langen als Domherr in Münster diese Errungenschaft zu einem Gemeingut Deutschlands. Unter dem gelehrten Rektor Matth. Bredenbach zu Emmerich wurde 1540 Hamelmann gebildet; bald wurden auch die Schulen zu Essen, Dortmund, Soest, Attendorn, Herford, Dsnabrück mit Männern der neuen Bildung besetzt. Die Kenntniß der profanen Schriftsteller des Alterthums wurde Gemeingut der höhern Stände und weckte ein vielseitigeres

Geistesleben, welches durch die zunehmende Dreistigkeit, die kirchlichen und die darauf gestützten wissenschaftlichen Einrichtungen zu kritisiren und zu verbessern noch gesteigert wurde. Gründlich gebildete, oft wahrhaft gelehrte Männer traten an die Spitze der Staatsgeschäfte, deren Einfluß wiederum die Litteratur förderte.

Durch den Grafen Herrmann von Neuenar aus dem Fülischchen, selbst ausgezeichneten Gelehrten, Scholastiker und Domprobst zu Köln, der den Kaiser Karl V. bei seiner Wahl zu Frankfurt 1519 zur Verherrlichung der Künste in einer glänzenden Anrede aufforderte, wurde Herrmann von dem Busche<sup>11)</sup>, geb. zu Cassenberg 1468, zu Deventer unter Hegius mit Erasmus und Murmellius und zu Heidelberg unter Agrifola ausgebildet, als lateinischer Dichter, Redner und Herausgeber zahlreicher Autoren ausgezeichnet, zum Lehrer der Philologie an die Kölner Universität um 1500, und als seine, in ihrer gelehrten Eitelkeit verletzten Kollegen J. Hochstraten und Drwin Graes ihn von dort verdrängt hatten, nochmals 1517 berufen. Weil er sich aber sowohl in seinen Vorträgen als Schriften zu wenig maßigte, und mit Bitterkeit gegen die zwecklose Lehrmethode und die Lehrer selbst eiferte, wurde er abermals verbannt. In dem damaligen Streite zwischen dem Reherinquisitor Hochstraten und Reuchlin trat Busch mit Ulrich von Hutten, Neuenar und andern vorzüglichen Gelehrten auf Reuchlins Seite, und geißelte seine Feinde, insbesondere Graes in den bekannten *Epistolis obscurorum virorum* (Francof. 1643 p. 87, 108), wogegen er vom Abt Trithemius (Oper. Tom. II. p. 487 Francof. 1601) auch unangenehme Ermahnungen hören mußte. Er wurde 1518 Rektor der Schulen in Wesel, wo er sein *Vallum humanitatis* und andere Schriften verfaßte, dann mit Luther in Worms und Wittenberg war, Professor in Marburg wurde, in Münster 1533 die Wiedertäufer bekämpfte und 1534 in Dülmen starb.

Mit umfassendem Geiste trat Tilemann Hesshusius 1564 in Wesel für die evangelische Lehre auf, während die nicht minder gelehrten Hebräischen Hosprediger Hubert und Winand Thomassius und Joh. Lewenheyer bei der römischen Kirche verblieben.

Konrad Heresbach, 1508 zu Mettmann geboren, seit 1534 bergischer Geheimerrath, mit Erasmus und

Melanchthon befreundet, besorgte 15<sup>23</sup>/<sub>76</sub> zahlreiche Ausgaben der Klassiker und historisch-theologische Schriften; seine Bibliothek vermachte er der Stadt Wesel. Andreas Masius<sup>12)</sup>, geb. 1516 zu Lennich bei Brüssel, seit 1533 auf der Universität in Löwen, 1552 in Rom, seit 1558 klevischer Rath, stand in wissenschaftlichen Verbindungen mit Cassander, Plantin, Moses von Mardin, Busbeck und Sebastian Münster, schrieb die erste vollständige syrische Grammatik, Uebersetzungen aus dem Griechischen und Syrischen und arbeitete an der von Philipp II. veranstalteten Antwerpischen Polyglotte mit Arias Montanus u. A., † 1573.

Johann Monheim aus Elberfeld, seit 1543 Rektor des Gymnasiums zu Düsseldorf war durch klassische Gelehrsamkeit und als Verfasser des 1560 zu Düsseldorf erschienenen evangelischen Katechismus ausgezeichnet. Ihm folgte Franz Fabritius von Düren, seit 1563 Rektor dieses blühenden Gymnasiums<sup>13)</sup>, der die Historia Ciceronis und mehrere Ausgaben der Klassiker besorgt hat.

Zahlreiche historisch-poetische Werke lieferte Wolter Heinrich von Streversdorf aus Neuß, seit 1603 Augustiner zu Köln, Doktor der Theologie an der dortigen Universität, seit 1656 Rector magnificus, Generalvikar und Bischof in partibus in Mainz; in dessen Fußstapfen traten Martin und Joh. Ferd. v. Streversdorf. Auch die Polyhistoren Insulanus, Wierius, Cruserius, Reidanus, Masenius und Tollius, Professor in Duisburg, welcher 1687 auf Kosten des großen Kurfürsten, Deutschland, Ungarn und Italien bereiste (Epist. ed. Hennis, Amstel. 1714 mit Kupf.), gehörten hiesigen Ländern an.

Beim Zunehmen der Litteratur sonderte sich ihre Bearbeitung nach den einzelnen Fächern. Einen encyclopädischen Vereinigungspunkt bildete 1774 u. f. das durch den berühmten Historiker C. W. Dohm, damaligen preussischen Kreistagsgesandten, zu Düsseldorf und Kleve herausgegebene Journal

Für die Fakultätswissenschaften wurde in neuerer Zeit, da Köln zurückließ und Düsseldorf nicht sehr emporkam, die Universität Duisburg tonangebend, wegen deren ausgezeichneten Gelehrten auf Wihof und Vorbeck verwiesen wird.

1. Zahlreiche philologisch-pädagogische Werke

haben auch die hiesigen Lehrer geliefert; die Lehrbücher von Daulnoy, franz. Sprachlehrer, Kohlrausch, Geschichtslehrer, nachmals Schulrath, jetzt in Hannover, Brewer, Mathematiklehrer, Strack für Naturgeschichte, sämmtlich vom Düsseldorfer Gymnasium, und des Historikers Oberlehrer Fiedler in Wesel sind allgemein verbreitet.

2. Die juristische Litteratur der hiesigen Landesrechte wurde seit der Einführung des römischen Rechts und der Reformation, bei den dadurch sehr verwickelt und vielentscheidend gewordenen legislatorischen und Rechtsfragen, bei dem gleichzeitig eingetretenen Drange nach Sammlung und Sichtung der Territorialrechte fleißiger bearbeitet. Der berühmte Civilist Melchior Voets, geb. 1618, jülich-bergischer Vicekanzler, verbreitete mit seiner Historia juris, Tractatus de Jure revolutionis, und Observationes über die Lehnordnung zuerst Licht im jülich-bergischen Rechte, † 1675. In seine Fußstapfen traten der Oberappellationsgerichtsrath v. Duinind mit seiner Sammlung merkwürdiger Rechtshändel und Tentamen historicum de ordinationibus provincialibus Juliac., Mont. etc.; der Vicekanzler v. Knapp mit seiner Sammlung der jülich-bergischen Amortisationsgesetze und Dissertatio de jure Patronatus in Ducatibus J.-M.; der jülich-bergische Vicekanzler Althoven und kölnische Geheimrath von Zudenonk mit ihren observationes theoretico-practicae über die jül.-berg. Lands-Rechts-Ordnung (Köln 1760); der jül.-berg. Oberappellationsrath Windscheid, die Professoren Hamm, Martin und Emunds mit zahlreichen Dissertationen und der Oberappellationsrath und landständische Syndik Joh. Wih. Bemer mit seiner Sammlung der Rechtsfälle (Düsseldorf 1796—1805).

Das kleve-märkische Recht wurde dagegen mehrmals in J. W. B. v. Hymmens (geb. 1725, † 1776) Beiträgen zur juristischen Litteratur in den preussischen Staaten (Berlin u. Dessau 1773/83) und von Reinh. Friedr. Terlingen<sup>14)</sup> geb. 1750 zu Kleve, seit 1770 Advokat und Assistenrath daselbst, 1782 Großrichter zu Soest, seit 1815 Oberlandesgerichtsrath in Kleve und Hamm († 1820) beleuchtet.

Die allgemeine juristische Litteratur bearbeiteten an der Universität Duisburg zuletzt die Professoren Schlechtendahl, Kraft und Bierdemann, in Düsseldorf

Neuß und Schramm. Bekannter ist Ph. Hedderich, geb. 1743, Professor in Bonn und Düsseldorf, kurkölnischer Kommissar bei den Konferenzen in Ems, † 1808, durch sein kanonisches Recht und seine zahlreichen auf eine unabhängige deutsche Kirche hinarbeitenden Schriften. In neuerer Zeit sind die Professoren Hefster und v. Boringen in Berlin, Maurenbrecher in Bonn von Düsseldorf ausgegangen. Für Staatskunde und Staatsrecht haben Justus Gruner, und G. Arn. Jacobi Geh. Rath zu Düsseldorf (Stat. Reise, Pöffel's Annalen 1803), Oberpräs. Sack (geb. 1764, † 1831) u. Wirkl. Geh. Oberregierungsrath Beuth aus Kleve, und v. Keverberg, geb. im preuß. Geldern gegen 1770, Unterpräfekt in Kleve 1808, später Präfekt in Dsnabrück, Gouverneur in Antwerpen, jetzt Staatsrath im Haag, Vieles geleistet. Die neuere Gesetzgebung haben Ruppenhal, Sethe, Rive, Hanf, Schramm, Brewer und Büht bearbeitet.

3. Zur Ausbildung der Natur- und Heilkunde haben die aus Wesel stammenden und davon den Namen führenden Wesale<sup>15</sup>) wesentlich beigetragen. Johann Vesalius wurde im 15. Jahrhundert Leibarzt Maria's von Burgund, erster Gemahlin Maximilians I. In seinem Alter ließ er sich als praktischer Arzt in Löwen nieder, worauf sein Sohn, Eberhard Vesalius durch Auslegungen der Bücher des Rhasis, der Aphorismen des Hippokrates und durch mathematische Schriften, sein Enkel Andreas Vesalius als Apotheker Karls V., sein Urenkel gl. N., geb. Brüssel 1514, Professor zu Löwen, Bologna, Pisa und Padua, † 1564 als Wiedererwecker des anatomischen Studiums sich Ruhm erwarben. W. Fabricius aus Hilden, großer Wundarzt, zuletzt in Bern, schrieb über medizinisch-chirurgische Beobachtungen (1648).

Dem klevischen Arzt Arnold Fey schenkte Kurfürst Friedrich Wilhelm 1675 für eine gelungene Kur Stadt und Amt Kranenburg. Den klevischen Gesundbrunnen entdeckte, eröffnete und beschrieb 1741 Dr. Schütte; später (1774) zeichnete sich daselbst Dr. Beuth als Hebammenlehrer, Landchirurg und Naturforscher, jetzt v. Belsen und zu Goch Dr. Kademacher durch praktische Werke aus.

Den Ruhm der Medizin erhielten an der Universität Duisburg zuletzt die Professoren Leidenfrost, gleich ausgezeichnet als medizinischer und naturhistorischer Schriftsteller († 1796), Günther und Carstanz, an der Akademie zu Düsseldorf Jos. und Ant. Nägele aufrecht.

Zu Solingen machte sich Dr. Keup durch mehrere Uebersetzungen ausländischer medizinischer Werke verdient, verfaßte auch ein libellus pharmaceuticus (Duisb. 1789), das nicht ohne Werth ist. Ihm folgte Dr. Zander († 1818), ein kenntnißreicher Arzt und glücklicher Praktiker; er schrieb in verschiedenen Zeitschriften und „Beiträge zu einer Geschichte der Thiermetamorphose“ (Köln 1807). Der jetzige Kreisphysikus Dr. Spiritus daselbst schrieb mehrere Aufsätze im Hufelandschen Journal (1820 u. f.) und in der Zeitschrift für psychische Aerzte und empfahl das essigsaure Blei gegen Nervenfieber. Nägele zu Barmen, gegenwärtig Prof. zu Heidelberg gehört zu den ersten Geburtshelfern Deutschlands. Bährens zu Elberfeld bearbeitete die Harnlehre des Hippokrates, Sonderland die Blattern, Döring zu Remscheid die Rose.

In Düsseldorf gelangte der Dr. Brinkmann, Verfasser der immer noch musterhaften Süllich-Bergischen Medizinalordnung (1773), einer Anweisung zu gerichtlich-medizinischen Untersuchungen und verwandter Schriften, zu großem Rufe; † als kaiserlich russischer Leibarzt 1783. Dr. Meyland, Hof- und Medizinalrath, Schüler Stoll's, schrieb über Medizinal- und Sanitätspolizei; der Medizinalrath Dr. Ebermaier über Chirurgie und Pharmacie („Kennzeichen der Beschaffenheit der Arzneimittel“, † 1825); sein Sohn Kreisphysikus Dr. E. H. Ebermaier mit Prof. Nees v. Esenbek ein Handbuch der med.-pharmac. Botanik, über Schädelknochen und Cholera. Die Arzneische Lithographie gab treffliche Bildenwerke zur Anatomie (ed. Weber 1833), Geburtshülfe, Petrefactenkunde (ed. Goldfuß 1826) und Botanik heraus. Dr. Krauß, Regierungs-Medizinalrath verfaßte mehrere Aufsätze, Uebersetzungen ausländischer Mediziner und ein Werk über die Schutzpockenimpfung; der Regimentsarzt Dr. Richter über Verrenkungen und Knochenbrüche. Die Apotheker Flashhof und Korte in Essen haben pharmaceutisch-naturhistorische Werke, Neubauer zu Burg eine Sammlung der Medizinalverordnungen, Schmitthals zu Xanten auch über Glasmalerei geschrieben.

Das astronomische Observatorium zu Duisburg, welches 1720 auf Antrieb des Professors Müschenbroek am Salvatorsthurm angebaut wurde, ging bei dessen Abgang nach Utrecht wieder ein; die Sternwarte in Düsseldorf wird nicht mehr benutzt.

Als Naturhistoriker sind der verlebte Professor



Merrem zu Duisburg, Johann Franz Altgraf und Fürst zu Salm-Dyck (geb. 1773), Fabrikherr Hönninghaus zu Krefeld; als Mathematiker und Physiker die Professoren Benzenberg und Brewer zu Düsseldorf, Egen zu Elberfeld zu nennen.

4. Die theologische Litteratur, war wie schon angedeutet, durch die Konfessionsstreitigkeiten, durch den gewöhnlichen Fortgang der kirchlichen Lehre, durch Verkündigung und Wiederlegung dissidentirender Bekenntnisse immer hier vorzüglich fruchtbar. Sie hat in neuester Zeit theils durch das wiedererwachte religiöse Interesse, theils durch dogmatische Streitigkeiten und Parteiliefer an Produktion und Absatz einen, die andern Zweige der Litteratur überflügelnden Aufschwung genommen. Fr. v. Ehrenberg, geb. Elberfeld 1776, jetzt Oberkonsistorialrath in Berlin, B. L. Natorp, geb. Werden 1794, jetzt Vice-Ges.-Superintendent in Münster, Winterim Pastor in Bill und Strauß, 1814 Prediger in Ronsdorf, dann Elb., jetzt Prof. u. Hofprediger in Berlin, wirken in weitem Kreise.

III. Wenn bis dahin die deutsche Philosophie auf Ueberlieferung oder Erfahrung beschränkt, und als esoterische Lehre nur in lateinischer Mundart vernommen war, so trat im vorigen Jahrhundert der Wendepunkt der neuern Geisteswelt ein, wo sie aus der Urkraft des freien Denkens hervorgehend als Gemeingut der Gebildeten aller lebenden Nationen sich in deren fortgeschrittener Sprach- und Denkweise bewegen durfte.

In diesem Sinne dachte der durch Scharfsinn, Gelehrsamkeit und französische Geschmacksbildung ausgezeichnete Cornelius de Pauw<sup>1)</sup>, geb. Amsterdam 1739, Kanonikus zu Xanten, Gesellschafter Friedrich des Großen, Mitarbeiter am Journal des savans. Er schrieb *Recherches philosophiques sur les Grecs, Americains, Egyptiens et Chinois* (Paris 1795, 7 tom.) † als Pastor zu Kleve 1799; sein Denkmal steht vor der Kirche zu Xanten.

Eine völlig verschiedene, jedoch des spekulativen Inhalts nicht entbehrende Richtung verfolgte Joh. Heinr. Jung gen. Stilling, geb. 1740 im Nassauischen. Erst Schullehrer, studirte er später zu Straßburg Medizin und ließ sich dann zu Elberfeld als Arzt nieder. Seit 1778 war er Lehrer an der Kameralsschule zu Lautern, seit 1787 Professor der Kameralwissenschaften zu Marburg, 1804 ordentlicher Professor der Staatswissenschaften zu Heselberg, † Karlsrube 1817. Weit bekannter als durch seine ausgezeichneten ärztlichen Leistungen und seine für jene

Zeit trefflichen kameralistischen Werke ward er durch zahlreiche mystische Schriften (Theorie der Geisterkunde, 1808

Als der edelste tiefgebildetste Geist aber verkündete Friedrich Heinrich Jacobi<sup>2)</sup> die absolute Freiheit der persönlichen Ueberzeugung und die Gewißheit der göttlichen Dinge in jenem entscheidenden Zeitpunkte. Geboren zu Düsseldorf 1743 sollte er in Genf die Handlung erlernen; als ein höchstbegabter schöpferischer Geist vermochte er aber bald von der Beschäftigung mit den Wissenschaften sich nicht mehr zu trennen. Durch glückliche Ehe mit einer angesehenen Familie in Aachen verbunden und unabhängig, bewohnte er von 1760—179 als Jülich-berg. Geh. Hofkammerrath und Zollkommissar Düsseldorf, wo die Statthalter Goltstein und Hompesch seine Talente erkannten, auszeichneten und für das Wohl des Landes benutzten, und sein in dem benachbarten Pempelfort liegendes, noch im Besiz der Familie befindliches Landhaus. Die edelsten und gebildetsten Zeitgenossen, namentlich Göthe, Hemsterhuis und Hamann waren hier seine Gäste und mancher hohe Gedanke trat in diesen geheiligten Mauern hervor. Die Revolutionskriege verdrängten ihn nach Hamburg, Wandsbeck, Cutin; 1804 wurde er an die neugebildete Akademie der Wissenschaften zu München als deren Präsident berufen, wo er 1819 starb. Seine Werke sind nächst ihrem speculativen Verdienst auch als wahre Muster deutschen Styls anzusehen.

In neuester Zeit haben Karl Schnaase (Niederländische Briefe, hauptsächlich über Kunst, Stuttg. 1834) und F. H. Fichte, Gymnasiallehrer zu Düsseldorf, seit 1836 Professor der Philosophie zu Bonn, schätzbare philosophische Werke geliefert.

1) Jahrbuch für Westphalen und den Niederrhein, Coesfeld 1817 S. 286. Weiseste zu den allg. Unterhaltungsblättern, Münster 1828 S. 401. *Thomasias de proc. contra sagas, Hal.* 1721 J. 86. Mindener Sonntagsblatt 1823 S. 84.

2) Rotteck, Gedächtnißrede auf F. H. Jacobi, Freib. 1814.

3) *Moerkens, Conat. chronol. ad catalog. Episcoporum Colon.* p. 60. Harzheim in Praefat. *catalogi historici critici codicum Mss. Biblioth. Metrop. Col.* 1732.

4) *Gelen. de admir. magnit. Col.*, p. 9. Bianco S. 3. Vogt, Rheinische Geschichten III. Frankf. 1817. S. 373.

5) *Aub. Miraeus Auctarium* p. 82. *Vita Gerardi Magni, Auctore Thoma a Kempis* in dessen *Op. omnia Norimb.* 1494 (durch Georg Pirckheimer) und *ad Autographa emendata* in 3 tomos distributa studio Henrici Sosmalii, Antw. 1650. *Tritheim Script. Eccl.* p. 637. *Rauschenbusch, Hamelmanns Leben*, Schwevelm. 1830 S. 19.

6) *Erardi Winhemii Saerarium Agrippi*, über die Kirche zum Weidenbach. *Hamelmann, Relatio, quomodo lingua Latina et artes per Germ. restituae.* Op. p. 321.

- 7) *Vita Florentii; Vita XII. discipulorum Joan. Florentii; aut. Thoma a Kempis.*
- 8) *Chronicon Montis S. Agnetis ed. Rosweidas Antw. 1621.* Nach Neuern hätte Thomas a. K. die erste hebräische Grammatik geschrieben, wovon jedoch weder die ebenerwähnten Ausgaben seiner sämtlichen Werke, noch die der Antwerpener Ausgabe vorgebrachten Lebensbeschreibungen von Pirckheimer, Radius und Tholensis, noch Hamelmann, noch auch die deutschen der Nachfolge Christi von Goebel und Herberer (Zlmenau 1834) beigefügten Erwähnung thun. Dies 1800mal gedruckte Werk ist neuerdings dem Abt Gerfen von Werckell (1240) u. A. zugeschrieben. *Mémoire sur le véritable auteur du livre de l'imitation de J. Ch. par Gregorii, revuo par Lanjuinais Paire de France, Paris 1827.*
- 9) *Des. Erasmi Colloquia Amstel. 1693, Vita Erasmi autore ipso.*
- 10) *Harzheim Bibliotheca colon. S. 189, 309 u. Niesfert in Groß Westphalia v. 29. Jan. 1825.*
- 11) Niesfert im Jahrbuch für Westph. 1818 S. 288.
- 12) Seine Schriften kamen in der plantinischen Offizin in Antwerpen heraus. Seine Geschichte des Josua wurde zu frei befunden *Ind. libr. expurgand. per J. M. Brasihellen Romae 1607 S. 24. Borheft Archiv S. 154.*
- 13) Kortüm, Nachricht über das Gymnasium zu Düsseldorf im 16. Jahrh., Düsseldorf 1819. Vergl. Södeland, Bertling und Knevel über die Gymnasien in Münster, Soest und Herford.
- 14) Jahrbuch S. 300. Meusel, Gelehrtes Deutschland des 19. Jahrh. 4 B. S. 7. Weddigen westphäl. Magazin 1784 S. 7, 25, 280, 417, 701, 1789 S. 331, 1791 S. 298.
- 15) Deutscher Merkur 1776 II. S. 273.
- 16) Jahrbuch für Westphalen 1817 S. 284. Dohm, Encyclop. Journal 1774 XI. S. 361. (Sophie v. Sároche) Tagebuch einer Reise durch Holland und England, Offensbach 1788 S. 45.
- 17) Fr. H. Jacobi nach s. Leben, Lehren und Wirken von Schlichtegroll, Weiler u. Thiersch, München 1814. Koch, Jacobi's auserlesener Briefwechsel, Leipzig 1825. Hegel, Gesch. der Phil. (S. W. XV.) Berl. 1836 S. 535 u. verm. Schriften. Menzel, deutsche Litteratur Stuttg. 1836 I. S. 271. Fr. H. Jacobi's Werke, 6 Bände, Leipzig 1812—25.

den sie durch die Chronisten von Heisterbach, Altenberg, Essen, Werden, Kleve, Kamp, Neuß und Brauweiler ergänzt.

Casarius<sup>1)</sup>, geb. Köln um 1180, als die Kreuzeprediger die Jugend in religiöse Begeisterung setzten, wurde auf der blühenden Schule des Andreasstifts daselbst erzogen. Um 1198 wallfahrtete er, durch ein Gelübde gebunden, nach der durch viele Wunder berühmten Marienkirche zu Droppa in Piemont und kam zum Thal St. Petri, wo er Noviz und 1199 in Heisterbach als Eisterzienser eingekleidet wurde. Hier schrieb er die *Libri illustrium miraculorum et historiarum memorabilium* besonders über die Bergische und Köfner Gegend (ed. Köln 1470, 1591, 1599 u. Antw. 1605) und Anderes. Erzbischof Heinrich sand ihn am geschicktesten, das Leben seines heilig gesprochenen Vorgängers Engelbert zu beschreiben, welches er bis 1237 in 3 Büchern vollendete. Das lange verlorene, noch ungedruckte *Chronicon Aldenbergense*, so wie das *Clivense* befinden sich jetzt im Düsseldorfer Archiv; das *Chronicon Essendiense* (*Opus historico-genealogicum*), wohl die beste der einheimischen Chroniken, im Kirchenarchiv zu Essen. Die für die Geschichte überhaupt und für Werden insbesondere wichtigen *Traditiones Werthinenses* hat Leibniz unter die *Script. rer. Brunsw.* aufgenommen. Ergänzt werden diese ältesten Landesgeschichten durch die Beschreibungen einzelner Männer oder Ereignisse, wie die Chronik Herzogs Johann von Lothringen und die *Reimchronik* der Woringer Schlacht, welche jetzt Willems mit einer trefflichen Abhandlung über dies Ereigniß und seine Geschichtsquellen und einer reichhaltigen Urkundenammlung herausgegeben, und die Geschichtsbücher der Nachbarländer, besonders das *Belgicum magnum Chronicon* (ed. Joan. Pistorius Francof. 1607), *Barlands Chronik* der Brabandischen Herzoge (Francof. 1580), die vom Corveyer Mönch Wittichind um 973 geschriebenen *Annales de rebus Saxonum gestis* (bei Meibom), die wahrscheinlich vom Mönch Golscher zu Trier im 12. Jahrh. geschriebenen *Gesta Trevirorum* (Leibn. Acc. Hist. Lips. 1698 III.), *Gesta Trevirensium Archiepiscoporum* (geschr. um 1340, ed. Martene), *Traditiones Fuldenses*, das *Chronicon episc. Mindensium* (bei Pistorius), *Walthems Spiegel historiael* (geschr. in Brabant 1304, ersch.

## §. 122. Geschichtschreibung und Statistik dieser Länder.

I. Die Chroniken der Klöster bildeten den Anfang der einheimischen Geschichtschreibung, indem die wichtigsten Zeitereignisse, insbesondere aus der Umgegend darin niedergelegt wurden.

Am nächsten lagen solche Sammlungen den kölnischen Stiftungen, wo eine reiche Vergangenheit und die frühverbreitete Kenntniß schriftlicher Darstellung dazu einluden. So haben wir das *Chronicon Coloniense* (in Fellinger *Monum. ined.*), das *Chronicon reg. S. Pantaleon* (Eccard *Corp. hist.*) und die ausgedehnte, aber oft unzuverlässige „*Cronika van der hilliger Stat van Coellen*“ (ed. Col. 1499 u. 1820). Hinsichts des unteren Erzstifts und der Umgegend wer-

Amst. 1717), Horneck's österröichische Reimchronik (gesch. 1294) und Chronicon Leobienſe (geſchr. 1294 ed. Pezium Script. Rer. Aust. III. Ratiſb. 1745), Chronik des Hocſemius, Kanonikus zu Lüttich (lebte 1278—1348, in Chapeavilli Gesta pontif. Leod. 1613), Gerbrandi Leydenſis Chronicon Holl. com. et episc. Ultraj. (geſch. 1480 ed. Schwertius Rer. Belg. Ann. Francof. 1620) u. A. (bei Perh).  
 II. Die ſpättern Bearbeitungen ſonderten ſich nach den Ländern.

1. Ueber die flev-märkiſche Geſchichte hat Levold von Northoff, ein edler Markaner, geb. 1278, Kanonikus zu Lüttich, der unter dem Grafen Eberhard von der Mark lebte und mit deſſen Sohne Engelbert 1326 nach Rom reiſte, ein Chronicon geſchrieben, welches aus dem Mönchſlatein ins Plattdeutſche Ulrich Berne, Sacellan zu Hamm, ins Hochdeutſche Johann Kurz zu Kleve, und in beſſeres Latein Heinrich Meibom aus Lemgo überſetzte. (Hanoviae 1613, auch Meibom Script. Rer. Germ. Tom. I.) † 1358.

Im folgenden Jahrhundert ſchrieb nächſt einer anonymen Genealogie dieſes Herrſcherhauſes, Bert v. d. Schüren aus Xanten, Sekretar der Herzoge Adolfs des Siegreichen und Johanns des Kriegeriſchen, Verfaffer eines deutſch-lateiniſchen und lateiniſch-deutſchen Wörterbuchs (Teutonista, Utrecht 1477), eine plattdeutſche Chronik der flev-märkiſchen Fürſten bis 1452, welche ſich durch Zuverlässigkeit und gute Darſtellung auszeichnet (ed. Tross, Hamm 1824). Johann Loxermann aus Emmerich, Rechtsgelehrter und jülich-kleviſcher Rath ſetzte dieſelbe bis 1590 und Joannes Turcus aus Goch, kleviſcher Sekretar und Regiſtrator bis 1630 fort. Arnold Heimricius von Kleve, Dechant zu Xanten beſchrieb 1464 die dort abgehaltene Prozeſſion und widmete 1484 dem Prinzen Philipp von Kleve „Varia sive Sophiologicarum Libri VI.“ mit hiſtoriſchen Nachrichten, welche in der Kollegiatkirche zu Xanten aufbewahrt wurden. Dieſer gelehrt erzogene Prinz, nachmals Erzbischof von Rheims bearbeitete ſelbſt die Kriegswiſſenſchaften?).

Stephan Vin. Pighius, geb. zu Campen 1520, ein gelehrter Alterthumsforſcher, wurde Informator des Prinzen Karl Friedrich von Kleve, mit welchem er in Italien reiſte. Als dieſer Prinz 1575 zu Rom ſtarb, kehrte Pighius zurück und ſchrieb dem Prinzen zu Ehren den

Hercules Prodicus seu Principis juventutis vita et peregrinatio Antw. 1587, worin auch Manches über die kleviſche Geſchichte enthalten; † 1604. Heinrich von Honſelar, Richter zu Dingden ſchrieb eine (ungedruckte) Historia Cliviae et vicinia, welche, weil ſie ſich im Kloſter Averdorp befand, auch M. S. Averdorpianum genannt wurde. Eine Geſchichte von Duisburg bis 1614 lieferte Tacius daſelbſt; eine Historia Westphaliae seu veteris Saxoniae (ungedruckt) Johann Urſinus, auch Heresbachier genannt, Neffe Konrad Heresbachs, † um 1616.

Eine Bergiſche Chronik<sup>3)</sup> aus dem 15. Jahrhundert befand ſich früher in Bensberg; eine weitläufige Jülichſche Chronik in deutſcher Sprache lieferte Adelar Erich (erſch. Leipzig 1611). Peter von Streithagen, Kanonikus zu Heinsberg, auch Poet und theologischer Schriftſteller ſammelte mühsam 7 Bücher Jülichſcher Geſchichten. Den erſten, vollſtändiger geordneten Grundriß der Geſchichte dieſer Länder zog unter leiſziger Benützung der ihm zugänglichen freilich unzureichenden Hülfsmittel Werner Teſchenmacher aus Eibfeld, reformirter Prediger zu Grevenbroich (1610), Xanten, Weſel und Kleve durch ſeine in Arnheim 1638 herausgekommene Annalen von Kleve, Jülich, Berg, Mark, Ravensberg, Geldern und Zutphen, welche Dithmar in einer zweiten Ausgabe (Francof. ad Viadr. 1721) mit einer Anzahl Urkunden für Kleve und Mark bereicherte. Der Behandlungsweiſe jener Zeit gemäß ſind in dieſen Annalen die verſchiedenen Dynaſtenhäuſer in ihren Abſtammungen, Fehden, Erwerbungen und Verluſten zum Gegenſtande genommen und die übrigen Geſchichtsſphären nur in dieſe Hausgeſchichten eingeflochten.

Mit übergroßer Leidenschaft gegen dieſe von der evangeliſch-brandenburgiſchen Seite ausgegangene Werk und einige darin eingegliedene kleine Irrthümer ſchrieb der Jülich-Bergiſche Geheimerath und Vicekanzler Joh. Thom. Broſius ſeine, mit groſentheils noch unbenutzten Archivalien belegten Jülich-Bergiſchen Annalen, welche ſein Schwiegerſohn, der pfalzgräbliche Rath und Referendar Ad. Mich. Mappius, Köln 1731 in Druck gab.

Eine kurze Beſchreibung des Landes Kleve, hauptſächlich Nachrichten der politiſchen und Kirchengelchichte, der Städte und Ritterschaft enthaltend, ſchrieb 1655 der kleviſche Hofgerichtsadvokat Hopp. Die kleviſche Geſchichte nach Teſchenmacher zu beſchreiben unternahm



nach Sammlung zahlreicher Urkunden der Bürgermeister Joh. Hinzen zu Wesel, starb aber darüber um 1690.

Die von dem Jülich-Bergischen Geheimrath und Archivar v. Medinghoven zu Düsseldorf († 1678) gesammelten schätzbaren Urkunden wurden später von Kræmer mit geschichtlich-genealogischen Uebersichten in den akademischen Beiträgen zur Jülich-Bergischen Geschichte, Manheim 1769—81. III. Bde 4<sup>o</sup>, freilich nicht überall mit der erforderlichen Korrektheit, herausgegeben.

Mit ausgezeichnetem Sammlerfleiß lieferte J. D. v. Steinen, geboren Iserlohn 1699; 1727 Prediger in Iffelburg, später zu Frömmern, wo er als Generalspeltor der märkischen Synode 1759 starb, eine fleißige Reformationsgeschichte, eine große Geschichte von Westphalen (in 4, später 6 Bänden, Dortmund und Lemgo 1749—1760; Lemgo 1797) und eine Uebersicht der Quellen der Westphälischen Geschichte.

Um diese Zeit begannen die periodischen amtlichen Mittheilungen durch Kreis- und Staatskalender, und zahlreiche Einzelnachrichten durch die periodischen Blätter, deren Sammlung vollständiger Darstellungen erleichterte. Den nachfolgenden Bearbeitern der hiesigen Landeskunde S. H. Withof (geb. 1725, Prof. der Beredsamkeit in Duisburg; Duisburgische Chronik, Säkularfeier der Universität, Reich der Affassinen, † 1789) Wetter (Authentische Sammlung der Bergischen adeligen Wappen und Stammtafeln, Köln 1791), Kobens (vgl. der Jülich- und Kölnisch Ritterbürtigen, Düff. 179<sup>o</sup>/<sub>1</sub>), Wiebefing (geb. 1760, jetzt Wirkl. Geh. Rath zu München), Lenzen (1802 bergischer Hofkammerath und Fiskal, † 1836 als Appellationsrath zu Düsseldorf) und H. Chr. Borheck (geb. 1751, seit 1794 Professor der Geschichte und Beredsamkeit zu Duisburg, seit 1802 in Köln, † 1816) war es vergönnt, aus amtlichen Quellen zu schöpfen.

2. Die kölnische Geschichte bearbeitete im 14. und 15. Jahrh. Jacob v. Schwede, gen. de Susato<sup>o</sup>) in seinem Chronicon Archiepiscoporum Coloniensium, Verfasser des Chronicon ab origine mundi (bis Cäsar) de origine Francorum (bis Dagobert I.), der Chronologien der Könige von Frankreich (bis 1360), der Grafen von der Mark und von Holland, und der Jünger Christi (1412).

Im 16. Jahrh. stellte der Karthäuser Erard Winheim aus den ihm zugänglichen Quellen ein Sacrarium

Agrippinae zusammen. Mit einer tüchtigern wissenschaftlichen Grundlage und reichern Mitteln begann Johann Gerten aus Kempen, seit 1612 Doktor der Philosophie und Lehrer der schönen Wissenschaften, darauf Kanonikus und Professor der Theologie, endlich 1624 Generalvikar zu Köln, die kölnische Geschichte zu bearbeiten und hatte zu diesem Zweck eine treffliche Urkunden- und Quellsammlung zu Stande gebracht, als ihn der Tod vom unvollendeten Werke abriß (1631). Der Benutzung dieser Papiere, welche im Kölner Stadtarchiv aufbewahrt werden, verdanken wir die von seinem Bruder Aegid, geistlichen Rath und Kanonikus zu Köln, wenn auch planlos zusammengestellten, doch immer schätzbaren Werke, von denen Vita S. Engelberri (Col. 1633) u. Libri IV. de admiranda sacra et civili magnitudine Coloniae (Col. 1645) Nachrichten über das Erzstift enthalten. Für die Reichsummittelbarkeit Kölns erschien die bekannte „Apologia des Erzstifts Eöllen“, gegen dieselbe schrieb Bössart seine „Securis ad radicem posita, oder gründlicher Bericht loco libelli, worin der Stadt Eöllen am Rhein Ursprung“ u. s. w., welche Werke, wenn auch einseitig und ungenießbar bearbeitet, doch fast allein eine Anzahl von Urkunden liefern. Die Litterargeschichte hat Jos. Hartzheim in einer fleißigen Zusammenstellung (Bibliotheca Coloniensis. Col. 1747 fol.) bearbeitet. Eine schätzbare geographische Beschreibung des Erzstifts und Materialien zur geistlichen und weltlichen Statistik des niederrh. westphäl. Kreises (Erl. 178<sup>o</sup>/<sub>3</sub> IV.) gab J. G. Eichhoff.

3. Ueber die geldrische Geschichte sind aus älterer Zeit ein Chronicon des Aquilius und die sog. Tabulae Hardervicnae vorhanden. Gegen 1599 trugen die Behörden und Stände des Herzogthums die Abfassung einer vollständigen Geschichte dem Paulus Metula und Johann Leontius auf, deren fleißige Vorarbeiten jedoch erst später und nur theilweise dem Publikum mitgetheilt sind. Den Auftrag übernahm Isaac Pontanus, geb. 1571, Dr. Med. und Professor an dem Geldrischen Gymnasium zu Harderwick, welcher 1639 seine durch Gründlichkeit und Vollständigkeit ausgezeichnete Geldrische Geschichte herausgab. Arend van Slichtenhorst lieferte meistens durch Auszüge aus derselben XIV. Boeken van de Geldersse geschiedenissen (Arnhem 1654). Bondam zeigte in seinem

Urkundenbuch und B. N. v. Spaen zu Kleve in seiner urkundlichen Einleitung in die Geldrische Geschichte (Utrecht 1804) eine gründliche Geschichtskennntniß und geistvolle Kritik: Letzterer wurde vom Präfekten Mechin mit der Sammlung der Geschichtsquellen des Noerdepartements beauftragt.

4. Ueber Werden haben wir das Verzeichniß der Rechte in Buccelinj Germania (1655). Bis in dieselbe Zeit laufen die von Greg. Overhamm, Probst zu Helmstädt, geschriebenen Annalen. Die schätzbare Arbeit Müllers blieb unvollendet. Ueber Essen ist die noch ungedruckte Geschichte Kindlingers vorhanden.

5. Die Bearbeitungen benachbarter Länder und Städte — Acher Chronik von Noppius (Köln 1643) und die schätzbare von Meyer (Mülheim a. Rh. 1781); Wilkens hist. Westph. font. Mon. 1824 — ergänzen diese Materialien.

### III. Die neuern Werke s. Vorwort S. III.

- 1) Troß Westphalia, Hamm 16. Juli 1825.
- 2) Jacobs u. Ufert, Beiträge zur ältern Litt., Leipzig 1836 III. Heft.
- 3) Succalmaglio S. 96.
- 4) Harzheim, Bibl. Col. Steinen, Quellen der Westph. Gesch. S. 82. Westphalia 1825 S. 103.

### §. 123. Messungen und Karten.

I. Eine wissenschaftliche Ortsbestimmung und Kartenzeichnung sowohl im Allgemeinen als für die hiesigen Länder insbesondere begründete Gerhard Mercator, geb. 1512 zu Ruremonde. Er studirte in Löwen Mathematik und Erdkunde und machte, obgleich ganz sein eigener Lehrer, große Fortschritte. Später trat er als Kosmograph in die Dienste des Herzogs von Sülich; beschäftigte sich auch mit Theologie, † Duisburg 1594. Seine Verdienste um die Erdkunde, die er zuerst durch Graphik und Mechanik versinnlichte und durch genauere Bestimmungen der Lage und Beschaffenheit der Länder erweiterte, machen ihn unsterblich. Er war der Erste, der in den Karten die Meridiangrade gegen die Pole zu wachsen ließ (Mercators Projektion). Er versertigte mehrere Atlasse und Globen, insbesondere für Kaiser Karl V., und die erste Karte des niederrheinisch-westphälischen Kreises. Die bewundernswürdige Thätigkeit, mit welcher die Jansson, Wiscers und Blaeuw in Arnheim und Amsterdam, die Dankerts in Amsterdam und Antwerpen die Sammlung und den Abdruck richtiger Karten betrieben, kamen besonders den hiesigen, jenen Druck-

orten benachbarten Ländern zu Gute. Wirklich gehören ihre, so wie de Witts, Alards, Schenks, Homanns, Seutters, Lotters, Beauvains, Zannonis und Sohmans Karten der hiesigen Länder, für welche im Bergischen die Plönieschen Amtskarten von 1715, für Kleve die seit 1731 vorgenommenen Einzelmessungen wiederum gute Grundlagen bildeten, zu den besten der damaligen Zeit. Sie finden sich bei Büsching, und was die preussischen Länder betrifft, bei Leonhardi aufgezählt.

Für das Herzogthum Berg und die angrenzenden Länder erschien 1790 die ziemlich genaue Spezialkarte von Wiebeking in 4 großen Blättern, nach der Guffefeld einen Nachsich in der Homannischen Dffizin (1797), Stamm und Eckhardt (1803) eine Karte der Bergischen Fabriken und Manufakturen lieferten.

Die astronomisch-geographischen und geodätischen Bestimmungen beruhten indeß auf unsichern faktischen Grundlagen bis die französischen Messungen von Delambre, Mechain (Base du système métrique 3 tom. Par. 1806 — 14 4<sup>o</sup>, Biot und Arago lieferten einen Supplementband) und Perny mit den norddeutschen von Bugge und Spailly, durch Kraijenhoff seit 1798 im Auftrage des gesetzgebenden Körpers der batavischen Republik mittelst eines über deren Gebiet vermessenen, in den hiesigen Bezirk übergreifenden Dreiecknetzes verbunden wurden (Précis historique des opérations géodésiques et astronomiques faites en Hollande par Kraijenhoff, la Haye 1815; II. éd. la Haye 1827). Gleichzeitig wurde von demselben ein höchst schätzbares Nivellement der Maas bis Grave und des Rheins bis Lobith ausgeführt. (Recueil des observations hydrographiques et topographiques faites en Hollande par Kaijenhoff, Amst. 1813).

Seit 1795 leitete der jetzige General v. Müßling die Aufnahmen und Sammlungen der preussischen Generalstabsoffiziere, aus denen die mit Recht berühmte, jetzt wieder abgedruckte Le Cocqische Karte von Westphalen und dem ostrheinischen Theile der Rheinprovinz in 22 Blättern (Berlin 1804—1814) hervorging. Bloß das nordwestlichste Blatt — Aenheim bis Xanten — enthält auch den betreffenden Theil des westrheinischen Kleve, jedoch; weil damals Messungen auf dem linken Rheinufer für preussische Offiziere unausführbar waren, nur nach einer guten Karte des klevischen Bauraths Bach. Gleichzeitig triangulirten Evermann und Müller Essen,

Werben und einen Theil der Mark, und im Auftrage der bairischen Regierung seit 1801 Benzenberg das Bergische, der sich auch später um die geographischen und nivellistischen Ortsbestimmungen, namentlich von Düsseldorf wesentliches Verdienst erwarb. Bei der Le Coeqschen Karte sind die damals vorhandenen Materialien ziemlich vollständig benutzt und gute Aufnahmen gemacht.

In den Jahren 1809—1813 nahm der französische Obrist Tranchot mit zahlreichen Ingénieurs-Géographes nach einer sehr genauen Triangulation, die sich von Dünkirchen bis ins Elsaß erstreckte, die ehemaligen 4 rheinischen Departements topographisch auf. Diese Arbeit wurde für den hiesigen westrheinischen Bezirk ganz und für das Uebrige zum größten Theil beendigt, und enthält zwar manches aus ältern Spezialaufnahmen Entnommene nicht ganz genau, lieferte aber doch die besten bis dahin bekannt gewordenen Karten im Maasstab von 1:20000. Sie sind zwar nie herausgegeben, aber zu spätern Karten im kleinern Maasstab vielfach benutzt worden.

Eine Karte des Großherzogthums Berg lieferte Hinrichs (Leipzig 1812) in 4 Blättern, Spezialkarten dieser und der angrenzenden westphälischen Länder das geographische Institut zu Weimar 1813 in 13 Blättern, und des Regierungsbezirks Düsseldorf in seinen alten Gränzen Schlunß (Düss. 1819) in 4 Blättern, welche jedoch in mancher Beziehung hinter den betreffenden Blättern der Weimariſchen, Gottholdschen und Kümmlerschen Karten Deutschlands und Preußens zurückstehen.

Auch die besten Karten verlieren durch Grenz-, Flußlauf-, Straßen-, Kultur-, Eintheilungs- und sonstige Territorialveränderungen allmählig die Uebereinstimmung mit der Gegenwart. Aber auch hinsichtlich der geographischen und topographischen Hauptpunkte blieb noch viel zu wünschen, bis die Triangulationen der ostrheinischen Länder 1816 unter Leitung des Generals von Müßling wieder aufgenommen und die frühern Forschungen kritisch zusammengestellt wurden. Solchen gründlicheren Arbeiten verdanken die betreffenden Blätter der Kapitän Reiman-Berghausen Karte (10<sup>2</sup>/<sub>3</sub>, 12<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub>, Berlin 18<sup>20</sup>/<sub>34</sub>) ihren hohen Werth, welche allen billigen Anforderungen an eine Spezialkarte Deutschlands genügen. Indessen konnten auch dabei die trefflichen Materialien des jetzt vollendeten Grundsteuerkatasters noch nicht benutzt werden, wodurch insbesondere die Dreieckssysteme von Kraijenhoff, Tranchot, Müßling, so wie

die entferntern von Gauß, Eckhardt und Emmerich vermittelt der in den Regierungsbezirken Minden und Münster gemessenen Dreiecke verbunden, die Hauptpunkte, insbesondere der von Köln mit dem möglichsten Grade der Genauigkeit festgelegt und dadurch die Richtigkeit der Orientirung und geographischen Ortsbestimmung außer Zweifel gestellt sind. Diese Ausmittelungen, auf welche sich auch die obigen geographischen Ortsangaben stützen, boten endlich Gelegenheit dar, eine topographische Karte des Regierungsbezirks, welche den Anforderungen der Kunst und Wissenschaft, so wie dem Bedürfnis des täglichen Lebens möglichst entspricht, zu fertigen, welche auf Veranlassung der Königl. Regierung von dem Geometer Werner im Maasstabe von 1:100000 geometrisch in einer Höhe von 46 und Breite von 45 Zoll zusammengestellt und gezeichnet, jetzt durch den Regierungssekretär Grube zu Düsseldorf (lithographirt im Kurtschen Institut in Berlin) ans Licht tritt.

II. Karten der einzelnen Kreise, in einem zum bequemen Handgebrauch geeigneten Atlas gesammelt und mit statistischen Nachrichten begleitet hat Grube in einem größern und einem kleinern Format (Krefeld 1834) herausgegeben. Abdrücke der letztern, so wie Ansichten einzelner Orte nebst mannigfaltigen, historisch-statistischen Ortsnachrichten finden sich in der Sammlung „die Rheinprovinz“ Düsseldorf 183<sup>3</sup>/<sub>4</sub>. Eine nach den Katasteraufnahmen gearbeitete Karte des Kreises Geldern in 1:75000 ist 1835 herausgekommen. Von Barmen, Elberfeld, Düsseldorf, Krefeld und Kleve sind gute Pläne erschienen.

III. Eine hydrographisch-militärische Stromkarte des Niederrheins von Linz bis Arnheim lieferte K. F. Wiebeking in 10 Blättern, und eine Rheinkarte von Kaiserswerth bis Arnheim in 3 Blättern. Insofern er im hiesigen Bezirk strömt, ist er aus Veranlassung der im Spätherbst 1824 stattgefundenen Ueberschwemmung in 3 bei Arnz in Düsseldorf lithographirten Blättern dargestellt. Ein treffliches Werk dieser Art, den hiesigen Niederrhein und dessen zweimeilige Umgegend im Maasstab von 1:25000 auf 9 Blättern darstellend, ist 183<sup>3</sup>/<sub>4</sub> durch unsern geschätzten hydrotechnischen Veteran, Regierungsrath Eversmann (lithographirt im Kurtschen Institut) herausgegeben.

## §. 124. Archive und Bibliotheken.

I. Reiche Quellen geschichtlicher Forschung bietet das Landesarchiv zu Düsseldorf mit den wichtigsten



urkundlichen Denkmalen, von denen jedoch einige, für die allgemeine Reichs- und Königl. Hausgeschichte vorzüglich wichtige, mit dem Berliner Archiv vereinigt sind, das Den Hauptstock bilden das Niederrheinisch-Westphälische Kreisarchiv, das kurkölnische, jülich-bergische, märkische, gelbrische und mörsische Landesarchiv. Die Geschichtsdenkmale der kleineren unmittelbaren Gebiete und Unterherrschaften, der Stifte Stablo-Malmedy, Essen, Werden und Elten, der aufgehobenen Klöster und Landstifte, von denen Siegburg, Altenberg und Kamp besondere Schätze enthalten und eine Sammlung der wichtigsten Urkunden der französisch-bergischen Regierung schließen sich daran. Die eigentlichen Registraturen der ältern, französisch-bergischen und gegenwärtigen Behörden sind zwar in Lokal und Aufsicht gesondert; jedoch gehen die wichtigern Verhandlungen derselben später in das unter Lacomblet trefflich verwaltete Landesarchiv über.

Wenn gleich die Deffnung dieser Quellen gewissen Beschränkungen unterliegt, so sind sie doch schon zu Lacomblets Archiv für niederrheinische Geschichte (Elberf. 183 $\frac{1}{2}$ ), welches die vorbereitete Urkundensammlung ankündigt und begleiten wird, und zu mehreren andern Werken litterarisch benutzt, und machen als wohlgewürdigte Schätze dem, durch die wissenschaftlichen Fortschritte der neuern Zeit wiederaufgeschlossenen geschichtlichen Sinne die Heimath lieb und interessant. Unter den städtischen Archiven sind die von Xanten, Duisburg, Wesel, Nees und Emmerich vorzüglich schätzbar. Auch giebt es Privat-, kirchliche und Korporationsarchive von historischem Werth.

II. Die jülich-bergische Landesbibliothek wurde 1770 durch die Fürsorge Voltsteins gestiftet. Die Hofkammer ließ dazu im Schloß das Lokal und die Büchergestelle für 5000 Thlr. einrichten und anfertigen. Als ersten Stamm schenkte der Kurfürst die Dubletten der Manheimer Bibliothek; die Stände nahmen eine Summe auf den Landtagsrenner, wofür die großen diplomatischen Werke von Lünig, Londorp, Dumont ic. angeschafft wurden; der Statthalter aber bewog durch persönliche Besuche die Besizer von Büchersammlungen zu Geschenken. Bei Anstellungen und KonzeSSIONen mußte 14 Thlr. in Gold oder Büchern an die Bibliothek entrichtet werden, wodurch gegen 1000 Thlr. jährlich aufkam. Beim Schloßbrande von 1794 verlor sie Vieles und blieb bis 1802 unaufgestellt, erhielt auch fast keinen

Zuwachs. Von 1803 an wurden die zahlreichen Stifte und Klöster bis auf die Franziskaner zu Nevigés und die Kapuziner zu Kaiserwerth und Essen sämmtlich aufgehoben. Deren und des Professors Hedderich angekaufte Bibliotheken brachten reiche Schätze an Manuscripten, Incunablen und seltenen Werken, zum Theil in mehreren Exemplaren, welche später mit der Bonner Universitätsbibliothek getheilt wurden. Die Patentgebühr wurde 1809 durch eine öffentliche Dotation von 1200 Fr. ersetzt.

Im östlichen Flügel des Akademiegebäudes aufgestellt, hat die Bibliothek jetzt jährlich 400 Thlr. zur Anschaffung neuer Werke, wobei man zunächst auf das Interesse der Kunstschule und Behörden Rücksicht nimmt. Von den innerhalb des Bezirks verlegten Werken erhält sie ein Exemplar und zählt gegen 40000 Bände. Sie ist täglich eine Stunde Vormittags zum öffentlichen Gebrauche geöffnet. In Verbindung mit derselben steht die Handbibliothek der Königlichen Regierung. Außerdem sind im Bezirk eine große Anzahl Stadt-, Schul- und Kirchenbibliotheken.

III. Die Privatsammlungen haben sich besonders in neuester Zeit seit das Schulwesen seine Wirkungen auf das herangewachsene Geschlecht zu üben begonnen, ungemein vermehrt. Nächst diesen edlen Besizthümern für den stillen Dienst der Muses, für die Pflege des Heiligsten, was die menschliche Brust in sich trägt, entstehen täglich mehr Leihbibliotheken und Lesekreise; die zahlreichen, vielgelesenen fremden und einheimischen Zeitschriften und Zeitungen sind zum allgemeinen Unterhaltungsbedürfnis geworden und erhalten, auch wenn das Gedränge des arbeitsvollen Lebens anhaltende Studien nicht gestattet, die Theilnahme an den allgemeinen Anzeigen und einige Kenntniß mit den Fortschritten der Litteratur aufrecht.

Ueberhaupt mag der gebildete Vaterlandsfreund es mit Befriedigung und mit dem Entschlus dieses schätzbarste Erbe vermehrt und gesichert der Folgezeit zu überliefern aussprechen, daß der Sinn für höhere Geistesbildung, für die ewigen heitern Schätze der Kunst, Religion und Wissenschaft in wenigen Ländern durch die menschlichen Gemüther allgemeiner verbreitet und in lebendigerer Pflege begriffen sei, als in diesem nordwestlichen Grenzgebiet der Deutschen, von dessen Hügeln wir neidlos die grünen, seewärts fernabdämmenden Niederungen der stammverwandten Bataver überschauen.